60.

John Carter Brown
Library
Brown University

JOHN CARTER BROWN

LIBRARY

Purchased from the

Trust Fund of

Lathrop Colgate Harper

LITT. D.

53

J. v. Cronfas

Geschenke

für

Kinder.

Inhalt.

Von dem Hofe zu St. Petersburg und der Rußisch-Kayserl. Armee. 1

Manifest wegen des Canzlers Bestuchef vom 16ten April 1759. = = 21

Erklärung wegen des Handels auf der Ostsee und der Stettinschen Flottille = 26

Gegen-Declaration auf die Königl. Preussische Manifeste in Pohlen. = 31

Befehl wegen Aufhebung des Sequesters in Preussen vom 13ten Julii 1759. 37

Vorläufiger Bericht von der Schlacht bey Palzig vom 23sten Julii 1759. = 39

Ausführliche Relation von dieser Schlacht nebst einer Liste der Todten und Verwundeten. = = = 41, 52

Vorläufiger Bericht von der Schlacht bey Frankfurt vom 12ten August 1759. 59

Umständliche Relation von dieser Schlacht nebst einer Liste der Gebliebenen und Bleßirten. = = = 65, 77

Tagebuch der Rußisch-Kayserl. Armee. 91

Verzeichniß der Winterquartiere der Russischen Armee. = = 95

Eintheilung der Rußischen Armee. = 100

Patent des Generals Soltikof vom 2ten August 1759. = = 143

Von

Von der Königl. Preußl. Armee.

Verfolg der Nachrichten von dem Prinz Heinrichschen Corps.

Expedition in Franken. = = 163
Schreiben aus dem Lager bey Sachsendorf. 168
Liste der im Bambergischen zu Kriegesgefangenen gemachten Officiers. = 173
Bericht von dem Einfall der Reichsarmee in Halberstadt. = = 178
Schreiben eines Volontairs bey der Prinz Heinrichschen Armee. = = 181

Von der Preußischen Armee gegen die Russen. 187

Bericht von der Affaire vom 23. Jul. 1759. 202
Schlachtordnung der Preußischen Armee bey Müllrose. = = 206
Liste der Anfangs Augusts zu Gefangenen gemachten Officiers. 208
Bericht von der Schlacht bey Frankfurt vom 12ten August 1759. = 211
Relation von dem dießjährigen Feldzuge gegen die Russen. = = 214
Liste des Preußischen Verlusts bey der Infanterie und Cavallerie in der Schlacht bey Cunersdorf, nebst den Namen der gebliebenen, verwundeten, und vermißten Officiers. = = 223

Fortsetzung der Staats-Schriften.

Nachtrag zu der den 26sten April 1758 zur Reichs-Dictatur gekommenen Fürstl. Hessen-Casselschen Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung, nebst Beylagen. 234

Kupferstich von der Schlacht bey Leuthen vom 5ten Dec. 1758.

Von

Von dem Hofe zu St. Petersburg und der Rußisch-Kaiserlichen Armee.

Man muß gestehen, daß der unbewohnteste Theil von Europa binnen diesem Jahrhundert die Augen der Neugierigen besonders auf sich gezogen hat. Das Rußische Reich, welches man vor dieser Zeit wenig mehr, als dem Namen nach, gekannt hatte, ist seitdem ein allgemeiner Vorwurf der Aufmerksamkeit geworden. Der ungeheuren Größe seiner Provinzen ist dieses nicht beyzumessen; auch nicht der Menge seiner Einwohner. Denn hierinn übertrift es Frankreich nicht, ob man gleich, wenn man in Rußland sechsmal hundert tausend Edelleute annimmt, einen doppelt so starken Adel, als in dem erstern Staate, zu zählen vermeynet. Wir wollen noch mehr sagen. Es ist wahrscheinlich, daß Rußland niemals seine gegenwärtige Größe werde behaupten können, sobald es gehörig bevölkert werden solte. Eine alsdenn unzähl-

lige Menge Menschen in einem so unermeßlichen Staatscörper würde von einem einzigen Regimentsruder nicht regieret werden können. So wenig ein einiger menschlicher Verstand fähig seyn könnte, über einen solchen Theil der Welt demjenigen vorzustehen, was unter der Last und Bürde der wahren Regierung begriffen ist; so wenig ist es glaublich, daß ein so gränzenloses Meer ohne eigene erschreckliche Stürme und Wellen seyn würde.

Die mittelmäßigen Staaten sind nur jederzeit recht groß gewesen; die sehr großen sind unter ihrer Last dahin gesunken. Ein Staat, den dessen Regent nicht übersehen kann, wird also nothwendig so viele Regenten haben, als er Herren besitzet, die das Auge des obersten Fürsten nicht erreichen, und seine Hand nicht ergreifen kann. Die Monarchie der Römer kann hiergegen nichts beweisen: die Barbarey wuste damals weder vom Gleichgewichte, noch von Negotiationen und Allianzen. Das Exempel des Chinesischen Reichs, welches sich seit etlichen tausend Jahren beständig unter einem einzigen Monarchen behauptet, gilt hierwider ebenfalls nichts. Das Genie der Chinesen ist nicht das Genie der Rußischen Völker. Jene sind, vermöge ihres Himmelsstrichs, weichlich und furchtsam; diese sind es nicht. Die glückliche Maxime des Chinesischen Staats, eine unzählige

Menge

Menge Volks durch Beschäftigung mit Handel und Künsten, und daher entstehendem Geschmack an Bequemlichkeiten, von andern Bewegungen abzuhalten, ist erst durch viele Jahrhunderte fest gestellet worden, und hat dennoch die erschrecklichsten innerlichen Zerrüttungen nicht abhalten können. Würde aber dieses Mittel wohl in dem Rußischen Reiche diese Wirkung hervorbringen, welches niemals weichliche und wollüstige Völkerschaften gezeuget hat, und wo sich jetzt viele Vasallen befinden, welche, wie z. E. der Graf Czeremetoff, mehr als 12 tausend Bauren eigenthümlich beherrschen, und die folglich in diesem weitläuftigen Reiche ganze Provinzen besitzen?

Man sage nicht, daß es in Engeland Herren gebe, denen ebenfalls ganze Provinzen in den Americanischen Colonien eigenthümlich zugehören, und die mit der Zeit Millionen Unterthanen erhalten werden. Wir wissen, daß Maryland von dem Lord Battimore, und Pensilvanien von der Nachkommenschaft des Pen besessen werde. Allein wir wissen auch, daß Grosbrittannien eine Republic sey, und daß eine jede Americanische Provinz eben dergleichen vorstelle, wo kein mächtiger Unterthan sich eine größere Freyheit wünschen darf, als er wirklich genießt, wo alle Mächtige, Mitregenten, und daher insgesammt auf die Erhaltung ihrer Freyheit überaus wachsam sind. Und dennoch hat es die Weisheit

des Grosbritannischen Parlaments für nöthig erachtet, den großen Eigenthümern in America ihre weitläuftigen Provinzen, die sie durch Patente der Crone hatten bevölkern dürfen, wenn dieser Endzweck war erreicht worden, wieder abzukaufen; wie mit Carolinien geschehen ist: oder das Parlament hat die Landesregierung an sich gebracht und den Besitzern das Eigenthum gelassen, wie z. E. 1702 die Lords Berckley und Carteret das Gouvernement und die Gerichtsbarkeit von New-Jersey dem Staate abgetreten haben. Ja, das Parlament weiß über allem dem nicht, wie es Vorsicht genug beweisen solle, der in seinen americanischen Ländern anwachsenden Menge der Menschen alle Absonderung von ihrem Mutterreiche unmöglich zu machen, weshalb von demselben so gar kein einziges Handwerk, die zum Ackerbau unentbehrliche Schmieden ausgenommen, daselbst verstattet werden.

Wir halten es demnach für einen gegründeten Gedanken, daß das Rußische Reich, als eine Monarchie, so wie es jetzt ist, seiner höchsten Größe, wozu es gelangen kann, sehr nahe sey, und eine viel stärkere Bevölkerung in allen seinen Theilen, diesen Staat, als eine Monarchie, nicht werde bestehen lassen.

Die Begebenheiten, die sich in den größten Monarchien der Welt, und die blutigen Auftritte, die sich zu allen Zeiten, selbst unter den ver-

verschiedenen Regierungen, in dem Rußischen Reiche zugetragen haben, werden unsern Hauptsatz beweisen, daß die stärkste Bevölkerung zwar einen mäßigen Staat erhebe, ein sehr weit ausgebreitetes Reich aber von seiner Größe vielmehr entferne.

Aus diesem Gesichtspuncte beurtheile man das Türkische Reich. Wir haben niemals dafür gehalten, daß so viele verständige Beherrscher dieses mächtigen Throns nicht eben so wohl, als ihre klügsten Staatsbedienten, eingesehen haben solten, daß ein halb wüstes Land weniger Einkünfte und weniger Menschen zum Kriege liefern müsse. Wir sind ebenfalls der Meynung gewesen, daß die Vielweiberey der Bevölkerung dieses unendlich weitläuftigen Staats hinderlich sey. Allein, wir sind völlig überzeugt, daß, wenn wir dieß für die wahren Ursachen seiner schlechten Bevölkerung angesehen, wir uns geirret haben, und daß die grosse Bedrückung der Unterthanen in diesem Reiche, die Verabsäumung des rechten Handels, die Verachtung aller Manufacturen, der Wissenschaften und Künste, ja selbst des Ackerbaues, von der Pforte für nothwendige Staatsmittel angesehen werden, in ihren unermeßlichen Provinzen nicht unermeßliche Völckerschaften zu haben.

Wir haben oben gesagt, daß das Rußische Reich seine Stärke weder der Menge seiner Provinzen, noch der Einwohner derselben, zu dan-

ken habe. Die Frage ist also natürlich, worinnen es dieselbe denn sonst antreffe? Wir werden uns hierauf ganz kurz erklären. Nach unserer Meinung gründet sich seine Macht in der Lage, in der Regimentsform, und in dem Handel dieses Reichs. Die erste ist so beschaffen, daß es nur von zweyen Nachbaren, und zwar nur in Europa, angegriffen werden kann. Der eine ist zu diesem Angrif nicht mehr stark genug, und dem andern kann derselbe in denen ihm im Wege liegenden gewaltigen Wüsteneyen, die deshalb auch nicht bevölkert werden dürfen, durch eine weit geringere Macht fast unmöglich gemacht werden. Man wird leicht begreifen, daß wir hier von Schweden, und der Pforte, sprechen; denn in Pohlen hat Rußland keinen Bathory mehr zu befürchten, wenn es selbst keinen Jwan Basilides auf dem Thron hat. Rußland kann also seine größte Stärke da gebrauchen, wo es will, und darf, um dieser Hindernisse willen, keine besondere schwere Bündnisse haben.

Die Regierungsform des Rußischen Reichs ist auch so beschaffen, daß es alle seine Kräfte so gebrauchen kann, wie es seinem Beherrscher gefällt. Der Regent ist im höchsten Grade despotisch, so, daß er vermöge der ewigen Reichsordnung von 1722 auch sogar mit Uebergehung seiner Kinder, den Thron, wem er will, überlassen kann, und die Völker sind an dem

unum-

unumschränkten Regimente bereits so gewöhnet, daß sie kein eingeschränkteres mehr ertragen können. Der oberste Senat des Reichs verlangte von der ehemaligen Kaiserin, Anna Iwanowna, vor Ihrer Besteigung des Throns, daß sie Ihrer höchsten Gewalt das Gutachten Ihrer Reichsräthe und der Großen an die Seite setzen solte. Sie versprach es. Kaum aber saß sie auf dem Throne, als das Reich sie ersuchte, alle Einschränkung ihrer absoluten Gewalt wieder an sich zurück zu nehmen.

Der Soldat, die Magazine, und viele Kriegesbedürfnisse müssen von den Provinzen umsonst aufgebracht werden. Viele ganze zahlreiche Völker müssen auf den ersten Wink umsonst zu Felde dienen; so wie alle zu Arbeiten, Gebäuden und andern Werken, die der Regent unternimmt, erforderliche Personen von den Provinzen unendgeldlich gestellet werden. Ein solcher Regent kann viel ausrichten, wenn er den Geist eines Peters besitzet, und es muß nothwendig weit gehen, wenn zwey oder drey folgende Regierungen seine Fußtapfen betreten. Es muste nach dem Absterben desjenigen Geschlechts der Unterthanen, zu deren Zeit diese Veränderung den Anfang genommen hatte, nothwendig dasjenige entstehen, was dieser Fürst von sich selbst gesagt hatte, daß er nämlich eine neue Welt in Rußland erschaffen hätte, und daß er sich als einen andern Orpheus betrachtete,

der die wilden Thiere zahm gemacht hätte. Gewis eine Nation ist nicht viel besser anzusehen gewesen, deren Gesetzbuch verordnete, daß man für einen abgehauenen Finger 3 Grivnas, für einen zerzauseten Bart aber 12 Grivnas Strafe bezahlen solte.

Allein, es ist Zeit, daß wir endlich noch des Vortheils gedenken, welchen die Handlung diesem Reiche verleihet. Rußland gewinnet bey den meisten Arten seines Gewerbes. Die Rußischen Waaren sind andern Nationen unentbehrlich. Großbrittannien, welches das Silber in die dasigen Münzen liefert, zahlet, nach des Herrn Gee Berechnung, an diesen Staat, nur blos für Hanf und Flachs jährlich eine Million Pfund Sterling. Man beweiset, daß die Juchten dem Regenten, der hierinn eines seiner Hauptmonopolien hat, jährlich eben so viel, als den Holländern ihr Heringshandel, einbringen. So viel aber auch noch, was den Punct der Handlung betrift, in diesem Reiche zu verbessern ist, da die einländischen Manufacturen und Fabriquen, desgleichen auch die eigenen Rhedereyen, in weit entlegene Staaten noch keinen Fortgang haben; so ist doch so viel gewiß, daß es durch den Handel nicht nur sein baares Geld gewinnet, sondern daß ihm auch diejenigen Mächte nicht gern feindlich begegnen mögen, die ihren vortheilhaften Handel mit diesem Reiche nicht gern in andre Hände gerathen lassen wollen.

Doch

Doch wir wenden uns nunmehro zu unserm eigentlichen Vorhaben, die neuesten Merkwürdigkeiten, so in Absicht des Rußisch-Kaiserlichen Hofes und dessen Armee nach denen im Vten Bande Bl. 301-395 bereits erzählten Begebenheiten vorgefallen sind, mitzutheilen:

Von dem Rußisch-Kaiserl. Hofe.

Nachdem Se. Römisch-Kaiserl. Maj. des Herrn Generals und Ritters von Fermor Excellenz, durch ein unter dem 23sten Junii 1758. ausgefertigtes Diploma, in den Grafenstand des heil. Römischen Reichs zu erheben, und Ihro Majestät, die Kaiserin aller Reussen, auf geschehene Einsendung dieses Diploms, die Genehmhaltung dazu zu ertheilen geruhet haben; so ist, durch den dirigirenden Senat zu Petersburg, öffentlich bekannt gemacht und befohlen worden, gedachte Se. Excellenz dafür zu erkennen, und Ihnen künftig in allen an Sie gerichteten Aufsätzen den Reichsgräflichen Titel beyzulegen. (*)

Zu Ersetzung des in der Schlacht bey Zorndorf bey der Rußisch-Kayserlichen Armee gehabten Abganges, und damit die Kriegesunternehmungen nach den Absichten Ihro Majestät, der

(*) Der vor dem Herrn Grafen von Fermor mit dem Hauptcommando der Rußischen Armee beehrt gewesene Feldmarschall von Apraxin, ist den 30ten August 1758. mitten unter den wieder ihn angestellten Untersuchungen an einem Schlagflusse verstorben.

Kaiserin, zum Besten Dero Bundesgenossen auf das nachdrücklichste fortgesetzt werden könnten, ergieng von Höchstdenenselben der Befehl, die Armee mit einem Corps von 40000 Mann zu verstärken. Zufolge dieses Befehls, dessen Ausführung Sr. Excell. dem Herrn Generalfeldmarschall und Ritter von Butturlin aufgetragen wurde, erhielten 28 Bataillons von denen in Liefland stehenden Regimentern die Ordre, sich den Preußischen Gränzen zu nähern. In gleicher Absicht setzte sich auch den 2ten October das zu Petersburg gestandene Astracansche Infanterieregiment von dort in Marsch, welchem kurz darauf das Ingermanländische Infanterieregiment, ferner 2 Escadrons von der Garde zu Pferde, 4 Bataillons von der Garde zu Fuß, das Leibcuiraßierregiment und ein Detachement von der Artillerie folgten. Diese aus Petersburg abgegangenen Regimenter machten ein Corps von 10tausend Mann aus, und der Marsch derselben wurde zuförderst auf Riga gerichtet, wohin man ihre Bagage zu Wasser fortgeschaft hatte.

Aus Königsberg in Preussen wurde berichtet, daß der Rußischkaiserliche Herr Generallieutenant, Frolof Bagrejew, den 14ten October daselbst angelangt sey, und seine Reise weiter zu der Armee des Herrn Grafen von Fermor fortgesetzt hätte. Imgleichen vernahm der Hof, daß der Admiral Mischokow mit seiner Flotte

aus

aus der Ostsee wieder zu Cronstadt zurück gekommen sey.

Den 23sten October wurde die Trauer wegen des Absterbens des Prinzen von Preussen August Wilhelms Königl. Hoheit auf 14 Tage angelegt.

Den 30sten Octob. geruheten Ihro Kaiserl. Maj. dem wirklichen Staatsrath, Herrn von Alsufjew, die Besorgung der Geschäfte bey Dero Cabinet allergnädigst aufzutragen, und in dessen Stelle den Hofrath, Herrn Bechtejew, zum Ceremonienmeister, mit dem Range eines Brigadiers, zu ernennen.

Von dem zu Petersburg befindlichen Königl. Französischen Gesandten, Herrn Marquis von Hopital, wurde folgende Nota wegen der Eroberung von Louisburg bekannt gemacht:

Wir haben die Nachricht erhalten, daß sich Louisburg den Engelländern den 26sten Julii auf Capitulation ergeben hat. Wir sehen die Folgen einer so unangenehmen Begebenheit vollkommen ein; wir werden aber alle Kräfte und alle Standhaftigkeit verdoppeln, um dieses Unglück zu verbessern. Billig solten alle handelnde Nationen endlich die Augen öfnen, und ihr wesentlichstes Interesse beherzigen, auch alle ihre Kräfte mit den unsrigen vereinigen, um der unumschränkten Oberherrschaft zuvor zu kommen, welche Engeland im Begrif steht, auf allen Gewässern auszuüben, wenn seiner Ehrbegierde und Haabsucht nicht unverzüglich Schranken gesetzt werden.

Seit

Seit einem Jahrhunderte hat die Zusammenverbindung fast von allen Europäischen Mächten gegen Frankreich, das Gleichgewicht der Oberherrschaft auf dem festen Lande ausmachen sollen; allein währender Zeit, da sich die Engeländer dieses Hirngespinstes bedienten, um die Leichtgläubigkeit des Publici zu täuschen, haben sie unaufhörlich, und nur mit allzu glücklichen Erfolge, daran gearbeitet, das Gleichgewicht in Absicht der Oberherrschaft zur See gänzlich zu Grunde zu richten, ohne welches gleichwol das Gleichgewicht der Macht zu Lande unmöglich bestehen kann. Dieser Vorwurf ist es, auf welchen die andern Nationen ihre vornehmste Aufmerksamkeit richten solten, weil derselbe nichts geringeres betrift, als den gänzlichen Untergang ihrer Schiffarth, und daß aller Handel allein von den Engeländern usurpiret werde.

Den 23sten Novemb. wurden Se. Excellenz, der bisherige Vicecanzler, Herr Graf von Woronzow, zu der erledigten Würde eines Reichscanzlers erhoben. Dieses geschahe bey der Gelegenheit, da die in Sr. Excellenz neuerbauten Pallaste angelegte Capelle eingeweihet wurde, welcher Feyerlichkeit Ihro Kaiserliche Majestät persönlich beyzuwohnen, und dem Herrn Canzler zugleich eine Anweisung auf 40000 Rubels, als ein Geschenk, einzuhändigen geruheten.

Den 24sten Nov. wurde das Fest des St. Catharinenordens und den 25sten der Gedächtnißtag der Thronbesteigung Ihro Kaiserl. Majestät

jestät feyerlich begangen. An dem letztern Tage wurden zugleich die Herren Generals en Chef, Grafen von Soltikow, von Fermor, und von Braun, mit dem St. Andreasorden, und die Herren Generallieutenants von Wojeikow, von Glebow, und Prinz von Georgien, mit dem St. Alexanderorden begnadiget.

Von dem dirigirendem Senate ist derwegen der abwesenden Officiers bereits im Jul. gegebene Befehl dahin erneuert worden, daß sich dieselben gegen den 1sten Januar unausbleiblich bey ihren Corps einfinden, widrigenfals aber ihres Adels entsetzt, zu schlechten Soldaten ernennt, und ihre Güter eingezogen werden solten.

An das Tribunal- und Pupillencollegium zu Königsberg in Preussen ergieng die Verordnung, daß der eine Zeitlang ausser Activität gesetzte Vicepräsident von besagten Collegiis, Herr von Grabowsky, zu Verwaltung seiner ehemaligen Würden mit allen damit verknüpften Vortheilen, wiederum zugelassen werden solte, worauf derselbe, wie man von dort vernahm, den 19ten Jan. seine Bedienungen aufs neue angetreten hat.

Den 18ten Jan. wurde der mit dem Operationsplan des bevorstehenden Feldzuges zu Petersburg angekommene K. K. Generalmajor, Herr von Tillier, Ihro Majestät, der Kayserin, vorgestellet. Hingegen erhielte der K. K.

Oberste,

Oberste, Herr von Pellegrini, welcher die Nachricht von der Schlacht bey Hochkirchen überbracht hatte, seine Abschiedsaudienz, bey welcher Gelegenheit Ihro Kaiserl. Maj. denselben mit einer goldenen mit Diamanten besetzten Dose, 1000 Rubels an Werthe, zu beschenken und ihm zugleich aufzutragen geruheten, des Herrn G. F. Marschalls, Grafens von Daun Excellenz, einen goldenen mit Brillanten gezierten und auf 10000 Rubels geschätzten Degen, zu Bezeugung Dero höchsten Zufriedenheit über den bey Hochkirchen erhaltenen Vortheil, in Dero Nahmen zu überbringen. Ein anderes Geschenk hingegen war für der Kaiserin-Königin Majestät bestimmt, welches aus 27 neuen metallenen Canonen von der Schouwaloffischen Erfindung, die den Nahmen Einhörner führen, bestand und nebst den dazu gehörigen Artilleristen, gerade nach der Oesterreichischen Armee geschickt wurde.

Den 12ten Febr. erklärten Ihro Kaiserl. Majestät die Herren Generalmajors, Jacob Mordwinow, Peter von Ohliß, Prinz Lubomirsky, Peter Panin, Nicol. Leontjew, Jacob Fast, Corn. Worosdon, Peter Holmer, J. Demikow und C. Jesikow, zu Generallieutenants, imgleichen die Herren Brigadiers, von Treiden, von Nummers, von Berg, von Gaugreven, Fedor Kokoschkin, Iwan Leontjew, Peter Jeropkin, Knäs Fedor Dolgorucki,

Carl

Carl von Rosen, den Herrn Obersten Jakowlew, und den vormals in Königl. Preußl. Diensten gestandenen Herrn Grafen von Tottleben, zu Generalmajors. Hingegen wurde der Prinz Schatofsky zum ausserordentlichen Gesandten bey der Ottomannischen Pforte ernennt, um dem Türkischen Kaiser zu dessen Gelangung zum Throne Glück zu wünschen.

Den 13ten Febr. geruheten Ihro Majestät die Aufsicht und das Obercommando über das adeliche Cadettencorps, welches der Fürst Jusupow, (*) bis dahin mit vielem Ruhme geführt hatte, Sr. Kaiserl. Hoheit, dem Großfürsten, durch eine besondere Ukase aufzutragen, worauf Dieselben dieses Commando den 26sten Febr. übernahmen. Auf die von des Grosfürsten K. H. geschehene Vorstellung sind die zum Unterhalte dieses Corps angewiesenen Einkünfte auf eine jährliche Summe von 25000 Rubels vermehrt worden.

Wie man aus der Gegend von Tobolsk, der Hauptstadt von Siberien, vernahm, so ist daselbst der Graf von Löwenwolde, ehemaliger Hofmarschall unter der Regierung der Kaiserin Anna, welcher bey Ihro jetztregierenden Kaiserl. Maj. Gelangung zum Throne das Unglück hatte, verwiesen zu werden, im Junio dieses Jahres mit

(*) Dieser Fürst ist kurz nachher den 12ten März 1759. zu Petersburg verstorben.

mit Tode abgegangen. Er hat sich den Ruhm erworben, daß er, bloß sein Versehen, wodurch er sich diese Strafe zugezogen hatte, ausgenommen, einer der vollkommensten Herren seiner Zeit gewesen ist.

Aus Kola, einer kleinen Stadt in dem Moscowitischen Laplande, wurde berichtet, daß daselbst den 6ten December vorigen Jahres ein starker Orcan und ein so heftiges Erdbeben entstanden sey, welches nicht nur viele Schornsteine, sondern auch ganze Häuser umgestürzt hätte. Die Erschütterung soll dabey so groß gewesen seyn, daß weder Menschen noch Vieh auf den Füssen hätten stehen können. In Archangel ist zwar der Sturm, aber kein Erdbeben, verspüret worden.

Ausgangs Februarii langte der General en Chef, Herr Graf und Ritter von Fermor, von der Armee zu Petersburg an. Se. Excellenz wurden sogleich bey Ihro Majestät, der Kaiserin, zum Handkusse gelassen, und erhielten eine Privataudienz, die über 2 Stunden dauerte. Seitdem wurden bey Hofe öftere Berathschlagungen wegen des in dem nächsten Feldzuge auszuführenden Plans angestellet, welchen der K. K. Herr General von Tillier, wie auch die K. K. und Französischen Gesandten, Herr Graf von Esterhazy und der Herr Marquis von Hopital, beywohnten.

Den

Den 24sten Febr. trafen auch des Generalsen Chef, Herrn Grafen und Ritters von Brown Excellenz, daselbst ein.

Während dieser häufigen Conferenzen wurde zugleich mit den nachdrücklichsten Anstalten fortgefahren, die Armee in den vollkommensten Stand zu setzen, zu welchem Ende eine Menge neu angeworbener und wohlexercirter Mannschaft, wie auch ein ansehnlicher Zug schwerer Artillerie, nach derselben abgeführet wurde.

Den 8ten März empfieng der Hof durch einen von der Armee abgefertigten Courier die Nachricht, daß eine zahlreiche Preußische Armee in Pohlen eingerückt sey.

Des folgenden Tages begaben sich des Herrn Grafen von Fermor Excellenz nach der Kayserl. Armee wiederum zurück, wohin ihnen der Herr Generallieutenant von Romanzow, welcher erst den 5ten März angelangt war, in derselben Nacht folgte.

Den 10ten wurde die Zeitung von dem Einmarsche eines Preußischen Corps in Pohlen durch eine von dem Rußisch-Kayserl. Minister zu Warschau, Herrn von Größ, von dort nach Petersburg abgefertigte Staffette bestätiget, und berichtet, daß sich die Preußischen Truppen bereits des Städtchens Lissa bemächtiget, den daselbst residirenden Oberjägermeister von Wolhynien, Fürsten von Sulkowsky, aufgehoben und nach Glogau geführet, dessen Domestiquen, 400

an der Zahl, unter die Preußische Armee vertheilt, sodenn von Fraustadt Besitz genommen hätten, und darauf weiter nach Posen fortgerückt wären; welche Umstände in Warschau keine geringe Bestürzung und häufiges Flüchten verursacht haben solten. Es wurde demnach sofort dem Herrn Generallieutenant Jefremow, welcher die Kayserliche Armee in Abwesenheit des Herrn Generals von Fermor commandirte, von diesem Vorfall Nachricht und der Befehl ertheilet, die Truppen aus den Winterquartiren aufbrechen zu lassen, einige Regimenter zur Besatzung nach Posen zu schicken, und mit der bereits völlig completirten Armee dem eindringenden Feinde entgegen zu gehen. So viel man von der Stärke dieser Preußischen Truppen vernahm, so solte die Avantgarde derselben unter der Anführung des Generals von Wobersnow aus 4000 Mann leichter und schwerer Reuterey bestehen, und der König durch ein Manifest versprochen haben, die Republik auf keine Art zu beläftigen, sondern alles, was zum Unterhalte der Truppen geliefert würde, baar zu bezahlen.

Den 12ten März legte der Rußisch-Kayserl. Hof, wegen des Ablebens Ihro Königl. Hoheit, der Frau Prinzeßin Statthalterin der vereinigten Niederlande, die Trauer auf 10 Tage an.

Den 19ten März wurde höchstgedachter Hof durch das frühzeitige Absterben der jungen Großfürstin

fürstin Anna Petrowna Kayserl. Hoheit, welche den 20sten Decemb. 1757 waren gebohren worden, in die tiefste Betrübniß versetzet, worauf den 26sten März die feierliche Beerdigung derselben in dem Alexander-Newsky-Closter mit grosser Pracht geschahe.

Den 25sten geruheten Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät Se. Erlauchten, den Herrn Canzler, Grafen von Woronzow, durch eine deshalb ausgefertigte Ukase, mit der Senatorenwürde zu beehren, und Ihnen in dem dirigirenden Senate Siß und Stimme zu ertheilen.

Von der Rußisch-Kayserlichen Armee lief unter dem 7ten März der Bericht ein, „daß die „Preußischen Truppen, da sie den 28sten Febr. „in Posen eingerückt wären, auf das dasige „Magazin ihr Hauptabsehen gehabt, bey ihrer „Ankunft aber gefunden hätten, daß es bey wei„tem nicht so beträchtlich sey, als sie glaubten, „worauf sie sich desselben bemeistert und den 4ten „März die Stadt wieder verlassen hätten."

Nach Cronstadt ergieng der Befehl, ein Verzeichniß von allen daselbst befindlichen National- und fremden Schiffen einzusenden, um einen Beschlag darauf zu legen, und sich derselben zu Fortschaffung der Lebensmittel und Fourage für die Armee zu bedienen. In Absicht der Kaiserlichen Flotte wurden die Anstalten unermüdet fortgesetzt, daß selbige, zu folge einer mit dem Königl. Schwedischen Hofe getroffenen Con-

vention, auf einer gewissen Höhe zu der Schwedischen Flotte stossen, und alsdenn, ausser den platten Fahrzeugen und Hospital-Schiffen, 24 Seegel stark erscheinen solte, um im Stande zu seyn, der Englischen Flotte, wenn solche den diesseitigen Unternehmungen in der Ostsee hinderlich zu seyn versuchen solte, Widerstand leisten zu können.

Den 2ten April trat der K. K. Generalmajor, Herr von Tillier, nachdem er den Entwurf zu den dießjährigen Kriegesunternehmungen mit dem Rußisch-Kayserl. Ministerio zu Stande gebracht hatte, die Rückreise nach der Kayserl. Königl. Armee in Böhmen an.

Die Nachrichten aus Persien meldeten, daß dieses unglückliche Reich, in welchem der Krieg bisher so viele 1000 Seelen hingerissen hatte, nunmehro auch durch die Pest dergestalt verwüstet würde, daß allein in der einzigen Provinz Ghilan in kurzer Zeit über 30000 Menschen ihr Leben eingebüsset hätten. Diese schreckliche Zeitung veranlaßte den Rußisch-Kayserlichen Hof, an den Gränzen einen Cordon ziehen zu lassen, und alle dienliche Mittel vorzukehren, um der weitern Ausbreitung dieses Uebels vorzubeugen.

Den 17ten April langte der Königl. Schwedische General, Herr Graf von Lieven, zu Petersburg an, um daselbst den Operationsplan der Schwedischen und Rußischen Armeen zu verab-

verabreden, worauf derselbe den 24sten bey Ihro Kayserl. Majestät eine besondere Audienz erhielte.

Den 18ten wurde nachstehendes von Ihro Kayserl. Majestät höchsteigenhändig unterschriebene Manifest von dem dirigirenden Senate öffentlich bekannt gemacht, und dadurch das Schicksal des vormaligen Canzlers, Bestuchef-Riumins, völlig entschieden:

Manifest wegen Bestuchef vom 16ten Apr. 1759.

Von Gottes Gnaden, Wir, Elisabeth die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen:

Schon vor einiger Zeit ist mittelst eines gedruckten Manifestes (*) bekannt worden, welchergestalt Wir den gewesenen Canzler, Bestuschef-Riumin, um keiner geringern Ursache, als der beleidigten Majestät wegen, aller seiner Aemter und Würden entsetzen lassen, und dessen Betragen durch eine ad latus Nostrum niedergesetzte Commißion zu untersuchen anbefohlen haben.

Da die Hauptstücke seiner Verbrechen schon lange vorher bekannt und erwiesen gewesen, ehe Wir noch zu dieser Unserer angebohrnen Großmuth und Neigung zur Gnade entgegengesetzten Strenge geschritten; so haben Wir durch die angeordnete Untersuchung nicht so sehr gesucht, seine gottlosen Handlungen, die sich von selbst zu Tage geleget, zu entdecken, als vielmehr ihn zur Reue zu bringen, und durch sein aufrichtiges Geständniß gleichsam ein Mittel zu erlangen,

(*) s. solches im V. Bande der Beyträge Bl. 152.

gen, um, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, ihm einige Gnade wiederfahren lassen zu können.

Es war ihm nicht unbewußt, daß Wir nicht mehr, als nur dieses sein Geständniß verlangten. Die so sehr gemäßigte Schärfe des Arrestes, die Bewahrung seiner in seinem eigenen Hause, statt des für Uebelthäter sonst bestimmten Orts, und der erlaubte Genuß seines ganzen Vermögens, überzeugten ihn dessen zur Gnüge.

Mit einem Worte, der Endzweck der Commißion gieng mehr dahin, seine freywillige Aussagen und Bekenntniß anzuhören, als durch die gewöhnliche Strenge, die doch gar nicht gegen ihn gebraucht worden, solche auszupressen.

Gleichwie er aber die ihm von Uns nicht nach seinen Verdiensten angediehene Gnadenbezeugungen und Wohlthaten mit Undank und gänzlicher Hintansetzung der schuldigen Treue und Pflicht erwiedert; so hat er auch während seines Arrestes die gegen ihn bezeigte Mäßigung mit einer unerhörten Widerspenstigkeit vergolten, und seine Rettung von der gerechten Strafe nicht so sehr von Unserer Großmuth und seiner eigenen Reue, als vielmehr von eben denselben schändlichen Handlungen und Intriguen, wodurch er Unsern gerechten Zorn gegen sich gereizet, erwarten wollen.

Da er das erstemal befragt, und ihm bey Todesstrafe verbothen worden, nicht das geringste davon an jemand, so lange er leben würde, zu entdecken; so hat er zu solcher Zeit Mittel gefunden, allen denen, von welchen er vermuthet, daß sie befraget werden möchten, solches nicht allein schriftlich zu offenbaren, sondern

dern auch ihnen zu wiederholtenmalen Unterricht zu geben, wie sie in solchem Fall zu antworten hätten.

Alles übrige hat er mit einer solchen Hartnäckigkeit zu verhehlen gesucht, daß zu eben der Zeit, da er die schrecklichsten Eidschwüre gethan, und bey dem heiligen Sacrament des Leibes und Blutes unsers Erlösers betheuret, daß er nichts mehr wisse, Briefe von seiner eigenen Hand gefunden worden, darinn er andere ermahnet, daß, wenn sie gefraget würden, sie gleichfalls verschweigen sollten, daß er sie zu Werkzeugen in den Sachen gebraucht, über welche man ihn befraget, und die er mit einem Eidschwur geleugnet. Diesem ungeachtet haben seine Handschriften und andere Zeugnisse mehr, wider welche er nichts weiter vorzubringen gewußt, als Uns um Gnade anzuflehen, dasjenige ersetzet, was von seiner Halsstarrigkeit durch kein Zureden herauszubringen gewesen.

Durch diese und andere unwidersprechliche Beweisthümer ist er also überführet worden: 1) Daß er wider Unsere Willensmeinung sich vieler Sachen angemasset, die ihm nicht gebühret, und daß er durch allerley unerlaubte Wege gesucht, seine Gewalt zu erweitern, und zwar nicht etwa um nach dem Maaße der übernommenen Geschäfte auch seinen Eifer für Unsern Dienst zu verdoppeln, sondern vielmehr zu dessen äusserstem Nachtheil, und blos um äusserlich seine Ehrbegierde und Herrschsucht zu vergnügen. 2) Wenn Unsere ihm ertheilte ausdrückliche und specielle Befehle mit seinen paßionirten und herrschsüchtigen Gesinnungen nicht übereingestimmet, hat er der Befolgung derselben sich mit dem gehörigen Eifer nicht angelegen seyn

lassen, sondern im Gegentheil, wenn solche von selbst in Erfüllung gegangen, durch allerley heimliche Ränke denenselben Hindernisse in den Weg zu legen gesucht. 3) Wo er einen großen und wesentlichen Schaden für Unser und des ganzen Reichs Interesse bemerket, hat er solches, wie sein Eid und seine Pflicht es erfordert, Uns nicht allein nicht vorgetragen, sondern vielmehr aus boshaften und heimlichen Absichten vorsetzlich vor Uns verborgen gehalten. 4) Nicht weniger hat er zu äusserster Beleidigung der Majestät sich in den Sinn kommen lassen, seine eigene Befehle für wichtiger und wirksamer, als Unsere, anzusehen, und, da er selbige ohne Unser Vorwissen und oft wider Unsern Willen ausgefertiget, sich dadurch gleichsam zum Mitregenten machen wollen. 5) Können Wir nicht ohne innerliche Empfindung berühren, welchergestalt dieser ungetreue und blos mit seiner Ehrsucht beschäftigt gewesene Minister, aus unbesonnener und blinder Begierde, auch ausser den Affairen für wichtig und überall nothwendig angesehen zu seyn, sich nicht gescheuet, beyderseits Kayserl. Hoheiten, Unsern geliebtesten Neveu und Thronfolger, den Großfürsten, wie auch Unsere geliebteste Niece, die Großfürstin, durch allerley boshafte Erdichtungen bey Uns zu verläumden, zu gleicher Zeit aber durch die allerverhaßtesten Insinuationen bey Ihro Hoheiten die gegen Uns schuldige Liebe und Ehrfurcht zu verringern; und ob er zwar seine gottlosen Absichten nicht erreichet, so ist er dennoch von selbigen nicht abgestanden, bis endlich Unsere Geduld gänzlich erschöpfet worden.

Man hat übrigens unter seinen Schriften Entwürfe von seiner eigenen Hand gefunden, die

so

so weit aussehende Absichten und Einrichtungen zum Zweck gehabt, daß man daraus seine üble Gesinnungen gegen Unsere Person und Gesundheit mehr als zu deutlich abnehmen können.

Es würde aber um so mehr überflüßig seyn, aller seiner übrigen schweren Verbrechen und entdeckten schädlichen Anschläge weitläuftig zu erwähnen, da Wir Unsere Ungnade und gerechte Ahndung nicht nach denselben, sondern nach Unserer Großmuth und Gelindigkeit abmessen, indem Wir, statt der verdienten und nach den Untersuchungsacten ihm zuerkannten Todesstrafe, anbefohlen haben, ihn nur auf seine Güter zu verweisen, und daselbst bewachen zu lassen, damit andere vor den Fallstricken dieses in allerley gottlosen Ränken alt gewordenen Bösewichts gesichert seyn mögen.

Sein ganzes Vermögen, sowohl eigenes, als aus Unserer Milde ihm zugeflossenes, sollte allerdings Unserm Fisco anheim fallen, sintemal er Unsere Gnade und Wohlthaten auf eine so undankbare Art vergolten. Wir wollen aber dennoch, wenn zuvor die an Unsere Casse verhaftete ansehnliche Summe beygetrieben worden, ihm solche lassen; gleichwie Wir auch seiner Frauen und seinem Sohne in ihren Willen gestellet haben, entweder ihm zu folgen, und bey ihm zu bleiben, oder sich einen andern Ort zu ihrem Aufenthalte zu erwählen.

Petersburg,
den 16 April 1759.

(L.S.) Das Original ist von Ihro Kayserl. Majestät eigenhändig unterschrieben.

Diesem Urtheil zu folge wurde der gewesene Canzler in der Nacht auf den 19ten April auf seine Güter abgeführet, wohin ihm seine Gemahlin und sein Sohn kurz darauf folgten, nachdem sie noch auf einige Tage Erlaubniß erhalten hatten, ihre Familienangelegenheiten vorher in Ordnung zu bringen.

Den 22sten April traf der bey Zorndorf in die Rußische Gefangenschaft gerathene Königl. Preußl. Flügeladjutant, Herr Graf von Schwerin, zu Petersburg ein, und wurde darauf den 27sten Ihro Kayserl. Majestät vorgestellet.

Den 29sten langten Se. Königl. Hoheit, der regierende Herzog von Curland, mit einem ansehnlichen Gefolge von Cavaliers, aus Mietau daselbst an, und erhielten darauf den 1sten May bey Ihro Kayserl. Majestät, wie auch des Großfürsten und der Großfürstin Kayserl. Hoheiten, ihre erste Audienzen.

In Absicht des Handels auf der Ostsee wurde den auswärtigen Ministern eine Declaration eingehändiget, deren wesentlicher Inhalt dahin gieng: „Daß, ob man gleich im vorigen „Jahre, nach der Eroberung des Königreichs „Preussen, erklärt hätte, die Handlung auf „dem Baltischen Meere, so wohl in Absicht auf „die Preußischen als Pommerischen Häven, „sicher und ungestört zu lassen, die bloquirten „und belagerten allein ausgenommen; man „auch solcher Zusage genau nachgekommen wäre:

„gegen-

„gegenwärtig dennoch aus einem in No. 45. „der Berlinischen Zeitung eingerückten Schrei„ben aus Stettin vom 14ten April, zu ersehen „sey, daß acht bewafnete Barken aus dem Ha„ven zu Stettin ausgelaufen wären, welchen „noch mehrere folgen würden, um auf die Ruf„sischen und Schwedischen Schiffe zu kreuzen, „weshalb also obgedachte Declaration wieder „aufgehoben würde, und ihre Wirkung augen„blicklich aufhören müsse, da der König von „Preussen die Ostsee durch seine Capers beunru„higen lassen wolle. Zu folge dieser gerechten „Bewegursachen hätten Ihro Kayserl. Majestät „Dero Flotte befehliget, die gehörigen Verfü„gungen zu treffen, um alle Absichten dieser „Preußischen Caper zu vereiteln, und alle Fahr„zeuge mit Preußischer Flagge, die von Stettin „kommen oder dahin gehen möchten, anzugrei„fen und aufzubringen.“ (*)

Da diese Erklärung für das Gewerbe der Preußischen Unterthanen wenig vortheilhaft war, und selbst die Rußischen nach Preußischen Oertern handelnden Kaufleute in Verlegenheit setzte; so fanden diese letztern für rathsam, sich an das Kayserl. Ministerium zu wenden, in der Hofnung, daß gedachte Declaration nicht weiter, als nur bloß auf solche Schiffe, die wirklich Preuß-

(*) s. die Preußische Gegenerklärung im VIIten Bd. d. Beyträge. Bl. 575.

Preußischen Unterthanen gehören und mit Preußischen Flaggen segeln, ausgedehnet werden möchte. In dieser Hofnung wurden dieselben desto mehr bestärkt, da man, bereits nach dieser Declaration, zwey von Stettin zu Petersburg eingelaufene neutrale Schiffe nicht nur ungehindert ausladen ließ, sondern da auch der Zoll noch kein Verboth erhalten hatte, die Angaben derer dorthin abgehenden Schiffe anzunehmen.

Von dem Königl. Schwedischen Hofe war gleichfalls eine Declaration wegen Unterbrechung der Schiffarth in den Preußischen Häven auf den Küsten des Baltischen Meeres, bekannt gemacht worden, welche aber hernach auf die Vorstellung des Königl. Dänischen Hofes wieder aufgehoben wurde.

Ausgangs May langte der Herr von Groß, welcher bisher als Rußisch Kayserlicher Minister am Königl. Pohlnischen Hofe gestanden hatte, aus Warschau wiederum in Petersburg an, um daselbst einen andern wichtigen Posten anzutreten.

Bey der Rußisch-Kayserl. Armee geruheten Ihro Majestät eine Veränderung vorzunehmen und das Hauptcommando derselben, auf das eigene Ansuchen des Herrn Generals en Chef, Grafens von Fermor, dem General en Chef, Herrn Grafen von Soltikow, aufzutragen, auch denselben zu beordern, schleunigst zu der Armee abzu-

abzugehen, und mit derselben vorzudringen. Es wurde deshalb folgende Erklärung zu Petersburg unter dem 19ten Junii bekannt gemacht:

Da des Herrn Generals und Ritters, Grafen von Fermor Erlaucht, noch im vorigen Winter, bey seiner Anwesenheit allhier, Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebethen, wegen seiner sehr kränklichen Leibesbeschaffenheit und der überhäuften Beschäftigungen, das Hauptcommando bey einer so zahlreichen Armee einem andern General aufzutragen, wobey er dem ungeachtet bey der Armee seine Dienste mit nicht geringerm Eifer zu thun bereit und willig sey; dieses sein Gesuch auch nachmals oft wiederholet: so haben Ihro Kayserl. Maj. Se. Erlauchten, den General und Ritter, Grafen von Soltikow, der auch ausserdem die Anciennität vor dem Grafen von Fermor hat, beordert, das Obercommando von der Armee zu übernehmen, welcher auch wirklich dahin abgegangen ist, und dem Grafen von Fermor dennoch zu gleicher Zeit anbefohlen, bey der Armee ebenfalls zu bleiben, und seinem eigenem Gesuch gemäß, unter ihm zu commandiren.

Den 5ten Junii trat demnach der Herr General, Graf von Soltikow, nach erhaltenen Instructionen, seine Reise zu der Armee über Königsberg und Marienwerder an, und man vernahm, daß er den 29sten Jun. bey derselben eingetroffen wäre.

In dem Königreiche Preussen liessen Ihro Rußisch-Kayserl. Maj. einen Befehl unter dem 25sten Junii bekannt machen, zufolge dessen die

die Ausfuhr aller Arten Getraides nach denen mit dem Rußischen Reiche in Allianz stehenden Ländern, und nach neutralen Oertern, erlaubet wurde. Anfangs Julii langten aus gedachtem Königreiche einige Abgeordneten zu Petersburg an, um von Ihro Kayserl. Maj. einen Nachlaß an der daselbst geforderten Contribution zu erbitten.

Den 3ten Julii begab sich der Königl. Schwedische General, Herr Graf von Liewen, wiederum nach Stockholm zurück, um den Operationsplan, welchen er auch selbst als ernennter General en Chef der Schwedischen Armee ausführen wird, dahin zu überbringen. Bey seiner Abschiedsaudienz geruheten Ihro Kayserl. Maj. denselben mit einer prächtigen mit Diamanten besetzten Dose, 4000 Rubels an Werthe, und einem Geschenke an baaren Gelde von 3000 Rubels, zu begnadigen.

Nach Cronstadt wurde der Befehl gesendet, eine Anzahl Schiffe in Bereitschaft zu halten, um 2000 Mann Truppen zu Verstärkung des Schuwalowischen Observationscorps nach Königsberg zu überbringen. Aus Reval lief die Nachricht ein, daß die kleine Escadre, welche unter dem Viceadmiral Pollansky auf der Ostsee gekreuzet hatte, daselbst eingelaufen sey, und daß selbige auf dieser Reise einen Abgang von 800 Mann gelitten hätte.

Auf

Auf die bey dem Einmarsch eines Preußischen Corps in Pohlen von dem General, Grafen von Dohna, daselbst bekannt gemachten zwey Declarationen vom 15ten und 22sten Junii (*), liessen Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät folgende Gegenerklärung unter dem 13ten Julii durch den Druck ergehen:

Rußisch-Kayserl. Gegenerklärung auf die K. Preußl. Manifeste in Polen.

Von Gottes Gnaden, Wir, Elisabeth die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun allen, so daran gelegen, kund und zu wissen:

Es hat der König in Preussen durch Seinen General, den Grafen von Dohna, zwey Declarationen im Druck ausgehen und in Pohlen ausstreuen lassen. In der erstern vom 15ten Junii n. St. geben Se. Majestät zu erkennen, welcher gestalt Sie sich gemüßiget fänden, einen Theil Dero Armee, unter Commando gedachten Generals, in das Gebiete der Erlauchten Republick Pohlen einrücken zu lassen; wannenhero sämtliche Herren von Adel, Eigenthümer und Magistrate der Gegenden vorlängst den Brandenburgischen Landen bis hinter Posen, jedes Orts, angewiesen würden, solche Vorräthe an Lebensmitteln, Getraide und Fourage, als zu Verpflegung einer Armee von einigen 40000 Mann nöthig seyn dürfte, zusammen zu bringen; wobey man versichert, daß nichts ohne baare Bezahlung würde genommen, oder verlanget werden; solte es aber an einem oder andern Orte an ermeldeten Naturalien fehlen: so würde man genöthiget seyn, solche durch Fouragirungen selbst zu suchen.

Die

(*) s. solche im VII. Bande der Beytr. Bl. 584, und 587.

Die zweyte Declaration vom 22ten Junii n. St. enthält als einen Zusatz zu der erstern, daß nachdemmalen die Preußische Armee bereits in der Nähe, und das Pohlnische Territorium zum Theil schon betreten, so wird allen Magnaten, Bischöfen, Prälaten, Aebten, Clöstern, adelichen Herrschaften, Magistraten und sämtlichen Eingesessenen, ohne Ausnahme angedeutet, entweder selbst, oder durch Abgeordnete, sich unverzüglich in dem Preußischen Hauptquartier einzufinden, um daselbst das Erforderliche wegen Lieferung und Zufuhr der Lebensmittel und Fourage abzumachen, damit die Preußische Armee von der Nothwendigkeit, zu fouragiren, entübriget seyn möge. Man hält sich dabey versichert, daß niemand die Preußischen Truppen zur Desertion verleiten, oder zu ihrem Fortkommen Vorschub geben, am allerwenigsten aber dergleichen Deserteurs verheelen, oder ihnen einigen Auffenthalt gönnen, und sich dadurch selbst die unangenehmsten Folgen zuziehen, sondern ein jeder vielmehr bereit seyn werde, dergleichen Ausreisser, wo sie betreten würden, zu arretiren, und an die ersten Posten, oder nach dem Hauptquartier zu liefern, als wofür dem Ueberbringer ein Douceur gereichet werden solle. Man verspricht ferner eine Capitulation, und gutes Handgeld für diejenigen, so Lust haben würden, in Preußische Dienste zu treten; endlich will man es auch zu rühmen wissen, wenn etwa einige unter den Fürsten und Gliedern einer Erlauchten Republik geneigt seyn solten, einen Auffsitz zu veranlassen, und Trupp- oder Fahnweise sich zu der Preußischen Armee zu wenden, um mit selbiger gemeinschaftliche Sache zu machen.

Schon

Schon im verwichenen Winter ist von dem Könige in Preussen eine der erstern ähnliche Declaration bekannt gemacht worden. Gleichwie aber die damalige Expedition des Generals von Wobersnow sich damit geendiget, daß einige hundert Tschetwert Getraide, so man bey den Einwohnern in Posen für Unsere Armee contrahiret gehabt, auf der Erde verstreuet, verschiedene von gedachten Einwohnern aber, ohnerachtet sie als freye Leute, und Unterthanen eines freyen Reiches, ihr Getraide um einen marktgängigen Preiß an Unsere Armee verkauft, als Geissel für die ihnen deshalb auferlegte Contribution fortgeschleppet, und der Fürst Sulkowsky mit seinem Hofstaat, und seiner Garde, gefangen worden; so verdienen auch gegenwärtige Bedrohungen keine grössere Achtung.

Die zweyte Declaration hingegen äussert augenscheinlich solche Absichten, deren Ausführung ganz Pohlen in eben dieselbe unglückliche und noch betrübtere Umstände versetzen könnte, in welchen sich bereits Mecklenburg, und andere deutsche Reichslande, befinden. Wenn die nahe Nachbarschaft, und der Mangel an Leuten und Gelde für den König in Preussen schon ein zureichender Grund sind, neutralen Ländern im Reiche feindlich zu begegnen, unleidliche Contributionen von denselben zu erpressen, und die Einwohner ohne Unterschied zu seinem Dienst zu zwingen; so würde man auch ohne einige Declaration, keines bessern Menagements gegen Pohlen sich zu versprechen gehabt haben, wenn gleich Unsere Armee das Gebiete der Republick niemals betreten hätte. Was solte wohl die gethane Erklärung, an denen Orten fouragiren zu wollen, wo sich etwan ein Mangel an Proviant, oder

Futter ereignen würde, anders zum Zweck haben, als eine vermeinte Berechtigung, den Krieg mit Uns auf Kosten der Erlauchten Republick Pohlen zu führen? Wird nicht durch Erwehnung der unangenehmen Folgen für diejenigen, so etwa Preußische Truppen zur Desertion verleiten, Ausreisser bey sich verheelen, oder ihnen einigen Auffenthalt verstatten würden, vielen Gliedern einer Erlauchten Republick Pohlen ein gleiches Schicksal zubereitet, wie bereits den Fürsten Sulkowsky betroffen? da zumahl bey künftigen Beschuldigungen keine Rechtfertigung oder gerichtliche Untersuchung statt finden, sondern vielmehr jedesmal mit der Execution der Anfang gemacht werden dürfte. Man ist nicht in Abrede, daß dem Könige in Preußen nicht daran gelegen seyn solte, bey Einrückung seiner Truppen in Pohlen alle mögliche Mittel und Vorsorge wider die Desertion um so mehr anzuwenden, da ein großer Theil derselben aus dortigen mit Gewalt angeworbenen Eingesessenen bestehet. Siehet man aber nicht handgreiflich, daß statt der künftigen oder nur vorgeblichen Deserteurs, die Absicht sey, die Preußische Armee auf eben die Art zu ergänzen, und zu verstärken, als mit der Garde des Fürsten Sulkowsky geschehen? Wir wollen der versprochenen Capitulation, und des guten Handgeldes für diejenigen, so Lust haben möchten, in Preußische Dienste zu treten, nicht erwehnen; indem Wir Uns versichert halten, daß niemand durch dergleichen Vorspiegelungen sich werde blenden lassen. Da es aber heißt, daß wenn etwa Fürsten und Glieder der Republick disponiret seyn solten, einen Auffstz zu veranlassen, oder Trupp- und Fahnenweise

sich

sich zu der Preußischen Armee zu wenden, und mit derselben gemeinschaftliche Sache zu machen, man solches zu rühmen wissen wolle; so haben Wir zwar das feste Zutrauen zu der guten Gesinnung und nachbarlichen Freundschaft des ganzen Königreichs, und der Republick Pohlen überhaupt, und daß ein jedes Mitglied derselben mehr Liebe zu seinem Vaterlande, und Kentniß von dessen wahren und wesentlichen Interesse besitze, als daß es unüberlegter Weise eine solche Armee sollte verstärken wollen, welche hauptsächlich mit dem Vorsatz in Pohlen eingerückt ist, um auf Kosten der Republick zu zehren; wie nicht weniger, daß alle und jede sich äusserst hüten werden, statt des großen Gewinstes, der ihnen aus dem Durchzuge und Aufenthalte Unsrer Truppen zufließet, und statt daß die Preußische Armee gemüßiget seyn würde, darin dem Beyspiel der Unsrigen zu folgen, durch Errichtung einer Confœderation und die natürlicher Weise dadurch zu veranlassende Spaltung der ganzen Republick, dieselbe in solche Umstände zu versetzen, daß die Republick gegen sich selbst, und die Glieder derselben wider ihre Mitbrüder fechten, Unsere und die Preußische Armee aber, eine jede die gegenseitige Parten, zu vertilgen suchen würde. Jedennoch können Wir keinen Umgang nehmen, einer Erlauchten Republik Pohlen, und einem jeden Mitgliede derselben zu eröffnen, daß so sehr Wir Uns bisher angelegen seyn lassen, den Auffenthalt und Durchzug Unsrer Truppen für die Republick auf keine Weise überläßtig zu machen, und so unverändert Unser Vorsatz ist, Unsre wahre Neigung in ungekränkter Aufrechthaltung der Freyheit der Republick, und Beförderung ihres

Wohlstandes bey allen Gelegenheiten werkthätig an Tag zu legen, auch Unsere Armee zu nichts anders zu gebrauchen, als Unsern getreuen Bundesgenossen mit nachdrücklicher Hülfe beyzuspringen, denen Beleidigten eine gerechte Genugthuung zu verschaffen, und einen baldigen dauerhaften und honetten Frieden zu erlangen; Wir Uns wider Willen in der unangenehmen Nothwendigkeit sehen würden, Unsere Waffen auch gegen diejenigen zu wenden, die zu ihrem eigenen und ihres Vaterlandes Schaden und Nachtheil, der Königl. Preußischen Partey etwa anhängen sollten. Da Wir also in allen Fällen nach den reinsten Absichten Unsre Handlungen einzurichten gewohnt sind, und bey geschehener Einrückung Unsrer Truppen in das Gebiete der Republick, die Kraft Unserer gerechten Waffen keinesweges durch Theilnehmung eines neutralen Landes zu verstärken begehret; so erklären Wir hiemit zum voraus, daß, woferne sich jemand unterfangen würde, eine Confoderation anzustiften, oder sonst die Preußische Partey zu ergreiffen, und derselben mit Truppen beyzustehen, Wir dieselbe von nun an als Unsere, und ihres eigenen Vaterlandes Feinde ansehen, und dem zufolge Unsern Armeen anbefehlen, mit ihnen, als öffentlichen Feinden, nach aller Strenge der Kriegesgesetze zu verfahren; dahingegen Wir denenjenigen, so ihrem Vaterlande getreu verbleiben, und bey der angenommenen Neutralität unbeweglich beharren werden, nach äusserstem Vermögen beystehen, sie schützen, und auf keine Weise gestatten wollen, daß ihnen das geringste Leid oder Schaden zugefüget werde; so wie Unser Wille und Vorsatz jederzeit seyn wird, die Freyheit einer Erlauchten

Repu-

Republick, und ihre Rechte und Vorzüge nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern das Wohl derselben mehr und mehr zu befördern. Gegeben zu Peterhoff den $\frac{2}{13}$ten Julii 1759.

(L.S)

In dem Königreiche Preußen wurde der uf die Einkünfte der abwesenden Preußischen Bedienten gelegte Sequester wiederum aufgeoben, und es war zu dem Ende daselbst nachstehender Kaiserliche Befehl von Sr. Excellenz, em Herrn General-Lieutenant, wirklichen Camnerherrn, Gouverneur des Königreichs Preußen nd Ritter von Korf, der dasigen Sequestraionscommißion unter dem 6ten August bekannt gemacht worden:

Befehl wegen der Aufhebung des Sequesters in Preußen.

Ihro Kaiserl. Majestät, meine allergnädigste Souveraine, haben aus Allerhöchstdenenselben angebohrner Kayserl. Großmuth und Menschenliebe, vermittelst eines allerhöchsten Rescripts vom 13ten Julii dieses 1759sten Jahres, mir allergnädigst anzubefehlen geruhet, den im hiesigen Königreiche auf die adelichen Güter und das übrige Vermögen, so den abwesenden in des Königs von Preußen Majestät Diensten stehenden Personen zugehörig, bishero gelegten Sequester zu heben. Ich habe also diesen allerhöchsten Kayserl. Befehl, der Sequestrationscommißion zur allergehorsamsten Nachlebung, hierdurch bekannt machen wollen, mit dem Andeuten, daß, da derselben Verrichtungen nach gehobenem Sequester von selbst ceßiren, die Commißion wegen der unter ihrer Aufsicht ge-

habten Revenüen forderſamſt die Rechnung zu ſchlieſſen, und mit den dazu gehörigen Verificationen und einem deutlichen Bericht ohne Anſtand bey mir einzugeben habe; wie denn auch, wegen Retradirung der ſequeſtrirt geweſenen Mo- und Immobilien an derſelben Eigener oder deren Gevollmächtigte die nöthige Ordre an das hieſige Hofgericht zur ungeſäumten weitern Verfügung an die Aemter, Juſtitzcollegia, Erbämter, Officium Fiſci und die übrigen Untergerichte in dem abſchriftlichen Beyſchluß von mir ergangen, und zugleich beyden Krieges- und Domainencammern davon zur gleichmäßigen Achtung Nachricht gegeben worden.

Den 27ſten Julii traten die Königsbergiſchen Abgeordneten, welche zu Erbittung einer Milderung der zum 2ten Termin geforderten Contribution zu Petersburg eingetroffen waren, ihre Rückreiſe an, nachdem ſie einen Nachlaß von 400000 Rubels und nächſtdem die Freyheit, ihr Getraide auszuſchiffen, wie auch die Verſicherung, in allen Stücken, die zur Aufnahme ihrer Handlung dienlich ſeyn könnten, auf das kräftigſte unterſtützt zu werden, erhalten hatten.

Den 2ten Auguſt zu Mittage, traf der Lieutenant von der Kaiſerlichen Garde, Herr Graf von Soltikoff, als Courier mit der Nachricht zu Peterhof ein, daß Ihro Rußiſch-Kaiſerl. Majeſtät Armee, unter Anführung des Herrn Generals en Chef, Grafen von Soltikow Excellenz,

cellenz, den 23sten Julii, bey dem Dorfe Palzig, ohnweit Züllichau, über die Preußische von dem General-Lieutenant von Wedel commandirte Armee einen herrlichen Sieg erhalten hätte. Diese angenehme Bothschaft wurde darauf zu Petersburg des Abends um 8 Uhr durch Abfeurung der Canonen von der Festung den Einwohnern angekündiget, und bald hernach das Te Deum in der Cathedral-Kirche, nach geschehener Verlesung des von dem Herrn Grafen von Soltikof überbrachten vorläufigen Berichts, unter nochmaliger Lösung des groben Geschützes von der Festung und Admiralität, angestimmet. Dieser vorläufige Bericht enthielte nachstehendes:

Seit meinem letztern unterm 15ten Julius aus dem Lager bey dem Dorfe Samarscha mit dem Capitain Potuloff erlassenen allerunterthänigsten Bericht, ist Ew. Kaiserl. Majestät Armee ohne Unterlaß beschäftigt gewesen, den sich immer weiter retirirenden Feind zu verfolgen, so daß dieselbe auch noch heute einen Marsch von 15 Werst vorwärts gethan. Kaum aber fieng sie an, in das allhier ausersehene Lager einzurücken, als der Feind, nachdem er Tages zuvor eine Verstärkung erhalten, und dessen Armee dadurch bis auf 60000 Mann angewachsen, sich Nachmittage vor uns sehen ließ. Ohngeachtet Ew. Kaiserl. Maj. Armee sowohl den vorhergehenden Tag einen starken Marsch gethan, als auch heute sich ziemlich fatiguiret hatte, so machte sie sich dennoch voller Freude und Begierde zum Gefechte bereit.

Der Feind, welcher seinen ersten Angrif gegen unsern rechten Flügel richtete, wiederholte denselben fünfmal nach einander, und zwar jederzeit mit frischen Truppen und größerer Force, jedennoch war der Beistand des Allerhöchsten so kräftig und die Tapferkeit Dero Truppen so ausnehmend, daß die erste Linie allein, ohne durch die zweyte abgewechselt zu werden, und ohne einen Fuß breit zurück zu weichen oder im geringsten aus ihrer Ordnung zu kommen, nicht allein alle fünf Anfälle tapfermüthig aushielte, sondern auch zuletzt den vollkommensten Sieg erfochte; indem der Feind nicht nur von dem Wahlplatze weggeschlagen, zerstreuet, und in die Flucht getrieben, sondern auch eine Menge Artillerie, Standarten, Fahnen und andere Siegeszeichen erobert worden.

Der Verlust sowohl von unserer als feindlicher Seite läßt sich nicht genau bestimmen; unterdessen getraue ich mich zum voraus zuverläßig zu versichern, daß der Feind viermal mehr als wir an Todten und Bleßirten eingebüßt, der Gefangenen und Deserteurs nicht zu erwehnen, als deren Anzahl stündlich und ansehnlich zunimmt. Die im Nachsetzen des Feindes begriffene leichte Truppen berichten, daß der Feind seine ganze Equipage verbrenne, und daß sehr viel Leute und Pferde in den Morästen ertrunken wären, auch eine Menge Artilleriegeräthschaft auf dem ganzen Wege zerstreuet läge.

Unter den Todten befindet sich unserer Seits von der Generalität: der General-Lieutenant Demicou, unter den Verwundeten aber der General-Lieutenant Borosdin und der Brigadier Jeltschaninow. Nach Aussage der Gefangenen

und

und Deserteurs soll der Feind viele Generals verlohren haben.

Ew. Kaiserl. Majestät erlauben mir allergnädigst, über eine so glückliche und glorieuse Begebenheit meinen unterthänigsten Glückwunsch abzulegen, und das Zeugniß hinzu zu fügen, welchergestalt alle und jede vom General bis zum geringsten Soldaten ihr Devoir so gethan, wie man es von treuen Unterthanen und tapfern Leuten nur immer erwarten kann. Die Artillerie hat nicht weniger mit ausserordentlichem Nachdruck und glücklicher Wirkung agiret. Ich empfehle demnach mich und die ganze siegreiche Armee, Ew. Kaiserl. Majestät zu allerhöchsten Gnaden.

Da ich diese vorläufige unterthänigste Relation in aller Eile abfertige, so werde keinen Augenblick versäumen, durch einen expressen Courier die genauern Umstände dieser wichtigen Begebenheit einzuberichten.

Einige Tage darauf langte der von der Armee aus Crossen abgefertigte Herr Generalmajor Jeropkin mit der Bestätigung dieser Nachricht zu Petershof an, und überbrachte Ihro Kaiserl. Majestät zugleich den von des Herrn Generals, Grafen von Soltikow Excellenz, abgefaßten umständlichen Bericht von diesem Siege, nebst denen dabey eroberten Siegeszeichen. Der Bericht lautete also:

Ausführliche Relation

an Ihro Kayserl. Majestät, so von dem Hrn. General, Grafen von Soltikow, den 29 Julii aus Crossen mit dem Generalmajor Jeropkin eingesandt

gesandt worden, worin von der gänzlichen Vertreibung der Preußischen Armee aus Pohlen, von dem bey dem Dorf Palzig, unweit Züllichau, den 23 Julii erfochtenen Siege, und den fernern Folgen dieses wichtigen Vorfalls umständlicher Bericht abgestattet wird.

Schlacht bey Palzig, vom 23ten Jul. 1759.

Nachdem ich aus den Bewegungen des Feindes, und aus der so sehr zugenommenen Desertion bey dessen Armee, zumahl da den $\frac{4}{15}$ Julii, an welchem Tage ich den Capitain Petulow mit meinem unterthänigsten Bericht abgefertiget, sich auf einmal 96 Deserteurs eingefunden, nicht ohne Grund geschlossen, daß die Preußische Armee, anstatt mir die Gemeinschaft mit der Weichsel abzuschneiden, selbst befürchtete, von Schlesien abgeschnitten zu werden, und dahero nur suchte, sich so geschwind als möglich der Schlesischen Gränze zu nähern, um im Fall der Noth entweder die Armee des Königs gegen den Feldmarschall, Grafen von Daun, unterstützen, oder gegen Ew. Kayserl. Majestät Armee eine schleunige Verstärkung von derselben erhalten zu können; so ließ ich mich hauptsächlich angelegen seyn, des Feindes Besorgniß noch mehr zu vergrößern, und seine Armee so viel möglich von Schlesien abzuschneiden.

Diesem zufolge richtete ich meinen Marsch dergestalt ein, daß ich der feindlichen Armee immer zur Seiten war, und endlich derselben unvermerkt zuvor kam.

Den $\frac{5}{16}$ten marschirte die Armee von dem Dorfe Sumorscha bis zur Mühle Bobrowka.

Den $\frac{6}{17}$ten erreichte sie den Flecken Sbonschino, nachdem sie einen Weg von ohngefehr 9 Werften zurück

zurückgelegt. Es fanden sich denselben Tag 22 Deserteurs ein.

Den $\frac{7}{18}$ten war Rasttag, und meldeten sich abermal 7 Deserteurs.

Den $\frac{8}{19}$ten gieng von dem Generallieutenant Mordwinow der Bericht ein, daß er mit seinem Corps bey dem Dorfe Tulitsche, 30 Werst von Posen, angekommen. Die Armee rückte unterdessen 12 Werst weiter, bis zum Flecken Babimost.

Von dem Generalmajor von Tottleben wurde einberichtet, daß die feindliche Armee bey Kloster-Paradies defilirte, und von derselben 2 Deserteurs sich gemeldet hätten.

Den $\frac{9}{20}$ten wurde der Marsch 6 Werst weiter bis zum Dorfe Holzen fortgesetzt. Von dem Generalmajor von Tottleben kam der Bericht, daß sich unsere Vortruppen bereits jenseit Züllichau ausgebreitet, und die ganze Gegend unter Contribution gesetzet hätten.

Den $\frac{10}{21}$ten war Rasttag, und man erwartete den Generallieutenant Mordwinow mit seinem Corps.

Der Generalmajor Tottleben rapportirte, daß, indem er die äussersten Vorposten visitiret, er etliche feindliche Escadrons Cavallerie entdeckt, mit welchen unsere Feldwachten zu chargiren angefangen, wegen Ueberlegenheit des Feindes aber zu weichen genöthiget worden; ein feindliches Escadron, welches sich im Nachsetzen zu weit gewaget, und von den übrigen abgesondert, hätte er fast gänzlich niedergehauen, so daß nur 5 Mann gefangen worden. Es meldeten sich diesen Tag 4 Deserteurs.

Den $\frac{11}{22}$ten recognoscirte man die Position des Feindes, und unsere Armee marschirte, nach-

nachdem sie ihre Bagage bey Holzen zurückgelassen, bis zum Dorfe Quelzig.

Den $\frac{12}{23}$ten, an welchem Tage Ew. Kayserl. Majestät Armee einen completen Sieg über den Feind erfochten, setzte sich dieselbe mit anbrechenden Tage wieder in Marsch, und defilirte rechter Hand, um dem Feinde zuvor zu kommen, und die Strasse nach der Oder auf Crossen und Frankfurt zu gewinnen. Es giengen unterdessen von allen Seiten Nachrichten ein, daß der Feind vorhabens wäre unsere Bagage anzugreiffen. Ob ich wohl nicht ohne Grund urtheilte, daß er selbst dergleichen Nachrichten ausstreuete, um nur mich dadurch in meinem Marsch aufzuhalten, mittlerweile aber selbst die Landstrasse zu erreichen, so unterließ ich dennoch nicht, ohne mein Augenmerk fahren zu lassen, für die Sicherheit der Bagage gehörig zu sorgen. Es wurde demnach der Generallieutenant Fast mit 2 Regimentern vom neuen Corps und einer Brigade Artillerie dahin zu gehen beordert, zu denen der Generalmajor Tottleben mit einem Theil der leichten Truppen, und der Generallieutenant Mordwinow mit seinem Corps, ohnverzüglich stossen sollten. Die Hauptarmee continuirte ihren Marsch immer fort, und nachdem sie das Dorf Nicken erreicht, machte sie halt, um etwas auszuruhen. Vor der ersten Division zeigten sich zwar einige Escadrons feindlicher Cavallerie; der General, Graf von Fermor, aber begrüßte sie so nachdrücklich aus seinen Canonen, daß sie bald unsichtbar wurden, und man weiter nichts als viele ohne Reuter herumlauffende Pferde, und verschiedene auf der Stelle zurückgebliebene Todte sahe. Man vermuthete

also um so weniger, daß es diesen Tag zu einer Bataille kommen würde, da die ganze Zeit über, daß Ew. Kayserl. Majestät Armee der feindlichen beständig nachgegangen, und sich jedesmal im Gesicht derselben, nur ohngefehr einen Canonenschuß weit gelagert, der Feind, ohngeachtet der Anhöhen und übrigen für ihn vortheilhaften Gegenden, dieselbe dennoch mehrentheils des Nachts wieder verlassen.

Es war ihm aber gar zu sehr daran gelegen, die Landstrasse nach der Oder zu gewinnen, daß er vorerwehnte Escadrons, nur allein um zu recognosciren, vorrücken lassen; in der That aber mit seiner ganzen Armee hinter ihnen fort marschirte. Ich setzte also meiner Seits die Armee, nachdem sie etwas ausgeruhet, so gleich wieder in Bewegung, und nachdem ich mit dem rechten Flügel die Strasse eingenommen hatte, extendirte ich ihn bis zu dem Gehölze, welches an die Oder gehet, den linken aber lehnte ich an ein anderes Gehölze, so daß sich das Dorf Paltzig hinter der Fronte beyder Linien, jedoch mitten im Centro der Armee, befand.

Während der Zeit, daß wir diese Stellung einnahmen, fingen unsere Hussaren und Cosacken an, vorwerts auf einer Anhöhe bey dem Dorfe Klokfen mit dem Feinde zu scharmuziren, welcher seine Armee Colonnenweise zur Attaque führte.

Da er eine Defilee paßiren, und seine Fronte gegen über der unsrigen formiren muste, that unsre Artillerie, besonders die Einhörner, und Schuwalowischen Haubitzen, eine so erstaunliche Wirkung, daß, woferne der Feind wegen des engen Terrains nicht allezeit frische Truppen

pen zur Abwechselung in Bereitschaft gehabt hätte, und woferne dieser Paß für ihn nicht von solcher Wichtigkeit gewesen wäre, um alles daran zu wagen, er so gleich die Flucht hätte ergreiffen müssen. Nachdem das Canonenfeuer über eine Stunde lang gedauret, näherte sich endlich der Feind, unter beständiger Abwechselung von frischen Truppen, und allezeit in stärkerer Anzahl, bis auf einen Flintenschuß, und fieng darauf an, aus dem kleinen Gewehr zu feuern, wobey er einen so desperaten Angriff that, daß es schiene, als wenn er den letzten Mann zu verlieren oder den Sieg davon zu tragen sich vorgesetzet. Seine Desperation half ihm aber nichts gegen die gute Ordnung, Tapferkeit und den unerschrockenen Muth Ew. Kayserl Majestät Truppen. Nachdem der Feind aus dem Gehölze eine neue Verstärkung erhalten, fiel er zu dreymalen unsern rechten Flügel mit der grösten Heftigkeit an, wurde aber jedesmal mit großem Verlust zurückgeschlagen.

Man würde sich über dieses verzweifelte Unternehmen des Feindes noch mehr verwundern müssen, wenn er nicht, ohne auf seinen schon erlittenen großen Verlust zu sehen, sich, den Sieg davon zu tragen, geschmeichelt hätte. Er hatte 4 Regimenter durch einen Wald defiliren lassen, um unserm rechten Flügel in die Flanque zu fallen. Die daselbst postirten zwey Regimenter, als das Sibirische und Permische, schlugen zwar den Feind dreymal zurück, hatten aber indessen selbst viel gelitten und verschiedene Lücken bekommen, ob sie gleich nicht einen Fußbreit gewichen waren. Die feindliche Cavallerie sprengte also in sie hinein,

allein

allein der Beystand des Allerhöchsten und das Glück Ew. Kayserl. Majestät waren so groß und so augenscheinlich, daß unsere Artillerie diesen 4 Regimentern nicht einmal aus dem Walde ins freye herauszukommen gestattete, sondern selbige umzukehren und die Niederlage ihres linken Flügels vermehren zu helfen nöthigte. Die eingebrochene Cavallerie dagegen wurde von dem Generallieutenant Demicou mit Sr. Kayserl. Hoheit und dem Kiowischen Cuiraßierregimentern so bewillkommet, daß nur sehr wenige ihr Leben mit der Flucht davon brachten. Inzwischen rückten das Nischegorodische Infanterie- und vom neuen Corps das erste und fünfte Mousquetierregiment zu dem rechten Flügel in die erste Linie ein, und füllten die gemachten Lücken aus.

Solchergestalt war der Feind von unserm rechten Flügel gänzlich in die Flucht geschlagen; dem ohngeachtet aber detachirte er noch den Rest seiner Cavallerie, um durch das Dorf Nicken unserm linken Flügel in die Flanke zu kommen, und einen Angriff auf denselben zu versuchen: allein der Generalmajor von Tettleben, welcher mittlerweile von der Bagage zurückgekommen war und die Absicht des Feindes gemerkt hatte, ließ gedachtes Dorf sogleich in Brand stecken, so daß die feindliche Cavallerie nicht einmal weiter vorrücken konnte. Der vom Feinde zu zweyenmalen ohne Cavallerie wiederholte Anfall auf unsern linken Flügel, diente also zu weiter nichts, als nur seinen eigenen Verlust desto merklicher zu machen; es blieb ihm auch keine andere Rettung übrig, als sein Heil in der Flucht zu suchen.

Unsere

Unsere Cavallerie und leichten Truppen setzten dem flüchtigen Feinde sogleich nach; allein die einbrechende Nacht hinderte sie am weitern Verfolgen. Ich habe es zu allerförderst für meine Schuldigkeit gehalten, dem grundgütigen Gott für diesen so herrlichen und so vollkommenen Sieg unverzüglich auf den Knien zu danken.

Allergnädigste Kayserin! Ew. Majestät werden mir erlauben die Generalität und die ganze siegreiche Armee Allerhöchst Dero Gnade nochmals zu empfehlen; besonders aber die Regimenter vom ersten Treffen. Ich muß bezeugen, daß der allgemeine und einstimmige Eifer, die Unerschrockenheit und Tapferkeit, wie auch der willige Gehorsam der Truppen mehr zu einem Beyspiel dienen, als hinlänglich beschrieben werden können. Selbst die Feinde sind darüber erstaunet, da ihre Verwundete, anstatt von unsern Truppen die letzte Rache an sich ausüben zu sehen, vielmehr das Gegentheil empfunden, indem sie für selbige eben so viel Vorsorge, als für ihre eigene Cameraden bewiesen, und ihnen nach Möglichkeit hülfliche Hand geleistet.

Die Tapferkeit der Cavallerie, der Hussaren und Cosacken hat fast meine Erwartung überstiegen; die Artillerie aber, und insonderheit die sogenannten Einhörner und Schumalowischen Haubitzen, haben dem Feinde durch ihre erstaunliche Wirkung, und die Commandirten bey denselben, durch ihre Geschicklichkeit, dem Feinde den mehresten Verlust zugefüget.

An Todten haben wir unserer Seits nur den braven Generallieutenant Demicou, 2 Staabs-Officiere, 2 Capitains und 11 Subalterne, an Unterofficiers und Gemeinen aber nicht mehr

als

als 878 Mann verlohren, von welchen sowohl, als von den Verwundeten, die Liste hiebey folget. Von feindlicher Seite ist dagegen der General Wobersnow todt, und die Generals Mannteuffel, Stutterheim und Canitz, verwundet. Es sind schon wirklich 4220 feindliche Leichen begraben, und über 1200 Mann gefangen worden. Unter diesen letztern befindet sich der Obriste Wartenberg nebst 15 Oberofficieren. Die Anzahl der Deserteurs ist noch viel beträchtlicher, ohne diejenigen zu rechnen, welche sich zu ganzen Compagnien in Pohlen verstreuet, und sowohl nach Posen, als andern von Ew. Kayserl. Majestät Truppen besetzten Orten hauffenweise mit voller Rüstung kommen, und ihr Gewehr abgeben.

Während dem Treffen selbst sind vom Feinde 14 Canonen, 4 Fahnen und 3 Standarten erobert, und auf der Wahlstatt 45 Trommeln gefunden worden. Das ganze Schlachtfeld aber ist mit kleinem Gewehr, Ammunitionsstücken und Artilleriegeräthschaft gleichsam besäet gewesen. Dagegen hat der Feind uns nicht das geringste abgenommen, auch ist nichts verlohren gegangen; nur einige wenige Mannschaften werden vermist, die sich aber schon nach und nach wieder einfinden.

Nachdem der Feind von dem geraden Wege nach der Oder abgeschnitten worden, und eine so große Niederlage erlitten, würde er gewiß gänzlich aufgerieben worden seyn, wenn ihm nicht die Dunkelheit der Nacht zu statten gekommen wäre.

Inzwischen hat dennoch der den Feind zu verfolgen detachirte Generalmajor von Tottleben den 13ten einberichtet, daß der flüchtige Feind

einen Umweg durch Wälder und sehr üble Wege nach der Oder zu genommen, überall eine Menge Leute und Pferde im Stich gelassen, auch alle seine Bagage verbrenne, und mit der grösten Eilfertigkeit die Infanterie über Brücken, die Cavallerie aber an einigen untiefen Stellen unweit Glogau die Oder paßiren lasse, wobey unsere Truppen ihm allen möglichen Abbruch thäten.

Den 24ten wurden die Verwundeten zusammen gebracht und die Todten begraben; der Generalmajor Knäs Wolkonskoy aber mit 2 Infanterieregimentern, 6 Escadrons Grenadiers zu Pferde, 400 Hussaren und 400 Cosacken, unter Commando des Obristen Perfiljews, detaschiret, die Stadt Crossen zu besetzen.

Den 25ten war bey der Armee ein feyerliches Dankfest, unter Abfeurung der vom Feinde eroberten Canonen, wobey die in Schlachtordnung aufgestellte Armee ein dreymaliges Lauffeuer machte. Gegen Abend kam von dem Generalmajor Knäs Wolkonskoy der Bericht ein, daß er in Crossen ohne den geringsten Verlust Posto gefast, nachdem der General Malachowsky mit seinem Commando daraus vertrieben worden. Der General von Tottleben wurde gleich darauf mit den leichten Truppen, ihn zu verstärken, abgeschickt. In ermeldter Stadt hat man 46080 Portionen gebackenes Brodt und 800 Scheffel Mehl vorgefunden. Die dem Feinde nachgeschickte Cosacken, haben ihn eingeholt, viele niedergehauen, 19 Mann gefangen genommen, und eine 6pfündige Canone erbeutet. Den 26ten setzte ich mich in Marsch auf dem Wege nach Crossen, und ließ 10 Werst davon beym Dorf Krimersborn Halt machen.

Der

Der Generalquartiermeister von Stoffel, der nach Crossen vorausgeschickt worden, um für die ganze Armee ein Lager abzustechen, berichtete, daß die dasige Lage sehr vortheilhaft wäre, und daß unsere Cosacken noch 30 Proviantwagen dem Feinde abgejagt hätten.

Den 27ten stund die Armee noch anderthalb Meilen von Crossen, und den 28ten rückte sie in die Stadt. Einige Regimenter musten die Oder paßiren; der Generallieutenant Villebois aber wurde mit einem starken Detachement abgeschickt, Frankfurt zu occupiren.

Mittlerweile entdeckte man den Rest der geschlagenen feindlichen Armee zwey Meilen jenseits der Oder. Es wurde daher sogleich der Generallieutenant, Fürst Golizin, beordert, gegen denselben anzurücken, wobey ihn die ganze Armee unterstützen sollte. Allein kaum war der Fürst Golitzin, in Begleitung des Generalquartiermeisters von Stoffel, mit einer kleinen Bedeckung zu recognosciren voraus geritten, so verließ der Feind schon seinen Posten und fieng an sich nach Glogau zu retiriren. Die von mir an den Feldmarschall, Grafen von Daun, über Schlesien abgeschickte kleine Partey, begegnete unter Weges einen Rittmeister mit 25 Hussaren, welcher vom Generallieutenant Laudon an mich abgeschickt worden, und so eben allhier angelangt ist. Der Generallieutenant Laudon meldet mir, daß er mit 20000 Mann anrücke, um sich mit uns zu conjungiren, und in Zeit von 4 Tagen die Oder zu erreichen gedenke. Ich bin demnach Willens übermorgen mit der Armee nach Frankfurt aufzubrechen, und habe gedachtem General wissen lassen, daß er gleichfalls seinen Marsch

dahin richten mögte, um den aus Sachsen anrückenden Prinz Heinrich, nach einer andern Seite abzuziehen, und dessen Conjunction mit dem Könige zu verhindern, zumal da unsere Armee nur noch 15 Meilen von Berlin entfernet ist.

Ew. Kayserl. Majestät werden allergnädigst erlauben, daß ich mich übrigens auf den mündlichen Bericht des Generalmajors Jeropkin, Ueberbringern dieses, beziehen, und selbigen der allerhöchsten Gnade Ew. Kayserl. Majestät empfehlen darf.

Liste

der in der Bataille vom 23 Julii 1759. sowohl gebliebenen, als verwundeten Generalität, Stabs- und Ober-Officiere.

Todte.

Generallieutenant Demicou.

Infanterie.

Vom Sibirischen Regiment.

Obristlieutenant, Koskül. Premiermajor, Otto Zeumern. Secondlieutenants: Grigorei Samätin, Carl Fock, Adjutant, Fedor Koslowskoy.

Vom Kiewischen:

Capitain, Alexander Grigoroff.

Vom Uglitschischen:

Capitain, Peter Kaschinzoff. Lieutenant, Carl Schurm. Secondlieutenants: Stepan Samßonow, Knäs Alexei Kuguschew, Fähnrich, Wlaß Lapkow.

Vom Permischen:

Lieutenant Raßlanotschkow.

Vom

Vom dritten Grenadierregiment:
Lieutenant Grigorei Awßewjew.

Vom Pleskowischen
Secondlieutenant Kosma Tarußin.

Vom Riewischen Cuiraßierregimente:
Cornet, Andrei Gubastow.

Summa an Todten:

Generallieutenant	1
Obristlieutenant	1
Premiermajor	1
Capitains	2
Lieutenants	3
Secondlieutenants	5
Adjutant	1
Cornet	1
Fähnrich	1
	16

Verwundete.

Generallieutenant von der Artillerie, Borosdin, Brigadier Jeltschaninow.

Von der Feldartillerie.

Obristlieutenant Andreas von Lieven. Capitains: Alexei Ladyschenskoi, Andrei Maßlow, Franz Weißmann, Alexei Letzkoi, Iwan Scherebzow. Lieutenants: Michallo Chruschtschow, Tichon Leskow, Ilja Tinkow.

Vom Ingenieurcommando.

Fähnrich, Alexei Sonzow.

Vom Feld-Fuhr-Staat.

Lieutenant Andrei Kosmin.

Von den Feldregimentern Infanterie.

Vom Riewischen Regiment.

Obrister, Gottfried Freymann. Capitains: Nikolai Tiutschew, Alexei Fedorow, Fedor Kudrin, Timofei Makarow, Jegor Stepanow. Lieutenants:

nants: Iwan Saweljew, Peter Arßentjew, Jakow Jasykow Secondlieutenants: Danila Pawlow, Larion Jerschow, Iwan Neweschin, Peter Dolgow, Timofei Fedorow, Michailo Tschaplin, Matfei Besobrasow, Grigorei Nenaschew, Iwan Ignatjew, Ilja Ijewskoi, Adjutant, Waßilei Dolgow. Fähnrichs: Alexei Sokolow, Nikita Kotschurichin, Stepan Juschkow.

Vom Permischen Regiment.

Obrister, Gustav von Raß, Secondmajor, Iwan Poretzkoi. Capitains: Baron Wrangel, Stepan Taturnikow, Lukjan Sinbugin, Johann de Bois, Lieutenant, Grigorei Uschakow. Secondlieutenants: Waßilei Powalischin, Dmitrei Jofimowitsch, Michailo Ladyschinskoi, Rodion Klimow, Knäs Fedor Kuguschew, Fedor Trupkin, Fähnrich, Peter Chamentowskoi.

Vom Sibirischen Regiment.

Obrister, Peter Kretchetnikow. Secondmajors: Nicolai Panow, Robert Cadeus. Capitains: Alexei Potulow, ist an den Wunden gestorben, Johann Hörner, Fedor Istomanskoi, Heinrich Raß. Lieutenants: Bernhard Schurmann, Michailo Nikitin, Anton Voigt, Oßip Moltschanow, Baron Carl Schultz. Secondlieutenants: Friedrich Fock, Johann von Schreitenfeld, Michailo Wolkow, Timofei Telegin. Fähnrichs: Jakow Lawrow, Friedrich Renner, Johann Wrangel, Friedrich Zeumern.

Vom ersten Grenadierregiment.

Obrister, Alexei Maßlow. Premiermajor, Afanaßei Subow. Capitains: Fedor Petrigin, Alexander von Sacken. Lieutenants: Frol Grigorjew, Krieger. Secondlieutenants: Georg Rodenkampf, Mußin-Puschkin, Peter Arent, Alexei Bibikow.

Vom

Vom Niſchegorodiſchen Regiment.

Obriſtlieutenant, Johann von Rennberg, Capitain Iwan Danilow, Lieutenant Iwan Tartow. Secondlieutenants: Reinhold Pletz, Guſtav Wrangel, Chriſtian Jordan, Fähnrich Oßip Powalajew.

Vom Wiburgiſchen Regiment.

Obriſtlieutenant, Friedrich Triedhoff, Lieutenant Waßilei Sabanejew, Secondlieutenant Iwan Filipow.

Vom Uglitſchen Regiment:

Secondmajor, Nicolai Kilenin. Capitains: Iwan Djakonow, Iwan Schwarzow, Iwan Wolkow, Fedor Paſchkow, Iwan Protaßjew, Peter Iwkow. Lieutenants: Waßilei Waniukow, Waßilei Kaſchinzow. Secondlieutenants: Iwan Chamakow, Mitrofan Uwarow, Michailo Andrejew, Waßilei Glebow, Luka Radyſchewskoi, Iwan Reßin, Semen Licharew, Johann Hartel, Fedor Sorokoumow. Fähnrichs: Stepan Almaſow, Nikolak Schorochow, Iwan Sokolow.

Vom Aſowiſchen Regimente:

Capitain Alexei Protodiakonow, Lieutenant Matfei Refedjew, Secondlieutenant, Peter Reſierow.

Vom St. Petersburgiſchen Regiment.

Capitain, Waßilei Skibin.

Vom Pleskowiſchen Regiment.

Capitain, Georg Frieſel, Lieutenant, Sachar Jachontow, Secondlieutenant, Alexander Bykow, Fähnrich, Waßilei Gußew.

Vom Narwiſchen Regiment.

Capitains: Carl Tunzelmann, von Adlerflug, Dmitrei Telegin.

Vom Wologdaiſchen Regiment.

Capitains: Nikita Walſchenskoi, Grigorei Arbuſow. Secondlieutenants: Semen Poloſow, Gregorius

Blicher, Johann Konfoinus, Fähnrich, Peter Salmanow.

Vom Archangelischen Regiment.

Lieutenant Wolf, Secondlieutenant, Fedor Tischinin.

Vom dritten Grenadierregiment.

Lieutenant, Grigorei Glotow. Secondlieutenants: Waßilei Balaschow, Dmitrei Ißajew, Sergei Lamskoi.

Vom vierten Grenadierregiment.

Capitain, Iwan Werigin. Lieutenants: Dmitrei Woroponow, Andreas Rosenberg, Stepan Begitschew, Waßilei Lupandin, Jakow Bogdanow. Fähnrichs: Matfei Neronow, Semen Awerkin.

Vom Beloserischen Regiment.

Lieutenant, Jakow Makruschin. Secondlieutenants: Iwan Grigorjew, Alexei Pogrebow, Fähnrich, Peter Tschurin.

Vom Troitzischen Regiment.

Secondlieutenants: Grigorei Gorätschkin, Alexei Beklemyschew.

Vom zweyten Moskowischen Regiment.

Auditeur, Iwan Opuchtin.

Vom Cuiraßierregiment Sr. Kayserl. Hoheit.

Secondmajor, Iwan Siminskoi.

Vom Kiewischen Cuiraßierregiment.

Rittmeisters: Fedor Stromilow, Knäs Stepan Barätinskoi.

Das neue Corps.

Vom ersten Mousquetierregiment.

Obristlieutenant, Nikolai Lamow, Lieutenant Iwan Aschurkin.

Vom fünften Mousquetierregiment.

Capitain, Iwan Roschnow. Lieutenants: Semen Beleliubskoi, Christoph Furlof, Lew Dubenskoi, Fähnrich, Larion Wlaßjew.

Summa

Summa an Verwundeten.

Von der Artillerie und dem Ingenieurcommando:

Obristlieutenant	1
Capitains	5
Lieutenants	4
Fähnrichs	1

Von den Feldregimentern.

Obristen	4
Obristlieutenants	3
Premiermajors	1
Secondmajors	5
Rittmeisters	2
Capitains	31
Lieutenants	29
Secondlieutenants	50
Adjutant	1
Auditeur	1
Fähnrichs	18
In allem	158

Vom Unterofficier an bis zum Gemeinen, sind verwundet und zwar die mehresten nur mit leichten Blessuren 3744 Mann.

Den 4ten August trat der regierende Herzog von Curland seine Rückreise nach Mietau an, um daselbst die Huldigung von den Ständen einzunehmen. Se. Königl. Hoheit erhielten vor Dero Abreise die Renunciationsacte, vermittelst deren sich Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät aus einer ganz besondern Grosmuth, aller ihrer Ansprüche auf das Herzogthum Curland begeben und sich nichts weiter, als die Beybehaltung einer griechischen Kirche in Mietau,

vorbehalten haben. Aus eben diesem angestammten Triebe der Gnade sind Ihro Kayserl. Majestät auch für das Wohlseyn der Familie des unglücklichen vormaligen Herzogs Biron, so viel das Staatsinteresse solches nur immer erlaubt hat, besorgt gewesen, und in dieser Absicht haben Allerhöchstdieselben nicht nur verordnet, daß die Einkünfte der Allodialgüter des gedachten Herzogs, zum Besten seiner beyden Prinzen, administriret werden sollen, sondern Ihro Maj. haben auch die Vermählung dessen einziger Prinzeßin Tochter mit dem Lieutenant von der Garde, Herrn Baron von Tzerkassof, zu genehmigen und solche selbst bekannt zu machen geruhet.

Den $\frac{13}{24}$sten August, Abends um 6 Uhr, langte der Brigadier, Prinz Chowansky, als Courier von der Armee an, und man erhielte durch ihn die wichtige Zeitung, daß die Rußisch-Kaiserliche Armee den $\frac{1}{12}$ August abermals einen vollkommenen Sieg über die Preußische Armee unter eigener Anführung des Königs, bey Frankfurt an der Oder, erfochten hätte. Noch denselben Abend um 8 Uhr wurden deshalb die Canonen zu Peterhof gelöset, und Ihro Majestät, die Kaiserin, erhoben sich sogleich nach St. Petersburg, wo Sie in dem Winterpallaste des Nachts um 1 Uhr die Glückwünsche von den fremden Gesandten annahmen. Kurz darauf wurde das Te Deum abgesungen, und

diese

diese erfreuliche Begebenheit den Einwohnern durch eine dreymalige Abfeuerung der Canonen von der Festung und Admiralität, bekannt gemacht. Der zugleich an Ihro Kayserl. Majestät von des Herrn Grafen von Soltikow Excellenz eingesandte vorläufige Bericht war folgendergestalt abgefaßt:

Schlacht bey Frankfurt vom 12 August 1759.

Den $\frac{1}{12}$ August hat Ewr. Kaiserl. Majestät siegreiche Armee, unter dem Beystande des Allerhöchsten und durch das Glück Ew. Majestät, über die Preußische Armee, welche der König in eigener Person angeführet, eine abermalige so complete und herrliche Victorie erfochten, daß man augenscheinlich sehen können, wie die Tapferkeit und der Muth Ew. Majestät Truppen durch die Allmachtshand Gottes unterstützet worden.

Nachdem der König auf dem Wege nach Berlin eine solche Stellung eingenommen, wodurch er seine noch übrige Lande und Residenzstadt zu decken geglaubet; habe ich, auf die von dem Römisch-Kaiserlichen Herrn Generalfeldmarschall, Grafen von Daun, erhaltene Nachricht, welchergestalt der General von der Cavallerie, Graf von Haddick, aufs neue bis Cotbus vorgedrungen, er selbst aber näher gegen Crossen angerückt wäre, für nöthig erachtet, alles mögliche anzuwenden, um die Conjunction beyder Armeen zu bewürken, und zu dem Ende bey Crossen über die Oder gehen wollen; wozu meiner Seits auch schon alle Anstalten gemacht waren.

Der Feind, welcher voraus sahe, daß bey erfolgender Conjunction beyder Kaiserl. Armeen, er

er von Schlesien gänzlich abgeschnitten seyn würde, wandte alle seine Kräfte an, um Ew. Kaiserl. Maj. Armee durch eine Bataille davon abzuhalten. Er that daher vom $\frac{30}{10}$ten auf den $\frac{31}{11}$ Julii August in der Nacht einen forcirten Marsch nach Lebus, und setzte daselbst über die Oder, wobey ihm das damalige niedrige Wasser nicht wenig zu statten kam.

Ich schickte sogleich unsere leichte Truppen aus, nicht so sehr den Uebergang des Feindes zu verhindern, als vielmehr nur denselben zu beunruhigen; indessen aber ließ ich mir angelegen seyn, unsere Bagage in Sicherheit zu setzen und die Armee zu tapferem Empfang des Feindes in Bereitschaft zu stellen; indem ich glauben konnte, daß der König in Preußen nicht viel Zeit würde zu verlieren haben.

Den 11ten August befand sich der Feind zwischen Frauenberg und Peritz 7 Werste von unserm Lager.

Gestern, als den 12ten August, mit anbrechenden Tage, setzte sich derselbe in Bewegung, und näherte sich bald unserm rechten, bald unserm linken Flügel, um vermuthlich zu sehen, wo er am besten seine Attaque anfangen könte. Um halb 12 Uhr that er wirklich den Angrif auf unsern linken Flügel, unter einem so heftigen Feuer aus denen von Cüstrin mitgebrachten schweren Canonen, dergleichen man sich kaum vorstellen kan.

Drey Viertelstunden nach dem nahm auch das Feuer aus dem kleinen Gewehr seinen Anfang, und die feindliche Attaque verstärkte sich mittelst verschiedener Colonnen dergestalt, daß unser linker Flügel von drey Seiten im Feuer stand. Das Grenadierregiment vom neuen

Corps

Corps wurde zum Weichen gebracht, und der Feind, nachdem er sich zweyer Batterien bemächtiget, schmeichelte sich bereits mit dem Siege auf diesem Flügel; wie er denn auch seinen im Anfange erhaltenen Vortheil dergestalt zu poußiren suchte, daß bey seiner ganzen Armee kein Regiment übrig blieb, welches nicht zu Unterstützung seiner Attaque anrücken muste.

Je mehr ich sahe, daß der Feind seine ganze Force nach unserm linken Flügel zog, desto mehr suchte ich durch die aus der Reserve und denen Linien genommene Regimenter denselben zu verstärken. Es war auch meine und der ganzen Generalität angewandte Bemühung nicht fruchtlos, indem der gemeine Mann da, wo es am hitzigsten zugieng, nur desto grössere Begierde zum Fechten zeigte. Solchergestalt wurden die von dem Feinde anfänglich erhaltene Vortheile gehemt, und schien der Sieg auf beyden Seiten etwas zweifelhaft zu seyn; endlich aber erklärte sich derselbe auf einmal um 5 Uhr, Nachmittags, zur Gloire Ew. Kaiserl. Majestät, indem der Feind völlig überwunden und dergestalt in die Flucht getrieben wurde, daß so sehr er sich auch Mühe gab, seine Leute wieder zusammen zu bringen und sich auf verschiedenen Anhöhen zu setzen, Ew. Kaiserl. Majestät Armee dennoch ihn so eifrig verfolgte und ihren Sieg dergestalt fortsetzte, daß er nirgend dazu gelangen konte, auch zuletzt die Unordnung bey ihm so unbeschreiblich groß wurde, daß er nicht einmal den Rest seiner geschlagenen Armee an einen Ort zusammen bringen konnte, sondern ein Theil mit großer Präcipitation die Flucht nach der Gegend, wo sie die Oder paßiret, und so weiter nach Cüstrin nahm, der andere aber sich rechter Hand wandte und gegen Reppen retirirte.

Dem

Dem erstern wurde sogleich der Römisch-Kaiserl. Generallieutenant, Baron von Laudon, mit aller unserer und seiner mitgebrachten schweren Cavallerie, dem andern aber der Generalmajor, Graf von Tottleben, mit den leichten Truppen nachgeschickt.

Beide haben im Nachsetzen des Feindes den über ihn erhaltenen ohnehin vollkommenen Sieg noch vollkommener gemacht; indem sie ihm auch den Rest seiner Canonen, deren wir bereits 176 in unsern Händen haben, und davon die meisten von grossem Caliber sind, nebst einer großen Menge Artilleriegeräthschaft, abgenommen.

Die Anzahl der Gefangenen erstreckt sich anjetzo schon allein an gesunden über 3000 Mann, worunter eine Menge Staabs- und Oberofficiere befindlich. Die Zahl der Deserteurs ist noch weit beträchtlicher. An Fahnen und Standarten sind bis diese Stunde dreyßig eingebracht worden, und ich hoffe deren noch mehr zu überkommen. Unsrer Seits ist dagegen weder an Artillerie, noch an Fahnen, das geringste verloren worden. Unter den Gefangenen ist niemand von Preußischen Generals; es sollen aber nach Aussage eben dieser Gefangenen und Deserteurs verschiedene getödtet und sehr viel blessiret seyn.

Von unserer Generalität ist keiner geblieben, und sind nur bleßirt: der Generallieutenant, Fürst Galitzin, welcher das neuformirte Corps commandiret, und da er beständig in dem heftigsten Feuer gewesen, alle Eigenschaften eines geschickten und unerschrockenen Generals bewiesen, imgleichen die Generallieutenants von Olitz und Prinz Lubomirsky, jedoch nicht gefährlich; nicht weniger sind auch die Brigadiers Bachmann, Essen und Löbel, wiewohl ebenfalls nur

leicht

leicht verwundet. Den übrigen Verlust Ew. Kaiserl. Majestät Armee, kan ich noch zur Zeit nicht genau anzeigen, eben so wenig als den feindlichen. So viel ist gewiß, daß der Feind in eine solche Zerstreuung gerathen, daß die Cavallerie ihn über 15 Werste verfolget hat, ohne den geringsten Widerstand zu finden, und 30 Mann Kosacken ein ganzes Escadron feindlicher Cavallerie in einen Morast gesprengt und ersäuffet haben.

Die Preußische Armee, welche der König selbst commandiret, hat aus mehr denn 70tausend Mann der auserlesensten Truppen bestanden; dahingegen von der mit dem Corps des Herrn von Laudon vereinigten Armee Ew. Kaiserl. Majestät noch bey weitem keine 60tausend Mann unter Gewehr gestanden. Ew. Majestät werden daraus allergnädigst bemerken, wie sehr dieser ansehnliche Unterschied in Vergleich mit der feindlichen Macht durch den Beystand des Allerhöchsten, und durch den ausnehmenden Muth und die Tapferkeit Dero unüberwindlichen Truppen, welche als ein Muster angeführet zu werden verdienet, ersetzet worden.

Es hat auch in der That die ganze Generalität sich dergestalt betragen, daß ein jeder unter derselben Ew. Kaiserl. Majestät Armee anzuführen würdig wäre. Die Staabs- und Oberofficiere sind ihrem Beyspiel gefolget, und der gemeine Mann hat sich selbst übertroffen, um seine Treue gegen seine allergnädigste Monarchin an den Tag zu legen.

Das ganze Corps der Artillerie verdienet, daß ich sowohl von der erstaunlichen Wirkung des Geschützes, als von der Geschicklichkeit und dem Eifer derjenigen, die solches dirigiret, hiemit ein besonders Zeugniß ablege.

Nicht

Nicht weniger muß ich sowohl denen klugen Dispositionen des Herrn Generallieutenants, Baron von Laudon, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, als auch von der unter seinem Commando stehenden Generalität und seinem ganzen Corps, besonders aber von der Cavallerie, bezeugen, daß dieselbe sich durch ihre Tapferkeit einen ausnehmenden Ruhm erworben.

Mit dieser vorläufigen Relation sende den Brigadier, Prinzen Chowansky, welcher an dem Tage der Bataille die Dienste des dejournirenden Generalmajors bey mir vertreten, und da er alles mit angesehen, mündlich weitern Bericht abstatten kann; wie ich denn hiemit denselben, als einen Eifervollen und würdigen Officier, Ew. Kaiserl. Majestät Gnade zu empfehlen mich erkühne.

Den $\frac{20}{31}$ August traf auch der Herr Obristlieutenant von Soltykow, vom Newskyschen Regimente, mit der umständlichen Relation von dem vorgedachten bey Frankfurt erhaltenem Siege zu Peterhof ein, und überlieferte zugleich die bey dieser Gelegenheit eroberten 2 Standarten und 26 Fahnen. Es wurde derselbe sogleich Ihro Kaiserl. Majestät vorgestellet, und nachdem Allerhöchstdieselben dessen mitgebrachte Briefe durchgelesen hatten; so geruheten Sie ihn über verschiedene Umstände der Schlacht zu befragen, sich auch insonderheit nach den Verwundeten zu erkundigen, und so wohl dieser, als der Gebliebenen wegen, Dero zärtliches Mitleiden, als eine huldreiche Landesmutter,

mutter, durch milde Thränen zu erkennen zu geben. Der Herr von Soltykow wurde mit zu Ihro Majestät Abendtafel gezogen, und sein mitgebrachter ausführlicher Bericht lautete also:

Relation

an Ihro Kaiserl. Majestät, von dem General, Grafen von Soltikow, aus dem Lager ohnweit Frankfurt vom $\frac{2}{20}$ August, welche mit dem Obristlieutenant Soltykow, vom Newskischen Regiment, den $\frac{21}{1}$ $\frac{\text{August}}{\text{September}}$ eingegangen.

Zu meiner erstern mit dem Brigadier, Prinzen Chowanski, den $\frac{2}{13}$ten dieses abgefertigten Relation, betreffend den von Ew. Kaiserl. Majestät Truppen den $\frac{1}{12}$ August bey Frankfurt über die Preußische Armee, welche Se. Majestät, der König, in Person angeführet, erfochtenen vollkommenen Sieg, habe nur noch folgende Umstände beyzufügen.

Sobald man in der Nacht vom $\frac{30}{10}$ $\frac{\text{Julii}}{\text{August}}$ auf den $\frac{31}{11}$ $\frac{\text{Julii}}{\text{August}}$ verwichenen Monats bemerkte, daß die feindliche Cavallerie und Hussaren die Oder an seichten Orten durchwateten, die Infanterie aber eine halbe Meile oberhalb Cüstrin beym Dorfe Buden über fünf Brücken eben diesen Fluß paßirte, und gegen das Dorf Geritz defilirte, beorderte ich den General, Grafen von Tottleben, den Feind mit den leichten Truppen zu beunruhigen, und mir von dessen Bewegungen von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben. Ich fand indessen nicht für nöthig, mit der Armee die bisherige Stellung im geringsten zu ändern,

sondern auf den Anhöhen bey Frankfurt, welche die Armee besetzt hatte, stehen zu bleiben. Unser rechter Flügel reichte fast bis an das Ufer der Oder, der linke aber erstreckte sich bey dem Dorf Kunnersdorf vorbey bis nach der Gegend, wo die Anhöhen und der Wald aufhörten, und jenseit eines kleinen Bachs und Gebüsches die Wiesen und Aecker anfingen. Ob es gleich scheinen dürfte, als hätte die Armee durch diese Stellung dem Feinde den Rücken zugekehret, so brachte es doch die Lage der Gegend unumgänglich mit sich. Sobald auch der Feind bey Buden die Oder paßiret und sich nach Geritz gewendet hatte, war kein Zweifel übrig, daß er um Ew. Kayserl. Majestät Armee herum marschiren würde. Den rechten Flügel formirte die erste Division, unter Commando des Generals, Grafen von Fermor, und das Corps der Avantgarde unter dem Generallieutenant Villebois. Die zweyte Division, so von dem Generallieutenant Rumänzow angeführt wurde, stand im Centro, und das neuformirte Corps, welches der Generallieutenant, Fürst Golitzin, commandirte, auf dem linken Flügel. Das Römisch-Kaiserl. Corps, unter dem Generallieutenant, Baron von Laudon, konnte wegen Mangel des Raums nicht mit in die Linien kommen, und wurde also hinter dem rechten Flügel postiret. Die Cavallerie suchte ich so zu stellen, daß sie dem feindlichen Canonenfeuer so wenig, als möglich, blos gestellt seyn möchte, indem ich leicht voraus sehen konnte, daß, da die ganze Gegend uneben und voller Anhöhen und Defileen war, die Entscheidung der Affaire blos auf die Infanterie ankommen müste.

Den

Den $\frac{31}{11}$ Julii Augusti früh um 5 Uhr, wurde der General, Graf von Tottleben, der mit den leichten Truppen jenseit des Dorfes Frauendorf stand, die feindliche Cavallerie gewahr. Bald darauf kam auch ihre Infanterie zum Vorschein, und nöthigte unsere äusserste Feldposten sich zurück zu ziehen.

Gegen Mittag stellte der General Tottleben hart an Frauendorf sein ganzes Commando auf; allein um 2 Uhr Nachmittags muste er, wegen des mit viel überlegener Macht anrückenden Feindes, auch von dort weichen. Indessen geschahe die Retraite ohne Verlust und in der besten Ordnung, wobey beständig auf einander gefeuert wurde. Gemeldeter Generalmajor postirte sich vor der Fronte unsers rechten Flügels, damit er den linken Flügel des Feindes beunruhigen könnte, falls derselbe, ohne unserm rechten Flügel näher zu kommen, seine gröste Force gegen unsern linken wenden würde. Der Feind machte aber auf den Bergen, vier Werste von unserer Armee, Halt und brachte die Nacht daselbst zu, nachdem er eine solche Stellung eingenommen, daß es schien, als wäre unser linker Flügel von allen Seiten umringet, ob ich gleich bey allem dem keine Ursache fand, mehr besorgt zu seyn, oder in meiner Position die geringste Aenderung vorzunehmen.

Den $\frac{1}{12}$ Aug. früh um 2 Uhr, setzte sich der Feind in Bewegung, rückte gegen unsern rechten Flügel an, und indem er Mine machte, als ob er auf allen Seiten den Angrif thun wollte, war nur seine Absicht, den Ort auszusehen, wo er seine Attaque am besten anfangen könnte; oder sein Endzweck gieng vielmehr dahin, daß wir nicht merken solten, wo er seinen Angrif eigent-

lich zu thun willens wäre. Vormittags um 9 Uhr wurde man gewahr, daß er gegen die Flanke unsers linken Flügels auf einem Berge zwey Batterien errichtete, auch einige Cavallerie und Infanterie, unter deren Bedeckung gegen eben dieselbe Flanke ins Thal vorrücken ließ. Gegen 10 Uhr dehnte der Feind seinen linken Flügel noch weiter gegen unsern rechten aus, und man konnte aus allen Anstalten deutlich sehen, daß er seine Attaque auf unsern rechten und linken Flügel zugleich anfangen würde indem seine Batterien auch gegen unsern rechten Flügel fertig waren.

Da er aber, wenn auf unsern rechten Flügel der Angrif erfolgen solte, erst einen Moraft über eine grosse Brücke paßiren muste, so trug ich dem Generalmajor, Grafen von Tottleben auf, selbige in Brand zu stecken; denn, ob ich gleich dadurch die ganze feindliche Macht auf unsern linken Flügel herüber zog, so verschafte ich mir gegentheils den Vortheil, nach Maaßgebung der feindlichen Unternehmungen, meine Gegenanstalten desto besser treffen zu können.

Der Feind ließ auch wirklich gegen über unserm rechten Flügel nur einige Cavallerie stehen, wandte sich mit seiner ganzen Macht nach unserm linken Flügel, und gieng um halb 12 Uhr, unter einem entsetzlichen Feuer aus dem groben Geschütz, gerade auf die Flanke dieses Flügels los.

Mittlerweile daß die im Thal postirte feindliche Infanterie und Cavallerie unter unsere Canonen rückte, nahm gleich nach 12 Uhr das Feuer aus dem kleinen Gewehr seinen Anfang. Der Feind formirte seine Colonnen und führte sie gerade gegen unsere Flanke an. Quer vor derselben stand das Grenadierregiment vom

neuen

neuen Corps. Ob gleich dasselbe mit ausnehmender Tapferkeit Stand hielt, auch dem Feinde grossen Schaden zufügte, wurde es doch zum Weichen gebracht, indem der Feind seine ganze Macht gegen dieses einzige Regiment richtete, und durch seinen starken Verlust nur desto hitziger wurde, diesen Platz zu behaupten, und weil dadurch die Flanke blos gestellet wurde, so geriethen beyde Linien in grosse Gefahr. Allein der Generallieutenant, Fürst Golzin, nahm aus der ersten Linie das fünfte, und aus der zweyten das dritte Musquetierregiment, ließ selbige eine Wendung machen, und in eine Linie treten; zu Unterstützung derselben aber befahl er dem vierten und ersten Regiment des neuen Corps eben dieses zu thun, so, daß aus der linken Flanke die Fronte der Armee formiret wurde. Weil nun das Grenadierregiment dadurch, daß es seinen Platz verlassen müssen, dem Feinde Gelegenheit gab, unsere Anhöhen zu ersteigen, sich zu verstärken, und seine sehr tiefe Fronte weiter auszudehnen, so waren zuletzt auch diese Regimenter nicht im Stande, ihre Linien zu erhalten, und da der Feind sich zweyer von unsern Batterien bemächtiget, stellte er seine ganze Armee in eine Colonne auf, deren Fronte die ganze Weite von unsern auf den Anhöhen gestellten Linien einnahm, auch so dicht an einander stand, daß man das Ende davon nicht übersehen, jedoch dieses wohl abnehmen konnte, daß derselbe mit einer zwar eben so grossen Fronte, als unsere neue war, aber ohngeachtet seines bereits erlittenen Verlustes, in sehr vielen Gliedern sich vorgesetzt hatte, bis an unsern rechten Flügel, und wo möglich, bis an das Ufer der Oder durchzudringen, in welcher Absicht er denn auch einen grossen Theil seiner Artillerie dahin schafte.

Gegen diese grosse feindliche Force musten unserer Seits alle Kräfte angewendet werden. Ich beorderte deswegen den Generallieutenant Panin, die wankenden Regimenter mit frischen zu unterstützen, welcher auch meinen Befehl mit einem rühmlichen Eifer und vieler Geschicklichkeit ins Werk richtete. Und da das enge Terrain nicht erlaubte, mehr als zwey Regimenter in die Seitenlinie zu stellen, so führte er zuerst aus der zweyten Linie der andern Division das zweyte Grenadierregiment unter Commando des Brigadiers, Grafen von Bruce, und so dann der Römisch-Kayserl. Generallieutenant, Graf Campitelli, die Grenadiercompagnien von den teutschen Regimentern dahin. Hinter diesen rangirte er eine neue Linie von dem Beloserischen und Nischegorodischen Regimentern, auf welchen noch eine zweyte vom St. Petersburgischen und Nowgorodischen Regiment folgte. Das Regiment des Generallieutenants von Laudon und das von Baden-Baden, rückten auch zu Unterstützung ihrer Grenadiercompagnien heran.

Solchergestalt wurde der Feind aufgehalten, und das Treffen wurde gleich. Der Feind setzte alle seine Kräfte an, ließ auch seine Cavallerie anrücken, und ob sie zwar wegen des engen Terrains mehr litte, als daß sie mit Vortheil agiren konnte; so wollte der Feind es dennoch wagen, und schmeichelte sich aufs neue den Vortheil auf seine Seite zu lenken. Allein der Generallieutenant, Graf Rumänzow, nahm unsere, und der Baron Laudon die Oesterreichische Cavallerie, warfen mit selbiger die feindliche sogleich übern Haufen und brachten sie in die Flucht. Der Generallieutenant, Prinz Lubomirsky, ließ zugleich das Pleskowische, Apscheronische und

Wolog-

Wologdaische Regiment eine Wendung machen, und der Generalmajor, Prinz Wolkonsky, nahm auf meinen Befehl aus der ersten Division, das erste Grenadier- und das Asowische Regiment, womit sie auch die feindliche Infanterie in einige Confusion brachten.

Um die Sache wieder herzustellen, ließ der Feind von dem Ende seiner so dichten Colonne, eine besondere Colonne abtheilen, welche er hinter unsere zweyte Linie durchzubringen suchte, um solche zwischen zwey Feuer zu setzen, und den vom rechten Flügel anrückenden Succurs zurück zu halten. Allein der Generalmajor Berg, und der Brigadier von der Felden, stellten sich mit dem Sibirischen Regiment und einem Bataillon vom Nischegorodischen aus der zweyten Linie der ersten Division, dieser abgetheilten feindlichen Colonne entgegen, brachten sowohl mit ihren Feldstücken, als besonders mit den Einhörnern und Schuwalowischen Haubitzen, die von der Feldartillerie unter die zum Gefechte anrückenden Regimenter vertheilet wurden, selbige in die Flucht und zerstreueten sie gänzlich, wozu auch die Oesterreichischen auf einer Anhöhe vor den Regimentern aufgeführten Canonen ein vieles beytrugen.

Hier konnte man schon die Schlacht für gewonnen halten: denn ob der Feind sich gleich bestrebte, seine Truppen wieder in Ordnung zu bringen, so wurde er doch gezwungen, sich beständig zurück zu ziehen, unsere Truppen aber drangen immer weiter in ihn hinein. Zuletzt führten der Generallieutenant Villebois, und der Generalmajor, Fürst Dolgorukoy, gegen 5 Uhr das Woronesische und Narwische Regiment von der Avantgarde herbey; der Generalmajor Berg

aber fiel mit dem zweyten Moskowischen, dem Kasanischen und einer Compagnie vom Nischegorodischen Regiment dem Feind in die Flanke und da er sich an den Generallieutenant Villebois anschloß, nöthigten sie den Feind, der schon in der Retraite begriffen war, völlig die Flucht zu ergreifen, nahmen ihm unsere und seine eigene Kanonen ab, trieben ihn aus dem ganzen Retranchement heraus und verfolgten ihn so gar bis in das Thal. Der König in Preussen that alles mögliche, um seine Retraite ordentlich zu bewerkstelligen, und gab daher dem Oberstlieutenant Billerbeck Befehl, mit zwey Escadrons vom Leibcuiraßierregimente, das Moskowische und Narwische Regiment anzugreifen; allein, die Feinde waren schon so entkräftet, daß die Tschugujewischen Cosacken allein hinlänglich waren, diese beyden Escadrons gänzlich aufzureiben, und den Oberstlieutenant zum Gefangenen zu machen, auch die Standarte zu erbeuten.

Die ganze feindliche Armee ergrif hierauf die Flucht, und der Generallieutenant, Baron von Laudon, wurde mit unserer und seiner eigenen Cavallerie, auch der Brigadier Stojanow mit dessen Regiment linker Hand, der Generalmajor Graf von Dottleben aber mit den übrigen leichten Truppen, rechter Hand den Feind zu verfolgen nachgeschickt.

Auf solche Weise endigte sich die um halb 12 Uhr Mittags für den Feind mit so vieler Hofnung des Sieges angefangene, und fast 7 Stunden lang angehaltene, heftige und blutige Bataille, unter göttlichem Beystande und durch das Glück Ew. Kayserl. Majestät mit völliger Zerstreuung des Feindes, zum unsterblichen Ruhm Ew. Kayserl. Majestät und zum wesent-

sentlichen Besten der allgemeinen guten Sache. Ich hielte es für meine erste Schuldigkeit, die Generalität zusammen kommen zu lassen, und auf derjenigen Stelle der Wahlstatt, wo das Gefechte am allerheftigsten gewesen, und der Feind zuletzt überwunden worden, dem grundgütigen Gott auf den Knien ein schuldiges Dankopfer zu bringen.

Noch währender Bataille rückte ein feindliches Detaschement, so aus einigen Bataillons und Escadrons bestand, und zur Bedeckung der Brücken nachgeblieben war, in Frankfurt ein, indem es den Sieg auf seiner Seite für ganz gewiß hielt, und machte den daselbst, auf Ansuchen der Stadt, zu ihrer Sicherheit nachgelassenen Major, nebst 5 Oberofficieren und 260 Gemeinen, ohne auf die vom Magistrat dawider gethane Vorstellung zu achten, zu Kriegesgefangenen, plünderte einige dahin gebrachte bleßirte Officiere und einen Theil der Oesterreichischen Bagage, und zog hierauf sogleich wieder zur Stadt hinaus. Inzwischen meldet jetzo der Preußische Generallieutenant Fink, in einem Schreiben an den Brigadier Grafen Brüce, welcher die Stelle des dejournirenden Generalmajors vertritt, daß alle diese Mannschaft wieder losgelassen werden solle.

Ew. Kayserl. Majestät kann ich bezeugen, daß wenn jemalen ein Sieg glorreicher und vollkommener gewesen, so verdienen doch der Eifer und die Geschicklichkeit der Generals und Officiere, wie nicht weniger die Unerschrockenheit, Tapferkeit und der einmüthige Gehorsam der Soldaten auf ewig als ein Muster angeführet zu werden. Da auch sonst bey Armeen, die von verschiedenen Nationen zusammen gesetzet sind,

der Neid und die Uneinigkeit fast zur Gewohnheit geworden, so schien im Gegentheil das Römisch-Kayserl. Corps sich mit Ew. Kayserl. Majestät Armee nur zu dem Ende conjungiret zu haben, damit beyderley Truppen unpartheyische Zeugen ihrer Bravoure, die Welt aber von einer genauen Harmonie und Eintracht alliirter Völker ein Beyspiel haben könnte.

Unsere Artillerie hat ihren Ruhm behauptet, den sie sich bey allen andern Gelegenheiten schon erworben.

Der dem fliehenden Feinde nachgeschickte Generalmajor, Graf von Tottleben, sandte seine Cosacken über den Morast in einen Wald nach dem feindlichen linken Flügel, um die Cavallerie von der Infanterie zu coupiren, und machte selbst mit den Husaren und zweyen Escadrons von Sr. Kayserl. Hoheit Cuiraßierregiment, welches sich die ganze Zeit über ausnehmend hervorgethan, alle Anstalten zur Attaque. Kaum hatten sich aber die Cosacken gezeigt, so fieng die feindliche Cavallerie schon an, sich zurück zu ziehen; sie konnte aber nicht entwischen, sondern wurde von den Cosacken und Husaren zu gleicher Zeit angegriffen, übern Haufen geworfen, viele theils niedergeschossen, theils gefangen genommen, auch ein ganzes Escadron Cuiraßiers, welches sich von den andern getrennt hatte, von zwanzig Cosacken und funfzehn Husaren in einen Moräst gesprengt und sammt der Standarte gefangen.

Der Baron von Laudon hat seiner Seits dem Feinde auf der Flucht nicht wenigern Schaden zugefüget. Man hat dem Feinde überhaupt zwey Meilen, oder ohngefehr 15 Werste nachgesetzt, und nur die Dunkelheit der Nacht hat das weitere Verfolgen gehindert.

Auf

Auf der Flucht sind dem Feinde 10 Canonen, nebst Zubehör abgenommen, 346 Mann Gemeine, 3 Capitains, 4 Lieutenants und 1 Cornet zu Kriegesgefangenen gemacht, noch weit mehr aber niedergehauen und zerstreuet worden. Auch haben unsere Cosacken und Husaren in zweyen Dörfern, 200 bleßirte Gemeine, nebst 2 Officiers und 36 Gesunden gefangen genommen. Der Generalmajor, Graf Tottleben, hat mir bezeuget, daß der Brigadier Krasnoschtschokow, desgleichen die Cosackenobersten, Popow, Dätschkin und Lukowkin, ferner die Husarenobersten Soritsch und Knäs Amilochorow eine besondere Tapferkeit bewiesen.

Was unsern Verlust betrift, so ist derselbe viel geringer, als ich Anfangs habe vermuthen können. Von Generals ist keiner geblieben; nur sind die Generallieutenants, Fürst Golizin, Olitz und Prinz Lubomisky bleßiret. Obgleich ihre Wunden gar nicht gefährlich, so wäre es doch zu bedauren, wenn sie nicht bald wieder Dienste thun könnten. Die Brigadiers Essen, Löbel und Bachmann sind auch nur leicht verwundet. Von Staabsofficieren ist nur der einige Oberste Budberg vom 5ten Musquetierregimente todt. Von den übrigen, so wohl Todten, als Bleßirten, übersende hierbey die Liste.

Wir zehlen überhaupt an Todten nur 2614 Mann vom vornehmsten bis zum geringsten. Dagegen ist die Zahl der Verwundeten sehr groß und beläuft sich auf 10863 Mann; jedoch haben sehr viele darunter so leichte Wunden, daß sie schon wirklich wieder Dienste thun, und viele andere werden auch bald wieder hergestellt seyn können.

Feind-

Feindlicher Seite sind 7627 Todte auf der Wahlstadt begraben, und 4542 Mann zu Gefangenen gemacht worden. Unter diesen letztern befinden sich 2 Oberstlieutenants, 1 Major, 8 Capitains, 1 Rittmeister, 7 Lieutenants, 10 Secondelieutenants, 15 Fähnrichs und Cornets, und 121 Unterofficiere. An Deserteurs haben wir 2055 Mann; allein diese Anzahl ist gegen der grossen Menge, die sich nach Pohlen und andern Gegenden verlaufen hat, für nichts zu achten.

Bey dem Corps des Herrn Generallieutenants, Baron von Laudon, sind an Todten und Vermißten 893, und an Verwundeten 1398 Mann. Dagegen hat dasselbe 5 Fahnen und 6 Kanonen erbeutet, und 252 Mann, worunter 4 Officiere, gefangen genommen. Auch haben sich bey diesem Korps 345 Deserteurs gemeldet.

Es folget hiebey eine besondere Liste der eroberten Siegeszeichen und übrigen gemachten Beute.

Liste, was an Siegeszeichen vom Feinde erobert, auch sonst erbeutet worden.

26 Fahnen, und 2 Standarten.

Canonen, ausser dem was die Oesterreicher bekommen.

18 grosse, 54 mittlere und 13 kleine 12pfündige Canonen. 15 6pfündige, 57 3pfündige und 15 20pfündige Haubitzen. Summa 172 Canonen. 120 Feld- und Pulver-Kasten.

Artillerie-Geräthschaft in denselben:

3584 mit Kugeln und 1205 mit Carterschen 12pfündige Cartusen. 1246 Kanonen-Kugeln, 58 Granaten, 106 völlige Ladungen mit Pulver,

ver, 539 mit Kugeln und 180 6pfündige mit Cartetschen, 2953 mit Kugeln und 666 3pfündige mit Cartetschen, 506 gefüllte Bomben, und 176 Cartetschen 20pfündige Haubitzen. 135 Hellebarden, 157 meßingene Trommeln, 495 Cumasse, 10255 Gewehr, gut und zerbrochen, 875 Patrontaschen, 930 kleine Patrontaschen, 1260 Pallasche, 2989 Grenadiermützen und 93000 gefüllte Patronen und Kugeln.

Liste

der Generalität, Staabs- und Oberofficiere, die in der blutigen Bataille bey Frankfurt den $\frac{1}{12}$ August 1759. sowohl bey den Regimentern, als der Artillerie, getödtet, vermisset, auch schwer und leicht verwundet worden.

Verwundet: Generallieutenants, Fürst Golizin, Prinz Lubomirski, Olitz. Brigadiers, Wilhelm Essen, Wilhelm Löbel, Bachmann. **Todt:** Von der Artillerie: bey den Feldregimentern, Lieutenants, Afanaßey Newelskoi. Bey dem neuen Corps, Parfen Netschajew. Secondlieutenant, Wassiley Smirnoi. **Vermisset:** Capitain Georg Handwich. Stückjunker Iwan Kolpakow. **Schwer bleßiret:** Lieutenants, Bey den Feldregimentern, Iwan Mertens. Bey dem neuen Corps, Iwan Netschajew. Bey den Feldregimentern, Adjutant Sergei Sabanejew. Stückjunkers, Iwan Skripizin. Bey dem neuen Corps, Prokofei Beloi, Iwan Gewäschew, Peter Barischnikow. **Leicht verwundet:** Beym neuen Corps Obristlieutenant Wassiley Staroy-Myliukow. Ingenieurmajor, Iwan Rajewsky. Bey den Feldregimentern: vom Fuhrstaat. Capi-

Capitain Nikifor Trubnikow. Lieutenants, Wassiley Borosdin, Andrey Tschagin. Beym neuen Corps: Secondlieutenants, Wassiley Tschagin, Peter Gedeonow. Bey den Feldregimentern. Stückjunker, Grigorey Bartenew. In allem bey der Artillerie Todte, Vermißte und Verwundete 21.

Todt. Von den Feldregimentern. Beym neuen Corps vom 5ten Mousquetierregiment. Obrister Jacob Budberg. Capitains vom St. Petersburgischen Regiment: Christoph Görtz. Vom Nowogorodischen, Knäs Iwan Meschtscherskoy. Vom Nischegorodischen, Carl Sinaut. Vom Apscheronischen, Laurentius Seimann, Iwan Chwotschinskoy, Johann Richter. Vom Pleskowischen, Knäs Waßiley Prosorowskoy. Beym neuen Corps: Vom Grenadierregiment, Gregorius Greenenthal. Vom ersten Musquetierregiment, Andrei Perchurow. Vom vierten, Maxim. Teremizkoi. Summa 10.

Lieutenants, vom zweyten Moskowischen Regiment, Theodor Bock. Vom Nowogrodischen, Piter Markow. Vom Beloserischen, Stepan Tichmenew. Vom Rostowischen, Johann Ernst. Vom Nischegorodischen, Danila Saschin. Vom Narwischen, Anton Surowzow. Vom Apscheronischen, Lawrentei Jefimjef, Michaila Sokolow, Alexei Rubinow. Vom Pleskowischen, Iwan Geikin. Beym neuen Corps. Vom Grenadierregiment, Peter Worderhausen, Woldemar Wiegel, Nikolai Palizin, Lew Nikulin. Vom ersten Musquetierregiment, Alexei Woronzow, Peter Tschernischew. Vom fünften, Friedrich Nirod. Summa 17.

Secondlieutenants, vom zweyten Grenadierregiment, Gawrilo Sunburow. Vom Nowogorodischen,

rodischen, Afanaßei Woronin, Lew Wagin, vom Beloseriſchen, Iwan Barſukow, vom Niſchegorodiſchen, Alexei Stepanow, Stepan Galachtionow, vom Apſcharoniſchen, Samoila Muchin, vom Wologdaiſchen, Fedor Kiſchkin, vom Pleskowiſchen, Peter Rakitow, Trifon Beläjew. Vom neuen Corps, vom Grenadierregiment, Nikolai Kosmin, Sachar Kopitow, Dmitrei Dawidow, vom 1ten Musquetierregiment Karl Hoppius, Iwan Fomin, Andrei Swinjin, vom 3ten, Prokofei Grinew, Nikon Potulow, Larion Jelagin, Makar Pawlow, Danila Sokolow, Iwan Objetkow. Vom 4ten, Mina Baldin, Marko Bolſchew, Stepan Iwanow, Michael Bauer, Spiridon Polubokarinow. Summa 27.

Fähnrichs vom Aſowiſchen, Waſſiley Dultz. Vom Nowogorodiſchen, Oſip Lapatin, Fedor Kulomſin. Vom Beloseriſchen, Afanaßey Samuilow, Matwei Liubownikow. Vom Roſtowiſchen, Andrei Lodiſchenskoi. Vom Niſchegorodiſchen, Dmitrei Kaſakow. Beym neuen Corps vom 3ten Musquetierregiment Waſſilei Nebolſin, Egor Romanow. Vom 4ten, Alexei Nedajew, Anton Batiſchnikow, Grigorei Tarbejew. Summa 12. In allem Todt 67.

Vermiſſet. Capitains beym neuen Corps vom Grenadierregiment, Peter Suſchkow. Vom 3ten Musquetierregiment Michaila Krawatka. Summa 2. Lieutenants vom Grenadierregiment, Kirila Gorskoi. Vom 3ten Musquetierregiment, Iwan Melentjew. Vom 4ten, Iwan Poloſow, Prokofei Beſchenzow. Summa 4. Secondlieutenants, vom Roſtowiſchen Regiment, Carl von Berg. Vom neuen Corps, vom Grenadierregiment Jakow Kosmin. Vom 3ten Musquetierregiment, Chriſtofer Swiſchtſchow.

Vom

Vom 5ten Regiment, Samuila Rychtew. Summa 4. Fähnrichs beym neuen Corps, vom 3ten Musquetierregiment, Stepan Slotin. Vom Pleskowischen Regiment Chirurgus Jacob Milwall. Fähnrich vom Ungerischen Hussarenregiment, Stepon Jurwaff, gefangen.

Vermißt und gefangen in allem 13.

Gefährlich verwundet. Obristen von den Feldregimentern: Vom St. Petersburgischen, Johann Reinsdorf. Vom Apscharonischen, Bernhard von Hirschheid. Beym neuen Corps, vom ersten Musquetierregiment Alexei Stupischin. Vom 4ten, Nikolai Tschetscherin. Summa 4.

Oberstlieutenants. Vom Cosanischen Cuirassierregiment, Johann Romanius. Vom Kargopolischen Grenadierregiment zu Pferde. Knäs Iwan Bagratian. Von Feldgrenadierregimentern, vom 1sten, Sergei Baikow, vom 2ten, Peter Greefs, vom 4ten, Heinrich von Jordan, von Musquetierregimentern, vom Beloserischen, Peter Schtscherbatschow, vom Rostowischen, Carl Buchholtz, vom Apscheronischen, Timofei Maslow, vom Wologdaischen, Iwan Behagel, vom Pleskowischen, Johann von Vegesack, beym neuen Corps vom Grenadierregiment, Michaila Filosofow, vom 4ten Musquetierregiment, Fedor Katschinskoi. Summa 12.

Premiermajors, vom Beloserischen Regiment, Carl Meck, vom Nischegorodischen, Andrei Wojeikow, vom Apscheronischen, Johann von Burhöwden. Von den Musquetierregimentern des neuen Corps. Vom 1sten, Fedor Jekimow, vom 3ten, Lawrentei Feofilatiew, vom 5ten, Knäs Alexei Dolgorukoy, vom Ungarischen Hussarenregiment, Iwan Malama. Summa 7.

Seconde-

Secondemajors, vom 2ten Grenadierregiment, Peter Beketow, vom Kasanischen, Alexander Rading, vom Nowgorodischen, Nikolai Schtscherbatschow, vom Apscharonischen, Iwan Moltschanow, vom Wologdaischen, Johann Helcking, von den Musquetierregimentern des neuen Corps. Vom 3ten, Fedor Begitschew, vom 4ten, Sachar Schestakow. Summa 7.

Capitains, vom Tobolskischen Dragonerregiment, Alexei Pospelow, von den Grenadierregimentern, vom 1sten, Graf Peter Natali, vom 2ten, Fedor Filißow, Alexei Linew, vom 3ten, Gustav Hirschheid, Fabian Schlechting, Samuel Friesel, vom 4ten, Gottfried Rosenberg, von Musquetierregimentern, vom 2ten Moskowischen, Grigorei Sinburowskoi, Peter Prokofiew, Samuila Podepolskoi, Otto Berg, vom Sibirischen, Jakow Sarskoi, vom Asowischen, Peter Bigitschew, vom Kiowischen, Alexei Juschkow, Grigorei Stepanow, vom Woronischen, Alexander Trofimow, vom Nowgorodischen Iwan Kischkin, Jacob Kirchner, vom Beloserischen, Andrejan Jablonskoi, Nikolai Bekemischew, Afanaßei Perskoi, vom Rostowischen, Ossip Blagowo, Alexander Blagowo, Andrei Arschenewskoi, vom Nischegorodischen, Iwan Tarbejew, Grigorei Linew, Jepifan Bobojedow, vom Narwischen, Carl Tuntzelmann, von Adlerflug, Waßilei Schorochow, vom Apscharonischen, Gawrila Korschawin, Stepan Apletschejew, vom Wologdaischen, Danilla Bestuschew, Jermolai Buscheninow, Gregorei Arbusow, Stepan Wolkow, vom Pleskowischen, Sawin Teglew, Michaila Kuprejanow. Vom Musquetierregiment des neuen Corps, vom 3ten, Jona Grigorow, vom 4ten, Peter Gurjew, Andrei Korsin. Summa 41.

Lieutenants: Vom Kargapolischen Grenadierregimente zu Pferde, Waßilei Maidanowitsch, von Grenadierregimentern: Vom 1sten, Peter Schilnikow, Iwan Kudrawzow, Jacob Diritz, Gregorius Helfred, Friedrich von Bilingshausen, vom 2ten, Matwei Leonow, Waßilei Polikarpow, Iwan Swerew, Semen Schischkow, vom 3ten, Maxim. Charlamow, Sergei Surowzow, Nikifor Samkin, vom Permischen, Dmitrei Mitschurin, vom Asowischen, Berent Taube, vom Archangelogorodischen, Fedor Jefremow, vom St. Petersburgischen, Iwan Tscheluskin, Michaila Belawin, vom Woronischen, Iwan Karzow, Wolodimer Jedilow, vom Nowogorodischen, Nicolai Karpow, Prochor Kuleschow, Iwan Begitschew, Carl Schrippen, Carl von Hildebrand, vom Rostowischen, Carl Rehbinder, Stepan Briuchow, vom Nischegorodischen, Waßilei Weretschagin, Semen Kislowskoi, Hans von Pistolenkors, vom Apscharonischen, Wolodimer Lasirew, vom Wologdaischen, Johann von Blicher, Iwan Potechin, Waßilei Metscherinow. Vom Pleskowischen, Ilia Barbakow, vom Narwischen, Iwan Tscherwonnoi, Otto Tunzelmann, von Adlerflug, Jacob Campenhausen. Vom neuen Corps: Vom Grenadierregiment, Jona Sitin, Waßilei Odojewzow, Anton Zurikow, Nikolai Kromm, Stepan Kondirew, Semen Sißojew. Vom 1sten Musquetierregimente, Pestel, Fedor Muchortow, Waßiley Wlaßjew, vom 3ten, Andreas von Fangel, Iwan Miklaschewskoi, Nikolai Bachmetew, Iwan Michelin, Stepan Kotow, Juria Lermanow, Nicolai Kolatschow, vom 4ten, Carl von Stant, Kiriak Selitrennikow, Iwan Amanow, Waßilei Maßlenikow, Peter

Peter Gorjuschkin, Alexander Arbusow, Andrei Wladikin, Jakow Poliwanow, Iwan Letuchin.

Summa 66.

Secondelieutenants vom Resanischen Grenadierregimente zu Pferde, Ilia Logwinow, von den Grenadierregiment zu Fuß, vom 1sten, Ilja Pylajew, vom 2ten, Danila Skworzow, vom 2ten, Moskowischen Regiment, Waßile Polosow, Iwan Larionow, Baron Erich Meyendorf. Vom Permischen, Iwan Welikopolskoi, Jakow Glosatoi, vom Asowischen, Iwan Tschereſow, Dmitrei Kartajew, vom Nisowischen, Kosma Bobyrew, vom Uglitschen, Iwan Onofrijew, Iwan Pissemskoy, vom Archangelogorodischen, Fedor Jefrimow, vom St. Petersburgischen, Boris Kosnakow, Iwan Kower, Fedor Tschelzuskin, vom Woronischen, Jacob Instermann, Nikifor Jemeljanow, vom Nowogorodischen, Peter Mokrouſſow, Kosma Maschanow, Waßilei Litwinow, Knäs Iwan Oßilmowanow, Iwan Klischkow, vom Beloserischen, Waßilei Denißow, Iwan Mesenzow, Christoph Seller, Adrian Baum, Andreas von Schmidt, Heinrich von Türck, Peter Batuschkow, vom Rostowischen, Iwan Worobjew, Alexander Swetschin. Vom Rischegorodischen, Michailo Pestow, Wassilei Krutikow, Carl Malzing, Alexei Filipow, Gawrilo Poliwanow, vom Narwischen, Friedrich Tunzelmann, Jacob Jordan, Iwan Browzin. Vom Apscharonischen, Knäs Alexei Kostrow, Kosma Wnukow, Sergei Waniukow, Matwei Jekimow, Andrei Polak. Vom Wologdalschen, Friedrich Haller, Ilja Kosin, Andrei Trifanow, Iwan Korowin. Vom Pleskowischen, Lawrentei Bolotnikow, Iwan Poluzechtow. Vom Grenadierregiment des neuen Corps, Sachar Bag-

danow, Lew Bolkoschin, Waßilei Sekisow, Nikita Uwarow, Christian Ditmar, Onißim Bolotnikow. Vom 1sten Musquetierregiment Carl Baron von Lewolde, Jewdokim Tirkow, Alexei Nemow, Ignatei Werewkin, Knäs Waßilei Kudaschew, Alexei Krilowskoi, Peter Pachomow, Grigorei Drosdow, vom 3ten, Semen Platonow, Waßilei Manturow, Andrei Swinjin, Sawa Alferiew, Peter Kurow, Johann von Schulmann, vom 4ten, Kirila Arsenjew, Kosma Goworkow, Matwei Palibin, Peter Jakowlew, Johann Bischoff, Stephan Perskoi, vom 5ten, Alexander Swegin, Iwan Nekliudow, Iwan Suchotin, Gawrila Dunin, Iwan Woroponow, Maxim Trußow.

Summa 84.

Adjutanten. Vom Resanischen Grenadierregiment zu Pferde, Sergei Welschenskoi, vom 2ten Moskowischen Regiment, Iwan Tolstoi. Vom Kasanischen, Fedor Karatschinskoi. Vom Nowgorodischen, Iwan Sisakow. Vom Beloseriſchen, Waßile Silow, beym neuen Corps, vom 3ten Musquetierregiment Peter Pelenkin, vom 4ten Musquetierregiment, Iwan Guschtkin, Matthias Heizis. Summa 8.

Fähnrichs, vom Archangelogorodischen Dragonerregiment, Iwan Pachomow. Von den Grenadierregimentern zu Fuß, vom 1sten, Alexander Iwanowskoi. Vom 2ten, Iwan Daganowskoi, Gerasim Kalatinskoi. Vom Kiowischen Regiment Waßilei Bukowskoi, Grigorei Orenow. Vom Archangelogorodischen, Iwan Tachomow. Vom St. Petersburgischen, Andrei Petrigin. Vom Woronischen, Michailo Briläkow. Vom Nowogorodischen, Jefim Sitnew. Vom Beloseriſchen, Iwan Scherschnew. Vom Rostowischen, Michaila Tiutschew, Nikolai

lai Nesterow. Vom Nischegorodischen, Jakow Menschoi Putilow, Michaila Schipunow. Vom Apscheronischen, William Wallton. Vom Wologdaischen, Iwan Chowrin, Sawelei Lukin. Vom neuen Korps, vom Grenadierregimente, Ilja Filipow, Michnila Kosin, vom 1sten Musquetierregimente, Iwan Kublukow, Andrei Sidorow, Iwan Strachow, Michailà Wesewolodskoi, vom 3ten, Alexander Tolokonnikow, Iwan Skurnizin, Alexander Kirtschewskoi, Nikolai, Tschewkin, vom 5ten, Iwan Lopuchin, Alexei Kirschaninow. Summa 30.

In allem gefährlich verwundet = 259.

Leicht bleßiret: Obersten. Vom 1sten Grenadierregiment, Alexei Maslow, vom Woronischen Regiment, Semen Maslow, vom Beloserischen, Baron Schultz, vom Wologdaischen, Graf Fedor Ostermann, beym neuen Corps, vom 3ten Musquetierregimente, Alexander Bibikow. Summa 5.

Oberstlieutenants: Vom Resanischen Grenadierregiment zu Pferde, Johann von Medem, vom 2ten Moskowischen, Johann Morselius, vom Nischegorodischen, Rudolf Albrecht, beym neuen Corps, vom Grenadierregiment, Alexei Oleschew, vom 1sten Musquetierregimente, Grigorei Lapunow, vom 3ten, Alexander Cheraskow. Summa 6.

Premiermajors beym neuen Corps, vom 3ten Musquetierregiment, Fedor Karabanow, vom fünften, Waßilei Titow. Summa 2.

Secondemajors: Vom 1sten Grenadierregiment, Wolodimer Polonskoi, vom 3ten, Andrey Miloradowitsch, vom 2ten Moskowischen, Ste-

pan Berdajew, vom 4ten Musquetierregimente des neuen Corps, Waßilei Tarchow.

Summa 4.

Capitains: Vom Resanischen Grenadierregiment zu Pferde, Peter Chanenew, vom 1sten Grenadierregiment zu Fuß, Peter Baturim, Friedrich Udam, Waßilei Baturin, vom 2ten, Matfei Karabanow, Iwan Kirejewskoi, Otto Grothausen. Vom 2ten Moskowischen Regiment, Waßilei Tulubjew, Raphael Schillig. Vom Asowischen, Sergei Gridenkow, vom Kiewischen, Fedor Kudrin, vom St. Petersburgischen, Fedor Morskoi, Peter Adadurow, Alexei Michailow, Nikolai Uwarow, Fedor Kerenkow. Vom Nowgorodischen, Carl Kirchner, Iwan Arinkin, Alexei Albytschew, Semen Tschadowskoi. Vom Beloserischen, Iwan Schelabowskoi, Johann Adring, vom Rostowischen, Carl Boy, vom Nischegorodischen, Andreas Peitling, Alexei Golowkow, Carl Neimtsch, Artemei Malejew. Vom Narwischen, Grigorei Djakow, Sergei Barkow, Carl Stackelberg. Vom Apscheronischen, Afonassei Golitzin, vom Wologdaischen, David Michelson, Friedrich Padenskoi, Anißim Duwanow. Vom Pleskowischen, Afonassei Skulskoi, Iwan Timaschew, Alexander Burkow, Fedor Lykow. Beym neuen Corps, vom 1sten Musquettierregimente, Jegor Stupischin, Knäs David Matschabelow, vom 3ten, Waßilei Dokukin, vom 4ten, Alexander Iwanow, Peter Stromilow, vom 5ten, Iwan Roschnoff, Michailo Lanskoi.

Summa 45.

Lieutenants vom ersten Grenadierregiment zu Fuß, Peter Bologowskoi, Iwan Sokolow, vom 2ten, Waßilei Koslow, Alexei Lawin, Ludwig Freedrichs. Vom 2ten Moskowischen Regiment,

Andrei

Andrei Tardejew, Christian Tabor, vom Permischen, Peter Tschubarow, vom Asowischen, Pawel Popow, Fedor Kotkow, vom Nisowischen, Waßilei Antonow, vom Kiewischen, Georg Rückmann, vom Archangelogorodischen, Iwan Aristow, vom Viburgischen, Wilhelm Reikin, vom St. Petersburgischen, Michaila Wladytschin, Iwan Tschernischow, Afonaßei Wilimbachow, Nicolai Merlin, Andrei Chwostow, Waßilei Taltykow, Alexander Alalykin, vom Woronesischen, Ossip Jaßin, vom Nowogorodischer, Semen Bestuschew, vom Beloserischen, Waßilei Tscherawskoi, Alexei Potozkoi, vom Rostowischen, Waßilei Sißojew, Johann Kridner, vom Nischegorodischen, Jakow Baranzow, Jakow Kikin, Hörner, vom Narwischen, Grigorei Bestuschew, vom Wologdaischen, Peter von Raß, Sawelei Merkasin, Peter Wojeikow, vom Pleskowischen Regiment, Graf Heinrich von Niroch, beym neuen Corps, vom Grenadierregiment, Gustav Berenz, Alexei Barykow, Rodion Sudowschikow, vom 1sten Musquetierregimente, Nikolai Semitschew, Iwan Gluschkow, Andrei Najewskoi, Alexei Dudin, Iwan Tatischtschew, Login Witowtow, vom 4ten, Waßilei Pochwisnew, vom 5ten, Iwan Lukin, Iwan Sawenkow. Summa 47.

Secondelieutenants von den Grenadierregimentern, vom 1sten, Alexei Tschernow, Magnus vom Hambau, Carl Birbarsch, vom 2ten, Iwan Schischkin, Alexander Pissarew, Andreas Bach, Carl Kriwskoi, vom 3ten, Waßilei Jefremow, vom 2ten Moskowischen, Timofei Poduschkin, Alexei Patrekejew, vom Asowischen, Balthasar Ening, Denis Maslow, vom Nisowischen, Michaila Janow, Carl Wrangel, An-

drei Bredichin, vom Kiowischen, Waßilei Potolow, Iwan Ignatjew, vom Archangelogorodischen, Fedor Aristow, Peter Lislow, vom St. Petersburgischen, Ilia Baryschnikow, Waßilei Logwinow, Peter Fischer, Awram Litwinow, Oßip Lukin, Sergei Sibilew, Adam Kolkin, Dmitrei Weljaschow, vom Woronesischen, Iwan Djakow, vom Nowogrodischen, Alexander Durow, Peter Seljawin, Georg Bach, vom Beloserischen, Michaila Plutan, Iwan Frolow-Bagrejew, Gottlieb Ziegler, vom Rostowischen, Waßilei Kaletow, Waßilei Remenkow, Andrei Golowatschew, Jacob Nering, vom Nischegorodischen, Alexei Dratschejew, Sawa Kasanzow, Iwan Kasimowkin. Vom Apscharonischen, Iwan Liwin, Timofei Tschogolew, Stepan Ijin, vom Wologdaischen, Grigorei Schischlow, Johann Caphanius, Prokofei Saltanow, Iwan Sipjagin, Iwan Tarbejew, vom Pleskowischen, Peter Brandhoff, Alexander Bykow, Peter Radischew, Friedrich Alenareen. Beym neuen Corps vom Grenadierregiment, Andrei Serebräkow, vom 1sten Musquetierregimente, Christoph Fillich, Andrei Wojeikow, Caspar Engeldorf, Gawrila Morokow, Iwan Tausakow, Iwan Sawastianow, Jegor Baschenow, vom 3ten, Andrei Palatow, Fedor Kikin, vom 4ten, Sawa Samow, Jegor Woischin, Semen Jedischew, Nikolai Smejew, Ewsentei Awsänikow, Iwan Suchadulow, vom 5ten, Sawim Anachin, Fedor Iswolskoi, Peter Wolkow. Summa 72.

Adjutanten. Vom Nowotroitzischen Cuiraßierregimente. Iwan Ukrainzow, von Feldregimentern, vom Sibirischen, Peter Perepelkin, vom Kiowischen, Nikolai Bulatow, vom Wo-

log,

logdaischen, Iwan Kaselkin, Kosma Kraßilnikow, vom Pleskowischen, Iwan Skatschkow.

Summa 6.

Fähnrichs. Von Cuiraßierregimentern, vom Nowotroitzischen, Cornet, Michailo Kachowskoi, vom Kiowischen, Dmitrei Aiguſtow. Vom Kargapolischen Grenadierregimente zu Pferde. Michaila Rukin, von Feldregimentern, vom 1ſten Grenadierregimente, Makar Konowalow, vom 2ten, Iwan Chlopow, vom St. Petersburgischen, Semen Domoschirow, Jona Trepetnikow, Foma Kalenin, Otto Kolkin, vom Nowgorodischen, Iwan Welowskoi, Iwan Bzjuchatow, Alexei Tkatschew, vom Rostowischen, Lew Nepeizin, vom Nischegorodischen, Artamon Filipow, Alexander Katyrew, vom Narwischen, Kosma Rogosin. Vom Apscheronischen, Iwan Milachow, vom Pleskowischen, Artemei Firßow. Beym neuen Corps, vom Grenadierregiment, Stepan Tolmatschow, vom 1ſten Musquetierregimente, Jekim Schitschorin, vom 3ten, Grigorei Saposchnikow, Peter Awdulin, vom 4ten, Peter Lbow, Alexei Lukjantschikow, Peter Arzibaschew, Nikolai Burmizkoi, vom 5ten, Peter Blagow, vom Ungarischen Huſarenregimente, Joseph Caliwoda.

Summa 28.

In allem leicht bleßirt 215.

RECAPITULATION.

Todt: 1 Oberſter, 10 Capitains, 17 Lieutenants, 27 Secondelieutenants, 12 Fähnrichs.

Summa 67.

Vermiſſet: 2 Capitains, 4 Lieutenants, 4 Secondelieutenants, 2 Fähnrichs, 1 Chirurgus.

Summa 13.

Gefährlich bleßiret: 4 Obersten, 12 Oberstlieutenants, 14 Majors, 41 Capitains, 66 Lieutenants, 84 Secondelieutenants, 8 Adjutanten, 30 Fähnrichs. Summa 259.

Leicht bleßiret: 5 Obersten, 6 Oberstlieutenants, 6 Majors, 45 Capitains, 47 Lieutenants, 72 Secondelieutenants, 6 Adjutanten, 28 Fähnrichs. In allem 215.

In Betrachtung des von des Herrn Generals Grafen von Soltikow Excellenz dem Herrn Generallieutenant, Fürsten Gallizin, und dem Herrn Generalmajor, Fürsten Wolkonskoy, beygelegten Zeugnisses, wegen ihres tapfern Verhaltens und Diensteifers, geruheten Ihro Kayserl. Majestät den erstern zum General en Chef, den Fürsten Wolkonskoy aber zum Generallieutenant zu erheben, nächstdem auch den beyden Herren Obersten Boulazel und Tscherepow den Brigadierscharacter zu ertheilen. Imgleichen haben Allerhöchstdieselben zu Belohnung derer dem Staate geleisteten allerunterthänigsten getreuen Dienste anbefohlen, daß den beyden Generals en Chef, Grafen von Fermor und von Broun, von denen in Liefland befindlichen Crohngütern, dem erstern dreyßig, und dem andern zwanzig Haacken zum ewigen und erblichen Besitz übergeben werden sollen. Ferner sind die Herren Generallieutenants, Frolow-Bagreew, Graf Rumänzow, Villebois, Fürst Wasilei Dolgorucki, Mordwinow, Oliz, Fürst Lubomirsky, Leontjew, Fast, Borosdin und Holmer,

Holmer, mit dem Orden des heil. Alexander Newsky; der Herr Generallieutenant Panin aber und der Römisch-Kayserl. Generalfeldzeugmeister, Freyherr von Laudon, ein jeder mit einem goldenen mit Brillanten besetzten Degen beschenket; endlich auch die ganze Rußisch-Kayserliche Armee mit einer halbjährigen Gage, und ein jedes bey dem Laudonschen Corps befindliche Kayserl. Königl. Regiment mit 1000 Rubels begnadiget worden.

Ausserdem hat der Generalmajor Jeropkin, welcher die erste Nachricht von der Schlacht bey Züllichau überbrachte, den St. Annenorden und ein Geschenk von 6000 Rubels, und der Brigadier, Prinz Chowanzky, der mit der Zeitung von dem Siege bey Frankfurt eingetroffen war, die Generalmajors-Würde nebst dem St. Annenorden; der Oberstlieutenant Wolkof aber, der die bey Palzig eroberten Tropheen nach Petersburg brachte, eine Summe von 2000 Rubels erhalten.

Was die diesen Begebenheiten vorhergegangenen Nachrichten von der Rußisch-Kayserl. Armee betrift, die wir im Vten Bande d. B. Blatt 324 — 395 bis zur Schlacht bey Zorndorf fortgesetzt haben; so bezog dieselbe nach gedachtem Treffen ein Lager auf den Anhöhen zwischen Camin und Vietz, welches sie aber den 31sten August verließ und ihren Weg auf Landsberg an der Warthe richtete, wo sie bis zum

Von der Rußischen Armee.

21sten

21sten Sept. in einem verschanzten Lager stehen blieb, und den 26sten Sept. zu Stargard in Hinterpommern anlangte, von dannen aber ein Corps unter dem Herrn Generalmajor von Palmbach gegen Colberg abschickte, welches den 3ten October diese Stadt zu bombardiren den Anfang machte.

Den 4ten Octob. wurde ein Preußischer Officier nebst 18 Gemeinen von dem Herrn Secondemajor Haudring bey Berlinichen aufgehoben.

Den 8ten giengen 2 Infanterieregimenter unter dem Herrn Obersten Jacowlew, und einige 100 Mann leichte Truppen, nebst 2 Haubitzen und einiger andern Artillerie, nach Colberg ab, um das Belagerungscorps zu verstärken, und der Herr Generalmajor von Palmbach berichtete von dort, daß er sich von der Vorstadt zu Colberg auf der Seite der See Meister gemacht hätte, daß er die Stadt beschiesse, und daß der Capitain Satin auf eine feindliche Partey von 50 Mann gestossen sey, 4 davon getödtet, und die übrigen, nebst einem Officier, zu Kriegesgefangenen gemacht hätte.

Da sich die Preußl. Dohnaische Armee indessen seit dem 3ten Octob. zu Pyritz befand, einige Bataillons von derselben aber, nebst etlichen Escadrons Husaren, in den Dörfern Groß-Risch und Strasdorf cantonirten; so wurden die Cosacken oft mit denselben handgemein, und erhielten von Zeit zu Zeit einige Gefange-

nen

nen von ihnen, wie denn aus denen zu Niederkruge vorgefallenen Scharmützeln 2 Officiers und 92 Gemeine eingebracht wurden. Den 12ten October hob der Capitain Bandree, welcher nach gedachtem Posten zu Niederkruge commandiret war, ein Piquet von 1 Unterofficier und 7 Mann auf. Den 13ten wollten sich die Preußischen Husaren deshalb rächen; allein die klugen und hurtigen Anstalten des Herrn Generalmajors Lewontiow verhinderten solches. Die Cosacken wurden anfangs genöthiget, der Uebermacht des Feindes zu weichen, welcher dieselben bis unter die Rußischen Batterien verfolgte, und dabey unabläßig mit Canonen unter sie feuerte, wodurch jedoch nur 4 Mann leicht verwundet wurden. So bald aber die Cosacken die Batterien erreicht hatten, so ließ der Herr Generalmajor Bomben auf den Feind werfen, welches denselben zum Weichen brachte, worauf ihm die Cosacken bis an dessen Redouten nachsetzten, und dabey ihre Lanzen brauchten.

Den 18ten Oct. verließ die Rußisch-Kayserl. Armee das Lager bey Stargard und das Groß derselben zog sich nach dem Neumärkischen Städtchen Dramburg an der Pohlnischen Gränze.

Den 31sten October wurde auch die Belagerung von Colberg aufgehoben, und der Herr General von Palmbach marschirte mit seinem Corps über Cöslin und Bublitz gleichfalls nach der Pollnischen Gränze.

Den

Den 3ten Novemb. brachen des Herrn Generals en Chef Grafen von Fermor Excellenz von Dramburg auf, worauf die Armee über Tempelburg in Pohlen einrückte und von dort ihren Zug über Conitz nach der Weichsel fortsetzte, da inzwischen auch Driesen den 22sten Nov. von den Rußisch-Kayserlichen Völkern verlassen wurde.

Obgleich die Rußische Generalität Anfangs beschlossen hatte, daß, um die Armee beysammen zu halten und, nach Erfordern, die Operationen mit derselben desto eher wieder anfangen zu können, keine Truppen nach dem Innern des Königreichs Preussens verlegt werden solten; so fand man doch, daß das Pohlnische Preussen zu klein und auch zu erschöpft sey, als daß es einer so grossen Armee den Auffenthalt und die Verpflegung bequem genug, den ganzen Winter durch, solte reichen können. Es wurden demnach einige Brigaden beordert nach dem Königreiche Preussen abzugehen, und man sahe nachstehendes Verzeichniß von den Winterquartieren der Rußisch-Kayserl. Armee, mit welchem die im VIten Bande d. B. Bl. 638. von uns mitgetheilte Dislocationsliste verglichen werden kann:

Verzeichniß

wie die Rußisch-Kayserliche Armee zu Ende des Feldzuges von 1758 in die Winterquartiere verlegt worden ist:

Namen der Generalität.	Namen der Regimenter.	Namen der Quartiere.	Woher der Proviant und Fourage genommen wird.
I. Division commandiret der Herr Generallieutenant Froloff Bagreow hat sein Quartier in Elbing.			
Generalmajor von Palmbach. ist in Elbing im Quartier. Brigadier von Berg hat das Quartier im Elbingschen Territorio.	Erste Brigade Infanterie. Zwey Moscowitische Wiburgsche, Wietzsche und Niesowsche Regimenter.	In der Stadt Elbing und dessen Territorio.	Proviant und Haber aus dem Elbingschen Magazin, Heu aber vom Lande, wovor Herr Kriegsrath Köppen Sorge trägt.
Generalmajor Knees Wolchonsky hat das Quartier bey Dirschau. Brigadier von Nummers, ist in Mewe einquartiert	Zweyte Brigade Infanterie. Permsche, Niesegrodsche, Uglitsche, Assowsche und Archangelgorodsche Regimenter.	Jenseit der Weichsel bey den Städten Dirschau und Mewe und in denen herumliegenden Dörfern.	Proviant und Haber durch Zufuhre aus Dantzig und dem Marienwerderschen Magazin, Heu wird aber von denen Einwohnern gekauft.
Generalmajor Leontieff ist in Marienburg einquartiert Brigadier von Essen, hat das Quartier in Neuteich.	Dritte Brigade Infanterie Regimenter. Narwsche, Sieberische, Kyowsche und Troitzsche.	In Marienburg und dessen Werder auf beyden Seiten des Flußes Nogath.	Proviant und Haber aus dem Elbingschen und Marienwerderschen Magazin, Heu aber wird von den Einwohnern gekauft.
Generalmajor Demikow, hat das Quartier in Heiligenbeil.	Cuiraßier-Regimenter. Kiowsche, Koworroitzsche, Kasansche.	In Heiligenbeil.	Alle drey Regimenter empfangen Proviant und Haber aus Pillau, Heu aber vom Lande.
Obrister Soritsch commandirt den 3enden Regimentern.	Hussaren-Regimenter. Ungarische, Serbsche.	In Brandenburg. In Mühlhausen in Preuß. Holland.	Proviant und Haber aus Elbing, Heu aber vom Lande.

Namen der Generalität.	Namen der Regimenter.	Namen der Quartiere.	Woher der Proviant und Fourage genommen wird.
II. Division commandirt der Herr General-Lieutenant von Resanow, ist in Graudenz einquartiert.			
General-Major Mordwinow ist in Graudenz einquartiert. Brigadier Kakoschkein hat das Quartier in Engelsburg.	Erste Brigade Regimenter Infanterie. Zweytes Grenadier-Regiment, Kasansche Schlüsselburgsche Obscherousche.	In der Stadt Graudentz und denen herum liegenden Dörfern.	Proviant und Haber aus dem Graudentzschen Magazin, Heu wird aber von denen Einwohnern gekauft.
General Major Panin, hat das Quartier in Wehlau. Brigadier Leontieff. ist in Tapiau einquartiert.	Zweyte Brigade Regimenter Infanterie. Erstes Grenadier-Regiment. St. Petersburgsches Woronnsches Nowogrodsches.	Von Königsberg ab auf beyden Seiten des Pregels bis Wehlau und längst dem Flüße Dyme.	Proviant und Haber aus Königsberg, Heu aber vom platten Lande.
General-Major Plemenikow, ist in Zinten einquartiert. Brigadier von Treyden, hat das Quartier in Königsberg.	Dritte Brigade. Regimenter Infanterie. Viertes Grenadier-Regiment Muromsches Schmolenskische Resansche.	In Königsberg in Creutzburg in Zinten.	Proviant und Haber aus dem Königsbergschen Magazin, Heu aber vom platten Lande.
	Cuiraßier-Regimenter. Ihro Kaiserl. Hoheit Cuiraßier-Regiment Drittes Cuiraßier-Regiment.	In Riesenburg und Saalfeld. In Rosenburg und Preußisch Markt.	Proviant und Haber aus Marienwerder, Heu aber vom platten Lande.
	Grenadiers zu Pferde. Narwsche, Kargapolsche.	In Neidenburg Soldau.	Proviant und Fourage bekommen sie so lange aus dem Lande, bis das Magazin in Soldau angeleget werden wird.
	Dragoner-Regimenter. Archangelgorodsche Tobylsche.	In Hohenstein, Gilgenburg.	
	Hussaren-Regimenter. Neu Serbsche Gursinische Tschujugewische.	In Morungen Garnsee, Freystadt.	Proviant und Haber aus Elbing, Heu vom Lande. Proviant und Haber aus Marienwerder, Heu vom platten Lande.

Namen der Generalität.	Namen der Regimenter.	Namen der Quartiere.	Woher der Proviant und Fourage genommen wird.
IIIte Division unter Commando des Herrn General-Lieutenants, Grafen Romanzoff, ist in Culm einquartiert.			
General-Major Prinz Lubomirsky hat das Quartier in Culm, Obrister von Dierfeld, commandirt als Brigadier.	Erste Brigade. Infanterie. Drittes Grenadier-Regiment, Rastawsches, Czernigowsches, Prutsche.	In Culm und denen nahe herum bis Graudenz belegenen Dörfern.	Proviant und Haber aus dem Culmschen Magazin, Heu aber wird von den Einwohnern gekauft.
General-Major Diez, hat das Quartier in Marienwerder. Brigadier Knees Dolgoruko, ist in Deutsch Enlau einquartiert.	Zweyte Brigade. Infanterie. Ladogasches, Wologotsches, Newsches, Suldalsches.	In Bischofswerder, deutsch Enlau, Liebemühl, Osterode.	Proviant und Haber aus Marienwerder, Heu aber vom platten Lande.
Brigadier Hartwichs, bis zu dessen Ankunft aber der Brigadier Knees Dolgoruko.	Dritte Brigade. Infanterie-Regiment. Belosersches, Piskoffsches, Nerheimsches.	Allenburg und Gerdauen Friedland, Schippenbeil.	Proviant und Haber aus Königsberg, Heu aber vom platten Lande.
Brigadier Geropken, hat das Quartier in Ortelsburg.	Grenadiers zu Pferde. St. Petersburgsches Rigisches, Resansches.	Passenheim, Sensburg, Rastenburg.	Bekommen Proviant und Fourage vom Lande bis in Ortelsburg das Magazin angelegt wird.
	Dragoner-Regiment. Twerrsches, Niesegrodsches.	Rhein, Nicolaiken.	
	Hussaren-Regimenter. Moldausches, Slawanoserbsches.	In Liebstadt.	Proviant und Haber aus Elbing, Heu aber vom Lande.

Von den Artillerie-Pferden gehen einige nach Fischhausen, empfangen vor Leute Proviant, und vor Pferde Haber aus Pillau, Heu aber aus denen Aemtern Nuß und Kukernese.

Während der Winterquartiere wurden von den Rußischen Völkern, welche bey Danzig in der Langenfuhr, Neuschottland, Strieß, Oliva, und dort herum lagen, und grösstentheils aus Cosacken und Calmucken bestunden, öftere Streifereyen gegen die Pommerschen Gränzen und nach dem Lauenburgischen vorgenommen.

Im Febr. 1759. wurde der Oberste, Herr von Dalcke, auf die Nachricht von dem Anmarsche eines Preußischen Corps gegen Pohlen, mit einem Detachement nach Posen geschickt, von dannen derselbe berichtete, daß die Preussen wirklich in Pohlen eingerückt wären, und in verschiedenen Colonnen nach Straßposen und Meseritz gegen die Weichsel marschirten. Auf diesen Bericht wurden die Rußischen Truppen versammlet, und längs der Weichsel bis Thorn, und von dort längs dem Flusse Dratnitz bis Soldau postiret, um im Stande zu seyn, den Feind zurück zu treiben, wenn er sie anzugreifen versuchen solte.

Den 28sten Febr. rückten die Preussen in Posen ein. Ihre Hauptabsicht war, sich der daselbst zusammen gebrachten Provisionen zu bemächtigen. Sie erfuhren aber bald, daß das Magazin bey weitem nicht so beträchtlich wäre, als sie geglaubt hatten. Sie bemeisterten sich desselben und liessen einen Theil des Korns in das Wasser werfen, das übrige aber zerstreuen. Sie verlangten von den Juden, welche diesen Vor-

Vorrath vor 2676 Ducaten geliefert hatten, daß sie ihnen diese Summe zurück zahlen solten; weil selbige aber nicht im Stande waren diese Post ganz zu liefern; so empfiengen die Preussen nur 2000 Ducaten, und führten zur Sicherheit dieser Summe 14 der reichsten Juden als Geisseln mit sich fort. Nachdem der Feind zu Posen Recruten gehoben hatte, so verließ er den 4ten März die Stadt, worauf sogleich die Herren Obersten von Dalcke und von Boutalzel beordert wurden, mit ansehnlichen Detachements von leichten Truppen aufzubrechen, um die Preussen zu verfolgen, und die Bewegungen der 2 andern feindlichen Colonnen, welche diejenige, so in Posen eingerückt war, zur Rechten und Linken unterstützten, zu beobachten. Bey dieser Gelegenheit wurden 100 Preußische Husaren, von dem Regimente Szekuli, überfallen und zu Gefangenen gemacht, auch der Rittmeister von Kleist von eben diesen Husaren zu Bonck, wo er Pferde kaufen wollte, aufgehoben; dagegen dem Feinde zu Posen 2 Cosacken in die Hände gefallen waren.

Nach dieser Streiferey der Preussen wurden alle Städte längs der Weichsel in guten Vertheidigungsstand gesetzt, und ein mit Artillerie wohlbesetzter Cordon von Thorn und von Culm, längs den dasigen Flüssen, gezogen. Ein gleiches geschahe auch von Culm bis Graudenz und von dort bis Marienwerder.

Sobald der commandirende General, Herr Graf von Fermor, von seiner nach Petersburg unternommenen Reise wiederum bey der Armee eingetroffen war; so liessen Se. Excellenz zufolge der von Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät erhaltenen Verhaltungsbefehle den 1ten April (alten Styls) an die sämmtliche Generalität der verschiedenen Divisionen und des neuformirten Corps die Ordre ergehen, sich gegen den 16ten April fertig zu halten, um aus den Winterquartieren zu rücken und über die Weichsel zu setzen. Diesem Befehl zufolge wurden von allen Herren Generals die Anstalten zum Marsche gemacht, und bereits den 20sten April gieng der en Chef commandirende Herr General mit dem Stabe über die Weichsel und errichtete das Hauptquartier zu Münsterwalde. Den 29sten nahmen Se. Excellenz die kurz zuvor eingetroffenen 4 Cuiraßierregimenter in Augenschein, und es befanden sich damals bereits 8 Infanterie- und 6 Cuiraßierregimenter in dem Lager bey Münsterwalde. Es gieng auch seitdem kein Tag vorbey, da nicht einige Regimenter eintrafen und über die Weichsel giengen.

Eintheilung der Rußisch-Kayserl. Armee.

Von der Eintheilung der sämmtlichen so wohl im Marsch über die Weichsel begriffenen, als zur Bedeckung Preussens und der Weichsel bestimmten Rußisch-Kayserlichen Armee, trat folgendes Verzeichniß an das Licht:

Avantgarde commandirender Generallieutenant, Herr Mordwinow: Generalmajors von der

der Infanterie und Cavallerie, Herren Tottleben und Jeropkin; Brigadier, Herr Brandt; Grenadiers, die Regimenter Petersburg, Riga, Resan, Narva und Carapol. Füsiliers, die Regimenter Czernikoff, Seßky, Casan und Abserwsky; Husaren, die Escadrons von Slavenozwky und 100 Donische Cosacken.

Erste Division, welche den rechten Flügel der Armee ausmachen wird. Commandirender Generallieutenant, Herr Frelow Baggeof: Generallieutenants von der Infanterie und Cavallerie, Herren Leontiew und Demicow: Generalmajors, der Fürst von Wolckowsky, die Herren Nummers, Berg und Gagraben: Brigadiers, die Herren Benkendorf, Derfelden und Tescharninow. Grenadiers, das 1ste und das 4te Regiment; Füsiliers, das 2te Regiment von Moscow, die Regimenter Siberßky, Webersky, Pisofsky, Uglifs, Permsky, Azopheky, Archangelgorodsky, und Kiofsky. Cuiraßiers, das 1ste und 3te Regiment Ihro Kayserl. Majestät und die Regimenter Kiofsky, Nevotroilsky und Casansky. Husaren, die Regimenter Serbiky und das Ungarische mit 2000 Cosacken unter dem Brigadier Crasnotschokow.

Zweyte Division, welche das Corps der Armee formiret: Commandirender Generallieutenant, Herr Villebois. Generallieutenant, der Fürst Lubomirsky und Herr von Panin: Generalmajors, Herr Plemenichow, der Fürst Dolgorucki und Herr Jacowlew: Brigadiers, die Herren Schwanenberg, Bachman, Adam Brill und der Graf von Broune. Grenadiers, das 2te und 3te Regiment. Füsiliers. Die Regimenter Petersbourgsky, Woresnesky, Novogrodsky, Belosersky, Rotosky, Wologrodsky,

Pscowwsky und Froilzky. Dragoner, die Regimenter Pobelsky, Nisegrodsky, Archangelgorodsky und Pwersky. Husaren, Moldau, Novoserbsky und 1000 Cosacken unter dem Obersten Crasnotschekow.

Neues Corps, welches den linken Flügel der Armee ausmachen wird. Commandirender Generallieutenant dieses Flügels, der Fürst Gallitzin, Generallieutenants, die Herren von Olitz und von Fast: Generalmajors, Herr von Kokoschkin und der Baron von Rosen: Brigadiers, die Herren von Essen, von Revedamsky und Ebell. Grenadiers, ein Regiment. Füsiliers, das 1. 3. 4. und 5te Regiment dieser Truppen. 1000 Donische Cosacken, unter dem Obersten Serebrekow, nebst dem Artilleriecorps unter dem Generallieutenant von Holmer und dem Ingenieurscorps unter dem Obersten von Estinger.

Das Generalquartier wird bey der 2ten Division errichtet werden. Dieser wird der Generalquartiermeister, Herr von Stofflen, der Artillerie Parc, desgleichen der Herr von Borosdin, Generallieutenant des Corps dieses Namens; dann der Oberste des Ingenieurcorps, Herr Garbel, und das Ingenieurscorps, überall folgen; das Cosackenregiment, Tschugujew, wird dem Generalquartiermeister zur Bedeckung dienen, wenn er mit der Avantgarde um ihr das Lager anzuweisen, marschiren wird. Der Generalmajor, Herr Karabakow, wird die Direction über die Kriegescasse und die dazu gehörige Officiers führen. Er wird die 2te Division, und der Oberste Kriegscommissarius Herr von Nieslew, die erste Division versehen. Der Generalmajor Dietz, wird das Departement der Lebensmittel verwalten und der Brigadier Chanutow,

wird

wird dabey das Amt eines Intendanten bekleiden.

Das von der Hauptarmee abgesonderte Corps, welches zu Bedeckung Preussens und der Weichsel bestimmt ist, ist in der Anzahl der 60000 Combattanten nicht begriffen. Der commandirende Generallieutenant dieses Corps ist der Graf von Rumanzow; dann stehen bey demselben die Generalmajors, Herren Treyden und Leontiew; die Brigadiers, Herren Molgunow und Johann von Brilly. Die Infanterieregimenter, Murenskoy, Rasanskoy, Smolenskoy, Buljeskoy, Susdalskoy und Ladoga, die bey Marienwerder vertheilet sind, um die Brücke über die Weichsel zu bedecken, und für die Sicherheit der in diesem Bezircke errichteten Magazine zu wachen. Ausser dem gehöret noch ein Bataillon, so zu Elbing lieget, dazu, welches zu gleicher Zeit, als es die allda befindliche Provisiones bewahret, auch die Transports von Schlüsselburg und von Thoren begünstiget.

Von dem Brigadier Krasnaschtschokoy, welcher mit einer Partey nach Neustettin, um die Preußischen daselbst postirten Detachements zu beobachten, abgeschickt war, lief in dem Hauptquartier der Bericht ein, daß er den $\frac{27}{7}$ März/April bey Groddorf nahe bey Neustettin angelangt sey und von dort einige Mannschaft voraus nach besagter Stadt abgefertigt hätte, selbst aber diesem Commando in einer kleinen Entfernung nachgefolgt wäre, da er denn auf die aus der Stadt herausgefallene und auf einen vortheilhaften Platz gestellte Preußische Escadrons mit

solcher Herzhaftigkeit eingebrochen sey, daß ihre Glieder sogleich wären getrennt, und sie zum Weichen gebracht worden. Er hätte selbige bis an die Stadt verfolgt, er sey aber fast bey den Thoren durch zwey aus der Stadt anrückende Compagnien Infanterie, die 4 Canonen bey sich führten, weiter einzudringen verhindert worden, indem der Feind seine Canonen zwischen zwey Morästen so vortheilhaft postirt gehabt hätte, daß er den Damm, über welchen man sich ihm nähern muste, auf die heftigste Art bestreichen konnte. Er hätte sich demnach, um die Leute nicht vergebens aufzuopfern, in vollkommenster Ordnung zurück gezogen, und die Preussen in ihrem ersten und aus der Stadt unterstützten Lager verlassen. Bey diesem Scharmützel büßten die Preussen den Capitain Wussow und 14 Gemeine an Todten ein. Der Verwundeten waren sehr viele. Unter den zu Gefangenen gemachten 19 Husaren befand sich auch ein Trompeter. Ueberdem wurden viele Pferde nebst Gewehr erbeutet. Rußischer Seits waren 5 Cosacken und Calmucken getödtet und 3 Cosacken verwundet worden.

Den 2ten May wurde in dem Lager zu Münsterwalde bey der Parole der Befehl ausgegeben, sich zum fernern Marsche bereit zu halten, und zwar solten den 5ten May die Regimenter anfangen, eines nach dem andern über Mewe nach Stargard zu marschiren.

Den

Den 3ten berichtete der Generalmajor, Knäs Wolkonskoy, es hätte der Capitain, Graf Tö-ring von Güntenbach, welcher mit einer Hu-sarenpartey abgegangen war, um von den feind-lichen Bewegungen Kundschaft einzuziehen, drit-tehalb Meilen jenseits Bütow, gegen Stolpe, 2 Escadrons Preußl. Husaren hinter sich ent-deckt, worauf er sich sogleich umgewendet und mit ihnen zu feuern angefangen hätte; weil er aber gemerket, daß ihre Absicht dahin gegangen sey, ihm den Weg abzuschneiden, so hätte er mit der grösten Heftigkeit einen Anfall auf sie gethan und sie in Unordnung gebracht. Da aber von verschiedenen Seiten aus dem Walde noch 4 Escadrons Dragoner den Preußischen Husaren zu Hülfe gekommen wären, so hätte er, um nicht umringt zu werden, sich durch den Feind durchhauen müssen, welches ihm auch dergestalt gelungen sey, daß er nicht mehr, als 9 Husaren nebst einigen Pferden verlohren hätte.

An eben dem Tage schickten des Herrn Ge-nerals Grafens von Fermor Excellenz, dem Herrn Generallieutenant Mordwinow den Be-fehl zu, den 7ten mit der Avantgarde ohnfehl-bar nach Posen aufzubrechen.

Den 5ten meldete der Herr Generallieute-nant Villebois, daß seine ganze Division die Weichsel paßiret, und den 3ten in dem Lager bey Swetz eingerückt wäre. Bey der Parole wurde befohlen, sich fernerweit marschfertig zu halten.

Den 6ten wurde das Krönungsfest Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reußen ꝛc. in dem Lager zu Münsterwalde feierlich begangen, und nach geendigter Messe das Te Deum unter Abfeurung von 51 Canonen abgesungen, sodenn aber von 13000 Mann ein dreymaliges Laufeuer gemacht, und des Mittags in dem Hauptquartier ein großes Festin gegeben, wobey die hohen Gesundheiten unter Losbrennung der Artillerie ausgebracht wurden.

Den 7ten begab sich der Herr Graf von Fermor mit dem Staabe von Münsterwalde nach Swetz, um die zweyte Division in Augenschein zu nehmen.

Den 8ten meldete der General-Lieutenant, Fürst Gallizin, daß der General-Lieutenant von Oliz den 9ten mit 2 Regimentern des neuen Corps nach Posen aufbrechen, und er selbst mit den übrigen Regimentern dieses Corps ihm unverzüglich folgen würde.

Den 9ten lief von dem General-Lieutenant Mordwinow der Bericht ein, daß er mit der Avantgarde von Thorn zu Pakosch angelangt wäre, und, nachdem er daselbst durch den Obersten Dalcke von des Feindes Bewegung benachrichtiget worden sey, so hätte er die schwere Bagage alda zurück gelassen, und würde nunmehro den nächsten Weg nach Posen antreten.

Den 10ten erhielte der General-Lieutenant Frolow-Bagreew Ordre, 5 Cuiraßier-Regimenter

menter nach Sweß abzuschicken, mit den Infanterie-Regimentern seiner Division aber über Mewe nach Stargard zu marschiren.

Den 11ten wurde dem Brigadier Krasnaschtschokoy anbefohlen, die Stellung des von Nackel aufgebrochenen General-Majors Jeropkins wieder einzunehmen, seine Commandos in die Flecken Ustzi und Muskenmühle zu verlegen und fleißig Parteyen gegen die feindliche Gränzen auszuschicken. Der General-Lieutenant Oliß meldete, daß er mit 2 Regimentern des neuen Corps von Jakofzi aufgebrochen wäre und seinen Marsch nach Posen beschleunigen würde.

Den 13ten berichteten die General-Lieutenants Mordwinow und Oliß, daß sie, auf die von dem Obristen Dalcke erhaltene Nachricht von dem Rückmarsche des feindlichen Corps von Glogau, mit ihren Regimentern, und zwar ersterer bey dem Flecken Potowosk, und letzterer bey Klotzk, Halte gemacht hätten, um den Soldaten einige Ruhe zu verstatten.

Den 14ten besichtigte der commandirende Herr General verschiedene Infanterie- und Dragoner-Regimenter.

Den 15ten befand sich die Armee noch in der vorigen Stellung.

Den 16ten erhielten die Regimenter der zweyten Division Ordre, sich gegen den 18ten zum Aufbruch fertig zu halten.

Den

Den 17ten verliessen die Cuiraßier-Regimenter ihr voriges Lager, paßirten den Fluß Nepr und lagerten sich bey dem Dorfe Prechowo.

Den 18ten setzte sich die zweyte Division in Bewegung. Die erste Linie unter dem Generallieutenant Villebois nahm ihren Weg nach Hammer, und derselben folgte eine Brigade von der Feldartillerie. Die zweyte Linie unter dem Generallieutenant Panin, rückte um 8 Uhr aus, und marschierte nach Koronow. Hinter der ersten Brigade folgte die Bagage des Generalstabes, und hinter der zweyten die übrige. Voran gieng eine Brigade von der Feldartillerie. Nachdem man solchergestalt 22 Werste von Swetz zurück gelegt hatte, so wurde um 4 Uhr Nachmittags das Lager bey dem Dorfe Lowikon bezogen.

Den 19ten setzte die zweyte Division ihren Marsch in eben der Ordnung bis zu dem Flecken Koronow fort.

Den 20sten berichtete der Generallieutenant Mordwinow, daß er die Warte paßirt wäre, und sich bey Posen gelagert hätte.

Den 21sten erhielte der Generallieutenant, Fürst Gallizin, Ordre, mit denen diesseits Posen befindlichen Regimentern von dem neuen Corps und den Grenadiers zu Pferde über die Warte zu gehen, und nach übernommenem Commando von dem bey Posen stehendem Detachement, eine solche Stellung einzunehmen, damit durch seinen

seinen rechten Flügel Posen nebst den Magazins und der rückwärts im Thal zu stellenden Bagage gedeckt würden, die Cavallerie des linken Flügels aber bey einer feindlichen Annäherung die Spitze bieten könnte. Die zweyte Colonne der zweyten Division marschierte von Koronow nach dem Dorfe Tscherementowo, und den 22sten von dort nach Nackel. Die Artillerie und Bagage folgten derselben auf dem Fuße und bezogen daselbst das Lager, wo bald darauf auch der Generallieutenant Villebois mit der ersten Colonne gedachter zweyten Division anlangte.

Den 23sten meldete der Generallieutenant Frolow-Bagreew, daß die Brigade des Generalmajors Berg, welche den 20sten bey dem Dorfe Saretschie übernachtet hatte, den 21sten zu Conitz eingetroffen sey, den 22sten daselbst Rasttag gehalten hätte, den 23sten aber weiter nach Friedland aufgebrochen sey. Er selbst wäre den 21sten zu Conitz angekommen, und hätte dem Generallieutenant Leontjew, welcher ihm mit 2 Brigaden folgte, Ordre gegeben, den 22sten bey Saretschie Rasttag zu halten und den 23sten weiter nach Conitz zu gehen. Der Obristlieutenant Töckeli hätte sich bey ihm zu Conitz gemeldet, nachdem er von dem Städtchen Stolpe 7099 Rthlr. Contribution gehoben, auch 111 Pferde und 854 Stück Hornvieh erbeutet, von welchen letztern er 500 Stück

nach

nach Marienwerder zu Verpflegung der in dem Hospital daselbst befindlichen Kranken abgeschickt hätte.

Den 24sten nahmen des Herrn Generals von Fermor Excellenz, das Lager diesseits der Nezze nebst der umliegenden Gegend in Augenschein, und man fieng an eine Ponton-Brücke über gedachten Fluß zu schlagen.

Den 25sten berichtete der Brigadier Krasnaschtschokow, daß ein auf Parteyen ausgeschickter Cosacken-Officier mit der Nachricht zurück gekommen sey, daß er im Dorfe Kleschdorf vernommen hätte, wie sich ein Preussisches Corps von 30000 Mann in der Nähe von Stargard befinden solte.

Den 26sten gieng die Feldartillerie mit ihrer Geräthschaft im Beyseyn des Herrn Generals von Fermor, über die auf der Nezze geschlagene Brücke, und postirte sich jenseits des Flusses.

Den 27sten berichtete der Generallieutenant Frolow-Bagreew, daß er den 25sten mit der ersten und zweyten Brigade von Koniz zu Friedland angekommen sey, und den 26sten gegen die Nacht von dort weiter nach Flath aufbrechen würde, wohin die Brigade des Generalmajors von Berg bereits den 25sten von Friedland vorausgegangen sey. An eben dem Tage gieng die Brigade des Generalmajors, Fürsten Dolgorucki, über die Nezze und lagerte sich jenseits des Flusses. Der commandirende Herr General

erhob

erhob sich gleichfals nach jener Seite des Flusses, und besichtigte allda die nächsten Vorposten.

Den 28sten langten 10 Stück von dem neuen Geschütze bey der Armee an. Der Fürst Gallizin berichtete, daß der von ihm ausgeschickte Cosacken Oberste Lukowkin bis an die Schlesische Gränze, jenseits Guri, gestreift, und 245 Stück Hornvieh, 150 Schafe und 37 Pferde zurück gebracht hätte. Der Generallieutenant Frolow-Bagreew zeigte an, daß er den 27sten mit den zweyen Brigaden bey dem Flecken Flath angekommen sey, wo er den 28sten Rasttag halten und den 29sten bis zu dem Dorfe Schönfeld marschiren würde; imgleichen daß der Lieutenant Türk, mit denen in Pommern erbeuteten Pferden und Hornvieh, bey ihm eingetroffen sey. Der General-Quartiermeister von Stoffel wurde nach Posen abgeschickt, um daselbst ein vortheilhaftes Lager für die Armee auszusuchen. Die Brigade des Generalmajors Jacoblews gieng über die Nezze und rückte in das angewiesene Lager. Der commandirende Herr General gieng gleichfalls über diesen Fluß um das Lager auf jener Seite anzusehen.

Den 29sten musterten Se. Excellenz die Cuiraßierregimenter und da man Nachricht erhalten hatte, daß der Feind willens sey, mit einem Corps in Pohlen einzurücken, so wurde befohlen sich zu aller Stunde marschfertig zu halten.

Den

Den 30sten vernahm man, daß der Generallieutenant Frolow-Bagreew mit der ersten Division bey Schönfeld angekommen sey, und es ergieng die Ordre an ihn, zu Ustzi Halte zu machen, und unterdessen von dem auf den Monat Junii zu empfangenden Proviant, Brodt und Zwiback backen zu lassen. Des Herrn Grafen von Fermors Excellenz besahen in Begleitung der fremden Volontairs und der an eben dem Tage angekommenen drey Spanischen Officiers, Marquisen von Terranova, von Vertir und von Alvarez, ein Commando von zweyhundert gelben Husaren, welche ihre Uebungen zu Pferde und zu Fuß mit vielem Beyfall machten. Bey der Parole wurde befohlen, daß die Regimenter, ausser dem gewöhnlichen Exerciren, auch im Schiessen nach der Scheibe fleißig geübt werden solten.

Den 31sten erfuhr man, daß der Generallieutenant Frolow-Bagreew mit der ersten Division bey Ustzi sein Lager aufgeschlagen hätte, und es ergieng an ihn die Ordre, daß er den Obersten Daetschkin mit seinem Regimente dissseits der Nezze zurück lassen, dem Brigadier Krasnaschtschokow aber befehlen solte, mit den übrigen Cosacken einen Cordon von Ustzi bis Oporniki an der Warthe, oder auch bis Posen, zu formiren. Der commandirende Herr General sahe Vormittags die Artillerie über die Pontonbrücke defiliren, und Nachmittags erhoben

sich

sich Se. Excellenz auf die andere Seite des Flusses, um einen bequemen Platz zum Park für die Artillerie auszusuchen.

Den 1sten Junii meldete der Fürst Gallizin, daß er den Obersten Lukowkin mit 300 Cosacken gegen Lissa ausgeschickt hätte, um von dem Feinde Kundschaft einzuziehen. Der commandirende Herr General verfügte sich in das Lager jenseits der Nezze und sahe daselbst das Feldcommissariat, das Vorrathsmagazin, und die Ingenieurcommandos einrücken.

Den 2ten berichtete der General-Quartiermeister von Stoffel, daß er, nebst dem Fürsten Gallizin, die Gegend jenseits der Warthe besichtiget, auch bereits eine Stelle zum Lager für die ganze Armee ausgesucht hätte.

Den 3ten wurden bey der zweyten Division 120 vom Feinde erbeutete Pferde ausgetheilt, und einige davon an die Dragoner-Escadrons, die übrigen aber an die Infanterie, zum Vorspann abgegeben.

Den 4ten langte der Generalmajor Knäs Wolkonski im Hauptquartier an.

Den 5ten berichtete der Fürst Gallizin, daß der Oberst Lukowkin den 4ten von der Partey zurück gekommen und folgendes angezeigt hätte: Sobald er mit seiner Partey von 300 Cosacken den 3ten zu Lissa angekommen sey, hätte er vor der Stadt Halte gemacht, und einen Fähnrich mit 50 Mann vorausgeschickt, um von dem

Feinde Kundschaft einzuziehen, zu Unterstützung desselben aber, eine zweyte Partey von 25 Mann nachfolgen lassen. Von diesen beyden Parteyen wäre die erstere über die Schlesische Gränze gegangen und bis zu dem Flecken Tscherlin vorgedrungen; es wären aber zu gleicher Zeit zwey Escadrons Preußischer Husaren von der Seite von Gorau aus dem Walde hervorgekommen, und hätten die erste Partey angegriffen, welche sich zwar in ein Gefechte eingelassen, wegen der feindlichen Ueberlegenheit aber genöthigt gesehen hätte, sich, wiewol in guter Ordnung, zu der zweyten Partey zurück zu ziehen. Da indessen der Oberste Lukowkin das Feuern gehört, so wäre er sogleich den Seinigen zu Hülfe geeilet, nachdem er zu Lissa ein kleines Commando zurück gelassen hätte, um zu verhüten, daß ihm der Feind nicht in den Rücken fallen möchte. So bald ihn aber die Preussen von ferne entdeckt, so hätten sie sich sofort über Tscherlin nach Gorau zurück gezogen. Bey diesem Scharmützel sey Rußischer Seits kein Mann verlohren worden, ausser 5 Cosacken von denjenigen 12, welche, nachdem sie in Schlesien eingedrungen waren, sich muthwilligerweise um Beute zu machen, von der ersten Partey entfernt hatten, bey ihrer Zurückkunft aber dem Feinde gerade in die Hände gefallen, und, indem sie sich durchschlagen wolten, von demselben niedergehauen worden wären. Die übrigen 7 langten glücklich bey ihrem Commando wiederum an.

An

An eben dem Tage brach die zweyte Division in zwey Colonnen auf, und marschirte durch verschiedene Wege nach Posen. Der Generallieutenant von Villebois führte die erste Colonne und der commandirende Herr General befand sich selbst bey der zweyten.

Den 6ten vernahm man von dem Generallieutenant Mordwinow, daß der Capitain Kowakowitsch, welcher mit 60 Mann Chorvatischer Husaren nach der Schlesischen Gränze zu recognosciren abgegangen war, den 4ten in dem Pohlnischen Flecken Sdumi erfahren hätte, wie sich in dem Flecken Freygen 50 Preußische Husaren, nebst einiger Infanterie, auf halten solten. Er sey darauf mit seinem Commando dahin geritten, da denn die vor dem Dorfe ausgestellte feindliche Schildwache bey seiner Annäherung ihr Gewehr losgeschossen hätte, auf welches Zeichen ein ansehnliches feindliches Commando zu Fuß aus dem Dorffe hervorgerückt wäre, mit welchem er zwey Stunden lang chargiret und endlich das feindliche Commando zum Weichen genöthiget hätte. Auf der Wahlstadt hätte man an Todten einen Officier und vier Gemeine gefunden. Die Verwundeten hätte der Feind alle mit sich fortgeführet. Rußischer Seits wäre nur ein Mann getödtet und einer, wie auch ein Pferd, verwundet worden.

Den 7ten marschirte die zweyte Colonne der zweyten Division nach dem Flecken Golanschi,

wo sie des Morgens um 7 Uhr anlangte und hinter diesem Orte linker Hand ihr Lager aufschlug.

Den 8ten war Ruhetag. Der Fürst Gallizin berichtete, daß der mit einem Commando ausgeschickte Baron Labadie bey dem Flecken Tscherlin zwey Escadrons feindliche Zietersche Husaren angetroffen, solche aus dem Flecken herausgejagt und nach dem Flecken Gur sich zu entfernen genöthigt hätte, wobey über 40 Mann, darunter ein Capitain, wären niedergemacht, vier Unterofficiers aber und 15 Hussaren zu Gefangenen gemacht worden. Rußischer Seits wäre niemand geblieben, und nur 3 Mann bleßiret worden. Bey dem Flecken Gur hätte der Feind noch zwey Escadrons und einige Infanterie an sich gezogen, wogegen aber der Baron Labadie nicht für rathsam erachtet hätte, auf die überlegene feindliche Macht einen neuen Versuch zu thun, sondern sich in guter Ordnung zurück gezogen und die Gefangenen nach Posen gebracht hätte. An eben dem Tage marschirten Se. Excellenz, der Herr General von Fermor, mit Dero Colonne bis zu dem Flecken Wengrowka und campirten jenseits desselben.

Den 9ten wurde das Rigische Grenadierregiment zu Pferde nach Calisch beordert, um daselbst den Obristen Sebräckow zu unterstützen. Von dem Generallieutenant Frolow-

Bagreew

Bagreew vernahm man, daß der General-major Knees Wolkonsky den 8ten mit seinem Detaschement zu Kron angekommen wäre und noch denselben Tag weiter nach Friedland marschiren würde. Er selbst hätte den Hussaren-major Malama mit zweyhundert Hussaren und den Capitain Lamsdorf mit hundert Kosacken nach Stargard abgesendet, um von dem Orte Contribution einzunehmen, alles Vieh und Pferde wegzutreiben, und sich sodenn den 12ten in Calisch einzufinden.

Se. Excellenz, der commandirende Herr General, marschierten mit Dero Colonne bis zu dem Flecken Budischef. Die Truppen hielten daselbst Rasttag; Se. Excellenz aber giengen nach Posen voraus, wo Sie um 10 Uhr anlangten, und in der Vorstadt von der Generalität des bey Posen stehenden Corps empfangen, auch nach Dero Hauptquartier begleitet wurden. Vor der Mahlzeit versammleten sich die dasige Geistlichkeit und viele Vornehme von Adel, um Sie zu bewillkommen. Des Nachmittags verfügten sich Dieselben zu denen jenseits Posen campirenden Regimentern um für die ganze Armee ein neues Lager auszusuchen.

Den 11ten besahen Se. Excellenz die Gegend um das Lager jenseits der Warte, imgleichen die Arbeit an den Werken, die man zu Befestigung der Stadt angelegt hatte. An eben dem Tage langten neun Preußische Sol-

haten und 1 Corporal, welche von dem Gräflichen Dohnaischen Corps bey Landsberg desertiret waren, in dem Hauptquartier an.

Den 12ten marschirte die zweyte Colonne der zweyten Division aus dem Lager bey Budischew nach dem Dorfe Lowischkow. Der commandirende Herr General besichtigte die jenseits Posen zum Lager ausersehene Gegend, der Generallieutenant Demikow traf mit 5 Cuiraßierregimentern bey Posen ein, und lagerte sich diesseits der Warte, dagegen marschirte der Generalmajor von Tottleben, mit 5 Regimentern Grenadiers zu Pferde, aus dem Lager bey Posen nach Schrem.

Den 13ten langten beyde Colonnen der zweyten Division bey Posen an, und campirten diesseits der Warte.

Den 14ten erfuhr man, daß das von dem Fürsten Wolkonsky nach Stargard geschickte Detachement unverrichteter Sache zurück gekommen wäre, indem die Stadt mit feindlicher Infanterie besetzt und diese mit Canonen versehen gewesen wäre, dahingegen das diesseitige Commando keine bey sich geführet hätte. Auch vernahm man, daß der Generallieutenant Frolow-Bagreew mit den übrigen Brigaden der ersten Division gegen den 17ten zu Obornik einzutreffen gedächte; indessen hätte er zuverläßig erfahren, daß sich die bey Driesen und Landsberg befindlichen feindlichen Corps fertig

mach-

machten, unverzüglich in Pohlen einzurücken. Der Generallieutenant Mordwinow rapportirte, daß der Generalmajor Tottleben mit den 5 Grenadierregimentern den 12ten zu Schrem angekommen und daselbst das Lager bezogen hätte. Der commandirende Herr General verfügte sich mit dem Stabe aus der Vorstadt in das Lager der zweyten Division diesseits der Warte. Zu Beschleunigung der Schanzarbeit, welche man Tag und Nacht fortsetzte, wurden von denen im Lager stehenden Regimentern Detachements commandiret.

Den 15ten berichtete der Brigadier Kraschnaschtschokow, daß der mit einer Partey nach Birnbaum ausgeschickte Oberste Popoff die Nachricht gebracht hätte, wie sich zu Schwerin, 3 Meilen von Birnbaum, 14 Preußische Regimenter befänden, welche weiter nach Birnbaum zu marschiren im Begrif stünden, weshalb er sogleich zurück gekehret wäre. An eben dem Tage wurde dieser Bericht bestätiget und zugleich angezeigt, daß sich vorgedachter Brigadier aus seinem Lager eine Meile weiter zurück gezogen hätte.

Den 16ten lief von dem Generalmajor von Tottleben aus Schrem die Nachricht ein, daß der Feind den 14ten in nicht geringer Anzahl von Infanterie, Cavallerie und Artillerie, zu Fraustadt angelangt wäre. Der Generallieutenant Zarewitz von Grusinien, berichtete,

daß er das Naſcheburgiſche und Kuriniſche Infanterieregiment nach Preußen abgeſchickt hätte. Auch erfuhr man, daß der Generalmajor Leontjew mit den Muromiſchen und Reſaniſchen Infanterieregimentern von Königsberg nach Marienwerder aufgebrochen wäre. Der Generallieutenant Frolow-Bagreew wurde beordert, mit ſeiner Diviſion den Marſch nach Poſen zu beſchleunigen, und die ſchwere Bagage bey Uſtzi zurück zu laſſen. An eben dem Tage langte der Generallieutenant, Fürſt Menzikof, bey der Armee an. Es wurde bey der Parole befohlen, die ganze Feldartillerie über den Fluß zu ſchaffen, und daß die Regimenter auf ihrer Huth ſeyn ſolten. Man vernahm, daß der Generallieutenant Frolow-Bagreew den 17ten mit ſeiner Diviſion zu Obornick einzutreffen gedächte, und daß der Generalmajor Knäs Wolkonskoy den 15ten zu Welun angekommen ſey, und ihm mit ſeinem Detachement ſofort nach Obernick folgen würde. Der Brigadier Sebrákow von den Donniſchen Truppen, meldete, daß ein in Schleſien mit einem Commando eingedrungener Jeßaul eine feindliche Partey von 300 Mann Infanterie und 30 Huſſaren angetroffen und mit ſolcher, ungeachtet ihrer Ueberlegenheit, ſo lange ſcharmuziret hätte, bis ſich ſelbige zurück zu ziehen angefangen, worauf er ſich ebenfalls nach Polen, ohne Verluſt, zurück gezogen hätte. Auf die

Nach-

Nachricht von dem wirklichen Einmarsche des Feindes in Polen, paßirten die zweyte Division, das neu formirte Corps, und die Cuiraßiers die Warte, und rückten in das Lager; die Avantgarde hingegen blieb in ihrer Stellung.

Den 17ten wurde berichtet, daß die feindliche Armee nicht weit von dem Flecken Ptschewo stünde, und daselbst Fourage für dieselbe zusammen gebracht würde. Der Herr General, Graf von Fermor, nahm die Gegend des Lagers in Augenschein.

Den 18ten langte der Generallieutenant Frolow-Bagreew mit der ersten Division, das Wolkonskische Detachement ausgenommen, bey der Armee an, und bezog das Lager in der zweyten Linie. An eben dem Tage trafen Se. Excellenz, der Herr General, Graf von Soltikow, bey der Armee ein, und nahmen ihr Quartier in der Posenschen Vorstadt, wo Sie von der Generalität bewillkommet wurden. Auch langte der Generalmajor von Tottleben mit 5 Regimentern Grenadiers zu Pferde von Schrem an, und postirte sich in der zweyten Linie.

Den 19ten kam der Generalmajor Knäs Wolkonskoy mit seinem Detachement nach Posen, und lagerte sich diesseits der Warte, um die Wagenburg zu bedecken. Des Herrn Generals en Chef, Grafen von Soltikow Excellenz, übernahmen das Hauptcommando der Armee, und besichtigten die Arbeit an den Ver-

schanzungen um Posen herum. Der Oberste Rosenberg vom Asofischen Regimente, langte mit der Bagage der ersten Division bey Posen an, und lagerte sich neben der Wagenburg.

Den 20sten meldete der Obriste Dätschkin, welchen der Generalmajor Knäs Wolkonskoy mit einem Cosackenregimente und hundert Hussaren bey Obornick zurück gelassen hatte, daß der Feind den 19ten in der Gegend von Obornick angekommen, den 20sten aber wieder aufgebrochen sey, und denselben Weg marschiere, auf welchem der Knäs Wolkonsky nach Posen gekommen sey. Von dem Herrn General, Grafen von Soltikow, wurden die Regimenter, wie auch die Stellung des Lagers in Augenschein genommen.

Den 21sten trafen fünf Preußische Deserteurs ein, durch welche sowohl, als durch die ausgeschickten Parteyen, bestätiget wurde, daß das feindliche Dohnaische Corps von 30tausend Mann bereits bis zu denen oberhalb der Warte liegenden Flecken, Obornick und Rogoschin, 4 Meilen von dem Rußischen Lager, angerückt wäre, auf welche Nachricht von der Generalität Kriegesrath gehalten, sodenn aber drey ansehnliche Parteyen leichter Truppen ausgeschickt wurden, um von dem Feinde Kundschaft einzuziehen, und zwar der Oberst Bulazel mit dem Tschugujewischen Cosackenregimente, und einigen Donnischen Cosacken nach Obornick;

der

der Major Haudring mit 500 Hussaren und Cosacken nach Rogoschno, und der Capitain Schelting mit 200 Mann nach Schwerin. Zugleich war der Generallieutenant Mordwinow beordert worden, den Major Haudring mit der ganzen aus 6 Escadrons Grenadiers zu Pferde und 4 Infanterieregimentern bestehenden Avantgarde zu unterstützen; der Brigadier Bachmann aber mit 2 Infanterieregimentern, und der Brigadeartillerie, zu ihm zu stossen, und zusammen nach Rogoschno zu marschiren, wo sie die Preußische Avantgarde anzugreifen und über den Haufen zu werfen trachten solten. Ausserdem wurden die Generals, Panin, Stoffel und Jeropkin, ausgeschickt, den Feind, welcher sich dem Dorfe Murowannaja Goslina näherte, zu recognosciren. Der Generallieutenant Frolow-Bagreew übergab das Commando der ersten Division an den Grafen von Fermor, und begab sich nach der Weichsel, um den zur Hauptarmee beorderten Generallieutenant, Grafen von Rumanzow, in dem Commando des dasigen Corps abzulösen.

Den 22sten langten wieder zwey Deserteurs an, von denen man vernahm, daß sich die Preußische Armee nur noch zwey Meilen von der Rußischen befände, und 40000 Mann stark geschätzt würde. Der Generallieutenant Panin berichtete, daß die Preußischen Hussaren bey dem Dorfe Murowannaja Goslina mit den

Cosa-

Cosacken scharmuziret hätten. Zufolge der Aussage eines gefangenen Hussaren, wäre die Helfte der feindlichen Armee daselbst angekommen, und die andere Helfte hätte an demselben Tage gegen Mitternacht von Obornick aufbrechen und zu der erstern stossen sollen, um sodenn nach Posen zu marschiren und die Rußische Armee anzugreiffen. Auf diese Nachricht und da man merkte, daß der Feind der diesseitigen Armee in den Rücken zu fallen gedächte, ließ der Herr Graf von Soltikow in dem Lager jenseits der Warte nur die Brigade des Prinzen Lubomirsky mit den Dragonerregimentern, 500 Cosacken und der nöthigen Artillerie zurück, und setzte mit der übrigen ganzen Armee über die Warte nach der Seite von Thoren, um dem Feinde desto eher Gelegenheit sich einzulassen zu geben, da ihn indessen die leichten Truppen von allen Seiten beunruhigen musten. Um 6 Uhr Morgens kam der Feind, etwa zwey Werste gegen dem diesseitigen linken Flügel über, mit leichter und schwerer Cavallerie aus einem Walde hervor, und fieng an mit unsern leichten Truppen zu chargiren; es kam aber nicht weiter. Die Cosacken und Hussaren fielen den Feind, ungeachtet seines Canonenfeuers, mit ausnehmender Tapferkeit an. Die feindliche Infanterie kam fast gar nicht zum Vorschein, und um 8 Uhr zog sich sowohl die Infanterie als Cavallerie wieder zurück, welche

von

von den Cosacken und Hussaren bey 3 Werste durch einen Wald verfolgt wurde. Der Feind bezog darauf bey Murowannaja Goslina, 15 Werst von der diesseitigen Armee, das Lager.

Den 23sten vernahm man, daß das den 22sten angerückte Preußische Corps aus der Avantgarde und zwar aus 9000 Mann Hussaren, Cavallerie und Infanterie, unter dem General von Wobersnow, bestünde, und zum Recognosciren sey ausgeschickt worden; die Hauptarmee aber unter dem Grafen von Dohna stünde noch bey Obornick, wo Brücken zu Paßirung der Warte geschlagen würden. Es wurden demnach fleißig Partenen längs der Warte, auch der Brigadier Krasnaschtschokow nach Obernick abgeschickt, und man erfuhr, daß der Feind bey Obornick die Warte auf Pontons paßiret sey, und sich zwischen diesem Ort und dem Dorfe Bogdanowo gelagert, bey Obornick aber ein Detachement zurück gelassen hätte, und Willens sey, über Woizeschinow nach Posen zu marschiren. Zu Unterhaltung der Communication, und um nöthigenfalls den Fluß desto geschwinder paßiren zu können, wurde diesseits, ausser den 4 Ponton- und zwey alten Brücken, noch eine neue auf Flößen geschlagen. Von der feindlichen Armee langten 10 Deserteurs an.

Den 24sten meldete der zum Recognosciren ausgeschickte Graf Niruth, daß er bis zu den

feind-

feindlichen Piquets vor Obornick, diesseits der Warte, hinan geritten und den Feind allarmiret, auch dabey bemerkt hätte, daß sich das Preußische Lager unter Obornick, hart an der Warte, befände; daß einige Escadrons, nebst einiger Infanterie und 3 Canonen, auf 2 Brücken diesseits der Warte herüber gegangen wären; und daß die Infanterie neben den Brücken zur Bedeckung derselben gestellt wäre, von der Cavallerie aber die Vorposten gehalten würden. An eben dem Tage trafen 14 Preußische Deserteurs ein.

Den 25sten berichtete der Oberste Persiljew, welcher den Paß bey Closter Lawin besetzt hatte, daß die feindliche Avantgarde von Murowannaja Goslina mit Anbruch des Tages nach Obornick zurück gegangen wäre. Es langten 6 Deserteurs an.

Den 26sten giengen die Regimenter, welche auf der rechten Seite der Warte gestanden hatten, auf der linken Seite des Flusses herüber und die Avantgarde unter dem Generallieutenant Mordwinow besetzte hinwiederum den Posten, den der Generallieutenant Fürst Lubomirsky, um die Stadt Posen zu bedecken, inne gehabt hatte. Der Generallieutenant von Stoffel, welcher ein neues Lager für die Armee auszusuchen abgegangen war, berichtete, daß die feindliche Avantgarde, so bey Obornick über die Warte gegangen war, ihre Stellung verändert und sich nach Jankowitz gezogen hätte. Das Preußische Hauptcorps aber stünde noch bey

Ober-

Obornick auf der linken Seite des Flusses, und er hätte bereits eine Stelle zum Lager für die Armee bey Jancowitz ausersehen. Der commandirende Herr General nahm die Gegend um das Lager in Augenschein, und es meldeten sich abermals 6 Ausreisser.

Den 27sten marschirte die Armee, ohne etwas weiter mitzunehmen, als die Feldartillerie und leichte Bagage, in 6 Colonnen neben einander, damit sie bey einer feindlichen Annäherung sich gleich in Schlachtordnung formiren könnte, in das bey Jankowitz ausersehene Lager, ohne von dem Feinde beunruhiget zu werden, dessen Avantgarde, die nahe bey Jancowitz campirte, sich bey Anbruch des Tages von dort hinweg und zur Armee zurück gezogen hatte. Se. Excellenz, der commandirende General, begaben sich zu Pferde bis zu den äussersten Vorposten, um den Feind zu recognosciren, welcher zwischen Mrowino und Pamiatkowo stand, und vor der Fronte sowohl als in der Flanke mit Teichen und Morästen umgeben war, auch, dem Verlaut nach, an Brodt und Fourage Mangel leiden solte.

Den 28sten wurde der Feind von dem Generalmajor von Tottleben, welcher mit allen leichten Truppen zu Gora stand, auf folgende Art allarmiret: Er näherte sich nämlich mit ohngefähr 1000 Husaren und Cosacken in der Nacht der feindlichen Avantgarde. Bey Anbruch des

Tages

Tages fand er zwar einen Morast vor sich, dem ungeachtet aber setzte er durch denselben und grif das feindliche schwarze wie auch das Puttkammerische Husarenregiment, welche vor der Armee hinter dem Dorfe Szerkewice postirt waren, so schnell und nachdrücklich in der Flanke an, daß über 100 Mann niedergemacht, 1 Lieutenant aber nebst 1 Unterofficier und 10 Gemeinen gefangen, ihm hingegen nur 1 Lieutenant getödtet und 1 Cosacken-Starschina nebst 6 Mann verwundet wurden. Der dadurch erhaltene Vortheil bestand hauptsächlich darinn, daß sich die feindliche Armee, welche sich ohne Zweifel an diesem Orte nicht sicher genug zu seyn glaubte, sogleich in Marsch setzte, und ihren Weg rechter Hand nach Kasimir nahm, um sich von der Rußischen weiter zu entfernen. Während des Gefechtes, welches von 3 Uhr Morgens bis 9 Uhr dauerte, wurde nicht nur die ganze feindliche Avantgarde, sondern auch das Dohnaische Hauptcorps, welches eine Meile von der erstern stand, in Bewegung gebracht, so daß sich selbiges in Schlachtordnung stellte. Sobald der commandirende General das heftige Canoniren hörte; so begaben sich Se. Excellenz unter einer Bedeckung, mit der Generalität der zweyten Division, nach der Gegend des Gefechtes, und da Sie merkten, daß der Feind sein Lager aufgehoben hatte, und weiter marschirte, so beorderten Sie den Brigadier Krasnaschtschokow, demselben

selben mit 2 Regimentern Cosacken auf dem Fusse zu folgen. Gedachter Brigadier stellte sich darauf neben einem Walde, und als der Feind, welcher seine Bagage zu decken suchte, vorbey marschirte, so beunruhigte er denselben aufs heftigste, wobey bis in die Nacht gefeuret wurde. Man erbeutete dabey 15 Wagen mit Lebensmitteln, wie auch einige Mundirungsstücke und andere Sachen, nebst der Feldapothecke. Es wurden einige 20 Mann, worunter 2 Officiers waren, getödtet, eine nicht geringe Anzahl verwundet, und 2 Feldscheer gefangen genommen. Die feindliche Armee lagerte sich darauf hart an dem Dorfe Bitin, nachdem sie bey dem Flecken Casimir vorüber paßiret war. Man vernahm, daß selbige schon seit 5 Tagen kein Brod gehabt hätte, daß sie sich mit dem zusammen gebrachtem Vieh kümmerlich behelfen müste, und daß vor die Pferde kein Haber mehr vorhanden wäre.

Um dem Feinde noch weiter zu folgen, ergieng den 30sten der Befehl, daß die bey Posen zurück gelassene schwere Bagage, und das Commissariat mit dem Brigadier Brandt, unter Bedeckung von 3 Infanterieregimentern, der Armee folgen; das Troißische Regiment aber nebst 500 Mann vom neuen Corps zu Posen zur Besatzung bleiben, auch die Avantgarde daselbst zurück gelassen werden solte. Der Oberste Persiljew von den Donnischen Truppen wurde

beordert, von Closter Lowin jenseits der Warte mit 150 Mann nach Obornick zu gehen, um zu untersuchen, ob an dem Orte, wo die Preußl. Hauptarmee gestanden hatte, noch Truppen zurück geblieben wären. Hierauf setzten sich des Herrn Generals von Soltikow Excellenz mit der Armee in Marsch gerade nach dem feindlichen Lager. Nachdem die Armee verschiedene Defileen paßiret war, so stellte sie sich im Angesichte des Feindes auf einer Ebene in Schlachtordnung, und rückte auf denselben an. Er ließ es aber nicht zu einem Angrif kommen, sondern brach seine Zelter ab, und zog sich weiter zurück. Der Generalmajor von Tottleben ließ indessen die leichten Truppen mit den Husaren der feindlichen Arriergarde chargiren und den Feind auf seinem eilfertigen Rückzuge verfolgen. Während der Zeit, da die Preußische Cavallerie einen kleinen Fluß paßirte, verbrannte der Feind eine Anzahl Proviantwagen; es gelung aber dennoch den Cosacken 25 solcher Wagen, jeden mit zwey Fässern Mehl, zu erbeuten. Der Rußische Verlust bey dieser Affaire bestand in 3 Todten und einigen Verwundeten; der Feind solte hingegen, nach Aussage der Deserteurs, über 100 Mann eingebüsset haben. Inzwischen nahm die Preußische Armee, welche ihren Marsch beschleunigte, auf einer Anhöhe bey den Dörfern Perske und Senkowe eine vortheilhafte Stellung ein, und ließ einige Batterien

rien errichten, die diesseitige Armee aber lagerte sich mit dem rechten Flügel nach der Seite, wo die Cosacken mit dem Feinde scharmuziret hatten, mit dem linken gegen das Dorf Bitin, und mit dem Centro bey dem Dorfe Molodosko, 6 Werst von Jankowitz. Der commandirende Herr General nahm die Stellung des Feindes in Augenschein. Die Cosacken scharmuzirten vor der Anhöhe mit den Preußischen Hussaren, und der Feind feuerte auf dieselben aus seinen auf der Anhöhe errichteten Batterien; so bald aber Se. Excellenz einige Batterien den Preussischen gegen über hatten aufwerfen und Einhörner darauf pflanzen lassen; so wurden durch die aus selbigen geworfenen Bomben die feindlichen Batterien demontiret und zum Schweigen gebracht. Es langten 4 Deserteurs und ein gefangener Hussar an. Der Oberste Persiljew meldete dem Herrn General von Soltikow während des Marsches in Person, daß er in der Nacht nach Obornick gegangen wäre, sich in einem Walde gesetzt, und bey Anbruch des Tages gemerkt hätte, daß sich der Rest der Preußischen Bagage, unter einer Bedeckung von 500 Hussaren, von da heraus und zur Armee zöge; in dem Flecken selbst aber wären einige Leute und etwas Bagage mit einiger Bedeckung zurück geblieben. Da nun nicht mehr als 150 Cosacken bey ihm gewesen wären; so hätte er die Hauptbagage wider Wil-

len müssen entwischen lassen, er wäre aber hernach mit seinem Commando durch die Warte gewatet, und hätte den Rest des Feindes angegriffen, verschiedene niedergemacht, die übrigen aber zu Gefangenen gemacht, und zwar: 1 Artillerielieutenant, 7 Soldaten, 5 Hussaren, den Generalfeldmedicum, nebst 2 Bedienten, den Divisionschirurgum, 9 Regimentsfeldscheer und 30 verschiedene andere Bediente. Daneben hätte er drey bedeckte Wagen mit Munitionsstücken, einige Pontons und 14 Pferde erbeutet. Gedachter Obriste wurde darauf zu seinem Posten jenseits der Warte zurück geschickt und ihm befohlen, die feindliche Partey, welche, dem Verlaut nach, auf Rogosno gegangen wäre, aufzusuchen. In der Nacht langte die schwere Bagage von Posen bey der Armee an.

Den 1sten Julii wurde der Generalquartiermeister von Stoffel voraus geschickt, ein neues Lager einzunehmen. Bey der Annäherung der diesseitigen Avantgarde fieng der auf einer Anhöhe postirte Feind abermals an, aus den Canonen zu feuern, und die beyderseitigen leichten Truppen scharmuzirten mit einander. So bald der Herr Graf von Soltikow dieses sahe und den Feind auf der Anhöhe in Schlachtordnung vor sich fand, liessen Se. Excellenz an drey Orten Batterien aufwerfen, von welchen der Feind, nach Aussage der Ueberläufer, einen ansehnlichen Verlust gelitten haben sollte. Während dieses

Cano-

Canonirens stellte sich die Armee in Schlachtordnung und rückte gegen die Anhöhe, da inzwischen durch die diesseitigen Batterien drey feindliche zu Grunde gerichtet wurden. Beyde Armeen blieben bis in die Nacht in Schlachtordnung gegen einander über stehen, indem es durchaus nicht möglich war, einen ordentlichen Angrif auszuführen. Die schwere Bagage langte bey der Armee an, und stellte sich hinter der zweyten Division. Gegen Abend vertrieb der Generalmajor von Tottleben den Feind mit den leichten Truppen aus einem für ihn sehr vortheilhaften Dorfe, wobey das Ungerische Hussarenregiment die Preußen mit bloßem Säbel angrif, sie verjagte und den eroberten Posten behauptete. Es trafen 4 Deserteurs ein.

Den 2ten hielte die Armee Rasttag. Die leichten Truppen scharmuzirten den ganzen Tag über mit einander, und von den Batterien wurde auf den Feind, so oft sich derselbe auf der Anhöhe zeigte, gefeuret. Die Armee blieb indessen in ihrem Lager in Schlachtordnung stehen. Der commandirende General untersuchte die Lage des Feindes, in der Absicht ihn anzugreifen; Se. Excellenz befanden ihn aber so vortheilhaft gestellt, daß ihm von keiner Seite beyzukommen war. Es wurden drey gefangene Husaren und 5 Deserteurs eingebracht, nach deren Aussage der feindliche Verlust an Todten und Verwundeten beträchtlich seyn solte. Gegen Abend machte der

Feind verschiedene Bewegungen, seinen Rückzug zu verbergen, und nachdem der Abendschuß geschehen war; so zog er sich wirklich aus seinem Lager heraus. Bey der diesseitigen Armee wurde demnach der Befehl gegeben, um 1 Uhr nach Mitternacht auszurücken, und dem Feinde nach Pnewa zu folgen. Der G. M. von Tottleben muste mit den leichten Truppen voraus gehen, und die dortigen Posten und Anhöhen besetzen, wobey ihn 3 Bataillons mit einigen Canonen unterstützen solten.

Den 3ten fieng die Armee an nach Pnewa vorzurücken. Der G. M. von Tottleben machte mit seinem leichten Corps den Anfang. Ihm folgte der G. Q. M. von Stoffel mit den Fouriers und dem Tschugujewischen Regimente. Sodenn marschirte die erste Linie, nachdem sie sich rechter Hand geschwenkt hatte, mit ihrer Artillerie durch das Dorf Pristanki. Sie machte in einer gewissen Distanz Halte, und die Anhöhen, wo vorher das Preußische Lager gestanden hatte, wurden mit der Feldartillerie besetzt. Die zweyte Linie schwenkte sich gleichfalls zur Rechten, worauf beyde Linien sich wieder rangirten und weiter vorrückten. Der Brigadier Kraschnatschkow wurde indessen abgeschickt, das feindliche Vortreffen anzugreifen, wobey ihn der G. M. Jeropkin mit 12 Escadrons Grenadiers und 4 Einhörnern unterstützte. Es erfolgte auch darauf der Angrif, der Feind wurde

in

in Unordnung gebracht und bis in den Wald verfolgt, wobey auch 11 Deserteurs ankamen. Die Armee marschirte vor dem Flecken Pnewa vorbey bis Lwoweck, und lagerte sich 2 Werst diesseits desselben dem Dorfe Sumarschi gegen über. Vor Lwoweck wurden 2 Escadrons Preussischer Husaren von dem Obristen Bulazel mit dessen Regimente angegriffen und vertrieben, auch dabey 14 Husaren getödtet und 6 Mann gefangen genommen, dagegen der Rußische Verlust überhaupt in 3 Mann bestand. Der commandirende Herr General begab sich nach dem Flecken Lwoweck, den Feind zu recognosciren. Da Se. Excell. merkten, daß sich derselbe in Bewegung setzte, und zu Bedeckung seines Marsches Batterien errichtete; so liessen Sie ebenfalls eine Batterie errichten, woraus der Feind mit 24pfündigen Einhörnern mit so guten Erfolge beschossen wurde, daß er nicht mehr als 2 Schüsse zu thun vermochte, und darauf seine Canonen in Eil abführte. Es meldeten sich abermals 17 Deserteurs.

Den 4ten Julii trafen auf einmal 96 Deserteurs ein, und weil aus den Bewegungen des Feindes zu urtheilen war, daß derselbe von Schlesien abgeschnitten zu werden besorgte, und sich deshalb der Schlesischen Gränze eiligst zu nähern trachtete; so suchte man diesseits die Besorgniß des Feindes zu vermehren, weshalb die Rußische Armee der Preußischen beständig zur

Seite marschirte, und derselben endlich unvermerkt zuvor kam.

Den 5ten gieng der Marsch der diesseitigen Truppen von Sumorscha bis Bobrowka, und den 6ten erreichte sie den Flecken Sbonschino. Den 7ten war Ruhetag. Diese beyden letzten Tage waren 29 Deserteurs angekommen.

Den 8ten rückte die Armee bis Babimost, und der Generallieutenant Mordwinow meldete daß er mit seinem Corps bey Tulitsche, 30 Werst von Posen eingetroffen sey. Von dem Generalmajor von Tottleben vernahm man, daß die feindliche Armee bey Closterparadies defilirte.

Den 9ten gieng der Marsch bis Holzen, und es wurde berichtet, daß sich die diesseitigen Vortruppen bereits jenseits Züllichau ausgebreitet und die ganze Gegend in Contribution gesetzt hätten.

Den 10ten war Ruhetag, und den 11ten marschirte die Armee bis zu dem Dorfe Quelzig.

Schlacht bey Züllichau vom 23sten Jul. 1759.

Den $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$sten Julii brach die Armee auf und marschierte zur Rechten, wo man erfuhr, daß der Feind die diesseitige Bagage angreifen wolte, worauf der Prinz Galliczin, als der nächste bey der Bagage, Befehl erhielte, selbige decken zu lassen, welcher demnach den Ingenieurlieutenant Vast mit 4 Regimentern Grenadiers und einer Brigade Artillerie dahin, commandirte. Zugleich wurde der Generalmajor von Tottleben beordert, einen Theil der leichten Völker bey

der

der Armee zu lassen, und mit dem Rest gleichfalls die Bagage zu decken. Während des Marsches der Armee stieß der General Graf Fermor auf einige feindliche Escadrons, die er sogleich durch ein Artilleriefeuer verjagte. Man fand darauf viele Leute und Pferde auf dem Platze.

Gegen 2 Uhr Nachmittag befand sich der Rußische rechte Flügel an der Oder, der linke am Dorfe Nicken, und das Centrum bey dem Dorfe Palzig, und der Feind, welcher sich auf dem Berge Klocksen gesetzt hatte, fieng sofort mit den diesseitigen leichten Truppen ein heftiges Feuer an. Er wendete sich aber plötzlich mit dem linken Flügel und grif den Rußischen rechten an, worauf das Canonenfeuer von beyden Seiten anfieng und eine Stunde dauerte. Der Feind canonirte im Anmarsche; und wie er auf einen Musquetenschuß angerückt war; so that er den Angrif mit ungemeiner Hitze. Er wurde aber durch das diesseitige gleichfalls starke Musquetenfeuer zum Weichen gebracht, und ob er gleich im Zurückziehen immer neue Truppen wieder anrücken ließ, und auf solche Art dreymal hinter einander attaquirte; so wurde er dennoch jedesmal zurück getrieben. Er ließ unter dieser Zeit auch seine Cavallerie anrücken, die zwar durch die erste Rußische Linie durchbrach, aber auch gleich von dem Generallieutenant Demikow, welcher mit der Reserve zwischen dem ersten und zweyten Treffen stand, zum Weichen

gezwungen wurde. Bey diesem Rückzuge der Preußischen Cavallerie detachirten sich einige Escadrons und fielen auf das diesseitige erste Grenadierregiment; das Artilleriefeuer nöthigte sie aber ebenfalls zum Weichen. Da der Feind gegen den rechten Flügel durch 3 Attaquen nichts ausrichten konnte, so grif er den linken zu zweyenmalen mit der grösten Heftigkeit an, und schickte einen Theil seiner Cavallerie nach dem Dorfe Nicken, um durch selbiges zu gehen, und in die diesseitige linke Flanke zu fallen. Der Generalmajor Tottleben aber, welcher sich wieder bey dem linken Flügel der Rußischen Armee eingefunden hatte, ließ gedachtes Dorf anzünden, und dadurch das feindliche Vorhaben zernichten. Indessen fiel der Oberste Boulazel auf ein Preußisches Infanterieregiment und nahm selbigem eine Canone ab. Der Feind war also nach einer fünfstündigen Schlacht überall zum Weichen gebracht worden, und er wurde von den leichten Truppen verfolget. Die Annäherung der Nacht hinderte aber noch grössere Vortheile zu erhalten. (*)

Den $\frac{13}{24}$sten wurden die Todten begraben, und der Generalmajor von Tottleben, welcher den Feind verfolgte, meldete, daß derselbe seine Bagage verbrennt hätte, und sich über der Oder entfernte. Der Generalmajor Prinz Wolkonskoy,

(*) Den ausführlichen Rußischen Bericht von dieser Schlacht s. oben Bl. 41.

koy, wurde mit einem Detachement nach Crossen abgesendet, um diese Stadt in Besitz zu nehmen, welches den folgenden Tag geschahe, an welchem Tage auch das Te Deum bey der Armee feyerlich abgesungen, imgleichen der General Demikow mit allen militärischen Ehrenzeichen begraben, und die Gefangenen nebst den Blessirten nach Posen gebracht wurden.

Von gedachter Einnahme der Stadt Crossen meldete der Prinz Wolkonskoy den $\frac{1}{2}\frac{1}{6}$sten Jul. daß er vor dem Orte sechs Escadrons Preußische Husaren angetroffen, die sich mit den Cosacken herum geschossen hätten. Sie wären aber durch einige unter sie geworfene Bomben vertrieben und genöthiget worden, sich zur Rechten längs der Oder zu entfernen. Zu gleicher Zeit wären auch die in der Vorstadt gelegenen feindlichen Husaren vertrieben, und sodenn die Vorstadt umringet worden, worauf die Preußische Besatzung die Brücke zwischen der Stadt und Vorstadt niedergerissen und mit Canonen heraus gefeuert hätte. So bald aber der Prinz Wolkonskoy ebenfalls mit Canonen unter sie feuren und Batterien, um auch die Stadt zu beschiessen, aufrichten ließ; so zog sich die Garnison mit ihrer Artillerie aus der Stadt, welche letztere solches darauf durch einen Trompeter zu wissen gab, und sich hernach durch Abgeordnete den Schutze Ihro Rußisch-Kayserl. Maj. unterwarf. Nachdem die Einwohner darauf die Brücke wie-

wieder hergestellt hatten; so begab sich der Prinz Wolkonskoy in die Stadt, ohne bey deren Eroberung einen Mann verlohren zu haben. Er ließ die ausgezogene Garnison sofort durch ein Commando Cosacken verfolgen, welche 19 Gefangene machten und eine 6pfündige Canone, nebst einiger Bagage, erbeuteten.

Den $\frac{1}{2}\frac{5}{6}$sten brach die Armee nach Crossen auf, wo sie den $\frac{1}{2}\frac{7}{8}$sten eintraf, von dannen der Generallieutenant Villebois abgeschickt wurde, die Stadt Frankfurth an der Oder zu besetzen. Imgleichen wurde der Oberste Nummers nach Schwibus gesendet, um Contribution einzuheben.

Den Tag zuvor, nämlich den $\frac{1}{2}\frac{6}{7}$ Jul. war der commandirende General, Herr Graf von Soltikow, bereits zu Crossen eingetroffen, wo Se. Excellenz von dem Prinzen von Wolkonskoy und den Vornehmsten der Stadt bewillkommet wurden und Ihr Hauptquartier im Schlosse nahmen.

Den $\frac{1}{2}\frac{8}{9}$sten langte der von dem Generallieutenant, Freyherrn von Laudohn, abgefertigte Rittmeister von Heister mit der Nachricht an, daß erwähnter K. K. General im Anmarsch wäre, um sich mit der Rußischen Armee zu vereinigen, worauf des folgenden Tages der diesseitige Capitain Schelting zu dem General Laudon abgefertiget wurde.

Den $\frac{2}{3}\frac{0}{1}$sten berichtete der Generallieutenant Villebois, daß er vor Frankfurth eingetroffen, und

und die Stadt aufgefordert hätte. Die daselbst befindliche Garnison hätte sich Anfangs wehren wollen; nachdem aber 2 Bomben in die Stadt wären geworfen worden: so hätte sich der Commendant mit der Garnison heraus gezogen, und sich nach Cüstrin zu ziehen gesucht. Der G. L. Villebois, welcher solches vorher vermuthete, schickte aber den Obristen Lukoskin mit 2 Escadrons Husaren und 6 Escadrons Grenadiers und Dragonern, auf die dasige Landstrasse voraus, welche die sich entfernende Garnison so lange aufhielten, bis daß sie von dem inzwischen auch angekommenem Commando des Obristen Soritsch mit Husaren, und des Obristen Bülow mit Grenadiers zu Pferde, umringet und gezwungen wurde, sich zu Gefangenen zu ergeben. Es bestand diese Garnison überhaupt aus 486 Mann, worunter sich der Commendant, Major von Arnim, 19 Ober- und 40 Unterofficiers befanden. Bey dieser Gelegenheit bekam man auch 2 metallene Feldstücke. In den Magazins zu Frankfurt fand man 24778 Scheffel Getraide und 2871 Tonnen Salz, und ausserdem noch eine Menge anderer Geräthschaft und Munitionsstücke.

An eben dem Tage überbrachte der Oesterreichische von dem Generallieutenant von Laudon abgefertigte Generalmajor Graf von Bethlem die Nachricht, daß der König von Preussen mit 40000 Mann zu Sagan angelangt wäre. Dieser

ser Bericht wurde hernach durch den Major Sauer bestätiget, und beyde wurden darauf an den General Laudon mit der Anzeige, wo die Vereinigung mit der Rußischen Armee geschehen solte, zurück gesendet. Der Generalmajor von Tottleben, welcher das Preußische Lager recognoscirte, fand, daß der Feind seine Stellung verändert und sich auf hohen Bergen gesetzt hatte. Dem ungeachtet gelung es ihm, die Preußische Arriergarde anzufallen, einige Mann, wie auch viele Pferde zu tödten, 2 Husaren gefangen zu nehmen, und 50 Pferde, nebst 4000 Stück Horn- und Schaafvieh, so der Feind zur Verpflegung bey sich führte, zurück zu bringen.

Den $\frac{21}{1}$ $\frac{\text{Julii}}{\text{August}}$ rückte die Armee aus, und bezog nach einem Marsche von 13 Werst, das Lager bey dem Dorfe Kortschen. Von dem K. K. General Haddick langte ein Capitain mit dem Berichte an, daß der König von Sagan aufgebrochen wäre, alle Brücken hinter sich verbrennt hätte, und den Abend in Bobersberg eintreffen würde. Der General Haddick bat demnach, daß man Pontonbrücken bey Fürstenberg über die Oder schlagen lassen möchte, damit er auf dieser Seite der Oder nebst seinem Korps und Bagage herüber kommen könnte. Gedachter Capitain wurde sogleich mit der Antwort zurück geschickt, daß die Brücken in einer Nacht fertig seyn solten; der Oberst Bibikow aber wurde beordert, mit den Pontons nach der Oder abzugehen.

Den

Den $\frac{22}{2}$ Julii August rückte die Armee 18 Werste weiter in das Lager bey dem Dorfe Auer. Der Oberst Bibickow meldete, daß die Brücken über der Oder fertig wären, es hätten sich aber noch keine Oesterreichische Truppen, um solche zu passiren, sehen lassen. An deren statt langte der K. K. General Laudon, welcher aber sein Korps noch jenseits der Oder gelassen hatte, mit einem ansehnlichen Gefolge im Rußischen Lager an. Man vernahm von ihm, daß der G. Haddick auf den Verlaut, daß sich der König gegen den Feldmarschall Daun gewendet, gleichfalls den Rückweg zu der Hauptarmee genommen hätte. Es wurde verabredet, daß der G. Laudon mit seinem Korps jenseits der Oder gerade nach Frankfurt marschiren solte, wohin sich die Russische Armee gleichfalls den andern Tag begeben würde; worauf er wieder unverzüglich zu seinem Korps zurück kehrte. Es wurden 4 Preußl. gefangene Husaren eingebracht, und des commandirenden Herrn Generals Excellenz liessen folgendes Patent ergehen:

Auf Befehl Ihro Kayserl. Majestät Elisabeth Petrowna, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen 2c. 2c. Rußisches Patent v. 2ten Aug. 1759.

Füge ich Peter Graf von Saltycoff jedermänniglich, insbesondere aber allen Einwohnern derer Länder des Königs von Preussen, hiermittelst kund und zu wissen.

Da man bey dem Durchmarsch der Kayserl. Armee einige todte Körper in dem Dorfe Zibigen

gen gefunden, und nach geschehener Untersuchung sich hervor gethan, daß solche Officiers Knechte und Bedienten gewesen, welche zum Einkauf in besagtes Dorf hereingegangen, und von denen Einwohnern solchen Dorfes erschlagen sind; als habe zu Verhütung mehrern Uebels und zum Exempel derer Einwohner des Churfürstenthums Brandenburg das Dorf Zibigen in Brand stecken lassen, und warne hiedurch alle Einwohner gedachten Churfürstenthums solche böse That nicht zu verüben, sondern sobald ein oder der andere von solchen unter der Rußisch-Kayserl. Armee stehenden Leuten sich unterstehen sollte, in ein Dorf wegen Plünderung herein zu gehen, so wird denen Einwohnern hiermit erlaubet; solche Leute zu greifen, und Sie nach dem Hauptquartier zu bringen, alsdenn Sie nach Ihro Kayserl. Majestät Verordnungen mit der schärfsten Strafe beleget werden sollen; wiedrigenfalls sobald ein solches Uebel noch geschehen sollte, so werden alle die Dörfer in Brand gesteckt, und die Einwohner nach denen Kriegsregeln am strengsten gestrafet werden. Gegeben im Hauptquartier beym Dorfe Auer den $\frac{22}{2}$ Julii / Augusti. 1759.

(L. S.)

Le Comte de Saltycoff.

Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen bestallter General en Chef, würklicher Cammerherr, Oberster Befehlshaber der von Ihro Majestät Ders hohen Bundesgenossen bestimmten Hülfstrouppen, und Ritter des St. Andre und St. Alexander Newsky Ordens.

Den $\frac{23}{3}$ Julii / Aug. gieng die schwere Bagage nach Frankfurt voraus, und um 11 Uhr Vormittags

tags langte auch die ganze Armee, nach einem Marsche von 14 Werst, in dem vor gedachter Stadt ausgesteckten Lager an. Der commandirende Herr General besahe das Lager nebst der Gegend und verfügte sich mit seinem Gefolge nach Frankfurt, wo ihn der G. L. Villebois vor der Brücke empfieng und ihm die Stadtschlüssel überreichte, auch zugleich berichtete, daß das Oesterreichische Corps schon wirklich jenseits der Stadt angekommen wäre. Der Herr Graf von Soltikow ritte sogleich durch die Stadt, wo er von der ganzen Bürgerschaft und Geistlichkeit bewillkommet wurde, und nahm die Gegend derselben in Augenschein, worauf Se. Excellenz wieder in der Stadt eintrafen, und den K. K. General Laudon vor sich fanden, welcher für seine Officiers die Erlaubniß bath, in die Stadt kommen zu dürfen. Obgleich die Stadtbrücke wieder hergestellet war, so wurde doch noch eine zweyte von Pontons über die Oder geschlagen, um die Gemeinschaft mit dem jenseits der Stadt gelagerten Laudonschen Corps desto besser zu unterhalten. Auch ertheilte der commandirende Herr General die Ordre, bey einer jeden Ausgebung der Parole zugleich die Beobachtung einer strengen Mannszucht anzubefehlen.

Den $\frac{24}{4}$ Julii Aug. besahe der Herr Graf von Soltikow das K. K. Laudonsche Corps und wurde von demselben mit allen militärischen Ehrenbezeugungen, Senkung der Fahnen und Abfeu-

rung der Canonen empfangen. Se. Excellenz fanden, daß es sich so wohl an Mannschaft als an Pferden in einem vortreflichen Stande befände, und vernahmen, daß es aus 18523 Mann bestünde, und 48 Canonen bey sich führe. Die von der Stadt Frankfurt und andern Orten geforderten Contributionen wurden indessen mit gutem Erfolg beygetrieben, und der Hr. Gen. en Chef ließ seine vornehmste Bemühung dahin gerichtet seyn, seiner unterhabenden Armee nach den bisherigen Strapazen einige Ruhe zu verschaffen, das Fuhrwerk wieder in Stand zu setzen, Magazins anzuordnen, und die Zufuhr zu der Armee zu versichern.

Während dieser Beschäftigungen war der K. K. Generalfeldmarschall, Graf von Daun, näher gegen Crossen angerückt, der General Haddick aber aufs neue bis Cotbus vorgedrungen, weshalb Rußischer Seits alle Anstalten gemacht wurden, bey Crossen über die Oder zu gehen und sich mit der K. Kön. Armee zu vereinigen. Weil aber der Feind diese Vereinigung, wodurch derselbe von Schlesien abgeschnitten seyn würde, durch eine Schlacht zu verhindern suchte; so setzte er, nach einem forcirten Marsche, bey Lebus über die Oder, so daß er sich den $\frac{31}{11}$ Julii Aug. zwischen Frauenberg und Peritz, 7 Werste von dem Rußischen Lager, befand.

Schlacht bey Frankfurt v. 12. Aug. 1759.

Den $\frac{1}{12}$ August kam es darauf zwischen beyden Armeen zu einer blutigen Schlacht. Der

Feind

Feind marschirte des Morgens um 3 Uhr gegen den Rußischen rechten Flügel, und seine Bewegungen gaben Anlaß zu vermuthen, daß seine Absicht sey, den Angrif von allen Seiten zu thun. Um 9 Uhr hatte er gegen den diesseitigen linken Flügel 2 grosse Batterien auf einem Berge aufgeworfen, unter deren Bedeckung er eine grosse Anzahl Cavallerie und Infanterie in einem Thale stellte. Um 10 Uhr näherte sich sein linker Flügel gegen den Rußischen rechten, wo er sich in Schlachtordnung setzte, um denselben wegen seiner schlechten Stellung anzugreifen. Dieses zu verhindern wurde der G. M. Tottleben abgesendet, welcher die über den Morast geschlagene Brücke verbrennen muste. So bald der Feind sich von diesem Wege abgeschnitten sahe, marschirte er gegen den diesseitigen rechten Flügel, welchem er um 12 Uhr, nach einer starken Canonade, in die Flanque fiel, wobey die im Thal gestandene Regimenter sich den Rußischen Batterien näherten und sogleich einem Grenadier-Regimente vom neuen Corps in die Flanque fielen. Nach einer halbstündigen Canonade fieng sich das Musquetenfeuer an, und das Grenadierregiment wurde, ungeachtet eines starken Widerstandes, dennoch genöthiget, sich zurück zu ziehen; worauf der G. L. Prinz Galliczin selbiges mit unterschiedenen andern Regimentern unterstützte, welches gleichwol aber durch des Feindes gleichmäßig erhaltene Verstärkung auch zum

Weichen gebracht wurde, dergestalt, daß sich der Feind darauf zweyer diesseitigen Batterien bemächtigte. Des Hrn. Grafen von Soltikow Excell. detachirten aber sogleich den G. L. Panin, und den Brigadier, Graf Bruce, mit verschiedenen Regimentern, und der General Laudon schickte den Grafen Campitelli mit den Grenadiers von den deutschen Regimentern ab, dem Feinde Einhalt zu thun, welches auch glücklich bewerkstelliget wurde. Zugleich trat die Preussische Cavallerie in die Rußischen Retranchements, die aber von der diesseitigen Cavallerie unter dem G. Laudon gänzlich geschlagen und vertrieben wurde. Gleichwol wagte der bereits in Unordnung gebrachte Feind noch einen Versuch, der diesseitigen Armee mit einigen Colonnen in den Rücken zu fallen, welche aber von den unter dem G. M. von Berg und Brigadier Derfelt stehenden Truppen und Haubitzen, wie auch von der auf einer Anhöhe stehenden Oesterreichischen Infanterie und deren Canonen, gleichfalls gänzlich in die Flucht geschlagen wurden, worauf der G. M. von Berg dem Feinde in die Flanque fiel, und solchen, nachdem er sich mit dem G. L. Villebois vereinigt hatte, völlig aus den Retranchements vertrieb, ihn auch bis in obgedachtes Thal verfolgte, wo der Preußische Oberst-Lieut. Bieberp mit 2 Escadrons auf zwey diesseitige Regimenter fiel. Sie wurden aber von den Tschugujewischen Cosacken gänzlich geschlagen

schlagen und der Oberst-Lieut. wurde verwundet und gefangen genommen. Hierauf verfolgte der G. L. Laudon mit seiner und der Rußischen Cavallerie, der Brigadier Stojanof mit seinem Regimente vom linken Flügel, wie auch der G. M. Tottleben mit leichten Truppen vom rechten Flügel den Feind, und es wurde also dadurch dieser blutigen Schlacht, die um halb 12 Uhr den Anfang nahm, um 7 Uhr des Abends ein Ende gemacht. (*)

Den $\frac{2}{12}$ten August war man Rußischer Seits beschäftigt, so wohl die eigenen als feindlichen Todten und Verwundeten von der Wahlstatt zu schaffen und die Siegeszeichen zusammen zu bringen. Auf dem Schlachtfelde wurde ein Kirchzelt aufgeschlagen, die eroberten Canonen Standarten und Fahnen um dasselbe herum gestellt, und in Gegenwart der sämmtlichen Generalität ein Dankfest gehalten, nach dessen Endigung die Canonen abgefeuert und drey Salven aus dem kleinen Gewehr gegeben wurden. Der dem Feinde nachgeschickte G. Tottleben berichtete, daß derselbe zwischen Cüstrin und Lebus über eben die Brücken, über welche er gekommen war, eiligst wieder zurück gegangen wäre. Gedachter General hätte sich an der Cüstrinerstrasse bey Frauendorf gelagert und noch viele feindliche Bleßirte zu Gefangenen gemacht.

(*) s. die umständliche Relation von dieser Schlacht oben Bl. 65.

Den $\frac{3}{14}$ten langte der K. K. General von der Cavallerie, Herr von Haddick, mit seinem Corps bey der Rußischen Armee an, und lagerte sich jenseits der Oder bey dem Flecken Mühlrose. Den $\frac{4}{15}$ten war Rasttag und des folgenden Tages gieng die Armee auf zwey hart an Frankfurt geschlagenen Brücken über die Oder und bezog bey dem Dorfe Lessau ein neues Lager auf lauter Anhöhen. Die verwundeten Generallieutenants, Fürst Galizin, Oliz und Prinz Lubomirsky, wie auch der Brigadier von Essen, reiseten nach Posen ab, um daselbst bequemer geheilt zu werden. Den $\frac{7}{18}$ten nahm die Armee ihre Provisionen in Empfang. Der Herr Graf von Soltikof recognoscirte den Feind auf dem Wege nach Berlin und aus Posen langte eine Colonne mit Proviant im Lager an.

Den $\frac{8}{19}$ten wurde der Brigadier Benkendorf, unter Bedeckung des Uglizischen, Nischegorodischen und eines Grenadierregiments zu Pferde, mit allen Kriegesgefangenen, Verwundeten und 100 eroberten Canonen nach Posen abgefertiget, welchem Transporte die in Posen liegenden 2 Feldregimenter entgegen zu gehen beordert waren. Des folgenden Tages recognoscirte der Herr G. Graf von Soltikof die Strasse nach Guben, und es trafen 1 Husaren-Lieutenant und 48 Gemeine von verschiedenen Regimentern als Deserteurs ein.

Den

Den $\frac{10}{21}$ten Aug. wurde der G. L. Frolow-Bagrejew, welcher das an der Weichsel zurück gelassene Corps commandiret, beordert, 5 Grenadier-Compagnien nebst einem Commando Cavallerie nach Uezam abzusenden, um daselbst die feindlichen Bewegungen zu beobachten. Die von dem G. Tottleben gegen Crossen, Landsberg und Cüstrin ausgeschickten Parteyen hatten nichts vom Feinde angetroffen. Im Lager meldeten sich 7 Deserteurs.

Den $\frac{11}{22}$ten erhob sich der Herr Gr. v. Soltikof nach Guben, und besprach sich allda mit dem K. K. G. F. M. Grafen von Daun. Der Herr G. Fermor commandirte indessen im Lager, woselbst abermals 9 Ausreisser eintrafen. Den $\frac{12}{23}$ten meldete der G. Tottleben, daß sich 9 Escadrons feindl. Husaren etwa 3 Meilen von der Rußischen Armee gezeigt, auch bereits auf die diesseitigen und Oesterreichischen Vorposten zu feuern angefangen, auf die Annäherung der Husaren und Cosacken aber den Rückweg genommen hätten. Nach der Aussage der Deserteurs wären sie in der Absicht detachiret worden, die Rußischen Vorposten zurück zu treiben und die Fouragirenden abzuschneiden. Es langten 11 Deserteurs im Lager an. Den $\frac{13}{24}$ten besahen des Herrn Grafen von Soltikow Excell. die Schleusen an dem Berliner-Canal, welche von dem G. Haddick und dem diesseitigen Ingenieur-Obristen Gerbel unterminiret wurden. An De-

serteurs meldeten sich 5 Mann. Den $\frac{4}{5}$ten besahe der Hr. Gr. v. Soltikof die Gegend des Laudonschen Lagers. Die von dem G. Tottleben im Brandenburgischen zusammen gebrachten 400 Pferde wurden zum Transport der Artillerie ausgetheilet, und es fanden sich 9 Deserteurs ein. Den $\frac{5}{6}$ten hielte die Armee bey Lessau Rasttag. Von dem Brigadier Benkendorf vernahm man, daß er mit den Gefangenen, Bleßirten und der Artillerie, in Pohlen eingerückt wäre, und es trafen wieder 7 Deserteurs ein.

Den $\frac{6}{7}$ten waren die feindlichen Piquets näher gegen die diesseitige Armee vorgerückt, die Preußische Armee selbst aber stand noch bey Fürstenwalde. Den $\frac{7}{8}$ten rückte die Rußische Armee von Lessau in ein neues Lager bey dem Dorfe Hohenwalde, wohin zuerst die leichten Truppen unter dem G Tottleben marschirten, worauf die zweyte Division, sodenn die Avantgarde, die Cuiraßiers und zuletzt die Arriergarde folgte. An eben dem Tage wurden die übrigen Schleusen am Berliner-Canal gesprenget und also der ganze Friedrichsgraben zu Grunde gerichtet.

Den $\frac{8}{9}$ten marschirte die Armee von Hohenwalde bis zu dem 13 Werste davon gelegenem Dorfe Grunau. Der K. K. G. Haddick blieb in seiner vorigen Stellung, um den Feind zu beobachten; der G. Laudon aber folgte der Arriergarde und deckte den Marsch der Armee.

Der

Der in Frankfurt zurück gelassene Obriste Schtschetnow wurde beordert, von der Stadt eine Contribution von 50000 Rthlr in Wechseln beyzutreiben, sodenn aber selbige zu räumen, nach Guben zu marschiren und zu dem zur Bedeckung der schweren Bagage bestimmten Commando zu stossen. Den $\frac{19}{30}$ten gieng die Armee von Grunau 17 Werste weiter nach Lieberose. Der G. Haddick marschirte rechter Hand, deckte den Zug der Armee nach der feindlichen Seite, und lagerte sich gegen Lieberose über bey dem Dorfe Mochau; der G. Laudon aber formirte die Arriergarde und lagerte sich nebst der Armee bey Lieberose. Nach Aussage der Deserteurs solte der König von Preussen zu Beeskow eingetroffen seyn und sich daselbst gelagert haben.

Den $\frac{20}{31}$ten fiel zwischen dem G. Haddick und der feindlichen Arriergarde ein kleines Scharmützel vor. Zugleich thaten die feindlichen Husaren auf die diesseitigen Cosacken einen Angrif, sie wurden aber von dem G. Tottleben, welcher zu rechter Zeit zum Succurs eintraf, mit vielem Verluste zurück getrieben. Es langten 14 Deserteurs an. Des folgenden Tages wurde das aus dem Brandenburgischen zusammen getriebene Hornvieh ausgetheilet. Die feindliche Armee stand zwischen Waldau und Mochau. Den 22sten wurden ein Preußl. Fähnrich, ein Feldprediger und 6 Cavalleristen als Gefangenen eingebracht. Auch wurden einige Fuhren

mit erbeutetem Brodte unter die leichten Truppen ausgetheilt. Der Herr General en Chef ritte recognosciren, und es traten 2 Deserteurs herüber. Den $\frac{23}{3}$ August. Septemb. empfieng die Armee im Lager bey Lieberose Proviant aus den Oesterreichischen Magazins und war mit Brodbacken beschäftigt. Es kamen 3 Deserteurs an. Den $\frac{24}{4}$ August Sept. vernahm man, daß der G. Tottleben die Dörfer Fero, wie auch Groß- und Klein-Lebitz an der Spree besetzt und längs der Spree Feldwachten ausgestellt hätte. Im Lager langten 7 Deserteurs an.

Den $\frac{25}{5}$ August Sept. meldete gedachter General, daß er die Preußischen Vorposten bey Waldau angegriffen, 6 weisse Husaren gefangen, 8 getödtet und viele verwundet hätte. Während dieses Scharmützels war die ganze feindliche Armee in Bewegung gerathen, und hatte sich in Schlachtordnung gestellet, auch auf den Gr. v. Tottleben ein heftiges Canonenfeuer gemacht. Er zog sich demnach in der besten Ordnung zurück, und begab sich nach dem feindlichen linken Flügel, wo der Donische Cosacken-Oberste Popow die Feldwacht hielte. Da dieser letztere eben im Begrif war, eine feindliche Partey in einer Defilee anzugreifen; so benahm ihr der G. Tottleben mit seinem Detachement den Rückweg, und da sich der Feind von hinten abgeschnitten, von vorn aber die Cosacken anrücken sahe, so wolte er sich nach einem Moraste ziehen, in welchen er aber

von

von den Cosacken hinein gesprenget und bey dieser Gelegenheit der bekannte Graf Hordt, nebst 1 Husaren-Lieutenant und 16 Husaren, gefangen genommen wurde. Die übrigen sind theils getödtet worden, theils im Moraste umgekommen, diesseits aber nur 2 Cosacken verwundet worden.

Dem G. M. von Treyden wurde Ordre zugeschickt, die in Posen angelangten Gefangenen und 100 eroberte Stücke nach Bromberg abzufertigen, um von dannen zu Wasser nach Pillau gebracht zu werden. Es kamen 3 Deserteurs im Hauptquartier an.

Den $\frac{25}{7}$ August Sept. überbrachte der von dem G. F. M. von Daun abgeschickte Major, Prinz von Lobkowitz, die Nachricht, daß die Stadt Dresden an die K. K. und Reichstruppen mit Capitulation übergegangen und die Königl. Familie sogleich nach Prag gereiset sey; ferner, daß der Prinz Heinrich den $\frac{24}{4}$ August Sept. mit seinem Corps nach Sprottau aufgebrochen sey. Von der Armee des Königs erfuhr man, daß selbige noch in ihrer vorigen Stellung wäre, und obgleich die beyderseitigen Vorposten beständig mit einander chargirten; so verliesse doch keine Partey ihre Posten. Von den leichten Truppen wurden 7 Mann gefänglich, auch 4 Deserteurs, eingebracht. Des folgenden Tages recognoscirte der Herr Gr. v. Soltikof das feindliche Lager, und es meldeten sich 4 Deserteurs.

Den

Den $\frac{28}{8}$ August Sept. wurde der Obr. Lieut. Zwetinowitsch mit 300 Cosacken, den Chorwatischen Husaren, 2 Feldstücken und einer Haubitze, nach Beeskow abgeschickt, um daselbst Contribution einzutreiben. Weil ihm aber der Commendant abschlägige Antwort ertheilte und er sein kleines Commando keiner Gefahr aussetzen wolte; so nahm er seinen Weg durch einen Wald, aus welchem er sehr nahe vor der Stadt, der Brücke gerade über, heraus kam. Er hatte seine Canonen hinter der Fronte gestellt, und machte Miene, als wenn er auf die Brücke zugehen wolte, worauf der Feind aus seinen in dem Thore gepflanzten Canonen zu feuren anfieng, und die ganze Garnison sich auf die Brücke zog. Der Oberstlieut. gab der Infanterie, von welcher 2 Bataillons nebst 300 Husaren in der Stadt lagen, Zeit, sich völlig auf der Brücke zu versamlen, ließ hierauf rechts und links eine Wendung machen, und aus den verdeckt gestandenen Canonen ein so heftiges Cartetschenfeuer auf den Feind geben, daß sehr viele auf der Brücke getödtet wurden, die andern aber in die Stadt flohen, die Brücke, so viel in der Eil möglich war, abwarfen und das Thor sperreten. Es wurde demnach diesseits aus den Canonen auf das Thor gefeuret, auch warf man aus der Haubitze Bomben in die Stadt, deren verursachtes Feuer jedoch gelöscht wurde; inzwischen erhoben die Einwohner ein grosses Wehklagen. Die

Be-

Besatzung zog alsdenn sogleich zum andern Thore hinaus und setzte sich 3 Werste davon hinter den Weingärten, wo ein starker Succurs zu ihr stieß, weshalb sich der Oberstlieut. zurück zog, nachdem er überhaupt 26 Bomben in die Stadt geworfen und die eine Vorstadt in Brand gesteckt hatte. Der feindliche Verlust solte sehr ansehnlich gewesen seyn. Diesen und die folgenden 3 Tage hatten sich 28 Deserteurs eingefunden.

Den $\frac{31}{11}$ $\frac{\text{Aug.}}{\text{Sept.}}$ meldete der Obrist Goruschkin, daß er den Capitain, Knäs Schewachow, mit einer Partey nach dem Flecken Sboischina abgeschickt hätte, um ein daselbst befindliches Preußl. Commando aufzusuchen, welcher auch den Feind bey dem Flecken Kontop eingeholet, über den Haufen geworfen, 8 Husaren getödtet, und 1 Lieut. mit 5 Gemeinen gefangen genommen, selbst aber gar nichts eingebüßt hätte. Von den um die Armee ausgestellten Vorposten wurden 5 feindliche Husaren gefangen genommen.

Den $\frac{1}{12}$ Sept. berichtete der G. Tottleben, daß er den Tag zuvor das von dem gefangenen Grafen Hordt commandirte Corps aufgesuchet und unterweges in dem Dorfe Zauch die Bellingischen Husaren angetroffen, solche vertrieben und bis Trebatsch verfolget, auf der Flucht aber über 20 Mann getödtet und 10 Mann gefangen genommen, auch einen freywillig sich eingefundenen

denen Husaren eingebracht, dabey aber nur 1 verwundeten Cosacken gehabt hätte. Weil der Feind nicht Miene machte, ihn anzugreifen, so ließ er im Angesichte desselben fouragiren. Hierauf kam den feindlichen schon zerstreuten Husaren das Platensche Dragonerregiment zu Hülfe, und grif die fouragirenden Husaren und Cosacken an. Der Graf von Tottleben bewillkommte dasselbe mit seinem bey sich habenden Commando, und trieb es nach einem kleinen Scharmützel in die Flucht, wobey der feindliche Verlust in mehr als 50 getödteten Dragonern, 1 Lieutenant, 1 Wachtmeister und 4 Gemeinen an Gefangenen, auch 5 Ueberläufern; der diesseitige aber in 2 bleßirten Husaren bestand. Auf die darauf erhaltene Nachricht, daß ein Preußl. Commando bey dem Dorfe Pimis stünde, schickte der G. Tottleben sogleich den Oberstlieut. Preradowitsch mit einigen leichten Truppen dahin, welcher einen grossen Theil der Feinde tödtete, 14 Mann gefangen nahm und über 40 Pferde erbeutete, wogegen ein Cosack geblieben war. Ausser den obigen langten bey den Vorposten noch 4 Deserteurs an. Es lief die Nachricht ein, daß der König von Preussen bey den Dörfern Spreekirch und Ertlandorf 2 Brücken über die Spree schlagen liesse, und daß das von dem Feinde nach Sachsen abgeschickt gewesene Korps den $\frac{31}{11}$ Aug. Sept. zurückgekommen und in das Lager bey Waldau gerückt wäre.

Den

Den $\frac{2}{13}$ Sept. grif der Preußl. Oberst Belling mit einem Detaschement Cavallerie und Infanterie, welches 4 Kanonen führte, den Donischen Cosackenobersten Persiljew auf seinem Vorposten an, woselbst der letztere dem überlegenem Feinde vielen Widerstand that, sich sodenn aber in guter Ordnung näher an die Armee zog, bis ihm der G. Tottleben zu Hülfe kam, worauf sich der Feind, nach einem ziemlich ansehnlichen Verluste, sogleich entfernte. An Deserteurs meldeten sich 3 Mann im Lager.

Den $\frac{3}{14}$ Sept. blieb die Armee in ihrer vorigen Stellung bey Lossau und Lieberose. Der Herr G. Graf von Soltikof entschloß sich, das Lager wegen Mangel an Fourage nach einer Gegend zu verlegen, wo noch kein zahlreiches Heer gestanden hatte, weshalb die Bagage noch denselben Tag aufbrechen mußte. Den $\frac{4}{15}$ten folgte die Armee derselben in 2 Colonnen über Pinno nach Guben, wo sie gegen Abend das Lager bezog, und wo des folgenden Tages der an den Herrn G. F. M. von Daun mit einigen Commissionen abgeschickte G. L. Graf von Rumanzow, wiederum eintraf. Den $\frac{7}{18}$ten rückte die Armee von Guben in das Lager bey Starzedel, und das Laudonsche Korps marschirte bis Sommerfeld. Man vernahm, daß ein K. K. Korps von 10000 Mann bis Christianstadt vorgerückt sey, um sich mit der Rußischen Armee zu vereinigen. Den $\frac{8}{19}$ten marschirte die Armee

von

von Starzedel, wo sie nur übernachtet hatte, bis Sommerfeld, von dannen hingegen das Laudonsche Korps nach Christianstadt abgieng, woselbst auch der K. K. General Campitelli mit der vorgedachten Verstärkung von der Daunischen Armee eintraf. Der G. von Tottleben meldete, daß der König von Preussen bey Forste Nachtlager gehalten und mit Anbruch des Tages gerade auf Moska marschiret wäre, um sich mit dem bey Görlitz gelagerten Pr. Heinrich zu vereinigen. Es trafen 2 Deserteurs ein.

Den $\frac{29}{30}$ten langte die Armee zu Christianstadt an, das Laudonsche Korps aber kam auf den Höhen bey Naumburg zu stehen. Der König von Preussen traf zu Sorau ein. Den $\frac{10}{11}$sten, da eben die Armee über die Bober marschirte, lief von dem G. M. Gr. v. Tottleben, der Bericht ein, daß er bey Sorau ein feindliches Detachement über den Haufen geworfen, auch 1 Wachtmeister und 15 Husaren, ohne den geringsten diesseitigen Verlust, zu Gefangenen gemacht hätte. Den $\frac{12}{13}$sten marschierte die vereinigte Armee auf Freystadt bis Langernsdorf. Man vernahm, daß der König von Sagan nach Glogau aufgebrochen sey, und daß die Preußl. Avantgarde unter dem G. Malachowsky zu Witgendorf, auf dem Wege nach Neustadt, stünde. Den $\frac{13}{14}$sten rückte die Armee in das Lager bey Freystadt. Die Bagage wurde linker Hand nach Wartenberg geschickt und befohlen,

sohlen, daselbst Brücken über die Oder zu schlagen. Der G. L. Fürst Menzikof langte mit seinem ganzen Proviantcommando bey der Armee an.

Nachdem man von Freystadt 6000 Thaler Contribution gehoben hatte, so marschirte die Armee den $\frac{1}{2}\frac{3}{4}$sten in 2 Colonnen auf Beuthen, wobey das Laudonsche Korps in 3 Colonnen den Zug deckte. Während des Marsches lief von dem G. Q. M. Stoffel der Bericht ein, daß er zwar jenseits Beuthen, nach Glogau zu, eine bequeme Gegend zum Lager ausersehen hätte, allein von der feindlichen Avantgarde verhindert werde, solches einzunehmen, indem ihm solche so nahe sey, daß sie bereits mit einander zu chargiren angefangen hätten. Der G. Tottleben wurde hierauf zum Succurs dahin abgesendet. Bey seiner Ankunft entdeckte er, daß der Feind bereits mit seiner ganzen Armee näher gegen Beuthen vorgerückt sey, die vortheilhaftesten Anhöhen besetzt hätte, und also die diesseitige Armee verhindert würde, ihr Lager daselbst zu beziehen. Inzwischen wurden alle feindliche Vorposten bis ganz zu ihrer Armee zurück getrieben, und die diesseitigen leichten Truppen griffen 3 Escadrons Preußl. Cavallerie an, die nicht weit davon ausgerückt waren, brachten solche in Unordnung und trieben sie zuletzt in die Flucht. Solchergestalt wurde von Morgens bis auf den Abend mit der Preußl. Avantgarde chargiret, wobey

diesseits 3 Cosacken blieben, feindlicher Seits aber, so viel man wahrnehmen konnte, sehr viele getödtet und verwundet wurden. An Gefangenen hatte der Feind 7 Mann und 2 Deserteurs eingebüsset.

Den $\frac{14}{25}$sten nahm der Herr G. Graf von Soltikof die Gegend des diesseitigen Lagers in Augenschein und ließ solches näher gegen Beuthen anrücken. Es wurde diesen Tag abermals, ohne diesseitigen Verlust, auf einander gefeuret. Der G. L. von Laudon berichtete, daß der König ein starkes Korps über Sprottau dem Pr. Heinrich zu Hülfe geschickt hätte. Es wurden Brücken über die Oder geschlagen und ein Detaschement nach Carolath abgeschickt, um solches, zu Erhaltung der Gemeinschaft, zu besetzen. Das Preußl. Hauptquartier war zu Böhsau. Aus Petersburg langte ein Courier an, welcher den beyden Generals von Stoffel und von Tottleben den St. Annenorden überbrachte.

Den $\frac{15}{26}$ Sept. war Rasttag. Der G. von Tottleben rapportirte, daß er eine Parten von 100 Cosacken nebst 2 Officiers ausgeschickt hätte, um ein feindliches Piquet zu vertreiben, welche auch viele vom Feinde getödtet und verwundet, ausserdem aber berichtet hätten, daß die feindliche Hauptarmee rings umher verschanzt wäre, und vor ihrer Fronte Batterien aufgeworfen hätte. Es wurden 2 Gefangenen und 1 Deserteur eingebracht. Der Herr G. von Soltikof

nahm

nahm die Gegenden aufwärts der Oder in Augenschein und fand eine bequeme Stelle zum Brückenschlagen, weshalb sogleich der Befehl gegeben wurde, 3 Brücken daselbst zu schlagen.

Den $\frac{16}{27}$ Sept. campirte die Armee bey Kleische ohnweit Carolath.

Von der Königl. Preußl. Armee.

Verfolg der Nachrichten von dem Prinz Heinrichschen Corps (*) in Sachsen.

Nachdem der Prinz Heinrich aus Böhmen nach Sachsen zurück gekommen war und die Truppen einige Tage ausgeruhet hatten, so brachen Se. Königl. Hoheit zu einer abermaligen Unternehmung gegen die vereinigte Kaiserliche Königliche und Reichsarmee nach Franken auf. Expedition gegen Franken.

Zu diesem Ende versammlete sich Dero Armee den 5ten May bey Zwickau. Das Korps, welches des Herrn G. L. von Fink Excellenz führten, rückte bis Lingerfeld und den 6ten bis Poppengrün. An eben dem Tage marschierte die Armee bis Reichenbach. Den 7ten cantonirte dieselbe bey Oelsnitz und der Herr G. L. v. Fink wendete sich nach Adorf, um dem Feinde glauben zu machen, als wenn die diesseitige Absicht auf

(*) s. das vorhergehende im VII. Bande der Beyträge Bl. 608—621.

Eger gerichtet wäre. Auf die Annäherung desselben entfernte sich der K. K. General Maquire den 8ten von Asch, wo er sich mit 9 Bat. Infanterie, 2 Regimentern Cavallerie und 2 Husarenregimentern gelagert hatte; seine Arriergarde aber, welche der Prinz von Salm führte, wurde noch eingeholet. Der Herr Oberst von Belling und der Herr O. L. von Kleist griffen 2 Compagnien von Salm und einige Escadrons von Modena an, davon der größte Theil niedergemacht, und der Oberste, Prinz von Salm, nebst 4 Officiers und 126 Gemeinen, zu Kriegesgefangenen gemacht wurden. Preußischer Seits hatte man dabey 40 Todte und Bleßirte, unter welchen letztern sich der Herr Oberst von Belling befand.

Den 9ten May marschierte die Armee auf Hof, wo sich 4000 Croaten, Husaren und einige regulirte Völker in der Stadt, und auf den Anhöhen hinter derselben, gesetzt hatten, die sich aber auf den Anmarsch der Preußischen Truppen eiligst entfernten und einige wenige Gefangene einbüßten. Die Armee lagerte sich darauf bey Hof, die Vortruppen aber giengen bis Birk. Der Herr G. M. von Knobloch, welcher mit einem besondern Corps zur Rechten über Saalburg marschirte, kam den 10ten auf den Höhen von Cronach an. Die feindliche Armee hatte den 9ten ihr stark befestigtes Lager bey Münchsberg verlassen, vorher aber das Magazin daselbst in Brand gesteckt. Die Preußl. Armee bezog darauf sogleich

dieses

dieses Lager, und die Vortruppen erreichten Gefreß, wo sie 300 Tonnen Mehl antrafen. Die Colonne zur Rechten traf auf 90 Mann, die aus einem Gehölze feuerten. Man umringte aber das Holz, und dieser Trupp mußte sich nebst vier Officiers ergeben. Der Herr G. L. v. Finck marschirte den 10ten bis Weissstadt, um den K. K. General Maquire von seiner Armee abzuschneiden. Dieser letztere langte eben denselben Abend zu Franckenhammer an, und marschirte die ganze Nacht vom 10ten zum 11ten, um über Wonsiedel, Nagel, und durch die Oberpfalz zu entkommen. Der Herr G. von Finck folgte demselben auf dem Fuße nach, nachdem er durch 2 Regimenter Cavallerie verstärkt worden war, und ob ihn gleich die Defilees verhinderten, den Feind gänzlich einzuholen; so machte er doch auf dem Marsche vom 11ten, 350 Mann und 10 Officiers zu Kriegesgefangenen. Dieses Corps nahm den Weg von Nürnberg. Die Hauptarmee gieng den 11ten durch die Defilees von Berneck, und lagerte sich eine Meile von Bayreuth, bey Penck, wo des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit das Hauptquartier nahmen; die Avantgarde aber marschirte bis Drossenfeld. Jenseits Himmelscron stand der K. K. General von Riedesel mit einem Bataillon von Croneck und dem Pfälzischen Dragoner-Regimente, welches Corps von dem Herrn G. M. v. Meinecke mit seinem Dragonerregimente und von dem Hrn. O. L. v. Kleist

mit den Husaren angegriffen wurde, ohne die Infanterie abzuwarten; da denn ein grosser Theil davon getödtet, und der General Riedesel mit 30 Officiers und 800 Gemeinen zu Gefangenen gemacht, auch 2 Canonen, 3 Fahnen und 2 Standarten erobert wurden.

Den 12ten May hielte die Armee Rasttag. Das Finckische Corps, welches den G. Maquire verfolgt hatte, und aus der Oberpfalz kam, lagerte sich an eben dem Tage jenseits Bayreuth. Den 13ten gieng die Armee durch Bayreuth und vereinigte sich mit dem Corps des Hrn. G. L. v. Finck und mit dem Detachement des Hrn. G. L. von Platen, welches letztere den Tag vorher sein Lager bey St. Johannes genommen hatte, um den Gen. Maquire abzuschneiden, wenn er den Weg nach Bayreuth genommen hätte. Die Preußischen Vortruppen giengen durch Drossenfeld, besetzten Schönfeld, und schickten ein Detachement ab, um sich des engen Weges von Hollfeld zu bemächtigen, welchen einige Panduren und Husaren besetzt hatten, die sich eiligst entfernten und 20 Gefangene zurück liessen. Der Herr G. L. v. Itzenplitz wurde aus dem Lager zu Penk, gegen Culmbach abgeschickt, um den Hrn. G. v. Knobloch, welcher gegen Lichtenfels marschirte, zu unterstützen. An beyden Orten fand man Vorräthe von Lebensmitteln, welche der Feind verlassen hatte. Den 16ten vereinigten sich die Herren Generals von Itzenplitz und Knobloch

mit

mit einem Theil der Vortruppen zu Bamberg. Der Feind hatte sein Lager hinter der Stadt verlassen und sich nach Forchheim gewendet. In Bamberg wurden einige Panduren und Husaren angetroffen und einige Gefangenen gemacht. Der Feind hatte daselbst ein ansehnliches Magazin verlassen, und davon vor mehr als 200000 Thaler zu Grunde gerichtet. Indessen wurden doch noch 400000 Portionen und 100000 Rationen Hafer gefunden. Den 17ten nahm die Armee ihr Lager zu Sachsendorf, und die Vortruppen setzten sich zu Streitberg und Ebermannsstadt, von dannen verschiedene Corps abgeschickt wurden, um die dem Feinde noch übrig gebliebenen Magazins zu verderben.

Da bey dieser Unternehmung in dem Bambergischen einige Ausschweifungen von einem Theil der Preußischen Truppen vorgefallen waren, so wurde in Absicht dessen nachstehendes aus dem Hauptquartier zu Sachsendorf gemeldet:

Bey dem Einmarsch in das Bambergische haben die Freybataillons und die Knechte von der Armee einige Unordnung begangen; man hat aber diejenigen, welche auf der That sind ergriffen worden, auf das härteste bestraft. Es ist wahr, daß man, weil sich die Einwohner größtentheils entfernt hatten, diesem Ungemach sogleich nicht abhelfen konnte. Da die Einwohner an vielen Orten auf die Truppen gefeuert haben, so ist es nicht zu verwundern, daß dieses den Geist der Rache gereitzet, der ohnedem durch die Begierde Beute zu machen aufgebracht wird. Aber dieses

ist auch außer allen Zweifel, daß sich niemand mit Recht über die regulirten Truppen der Armee wird beschweren können.

Auch las man von den vorangeführten Begebenheiten, die bey dem Prinzl. Heinrichschen Corps vom 7ten bis den 19ten May vorgefallen waren, eine umständlichere Erzählung in folgendem Schreiben eines Officiers aus dem Lager bey Sachsendorf, vom 19 May:

Es war den 21sten April, als wir von Dohna abmarschirten, da wir denn den 7ten May bey Adorf unser Lager aufschlugen. Hier bekamen wir die ersten Oesterreicher zu sehen, machten auch gleich einige Husaren zu Gefangenen, von welchen wir erfuhren, daß ein Oesterreichisches Corps von 9 Bataillons Infanterie, 2 Regimentern Cavallerie und 2 Regimentern Husaren, unter dem Commando des Generals Maquire, bey Asch stünde. Wir giengen demnach den 8ten gerade auf Asch los. Die Nacht vorher aber hatten die Feinde ihre Schanzen bey Asch verlassen, und sich hinter der Stadt an einem Walde auf die Berge postiret. So bald wir auf die Höhen bey Asch kamen, canonirten die Feinde auf uns, aber ohne uns Schaden zu thun, und wir antworteten ihnen, auch ohne sonderliche Wirkung. Als wir dem Feinde näher kamen, ward auch das Canonenfeuer desselben heftiger: wir giengen daher frisch auf die Berge loß, und wurden von unsern auf der Höhe gepflantzten Canonen, die über uns wegschossen, gut secundiret. So bald wir uns dem Walle näherten, gaben die Feinde von allen Ecken Feuer. Dem ohngeachtet drungen die Freybataillons von Monjou und von Wunsch, nebst 400 Commandirten

dirten von der Infanterie, zur Seiten aber die grünen und schwarzen Husaren ein, und solchergestalt trieben wir den Feind durch den 2 Stunden langen Wald, bis nahe vor Eger, wo sich die Feinde wieder auf einem hohen Berge setzten. Weil der Generallieutenant von Fink mit unserm ganzen Corps bey Asch stehen geblieben war, so waren wir zu schwach, die Feinde nochmals aus ihrem vortheilhaften Posten zu forciren; wir setzten uns daher gegen ihnen über, und blieben so lange da stehen, bis wir Ordre erhielten, zum Corps d'Armee zurück zu kommen, welches gegen Abend geschahe, worauf wir in unser Lager bey Asch wieder einrückten. Bey dieser Afaire haben wir ohngefehr 40 Todte und Bleßirte gehabt, aber viel mehr feindliche Gefangene gemacht, worunter sich der Prinz von Salm befindet. Nur ist Schade, daß der tapfere Oberste von Belling an dem Fusse bleßiret ward. Den 9ten war Rasttag. Den 10ten brachen wir von Asch wieder auf, und, nachdem die 2 Freybataillons, 1 Bataillon von Puttkammer, 6 Regimenter Cürassiers und ein Commando Husaren stehen geblieben waren, giengen wir über Sieney und Kirchlametz bis Mönchsberg im Bayreuthischen, wo Tags vorher die Reichsarmee gestanden hatte. Wir glaubten sie hier anzutreffen; allein sie hatte sich in der Nacht zurück gezogen. Dagegen bekamen wir Nachricht, daß das Oesterreichische Corps von Eger aufgebrochen sey, um sich mit der Reichsarmee zu conjungiren, und hierauf erhielt unser Corps Ordre, zurück zu gehen, und den Feind zu observiren. Wir marschirten selbigen Tages noch bis Weißstadt, trafen auch die Feinde allda an; so bald sie aber mit einem Canonenschusse begrüsset wurden, zogen sie sich in

den Wald und auf das Gebürge, und mit einbrechender Nacht machten sie sich auf, um durch die Ober-Pfalz zur Reichsarmee zu kommen. Vier hundert Commandirte unter dem Major von Buddenbrock, Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Regiments, nebst 3 Escadrons schwarzer Husaren, musten ihnen den 11ten früh um 2 Uhr nachfolgen, trafen sie auch bey dem ersten Bayerischen Dorfe Nagel an. Wir attaquirten selbige, trieben sie zurück und verfolgten sie bis auf den Abend. Als sie auf der Flucht waren, blieben die Freybataillons zurück, und die 400 Commandirte vertraten deren Stelle. Von solchen detachirte der Major von Buddenbrock 50 Mann, nebst 50 Husaren, der feindlichen Arriergarde zu folgen, um selbige aufzuhalten, bis etliche von unsern Bataillons nachkamen. Die Husaren attaquirten tapfer, konnten aber die Oesterreicher nicht sogleich zum weichen bringen; als aber der Husarenofficier sie durch eine List glaubend machte, als ob ihm ein ganzes Bataillon mit Canonen folgte, und die 50 Mann Infanterie einige Salven gegeben hatten, so ward die ganze feindliche Arriergarde in solche Confusion gebracht, daß sie bey 300 Gefangenen zurück lassen mu[illegible]en. Als sie aber merkten, daß wir so schwach waren, brachten sie 6 Canonen auf eine Höhe und schossen auf uns, jedoch ohne Wirkung; worauf wir uns zurück auf eine Höhe zo[illegible]en, bis der General von Fink mit unserer Colonne nachkam. Hierauf flohen sie so schnell, daß mehr als 1000 Gewehre, Patrontaschen und dergleichen auf dem Felde lagen. Unser General befand nicht für gut, ihnen weiter zu folgen, daher wir den 12ten ins Lager hinter Bayreuth giengen. Den 13ten war Rasttag, und der Prinz Heinrich kam mit

seinem

seinem Corps zu uns. Den 14ten bezogen wir das Lager bey Holfeld im Bambergischen; heute aber, als den 19ten May, stehen wir bey Sachsendorf. Der General von Itzenplitz ist mit seinem Corps und der Beckerey in Bamberg. Der General von Knobloch, welcher noch vor Cronach stehet, hat einige 100 Gefangene eingeschickt.

Nachdem sich die K. K. und Reichstruppen bis Nürnberg zurück gezogen und ihr Lager bey Fürth genommen hatten; so rückte ein Corps derselben unter dem G. Palfy bis Bayersdorf vor, wo es einige Panduren und Husaren ausstellte. Dieses waren die einzigen Truppen, welche Preussischer Seits während der ganzen Expedition gesehen wurden. Den 17ten May wurde der Hr. G. von Knobloch jenseits Bamberg abgeschickt, um sich zu Burg-Eberach zu lagern, und dadurch den Marsch der beyden Herrn O. L. von Kleist und von Wunsch zu decken, welche 20 Gefangenen machten und Kitzingen, so ganz nahe an Würzburg liegt, besetzten. Sie fanden daselbst ein ansehnliches feindliches Magazin, welches sie gröstentheils ruinirten, und gänzlich zu Grunde gerichtet haben würden, wenn nicht ein von dem G. St. Andree aus Würzburg geschicktes Detachement von 3000 Mann dazu gekommen wäre. Von diesem Detachement wurden 20 Mann eines Preußischen Freybataillons nebst einem Officier überfallen und zu Gefangenen gemacht. Der Vorrath von Lebensmitteln, welchen der Feind zu Markbreit und zu Steft, so

am Ufer des Mayns liegen, niedergelegt hatte, wurden gleichfalls verdorben, worauf sich das Detachement zurück zog, und da man den vorgehabten Endzweck erreicht hatte, so wurde auch das Corps, welches zu Bamberg war, nachdem man das übrige des dasigen Magazins ruinirt hatte, heraus gezogen. Den 24sten nahm der Herr G. von Itzenplitz sein Lager zu Hollfeld. Den 25sten vereinigte sich die Armee zwischen Bayreuth und Buschbach, wo sie campirte. Die Arriergarde wurde von 200 Husaren verfolgt. Den 26sten nahm man das Lager bey Lutzenreuth. Den 27sten war Ruhetag und die Arriergarde blieb jenseits Berneck. Den 28sten marschirte die Armee nach Conradsreuth und die Arriergarde blieb jenseits Münchenberg. Den 29ten nahm die Armee ihr Lager zu Hof und die Arriergarde das ihrige zu Birck. Den 30sten marschierte die letztere gegen Gefreeß, wohin der K. K. G. Kleefeld mit 3000 Croaten vorgerückt war. Die feindlichen leichten Truppen entfernten sich, und die 2 Bataillons Croaten, so man hinter Münchenberg postiret fand, wurden über den Haufen geworfen und ihnen 2 dreypfündige Canonen abgenommen. Ausser einer grossen Anzahl Getödteten, machte man beynahe 100 Gefangene und der Feind wurde bis jenseits des engen Weges von Berneck, 3 Meilen von Hof, zurück getrieben. Den 31sten bezog die Arriergarde wieder ihr Lager bey Birck, um der Armee

mee zu folgen, welche den 1sten Junii in die Cantonirungsquartiere bey Plauen rückte.

Auf dieser Expedition im Bambergischen hatte die Prinzl. Heinrichsche Armee folgende Officiers zu Gefangenen gemacht:

Liste der im Bambergischen gemachten Kriegesgefangenen Officiers.

Vom Regiment Salm, Infanterie.

Oberster, Prinz von Salm. Lieutenants, von Knobelsdorf, Hinke.

Marschall, Infanterie.

Lieutenant, von Zanthier.

Modena, Cürassiers.

Rittmeisters, Arnold, Baron von Aderskv.

Würtembergische Creyß-Truppen.

Capitain, von Neubrom.

Weimarische Creyß-Truppen.

Lieutenant, von Kalbe.

Baaden-Durlachische Creyß-Truppen.

Lieutenant, Stallmill.

Kayserl. Königl. Armee.

Generalmajor, von Riedesel. Lieutenant und Adjutant, Heineccius.

Cronachische Creyß-Truppen.

Oberster, von Epting. Capitains, von Brandenstein, von Eyl. Lieutenants, Juliazi, von Beulwitz, Peller, Baron von Truchses, von Rezold, Stetz, Brockau, Mattmann, Schlandersdorf, Stiplin, von Eckert, Studing. Fähnrichs, Yblegger, von Seiffertitz, Dietz, Grundherr.

Artillerie.

Ober-Feuerwerker, Wagner.

Pfalz, Dragoner.

Oberst-Lieutenant, de Floret. Major, von Wiser. Capitains, von Horneck, Wilhelmi. Lieutenants,

tenants, Rudi, Diering, Wildersin. Fähnrichs, Ravensberger, Stitz.

Modena, Curaßiers.

Rittmeister, Marquis de Privio. Lieutenant, von Gottschalkowsky.

Salm, Infanterie.

Capitain, von Stoltzer.

Marschall, Infanterie.

Capitain, von Meierbach.

Julay, Infanterie.

Capitain, von Bauffener.

Chur-Mainz, Infanterie.

Lieutenants, Holtzmann, Molitor, Stfutzenreuther.

Kayserl. Mainz, Infanterie.

Lieutenant, von Drost.

Chur-Trier, Infanterie.

Lieutenant, Steinto. Fähnrich, Arnst.

Kayserl. Königl. Artillerie.

Alt-Feuerwerker, Tickal.

Summa 52 Officiers.

Recapitulatio

der Officiers nach ihren Chargen.

Generalmajor	—	—	—	1
Obersten	—	—	—	2
Oberstlieutenants		—	—	1
Major	—	—	—	1
Capitains und Rittmeister		—	—	10
Lieutenants	—	—	—	28
Alt- und Ober-Feuerwerker			—	2
Fähnrichs	—	—	—	7

Summa 52 Officiers.

Während

Während der Abwesenheit der in Franken eingedrungenen Preußischen Armee suchten die K. K. Völker aus Böhmen durch den Erzgebürgischen Creyß eine Diversion zu machen. Die Oesterreichischen leichten Truppen, welche zu dem Corps des Generals Gemmingen gehörten, hatten bereits den Anfang gemacht, nach Sachsen zu streifen und von dem Lande starke Lieferungen zu fordern. Um ihnen demnach Widerstand zu thun, so marschirte der Herr G. M. von Schenkendorf den 27sten May mit dem Regimente von Hessen-Cassel, 1 Bataillon von Puttkammer und 1 Escadron schwarzer Husaren, über Wildenfels, Hartenstein und Lösenitz durch lauter Thäler und Waldungen in solcher Stille auf Aue, daß der Feind nicht eher etwas gewahr wurde, als bis die Bataillons auf den Anhöhen bey Aue ankahmen, da dessen Vorposten ein dreyfaches Feuer machten. Dieses Bergstädtchen war mit 200 Husaren und 400 Croaten besetzt, welche bald daraus vertrieben wurden. Sie zogen sich gegen Buccow und Lauter, und, nachdem sie bis auf 6 Bataillons, 6 Grenad. Compagnien und 500 Husaren waren verstärkt worden; so formirten sie sich auf der Spitze des hinter Aue und dem Dorfe Zille gelegenen Berges dergestalt, daß ihr rechter Flügel im Gehölze, ihr linker aber an ein starkes Defilee gesetzt war. Sie wurden aber, ihrer Stärke und vortheilhaften Stellung ungeachtet, zum Weichen gebracht,

von

von verschiedenen Anhöhen, worauf sie sich von neuen zu setzen suchten, verjagt, und endlich, nach einem 4stündigen Canonen- und Musqueten-Feuer, gezwungen, sich auf Buccow zurück zu ziehen, auch 57 Todte auf dem Platze zu lassen. Die Absicht des Herrn G. M. v. Schenkendorf gieng dahin, den Oesterreich. Truppen den Rückzug nach Böhmen abzuschneiden, zu welchem Ende 1 Bat. von Salmuth, das Freybat. von Monjou, und 300 Husaren, von Oelsnitz über Auerbach, Eibenstock, Schorlau und Olbernau nach Buccow waren abgeschickt worden, diesen Posten zu besetzen, welche aber theils der schlimmen Wege, theils der Entfernung wegen, nicht zu rechter Zeit daselbst eintreffen konnten, um dieses Vorhaben auszuführen. Man verfolgte die K. K. Völker auf eine halbe Meile und da ihnen nicht weiter anzukommen war, so begab sich das Preußl. Corps, welches bey der ganzen Action 4 Todte und 37 Bleßirte gehabt hatte, nach Aue zurück, und nahm das Lager auf den hinter Zille gelegenen Anhöhen. Das K. K. Corps bestund aus 4 Bataill. Ungarischer Infanterie, 1 Bat. Carlstädtern, 1 Bat. Bannalisten, 6 Grenadier-Compagnien und 500 Husaren von den Regimentern Esterhazy und Palatinal. Nachdem dieses Corps in Buccow seine Todten begraben und zu Fortbringung der Verwundeten den nöthigen Vorspann zusammen gebracht hatte; so brach selbiges in der Nacht vom 27sten auf den

28sten

28sten wieder von dannen auf, und kehrte über St. Georgenstadt und Platta nach Böhmen zurück; worauf der Herr G. M. v. Schenkendorf gleichfalls den 28sten über Schneeberg, Weisbach und Silberstrasse nach Zwickau zurück marschierte, und sein voriges Lager wiederum bezog.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten Junii marschirte der Herr G. M. von Meinecke gegen Annaberg, wohin der K. K. General Brentano vorgerückt war, um die Parteyen der leichten Truppen, welche er vorwärts ausgeschickt hatte, zu unterstützen. Der General Brentano zog sich zurück und der Herr O. von Kleist machte einen Officier und 20 Husaren zu Gefangenen. Nachdem inzwischen gedachter K. K. General auf seinem Zurückzuge eine Verstärkung erhalten hatte, so kam er den Nachmittag wieder zurück. Er wurde aber mit einigen Canonenschüssen empfangen, worauf er sich wieder nach Böhmen entfernte. Den 13ten Jun. nahm das Preußische Corps sein Lager bey Wolkenstein, und die Husaren nebst den Freybataillons verfolgten die Oesterreichischen Truppen bis in Böhmen, wobey sich der O. von Wunsch der Passage des Pasberges bemächtigte und 1 Oberstlieutenant, 2 Officiers und 30 Husaren zu Gefangenen machte.

Den 18ten Jul. marschierte gedachter Herr Obriste von Wunsch, mit dem ersten Bataillon seines Freyregiments und einigen Escadrons Husaren, von Dohna über Zehist nach Böhmen,

um die K. K. Völker zu recognosciren. Er ließ daselbst einen starken Verhack in dem Walde zwischen Peterswalde und Nollendorf, welcher mit 300 Croaten und 100 Husaren besetzt war, angreifen, und die Croaten in die Flucht bringen, wobey sie 15 Mann an Todten, und 1 Lieutenant, 7 Husaren, wie auch 36 Panduren, an Gefangenen einbüßten. Imgleichen waren in einem den 23ten Jul. bey Bautzen vorgefallenem Scharmützel, 1 Oberstlieutenant, 2 Officiers und 65 Gemeine zu Gefangenen gemacht, einige 40 aber niederhauen worden.

Von der Reichsarmee vernahm man, daß ein Corps derselben, unter dem Commando des K. K. G. M. von Ried, einen Einfall in das Hohensteinische und Halberstädtische gethan, und daselbst nicht nur so viel Geld, als aufzubringen gewesen war, erpresset, sondern auch eine Contribution von 500000 Rthlr. gefordert und davor Geisseln mitgenommen hätte. Der davon aus Halberstadt unter dem 23sten Julii abgestattete Bericht lautete also:

Bericht aus Halberstadt v. 23ten Jul. 1759.

Den 17ten Julii erfuhren wir hier, daß ein Theil der Reichsarmee sich in der Gegend von Mühlhausen aufhielte, und die Grafschaft Hohenstein mit einem Einfall bedrohete. Niemand konnte sich vorstellen, daß gemeldetes Corps hierher zu dringen sich unterstehen würde. Inzwischen lief von Tage zu Tage immer mehr Nachricht ein, daß obgedachtes Corps bis auf die Tanne, 4 Meilen von hier, auf dem Harz, sich genähert,

genähert, und unsere Colignonischen Husaren und Jäger, in vollem Gallop zurück getrieben hätte. Bey so naher Gefahr wurden den 19ten 3 Stafetten hinter einander nach Magdeburg geschickt, um von dort aus sich einen Succurs auszubitten. Des Erbprinzen von Hessen Durchl. antworteten darauf sogleich, daß sie den 20sten dem Oberstlieutenant von Byla Ordre gegeben, mit 200 Mann und 4 Canonen von dort ab, und hier einzumarschiren, welche auch den Abend um 6 Uhr glücklich eintrafen. Den 21sten um 11 Uhr des Nachts, kam ein Jäger und meldete, daß ein Corps von 12 bis 1400 Mann schon in Blanckenburg angekommen wäre, und auf dem sogenannten Thie campirte. Es wurde hierauf die ganze Stadt in Lermen gebracht, und ein jeder flüchtete, wer flüchten konnte. Der 21ste, der Tag des Schreckens, Zitterns und Jammerns vor uns, war kaum angebrochen, als schon bey der Blanckenburgischen Brücke alles voll Truppen war. Die hier in Garnison kaum angelangten 200 Mann hielten sich bis gegen 4 Uhr in Westendorf, und rückten um 5 Uhr bis vor das breite Thor. Indessen drungen die feindlichen Husaren durch das Johannisthor in vollem Gallop ihnen entgegen, und umringten unsere 200 Mann dergestalt, daß sie glaubten und sich öffentlich rühmten, selbige mit den 4 Canonen in ihren Händen zu haben. Dessen ohngeachtet machte der Herr Oberstlieutenant von Byla seine Retraite en Bataillon quarre bis vor Grossenquenstädt vollkommen gut. Als er sich auf einmal umringt sahe, wuste er seine Artillerie und das kleine Gewehr so nützlich zu gebrauchen, daß auf einmal 26 Todte und 14 Pferde auf dem Platze blieben. Hierdurch wurden die Feinde,

1800 Mann stark, welche ihn eingeschlossen hatten, dergestalt abgeschreckt, daß sie ihn ruhig fortziehen liessen. Das Betragen dieses braven Officiers hat ihm selbst das Lob des Feindes zugezogen, zumal, da seine 200 Mann lauter Landmilitz waren, die noch nie vor dem Feinde gewesen sind, mit welchen er sich doch gegen eine so überlegene Macht durchzuschlagen gewußt. Um 8 Uhr ritten verschiedene Detachements von Hussaren, Panduren, Croaten, und Bayerischen Dragonern, hier ein. Die Landescommittirten giengen dem commandirenden General, Herrn Baron von Ried, entgegen, und empfohlen sich, nebst der Stadt, zu seiner Gnade. Er antwortete, daß er nichts, als was möglich wäre abzutragen, verlangte. Seine Forderungen bestunden in einer Million Thalern, und dreyßigtausend Thalern Douceurgeldern. Nach vielem Bitten und Flehen, wurde die ganze Summe auf 800000 Rthlr. Contribution und 45000 Rthlr. Douceurgelder, gesetzt, mit dem Bedeuten, daß, wenn die Douceurgelder nicht noch denselben Tag bezahlt würden, die Stadt geplündert, und an allen Orten angesteckt werden solte. Es wurden zu dem Ende 2 Bataillons Panduren und Croaten auf den Domplatz gestellt, welche mit Verlangen die letzte Ordre erwarteten, diese Drohungen zu bewerkstelligen. In dieser dringenden Noth wurde von Haus zu Haus zweymal angesagt, alles vorräthige Geld auf die Regierung und das Rathhaus zu bringen. Ein jeder, und auch der Aermste, brachte das Seinige zu Groschen und Sechspfennigen. Es schlug 4, 5, auch 6 Uhr, und dennoch waren nur 20000 Rthlr. beysammen. Der General kam hierauf selbst auf die Regierung und wiederholte nochmals,

mals, daß er, wenn diese 45000 Rthlr. nicht vor Sonnen Niedergang gezahlt würden, seiner Ordre zufolge, plündern, und die Stadt anstecken müßte. Das Jammern und Schreyen der Unterthanen war unbeschreiblich, und es müßte ein Barbar seyn, der dadurch nicht bewegt würde. Gegen 9 Uhr waren bey Dreyern und Pfennigen 35000 Rthlr. baar vorhanden, wodurch die Stadt so entblößt war, daß keiner von den Unterthanen einen Groschen behalten hatte. Der commandirende General war endlich, wie er die Unmöglichkeit sahe, zu frieden, daß er die Kaufleute, Charreau und Spilker, vor das Uebrige haften ließ. Was die 300000 Rthlr. Contribution anbetrift; so wurden davor der Cammerdirector Diederich, der Regierungsrath, Baron von Wilich, und der Burgermeister Wiedla, als Geisseln weggeführt. Um 11 Uhr marschirten endlich die Feinde von hier aus; doch blieben des Nachts noch viele Marodeurs in der Stadt, welche grosse Excesse begiengen.

Uebrigens sahe man ein aus Chemnitz vom 13ten Junii abgelassenes Schreiben eines Volontairs bey der Armee des Prinzen Heinrichs von Preussen Königl. Hoheit, in welchem gegen die in einigen auswärtigen Zeitungen angeführten Berichte von denen bey der Expedition in Franken vorgefallenen Begebenheiten folgende Erinnerungen gemacht wurden:

Schreiben eines Volontairs bey d. Pr. Heinr. Armee.

Nach der Expedition von Erfurt und in Böhmen habe ich Sie zu sprechen die Ehre gehabt, und Sie wissen also die dasigen Vorfälle. Nur muß ich erinnern, daß ich nachher in den gegenseitigen Zeitungen mit Verwunderung gelesen

habe, wie man ein bey Lauen vorgefallenes bloßes Husaren-Scharmützel so erhaben, und auf feindlicher Seite gar siegreich vorstellet, da es doch bekannt ist, und ihre eigenen damals in unsere Hände gefallenen Gefangenen, Zeugniß geben, welcher von beyden Theilen den andern in Ehrfurcht gehalten hat. Wir verlohren 1 Rittmeister, 13 Husaren, 15 Dragoner; unsere Gegener aber 2 Rittmeisters, 1 Lieutenant, einige 60 gefangene Husaren, und etliche 20 Croaten. Was getödtet und bleßirt wurde ist nicht gerechnet. Dabey wurde zuletzt Husar und Croat durch Wald und Thal so zerstreut gejagt, daß sich ein jeder in Eil zu retten suchte. Doch bekenne ich, als ein Zeuge dieser Action, daß die beyden gefangenen Herren Rittmeisters, Graf Breunen und Geyen, und noch einer, den ich nicht zu nennen weiß, sich sehr unterschieden, und sich dieses Zeugniß selbst von unsern Officiers mit Recht zugezogen haben

In Absicht der Affaire bey Asch wird die gute Anordnung und Vorsicht des commandirenden Herrn Generals, wie auch die Standhaftigkeit und der Muth der Truppen, nebst der regulairen Retraite, gegenseitig sehr gelobt. Man sagt auch unsere Cavallerie sey zweymal zurück getrieben worden, wie auch, daß Se. Durchl. der Prinz von Salm mit dem Pferde gestürzt und dadurch unglücklicher Weise in unsere Gefangenschaft gerathen wären. Ich sage Ihnen, ohne die geringste Farbe, es ist wahr, der Feind hatte die vortheilhafteste Stellung. Beyde Flügel wären an einem Gehölze, welches mit Grenadiers besetzt war, gelehnt. Die wenige Cavallerie, die wir bey uns hatten, ist gleich der ganzen Infanterie nicht darzu gekommen; es kann

also die erstere unmöglich zurück getrieben worden seyn. Nur höchstens 800 grüne und schwarze Husaren und die Freybataillons, Monjou und Collignon, haben den Angrif gethan, den Feind zum Weichen gebracht, und bis Haselau verfolget. In dem vorbeschriebenen vortheilhaften Terrain haben der Herr Oberst von Belling gegen den feindlichen linken, und der Herr Oberst von Kleist gegen den rechten Flügel die Attaque geführet. Der feindliche Verlust ist an Todten, Gefangenen und Bleßirten gewiß an 300 Mann zu rechnen, und wir haben höchstens 10 Todte und ohngefehr 30 Verwundete gehabt. Des Prinzen von Salm Durchl. wurden von einen Kleistischen Husaren, welchem 2 oder 3 noch zu Hülfe kamen, mit noch 4 oder 5 Herren Officiers gefangen gemacht.

Das Gefechte bey der Kitzinger Brücke, wobey Preußl. Seits so viele Husaren geblieben seyn sollen, bestehet darinn: Der Herr Oberst von Weckfey hatte bey unserer Annäherung Kitzing verlassen und solches nur ungefehr mit 30 Husaren besetzt. Diese machten sich mit den unsrigen nach Husarenart zu schaffen Ein Oesterreichisches Pferd ward darbey erschossen. Ungeachtet es Nacht war, so wurden die Thore noch von uns gesprenget und die Stadt von dem Freybataillon Wunsch und den Husaren besetzt, wo wir 2 Oesterreichische Husaren gefangen bekamen. Das ist die ganze Sache. Es ist aber wahr, daß sich den andern Tag ein Detaschement von unsern Husaren und Freybataillons zu Markbreit bey Verderbung eines Magazins überfallen ließ und dabey 2 Officiers nebst 38 Mann einbüßte. Mir schaudert aber die Haut, wenn das Gemetzele und ins Wasserjagen bey diesem Vorfall so gräß-

lich beschrieben wird. Sie wissen, daß das rothe Regiment Pfälzischer Dragoner und das Infanterie-Regiment Croneck, zu Himmels-Cron bey Culmbach, meistens getödtet, zerstreuet und gefangen worden ist. Beyde Regimenter hatten sich freylich bey der Armee verspätet. Es rückte die eine Colonne der Prinzl. Heinrichschen Armee, unter der Anführung des Herrn Generals von Itzenplitz, gegen sie an, worauf diese beyde feindliche Regimenter hauptsächlich ihr Augenmerk hatten. In dieser Zeit wendete sich der Hr. Oberst von Kleist, und kam ihnen mit 5 Escadrons seiner grünen Husaren nebst dem Hrn. G. M. von Meinicke, und dessen Dragoner-Regimente, durch einen Wald, so unvermuthet und plötzlich auf den Hals, daß das Pfälzische Dragoner-Regiment sogleich zersprenget und meistens gefangen, die Infanterie aber gezwungen wurde, das Gewehr und alle Ehrenzeichen zu strecken. Der Hr. General von Riedesel, der dieses Corps commandirte, alle Herren Stabs- und andere Officiers und Gemeine geriethen dadurch in die Gefangenschaft, und es wurden zwey Canonen, drey Fahnen und drey Standarten erbeutet. Der diesseitige Verlust bestand in 4 Todten, 10 Bleßirten und 2 Vermißten. Ich kann Ihnen nicht beschreiben in was vor Geschwindigkeit alles dieses vorgieng. Ehe die Dragoner heran konnten, so war das Pfälzische Dragonerregiment schon gefangen, oder zersprenget, und die Infanterie zum Gewehrstrecken gezwungen worden.

Der Hr. G. von Haddick soll uns, nach den gegenseitigen Berichten, bey unserm Rückmarsche aus Franken, in das Hintertreffen gefallen seyn, viele niedergemacht und 3 Canonen erobert haben. Ferner sollen des Prinzen von Stollberg Durchl. ein

ein Grenadier-Bataillon gefangen genommen, und die Französischen Husaren täglich von uns Gefangene eingebracht haben. Ich kann Ihnen aber versichern, daß sich beyde Hrn. Generals nicht so nahe mit uns beschäftigt, und daß wir von den Französischen Husaren keine Spur gesehen haben. Es ist wahr, auf unserm Rückmarsch hat uns der Hr. G. Palfy gefolget und sich unserer Arriergarde nahe gehalten, doch ist derselben gewiß kein Schade geschehen.

Den 30ten May liessen des Prinzen Heinrich Königl. Hoheit die Arriergarde unter dem Hrn. G. v. Meinicke den Feind angreifen, welchem dieses sehr unvermuthet kam. Zwischen Müncheberg und Gefreß kam es zu einer Action, wobey die Kleistischen Husaren einige, aber nur wenige, Croaten niedermachten, mehrere aber, auch Husaren, gefangen nahmen und 2 Canonen, nebst der Bagage des Hrn. G. v. Kleefeld, erbeuteten. Der Feind wurde noch durch das Defilee bey Berneck gebracht, an welchem letztern Orte sich unsre Vorposten setzten. Den folgenden Tag verfolgte der Hr. Oberste von Kleist den Feind bis Bayreuth. Der Feind, welcher bey Bayreuth campirte, verließ sogleich sein Lager, und marschirte weiter, worauf gedachter Hr. Oberste zurück gieng. Wir sind nachher ungemein geruhig marschiret.

In Absicht der Bagage, welche der Hr. G. von Brentano von der Prinzl. Heinrichschen Armee erbeutet haben soll, habe ich vorgestern Nachricht bekommen. Dieses ist eine militairische Scene, die ich ihnen erzehlen muß. Gedachter feindliche General stand bey Annaberg, und der Hr. v. Meinicke wurde dahin abgeschickt, um ihn von dort zu vertreiben. Der Marsch wurde in

der Nacht zwischen dem 10 und 11ten in 2 Colonnen, wovon die zur Rechten von dem Hrn. G. v. Schenkendorf über Ehren-Friedersdorf, Buchholz ꝛc. die linker Hand aber, über Wolkenstein, Mildenau ꝛc. von dem Hrn. G. von Meinicke selbst geführet wurde, in solcher Stille, Ordnung und Geschwindigkeit fortgesetzt, daß man die meisten feindlichen Posten, welche man unumgänglich paßiren muste, vorüber gieng, ohne daß selbige davon Kundschaft erhielten. Beyde Colonnen waren des Morgens um 5 Uhr keine halbe Stunde mehr von dem feindlichen Lager entfernt; als man erst die feindlichen Lermschüsse hörte, worauf man auch den Feind sich so schnell zurück ziehen sahe, daß es keine Möglichkeit war, Ihm beyzukommen. Unsere Kleistischen Husaren brachten dennoch 26 Oesterreichische Husaren gefänglich ein, und der Feind marschirte über die Sächsische Gränze nach Böhmen zurück. Wir hatten die Zelter und Bagage zurück gelassen, und nahmen daher bey Annaberg unter freyen Himmel unser Lager. Gegen 3 Uhr Nachmittags wurden unsere Vorposten mit überlegener Macht angegriffen und gezwungen, sich, wiewohl ohne Verlust, nach dem Lager zurück zu ziehen. Es folgten durch den Wald immer mehr feindliche Husaren und Croaten, die sich unserm Lager näherten. Anfangs sahe man ihrem Anrücken mit kaltem Blute zu, zuletzt aber, da sie Canonen brachten, ihre weisse Croaten Musike machten, und sich uns gegen über eine Linie formirte; so mußten wir Ernst von ihrer Seite glauben, weshalb wir sogleich unsere Linie ebenfalls formirten. Sich stellen, gegen den Feind anrücken, und ihn zurück treiben, brauchte fast nicht mehr Zeit, als ich, um es zu beschreiben. Alles eilte wieder

nach

nach Böhmen zurück, und wir gaben dem Feinde mit Canonenschüssen das Geleite. Von beyden Seiten war dabey nicht viel geblieben.

Unsere Armee ist in der besten Verfassung, voll Muth und guten Willen, und ein jeder Officier ist bemüht, unter den Augen und dem Commando eines so gnädigen, grossen und liebenswürdigen Prinzen, sich hervor zu thun, und den Beyfall desselben zu verdienen.

Von der Preußl. Armee gegen die Russen.

Da von den Rußischen leichten Völkern während des Winters öftere Streifereyen (*) in Hinterpommern vorgenommen wurden; so waren verschiedene zu der Dohnaischen Armee gehörige Regimenter dahin beordert worden, um nicht nur die Pommerischen Gränzen zu bedecken, sondern auch die Rußischen Truppen wiederum zu beunruhigen, und ihre am nächsten zu erreichenden Magazine zu verderben.

Im Februar wurde der mit dem zweyten Bataillon des Malachowskyschen Husarenregiments in Hinterpommern stehende Oberste, Herr von Gersdorf, benachrichtiget, daß sich der Rußische Brigadier von Essen in Pohlen aufhalten sollte, worauf derselbe sogleich ein Husarencommando dahin abschickte, welches auch gedachten General wirklich daselbst antraf. Weil aber derselbe Krankheit wegen mit dem Commando nicht mitgehen konnte, so wurde von ihm verlanget, sich schriftlich als einen Preußischen Kriegesgefangenen zu erklären, welches auch von ihm geschahe.

Hin-

(*) s. VI. Band der Beyträge Bl. 643.

Hingegen wurde sein Generaladjutant als Kriegesgefangener eingebracht.

Den 3ten März beorderten des zu Stolpe damals stehenden Herrn Generallieutenants von Platen Excell. vorgedachten Hrn. Obersten von Gersdorf mit 100 Husaren und eben so viel Dragonern nach Friedland in Pohlnisch Preussen, 3 Meilen von der Pommerschen Gränze, um daselbst ein Rußisches Magazin, das aus Mehl, Graupe, Grütze und Gerste bestand, und auf 15000 Rubels werth seyn solte, zu Grunde zu richten, welches auch glücklich und ohne Hinderniß bewerkstelliget wurde.

Um eben diese Zeit liessen Se. Preußische Majestät ein besonderes Corps aus Schlesien, unter dem Hrn. Generalmajor von Wobersnow, in Pohlen einrücken (*). Diese Truppen marschirten über Lissa bis Posen, und nachdem dieselben ihr Vorhaben, die in der dasigen Gegend befindlichen Rußischen Magazine zu verderben, ausgerichtet hatten, so zogen sie sich, da es an Subsistenz zu fehlen anfieng, wiederum nach der Schlesischen Gränze zurück. Die wenigen Particularien, welche Preußischer Seits von dieser Expedition bekannt gemacht wurden, bestunden hauptsächlich darinn, daß bey dieser Gelegenheit der Fürst von Sulkowsky aufgehoben und nach Glogau gebracht worden sey, weil derselbe

(*) Das daselbst publicirte Manifest s. im VII. B. d. B. Bl. 530.

selbe die von der Republik Pohlen ergriffene Neutralität überschritten, den Feinden Sr. Preußischen Majestät allen möglichen Vorschub gethan, und nicht allein Magazins vor die Rußische Armee angelegt hätte, sondern auch damit umgegangen wäre, ein Regiment für die Oesterreicher zu errichten. Uebrigens sey bey diesem Durchmarsche, zu welchem Se. Königl. Majestät so wohl durch das Exempel der Russen, als nach der klaren Vorschrift des Wehlauischen Tractats vollkommen berechtigt wären, die genaueste Mannszucht beobachtet worden. Imgleichen wurde angezeigt, daß der Herr Generalmajor von Platen *) mit seinem Dragoner-Regimente auf dem Marsche von Posen längs der Warte nach Meseritz unterschiedene Rußische Magazine, welche aus 46000 Pohlnische Scheffel, oder 161000 Berlinische Maaß bestanden, angetroffen und ruinirt hätte.

Da man indessen Rußischer Seits diesen Preußischen Berichten widersprochen hatte; so wurde in den Berlinischen Zeitungen vom 3ten April 1759. folgendes darauf geantwortet:

Man

*) Ein Bruder des vorerwehnten Herrn General-Lieutenants. Er hat sich in der Schlacht bey Collin, welcher er als Hauptmann bey dem Normannischen Dragoner-Regimente beywohnte, zuerst als ein Officier von Verdiensten bekannt gemacht. Seiner damals bewiesenen ausnehmenden Bravour hat er seitdem sein geschwindes Avancement und die besondere Gnade des Königs zu danken gehabt.

Man hat zwar in der Königsberger Zeitung ableugnen wollen, daß die Rußischen Magazine zu Friedland und an der Warte ruinirt worden; allein die Sache bleibt deshalb nicht weniger wahr, wovon die Pohlen das beste Zeugniß werden ablegen können. Wie wahr aber der angeführte Articul der Königsberger Zeitung sey, kann man daraus urtheilen, daß darinn unter andern vorgegeben wird: als ob die in der Gegend von Stolpe gestandenen Königl. Preußl. Truppen sich weiter nach Pommern gezogen hätten, da doch der Generalmajor von Schlabrendorf und der Oberste, Graf von Hordt, noch bis gegenwärtig (den 3. April) mit verschiedenen Bataillons und Escadrons zu Stolpe stehen, und auch diesen Ort währender Zeit keinen Augenblick verlaßen haben.

Auser der von dem Herrn von Gersdorf zu Friedland obgedachter maaßen unternommenen Expedition, wurde den Russen abermals ein kleines Magazin in dem Polnischen Städtchen Crone durch ein Detachement Husaren unter erwähnten Herrn Obersten von Gersdorf Commando ruiniret, und ihnen ein Vorrath von 80 Tonnen Brandwein abgenommen.

Den 31sten März wagten sich 400 Cosacken über die Gränze, sie wurden aber von dem Hrn. Rittmeister von Hohendorf in der Gegend Neustettin bey Soltnitz, wo sie aufmarschiret waren, mit 120 Pferden von den Pommerischen Provincialhusaren angegriffen und zur Flucht gebracht, auch, ob sie sich gleich noch zweymal setzten, dennoch ferner auseinander gejagt und

zwey

zwey Meilen weit über die Gränze verfolget. Bey diesem Handgemenge wurden der Commandeur der Cosacken, Oberst Rußma-Arlow, wie auch 1 Major, und 1 Lieutenant getödtet, imgleichen 16 Pferde, nebst vielen Picken, Gewehr und andern Sachen erbeutet. Der Russische Verlust an Todten bestand überhaupt in 20 bis 30 Mann, und es wurden 12 Wagen mit Bleßirten nach Conitz gefahren. Preußischer Seits blieb niemand, sondern es wurden nur 3 Husaren leicht, 1 Cornet aber gefährlich, verwundet.

Den 4ten April fanden sich 50 Cosacken zu Flederbon ein, wo sie die Mühle ausplünderten. Den 6ten suchte ein Commando derselben von 200 Mann einen abermaligen Versuch auf das Preußische zu Neustettin zu Bedeckung der Gränze stehende kleine Commando zu thun, zu welchem Ende gedachtes Cosacken-Commando in das ohnweit Neustettin gelegene Dorf Kudde einrückte. Den 7ten traf eine noch stärkere Anzahl Rußischer Truppen, aus 3000 Mann meistens Cavallerie bestehend, aus Polen daselbst ein und marschirte auf die Stadt Neustettin. Der am letztern Orte commandirende Rittmeister, Herr von Hohendorf, schickte alsbald 80 Husaren dahin ab, welche aber wegen der Ueberlegenheit des Feindes sich zurück zu ziehen gezwungen wurden, worauf der Herr Hauptmann von Wussow mit seiner aus 300 Mann bestehendem

Frey-

Freycompagnie, nebst 4 Canonen, heraus rückte, welchem zugleich der Herr Rittmeister von Hohendorf mit 200 Provincialhusaren folgte. Kaum hatten sich diese auf das Stadtfeld gestellt; so gieng das Scharmuziren an, wobey das Feuer der Infanterie und aus den Canonen von so guter Würkung war, daß die Rußischen Truppen, nach einem 5 stündigen Gefechte, in die Flucht getrieben und über eine Meile verfolgt wurden. Rußischer Seits wurden 30 Wagen mit Todten und Bleßirten fortgebracht und der Preußische Verlust bestand in 9 Todten und 34 Verwundeten, unter welchen ersteren sich der Herr Hauptmann von Wussow befand, welcher wegen seiner bey vielen Gelegenheiten bewiesenen Bravour sehr bedauret wurde. Kurz darauf vernahm man, daß die Feinde das Pommersche Dorf Kudde und zugleich auch das Pohlnische Dorf Elsenow ausgeplündert hätten.

Den 8ten May wurde ein Preußisches Commando von 80 Pferden von dem Herrn Generalmajor von Schlabrendorf, unter der Anführung des Herrn Majors von Köller, Malachowskyschen Regiments, abgesendet, welches zwischen Bütow und Stolpe den Rußischen Rittmeister, Grafen von Töring, mit 120 Husaren von dem Ungarschen und Wingerschischen Regimente in dem Dorfe Mutrin antraf, wobey gedachtes Preußische Commando 1 Unter-

officier

officier nebst 8 Gemeinen gefangen nahm, und 11 Pferde erbeutete. Nachdem der Herr Generalmajor von Schlabrendorf die Gegend von Stolpe verlassen und seine Stellung näher nach der Neumark genommen hatte; so fand sich den 22sten May ein Corps von 3000 Rußen über Bütow zu Stolpe ein, von dannen es einige Truppen zum Recognosciren bis Schlawe schickte. Es hielte sich selbiges aber nicht länger als bis zum 25sten in Stolpe auf, da es sich wieder nach der Weichsel zurück begab, nachdem es 8000 Thaler von gedachter Stadt erpreßt, und auf dem Rückwege aus allen Dörfern das Vieh geraubt, auch viele derselben ausgeplündert hatte.

Den 20sten Junii rückte abermals eine dergleichen Partey von etwa 2000 Mann über die Neumärkischen Städte, Dramburg, Neuwedel und Reetz an, und suchte sogar die Stadt Stargard zu überrumpeln, da aber der daselbst mit 200 Mann stehende Herr Major von Wedel unter sie feuren ließ, so entfernten sie sich wieder, nachdem sie eine Vorstadt ausgeplündert und 3 unbewehrte Personen erstochen hatten. So bald der Herr G. L. Graf von Dohna von dieser Streiferey Nachricht erhalten hatte, detachirte derselbe den Herrn G. M. von Malachowsky nach Arenswalde; es hatten sich aber die Feinde mit solcher Eilfertigkeit über Fürstenau nach Pohlen zurück gezogen, daß man nur 2 Mann davon gefangen bekommen konnte.

Um eben diese Zeit vernahm man, daß die Rußischen leichten Truppen von Polen aus bis in Schlesien gestreift und sich in denen an der Gränze gelegenen Oertern, Pietschen im Briegschen, Wartenberg und Creutzburg, wie auch zu Gros-Tschirnau im Guhrauischen Creyse, und zwar an dem letzten Orte zu 4 verschiedenen malen, nämlich den 31sten May, den 5ten, 14ten und 18ten Junii, eingefunden und daselbst so viel als an Gelde aufzubringen möglich gewesen wäre, wie auch alles Vieh, zusammen gebracht, ausserdem aber die Einwohner durch Plündern in die mitleidenswürdigsten Umstände gesetzt hätten.

Weil sich inzwischen die Rußische Hauptarmee allmählig nach Posen zog, und der Fürst Galliczin ein Patent unter dem 28sten May bekannt gemacht hatte, worinn er den Marsch einer Rußischen Armee von 40000 Mann nach Glogau ankündigte, und die Anschaffung der benöthigten Lebensmittel verlangte; so brach die Preußische unter des Herrn G. L. Grafens von Dohna Excell. stehende Armee den 23sten Junii von Landsberg an der Warte nach Polen auf, um dem Feinde entgegen zu rücken, und nahm den 25sten ihr Lager bey Schwerin. (*) Den 26sten setzte selbige ihren Marsch an beyden

(*) Die bey diesem zweyten Einmarsch in Polen publicirte Declarationen s. im VII. B. d. Beytr. Bl. 584, 586, 587.

den Seiten der Warte fort, und nahm den 27sten ihr Lager bey Birnbaum, den 28sten aber bey Czircke und den 29sten bey Wroncke. Die Rußische Armee hingegen hatte ihre detachirten Corps von den Gränzen zurück und an sich gezogen, und befand sich in einem stark verschanzten Lager bey Posen, dergestalt, daß sie die Stadt und die Warte im Rücken hatte.

Den 30sten Junii hielte die Dohnaische Armee bey Wronke Rasttag, worauf sie den 1sten Julii ihren Weg bis Obrczitzkow verfolgte und sich den 2ten bey Kowanowa, ohnweit Obornick, lagerte, an welchem letztern Orte ein kleines Rußisches Magazin, wie auch zu Rogosno ein anderes von 3720 Schfl. Roggen und 3940 Schfl. Gerste erbeutet wurde. An eben dem Tage recognoscirte der Herr Generalmajor von Wobersnow, welcher mit der Avantgarde seinen Marsch über Lowentz gerade auf Posen genommen hatte, das feindliche Lager mit 5 Bataillons und 3 Cavallerieregimentern. Der Rußische General Panin hatte den Posten zu gedachtem Lowentz mit 4 Infanterie- 2 Cavallerieregimentern und 2000 Cosacken besetzt, als sich über 300 Pferde von der Preußischen Avantgarde sehen ließen, so zog er sich zur Armee zurück. Dieselbe grif zum Gewehr, und erwartete die diesseitigen Truppen, ohne einen Schuß zu thun. Sie ließ dem Herrn G. M. von Wobersnow viele Stunden lang Zeit, die Gegend ganz ge-

ruhig zu untersuchen, worauf derselbe, ohne von jemanden verfolgt zu werden, nach Gotschlinka zurück kehrte, und, gegen einen Verlust von 2 Husaren, 11 Gefangenen einbrachte.

Den 4ten Julii befand sich die Preußische Armee noch zu Obernick, die Avantgarde derselben aber zu Muravanna Gotschlinka, 2 Meilen von Posen.

Da indessen der Rußischen Armee von der Oestlichen Seite bey Posen mit Vortheil nicht beyzukommen war, so gieng die Dohnaische Armee den 5ten Julii bey Obernick über die Warte, und nahm ihr Lager bey Objeczerce, die Avantgarde aber bey Przeclavie, um diesseits auf den Feind bey Posen loszugehen, so bald die Beckerey mit dem nöthigen Brodvorrathe fertig seyn würde. Die Rußischen leichten Truppen liessen sich so nahe sehen, daß 2 Husaren-Officiers und einige Gemeine gefangen wurden, von denen man erfuhr, daß sie in Bewegung wären. Die Preußl. Armee brach demnach den 9ten Julii frühe auf, und vereinigte sich mit der Avantgarde, um den Feind aufzusuchen, welcher bey Casimirsz sein Lager nehmen wolte. Weil aber die Dohnaische Armee diesen Ort eher erreichte, so blieben die Russen zwischen Tornowa und Jancowicz auf der geraden Strasse nach Schlesien, stehen. Den 10ten wolte die Preußische Armee gegen die Nacht marschiren, um den Feind daselbst anzugreifen, es hatte sich

aber

aber derselbe in Bewegung gesetzt, um sich der Berge bey Wielczina, die auf der diesseitigen rechten Flanque waren, zu bemächtigen. Man kam ihm jedoch Preußischer Seits darinn zuvor, und besetzte, im Angesicht seiner, gedachte Anhöhen, wobey es zu einer Canonade kam, die aber wegen der Entfernung wenig Würkung hatte. Diesseits blieben nur 2 Mann. Der Feind war durch Defileen und Wasser vor dem Angrif gesichert. Den 12ten machte derselbe eine gegenseitige Wendung und suchte den Preussischen Truppen in die linke Flanque zu kommen, welche ihm hingegen beständig die Fronte boten, und es, jedoch vergeblich, zur Attaque zu bringen suchten, weil die Russen durch Moräste gedeckt waren. Es blieb also Pausenweise bey einem 12stündigen Canonenfeuer, welches in der feindlichen Armee oft Lücken machte, ohne daß man diesseits mehr als 3 Todte und 5 Verwundete bekam. Beyde Armeen campirten gegen einander in einem Parallel-Abstande von etwa 2000 Schritten. Den 13ten Julii bemerkte man auf dem Rußischen rechten Flügel eine Bewegung, jedoch verlohr dessen Fronte nichts von ihrer Ausdehnung. Die diesseitigen Detachements kamen mit der Nachricht zurück, daß sowohl Rußische Cavallerie, als Infanterie, auf Pinne gegangen wäre, weshalb sich die Preußische Armee gezwungen sahe, aufzubrechen, und in der Nacht auf Neustadt zu mar-

schiren, um sich nicht von dem Feinde einen Marsch abgewinnen zu lassen. Des Herrn G. L. von Hülsen Excellenz führten die Arriergarde, und zwar so wohl, daß nicht das geringste weder an Mannschaft, noch an Pferden, noch auch an Fuhrwerke, verlohren gieng. Den 14ten Julii sahe man die Rußische Armee zwischen Conin und Pinne postiret, und nöthigte selbige durch das diesseitige Canonenfeuer, sich gegen die Wälder zu ziehen. Es fieng hieselbst an, der Preußischen Armee an Subsistentz zu fehlen, und es fanden sich in den Dörfern nicht einmal Ziegel, um die Beckerey anzulegen, wodurch sich dieselbe genöthiget sahe, den 15ten auf Petez, und den 16ten nach Meseritz, zu marschiren, von dannen aber in das Lager bey Züllichau zu rücken.

Währender Zeit, da die Königl. Armee bey Posen gestanden hatte, war der Herr Oberst, Graf von Haerdt, mit seinem Frey-Regimente und 200 Husaren nach der Weichsel abgeschickt worden, um den Rußischen Truppen die Zufuhre abzuschneiden. Diese Expedition wurde von demselben mit so vieler Geschicklichkeit ausgeführet, daß zu Bromberg und an vielen andern Orten, im Rücken der feindlichen Armee, ansehnliche Magazine weggenommen und ruiniret, und zu gedachtem Bromberg 3 Officiers, 2 Unterofficiers und 70 Gemeine zu Gefangenen gemacht, Preußischer Seits aber nur 2 Husaren getödtet und 3 bleßiret wurden. Ausser

vieler Equipage und Montirungsstücken hatte man zu Bromberg auch 6000 Paar neue Schuh, 5700 paar Strümpfe, 600 Pallasche, 162 neue Rüst- und Ammunitionswagens, 200 neue Räder und 54 Fässer Brandwein, erbeutet. (*) Ueberhaupt waren von den Preußischen Truppen vom 8ten bis zum 16ten Julii folgende Rußische Magazine in den dabey benennten Oertern zu Grunde gerichtet worden:

Namen der Oerter.	Roggen Schfl.	Gerste. Schfl.	Hafer Schfl.	Schrot Schfl.	Grütze. Schfl.
Den 8ten Julii in der Stadt Rogosnow.	—	—	—	300	—
Denselben Tag in dem Dorfe Kottschiszelo.	—	—	100	—	—
Den 9ten in Prautzetzen Mühle.	—	300	—	1000	—
— — in Wundschowsky Mühle.	—	400	—	1500	—
— — in Schuffskop Mühle.	—	—	—	40	—
Den 10ten in der Stadt Wongrowitz.	—	—	—	170	—
Den 11ten in Zehn.	—	1300	1200	—	—
Den 12ten in Zschnin.	—	200	100	3000	—
Den 15ten in Bromberg.	24000	—	3600	44	24000
Macht	24000	2200	5000	6054	24000

In allem 61254. Scheffel.

(*) In den Rußischen Gegenberichten wurde gemeldet, daß das Regiment von Hordt, nach seinem Abzuge von Bromberg, bey Friedland von den Rußischen leichten Truppen sey eingeholet und niedergehauen worden, wie auch, daß es seine Canonen und Bagage verlohren hätte; welches aber Preußischer Seits als ungegründet wiederleget und versichert wurde, daß gedachtes Regiment ohne den geringsten Verlust, und ohne verfolgt zu werden, zu Landsberg angelanget sey.

Als die Königl. Armee vorerwehnter maassen in dem Lager bey Züllichau stand; so geruheten Se. Preußische Maj. das Commando über dieselbe Sr. Excellenz, dem Herrn Generallieutenant von Wedel aufzutragen, und hingegen des Hrn. Generallieutenants, Burggrafen und Grafen von Dohna Excellenz, mit deren kränklichen Zufällen es sich mehr und mehr verschlimmert hatte, auf Dero eigenes Gesuch, die Erlaubniß zu bewilligen, das bisherige Commando niederzulegen, und sich zu Abwartung einer Cur nach Berlin begeben zu dürfen, um Dero Gesundheit dadurch gegen das künftige Frühjahr wiederum herzustellen *). Den 22 Jul. wurde demnach der Herr Major von Podewils, Schorlemmerschen Dragoner-Regiments, dem Herrn G. L. von Wedel, welcher von der Königl. in Schlesien befindlichen Armee nach Züllichau abgegangen war, mit 200 Pferden entgegen gesendet, um gedachte Se. Excell. zu der gegen die Russen agirenden Armee zu begleiten. Auf diesem Marsche erfuhr der Herr M. von Podewils, daß von einem feindlichen Commando von 1100 Mann in dem Dorfe Radewisch fouragiret würde, worauf er dieses ihm so sehr überlegene Commando mit so guten Erfolge angrif, daß

*) Se. Excellenz hatten sich bereits vorher im Monat April nach Berlin begeben, um die dasigen Aerzte um Rath zu fragen, von dannen Sie aber wiederum zu der Ihrem Commando anvertrauten Armee abgegangen waren.

daß er, ohne Verlust eines Mannes, 80 derselben tödtete, 66 zu Gefangenen machte, und 80 Pferde erbeutete, den Ueberrest aber in die Flucht jagte.

So bald der Herr G. L. von Wedel in dem Lager bey Züllichau angekommen war, so recognoscirten Se. Excell. die Stellung des Feindes, und wurden gar bald gewahr, daß dessen Absicht auf Crossen gerichtet sey. Den 23sten Jul. trat die Rußische Armee auch wirklich dahin den Marsch an, und, um dieses Vorhaben zu vereiteln, so folgte der Herr G. L. von Wedel derselben in 2 Colonnen. Als die erste Colonne das Dorf Kay paßiret war, so gerieth die Avantgarde derselben mit der Rußischen an einander, und da man sahe, daß die Anhöhen der Defilees, durch welche die Preußische Armee paßiren mußte, stark besetzt waren; so muste der Herr G. L. von Manteufel mit 6 Bataillons einen Angrif thun, der so wohl von statten gieng, daß er sich eines Theils der Rußischen Artillerie bemächtigte. Weil aber die übrigen Bataillons nicht zu rechter Zeit an dem angewiesenen Orte eintrafen, und also der erste Angrif nicht gehörig unterstützt wurde; so konnten die erhaltenen Vortheile nicht behauptet werden, obgleich die Cavallerie Wunder der Tapferkeit gethan hatte. Der Herr G. L. von Wedel fand demnach für rathsam, sich zurück zu ziehen und sein Lager in der Weite eines Canonenschusses vom Feinde zu nehmen, welches auch in der besten Ordnung und

ohne von den Russen verfolgt oder beunruhiget zu werden geschahe; wie sich denn nicht einmal die leichten Truppen die Nacht über sehen liessen. Den folgenden Tag, als den 24sten, gieng der Herr G. L. von Wedel bey Tzicherzig über die Oder und nahm sein Lager bey Sawade, zwischen Grünberg und Crossen, um sich den weitern feindlichen Unternehmungen zu widersetzen. Der größte Verlust, welchen man Preußischer Seits bey der vorgedachten Affaire erlitten hatte, bestand darinn, daß der würdige Herr Generalmajor von Wobersnow, welcher sich nicht weniger durch seine edle Gedenkensart, als durch seine Tapferkeit und kriegerische Eigenschaften durchgängig beliebt gemacht, und das Vertrauen Sr. Königl. Majest. auf eine vorzügliche Art erworben hatte, bey dieser Gelegenheit sein Leben einbüßte.

Von dieser Begebenheit trat hernach folgende nähere Relation zu Berlin an das Licht:

Bericht von der Affaire vom 23sten Jul. 1759.

Der Oberst-Lieutenant von der Tanne wurde mit seinem Grenadier-Bataillon, und 200 Pferden Schorlemmerscher Dragoner, unter dem Major von Podewils, den 21sten, des Abends, auf Tschicherzig detachirt. Es sollte solches die Bedeckung vor den Generallieutenant von Wedel seyn. Derselbe hatte aber über Crossen seine Route genommen, und kam den 22sten bey der Armee an, um von solcher nach Königl. Befehl das Commando zu führen. Inzwischen wurde obverwehntem Detachement angezeiget, daß der Feind in der Nähe fouragirte. Der Major von Podewils grif dessen Bedeckung mit 150 Pferden an, machte

machte 69 Gefangene, einige 80 todt, und an 100 Pferde Beute. Den 23sten, frühe, reisete der Generallieutenant, Burggraf und Graf zu Dohna, mit Königl. Genehmigung über Crossen auf Berlin ab, um die Wiederherstellung seiner Gesundheit, die immer mehr und mehr abnimmt, zu suchen. Zugleich recognoscirte der Generallieutenant von Wedel, des Morgens um 3 Uhr, das feindliche Lager bey Langmeil. Es war solches in Bewegung. Bey der Rückkunft zu unserer Armee beobachtete man, daß die Russen auf dem Wege nach Crossen defilirten. Um ihnen zuvor zu kommen, brachen wir sogleich auf, und marschirten in 2 Treffen ab, das erste auf Kay, und das andere auf Mose. Die Tete von unserer Cavallerie hatte kaum das Defilee bey Kay paßirt; so stieß sie auf feindliche leichte Truppen, welche repoußiret wurden, allein auch immer verstärckt wieder andrungen, dahero man sich allmählig mehr engagirte. Der Feind hatte die Anhöhen, so wir paßiren musten, mit Artillerie besetzt, es wurde dahero beschlossen, ihn anzugreiffen. Die beyderseitige Avantgarden trafen auf einander. Die erste Attaque machte der General-Lieutenant von Manteuffel mit 6 Battaillons, nahm dem Feinde die ersten Batterien, und an 20 Canonen, wurde aber bleßiert. Die Rußische Cavallerie und Infanterie war bereits in völliger Retraite. Der Feind aber hatte eine Strecke von Anhöhen eingenommen, deren eine von der andern bestrichen wurde, und wohin derselbe stets mehr Artillerie auffahren ließ. Das Cartätschen-Feuer daraus war das heftigste, so man sich vorstellen kan. Wegen der Moräste konnten wir unsere Artillerie nicht vorbringen, noch gehörig gebrauchen. Es muste dahero fast alles mit dem kleinen Gewehr ausgerichtet

richtet werden. Dieses, und das so ungemein difficile Terrain, ließ uns nicht in den bereits erhaltenen Avantagen bleiben. Das Feuer hatte von beyden Theilen seit halb 4 Uhr Nachmittags, bis 7 Uhr Abends, gewähret. Wir behielten unsern rechten Flügel an dem Berge bey Kay, wo sich die Attaque anfing, und gegen Paltzig hin hernach fortsetzte, appuyret und postirten uns auf die nebenliegende Anhöhen, in welcher Stellung man die Nacht über stehen blieb. Der Feind hat nicht wenig verlohren, und was wir eingebüsset, ist nicht beträchtlich. Der General-Major von Wobersnow ist geblieben. Drey unserer 12pfündigen leichten Canonen, 2 Haubitzen, und 10 Feldstücke, von denen die Lavetten zerschmettert und die Pferde erschossen worden, haben wir deshalb nicht mitnehmen können. Den 24ten giengen wir bey Tschicherzig über die Oder, und nahmen das Lager bey Sawade. Der Feind hat währender Action ohne Noth über 5 Dörfer in Brand gesteckt.

Aus Bütow in Pommern, welcher Ort zur Auswechselung der Preußischen und Rußischen Kriegesgefangenen erwählt worden war, vernahm man, daß der Preußischer Seits zu dieser Commißion ernennte Herr Generalmajor von Wylich, unter einer Escorte von 30 Dragonern, einem Tambour und Trompeter, wie auch dem Herrn Oberauditeur Spangenberg und einem Regiments-Quartiermeister, den 25ten Jul. sich daselbst eingefunden hätte, und daß Rußischer Seits der G. Jacoblew mit dem Obersten von Sivers, 2 Capitains und 3 Lieutenants, unter

Bede-

Bedeckung einiger 40 Dragoner, nebst 2 Trompetern und einem Tambour, den 4ten August allda eingetroffen wäre.

Nach der vorerwehnten Action vom 23 Jul. rückte die Wedelsche Armee von Sawada näher nach Crossen, und nahm den 28 Jul. ihr Lager bey Plauen, eine Meile von gedachtem Crossen, wo sie sich kurz darauf mit dem Succurse, welchen Se. Königl. Majestät unter Dero Höchsteigenem Commando aus Schlesien gebracht hatten, vereinigte.

Von diesem Marsche des Königs vernahm man, daß den 1ten Aug. auf der Route von Christianstadt nach Sommerfeld 4 Oesterreichische Officiers, nebst einer beträchtlichen Anzahl Gemeinen, als Kriegesgefangenen wären eingebracht worden. Den 2ten trafen Se. Majest. bey dem Dorfe Markersdorf auf das Hintertreffen des Haddickschen Corps, griffen solches mit der Cavallerie an, und nahmen ein ganzes Bataillon von dem Kaiserl. Regimente Blau-Würzburg, nebst allen dabey befindlichen Officiers, ohne den geringsten diesseitigen Verlust, gefangen, wobey zugleich 4 Canonen, 2 Fahnen, an 500 Mehl- Proviant- Munition- und andere Wagens, wie auch die eisernen Feld-Backofens, erbeutet wurden. Den 3ten Aug. langte die Armee des Königs zu Beeskow und den 4ten zu Müllrose an, wo die Schlachtordnung derselben, nach der Vereinigung mit der Wedelschen Armee, folgende war:

Avant-

Avantgarde.

Linker Flügel.
Gen. Maj. von Lindstädt.

Musquetiers.
2 Bat. v. Bredow.
2 Bat. v. Gablenz.

Rechter Flügel.
Gen. Maj. von Schenkendorf.

Grenad. Bataillons.
1 von Billerbeck.
1 von Lubath.
1 von Heyden.
1 von Bornstädt.

Erstes Treffen.

Se. Majestät der König.

G. L. Prinz F. E. v. Würtenberg. — Ge. Maj. v. Schlabrendorf. — G. M. v. Dierecke. — G. M. v. Gablenz.

G. L. v. Wedel. — G. M. v. Dierecke. — G. M. v. Gablenz.
- 2 Bat. Schenkendorf.
- 2 — Lestwitz.
- 2 — Canitz.
- 2 — Bevern.
- 2 — Gr. Neu-Wied.

5 Escad. Horn. Cuiräß.
5 — M. Friedrich. Cuiraßiers.

G. L. v. Hülsen. — G. M. v. Knobloch.
- 2 Bat. Prinz Heinrich.
- 2 — Knobloch.
- 2 — Golze.

G. L. v. Schorlemmer. — G. M. v. Schmettau.
- 5 Escad. Leib-Regiment Cuiraßiers.
- 5 — Schlaberndorf Cüraßier.

G. M. v. Knitterheim.
- 2 Bat. Marggr. Carl.
- 2 — Hülsen.
- 2 — Finck.

Zweytes

Zweytes Treffen.

Gen. Lieut. von Platen.
G. M. v. Malachowsky. G. M. v. Span.

10 Escad. Schorlemmer. Dragoner.

13 Escad. Malachowsky und Ruesch.

Gen. Lieut. von Canitz.
G. M. v. Rebentisch. G. M. Pr. v. A. Bernburg.

1 Gr. Bat. Busch.

1 — — Nesse.

2 Bat. Sydow.

2 — Anhalt-Bernburg.

2 — Graf Dohna.

Gen. Lieut. von Tschirsky.
G. M. v. Platen. G. M. v. Puttkamer.

10 Escadr. Puttkammer. Husaren.

5 — Krockow Dragon.

5 — Alt-Platen. Drag.

G. M. v. Grabow.

1 Gren. Bat. von der Tanne.

2 Batail. Grabow.

2 — Dierecke.

Drittes Treffen, oder Corps de Reserve.

General-Lieutenant von Seidlitz.

Gen. Maj. Gr. von Flemming.

1 Gr. Bat. v. Loßow.

1 Gr. Bat. v. Beyer.

2 Bat. v. Lehwald.

2 Bat. v. Treskow.

1 Fr. Bat. v. Wunsch.

Gen. Maj. von Meinecke.

9 Esc. Ziethen. Husaren.

5 — Möhring. Huf.

5 — Span. Cuir.

5 — Meinecke. Drag.

Gen. Maj. von Aschersleben.

5 Escad. Jung-Platen, Dragoner.

9 Escadr. Kleist. Huf.

Das

Das Finkische Corps.

Infanterie.

2 Bataillons von Braun.
2 — — von Wilon.
2 — — von Jastrow.
2 — — von Hausen.
1 Gr. Bat. von Oesterr.
1 — — von Schwarz.
1 Frey-Bat. v. Collignon.
2te Frey-Bat. v. Wunsch.

Cavallerie.

5 Escadr. Pr. v. Preussen. Cuirass.
5 Escadr. von Belling. Husaren.

Auf diesem Marsche waren abermals einige 100 Oesterreichische Gemeine, nebst verschiedenen Officiers, zu Kriegesgefangenen gemacht worden. Ueberhaupt belief sich die Anzahl der vom 1ten bis 4ten Aug. gemachten Kriegesgefangenen an Officiers auf 36 und an Gemeinen über 2000 Köpfe. Die Nahmen der erstern waren folgende:

Den 1 Aug.

Vom Regiment Erzherzog Ferdinand.

Rittmeister, Ludewig Hermann.
Serbelloni, Cüraßier.
Lieutenant, Salomon Mutter.
Spleni, Husaren.
Oberlieutenants, Matheus Schinckowitz, Michael Warsch.

Den 2 Aug.

Kayserl. Regiment blau Würzburg.

Oberster, Gottf. Lud. Wilh. Freyherr Moser von Filseck. Majors, Joh. Siegmund von Wittern, Fried. Wilh. von Ambathen. Capitains, Alexander Raban von Katzmann, Joh. Georg Nederich, Georg Joseph Fischbach, Joh. Georg Arnold. Oberlieutenants, Balthasar Landmann, Gregor. Joseph Faber, Joh. Wilh. Swoboda,

Carl

Carl Fried. Freyherr von Bibra. Unterlieutenants, J. Gottfr. Bauer von Eiseneck, Christian Ernst von Fritschler, Christoph Joseph Gröll von Grimmenstein, Carl Wilhelm von Adelsheim. Fähnrichs, Joh. Philipp von Wittern, Joh. Michel Haugck, Aug. Fried. von Zobel, Christoph Kirchgeßner, Carl Maxim. von Kohlef. Wachtmeister-Lieutenant, Michel Hildemann. Volontaire, Fischbach. Cadet, Coesner. Regiments-Capellan, Kylian Krieger.

Lichtenstein, Dragoner.

Lieutenant, Joh. Franz Vetter.

Von der Armee.

Proviant-Officier, Joh. Beuttler.

Königsegg.

Unter-Lieutenant, Joseph Kynast.

Blau-Würzburg.

Regiments-Feldscheer, Fried. Fein.

Alt-Modena, Cürassier.

Rittmeister, Ludewig Graf Wallmarana.

Den 3 Aug.

Löwenstein, Dragoner.

Ober-Lieutenant, Franz von Müller.

Den 4 Aug.

Unter-Lieutenants, Paul Lermian, Philipp von Bauval.

Den 5ten August brachen Se. Königl. Majestät mit der Armee von Müllrose auf, und marschirten bis Wulkow an der Oder, zwischen Frankfurt und Lebus, wo einige Ruhetage gehalten und Brücken über die Oder geschlagen wurden. Den 9ten wurde daselbst wegen des den 1 Aug. von den Alliirten bey Minden erfochtenen grossen Sieges, aus der sämmtlichen Artillerie und

dem kleinen Gewehr Victoria geschossen. Die Rußische Armee blieb indessen geruhig hinter der Oder stehen, ob sie gleich Frankfurt diesseits des Stroms inne hatte, und begnügte sich, ihr Lager zwischen Frankfurt und Cunersdorf zu befestigen. Was ihre Stärke betraf, so sahe man aus einem Verzeichnisse von dem Betrag des Posenschen Magazins, welches Verzeichniß man bey einem unweit Crossen aufgefangenen und als Courier von Posen gekommenen Rußischen Officier, unter andern Papieren fand, daß gedachte Armee, vor der Action bey Züllichau, aus 89201 Mann und 8939 Pferden bestanden hatte. Dieses Verzeichniß, davon sich das Original zu Berlin befindet, lautete verdeutscht also:

Nachweisung was an Lebensmitteln und Fourage, nach Inhalt der auf Ordre des Hrn. Gen. Grafen von Fermor, von dem Brigadier Chomutof und dem Major Wasilowskoy geschlossenen Contracte, nach Posen, Katisch und an die Armee geliefert worden ist:

Nach Posen, zufolge des neuen Contracts, 21500 Tschetwerch Mehl, 1968¾ Detto Grütze und 1330$\frac{5}{16}$ Detto Haber und Gerste.

Laut Contract von 1758 ist noch zu Posen den 25 May 1759 vorhanden, 9805¾ Tschetwerch Mehl, 2025 Detto Grütze und 1795$\frac{1}{16}$ Detto Gerste und Hafer. Ueberhaupt in Posen 13305¾ Tschetwerch Mehl, 3993¾ Detto Grütze und 6125$\frac{6}{16}$ Detto Haber und Gerste.

Von diesem Vorrathe kann der aus 2 Divisionen und den beyden neulich aufgerichteten Corps bestehenden Armee, welche nach

der

der eingereichten Liste 89201 Mann beträgt, auf 5 Wochen Mehl, auf 7 Wochen Grütze, und Haber bis zum 1ten Junius für alle Pferde, deren Zahl bey der Armee zu Posen 8939 Stück betragen hat, geliefert werden.

Wenn man von obiger Anzahl der 89201 Mann den in der Schlacht vom 23ten Jul. erlittenen Verlust abrechnete, so konnte man die Rußische Armee an sich selbst über 70000 Mann schätzen. Ueberdem waren noch 12000 Oesterreicher unter dem General Laudon zu derselben gestossen, wril man deren Vereinigung nicht hatte verhindern können. Ungeachtet nun die Königl. Armee kaum halb so stark war, als die Rußische, und die letztere über dem Zeit genug gehabt hatte, ein vortheilhaftes Lager zu nehmen, und selbiges mit Schanzen, Aussenwerken und vielen Batterien, die mit einer erstaunenden Menge Geschützes besetzet waren, zu befestigen; So erlaubten doch die Umstände nicht, den Angrif länger aufzuschieben, da Theils die Creyß-Armee Sachsen überzogen hatte, theils aber die Residenzstadt Berlin von dem G. Haddick bedrohet wurde. Dieser Angriff erfolgte darauf den 12ten August, und es wurde davon folgender Bericht aus Magdeburg, wohin sich der Hof und das Ministerium den 13ten August von Berlin begeben hatte, unter dem 18ten bekant gemacht:

Nachdem die Königl. Armee den 11ten August bey Reitwein, eine Meile diesseits Cüstrin, glücklich über die Oder gegangen war; So geschahe vom 12ten Aug. 1759. Preuß. Bericht v. d. Schlacht.

geschahe den 12ten Vormittags um 11 Uhr der Angrif anfänglich mit so gutem Erfolge, daß man 3 feindliche Batterien eroberte, und bereits über 80 Canonen in Händen hatte. Der gröste Theil der Rußischen Armee wurde in die Flucht geschlagen, und der Sieg war über 6 Stunden an Seiten der Königl. Armee, dergestalt, daß auch die Russen selbst schon anfiengen, ihre eigene Bagage zu plündern, in Meynung, daß die Schlacht verlohren wäre. Da aber ein Theil ihrer Truppen bey einer grossen Batterie, so auf dem Juden-Kirchhofe ohnweit Frankfurt angelegt war, sich noch hielte, so that die noch ganz frische Oesterreichische Cavallerie auf die unsrige den Angrif, und repoußirte selbige, zumahl da der Generallieutenant von Seidlitz, nach einer empfangenen Wunde, das Commando über selbige nicht weiter führen konnte. Die Cavallerie jagte in die Infanterie, und brachte dieselbe in Unordnung. Se. Königl. Majestät thaten alles nur Erfinnliche, um die Sache wieder herzustellen; Sie führten die Truppen selbst dreymahl von neuen an, wobey Sie vor Dero Person die höchste Gefahr liefen, indem Ihnen 2 Pferde unterm Leibe erschossen, und Ihr Kleid durch Kugeln zerlöchert wurde; da Sie aber sahen, daß die Truppen durch die ausgestandene Fatiguen und ausserordentliche Hitze des Tages, dergestalt abgemattet waren, daß man gegen die Ueberlegenheit des Feindes nichts weiter ausrichten konnte, so wurden Sie genöthiget, sich zurück zu ziehen, und die schon erhaltenen Vortheile zu verlassen. Die Armee retirirte sich also zuförderst bis zu dem Orte wo der Angrif geschehen, den folgenden Tag aber bis Reitwein, wo sie die Oder paßirt hatte. Hieselbst stehet sie noch, und hält die Anhöhen des

Flusses

Flusses besetzt. Der Feind stehet annoch in seinem vorigen Lager, und hat bishero noch nichts weiter unternommen. Der Verlust unserer Armee ist nicht geringe, er gleichet aber bey weiten nicht demjenigen, welchen die Feinde erlitten, und welchen man daraus beurtheilen kann, daß unsere Cavallerie an diesem erschrecklichen Tage an 6 Stunden ein greuliches Blutbad unter dem Feinde angerichtet, dahero man gewiß nicht zu viel thut, wenn man dessen Verlust allein an Todten auf 10000 Mann setzt. Von diesseitigen Generals und Officiers sind viele bleßirt, allein so leicht, daß man ihre baldige Herstellung hoffen kann. Der gröste Verlust, den man diesseits hat, ist an Canonen, welche man, ohngeachtet der eroberten feindlichen Canonen, vorrücken lassen müssen, weil man wegen Unterschied des Calibers letztere nicht gebrauchen können, und nachhero, da das Blad sich umwendete, viele der unsrigen verlassen werden müssen. Währender Action hat der Generalmajor von Wunsch, mit seinem Freyregimente die Stadt Frankfurt eingenommen, und daselbst 300 Russen zu Gefangenen gemacht; da aber die Umstände sich geändert, so hat derselbe die Stadt wieder verlassen, und seine 300 Gefangene ins Lager gebracht. Dieses sind die eigentliche Umstände von dieser Action, welche man kein Bedenken trägt, der Wahrheit nach, der Welt vorzulegen, in der zuversichtlichen Hofnung, daß die göttliche Vorsicht Sr. Königl. Majestät Waffen anderweitig segnen, und Dero gerechte Sache, ohngeachtet der Ueberlegenheit ihrer Feinde, nicht unterliegen lassen werde.

Mit diesem Berichte verbinden wir nachstehende umständlichere Erzählung von denen in

dem dießjährigen Feldzuge wider die Russen vorgefallenen Begebenheiten, welcher wir zugleich eine Liste des Verlustes, den die Preußische Armee, so wohl in Absicht der Infanterie, als Cavallerie, in der Schlacht bey Cunersdorf gelitten hat, nebst den Namen der gebliebenen verwundeten und vermißten Officiers beyfügen. Die erstere lautet also:

Bericht von dem diesjährigen Feldzuge wider die Russen.

Auf die Nachricht, daß sich die Rußische Armee von der Weichsel entfernt hätte, um sich den Preußischen Staaten zu nähern, wurde der General-Lieutenant Graf von Dohna beordert, nach Pohlen zu marschiren, um die Feinde von den diesseitigen Gränzen abzuhalten. Gedachter General ließ 6 Bataillons und 7 Escadrons zu Beobachtung der Schweden an der Peene zurück, deren Abgang durch eine unter dem Gen. Hülsen aus Sachsen gekommene Verstärkung ersetzet wurde, mit welcher zusammen die Dohnaische Armee nicht mehr als 26 Bataillons und 60 Escadrons ausmachte, welche in allem 25000 Mann betrugen. Der G. L. Graf von Dohna fand die Rußische Armee, bey seiner Ankunft in der Gegend von Posen, wider Vermuthen dreymal zahlreicher, als die seinige. Dem ungeachtet war der diesseitige Zurückmarsch aus Polen gar nicht als eine Folge der Ueberlegenheit der Rußischen Armee anzusehen, sondern allein dem Mangel der Lebensmittel und den starken Märschen des Feindes, wodurch er, bey Vermeidung einer Schlacht, seinen Zug nach Schlesien beschleunigte, zuzuschreiben. Auf diesem Zurückzuge marschirte die Dohnaische Armee, den Kriegesregeln gemäß, dem Feinde beständig zur

Seite,

Seite, und war bereit, den Angrif zu empfangen, jedoch nicht selbst anzugreifen. Als aber die feindliche Armee bey Züllichau angelangt war und der Preußischen den 23sten Julii auf der Strasse nach Crossen zuvor kommen, und den Weg über die Oder gewinnen wolte, so hielte der Generallieutenant von Wedel, welcher den Abend zuvor eingetroffen war, um den Grafen von Dohna wegen dessen Krankheit im Commando abzulösen, für rathsamer, ein Treffen zu wagen, als dem Feinde einen so schädlichen Marsch zu verstatten. Weil sich die Rußische Armee auf vortheilhaften Anhöhen gesetzt und solche mit einer Menge Canonen versehen hatte, so muste die Preußische, um an ihr zu gelangen, über eine kleine Brücke und durch einen so engen Weg marschiren, daß kaum der dritte Theil eines Bataillons en Fronte durchpaßiren konnte, und überdem wurden die Bataillons durch das Rußische Artilleriefeuer zerrissen, ehe sie aus dem Defilee herauskommen und ihre Linien formiren konnten. Eben diese Unbequemlichkeit des Platzes hinderte die Cavallerie, das Fußvolk zu unterstützen, und alle Tapferkeit der Truppen war nicht hinreichend, wider die Anzahl und vortheilhafte Stellung des Feindes, welcher ungehindert um die diesseitige Armee herum zog, Raum zu gewinnen. Diese Umstände bewogen den G. L. von Wedel, sich, nach einem Verluste von 4700 Mann an Todten, Gefangenen und Ausreissern, wie auch 3000 Verwundeten, die diesseits mit weggeführet wurden, zu retiriren. Es ist also ungegründet, wenn in den Rußischen Berichten vorgegeben wird, daß sie 4200 Preussischer Todten begraben hätten. Die Feinde, welche sich begnügten, daß sie nicht geschlagen

waren, liessen die Wedelsche Armee ruhig über die Oder gehen und schränkten die Früchte ihres Sieges darinn ein, daß sie Crossen und Frankfurt besetzten, und sich mit dem grossen Oesterreichischen Succurs unter dem General Laudon vereinigten. Die Wedelsche kleine Armee wußte sich indessen, im Angesichte eines so sehr überlegenen Feindes, bis zum 4ten August zu behaupten, an welchem Tage selbige bey Müllrose sich mit der Armee des Königs vereinigte. Se. Majestät hatten die Schlesische Armee, welche aus dem Kerne der Preußischen Truppen bestehet, unter der Anführung des Prinzen Heinrichs daselbst zurück gelassen und brachten nur den Rest der Armee in Sachsen mit sich. Die Wedelsche Armee war demnach bis auf 60 Bataillons und 100 Escadrons verstärkt worden, und bestand überhaupt aus 48000 Mann, welches desto begreiflicher ist, da die Truppen, die sich bey der Action vom 23sten Julii befanden, bereits einen so beträchtlichen Verlust erlitten hatten. Es erhellet hieraus, wie sehr die Stärke der diesseitigen Armee in den feindlichen Berichten vergrössert wird, da sie solche auf 60, bis 70000 Mann angeben. Ungeachtet die Rußische Armee fast auf die Hälfte stärker war, als die Preußische; so hielten die Feinde dennoch für rathsamer, Vertheidigungsweise zu gehen, und die Preußische Armee hinter der Oder in dem auf das vortheilhafteste befestigten Rußischen Lager bey Frankfurt zu erwarten. Weil hingegen der König den Angrif nicht länger verzögern konnte; so liessen Se. Majestät die Armee durch Fürstenwalde auf Lebus, und von dort, nach einem Aufenthalt von einigen Tagen, in das Lager bey Wulkow marschiren, da indessen bey Reitwein, eine Meile

von

von Cüstrin, Brücken über die Oder geschlagen wurden. Die Armee gieng in der Nacht vom 10ten August ungehindert über gedachten Fluß, worauf sie sich bey dem Dorfe Etschen in Schlachtordnung stellte und ihren Marsch bis Bischofssee fortsetzte; dahingegen das Finkische Corps auf den Anhöhen zwischen Trettin und Bischofssee Posten faßte, und die Avantgarde sich hinter dem letztern Dorfe lagerte. Den 12ten August frühe um 2 Uhr rückte die Armee nach Reppen, allein in dem Holze machte sie Halte, um sich zu formiren, worauf sie sich dem Feinde, mit Vorbeygehung des Rußischen linken Flügels, durch das Holz näherte. So bald die Avantgarde bey der dem feindlichen linken Flügel gegen über liegenden Anhöhe angekommen war, wurden sofort Batterien aufgeworfen, von welchen so wohl, als von den Finkischen Batterien, mit gutem Erfolge auf den Feind gefeuert wurde. Man setzte diese Canonade eine Zeitlang fort, worauf die Avantgarde gegen den feindlichen linken Flügel anrückte, und denselben, nach wenigem Widerstande und mit geringem Verluste, aus seinen Verschanzungen trieb, in welchen 72 Canonen angetroffen wurden. Nachdem man sich des verschanzten Gebürges bemeistert hatte, marschirte der Gen. Lieut. von Fink durch das Thal und stieß zu der Avantgarde, die sich aufs neue mit dem rechten Flügel auf dem Gebürge formirte, um die feindlichen zwischen diesem Gebürge und dem Dorfe Cunersdorf befindlichen Verschanzungen über den Haufen zu werfen. Diesen Angrif zu unterstützen wurden auf dem Gebürge neue Batterien aufgerichtet, deren Würkung, wegen der Höhe, sehr nachdrücklich war. Diese feindliche Verschanzungen wurden

ohne sonderliche Mühe und mit wenigen Verluste erobert, worauf einige Escadrons den Platz bis nach Cunersdorf von dem Feinde säuberten, welcher sich zwar äusserst bemühete diesen Platz durch Anrückung einiger Brigaden Infanterie und Cavallerie zu behaupten, dennoch aber solchen nach einem lebhaften Widerstande zu räumen und sich hinter seine Schanzen zu ziehen genöthiget wurde. Die Preußische Infanterie marschirte durch Cunersdorf und auch neben diesem Dorfe, und bemeisterte sich noch verschiedener feindlicher Redouten und Batterien. Von der Cavallerie geschahe auch auf die feindliche Infanterie zu rechter Zeit, da diese aus ihren Verschanzungen wich, ein Angriff, weil selbige aber auf einige Batterien stieß, so war sie genöthiget, sich ausser dem Canonenschusse zu halten. So bald sich der Feind, den linken Flügel ausgenommen, geschlagen sahe, so zog er seine ganze Macht und besonders den rechten Flügel zusammen, um noch eine Verschanzung, die sich auf einer sehr grossen Anhöhe befand, zu behaupten. Die diesseitige Infanterie grif ihn mit einer ausnehmenden Bravour an, allein so wohl die vortheilhafte Stellung, als auch die zahlreiche Artillerie desselben, welche letztere der diesseitigen, die man, einige kleine Canonen ausgenommen, mit grösser Mühe anrücken lassen konnte, überlegen wurde, verursachte, daß nicht nur dieser, sondern auch ein nochmaliger Angrif der Infanterie fruchtloß ablief. Man suchte darauf den Feind durch die Cavallerie zum Weichen zu zwingen, welche auch verschiedene der lebhaftesten Anfälle that, dem ungeachtet aber durch das unaufhörliche Cartetschenfeuer zurück getrieben wurde. Diesen Umstand machte sich die feindliche Cavallerie,

lerie, die bis dahin ruhig geblieben war, zu Nutze, und trieb die diesseitige Reuterey in unsre Infanterie hinein, wodurch auf dem linken Flügel, welcher gegen Cunersdorf rückte, um den rechten Flügel beysammen zu halten, viel Unordnung angerichtet wurde. Se. Königl. Majestät wendeten alles Erdenkliche an, und setzten Dero Person der äussersten Gefahr aus, um den Sachen eine andere Gestalt zu geben; allein es war unmöglich. Die meisten Generals und Officiers waren entweder geblieben, oder verwundet, und der gemeine Mann, welchen die heftige Tageshitze und das so lange angehaltene Gefechte abgemattet hatte, war nicht im Stande, gegen immer frische Truppen etwas auszurichten, die in der vortheilhaftesten Stellung von einem erschrecklichen Canonenfeuer unterstützet wurden. Die Armee zog sich daher nach Cunersdorf und bis an das von den Feinden verschanzte Gebürge zurück, wo sie sich zu behaupten suchte. Der Feind rückte ihr, ohne ihr Zeit zu lassen, nach und grif das Gebürge an, dessen er sich auch, nach einem wiederhohlten Angriffe, und nachdem er anfänglich mit vielem Verluste war zurück getrieben worden, zuletzt wirklich bemächtigte. Die Preußische Armee entfernte sich darauf durch das Thal und versammlete sich auf den von dem Finkischen Corps vor der Schlacht besetzten Anhöhen. Den 13ten August früh langte sie wieder in dem Lager bey Etschen an, von dannen sie Nachmittags um 4 Uhr über die Oder zurück gieng und sich bey Reitwein lagerte.

Aus dieser ungekünstelten und wahren Erzählung, die in der Hauptsache von den gegenseitigen Berichten von dieser Schlacht wenig abweicht, erhellet zur Gnüge, daß, obgleich der

Muth

Muth der Preußischen Truppen der Uebermacht und der vortheilhaften Stellung wie auch der zahlreichen Artillerie des Feindes diesesmal hat nachgeben müssen, die Rußische Armee dennoch nichts weiter ausgerichtet, als daß sie den diesseitigen Angrif abgewehret und ihren Platz behauptet hat, jedoch ohne daß sie es wagen durfte, die Preußische Armee jenseits des Schlachtfeldes zu verfolgen, oder selbige bey ihrem Zurückzuge über die Oder zu beunruhigen. Hingegen weiß man, daß die Feinde die ganze Nacht aus Besorgniß eines neuen Angrifs, unter dem Gewehr geblieben sind. Da auch überdem die Folgen einen Sieg entscheiden; so wird der gegenwärtige nicht besonders erheblich seyn, wenigstens ist derselbe bey weitem nicht mit der Schlacht bey Leuthen, oder einem andern der diesseits erfochtenen Siege, zu vergleichen. Selbst die Folgen sind für die Preussen in allen Stücken eben so, als im vorigen Jahre nach dem Ueberfalle bey Hochkirchen, beschaffen, und der Feind hat bisher keine andere Vortheile als die Gelegenheit, einen grossen Theil der Preußischen Staaten zu verheeren, gewonnen.

Nachdem die Königl. Armee einige Tage in dem Lager bey Reitwein gestanden hatte, so marschirte selbige nach Fürstenwalde und hielte den Feind so gut in Ehrfurcht, daß derselbe, ob er gleich über die Oder rückte, es dennoch nicht wagte, weder auf Berlin, noch nach einer andern Gegend der Mark zu gehen, sondern vielmehr den Schluß faßte, nach der Lausnitz zu marschiren, um sich daselbst der Daunischen Armee zu nähern. Se. Königl. Maj. folgten den Russen ganz nahe und lagerten sich zu Waldau in einer kleinen Entfernung von denselben. Sie konnten aber weder verhindern, daß sich die feindlichen Generals, Soltikof und Daun, zu Gu-

ben

ben zusammen unterredeten, noch auch, daß sie sich so viele Truppen-Verstärkungen, als ihnen nöthig schien, einander zuschickten; wie denn die Rußische Armee so gar auch aus Polen einen Succurs erhielte: dagegen die Preußische seit der Schlacht bey Cunersdorf keinen andern Succurs, als die nöthige Artillerie, und die 6 Bataillons und 7 Escadrons, mit welchen der Generalmajor von Kleist aus Pommern anlangte, erhalten hatte. Eben so wenig war selbige durch Recruten und Wiedergenesene verstärkt worden, indem man die letztern zu Berlin gelassen hatte, um ein neues Corps gegen die Schweden zu formiren, und von der Pr. Heinrichschen Armee war noch weniger einiger Beystand zu erwarten, weil die Feinde alle Gemeinschaft mit diesem Heere abgeschnitten hatten. Aller dieser Umstände ungeachtet blieb der König dennoch nicht nur im Lager bey Waldau den beyden feindlichen Armeen, deren jede noch einmal so stark, als die Preußische war, gerade gegen über, stehen, sondern Se. Majestät liessen auch sogar den Generalmajor von Wunsch mit 9 Bataillons und eben so viel Escadrons, wie auch hernach das Finkische aus 12 Bat. und 18 Escadrons bestehende Corps, nach Sachsen marschiren. So beträchtlich auch dieser Abgang war, und ob gleich der Feldmarschall Daun den Russen, zufolge des Oesterreichischen Journals, abermals eine Verstärkung von 19000 Mann zuschickte; so wurde der König dennoch dadurch nicht abgehalten, den Feinden nach Schlesien zu folgen, ja so gar ihnen vorzukommen und ihre auf Glogau gehabten Absichten zu hintertreiben; wie sich denn auch Se. Majestät den Feinden überall auf ihren Märschen, und zwar nur mit einem Theile der Truppen, die den 12ten August gefochten hatten, präsentiret haben.

Die

Die Armee hoffet, den dießjährigen Feldzug, unter der Anführung eines so grossen Königs, mit eben derselben Standhaftigkeit zu beschliessen, und die Welt zu überzeugen, daß die Preussen ihren Feinden jederzeit gleich furchtbar bleiben, sie mögen verlieren, oder siegen. Am meisten ist der in der oftgedachten Schlacht vom 12ten Aug. erlittene Verlust so vieler braven Leute zu bedauren. Er ist zwar wirklich beträchtlich, jedoch nicht so groß, als er von den Feinden gemacht wird, indem dieselben in ihrem ersten Berichte melden, daß sie 5683 Gefangene gemacht hätten, in dem letztern aber diese Zahl auf 4542 herunter setzen, und 7627 Preußische von ihnen begrabene Todten angeben, welches zusammen über 12000 Mann beträgt. Man kann aber versichern, daß diese Rechnung übertrieben ist, und es erhellet aus der nachstehenden Liste, und der am Ende derselben beygefügten Recapitulation, daß sich die Zahl der Todten und Vermißten, 124 Officiers mit darunter begriffen, nicht höher, als auf 7485 Köpfe, der Verwundeten aber auf 11119 Mann belaufen hat, von welchen letztern jedoch über 5000 Mann bereits wieder hergestellet und im Stande sind, die Waffen zu führen. Es würde verdächtig scheinen, wenn man den feindlichen Verlust auf das genaueste bestimmen wolte; man weiß indessen aus guten Nachrichten, daß derselbe den Preußischen weit übertroffen hat, welches auch durch das nachherige Verhalten des Feindes gegen die diesseitige Armee noch stärker bewiesen wird.

Die vorerwähnte Liste ist folgendergestalt beschaffen:

Verlust

	Regimenter und Bataillons.		Todte.					Bleßirte.					Vermißte.					Summa.				
			Oberofficier	Unterofficier	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	Oberofficier	Unterofficier	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	Oberofficier	Unterofficier	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	Oberofficier	Unterofficier	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine
1	Gren. Bataill.	von Billerbeck.	—	2	1	—	86	8	9	3	—	226	1	—	—	—	—	9	11	4	—	312
2	— —	von Lubath —	—	3	—	—	114	6	7	6	—	181	—	—	—	—	—	6	10	6	—	295
3	— —	von Heyden —	1	2	—	—	35	—	5	4	—	185	2	—	1	—	38	3	5	5	—	258
4	— —	von Bonstedt —	2	2	—	—	51	2	6	1	—	192	—	2	—	—	34	4	10	5	—	277
5	— —	von Oesterreich —	1	1	—	—	173	8	10	1	—	160	2	—	—	—	—	11	11	2	—	333
6	— —	von der Tanne —	1	1	—	—	39	10	15	2	—	231	—	—	—	—	—	11	16	2	—	270
7	— —	von Lossow —	1	1	—	—	40	3	7	1	—	75	—	—	—	—	—	4	7	1	—	115
8	— —	von Beyer —	1	—	—	—	128	7	4	—	1	122	—	—	—	—	—	8	4	—	1	250
9	— —	von Schwartz —	3	2	2	—	86	8	8	3	—	209	—	—	—	—	1	11	10	5	—	296
10	— —	von Busch —	—	1	1	2	108	9	6	2	4	165	—	—	—	—	—	9	7	3	6	273
11	— —	von Nesse —	—	1	5	—	134	7	10	1	1	99	—	—	—	—	—	7	11	5	1	233
12	Regimenter:	Marggraf Carl	—	5	—	—	100	16	29	5	6	679	—	—	—	—	—	16	34	5	6	779
13	— —	von Hülsen —	2	10	2	—	310	23	21	3	—	437	—	—	—	—	—	25	31	5	—	747
14	— —	von Fink —	1	10	—	—	105	21	41	10	4	796	—	—	—	—	—	22	51	10	4	901
15	— —	Prinz Heinrich	2	8	5	3	259	15	27	4	3	569	1	—	—	—	—	18	35	9	6	618
16	— —	von Bredow —	3	8	6	2	307	21	11	1	3	392	1	—	—	—	—	25	19	7	5	699
17	— —	von Knoblauch	8	14	4	1	434	8	22	2	4	320	1	—	—	—	—	17	36	6	5	754
18	— —	von Golze —	3	—	—	—	—	6	17	2	—	181	—	2	1	2	102	9	19	3	2	283
19	— —	von Schenkendorf	—	7	3	—	26	8	16	1	1	264	1	—	—	1	26	9	23	4	2	316
20	— —	von Lestwitz —	1	8	3	—	135	11	9	3	2	344	1	6	2	5	25	13	23	8	7	504
21	— —	von Kanitz —	1	12	1	1	19.	6	12	—	4	246	—	—	—	—	—	7	24	1	5	436
22	— —	von Bevern —	—	4	—	—	106	10	16	7	2	210	—	—	—	—	—	10	20	7	2	316
23	— —	von Wiedt —	—	3	3	1	130	15	16	4	6	439	—	—	—	—	—	15	19	7	7	569
24	— —	von Grabow —	6	10	2	4	344	23	20	1	3	302	1	—	—	—	—	30	30	3	7	646
25	— —	von Dierike —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	39	8	—	378	8	39	8	—	378
26	— —	von Sydow —	4	4	3	—	103	11	10	3	—	155	—	4	—	—	56	15	18	6	—	314
27	— —	von Bülow —	1	12	—	3	273	12	23	2	4	300	3	—	—	—	—	16	35	2	7	573
28	— —	von Dohna —	1	2	—	—	109	14	14	2	3	344	1	2	1	—	74	16	18	3	3	527
29	— —	von Lehwald —	10	8	3	2	298	—	29	2	2	374	1	—	—	—	—	11	37	5	4	672
30	— —	von Zastrow —	3	2	2	—	257	15	14	3	4	433	—	2	1	—	20	18	18	5	4	710
31	— —	von Braun —	5	10	1	—	211	9	29	2	4	611	2	4	2	1	47	16	43	5	5	869
32	— —	von Hausen —	5	2	3	—	103	10	15	3	—	230	1	8	1	—	172	16	25	7	—	505
		Summa	66	252	50	19	4794	322	478	84	61	9261	27	69	27	9	953	415	699	251	89	19028

Gertrud

Grenadier-Bataillon von Billerbeck.

Bleßirt.

1 Obrist von Billerbeck.
2 Capitain v. Bährenfels.
3 — v. Möhlen.
4 — v. Woldeck.
5 — v. Koben.
6 Lieutenant v. Rintorff.
7 — v. Löben.
8 — v. Günther.

Gefangen.

1 Lieutenant von Schlippenbach.

Grenad. Bataill. von Lubath.

Bleßirt.

1 Capitain von Kanitz.
2 — v. Möhlen.
3 — v. Kolbitz.
4 Lieutenant v. Schodrenhorst.
5 — v. Glöden.
6 — v. Freben.

Grenad. Bataill von Heyden.

Todtgeschossen.

1 Lieut. v. Burgsdorff.

Gefangen.

1 Lieutenant v. Glomm.
2 — v. Frankenberg.

Grenad. Bat. von der Tanne.

Todtgeschossen.

1 Lieut. von Mitzlaw.

Bleßirt.

1 Obrist von der Tanne.
2 Capitain v. Burgsdorff.
3 — v. Pose.
4 — v. Sehr.
5 Lieutenant v. Mellentin.
6 — v. Döbentz.
7 — v. Wuthenau.
8 — v. Worzowsky.
9 — v. Bredow.
10 — v. Sydow.

Grenad. Bataill. von Lossow.

Todtgeschossen.

1 Capitain v. Steingräben.

Bleßirt.

1 Lieutenant v. Boyen.
2 — v. Oelsnitz.
3 — v. Oldenburg.

Grenad. Bataill. von Beyer.

Todtgeschossen.

1 Lieutenant von Kalkstein.

Bleßirt.

1 Capit. von Collas.
2 Lieutenant v. Hagen.
3 — v Droswitz.
4 — v. Bromsart.
5 — v. Mohn.
6 — v. Scharden.
7 — v. Stutterheim.

Grenad. Bataill. von Schwartz.

Todtgeschossen.

1 Lieutenant v. Bandemer.
2 — v. Winterfeld.
3 — v Maynar.

Bleßirt.

1 Major von Schwartz.
2 Capitain von Puttkammer.
3 — v. Treskow.
4 Lieutenant v. Bradke.
5 — v. Oerzen.
6 — v. Schwerin.
7 — v. Schwolinsky.
8 — v. Gelsdorf.

Grenad. Bataill. von Busch.

Bleßirt.

1 Capitain von Langerth.
2 Lieutenant v. Busch.
3 — v. Heydenbrand.
4 — v Graffen.
5 — v. Dobeneck.
9 — v. Uckermann.
7 — v. Sorbezky.
8 — v. Busch der 2te.
9 — v Arnold.

Regiment Marggraf Carl.

Bleßirt.

1 Obristlieutenant v. Küchmeister.
2 Major v. Rothkirch.

3 Ca-

3 Capitain v. Katalinsky.
4 — v. Globig.
5 Lieutenant v. Zieten.
6 — v. Ruts gestorben.
7 — v. Unruh.
8 — v. Mosch der 1ste.
9 — v. Löben.
10 — v. List.
11 — v. Kleist.
12 — v. Eichmann.
13 Fähnrich v. Winterfeld.
14 — v. Diebitsch der 2te.
15 — v. Seydlitz.
16 — v. Dankelmann.

Regiment von Hülsen.
Todtgeschossen.

1 Fähnrich v. Krauthof.
2 — v. Oppen.

Bleßirt.

1 Generallieutenant v. Hülsen.
2 Major von Lignofsky.
3 — — Serbusch.
4 — — Sydow.
5 — — Diebitsch.
6 — — Erlach.
7 Capitain von Itzenplitz.
8 — — Schullenfeld.
9 — — Bandemer.
10 Lieutenant Graf von Anhalt.
11 — von Knigge.
12 — — Biltzingsleben.
13 — — Somnitz.
14 — — Quednow.
15 — — Schmiedeberg.
16 — — Dyherrn.
17 — — Hohnrad.
18 — — Seemann.
19 — — Bardeleben.
20 — — Gozowsky.
21 — — Knobelsdorf.
22 — — Knoblauch.
23 — — Knebel.

Regiment von Fink.
Todtgeschossen.

1 Major von Woldeck.

Bleßirt.

1 Generallieutenant v Fink
2 Obrist v. Herzberg gestorben.
3 — v. Lettow.
4 Capitain v. Kalben gestorben.
5 — v. Knoblauch.
6 Lieutenant v. Münchow.
7 — v. Rotzbitzky.
8 — v. Knyphausen.
9 — v. der Golze.
10 — v. Bockelberg.
11 — v. Seydewitz.
12 — v. Brieck.
13 — v. Lettow.
14 — v. Tarris.
15 — v. Winterfeld.
16 Fähnrich v. Ruschau.
17 — v. Below.
18 — v. Schütz.
19 — v. Grell.
20 — v. Kanitz.
21 — v. Gelsdorf.

Regiment Prinz Heinrich.
Todtgeschossen.

1 Capitain von Geuder.
2 Fähnrich v. Podewils.

Bleßirt.

1 Major v. Billerbeck.
2 — v. Kamke.
3 — v. Ruisch.
4 — v. Thiele.
5 Capitain v. Denhoff.
6 — v. Coschenbar.
7 Lieutenant v. Plessen.
8 — v. Knobelsdorff.
9 — v. Manteuffel.
10 — v. Löben.
11 — v. Raube.
12 Fähnrich v. Brandstein.
13 — v. Görlitz.
14 — v. Schätzel. } Contus.
15 — v. Thielau. } Gefangen.

1 Capitain v. Leipziger.

Regiment von Bredow.

Todtgeschossen.

1 Capitain v. Grillnitz.
2 — v. Kalckreuth.
3 — v. Diepenbruck.

Bleßirt.

1 Major Prinz von Hollstein.
2 — v. Burgsdorff.
3 — v Buttlar.
4 Lieutenant v. Bardeleben.
5 — v. Schmirkal.
6 — v. Büla.
7 — v. Schweinitz.
8 — v. Wiedebach.
9 — v. Winterfeld.
10 — v. Hahn.
11 — v. Bergener.
12 — v. Unfried.
13 — v. Wiese.
14 — v. Lensky.
15 — v. Embers.
16 Fähnrich v. Braunschweig.
17 — v. Adelsdorf.
18 — v. Tschirsky.
19 — v. Gefug.
20 — v. Borck.
21 — v. Puttkammer.

Gefangen.

1 Lieutenant v. Pogerell.

Regiment von Knobelauch.

Todtgeschossen.

1 Major von Schutz.
2 Capitain v. Bodenbrock.
3 Lieutenant v. Münsterberg.
4 Fähnrich von Kessel.
5 — v. Knorren.
6 — v. Sallave.
7 — v. Schultendorf.
8 — v. Ferrentheil.

Bleßirte.

1 Generalmajor v. Knoblauch.
2 Major v. Luck.
3 — v. Knobelsdorf.
4 Capitain v. Flemming.
5 Lieutenant v. Pochhammer.
6 — v. Reibnitz.
7 — v. Jordan der 1ste.
8 — v. Jordan der 2te.

Gefangen.

1 Lieutenant v. Belsnitz.

Regiment von Golze.

Todtgeschossen.

1 Major von Ramin.
2 Fähnrich von Marwitz.
3 — v. Rangow.

Bleßirt.

1 Lieutenant von Holzendorff.
2 — v. Kleist.
3 — von Maunteufel.
4 — von Ingermann.
5 Fähnrich von Hambke.
6 — von Köppen.

Regiment von Schenkendorff.

Bleßirt.

1 Major von Reden.
2 Capitain von Westrem, gestorb.
3 — von Puttkammer.
4 — von Mengede.
5 Lieutenant von Stephani.
6 — von Grüther.
7 — von Hühne.
8 — von Zastrow.

Gefangen.

1 Fähnrich von Hausen.

Regiment von Lestwitz.

Todtgeschossen.

1 Fähnrich von Keßel.

Bleßirte.

1 Generalmajor von Klitzing. gest.
2 Major von Zastrow.
3 Capitain von Troschke.
4 — von Kirschbaum.
5 — von Münchau.
6 Lieutenant von Kahlenberg.
7 — von Dresky.
8 — von Stauber.
9 — von Giller.
10 — von Nostitz.

11 Fähn-

11 Fähnrich von Morstein.

Gefangen.

1 Fähnrich von Münchow.

Regiment von Kanitz.

Todtgeschossen.

1 Obristlieutenant von Lehwald.

Bleßirt.

1 Lieutenant von Olsen, 1ste.
2 — von Olsen, 2te.
3 — von Rauter.
4 Fähnrich von Queis.
5 — von Borchard.
6 — von Mirbach.

Regiment von Bevern.

Bleßirt.

1 Major von Mylen.
2 — von Kahlenberg.
3 Capitain von Woldeck.
4 — von Schlüffen.
5 — von Schwerin.
6 Lieutenant von Owstein.
7 — von Puttkammer.
8 — von Prittwitz.
9 — von Ulrich.
10 Fähnrich von Braunschweig.

Regiment von Neuwiedt.

Bleßirt.

1 Obrist von Tettenborn.
2 — von Böhm.
3 Major von Timpling.
4 — von Lehsten.
5 Capitain von Eckersberg.
6 Lieutenant von Rippeda.
7 — von Stwolinsky.
8 — von Pohlmann.
9 — von Hauff.
10 — von Beningsen.
11 — von Bülow.
12 Fähnrich von Huck.
13 — von Pflug.
14 — von Schonowsky.
15 — von Exmann.

Regiment von Grabow.

Todtgeschossen.

1 Major von Weuckstern.
2 Lieutenant von Below.
3 — von Donop.
4 — von Münchow.
5 Fähnrich von Hohlwedel.
6 — von Rappold.

Bleßirt.

1 Obrist von Löben.
2 Major von Wellersdorf.
3 — dü Moulin.
4 Capitain von Eichmann.
5 — Graf von Rantzau.
6 — von Oldenburg.
7 — von Bredow.
8 — von Debschütz.
9 — von Mülben.
10 Lieutenant von Bardeleben.
11 — von Seebach gest.
12 — von Blankensee.
13 — von Mauderode.
14 — von Patzschofsky.
15 — von Stubenvoll.
16 — von Derschau.
17 — von Bonin.
18 — von Debschütz.
19 — von Kalnein.
20 Fähnrich von Stubenvoll.
21 — von Scheelen.
22 — von Blacha.
23 — von Heilsberger.

Gefangen.

1 Fähnrich von Sebinsky.

Regiment von Dierickе.

Gefangen.

1 Capitain von Pazekowsky.
2 Lieutenant von Canitz.
3 — von Borne.
4 — von Metsch.
5 — von Becker.
6 — von Manofsky.
7 Fähnrich von Reisewitz.
8 — von Schimansky.

Regiment von Sydow.

Todtgeschossen.

1 Capitain von Ewen.
2 Lieutenant von Stauf.
3 — von Bancels.
4 Fähnrich von Rahlke.

Bleßirte.

1 Obrist von Harlocher.
2 Capitain von Friedrici.
3 Lieutenant von Friemler.
4 — von Fernutheil.
5 — von Batzkowsky.
6 — von Kotteritz.
7 — von Kolly.
8 Fähnrich von Grollmann.
9 — von Brinkenhof.
10 — von Holtzenbecken.
11 — von Schwartz.

Regiment von Bülow.

Todtgeschossen.

1 Capitain von Puttkammer.

Bleßirt.

1 Major von Lehwald.
2 Capitain von Ihlefeld.
3 — von Ivernois.
4 — von Luck.
5 Lieutenant von Roemer.
6 — von Ritterich.
7 — von Bentz.
8 — von Marschall.
9 — von Pfahl.
10 — von Portugall.
11 — von Sydow.
12 Fähnrich von Beschefers.

Gefangen.

1 Lieutenant von Corfunten.
2 — von Bohlentz.
3 Fähnrich von Rosenhann.

Regiment von Dohna.

Todtgeschossen.

1 Lieutenant von Fabian.

Bleßirt.

1 Obrist von Wegener.
2 Obristlieutenant von Mülbe.
3 Capitain von Hoverbeck.
4 — von Wittner.
5 Lieutenant von Behm.
6 — von Niesemeuschel.
7 — von Travenfeld.
8 — von Wirsbitzky.
9 — von Trieben.
10 — von Heintz.
11 Fähnrich von Wobser.
12 — von Golze.
13 — von Frieben.
14 — von Jatzkow.

Gefangen.

1 Lieutenant von Kelsch.

Regiment von Lehwald.

Todtgeschossen.

1 Capitain von Steudnitz.
2 Lieutenant von Broeck.
3 — von Bredow.
4 — von Broeck.
5 — von Boyen.
6 — von Keyzner.
7 Fähnrich von Oelsen.
8 — von Rosenkranz.
9 — von Werner.
10 — von Brunow.

Gefangen.

1 Capitain von Groeben.

Regiment von Zastrow.

Todtgeschossen.

1 Obrist von Steinwehr.
2 Capitain von Tadden.
3 Lieutenant von Scribinsky.

Bleßirt.

1 Major von Ingersleben.
2 Capitain von Bernauer.
3 — von Aschersleben.
4 — von Zabeltitz.
5 — von Paulsdorf.
6 Lieutenant von Czetteritz.
7 — von Wiese.
8 — von Winancker.
9 — von Eicke.
10 — von Wasmer.

Lieutenant

11 Lieutenant von Disterlow.
12 — von Hencke.
13 — von Schweinitz.
14 Fähnrich von Zetrowsky.
15 — von Tschammer.

Regiment von Braun.

Todtgeschossen.

1 Capitain von Canitz.
2 Lieutenant von Zielow.
3 — von Kottwitz.
4 Fähnrich von Seydlitz.
5 — von Netzow.

Bleßirt.

1 Capitain von Königseg.
2 — von Gram.
3 — von Kummerstedt.
4 — von Aschersleben.
5 Lieutenant von Braun.
6 — von Densky.
7 — von Zedlitz.
8 — von Zittwitz.
9 Fähnrich von Jorck.

Gefangen.

1 Obristlieutenant von Below.
2 Capitain von Francke.

Regiment von Hausen.

Todtgeschossen.

1 Obristlieutenant v. Breitenbach.
2 Capitain von Eichmann.
3 Lieutenant von Merne.
4 — von Pretsch.
5 — von Friedrich.

Bleßirt.

1 Obrist von Roeben.
2 Capitain von Johr.
3 Capitain von Zormlius.
4 Lieutenant von Gründberg.
5 — von Hönisch.
6 — von Hermann.
7 — von Milckau.
8 — von Platen.
9 Fähnrich von Jothe.
10 — von Diebitsch.

Gefangen.

1 Major von Kleist, gestorben.

Herren Generals.

Todtgeschossen.

Generalmajor von Puttkammer.

Bleßirt.

1 Generallieutenant von Seydlitz, der Arm entzwey.
2 Prinz von Würtenberg, durch die Schulter.
3 Generallieutenant von Wedel, in der Seite.
4 Generallieutenant von Hülsen, durch die Lende.
5 Generallieutenant von Itzenplitz, in die Seite, gestorben.
6 Generalmajor von Knoblauch, in die Schulter und Arm entzwey.
7 Generalmajor von Stutterheim, Contusion, ist aber geschnitten.
8 Generalmajor von Klitzing, Arm entzwey, gestorben.
9 Generalmajor v. Itzenblitz, Bein und Arm.
10 Generalmajor von Platen, am Kopfe.

Verlust von der Cavallerie bey der Bataille vom 12ten August 1759 bey Cunersdorf.

	Nahmen der Regimenter.	Todte					Bleßirte					Vermißte					Summa				
		Oberofficier	Unterofficier	Spielleute	Gemeine	Pferde	Oberofficier	Unterofficier	Spielleute	Gemeine	Pferde	Oberofficier	Unterofficier	Spielleute	Gemeine	Pferde	Oberofficier	Unterofficier	Spielleute	Gemeine	Pferde
	Cürassier																				
1	Leibregiment	—	—	—	3	14	—	—	—	—	—	7	3	5	85	121	7	3	5	88	135
2	Prinz Friedrich	—	1	7	3	95	145	5	9	—	50	39	—	—	—	—	—	6	16	3	145	184
3	Prinz von Preussen	—	3	11	1	125	214	6	5	3	52	54	—	—	—	—	—	9	16	4	177	268
4	von Span	—	2	4	—	118	236	8	14	—	56	54	2	3	—	53	—	12	21	—	227	290
5	von Schlaberndorf	—	2	3	—	39	93	10	7	1	45	76	—	—	—	—	—	12	10	1	84	169
6	von Horn	—	2	6	—	81	119	11	5	1	43	67	—	—	—	—	—	13	11	1	124	186
	Dragoner																				
7	von Schorlemmer	—	3	7	1	119	273	15	5	—	120	105	—	—	—	—	—	18	12	1	239	378
8	von Platen Sen.	—	—	—	—	3	1	—	—	—	1	1	—	—	—	9	16	1	—	—	10	20
9	von Meinicke	—	1	4	1	50	124	8	12	2	79	75	—	—	—	—	—	9	16	3	129	199
10	von Krockau	—	5	6	—	108	195	6	11	1	112	121	—	—	—	—	—	11	17	1	220	316
11	von Platen Jun.	—	1	2	2	61	101	2	2	—	21	25	—	—	—	—	—	3	4	2	82	126
	Husaren																				
12	9Esc. Ziethen u. Möring	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	von Kleist	—	—	—	—	16	50	4	1	—	30	28	1	3	—	63	66	5	4	—	109	144
14	von Belling	—	—	2	—	41	54	1	3	—	28	24	—	—	—	10	10	1	5	—	79	88
15	von Putkammer	—	1	2	—	36	116	7	4	—	69	42	—	—	—	14	—	8	6	—	119	158
	Summa	21	54	8	892	1737	84	78	8	706	711	10	9	5	234	213	115	141	21	1832	2661

Leib-Regiment.

Vermißte

1 Obristlieutenant von Biedersee.
2 Rittmeister von Nassau.
3 Lieutenant v. Pennavair. jun.
4 Cornet v. Reck.
5 — v. Bomsdorf.
6 — v. Platen.
7 — v. Wulff.

Regiment Prinz Friedrich.

Todtgeschossen.

1 Rittmeister von Seydlitz.

Bleßirt.

1 Major v. Reeden.
2 Rittmeister v. Kalckreuth.
3 — v. Stosch.
4 — v. Sehr.
5 — v. Manteuffel.

Regiment Prinz von Preussen.

Todtgeschossene.

1 Rittmeister v. Kreckwitz.
2 Lieutenant v. Schwerin.
3 Cornet v. Czettritz.

Bleßirt.

1 Major v. Arnstedt.
2 Rittmeister v. Fabian.
3 — v. Bille.
4 — v. Golzen.
5 — v. Platen.
6 Cornet v. Schöning.

Regiment von Span.

Todtgeschossene.

1 Obrist von Sydow.
2 Rittmeister v. Waldow.

Bleßirt.

1 Generalmajor von Spaen.
2 Obristlieut. v. Boseck.
3 Major v. Langen.
4 Rittmeister von Reibnitz.
5 — v. Bredin.
6 Lieutenant v. Raatz.
7 — v. Reitzenstein.
8 Cornet v. Schmeling.

Vermißte.

1 Rittmeister v. Derschau.
2 Cornet v Hebstreit.

Regiment von Schlaberndorf.

Todtgeschossene.

1 Lieutenant v. Stiebitz.
2 Cornet v. Plonitz.

Bleßirt.

1 Major v Studnitz.
2 Rittmeister v. Mühlenheim.
3 — v Caden.
4 — v. Wollenrode.
5 Lieutenant v. Asseburg.
6 — v. Krokau.
7 — v. Schweinichen.
8 Cornet v. Prittwitz.
9 — v. Larisch
10 — v. Pazinsky jun.

Regiment von Horn.

Todtgeschossene.

1 Major von Roeb.
2 Lieutenant von Kruske.

Bleßirt.

1 Major von Boß.
2 Rittmeister von Börstel d. 1ste
3 — — Seydlitz.
4 — — Boye.
5 Lieutenant von Eichstedt.
6 — — Falkenberg.
7 — — Brün
8 — — Greisnitz.
9 Cornet von Plathow.
10 — — Börstel.
11 — — Bechhausen.

Regiment von Schorlemmer.

Todtgeschossene.

1 Fähnrich von Bergefsky.
2 — — Frockow.
3 — — Posern.

Bleßirt.

1 Major von Podewils.
2 Capitain von Knoblauch.

3 Lieutenant von Lindemann.
4 — — Bergfeld.
5 — — Blacha.
6 — — Nimtsch.
7 — — Peltzinger.
8 — — Somnitz.
9 — — Görnitz.
10 — — Quoos.
11 — — Flöricke.
12 Fähnrich von Wallenrodt.
13 — — Gröben.
14 — — Schröder.
15 — — Borck.

Regiment von Platen sen.

Bleßirt.

1 Lieutenant von Pingel.

Regiment von Meinicke.

Todtgeschossen.

1 Lieutenant von Wickenhausen.

Bleßirt.

1 Capitain von Schnell.
2 Lieutenant von Stricken.
3 — — Sellentin.
4 Fähnrich von Schnell.
5 — — Mirbach.
6 — — Dithert.
7 — — Normann.
8 — — Möhlen.

Regiment von Krokau.

Todtgeschossene.

1 Capitain von Millmann.
2 Lieutenant von Alemann.
3 — — Abschatz.
4 — — Bibera.
6 Fähnrich von Unruh.

Bleßirt.

1 Obrist von Mannstein.
2 Major von Chambau.
3 Capitain von Sternmann.
4 Lieutenant von Britwitz.
5 — — Backisch. sen.
6 — — Kolichen.

Regiment von Platen jun.

Todtgeschossen.

1 Lieutenant von Gersdorf.

Bleßirt.

1 Generalmajor von Platen.
2 Capitain von Bernick.

Regiment Husaren von Kleist.

Bleßirt.

1 Obrist von Kleist.
2 Major von Bohlen.
3 — — Querswald.
4 Lieutenant von Wichert.

Vermißte.

1 Rittmeister von Kleist.

Bataillon von Belling.

Bleßirt.

1 Rittmeister von Schulenburg.

Regiment von Purtkammer.

Bleßirt.

1 Major von Ziegler.
2 Rittmeister von Beichner.
3 — — Lesell.
4 — — Lossewsky.
5 — — Kolisch.
6 Cornet von Gutzeit.
7 — — Pironsky.

NB. Das Dragoner-Regiment von Plettenberg, Husaren von Ruesch und von Malachowsky, sind nicht in die Action gekommen.

RECA-

RECAPITULATION.

Infanterie.

Todte, Bleßirte und Vermißte.			Verlust an		
Oberofficiers	—	415			
Unterofficiers	—	699	Todten überhaupt	—	5081
Spielleute	—	151			
Zimmerleute	—	89	Bleßirten	—	10206
Gemeine	—	15028	Vermißten	—	1095
		16382			16382

Cavallerie.

Todte, Verwundete und Vermißte.			Verlust überhaupt.		
Oberofficiers	—	115	An Todten	—	975
Unterofficiers	—	141	An Bleßirten	—	876
Spielleute	—	21	An Vermißten	—	258
Gemeine	—	1832			2109
		2109			

Todte bey der Infanterie und Cavallerie überhaupt — —		6056
Vermißte bey der Infanterie und Cavallerie überhaupt. — —	1353	
Noch Vermißte von verschiedenen Regimentern, so nicht in der Liste stehen.	76	
		1429
Summa aller Todten und Vermißten		7485
Verwundete bey der Infanterie und Cavallerie überhaupt. —	11082	
Noch Bleßirte von verschiedenen Regimentern, so nicht in der Liste aufgeführet worden. — —	37	
Summa aller Verwundeten —		11119
Summa Summarum		18604

Der Verlust an Pferden hat überhaupt betragen — — 2661 Stück.

Fortsetzung der Staatsschriften.

Nachtrag zu der den 26 April 1758. zur Reichs-Dictatur gekommenen Fürstl. Hessen-Casselischen Anzeige an die allgemeine Reichsversammlung *).

P. P.

Endes Unterschriebener hat auf erhaltenen gnädigsten Special-Befehl von des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. mittelst der den 26 April des jetzt laufenden Jahrs zur Dictatur gekommenen documentirten Anzeige Einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichs-Versammlung diejenige harte und unerhörte Drangsalen mit mehrern umständlich zu eröfnen die Ehre gehabt, womit Höchstdenenselben in denen jetzigen weit aussehenden Zeitläuften auf eine vor Gott und der ganzen ohnpartheyischen Welt unter keinerley Vorwand zu justificirende Art und Weise begegnet worden, da nemlich auf der einen Seite der Königl. Französische Hof, ohne daß man ihm darzu den geringsten begründeten Anlaß gegeben, und derselbe weder in der Qualität einer der Kayserin-Königin Hülfe leistenden Macht, noch unter dem Schein der Garantie des Westphälischen Friedens, so wenig aus dem Grunde, daß Se. Durchl. denen per majora errichteten Reichs-Schlüssen vom 17 Jan. und 9 May 1757. nicht beygetreten, als weniger durch die verweigerte Zurückziehung Ihrer Trouppen aus Englischen Sold zu einem solchen Verfahren nicht im mindesten berechtiget gewesen, dennoch durch eben

dieje-

*) s. diese Anzeige im VIten Bande der Beytr. Bl. 171.

diejenige von beyden Seiten eingerückte Königl. Französische Armeen, welche als declarirte Auxiliar-Truppen denen von Ihro Kayserl. Majestät und der Kayserin-Königin Majestät an des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. erlassenen Requisitorialien zu Folge weiter nichts, als einen ohnschädlichen Durchmarsch gegen baare Zahlung fordern konnten, die gesammte Fürstl. Heßische Lande völlig occupiren, und gegen die in Comitiis so heilig gethane Versicherung, vor conquetirt erklären, dabeneben aber auf die feindseeligste Art behandeln, und mit gewaltsamer Erpressung der dem Lande ohne dessen Kräfte in die geringste Erwegung zu ziehen, mit der grösten Strenge auferlegter ganz übermäßiger Geld-Contributionen, Frucht- und Fourage-Lieferungen, wie auch durch andere unzehlige Extorsiones bis auf das Blut aussaugen; Auf der andern Seite hingegen Ihro Kayserl. Majestät ohne Rucksicht auf den Art. IV. der Wahl-Capitulation, und sogar gegen die in vorbemeldten Requisitorialien unter Kayserl. Hand und Siegel gegebene ausdrückliche Versicherung, der desfalls beschehenen wiederholten Vorstellungen ohngeachtet, solches alles nicht nur geschehen, sondern auch des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. durch den Reichs-Hofrath nebst vielen andern gegen Sie heraus gekommenen bedenklichen Conclusis, auch dieses in der Gestalt einer Reichs-Richterlichen Verfügung zumuthen lassen, daß Sie aller dagegen gemachten und sowohl auf das Recht der Natur, als die ohngezweifelte Reichs-Constitutiones gegründeten ohnwiderleglichen Einwendungen ohngeachtet, das von den mehresten Ständen bewilligte Triplum an Mannschaft auch Ihres Orts auf- und beystellen, und die übrige Præstanda bey Vermeidung der dem Ober-Rheinischen Creyß aufgetragenen Execution entrichten sollten.

Des

Des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. welche sich auf solche Art von allen Orten her so unschuldig bedrängt sahen, und gegen dergleichen ohnverdiente gewaltsame Behandlungen bey Ihren in wechselsweisen Verband stehenden- und nach Zeit und Umständen einem gleichen Schicksal unterworfenen Höchst- und Hohen Reichs-Mitständen die unaufschiebliche und würksame Assistentz zu finden verhoften, liessen daher durch Endes Unterzeichneten die inständigste und angelegentlichste Ansuchung thun, daß Ihnen die von gesammten Reichs wegen anhoffende billige Assistentz forderlamst angedeyhen und Ihro bey Kayserl. Majestät mittelst eines unterm 20 Mart. abgelassenen Repræsentations-Schreibens zum drittenmahl angebrachtes Suchen mit einem favorablen Reichs-Gutachten dergestalt secundirt werden möge, „daß in Gefolg der Kayserl. „Wahl-Capitulation Art. IV. §. 9. 15. 16. 17. Ihre „Lande der Königl. Französischen Truppen, in so „weit solches noch nicht geschehen, gänzlich und für „allezeit entlediget, die mitgenommene Geisseln zu„rück geschickt, sodann die genossene Natural-Ver„pflegung und Vorspann, den Kayserl. Requisito„rialien sowohl, als Reichs-Constitutionen gemäß, „baar bezahlet, die zu denen Magazinen erpreßten „Früchte und Fourage wieder gegeben, oder nach dem „höchsten Werth mit baaren Geld erstattet, die ge„leistete Fuhren vergütet, auch aller und jeder „Schaden, welcher mit Fouragirungen und sonsten „dem Land und Unterthanen zugefüget worden, er„setzet, und Ihro in allen Stücken die vollkommene „und gebührende Genugthuung und Entschädigung „verschaffet, Ihre Lande aber von fernern dergleichen Gewaltthätigkeiten und Bedruckungen, unter „dem Schutz und gemeinen Verband des Reichs „sicher gestellt, nicht weniger dem Kayserl. Reichs„Hofrath

„Hofrath in seinen wider die Reichs-Gesetze und „alle Billigkeit schnurstracks anlauffenden ohnstatt„haften Erkenntnissen gegen Se. Hochfürstl. Durchl. „Ziel und Maas gesetzt, mithin Dieselbe so wenig „bey andern in diesen turbulenten Zeiten und wäh„rend Ihrer abgenöthigten Entfernung aus Ihren „feindlich überzogenen Landen auf die anstößige „weise geflissentlich aufgerührten Processen übereilet, „als besonders in Ansehung des Ihro angefordern „ten Contingents und Leistung der damit verknüpften „übrigen Præstandorum auf einige Weise weiter in „dieselbe gedrungen werden möge".

Nachdem aber dieses Hochfürstl. Hessen-Casselische so äusserst dringende- als höchst-billige Gesuch bis dahin noch nicht in Proposition und zu einem gedeyhlichen Schluß gebracht werden können und wollen: So sind auch mittlerzeit gegen alles bessere Verhoffen nicht allein von dem Königl. Französischen Hof die bishero verübte Feindseeligkeiten noch immer fortgesetzet, sondern auch von Ihro Kayserl. Majestät theils gleichsam stillschweigend gut geheissen, theils durch allen möglichen Vorschub befördert, von dem Reichs-Hofrath aber durch ein nach dem andern abgelassenes widriges und zu Recht nicht bestehen mögendes Conclusum, Beschwerden mit Beschwerden gehäufet, ja sogar diejenige ganz unwiderlegliche Reichs-Constitutions-mäßige Einwendungen gegen die Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zugemuthete Auf- und Beystellung des Tripli &c. worüber man gegenwärtig die Comitial-Erörterung erwartet, anmaßlich nochmahlen verworfen, und die Creyßausschreibende Herren Fürsten um die Vollstreckung der Execution wiederhohltermassen angemahnet worden; zum offenbaren Beweiß, wohin es bereits mit der Würde und Hoheit des Teutschen Reichs und dem Ansehen einer Hochlöblichen

löblichen allgemeinen Reichsversammlung heut zu Tag gekommen sey, und wie wenig Achtung man vor dieselbe trage, wenn man ohne deren Beystimmung die am jetzigen Kayserl. und Königl. Französischen Hof zum Augenmerk gesetzte Absichten mit Gewalt durchsetzen zu können glaubt.

Was vorerst das bisherige weitere Betragen des Königl. Französischen Hofes gegen das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel betrift, so ist bekannt, daß ehe noch die ad Comitia Imperii verfaßte Anzeige zur Dictatur kommen können, die Königl. Französische Truppen sich schon im Febr. und Mart. a. c. neben den Chur-Braunschweigischen und Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelischen, auch die Fürstl. Heßische Lande zu räumen, und theils nach dem Rhein, theils in das Hanauische sich zurückzuziehen genöthiget gesehen. Wie sehr das Land bey dieser Gelegenheit durch die zu diesem Rückmarsch, desgleichen zu dem Transport der Magazine erforderliche viele Fuhren mitgenommen, und durch die den Regimentern zu bezahlende Winter-Quartiers-Forderungen aller zusammen gebrachte Geld-Vorrath bis auf den letzten Heller erschöpfet worden, stehet ohne weiteres Anführen von selbst zu ermessen. Alle diese schwere Bedruckungen aber, welche das Land bisher erlitten und bey dem Abmarsch auszustehen hatte, waren noch nicht genug, sondern es muste wegen desjenigen, was nach künftig zu pflegender Abrechnung auf die dem Lande gegen alle Raison blos willkührlich auferlegte übermäßige Geld-Impositiones annoch abzuführen übrig bleiben möchte, die sub Nro. XCVIII. angebogene Obligation ausgestellet, und sich zu dessen Bezahlung, im Fall nicht von dem Königl. Französischen Hof ein Nachlaß zu erhalten, binnen einer Zeit von anderthalb Jahren anheischig gemacht werden. So

bald

bald aber dieses geschehen war, wurden von der Regierung zu Cassel und denen daselbst versammleten Landständen fünf Mitglieder arretiret, und als Geiseln nach Straßburg abgeführt, wo sie noch bis diese Stunde enthalten werden.

Aus denen schon vorhin spoliirten Zeughäusern zu Cassel und Marburg wurden nunmehro auch die besten und brauchbarsten Canonen und Haubitzen fortgeführet, und hierauf endlich den 21. Mart. die Residenzstadt Cassel, den 26sten ej. aber die Stadt Marburg von den Königlich Französischen Truppen evacuiret, welche sich theils in das Paderbornische, theils in das Hanauische, zurück zogen.

Auf solche Art wurden nun zwar die Fürstl. Hessische Lande der bis in den neunten Monath erduldeten schweren Drangsalen endlich entlediget, blieben aber doch vor einer anderweiten feindlichen Invasion keinen Augenblick gesichert, gestalten man Französischer Seits bey dem Abzug nicht nur öffentlich declarirte, daß sie sich ihrer Seits in der Absicht zurückzögen, um in dem Monath May mit einer stärkern Macht wieder zu kommen, sondern auch die Französischen Husaren aus der Graffschaft Hanau beständig bis in das Heßische recognoscireten, sich daselbst von dem Landmann unterhalten liessen, und in der Stadt Marburg selbst ohngescheut ein- und ausritten.

Des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. welche bis dahin so wenig der Crone Frankreich, als sonst jemand zu einiger feindlichen Behandlung den geringsten Anlaß gegeben, sahen sich dahero nothgedrungen, zu Ihrer gerechten Defension und Abhaltung dergleichen feindlicher Streiffereyen die annoch im Land gelegenen regulirte Truppen nebst der Landmilitz mit schwehren Kosten zusammen zu ziehen,

und

und die Gränzen des Oberfürstenthums Hessen durch selbige decken zu lassen.

Man konnte aber Französischer Seits das über diese genommene Maaßregeln geschöpfte Mißvergnügen, nicht bergen, und drohete der Generallieutenant Marquis du Mesnil gegen die Regierung zu Hanau unterm 24sten May, denen hiesigen Landen aus dem obwohl irrigen Vorwand, daß man die Bauern gegen Kriegsgebrauch armiret habe, mit Feuer und Schwerd. Gleichwie man sich indessen an diese Drohungen nicht zu kehren hatte, mittler Zeit auch Eingangs erwehntes diesseitiges Dictatum vom 26 April in- und ausserhalb Reichs bekannt, und wie man dem unpartheyischen Publico nachzurühmen Ursache hat, den erhaltenen Versicherungen zu folge, nirgends ohne besondere Attention und Nachdenken über das Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Landgrafen wiederfahrne unauslöschliche Unrecht gelesen wurde. So konnte man jedoch von dieser Zeit an gar deutlich wahrnehmen, daß der Französische Hof, anstatt auf andere und billigere Gedanken zu kommen, nur um desto mehr dadurch aufgebracht worden, daß man sich denen vom dortigen Ministerio beschehenen Zumuthungen nicht gefüget, sondern solche vielmehr in obangezogenem Dictato vom 26sten April a. c. und dessen Beylagen sub Numeris II. XXVIII. XXIX. XLI. und LXIII. Einer hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung in ihrer wahren Gestalt vor Augen gelegt, wie man nehmlich des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. auf eine in Deutschland vorhin ganz unerhörte Weise durch alle mögliche Arten von Drohungen und Drangsalen nöthigen wollen, „daß Sie „den mit der Crone Engelland so bündig, als in „der unschuldigsten Absicht lange vor den gegen-

„wär-

„wärtigen nicht vorher gesehenen Krieges-Troublen „geschlossenen Subsidien-Tractat gegen Recht und „Billigkeit brechen, Dero Truppen an die mit Sr. „Königl. Großbrittannischen Majestät in Krieg ver„wickelte Crone Frankreich durch einen auf keiner„ley Weise justificablen neuen Tractat in Sold ge„ben, oder widrigen Falls desarmiren lassen, dar„beneben, was Sr. Hochfürstl. Durchl. davor ac„cordirt werden wolle, von der Gnade Sr. Königl. „Majestät lediglich erwarten, die bisher unschuldig „erlittene Drangsalen in Gedult ertragen, und sich „weder bey auswärtigen Höfen, noch bey Ihren „Reichsmitständen im geringsten darüber beklagen, „sondern der Französischen Willkühr schlechterdings „überlassen, fürnehmlich aber mit gänzlich Bege„bung Ihrer Reichsständischen Rechte und Stimm„Freyheit, nicht nach Ihrer eigenen Einsicht, son„dern nach einer der Religions- und Staatsverfas„sung von Deutschland äusserst präjudicirlichen ge„messenen Königl. Französischen Vorschrift Ihr „Votum in Comitiis Imperii ablegen lassen solten.

Zum Beweiß dieses je länger je mehr zunehmenden und doch auf keine Weise verschuldeten Widerwillens des Königl. Französischen Hofs dienet nicht allein die von dem Prinzen von Soubise unterm 23. Junii, als dem Tage, an welchem die Bataille bey Crefeld vorfiele, in Hanau gethane Declaration, daß die Fürstlich Heßische Lande die Kriegslast zum zweyten mahl würden zu empfinden haben, sondern es zeiget auch solches der Erfolg selbst, da die Grafschaft Hanau noch immer occupirt geblieben, und die Fürstlich Heßische Lande mit einer überlegenen Macht von neuem feindlich überzogen, somit die Fürstlich Heßische Truppen in ihrem eigenen Lande aller Orten angegriffen, und die Stadt Marburg den 16. Julii, die Residenzstadt Cassel

aber, von welcher des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlauchten unterm 18. ejusdem Sich abermahls zu entfernen genöthiget gewesen, den 23. d. m. mit Französischen Völkern besetzt, beydes die Hanauische und Heßische Lande aber je länger je härter und feindseeliger behandelt worden.

Wie hart man der bis auf das Blut ausgesogenen Grafschaft Hanau durch Anlegung einer Geld-Contribution von 70000 Rthlr. und einer besondern Summe von 1100000 Livres in die sogenannte Fourage-Casse von Anfang zugesetzet, und was dieselbe sonst vor feindselige Bedrückungen auszustehen gehabt, solches ruhet einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung aus dem Dictato vom 26. April in ohnentfallenem Andenken. Der weitere Verfolg ist in keinem Stück besser, wie der Anfang gewesen, und man könnte darvon eine gar weitläuftige Erzehlung machen, wenn man nicht den Vorsatz gefasset hätte, sich so viel möglich der Kürze zu befleißigen, und nur einige wenige Vorfälle hier anzuführen, welche vor andern bemerkt zu werden verdienen.

Ohnerachtet die Grafschaft Hanau durch obige enorme Impositiones weit über ihr Vermögen, und folglich, wann auch die Crone Frankreich gegen des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht feindlich zu agiren berechtiget wäre, dennoch gegen alle Krieges-Raison blos willkührlich taxiret worden, so hatte man gleichwohl durch ganz ausserordentliche Anlagen und aufgenommene Capitalia so viel aufgebracht, und durch die beschehene Zahlungen, Frucht- Fourage- und andere Lieferungen wirklich entrichtet, daß man die beschehene übermäßige Impositiones dadurch völlig erschöpft zu haben hoffen konnte. So wenig aber dieses dem Französischen Commissariat unbekannt war, um so viel weniger

konnte

konnte man es, aller angewandten Mühe ohngeachtet, zur Abrechnung bringen. Im Gegentheil aber gienge dasselbe so weit, daß weilen bekanntlich die benachbarte Ober-Rheinische Creyß-Stände ohne Bezahlung sich zu keinen Fourage-Lieferungen verstehen wolten, der Grafschaft Hanau unterm 22sten Junii unter angedroheter Fouragirung und wirklich in der Neustadt zu Hanau eingelegten militarischen Execution in der Anlage sub Nro. XCIX. von neuem 80000 fl. angefordert, auch da deren Aufbringung an sich ohnmöglich war, endlich gar die Bezahlung der angeblich noch restirenden Helfte der vorjährigen 1100000 Livres Fourage-Gelder, in der Anlage sub Nro. C. angemuthet, die vor allen Dingen erforderliche und mehrmalen versprochene Abrechnung aber von einer Zeit zur andern verzögert, und dadurch so gut, als gänzlich von der Hand gewiesen wurde.

Bey allen diesen Impositionen wurde der auf die Nauheimer Salzcasse gleich Anfangs gelegte Arrest nach wie vor continuiret, und das einkommende Geld, ohne einmal den Lohn der Arbeitsleute zurück zu lassen, mehrentheils in jeder Woche abgeholet. Die Salzwerks-Bedienten, weilen sie in dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht willigen und der Zahlung der Gelder nicht beywohnen wollen, wurden zu Zeiten mit Schlägen übel tractiret, selbige auch zu Annehmung unrichtiger Quittungen gezwungen, und was dergleichen Excesse mehr waren.

Man gestattete der Regierung nicht, gegen alles dieses die geringste Remonstration zu thun, und da dieselbe sich zu der Bezahlung vorbemeldter 80000 fl. nicht verstehen konnte, so wurden die Regierungs-Glieder bedrohet, auf eine solche Art behandelt zu werden, daß Sie Zeit Lebens daran gedenken, und

die Hände über den Kopf zusammen schlagen sollten, in der alleinigen Absicht, daß Sie sich dadurch intimidiren lassen, und ohne auf einer vorgängigen Abrechnung zu bestehen, die gemachte gleichwohl ganz unmöglich zu prästirende Anforderungen schlechterdings eingehen sollten. Da auch die Regierung auf erhaltenen Befehl declariren muste, daß gegen ein so unbilliges Verfahren des commandirenden Herrn Herzogs Ferdinands Durchl. zu Repressalien schreiten würden: So wurde dieses vor eine ordentliche Kriegserklärung ausgegeben, und so hoch aufgenommen, daß besagter Regierung verboten wurde, von des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. weitere Befehle anzunehmen, wogegen Ihnen den vom Königl. Französischen Hof einlangenden Ordres sich blindlings zu unterwerfen befohlen, und nur zur blossen Nachricht davon nach Cassel zu berichten nachgelassen wurde.

Man verlangte daher von der Regierung zu Hanau einen blinden Gehorsam, dergestalt, daß sie, ihren Pflichten gemäß, zu des so hart bedrückten Landes Besten nicht die geringste Vorstellung thun, ja ohne sich denen unanständigsten Begegnungen ausgesetzt zu sehen, nicht einmahl auf den Westphälischen Frieden berufen sollte, wovon man nachfolgendes am 8 Jun. a. c. sich zugetragenes Beyspiel hierbey mitanzuführen sich nicht entübrigen kann.

Es wollte nemlich der Brigadier Prince de Rohan die hohe Landschule in Hanau geräumet wissen, um Opera darinnen spielen zu lassen. Er schickte deswegen den Commissaire de la Valonne auf die Regierung, um derselben solches bekannt zu machen. Diese remonstrirte dagegen mit allem Glimpf, daß nach Maasgabe des Westphälischen Friedens, wovon Se. Königl. Majestät in Frankreich Garant wären, die Protestanten in dem Gebrauch ihrer

Kirchen

Kirchen und Schulen auf keinerley Art beeinträchtiget werden sollten. Gedachter Prince de Rohan aber nahm dieses so übel auf, daß er dem Regierungsrath Wolfart, bey welchem er einquartirt war, und welcher bey dieser Gelegenheit das Wort geführet hatte, nicht allein sofort ankündigte, eines von seinen ohnentbehrlichen Zimmern vor die Domestiquen zu räumen, sondern sich auch, als er um die Ursache seines Unwillens befragt wurde, in folgenden unanständigen Worten gegen ihn herausliesse: „Ihr und noch zwey andre haben gesagt, daß es wider den Westphälischen Frieden sey, das Schulhaus zur Oper einzuräumen; daß die Schulen eben so wie die Kirchen privilegiret wären; daß der König von Frankreich Garant dieses Friedens sey, und daß sich also die Franzosen nicht herausnehmen könnten, gedachten Tractat zu brechen. Ihr und die ganze Regierung seyd = = = Ihr = = = die ihr der Regierung vorsteht, ich werde euch alle zittern machen. Wartet nur, wenn der Prinz von Soubize hier seyn wird, so sollt ihr alle zittern. Ich werde euch alle einsetzen lassen. Ha? geschwinde die Wache her, ich will euch voran hineinschicken und dann sollt ihr noch erst sehen, wie man mit der Stadt verfahren wird. Habt ihr mich verstanden? Ich sage es euch noch einmal. Ihr und die ganze Regierung seyd = = (de Bougres, de foutus gueux).

Als sich aber die Regierung durch alle dergleichen Drohungen und unanständige Begegnungen keinesweges in Furcht setzen liesse, und insbesondere auf keine Art darzu zu bringen war, daß sie die geforderte andere Helfte der 1159438 Livres Fourage-Gelder deren Abtrag nicht in ihrem Vermögen stunde, auf das Land repartiret, oder auch die Französischer Seits eigenmächtig und willkührlich gemachte Repartition gut geheissen und zur Execution

befördert hätte, angesehen eines Theils durch die der beschehenen Versicherung und selbst redenden Billigkeit zuwider noch immer verweigerte Abrechnung leichtlich gezeiget werden konnte, „daß man „auf die sämmtliche Fourage-Gelder gar nichts mehr „schuldig sey“, und daher die geforderte 579719 Livres durchaus nicht gestanden wurden, andern Theils die Grafschaft Hanau durch etliche Millionen Kriegsunkosten bereits so erschöpft war, daß man die Unterthanen ohnmöglich weiter collectiren, vielweniger also durch Unterstützung der Französischer Seits gemachten unbilligen Repartition zu einer darauf vorzunehmenden anders nicht, als in die Effecten und fahrende Haabe der Einwohner und Unterthanen zu bewürken gestandenen ungerechten Execution und Pressung des Landes die Hand bieten konnte: So wurden die Regierungs-Glieder den 28 Aug. auf der Regierung arretiret, alle Zugänge besetzt, niemand zu Ihnen gelassen, und bis man darunter von dem commandirenden General, Prinz de Soubise in Cassel Remedur ausgewürket hatte, Ihnen die ersten 5 Tage über weiter keine Speiß oder Trank, als des Abends gegen 10 Uhr Wasser und Brodt, und zum Schlafen weder Bett noch Stroh verhandreichet, dabey auch ausdrücklich verbothen, desfalls nach Cassel zu berichten; wie solches theils aus denen nachher eingekommenen umständlichen Relationen, theils aber aus denen sub Nro. CI. und CII. hier anliegenden Französischen Ordres und Resolutionen auf die von der Regierung übergebene Vorstellungen des mehrern ersichtlich ist. Sie wurden hierauf zur weitern Strafe, daß Sie sich denen so unbilligen- als ohnmöglich einzugehenden Anforderungen des Französischen Commissariats nicht fügen wollten, den 7 Sept. durch ein Commando Cavallerie nach Babenhausen und

und endlich am 29 ejusd. von dar weiter auf Landau abgeführet, von wannen dem Vernehmen nach, zwey von ihnen auf die Citadelle zu Straßburg in enge Verwahrung gebracht, die andern zwey aber nach Nantes in Bretagne abgeführet werden sollen; ein Verfahren welches dem Französischen Hof gewiß zum immerwährenden Vorwurf gereichen muß.

Ausser denen geforderten Fourage-Geldern fienge man nunmehro auch an alle Fourage im Lande zusammen zu bringen, und zwar mit solcher Strenge, daß da anfänglich 100000 Rationen gefordert waren, welche das Land würklich herbeyzufahren beschäftiget war, man, besage der Anlage sub Nro. CIII. durch ausgeschickte Detaschements nunmehro allen Vorrath im ganzen Lande untersuchen und aufzeichnen liesse, mit dem angehängten Befehl, daß die Unterthanen ohne die geringste Rücksicht $\frac{2}{3}$ Theile von dem taxato abgeben, und ohne Anstand in die Magazine anführen sollten. Man liesse über das, nach der Anlage sub Nro. CIV. 15000 Centner Früchte in Garben, deren Repartition man noch nicht weiß, nach Hanau bringen, die Beamten aber, welche sich nicht alsobald förmlich submittiren konnten, ebenfalls nach Hanau schleppen, und daselbst in einen unanständigen Arrest setzen. Man gab zugleich Ordre alle Herrschaftliche Scheuern auszuleeren. Man forderte weiter nach der Anlage sub Nro. CV. 25000 Pallisaden, 35000 Faschinen, 12000 Claftern Latten, und 700 Claftern Brennholz, der alltäglichen Holzlieferungen, auch andern geringen Impositionen, imgleichen des von Tag zu Tag beschwehrlicher gewordenen starken Fuhrwesens ꝛc. ꝛc. nicht zu gedenken.

Ja man gab endlich denen in Hanau noch zurückgebliebenen Membris des Regierungs- und Cammer-Collegii mittelst der sub Nro. CVI. angeboge-

nen Ordre auf, in das ganze Land den Befehl ergehen zu lassen, daß allen und jeden Französischen Ordres, deren Innhalt man zum theil erst hernach erfahren sollte, blindlings Folge geleistet werden solle, unter der angehängten Bedrohung, daß widrigenfalls das Land gefänget und gebrennet ꝛc. ꝛc. gegen diejenige aber, welche Ordres brächten, so der Französischen Intention entgegen wären, der Proceß formiret, und sie nach der äusserstен Schärfe bestraft, auch, wann sich darunter Leute aus Hessen befänden, ihnen der nehmliche Proceß gemacht, und sie als Spions angesehen werden solten.

Hierbey bliebe es nicht, sondern, als die Regierung zu Hanau mit der Ablieferung der taxirten Fourage anfangen lassen, imgleichen die beyden Stadträthe zu Hanau die von ihnen auf die angeblich rückständige Helfte der vorjährigen Fourage-Gelder unter angedroheter Niederreissung verschiedener- denen bemittelsten Einwohnern zugehörigen Häuser geforderte 15000 Livres in denen mit grossen Schaden herbeygeschaften Geldsorten entrichtet hatten; so wurde von dem Oberstlieutenant Coligny am 29 Octobr. neuerdings angedeutet, daß die Königl. Ordre angelanget seye, im Hanauischen allen Vorrath an Herrschaftlichen Heu und Haber, sodann $\frac{2}{3}$ Theile von allen Früchten und Stroh hinwegzunehmen, alle Herrschaftliche Waldungen umzuhauen, (welche Drohung man nachgehends hauptsächlich gebraucht, um die andern Anforderungen durchzutreiben) demnechst auch von der Neustadt die derselben vorbesagter Fourage-Gelder halben angesetzte 175000 Livres, desgleichen von der Alt-Stadt und der Judenschaft 36000 Livres, weniger nicht von den Aemtern, nach Proportion, das einem jeden ertragende Quantum binnen 3 Tagen beyzutreiben, unter der zugleich mit angefügten Drohung,

die

die übrige annoch zurückgebliebene Räthe ebenfalls gefänglich wegführen zu lassen.

Da nun die Regierung dieser angedroheten Gewalt nicht zu widerstehen vermogte, so erklärte sie sich endlich, so viel die Fourage-Gelder betrift, zu deren Abführung bereit und willig, wann man nur die Summa der annoch geforderten- diesseits, wie obgedacht, keineswegs geständigen 579000 Livres auf eine leidlichere Summa herunter setzen- und räumliche Zahlungs-Termine auf etliche Jahre zugestehen- sodann auch die bis dahin weggenommene Nauheimer Salz-Gelder in Zurechnung zu gut gehen lassen wolte. Es erfolgte aber darauf keine weitere Antwort, als daß man 30000 Livres auf Abschlag verlangte, und darbey vorläufig zu erkennen gabe, daß die Salz-Gelder, als eine dem König eigen gewordene Revenue zu betrachten seyen, welche auf dergleichen Impositiones nicht gut gethan werden könnten; wie dann auch nach diesem Grundsatz schon seit einiger Zeit die diesseits mit gewissen Kaufleuthen, der Salz-Abnahme halben, geschlossene Contracte nicht mehr gehalten, sondern das Salz in die Herzoglich-Würtenbergische Lande transportiret, ja sogar das Magazin in Hanau, wohin man von der Soode zu Nauheim die Nothdurft für die Stadt und dasige Gegend gegen baare Bezahlung nach und nach abholen lassen, Französischer Seits selbst in Administration genommen- und der gewöhnliche Preiß des Salzes auf eine dem Publico ohnerträgliche Weise erhöhet worden.

In Ansehung der Fourage- und Fruchtlieferung hingegen verglieche sich die Regierung zwar mit dem Oberstlieutenant Coligny, nach der Anlage sub No. CVII. hofte aber durch die bey dem Prinzen von Soubise und dem Intendanten Foullon übergebene Vorstellung noch eine Milderung auszuwürcken,

welche jedoch so wenig erfolgte, daß vielmehr unter dem Schein eines Nachlasses, an Korn und Stroh nunmehro fast noch einmahl so viel, als sich, nach der Französischer Seits selbsten veranstalteten Taxation, im Lande gefunden hatte, nemlich statt der verglichenen 56000 Centner Heu, 13000 Malter Hafer und 600000 Gebund Stroh, nunmehro 600000 complete Rationes Heu und Hafer, und 300000 Gebund Stroh, nach der Anlage sub Nro. CVIII. gefordert wurden. Da nun die Ohnmöglichkeit, solches im Lande aufzubringen, klar am Tage lag, so muste die Regierung sich dennoch um so mehr darzu verstehen, und das übrige, wo möglich aus fremden Landen herbeyzuschaffen entschliessen, weilen der Commissaire de la Valonne auf das neue die Herrschaftlichen Waldungen umhauen und des Cammerraths Klingenders Haus umreissen zu lassen, drohete, mit dem beygefügten Schwuhr, daß solches so gewiß geschehen werde, als Gott im Himmel lebe.

Alle diese ganz ausserordentliche und unerhörte Bedrückungen der Grafschaft Hanau, bey welcher man zugleich zu Befestigung der Reichsstadt Friedberg in der Anlage sub Nro. CIX. von neuem 12000 Pallisaden verlangte, lassen dahero nicht den geringsten Zweifel übrig, daß man Königl. Französischer Seits auf den vorzüglichsten Umsturz und völligen Ruin derselben sein fürnehmstes Augenmerk gerichtet, und deshalb alle Kriegs-Raison und Gebrauch zu überschreiten, kein Bedenken gehabt, und noch habe.

Die Fürstlich Heßische Lande wurden bey dieser zweyten Invasion noch weit härter, wie das erste mahl, behandelt. So bald waren nicht die Königl. Französische Truppen zu Marburg eingerücket, und der Intendant Foullon allda ankommen, so forderte derselbe

derselbe in der Anlage sub Nro. CX. eine solche Menge Fourage, welche ohnmöglich in der Eil zusammen gebracht werden konnte, weshalben dann auf dem ganzen Marsch bis Cassel aller Orten die Felder zum Ruin vieler tausend armen Unterthanen abfouragiret wurden. Es schickte auch besagter Intendant zu gleicher Zeit das sub Nro. CXI. anliegende Schreiben an das geheime Ministerium zu Cassel, worinnen er sich nicht allein beschwehrte, daß man der Armee keine Deputirte entgegen geschickt habe, sondern auch die weiter erforderliche Lieferungen an Brod, Waitzen, Roggen, Fourage und dergleichen ankündigte.

Nachdem nun die Fürstl. Heßischen Truppen der gegen sie anrückenden Uebermacht weichen musten, und den 22. Julii bey Cassel vorbey über die Fulda marschirten; so schickte man auch sofort der Französischen Generalität die verlangte Deputirten entgegen, und liesse durch selbige, unter Erbittung guter Mannszucht, die Erklärung thun, daß man die Stadt ohne einigen Widerstand bey Ankunft der Truppen zu öfnen erböthig sey. Dieses geschahe auch Sonntags, den 23. Julii, in der besten Ordnung, und das Fürstl. Heßische Corps, welches unter Commando des Prinzen von Ysenburg eine Stunde von Cassel, ohnweit dem Dorf Sandershausen campirete, zoge sich zurück nach dem Hannöverischen. Der Duc de Broglio aber, welchem dieses noch nicht genug war, verfolgte besagtes Corps mit einer demselben sehr weit überlegenen Macht, und griff dasselbe an der Hannöverischen Gränze auf der Höhe zwischen Sandershausen und Landwernhagen nach Mittagszeit an, wodurch dann dieses obgleich schwache Corps in die Nothwendigkeit gesetzet wurde, gegen diese ungerechte Gewalt und Aggreßion sich bestmöglichst zu defendiren.

ren, bey einbrechender Nacht aber sodann den Marsch weiter über Münden in das Hannöverische fortzusetzen.

Als dieses geschehen war, forderte der Intendant Foullon vorerst in der Anlage sub Nro. CXII. zum Behuf der Bleßirten, das daselbst specificirte Bettzeug, declarirte aber hierauf mündlich, daß die Armee in der Absicht in Hessen eingerückt sey, um das Land auf das härteste heimzusuchen, und des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. dadurch zu der Zurückziehung Ihrer Truppen zu vermögen, wobey nicht allein die zum öftern wiederholte Erklärung, daß man lauter Unmöglichkeiten vom Lande fordern werde, sondern es auch noch an andern unzähligen unerhörten Drohungen nicht fehlete, die man aber, ausser so weit sie zur Erfüllung kommen, zu recensiren, sich nicht einmahl die Mühe nehmen, noch einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung darmit beschwerlich fallen will.

Der Anfang der Drangsalen wurde demnach fürnemlich damit gemacht, daß man nach der Anlage sub Nro. CXIII. zu Cassel und Ziegenhayn 5500. Säcke Frucht liefern und zu dessen Herbeyschaffung allen Vorrath an Waitzen zusammen bringen muste, nachhero aber besage der Anlage sub Nro. CXIV. noch weiter 3000 Säcke liefern solle, welches man jedoch, der angedroheten Execution ohngeachtet, mit der vorgestellten Ohnmöglichkeit abwendete.

Hierauf wurden zu Ausleerung der Zeughäuser zu Cassel, Marburg und Ziegenhayn, die ohngesäumte Anstalten vorgekehret, zu welchem Ende, um die Artillerie transportable zu machen, das nöthige Holz, Eisen und dergleichen, so wie nach der Anlage sub Nro. CXV. hier in Cassel, also auch an den übrigen vorbenannten Orten hergegeben, und sogar die Transport-Pferde vom Lande gestel-

let

let werden musten; worauf dann auch die schon bey der erstern Französischen Invasion spoliirte Zeughäuser auf eine gegen alles Recht und Billigkeit angehende der Garantie des Westphälischen Friedens und den bekannten Kayserl. Versicherungen gar nicht gemäße der Crone Frankreich durchaus nicht zustehende Art und Weise völlig ausgeleeret worden sind.

Zu gleicher Zeit aber erhielte man gegen alles Denken und Vermuthen von mehrgedachten Intendanten Foullon die sub Nro. CXVI. hier angebogene Ordonnance, vermöge deren man den auf die vorjährige Contribution angeblich noch restirenden Rückstand von 1785559 Livres binnen zwey Tagen baar oder mittelst acceptirter Wechsel abtragen sollte; wobey derselbe zugleich mündlich declarirte, daß man sich noch zur Zeit in keine Abrechnung einlassen, sondern solche erst am Ende pflegen werde. Gleichwie aber dieses ganze Ansinnen und die demselben beygefügte mündliche Erklärung der sub Nro. XCVIII. obangeführten Obligation, und in der jetzigen Ordonnance selbst angezogenen Acte vom 20. Martii, mithin der einmahl feyerlich festgestellten Abrede schnurstracks zuwider war, und man sich so wenig ohne vorgängige Abrechnung zu Entrichtung einer illiquiden Anforderung verstehen konnte, als weniger man vor denen stipulirten Terminen das geringste zu bezahlen im Stande war, zu geschweigen, daß man Französischer Seits über die selbst gewählt- und mitgenommene Geisseln eine mehrere Versicherung bey zumahlen wiederum occupirten Landen unter keinerley Vorwand oder Schein Rechtens anverlangen konnte: So stellte man auch dieses alles kürzlich in der sub Nro CXVII. hier angefügten Antwort vor, und führte sowohl der Königl. Französischen Generalität, als dem Intendanten Foullon, die allenthalbige Unbilligkeit noch weiter

ter zu Gemüth, erhielte aber darauf anfänglich keine andere Antwort, als daß man Ihrer Seits die gemessenste Ordre des Hofs hierunter vor sich habe, und die Sachen sich seit vorigem Jahr, besonders aber durch die neuliche Bataille bey Sandershausen, gänzlich geändert hätten. Man remonstrirte dargegen, daß die kaum vorgefallene Bataille in die Ordres des Hofs ohnmöglich einen Einfluß haben, der Hof selbst auch, welcher die hiesige Lande schon vor der Zeit der ausgestellt und angenommenen Acte vom 20. Mart. feindselig behandelt habe, von denen einmahl nachgelassenen Zahlungsfristen nicht wieder abgehen, und am allerwenigsten die zu pflegende Abrechnung zu Constituirung eines Liquidi abschlagen könne. Es fande aber dieses alles keinen Ingreß, sondern wie man von der Generalität an den Intendanten schlechterdings verwiesen wurde, also drohete dieser im Gegentheil mit allen möglichen Arten der empfindlichsten Execution, wann man sich dem beschehenen Begehren nicht fügen werde.

Es blieben auch diese Drohungen nicht ohnerfüllet, sondern es kam etliche Tage darnach zu einer solchen Execution, die unter gesitteten Völkern auch mitten im Kriege bis dahin unerhört gewesen. Den Anfang darzu machte der Intendant am 3sten Julii durch die sub Nro. CXVIII. hier angebogene Ordonnance, vermöge deren sich die Regierung, der Adel und der Magistrat des folgenden Tages um 10 Uhr im Kunsthause versammlen und die Königl. Ordres vernehmen, auch zugleich zwanzig Kaufleute nebst den Gildemeistern mit herbey rufen lassen solten, wobey denn zugleich allen diesen Personen sammt und sonders der Stadt-Arrest angekündiget wurde. So bald die Versammlung, welche aus etlich und neunzig Personen bestunde, bey einander

ander ware, fande sich auch der Intendant Foullon unter Begleitung einiger Commissaires mit zwo Grenadier-Compagnien um die bestimmte Zeit ein, und ließ sofort die sub Nris CXIX. & CXX. hier angebogene beyde Ordonnancen ablesen, worinnen nicht allein auf die Abführung des schon vorhin gedachten und bis zu pflegender Abrechnung diesseits ganz und gar nicht geständigen Contributions-Rückstands bestanden, sondern auch zugleich eine neue Imposition von 100000 Rthlr. zum Willkommen und vor die gute Aufführung der Truppen (die man doch bey denen vielen besonders auf dem platten Lande verübte Excessen, worgegen man, aller zum Schein ertheilten strengen Ordres ohngehindert, bald unter diesem, bald unter jenem Prätext fast gar keine Remedur erhalten können, schon damalen gar nicht zu rühmen wuste) der Stadt Cassel sogleich zu bezahlen auferlegt wurde, dergestalt, daß dieses alles berichtiget werden solte, ehe die Versammlung sich wieder auseinander begeben dürfte. Dieser Arrest wurde auch des Nachmittags annoch solchergestalt geschärft, daß der ganzen Gesellschaft, worunter verschiedene alte abgelebte und kranke Personen befindlich waren, weder Bette noch Stroh, auch weder Essen noch Trinken, und des folgenden Tags auf beschehene Interceßion nichts als Wasser und Brod erlaubt wurde, und sie, ausser etlichen, welche zu Herbeyschaffung der geforderten Gelder ihre Freyheit erhielten, solchergestalt vom 1sten August Vormittags um 10 Uhr, bis den 3ten ejusd. des Abends nach 11 Uhr, mithin 3 Tage und 2 Nächte in einem einzigen Zimmer, worinnen sie nicht einmal Raum genug gehabt, um auf der harten blossen Erde des Nachts über ihre Ruhe zu finden, auch die wenigsten aus Mangel der Stühle sich setzen können, ohne Schlaf und ohne Speiß

und

und Trank mehrentheils stehend zubringen müssen, welches unter Christen unerhörte und vor die allerärgsten Missethäter viel zu harte Tractament am dritten Tag gegen Mittag noch diesen ganz unmenschlichen Zusatz erhielte, daß die Wache niemand mehr, zu Verrichtung der natürlichen Nothdurft aus dem Zimmer lassen durfte.

Wem aus vorigem Dictato vom 26sten April annoch erinnerlich ist, wie sehr die Fürstl. Heßische Lande währender Winter-Quartiere erschöpft, und sogar die sämmtliche Einwohner der Stadt Cassel, ausweißlich der Anlage sub Nro. LI. alles baare Geld herzugeben gezwungen worden, der wird sich gar nicht wundern, daß man nach aller angewandten Mühe und darzu mit employrten Herrschaftlichen Cassen in den ersten 8 Tagen keine 50000 Rthlr. baar zusammen bringen können. Gleichwohl wolte der Intendant Foullon mit diesen Geldern, wie man sie successive zusammen brachte, nicht zufrieden seyn, am allerwenigsten aber solche auf die rückständige Contribution abrechnen lassen. Nachdem aber die geforderte 100000 Rthlr. ein vor allemal nicht aufzubringen waren, man mochte auch die Einwohner der Stadt Cassel noch so unmenschlich quälen; so liesse besagter Intendant sich endlich bewegen, selbige gegen einen Revers des Arrests hinwiederum zu erlassen, ohnerachtet er nichts desto weniger auf der Abführung der 100000 Rthlr. unter den härtesten Drohungen, keinen Stein auf den andern zu lassen, bestunde, und als dieses nichts fruchten wolte, dem Obrist Fischer die Execution auftrug, welcher dann den 5ten August und folgende Tage theils selbst, theils durch seine zurückgelassene Officiers, das geheime Ministerium, die Regierung und Renth-Cammer, den Stadt-Magistrat, weniger nicht die anwesende Deputirte von Prälaten,

ten, Ritter- und Landschaft, imgleichen ein und andere von den vermögenden Particuliers in Cassel durch alle mögliche Gattungen von Drohungen zu zwingen suchte, indem er bald alle Cassen an sich ziehen, bald in der Stadt mit ledigen Coffres herum gehen und alles Silberzeug von Hauß zu Hauß wegnehmen, bald den geheimen Rath und Cammer-Director Waitz nach Paris abführen, bald aber alles, was der Krieg nach seinen gebrauchten Worten erschröckliches mit sich führe, verhängen, und besonders in der Stadt Cassel ein trauriges Denkmal stiften wolte, dessen man sich 50 Jahre erinnern solte, anderer dergleichen Drohungen nicht zu gedenken.

Mittlerzeit, da dieses also vorgieng, erhielte man von dem als Geissel nach Straßburg abgeführten Erbmarschall von Riedesel ein von dem Marschall de Belleisle ihm zugekommenes Antwort-Schreiben vom 20 Julii, welches sub Nro. CXXI. hierbey liegt. Man ersahe zwar daraus, daß der Prinz von Soubise vom Hof die Ordre erhalten, mit seiner unterhabenden Armee wiederum in Hessen einzurücken. Man fande aber darinnen zugleich die Versicherung, daß bey dieser Gelegenheit die vergangene sowohl, als gegenwärtige und künftige Lieferungen und Kösten auf die rückständige Contribution liquidiret, und abgerechnet werden solten. Imgleichen erhielte man das von dem vorigen Intendanten Baron de Luce an eben besagten Erbmarschall erlassene sub Nro. CXXII. hier anliegende Antwortschreiben, worinnen die Ursachen angeführet wurden, warum Er nicht glaube, daß man an der rückständigen Contribution einen Nachlaß, noch die Geiseln vor deren völligen Abtrag Hoff-

nung zu Ihrer Befreyung erhalten würden. Nach dem ausdrücklichen Inhalt dieser beyden Schreiben ware demnach bey dieser abermaligen Französischen Invasion keinesweges von der allergeringsten neuen Imposition die Frage, sondern der Hof muste selbst vor billig erkennen, daß man ein über seine Kräfte taxirtes Land in denen Ihm zur Zahlung nachgelassenen Fristen nicht mit neuen Auflagen heimsuchen, und dadurch die stipulirte Dilation hinwiderum vereiteln, und fruchtlos machen dürfte. Man thate auch daher dem Intendanten Foullon gegen die neue Impositiones und die, in Ansehung des Contributions-Rückstands durch die verweigerte Berechnung und verlangte mehrere Sicherheit bechehene höchst- unbillige Zumuthungen mit Beziehung auf das Belleislische Schreiben wiederhohlte Vorstellung; allein man fande nach wie vor, kein Gehör, und muste man sich also darmit begnügen, daß man durch die einmal beschehene Protestation, wie man sich zu keiner neuen Imposition verstehen, und das zusammengebrachte Geld anderst nicht, als auf Abschlag der rückständigen Contribution vorschiessen könne, sein Recht bestens conserviret hatte.

Hierbey bliebe es nicht, sondern es fande sich der Receveur des Contributions de la Porte, vorerst zu Marburg (wo er alle Herrschaftliche Cassen in Beschlag nahm) und etliche Tage hernach in Cassel ein, gabe sich den 19ten August bey dem Geheimen Ministerio an, und forderte, daß man ihm die aus vorigem Jahr rückständige Contribution bezahlen, oder wenigstens hinlängliche Sicherheit, um darauf Gelder negotiiren zu können, stellen solle, unter der Commination, daß er widrigenfalls das Land in Administration nehmen wolle.

Da

Da man sich aber über die vorhin deshalb getroffene Convention und darauf mitgenommene Geiseln weiter in nichts einlassen, vielweniger ohne vorgängige Abrechnung einen gewissen Contributions-Rückstand agnosciren konnte, so fertigte man den de la Porte mit dieser Antwort ab. Ob nun zwar derselbe damit nicht zufrieden war, so liesse er es doch mit der Landes-Administration noch anstehen, erzeigte sich auch so billig, daß er ein gewisses von einem Particulier in Cassel hergeschossenes Capital von 20000 Rthlr. auf die vorjährige Contribution in Empfang nahm, und quittirte, anstatt daß der Intendant Foullon alles auf die neuerlich geforderte 100000 Rthlr. zu rechnen, und dahero auch er de la Porte die Quittung wieder zurück haben wolte, wozu man sich aber diesseits keinesweges verstehen konnte.

Da man nun auf solche Art Französischer Seits wohl einsahe, daß das Fürstl. Heßische Ministerium zu Cassel bey der getroffenen Convention über die rückständige Contribution stehen bleiben und sich davon nicht verdringen lassen werde; so glaubte man nicht kürzer von der Sache kommen zu können, als daß man unterm 29sten August (da von Zeit der ersteren Imposition noch kein Jahr verflossen war) pro Anno 1758. eine neue Contribution von 850000 Rthlr. mittelst der Anlage sub CXXIII. dergestalt ankündigte, daß die Helfte so gleich, und die andere Helfte innerhalb 14 Tagen abgeführet werden solte, mit der Verwarnung, daß man sothane Summe widrigenfalls Französischer Seits selbst auf das Land repartiren und executivé beytreiben lassen wolle. Da man sich aber bey der schon oben gezeigten ganz offenbaren Unbilligkeit

einer solchen neuen Imposition, und der zugleich am Tag liegenden Ohnmöglichkeit darauf gar nicht einlassen konnte, so liesse endlich mehrbesagter de la Porte dem geheimen Ministerio am 7ten Septemb. zu wissen thun, daß er demselben etwas zu eröfnen habe, fande sich auch noch desselbigen Tages ein, und übergab gegen ein ihm zugestelltes Recipisse die sub Nro CXXIV. hier anliegende höchst-befremdliche Ordre des Intendanten, mittelst deren derselbe alle Cassen im Lande mit Arrest belegte, und jenem sowohl, einen exacten Etat aller Landes-Revenüen auszuhändigen, als auch sonst mit allen zur Landes-Administration gehörigen Registern, Papieren und Documenten an Hand zu gehen, Befehl ertheilte, erwehnter de la Porte aber hierauf, nach erhaltenem Etat, an alle berechnete Beamten die weitere Befehle, ohne seine Ordre, an niemand etwas auszuzahlen, und ihm wegen der Landes-Verfassung auf die vorgelegte Fragen allenthalben Rede und Antwort zu ertheilen, gelangen ließe, mithin sich der Landes-Administration (deren nach Inhalt der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. II. §. 4. kein Stand des Reichs auf irgend eine Weise entsetzet werden soll) und aller Revenüen bemächtigte.

Die Ursachen, welche ein solches nimmermehr zu justificirendes Verfahren rechtfertigen solten, setzte man Französischer Seits darinnen: daß Se. Königl. Maj. in Frankreich als Alliirter vom Deutschen Reich (welches nach denen anderwärts beschehenen Aeusserungen so viel heissen soll, als von der Kayserin-Königin Maj.) und als Garant des Westphälischen Friedens die Fürstl. Hessische Lande durch Dero Truppen occupiren lassen; weilen Se. Durchl. der Herr Landgraf

sich

sich geweigert hätten, dem Reichsschluß mit Bezahlung der Römermonathe und Stellung des Contingents sich zu fügen, über das auch ein Bundsverwandter von den Anhängern des Landfriedensbruchs wären.

Je nichtiger aber diese zum Vorwand ergriffene Scheinursachen sind, und je mehr denselben allschon zum voraus in dem Dictato vom 2. April, worauf man sich zu Vermeidung unnöthiger Wiederhohlungen, beliebter Kürze halben, nochmahlen beziehet, von Grund aus abgeholfen worden, um so viel überzeugender fällt auch dem ohnbefangenen Publico das Unrecht in die Augen; welches dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel, um dieser angeblichen Ursachen willen, seithero zugefüget worden. In der Qualität einer Alliirten und Hülfleistenden Macht konnte die Crone Frankreich nicht weiter gehen, als nach Maas der sub Nro. XII. und XIII. vorhin producirten Kayserlichen und Kayserl. Königl. Requisitorialien, einen ohnschädlichen Durchzug durch die Fürstl. Heßische Lande gegen baare Bezahlung zu verlangen. Als Garant des Westphälischen Friedens waren Ihro Königliche Majestät in Frankreich weder von dem gesammten Reich, noch von ein oder dem andern Reichsstand ersucht, und angegangen worden, Ihnen gegen Se. Durchl. den Herrn Landgrafen, welche mit Niemand in Krieg oder Feindschaft befangen waren, und keinen einzigen Stand des Reichs, dem Friedens-Schluß zuwider angegriffen hatten, Hülfe und Beystand zu leisten, oder gar gegen Dero Fürstliche Lande feindlich zu verfahren. Wenigstens ist Sr. Hochfürstl. Durchl. niemahlen davon die geringste Eröfnung geschehen. Wäre aber auch

die Crone Frankreich von einem noch zur Zeit unbekannten heimlichen Feind des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel darum ersuchet worden, so ist doch wenigstens die im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Gradation nicht im mindesten beobachtet, ja nicht einmahl angezeiget worden, welchen Stand des Reichs Se. Durchl. gegen den Friedensschluß beleidiget, und wie sie solchem Reparation thun sollten. Bekanntlich erfordert der Westphälische Friede, Art. XVII. §. 5. 6. vor allen Dingen, daß der Beleidigte den Beleidiger zuförderst von seinem thätlichen Verfahren abmahne und die Sache selbst entweder einer freundschaftlichen Beylegung, oder rechtlicher Erkenntniß, unterworfen werde. Wann alsdann die Sache innerhalb 3 Jahren nicht zu Ende gebracht wird, alsdann, und ehender nicht, kann der beleidigte Theil denen Pacis consortibus Nachricht geben, daß weder der Weg der Güte, noch der Weg Rechtens statt gefunden habe, und hierauf unter ihrem Beystand sich selbst zu seinem Recht verhelfen. Wie quadriret aber das Französische Verfahren, welches Se. Hochfürstl. Durchlauchten bishero erdulden müssen, mit dieser Disposition des Westphälischen Friedens? Am allerwenigsten konnte mehrersagte Crone Frankreich durch die Garantie des Westphälischen Friedens sich berechtiget oder damit vereinbarlich halten, die Fürstlich Heßische Lande nicht etwa in Form einer Execution zu occupiren, und sich der Revenüen zu bemächtigen, sondern solche sogar vor conquetirt zu erklären, und mit unerschwinglichen Brandschatzungen, Frucht- und Fouragelieferungen auf das Blut auszusaugen und zu verheeren. Ueberhaupt aber versichern die vorangezogene Kayserl. Requisitoriales in Ansehung der in die Fürstlich Heßische Lande eingerückten Königlich-

niglich Französischen Truppen das gerade Gegentheil von demjenigen, was sie darinnen ausgeübet haben, und zeugen dahero von ihrer in der Qualität eines Garants des Westphälischen Friedens dazu eben wenig gehabten Befugniß. Daß Se. Durchl. der Herr Landgraf dem sogenannten jüngern Reichs-Schluß beyzutreten, und durch die Mehrheit derer Stimmen sich allerley einseitige Verwilligungen an Volk und Geld aufdringen zu lassen, sich weigeren, darunter redet Ihro das Instrumentum Pacis Westphalicæ das Wort, und hätten Sie Sich dahero von Rechtswegen vielmehr auf die Aßistenz der Garants dieses Friedens Hofnung machen, als daß man Ihnen gegen sothanen Friedens-Schluß etwas zumuthen werde, nur einmahl vermuthen sollen. Ohnedem aber hatten Ihro Kayserliche Majestät durch ein den 25. Junii datirtes und den 28sten Augusti zu Hamburg insinuirtes sub Nro. XCI. allschon bekannt gemachtes Rescript Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Befolgung obigen Reichs-Schlusses noch eine vierwöchige Frist, mithin bis gegen das Ende Septembris Zeit verstattet und auf den Weigerungsfall, besage des bey dem vorigen Dictato vom 26. April sub Nro. XC. mit beygelegten Concluſi der Kayserlichen Wahl-Capitulation und übrigen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, dem Ober-Rheinischen Creyß die Execution dergestalt aufgetragen, „daß „die ausschreibende Herrn Fürsten, mit Zuziehung „des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, die „zu Aufstellung der abgängigen Mannschaft, und auf „deren hiernächstige Verpflegung und Unterhaltung „im Felde, ergehende Kosten sammentlich mit und „neben denen dießfalsigen weitern Creyß-Prästandis „von denen Steuer-Gefällen executive einbringen,

„sofort aus solchen Mitteln die Mannschaft selbsten „aufstellen oder von einem andern Stand des Reichs „übernehmen solten.“ Wie konnte also der Königliche Französische Hof im allergeringsten berechtiget seyn, gegen die Verfassung und fürnehmste Grund-Gesetze des teutschen Reichs, lange vor Ablauf der nachgelassenen Frist, zu einer ihm von Niemand aufgetragenen Execution sich eigenmächtig zuzudringen, die Kayserlichen Verfügungen über den Haufen und sich im teutschen Reich gleichsam zu einem ohnumschränkten Oberrichter aufzuwerfen, die ganze sowohl überhaupt, als besonders zu Handhabung des Westphälischen Friedens festgestellte Executions-Ordnung umzustossen, denen Creyßausschreibenden Herren Fürsten in Ihrem Amt ohngefragt und vor der Zeit ein- und vorzugreiffen, darbeneben die Execution selbst keineswegs in der von Sr. Kayserlichen Majestät vorgeschriebenen und dem mehr angeführten sogenannten jüngern Reichsschluß gemäßen Form zu verrichten, sondern an statt einer solchen Execution eine feindliche Verheerung in den Fürstlich-Heßischen Landen in der Maaße zu verhängen, daß Se. Durchlaucht der Herr Landgraf, wann sie auch die Kayserlichen Befehle binnen der gesetzten Frist annoch zu befolgen Willens und verbunden gewesen wären, dennoch darzu gänzlich ausser Stand gesetzet worden? **Daß aber endlich des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. vor einen Bundes-Verwandten eines Anhängers des Landfriedens-Bruchs zu achten**, solches ist auf der einen Seite ein eben so ungegründetes und durch die bey der Anlage sub Nro. CXXXIII. befindliche Anmerkungen der Länge nach, widerlegtes voreiliges Urtheil, als bekannt es auf der andern Seite

ist,

ist, und ausser allem Zweifel stehet, daß wegen eines angeblichen Landfriedens-Bruchs, welchen der Reichshofrath anmaßlich noch untersuchen will, das gesamte Reich aber der Wahl-Capitulation gemäß noch gar nicht untersucht, vielweniger gegen Se. Durchlaucht dieserhalb bishero das geringste verhänget hat, die Crone Frankreich ohnmöglich Jahr und Tag zuvor bereits zur Execution schreiten, ja was noch mehr ist, an statt einer rechtlichen Execution eine feindliche Landes-Verheerung anrichten könne.

Alle Vorspiegelungen des Französischen Hofes sind demnach so gethan, daß dadurch nur denenjenigen ein Blendwerk vorgemachet wird, welche die Sache in ihrer wahren Gestalt und Lage mit den Reichs-Gesetzen zusammen zu halten und gründlich zu beurtheilen sich die Mühe nicht nehmen, oder alles das vor wahr halten, was Ihnen Französischer Seits zu glauben befohlen wird, wo im Gegentheil alle und jede patriotisch gesinnte Stände des Reichs, welchen die Wohlfarth des ganzen Vaterlandes und ihre eigene Würde und Freyheit am Herzen liegt, das unerhörte ganz exorbitante Verfahren der Crone Frankreich und die nach Zeit und Umständen einem jeden Reichsstand über dem Haupt schwebende Gefahr einer durchaus widerrechtlichen willkührlichen und schlechterdings gewaltsamen Unterdrückung ohnmöglich mißkennen werden.

Gleichwie man jedoch in allen Stücken der Gewalt weichen muste; so konnte man auch dieses nicht hindern, und hätte daher die Landes-Revenüen deductis deducendis, so weit solche in gegen-

wärtigen Zeit-Umständen natürlicher Weise eingehen konnten, gerne dahin gegeben, wann nur das Französische Commissariat ausser deme keine Ohnmöglichkeit verlanget hätte. Allein dieses bestand darauf, daß, ohnerachtet die Unterthanen ihren Frucht- und Fourage-Vorrath gröstten Theils hergaben, die vielen Kriegs-Fuhren umsonst verrichten, ihren Ackerbau versäumen, und das Ihrige verzehren musten, mithin nichts übrig behielten, wovon sie sich und ihr Vieh den Winter über durchbringen, geschweige die sonst gewöhnliche Onera abgeben konnten, ja an sehr vielen Orten ganz und gar rein ausgeplündert worden waren, dennoch die Abgiften in die Herrschaftliche Cassen eben so, wie in Friedens-Zeiten bey dem besten Flor des Landes entrichtet werden solten, ohne doch sagen zu können, woher? Ueber das aber verlangte das Commissariat, daß man, ohne die Cassen anzurühren, nicht allein von Zeit zu Zeit Geld vorschiessen, sondern auch die monathliche Gratificationes vor den Etat-Major bezahlen, der Garnison die Winter-Röcke anschaffen und andere dergleichen Ausgaben bestreiten solte; und da dieses lauter so höchst unbillige als unmögliche Zumuthungen waren, so wurde nichts destoweniger am 25sten October denen Regierungs-Räthen zu Marburg auf einen vorhin verlangten Geld-Vorschuß von 15000 Livres, und die Bezahlung des Etat-Majors, Execution eingelegt.

Immittelst fuhre man mit der widerrechtlich angemasten Landes-Administration Französischer Seits nicht allein fort, constatirte nach den Anlagen sub Nris CXXV. CXXVI. und CXXVII. den Haupt-Cassen-Etat, liesse sich solchen abliefern, declarirte anbey

anbey die Fürstl. Heßische Lande abermalen vor erobert, die Cammer-Revenüen sämmtlich vor Königl. Domainen, und führte zugleich an, daß der Fürstlich-Heßische Hof nicht mehr existire, mithin keine Postfreyheit vor denselben weiter Statt finden könne, sondern man repartirte auch noch darneben von der dem Lande auferlegten obgemeldeten Contribution die Summe von 256998 Rthlr. dergestalt auf das Land, daß der Stadt Cassel, nach der Anlage sub Nro. CXXVIII. 100000 Rthlr. der Stadt Marburg 50000 Rthlr. und den andern Städten nach einer selbst gut gefundenen Proportion gewisse starke Geld-Summen zugetheilt, und solche mit der strengsten Execution beygetrieben wurden. In Cassel machte man den 2ten November früh Morgens dergestalt den Anfang, daß der Officier, welcher die Execution zu commandiren hatte, sich mit 7 Mann in das Lombards- oder neue Banco-Haus einquartierte, und ohne dem der äussersten Gefahr dadurch ausgesetzten öffentlichen Credit dieses billig vor allen übrigen ohnangetastet zu lassenden montis pietatis, und die dabey interessirte sowohl einheimische als fremde Personen im allergeringsten zu menagiren, die Casse sogleich eröfnen, und die darinnen vorhandene Gelder zehlen, weniger nicht alle Unterpfänder vorzeigen und die Schlüssel abliefern liesse, mit der angehängten Drohung, sich bey ermangelnder Zahlung der bisher noch unbekannten Forderungen hieraus selbst bezahlt zu machen. Zu gleicher Zeit legte man aber auch denjenigen, welche von adelichen und andern fürnehmern Herrschaftlichen Bedienten, Kaufleuten und übrigen angesehensten Einwohnern darzu ausgesucht worden waren, 2. 3 auch 4 Mann zur Execution ein, und händigte hierauf gegen Mittag allererst

erst dem geheimen Ministerio die vorangezogene Imposition, als die Ursache dieser so ausserordentlichen Execution aus, mit der dabey gethanen Eröfnung, daß man bey entstehender Zahlung die auf vorerwehnten Lombard und in den vornehmsten Häusern und Kaufmanns-Läden befindliche Effecten aufzeichnen nach Frankfurt schicken und daselbst verkauffen lassen wolle, bis die Summe der 100000 Rthlr. bezahlet seye. Die eingelegten Executanten, welche von Anfang mit der grösten Ausgelassenheit und Ungestüm sich aller Orten mit dem besten Essen, Wein, Coffee ꝛc. reichlich unterhalten liessen, nachhero aber deren jedem ein kleiner Französischer Thaler oder 20 Batzen, auch an verschiedenen Orten ein Rthlr. und ausserdem an sogenannten Tractement eben so viel alltäglich entrichtet werden muste; wurden dahero instruiret, sich alle Schlüsseln abliefern zu lassen, und solche in guter Aufsicht zu haben, mithin, wann der Eigenthümer etwa einen Schrank oder Küsten aufschliessen wolle, jedesmahl darbey zu seyn, und denselben niemahls zu quittiren. Ob man nun gleich sofort alle nur mögliche Anstalten machte, alle und jede Häuser in der Stadt theils nach ihrer Grösse, theils nach den Umständen der Einwohner zu taxiren, darbeneben den Kaufleuten und der Judenschaft noch besondere Summen aufzulegen, so daß man nach vieler Mühe und Verlauf von acht Tagen die imponirte 100000 Rthlr. bis auf etwa 4000 Rthlr, welche endlich von dem Prinzen von Soubise und dem Intendanten erlassen wurden, theils baar, theils durch Wechsel abzuführen im Stande war; so konnte man doch der beschwerlich und kostbaren Execution, welche mittlerzeit zum öftern verändert und dem einen abgenommen dem andern zugelegt wurde, aller Orten

aber

aber von dem ersten Tage, nehmlich den 2. Nov. an, bezahlet werden muste, ehender nicht, als bis nach größtentheils beschehenen Abtrag los werden.

Alle diese in den Fürstlich Heßischen Landen solchergestalt erpreßte zusammen gebrachte Gelder wurden von dem Königlich Französischen Receveur des Contributions de la Porte in Empfang genommen und quittiret. Diesem aber sasse ein Kayserlich Königlicher Commissarius, Nahmens du Puy (welcher dem Vernehmen nach bey der Regierung zu Brüssel die Stelle eines Secretarii vertritt) zur Seite, welcher die Einnahme controllirte, und unter andern auch nach der sub Nro. CXXIX. anliegenden Quittung vor verschiedene gehabte Auslagen sich 506 Rthlr. auszahlen liesse, solchergestalt aber zum unverwerflichen Zeugen dienete, daß der Kayserin Königin Majestät an denen Französischer Seits ausgeschriebenen Contributionen noch immer, nach wie vor, Theil nehme.

Was hiernächst bey dieser zweyten Invasion denen Fürstl. Heßischen Landen durch die Fuhren und Lieferungen, auch allerley Extorsiones und Excesse vor ein unermeßlicher Schaden zugefüget worden, deshalb beziehet man sich auf die sub Nris CLIII. CLIV. CLV. und CLVI. am Schluß dieses Nachtrags angezogene bloß zu einer vorläuffigen Nachricht entworfene Specificationes, und behält sich vor, darüber dem Publico demnächst eine so viel möglich vollständigere besondere Designation vor Augen zu legen. Um sich aber davon einen vorläuffigen Begriff zu machen, so darf man nur dieses in Erwegung ziehen, daß nach der Action bey Sandershausen die ganze Französische Armee unter Ordre des Prinzen von Soubise mit Inbegrif des

Würten-

Würtenbergischen Corps, sich in der Gegend Cassel zusammen zoge, und nach einer vom 8ten September bis den 26sten ejusd. gemachten kleinen Excursion in das Hannöverische, eine sehr ansehnliche Verstärkung von der Contadischen Armee aus Westphalen an sich zoge, somit die den 25. und 26sten September von der allürten Armee in der Gegend von Cassel angekommene Hannöverische und Heßische Truppen durch eine mehr, als doppelte Ueberlegenheit den 10ten October sich wieder zurückzuziehen nöthigte, binnen dieser Zeit aber durch die übermäßige starke Consumtion und alle nur erdenkliche von gesitteten Völkern kaum zu glaubende Excesse gänzlich zu Grund richtete; alle auf etliche Stunde Weges um Cassel herum gelegene Dörfer wurden ausfouragiret, und bey dieser Gelegenheit zugleich rein ausgeplündert, denen Leuten das Vieh, Kleider und Leinen, selbst dasjenige, was sie auf dem Leib trugen, bey einigen nicht ausgenommen, gewaltsamer Weise geraubet, sie dabey zu Anzeigung ihres vermeintlich verborgenen Geldes auf das grausamste mißhandelt, und alle Gärten auf den Dörfern sowohl, als vor Cassel, vor den Augen der Generalität völlig verwüstet, die Gartenhäuser theils abgebrochen, theils angesteckt und verbrannt, und überhaupt alles dasjenige treulich ausgerichtet, was sowohl der Prinz von Soubise, als der Intendant Foullon von ihrem Hof in Commissis zu haben, mehr als einmahl äusserten, nemlich das Land zur Wüsteney zu machen. Man stellet hierbey gar nicht in Abrede, daß anfänglich, ehe es noch zu denen Fouragirungen und Plünderungen kam, ein und andere Excesse abgestellet, und verschiedene Officiers das denen Bauern abgedrungene Geld wieder zu geben angewiesen, ja

sogar

sogar der Marquis de Lugeac durch die Excesse einiger Soldaten, welche vor seinen Augen die auf der obern Neustadt um den ehemahligen Prinz Georgischen Garten gesetzte Stagetten, Trotz der von dem Prinzen von Soubise hineingelegten Sauve-Garde, abrissen, bewogen worden, selbige mit dem Degen abzutreiben, und in den Arrest zu schicken; Man bedauret aber, daß überhaupt die Truppen sich an die Verbothe weniger, als nichts, gekehret, und bey unterbliebener ernstlichen Bestraffung solches vor eine Connivenz angesehen, welche sie nur zu mehrern Excessen angefrischet.

Könnte und wollte man aber auch gleich die Generalität hierunter auf die eine oder andere Art, der vorgefallenen Excesse wegen, entschuldiget halten, so sind doch die auf Ordre geschehene Fouragirungen, Frucht- und Geld-Erpressungen nebst den übermäßigen Fuhren an und vor sich selbst lauter solche feindliche Bedruckungen, welche allein das ganze Land zu Grund zu richten, zureichend, und dabey auf keine Weise zu rechtfertigen sind.

Jedoch hätte man sich dem grossen und unverdienten Unglück des Landes in Gedult unterwerfen müssen, wann demselben weiter nichts, als was es nach seinem Vermögen zur Subsistenz der Armee an entbehrlicher Fourage hergeben, und an Kriegsfuhren leisten können, zugemuthet worden wäre. Daß aber die Fürstl. Heßische Unterthanen an denen von der Fouragirung frey gebliebenen Orten nach der gemachten Französischen Anordnung und deshalb ertheilten ausdrücklichen Ordres durch die des Endes ausgeschickte Detachements alle Fourage an Hafer und Heu bis auf den letzten Halm herzugeben, und ausser Landes nach Giessen, Butsbach

bach und Friedberg gegen 15 und 10 Meilen Weges weit, mehr oder weniger, in die Magazine zu fahren, angewiesen, mithin genöthiget werden wollen, den Ueberrest bey dem Transport aufzuzehren, und sodann das Vieh den Winter über vor Hunger umkommen zu lassen;

Imgleichen, daß das Land von seinem zum Ackerbau ohnentbehrlichen und grossen Theils schon eingebüßten Zugvieh, noch die Artillerie-Pferde und dabey erforderliche Knechte vor die Würtenbergische Truppen nach der Anlage sub Nro. CXXX. stellen müssen, worzu nachhero noch mehrere Pferde von den Bauernwagen de facto weggenommen, und bis Dato nicht wiedergegeben worden, da man doch ein Land, worinn kein anders, als dergleichen Ackervieh vorhanden ist, und welches keine Pferde zum auswärtigen Verkauf aufbringet, mit dergleichen Anforderung allerdings hätte verschonen sollen, solches verdienet billig eine besondere Anmerkung, und giebt wenigstens den Fürstl. Hessischen in Englischen Sold stehenden Truppen eben das Recht, welches sich die Herzogl. Würtenbergische in Französischen Sold stehende Truppen desfalls heraus nehmen.

Da nun die Fürstl. Heßische Lande solchergestalt an allem, was nur durch die strengste Gewalt zu erpressen gestanden, völlig erschöpft waren, so wurden dieselbe endlich bey dem Anbruch des Winters von den Französischen Truppen verlassen, und die Residenz-Stadt Cassel den 23sten November geräumet, worgegen aber die Grafschaft Hanau bey der Rückkehr der Armee in die Winterquartiere von neuem desto härter heimgesuchet wurde.

So

So groß nun aber diese von dem Königl. Französischen Hof bis dahin erlittene schwehre Bedrängnisse an sich selbst sind, und so klar auch Se Durchl. der Herr Landgraf das Ihro darunter zugefügte Unrecht Sr. Kayserl. Majest. in denen von Zeit zu Zeit abgelassenen allerunterthänigsten Repräsentations-Schreiben nach mehrern Inhalt des Dictati vom 26 April vor Augen geleget, und um die Reichs-Gesetzmäßige Hülfe und Rettung auf das angelegentlichste gebetten haben; So wenig hat solches alles bis dahin den allergeringsten Eindruck gemachet. Vielweniger zu Rettung oder Erleichterung Ihrer Lande und Unterthanen den geringsten Effect erreichet.

Wie tief aber auch eben dieses Sr. Hochfürstl. Durchl. bey Ihrer allergerechtesten Sache zu Gemüth dringen müsse, ein solches wird jedermann von selbst ohnschwehr ermessen können.

Des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht haben vorerst die in der Wahl-Capitulation Art. IV. §. 6. 7. 9. 10. 15. 16. und 19. enthaltene theureste Versicherung vor sich, daß Ihro Kayserl. Majestät unter andern „von Höchstdenenselben gethanen eydlichen Zusagen, auch die von fremden „Kriegsvolk in dem Reich etwa ausübende Gewalt „mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten „Hülf, Handbieth- und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren, keinen Stand des Reichs mit „Einquartierungen, Durchzügen und dergleichen „Kriegs-Beschwerden weder selbst belegen, noch „durch jemand anderst beschwehren, auch ihre eigene sowohl, als Ihre habende Hülfsvölker nicht „anders, als nach vorhergehender Requisition

„durch der Stände Lande einen unschädlichen „Durchzug nehmen, vor den landläufigen Preiß „zehren und alles baar bezahlen lassen wollen.

Se. Durchlaucht haben ferner in denen bey dem Dictato vom 26sten April sub Nro. XII. und XIII. beyliegenden Kayserlichen und Kayserlich-Königlichen Requisitorialien die besondere Versicherung erhalten, daß die Königlich-Französischen Hülfsvölker einen unschädlichen Durchmarsch gegen Bezahlung vor die ihnen abreichende Natural-Bedürfnisse und Lebens-Mittel, auch etwa benöthigte Vorspannen durch die Fürstlich-Heßische Lande nehmen solten.

Es haben aber eben diese Königlich-Französische sogenannte Hülfsvölker der Kayserl. allerhöchsten Versicherung schnur gerad entgegen, an statt eines ohnschädlichen Durchmarsches die gesammte Fürstlich-Heßische Lande feindlich occupiret, solche in unerschwingliche Geld-Contributiones gesetzt, Frucht- und Fourage-Lieferungen ausgepreßt, und darinnen auf die feindseeligste Art gehauset, wannenhero nicht der geringste gegründete Zweifel obwaltet, daß derjenige Fall schon längst vorhanden gewesen, worinnen Se. Hochfürstliche Durchlaucht die Kayserliche Wahl-Capitulations-mäßige Hülfe, Handbieth- und Rettungs-Mittel zu erwarten befugt sind.

Nichts destoweniger haben des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht noch zur Zeit so wenig die geringste Remedur, ja sogar auf Ihre so vielfältige dringende Vorstellungen so wenig eine Antwort erhalten, daß Sie vielmehr zu ihrer äus-

ersten Befremdung wahrnehmen müssen, wie der Kayserliche Hof das Verfahren der Crone Frankreich öffentlich protegiret, und besonders die Occupation der Grafschaft Hanau dergestalt vollkommen zu approbiren kein Bedenken getragen habe, daß er vor die aus Ungarn in Anmarsch seyenden und nach Hanau bestimmten in Königlich-Französischen Sold stehende Churfächsische Truppen, welche die Französischen Völker im Hanauischen ablösen sollen, unterm 31sten May die sub Nro. CXXXI. anliegende eigene Requisitoriales an Chur-Maynz nicht nur abgehen sondern auch durch den Graf Pergen mittelst des sub Nro. CXXXII. hier anliegenden Pro Memoria vom 13ten Julii a. c. bey der Ober-Rheinischen Creys-Versammlung declariren lassen, daß Ihro Kayserl. auch Kayserlich-Königliche Majestät des Königs in Frankreich Majestät belanget hätten, das nach Böhmen bestimmte Corps d'Armee unter der Ordre des Prinzen von Soubise in der Gegend bey Hanau verbleiben zu lassen, und daselbst zu verwenden.

Ja man ist endlich so gar aus der zu Paris in offenen Druck herausgekommenen Apologie des vorhin commandirenden Marschalls d'Etrees wider den Comte de Maillebois gegen die noch immer gehabte bessere Zuversicht gewahr worden, daß allschon in dem Märtz Monath des abgewichenen Jahrs eine gewisse die künftige Kriegs-Operationes betreffende Convention zu Wien signiret, und hierauf von besagtem Marschall in dem folgenden Monath April, zu einer Zeit, wo die Armatur ad triplum bey denen Creysen selbst noch nicht einst beschlossen, geschweige dann von Ihro Kayserl. Majestät an des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl.

etwas gebracht war, die Crone Frankreich aber zu eben dieser Zeit noch wirklich mit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht in Tractaten begriffen gewesen, ein dieser Convention gemäßer General-Plan nach Versailles geschickt, und darinnen gegen das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel und dessen Lande diejenige Maaßregeln allschon festgestellet worden, welche man nachgehends Französischer Seits im Julio und folgends zur Execution gebracht hat. Es ist also nichts anders, als eine Folge dieses zum voraus getroffenen Concerts gewesen, wann nicht nur der Königl. Französische Hof die Fürstlich-Heßische Lande gewaltsamlich occupiren und die Kayserliche Requisitoriales vor eine Mepriſe erklären, sondern auch das Land neben andern ohnerschwinglichen Frucht- und Fourage-Lieferungen durch ganz übermäßige Geld-Contributiones bis auf das Blut aussaugen und auf viele Jahre ruiniren, der Kayserin-Königin Majestät aber von diesen vor die combinirte Armee ausgeschriebenen Impositionen Ihren Antheil eincaßiren lassen.

Hieraus aber macht sich zugleich die weitere ohntrügliche Folge, daß Ihro Kayserliche Majestät und der Kayserin-Königin Majestät die mehrmals erwehnte Requisitoriales in keiner andern Absicht erlassen, als, im Fall man sich wie man vermuthlich geglaubt, dem Durchmarsch etwa widersetzen solte, alsdann zu denen allschon concertirten feindlichen Ueberziehungen einen desto scheinbarern Vorwand zu haben. Gleichwie aber diese Absicht fehl geschlagen, so bleibt auch denen Kayserlichen und Kayserlich-Königlichen Höfen allzeit der ohnhintertreibliche Vorwurf der in vorgedachten Requisitorialien unter Hand und Siegel gethanen bis dahin

aber

aber gänzlich ohnerfüllt gebliebenen Kayserlichen Zusage und Versicherung übrig.

Noch mehr aber haben des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchl. über den aus allen Schranken trettenden Kayserlichen Reichs-Hofrath sich zu beschwehren Ursache. Dann da es Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst gefällig gewesen, daß von des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht unterm 20sten Martii a. c. allerunterthänigst abgelassene bey dem Dictato vom 26sten April sub Nro. XCVII. copeyl. angebogene und Einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichs-Versammlung zur Unterstützung durch ein anhoffendes favorables Reichs-Gutachten empfohlene Repräsentations-Schreiben zum Reichs-Hofrath abgeben zu lassen; so hat dieser sich kein Bedenken gemacht, ohne einmal vorher bey Ihro Kayserlichen Majestät (wie doch hier billig in acht genommen werden sollen, und sonsten in weit geringern Vorfallenheiten zu geschehen pflegt) aus der Sache zu referiren, das sub Nro. CXXXIII. angebogene in keinerley Absicht zu Recht beständige Conclusum gegen des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht abzufassen, und darinnen die gegen die angesonnene Stellung des Tripli gemachte Einwendungen, nochmalen als vermeyntlich unstatthaft zu verwerfen, die erkannte Executions-Commißion zu erneuern, den darmit unzertrennlich verknüpft gehenden Punct aber wegen der von den Königlich-Französischen Truppen unternommenen Occupation der Fürstlich-Heßischen Lande ebenfalls mit Stillschweigen zu übergehen, und zugleich Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht vermittelst des darinn ex officio erkannten, und von Sr. Kayserl. Majestät wirklich abgelasse-

uen auch hierauf durch das bekannte Hof-Decret vom 28sten August a. c. allschon an Eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung gebrachten Mandati S. C. von neuem die ganz unerhörte Zumuthung zu thun, daß Sie aus denen mitangeführten durchaus falschen und ungegründeten Ursachen Ihro in Englischen Sold stehende Truppen bey Vermeidung der Acht zurück berufen solten.

Es würde zu weitläuftig fallen, wenn man einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung alle diejenige Beschwerden umständlich darlegen und ausführen wolte, welche des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht durch dieses so merkwürdige Conclusum von dem Reichshofrath abermahlen zugefüget worden. Man findet sich dahero bemüßiget, besagtes Conclusum durch die beygefügte nöthige Anmerkungen zu erläutern, und sich darauf beliebter Kürze halber lediglich zu beziehen, hier aber nur ein und anderes vorzüglich zu bemerken.

Es ist nemlich vorerst ein ganz unerhörtes und von der wenigen Rücksicht gegen eine Hochansehnliche allgemeine Reichsversammlung das ohnverneinlichste Zeugniß ablegendes Unterfangen, daß der Reichshofrath in Sachen, die bereits in Comitiis zur öffentlichen Dictatur gebracht sind, sich über eben diejenige Fragen einer Entscheidung eigenmächtig anmassen will, worüber doch von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die Erörterung erwartet wird, und, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einer Reichs-Gerichtlichen Cognition nicht unterworfen sind.

Es ist ferner eine überaus bedenkliche, und von dem gleich durchgehenden ohnpartheyischen Verfahren des Reichshofraths einen üblen Eindruck machende Sache, daß derselbe nur allein das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel zu Erfüllung des sogenannten jüngern Reichsschlusses in Beystellung des von Ihro nicht mitbeliebten Contingents in triplo auf allerhand illegale Weise zu nöthigen sucht, hingegen aber andere in gleichen Umständen befindliche vornehme Reichs-Mitstände, welche bis dahin einer feindlichen Ueberziehung gleich dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Cassel zum Theil nicht einmahl unterworfen gewesen, hierunter frey ausgehen lässet.

Es ist über das ohnbegreiflich, wie der Reichshofrath die Fürstlich Heßische Einwendungen mit gutem Gewissen vor unstatthaft ausgeben mögen, da doch solche auf die Natur der Sache und die Reichs-Constitutiones so klar gegründet sind. Daß die Fürstlich Heßische Lande von denen Königlich Französischen Völkern feindlich occupiret und durch die erpreste enorme Contributiones auf viele Jahre erschöpft worden, ist in dem Dictato vom 26 April a. c. dargethan worden und ohnedem notorisch, daß die Crone Frankreich dazu nicht berechtiget gewesen, sondern des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchl. darunter Gewalt und Unrecht zugefüget worden seye, ist ebenfalls in obigem Dictato erwiesen. Selbst Ihro Kayserliche Majestät und der Kayserin Königin Majestät haben diesfalls in denen schon oft allegirten Requisitorialien ein ohnwiederrufliches Zeugniß abgelegt, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Landgrafen die bündigste Versicherung gegeben, daß die Königlich

Französische Hülfsvölker weiter nichts, als einen ohnschädlichen Durchmarsch gegen baare Bezahlung verlangen würden. „Daß aber ein Stand „des Reichs, welcher auf solche Art feindlich be„handelt worden, und selbst des Reichs Beystand „und Hülfe zu reclamiren befugt ist, anderen Stän„den des Reichs beyzustehen nicht schuldig, sondern „sogar von einem verwilligten allgemeinen Bey„trag, wovon sich sonsten kein Stand des Reichs „ausnehmen darf, allerdings zu eximiren berechti„get seye, solches ist in obangezogenem Dictato „weitläuftiger ausgeführet, und **aus dem ratificirten Reichsgutachten vom 1. May 1734. erwiesen worden;** Ja Ihro Kayserliche Majestät haben dieses ganz unwiderlegliche Principium in dem Kayserlichen Commißions-Decret vom 5ten Junii a. c. Selbst ausdrücklich vor fest gesetzt. Warum will dann also wohl bey dem Hochfürstlichen Haus Hessen allein etwas besonders statuiret, und demselben dasjenige Recht entzogen werden, dessen sich doch ein jeder anderer Stand des Reichs zu erfreuen hat, und zu erfreuen haben soll?

Eben so unbegreiflich aber ist auch, wie der Reichshofrath nach einer ganz besondern Justitzpflege einen Stand des Reichs zu demjenigen, was Er seiner irrigen Meynung nach, zum Vortheil des Kayserlichen und Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Hauses zu leisten schuldig ist, unter angedroheter Execution anhalten, dasjenige aber, was ein Stand des Reichs in Conformität der Kayserlichen Wahl-Capitulation und derselben gemässen ausdrücklichen mit Hand und Siegel bekräftigten Kayserlichen Versicherung zu fordern berechtiget ist, mit Stillschweigen übergehen, und auf solche Art von der Hand weisen könne.

Am

Am allerunbegreiflichsten aber ist dieses, daß der Reichshofrath mit ganz unerheblicher Beziehung auf den Landfrieden, und die in dem Ober-Rheinischen Creyß verkündete Kayserliche Mandata avocatoria inhibitoria und dehortatoria des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht und zwar unter Androhung der Acht zumuthen will, daß Sie Ihre Kriegsvölker zurück rufen sollen, da doch in mehrberührten Dictato vom 26sten April die Rechtmäßigkeit des mit der Crone Engelland getroffenen Subsidien-Tractats allbereits weitläuftiger gezeiget worden, und alle dergleichen Zumuthungen, wie man solches in denen Anmerckungen über obbesagtes Conclusum mit mehreren an und ausgeführet hat, gegen Se. Durchlaucht an und vor sich selbst keine Statt finden, ausser dem auch dieser vom Reichshofrath gleichsam ex officio mit ausserordentlicher Präcipitation und Gehäßigkeit eingeleitete Achts-Proceß nach deutlicher Vorschrift der Wahlcapitulation mit einer unheilbaren Nullität behaftet ist.

So wie nun der Kayserliche Reichshofrath in dieser Sache vermittelst des vorgedachten Conclusi das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel an seinen Rechten auf das empfindlichste zu kränken, und demselben unter dem Schein der Justitz alle nur mögliche Bedrückungen zuzufügen beflissen gewesen: Eben so hat man auch in vielen andern, besonders in gegenwärtigen Kriegs-Läuften rege gemachten Streitigkeiten die nemlichen Klagen zu führen; Und da man bereits in dem Dictato vom 26sten April die feyerlichste Verwahrung eingeleget hat, daß man diese und andere tempore belli, wo die Räthe und Bedienten vor den Ihnen obliegenden vielen

und mannigfaltigen in die Kriegs-Troublen einschlagenden Geschäften, anderer Arbeit nicht abwarten, noch sich um die Processe bekümmern, vielweniger Ihro Hochfürstliche Durchlaucht gehörig referiren und Dero Entschliessung einholen könnten, gegen Höchstdieselbe herausgekommene Reichs-Hofraths-Conclusa mit nichten vor legal, und als solche, die jemahls die Kraft Rechtens erreichen können, zu agnosciren vermöge: Also kann man auch sothane höchst nothdringliche Beschwerden nunmehro näher anzuzeigen, und Einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung, bey welcher man nur noch allein Schutz und Rettung zu finden Hofnung hat, zur ohnumgänglich nöthigen Remedur vorzulegen sich länger nicht entbrechen.

Man machet dahero in dieser Absicht billig von demjenigen unterm 13ten October 1757. bekannt gewordenen Reichshofraths-Concluso den Anfang, welches auf Veranlassung der von Seiten des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel mit Recht verweigerten Auf- und Beystellung des Contingents und des dieserhalben unterm 25. Jun. d. a. emanirten bey dem Dictato vom 26. April. a. c. sub No. XC. beygelegten Conclusi, in Ansehung der Hochfürstlich Hessen-Casselischen und Hanauischen Separation vom Ober-Rheinischen Creyß, ganz ohnerwartet abgefasset werden wollen, und welches mit denen zur unumgänglich nöthigen Erläuterung mit beygefügten Anmerkungen sub Nro. CXXXIV. copeylich hierbey liegt. Es haben nehmlich weyland Ihro Königl. Majestät in Schweden, als Landgraf zu Hessen-Cassel, wie auch des jetzt regierenden Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchl., als Graf zu Hanau, sich vor

bey

bey nahe 20 Jahren von der innern Verfassung des Ober-Rheinischen Creyses zu separiren, und dem Publico die darzu habende nothdringliche Ursachen im Druck vor Augen zu legen sich genöthiget gesehen. Ob nun zwar diese Separations-Sache auf solche Weise im ganzen Reich bis dahin in der Notorietät beruhet hat, ausserdem auch die ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses unterm 7ten Junii 1742 und 25sten Junii 1750 noch zum Ueberfluß davon ausdrückliche Anzeige gethan; So hat doch der Reichs-Hofrath desfalls einige Verfügung zu treffen, sich nicht getrauet, auch um so weniger dergleichen mit Recht thun können, da die dem Publico durch den Druck bekannt gemachte Causæ Separationis die vielfältige Gebrechen des Directorii und den Verfall der innern Creyß-Verfassung, mithin solche Objecta betreffen, welche vor den gesammten Creyß und allenfalls vor das ganze Reich gehören, und worinnen die Reichs-Gerichte nach deutlicher Vorschrift der Wahl-Capitulation Art. XII. §. 4. durchaus nicht Hand einschlagen dörfen. Nunmehro aber bey gegenwärtigen trübseligen Conjuncturen hat sich der Reichs-Hofrath nicht das geringste weitere Bedenken gemacht, mit Beyseitsetzung der Wahl-Capitulation, die von dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel vorgestellte Ursachen der vorlängst beschehenen Separation zu übergehen, und eo ipso stillschweigend zu verwerfen, dahingegen demselben durch ein auf keine Weise qualificirtes Mandatum S. C. aufzugeben, sich fort an zum Creyß zu halten, und den Creyß-Tag zu beschicken. Hierbey ist es nicht geblieben, sondern dieses übereilte Mandatum S. C. noch weiter dahin extendiret worden, „daß des „Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchl. denen

„durch

„durch die Mehrheit der Stimmen errichteten und „ferner zu errichtenden Schlüssen sich fügen, Ihre „Creyß-Mannschaft der Creyß-Generalität unterge„ben, die verfallene Creyß-Prästanda, und was „ferner auch ohne des Hochfürstlichen Hauses Hes„sen Beytrettung bewilliget werden würde, abtra„gen, auch mit denen prägravirten Ständen we„gen der bey dem letztern Reichs-Krieg diesen Ober„Rheinischen Creyß betroffenen Winter-Quartiere „Liquidation pflegen und das sich ergebende Quan„tum so fort bezahlen, widrigenfalls die Liquidation „von denen Creyß-ausschreibenden Herren Fürsten „in Contumaciam vorgenommen, und der Betrag „executive beygetrieben werden solle.„ Gleichwie aber dem Reichs-Hofrath nicht unbekannt seyn muß, daß die Erörterung der Frage, ob und wie weit die mehrere Stimmen die mindern verbinden können, durch den Westphälischen Friedens-Schluß Art. V. §. 52. theils in contrarium decidiret, theils ad Comitia verwiesen, mithin vor ihn ganz und gar nicht gehörig sey; hiernechst auch seine ohngezweifelte Richtigkeit hat, daß das Hochfürstliche Haus Hessen im letztern Reichs-Krieg seine Winter-Quartiers-Lasten in Uebermaaße getragen, und also zu keines Creyß-Standes Prægravation den geringsten Anlaß gegeben, wohl aber dergleichen von daher entstanden seyn kann, daß die Creyß-Directorial-Gesandten dem Chur-Rheinischen Creyß zu gefallen, den verglichenen Dislocations-Plan verändert, Ihro Kays. Maj. auch gegen Erlegung 320000 Fl. zu Ihrem erschöpften Kayserl. Ærario die Reichs-Ritterschaft von denen Sie betroffenen Winter-Quartieren eximiret und denen übrigen Creyß-Landen, deren jedes seine eigene Bürde zu tragen gehabt, diese Sie gar nichts angehende fremde Last

noch

noch oben drein aufgelegt haben, mitfolglich Se. Hochfürstliche Durchlaucht bey solchen Umständen nicht wissen, daß Sie mit jemand einige Liquidation zu pflegen hätten, noch weniger aber begreiflich fället, wie der Reichshofrath, ohne Sie einmahl zu hören, dieses sofort vor bekannt annehmen können; Endlich aber dem Reichshofrath keineswegs gebühren wollen, bey der auf die ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses incompetenter erkannten Commißion die Religions-Paritât gegen den Westphälischen Friedensschluß Art. V. §. 51. die Kayserliche Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 5. und sogar gegen die selbst eigene einseitig verfaßte Reichshofraths-Ordnung Tit. 2. §. 7. so wie geschehen, gänzlich auffer Acht zu lassen: So leget sich auch hieraus die allenthalbige offenbahre Nichtigkeit, dieses auf allen Seiten gegen die klare Reichsgesetze anstossenden Reichshofraths-Conclusi ohnwidersprechlich zu Tage.

Sodann produciret man hierbey sub No. CXXXV. bis CXLV. die in vorigem und diesem Jahr unter Begünstigung der obwaltenden Kriegs-Troublen vielfältig emanirte Concluſa in Postsachen, mittelst deren der Reichshofrath die sämtliche Fürstlich Hessische Posten im ganzen Lande aufzuheben, die in benachbarten Orten hergebrachte und etablirte Post-Comtoirs abzuschaffen, dargegen aber die Fürstlich Taxische Posten aller Orten, auch wo dergleichen vorhin niemahlen gewesen, einzuführen, und ohne das Reich im geringsten darum zu fragen, gegen den klaren Innhalt der Kayserl. Wahlcapitulation Art. XXIX. §. 1. & 5. weit über die Gesetzmäßige Gränzen de facto zu extendiren bemühet gewesen und noch ist.

Man

Man produciret ferner sub Nro. CXLVI. & CXLVII. die von dem Herrn Landgrafen Constantin zu Rothenburg unterm 3. Dec. 1756. in der Fürstlich Eschwegischen Erbschaftssache, sodann unterm 10ten Febr. 1758. in puncto diversorum gravaminum ausgewürkte Mandata S. C. in welchen der Reichshofrath nach weitern Innhalt der beygefügten Anmerkungen solche äusserst gefährliche Principia öffentlich adoptiret hat, wodurch mit gänzlicher Hintansetzung des Westphälischen Friedensschlusses Art. XV. §. 15. und der in dem jüngern Reichsabschied von Anno 1654. §. 188. seqq. bestättigten Verträge zu offenbahren Umsturz der Fürstlich Heßischen Hauß-Verfassung die apanagirte Fürstlich Rothenburgische Neben-Linie dem in ganzen Lande alleinig regierenden Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel gleichgestellet, und mit allen unter dieses Hochfürstlichen Hauses ganz ohnstrittigen Landes-Hoheit besitzenden mit der ausdrücklichen Reservation der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit derselben zur Abfindung angewiesenen Schlössern, Städten und Aemtern vor völlig immediat und der Kayserlichen Jurisdiction alleinig unterworfen, erkläret, bey Erkennung Kayserl. obwohl an sich ohnstatthafter Commißionen in denen Hochfürstl. Hessischen Landen das regierende Hauß vorbeygegangen, und da solches vermuthlich aus keiner andern Ursache geschehen, als weilen des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchl. obwohl irrig, vor mit interessirt gehalten worden, dennoch dergleichen Commißiones auf die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses erkannt, und solchergestalt abermahl auf die in den vornehmsten Reichsgrundgesetzen vorgeschriebene Religions-Parität nicht die mindeste Rücksicht genommen werden wollen.

In

In Sachen des Johanniter-Ordens Obristmeisters in teutschen Landen contra den Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel und Dero Hanauischen Regierung puncto angeblicher turbation in possessione libertatis & privilegiorum Cæsareorum &c. ist bey dem Reichshofrath allschon unterm 21. May 1749. ein ganz und gar ungegründetes Mandat-Gesuch übergeben, und nach der Zeit die Resolution vielfältig erinnert, indessen aber von dem Reichshofrath nichts darauf resolviret, bis endlich mitten in den gegenwärtigen Kriegs-Troublen unterm 7ten Junii 1757. das sub Nro. CXLVIII. hier angebogene auf keine Weise qualificirte Mandatum S. C. auf einmahl abgefasset wurde.

In einer von dem Herrn Grafen von Nostitz-Rhieneck gegen des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. in puncto der Jagd auf der Schnippacher Gemarkung anhängig gemachten Mandat-Sache hatte man Fürstlich Heßischer Seits in der eingebrachten Exceptionsschrift schon längst gezeiget, daß solche so wenig vor den Reichshofrath gehörig, als weniger solche im übrigen an und vor sich selbst gegründet sey. Es fande auch daher der Reichshofrath vor nöthig, diese allerdings relevante Exceptiones ad replicandum zu communiciren; und obgleich Gräfl. Nostitzischer Seits die Replicschrift unterm 1. Febr. 1740. eingebracht wurde, so bliebe doch die Sache bey ihrem evidenten Ungrund über 17. Jahr in guter Ruhe liegen. Als aber die gegenwärtige Kriegs-Läufte dem Herrn Grafen von Nostitz einen guten Ausgang zu versprechen schienen: So fienge Er dieselbe von neuem zu poußiren an, und erhielte auch in denen sub Nro. CXLIX. anliegenden Conclusis seinen völligen Endzweck.

Fürnehm-

Fürnehmlich aber ist hierbey die schon vorlängst bey Einer hochansehnlichen allgemeinen Reichs-Versammlung zur Dictatur gebrachte Collectations-Sache des dem Closter Ilbenstadt zugehörigen Hofs Bayersrode nicht vorbey zu lassen, worinnen der Reichs-Hofrath dieser notorischen Comitial Pendenz ohnangesehen, am 11ten October 1752 und 23sten Januarii 1758 mitten in denen Kriegs-Troublen vermittelst des sub Nro. CL. anliegenden Concluſi eine paritoriam ulteriorem zu erkennen kein Bedenken genommen hat; wie dann derselbe überhaupt den Recursum ad Comitia als die denen bedrückten Reichs-Ständen einzig und allein noch übrige Zuflucht, so wenig zulassen oder darauf die mindeste Reflexion nehmen will, daß, nachdem Endes-Unterschriebener in dem den 22sten May a. c. ad ædes Legatorum distribuirten Pro Memoria sich auf diese Comitial-Pendenz berufen, und man bey dem Reichs-Hofrath eine gleichmäßige Anzeige thun wollen, der diesseitige Agent von Fabrice unterm 8ten Junii von Wien aus geantwortet, wie er dergleichen Anzeige nicht exhibiren dürfte, sondern sich dadurch der Suspension ab officio aussetzen würde.

Bey dem Reichs-Cammer-Gericht hat man zwar Gräfl. Ingelheimischer Seits in der bekannten ebenfalls vorlängst in Comitiis pendenten Holzhausser-Sache, worinnen bereits von dem Corpore Evangel. unterm 21sten Febr. 1743 und 20sten Julii 1746 Intercessionales an Ihro Kayserl. Majestät und Dehortatoria an die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses pro sistenda Executione erlassen worden, und worinnen es auf eine dem Westphälischen Frieden gemäß anzuordnende Commißion ankommt, um die Haupt- und Präjudicial-

judicial-Frage zu untersuchen: An sit casus amnestiæ? nichts destoweniger die alten Cammergerichtlichen Beschwerde bey jetzigen Conjuncturen mediante Executione durchzusetzen getrachtet, und das nach der Anlage sub Nro. CLI. aus der Canzley erhaltene Rescriptum Mandati judicialiter reproduciret; Noch zur Zeit aber hat wohlbesagtes Cammer-Gericht den Fußstapfen des Reichs-Hofraths nicht beytreten, sondern wie billig mit einiger weitern Judicatur Anstand genommen.

In andern Sachen hingegen, als in Sachen des deutschen Ordens gegen die verwittibte von Einsiedel und das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel, worinnen jener querelam nullitatis angestellt, in dem darauf erstatteten Bericht aber der Ungrund und die Ohnstatthaftigkeit derselben gegen ein Ober-Appellations-Gerichts-Judicatum überhaupt sowohl, als in dieser Sache insonderheit, dergestalt einleuchtend dargelegt worden, daß der Reichs-Hofrath ohne die gröste Injustitz und ohne denen Gerechtsamen des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel allzuoffenbar und augenscheinlich zu nahe zu treten, dem klagenden Orden die Hand nicht bieten dörfen; So ist zwar aus dieser Sache unterm 23. September 1757 besage des anliegenden Extracts-Reichs-Hofraths-Protocolli sub Nro. CLII. referiret, aber kein Conclusum darauf gefasset worden, um ja dem Hochfürstl. Hauß Hessen niemalen Recht zu geben.

Aus diesem allen lässet man nun das unpartheyische Publicum das Urtheil fällen, was des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht und Dero Fürstl. Hauß bey diesen betrübten

Kriegsläuften in Rechts-Sachen und allen deſſen Angelegenheiten, welche der Reichs-Hofrath dahin zu qualificiren vermeinet, zu hoffen oder zu erwarten haben, da man auf der einen Seite die allergerechteſte auf die beſchwohrne Kayſerl. Wahl-Capitulation und auf die unter Kayſerl. Hand und Siegel erhaltene Verſicherungen unumſtößlich gegründete Fürſtl. Heßiſche Beſchwerden, aller Vorſtellungen ohngeachtet, nicht einmal einer Antwort würdiget, geſchweige zu derjenigen Hülfe, Handbieth- und Rettungs-Mitteln, welche ein ſo hart und unſchuldig bedrückter Reichs-Stand mit Grund zu begehren und zu gewärtigen haben ſolte, die geringſte Anſtalten machet, ſondern ſich vielmehr der gebührenden ohnpartheyiſchen Juſtitz-Pflege ſo augenſcheinlich entziehet, im Gegentheil aber gegen das Hochfürſtl. Hauß Heſſen-Caſſel unter ſo vielen andern in gleichen Umſtänden befindlichen Ständen des Reichs mit vorzüglichen Eyfer auf eine mit der erforderlichen legalen Mäßigung eines Richters nicht vereinbarliche Weiſe zu Werke gehet, und in allen gegen daſſelbe bisher abgefaßten Concluſis die ohnverbrüchlichſten Reichs-Geſetze, die ſchon gedachte Kayſerl. Wahl-Capitulation, den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und den jüngern Reichs-Abſchied nebſt der von Ihro Kayſerl. Majeſtät ſo gar ſelbſt vorgeſchriebenen Reichs-Hofraths-Ordnung auf mehr, als eine Art, bey aller Gelegenheit hintanzuſetzen, weniger nicht, Eine hochanſehnliche allgemeine Reichs-Verſammlung auf eine ganz verächtliche Weiſe vorbey zu gehen, und die von des geſammten Reichs-Entſcheidung abhangende zum Theil in ſchon gedachten Reichs-Geſetzen ausdrücklich dahin verwieſene Sachen vor ſich zu ziehen, und darbeneben die in dem Weſtphäliſchen Frieden und

jüngern

jüngern Reichs-Abschied bestätigte Fürstl. Heßische Hauß-Verfassung völlig zu untergraben, fürnehmlich aber des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht zu eben der Zeit, wie Ihre Lande durch ungerechte Gewalt von fremden Kriegs-Völckern feindlich überzogen und sie sich von denselben zu entfernen genöthiget waren, dieser legalen und zugleich notorischen Hindernisse ohngeachtet, mit unzehligen Processen recht geflissentlich zu übereilen keinen Scheu getragen hat.

Immittelst ist dieses nicht das erste mal, daß das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel dergleichen gerechte Klagen zu führen gehabt, und machen sich dahero Se. Durchl. der Herr Landgraf um so mehr die gewisse Hofnung, daß Sie auch vorjetzo gegen alle dergleichen Beschwerden die gerechteste Hülfe und Remedur annoch erhalten werden, wie sich dessen Dero Fürstl. Vorfahren ehedem in gleichen Fällen haben rühmen können.

Es ist bekannt, wie zu Zeiten des deutschen Krieges weyland Herrn Landgrafen Philipp dem Großmüthigen, weilen Er sich denen ebenfalls nicht unbekannten Religions- und Staats-Absichten Kayßers Carl des Vten nicht fügen konnte, noch wolte, und darüber in eine so ungerechte als langwührige harte Custodie gerieth, aus welcher Er nicht anders, als durch Gewalt der Waffen, wieder zu seiner Freyheit gelangen konnte, währender Sr. Abwesenheit und ohnangesehen seiner legalen Hindernisse durch die Reichs-Gerichte von allen Seiten her mit schweren Processen auf das härteste zugesetzt worden; wie aber auch zugleich durch den darauf gefolgten Anno 1552 errichteten Paßauischen Vertrag

diesem Rechtswidrigen Beginnen dergestalt Einhalt geschehen ist, daß mit der Execution der mittler Zeit ausgesprochenen Urtheil sowohl, als mit denen am Cammer-Gericht pendenten Processen still gestanden werden müssen, und deren Untersuchung theils denen verglichenen Austrägen überlassen, theils aber auf den allgemeinen Reichs-Tag verwiesen worden. In dem dreyßig-jährigen Krieg gienge es eben so zu. Dann, als der damalen regierende Herr Landgraf Moritz von Hessen-Cassel ebenfalls das Unglück hatte, dem Kayserl. Hof zu mißfallen, so wurde derselbe durch ein zu Regensburg den 1sten April 1623 publicirtes in keine Wege zu Recht beständiges Urtheil und die 5. ejusd. sogleich abgelassene Kayserl. Executoriales auch hierauf wirklich vollzogene Reichs-Constitutions-widrige Execution unter dem Schein der Justitz dergestalt mißhandelt, daß er dadurch um den mehresten Theil an Land und Leuten gebracht wurde; bis endlich das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel mit Beyhülfe seiner Bunds-Verwandten sich nachhero durch abgedrungene Gewalt der Waffen Recht zu schaffen Mittel fande, und hierauf die obgewaltete Streitigkeiten auf eine ganz andere Art beygeleget, die Kayserl. Urtheil, und was darauf weiter ergangen war, völlig aufgehoben, und der getroffene Vergleich in dem Instr. Pacis bestätiget wurde.

Ueberhaupt aber sind die mannigfaltigen Justitz-Gebrechen bey denen höchsten Reichs-Gerichten jedermann unverborgen, und insbesondere von dem nach Maasgab der Reichs-Satzungen mit einer egalen Anzahl beyderseitiger Religions-Verwandten ohnehin nicht besetzten Reichs-Hofrath diejenige Beschwerden genugsam bekannt, welche der Evangelische Reichs-Theil über denselben zu führen hat.

Zum

Zum wenigsten enthält die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XVII. und XXIV. das unverwerfliche Zeugniß, daß es nöthig seye, die Visitationes dieser beyden Reichs-Gerichte zu Stand zu bringen, und in gehörigen Gang zu erhalten, und des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. haben daher um so mehr Grund, auf dieses bereits so lange gewünschte heilsame Werk auch an ihrem Theil mit Ernst zu dringen, je mehr sie ihres Orts nach denen vorerzehlten Beyspielen über den Mißbrauch der Justitz vor andern sich zu beklagen Ursache haben.

Ehe und bevor aber dieses nicht geschehen, besonders der Reichs-Hofrath in die gehörige Reichs-Constitutions-mäßige Verfassung nicht gesetzt, und das so nöthige Visitations-Wesen, in Conformität der Kayserl. Wahl-Capitulation, nicht festgestellt ist, wird es auch des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. von niemand im geringsten verdacht werden können, wann sie sich, so weit sie auch sonst von allen Extremitäten entfernet sind, bey gegenwärtigen Umständen in keiner Sache weiter einlassen werden, und zugleich bey denen von besagtem Reichs-Hofrath in den ausgelassenen bisherigen äusserst gravirlichen und in keine Wege zu agnoscirenden Conclusis erlittenen so offenbaren Rechtswidrigen Bedrängnissen, denen sie sich fernerhin nicht länger exponiren können, eben diejenige Wege, welche von Ihren Fürstl. Vorfahren in gleichen Fällen hiebevor betreten worden, auch vor jetzo hinwiederum einschlagen.

Endes unterschriebener ist dahero weiter gemessenst befehliget worden, dieses alles Einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichs-Versammlung gezie-

mend vorstellig zu machen, und das in dem Dictato vom 26sten April enthaltene Gesuch der Reichs-Societäts-mäßigen Assistenz zu Erhaltung gebührender Genugthuung, vollkommener Entschädigung (deren Wichtigkeit sich aus denen sub Nris CLIII. CLIV. CLV. und CLVI. hier angebogenen obwohl noch sehr unvollständig und magelhaften blos zu einiger vorläufigen Nachricht entworfenen Specificationen genugsam zu Tage legt) sodann zu Erlangung einer hinlänglichen Sicherstellung vor das künftige, desgleichen wider die von dem Reichs-Hofrath zur grösten Beschwerde des Hochfürstl. Hauses abgefaßten Erkenntnisse nochmalen, jedoch bey denen mittler Zeit geänderten und neuerlich weiters an den Tag gekommenen höchstbedenklichen Umständen unter der zugleich mit angefügten ausdrücklichen Erläuterung dahin bestens zu empfehlen, daß nachdem Ihro Hochfürstl. Durchlaucht solchergestalten fast von allen Seiten auf das empfindlichste bedruckt und in Ihren Reichs-Gesetz- und Hauß-Verfassungs-mäßigen Gerechtsamen bekränket werden, Höchstdieselbe nunmehro auch die legale und Reichs-Constitutions-mäßige Erledigung und Decision Ihrer Reichs-Angelegenheiten, welche ohnehin nach Maasgab der Wahl-Capitulation Art. XXI. §. 8. und grösstentheils für den Kayser und das versammlete Reich gehörig sind, von niemand anderst als von daher, oder denen hierzu legaliter deputirten Reichs-Ständen erwarten, folglich mit anderwärtigen Reichs-Gerichtlichen Verfügungen sich um so weniger dermalen weiters abgeben oder

darauf

darauf einlassen können, als solche vorerzehlter maßen mit denen kundbaren Reichs-Gesetzen nicht vereinbarlich, sondern vielmehr zu Dero sowohl eigenen, als wegen der Folge zu aller übrigen höchst- und hohen Reichs-Mitstände äusserst-en Präjuditz und Nachtheil gereichend sind. Wie man dann zu solchem Ende allerseits vortrefliche Gesandtschaften um die beliebige Instructions-Einholung sowohl über vorberegtes Dictatum vom 26sten April als gegenwärtiges Exhibitum aufs angelegentlichste ersuchet, und sich zu beharrlicher Freundschaft und Gewogenhet bestermassen empfiehlet.

Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung

Regensburg,
den 31sten Decembr.
1758.

ganz ergebenst- und dienstwilligster
Diener.

A. L. v. Wülknitz.

Beylagen.

No. XCVIII.

Obligation der Stände der Landgrafschaft Hessen.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms des Achten, Landgrafen von Hessen, Fürsten von Hersfeld, Grafen von Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Wir Sr. Hochfürstl. Durchl. getreue Prälaten, Ritter und Landstände, thun kund und bekennen hierdurch feyerlich für Uns und Unsere Committenten, wie auch für Unsere und deren Nachfolger, daß, nachdem die Prälaten, Ritterschaft und Stände von Hessen ꝛc. bey ihrer jetzigen in der Stadt Cassel angestellten Landtags-Versammlung, gefunden haben, daß, ungeachtet aller bisher angewendeten Bemühungen, kein Mittel vorhanden sey, den Rest der dem Lande aufgelegten Contribution zusammen zu bringen und abzuführen, und man also zu fremden Ländern unumgänglich seine Zuflucht nehmen und die nöthigen Summen auf den Credit gedachter Stände und des Landes daselbst aufsuchen, dagegen aber die verlangte Sicherheit, mithin schriftliche Obligationen, ausstellen müsse.

Weil

Weil aber die Bewerkstelligung dessen mehrere Zeit erfordert, als man uns zu Bezahlung der vorgedachten Auflagen einräumen will, nächstdem auch diejenigen, so Uns Gelder vorschiessen könnten, solches zu thun Bedenken tragen, so lange das Land von fremden Krieges-Völkern besetzt ist, und die Regierung nicht freye Hände hat; so haben wir das Mittel ergriffen, Sr. Excellenz, dem Generallieutenant der Armeen Sr. Allerchristl. Majestät, Herrn Düc de Broglio, wie auch Dero ersten Krieges-Commissair, Herrn le Crance, eine Verschreibung auszustellen, über die Summe, welche das Land noch zu bezahlen schuldig bleiben wird, nachdem die für den Dienst des Königs geschehenen Lieferungen, wie auch die an Herrn Natoire, oder dessen Ordre, bezahlten Summen, auf das ganze Contributions-Quantum der 850000 Rthlr. in Abrechnung gebracht seyn werden, zu dessen Bewerkstelligung uns eine oder zwey zu erwählende Personen angewiesen werden könnten, im Fall Se. Allerchristl. Majestät nicht geruhen solten, einen Nachlaß an der Contribution zu bewilligen, in Betrachtung der Sr. Majestät in Absicht des traurigen und wahrhaften Zustandes der Landgraffschaft Hessen geschehenen Vorstellungen, auf welche man zu einem gelindern Verfahren Hofnung gemacht hatte, wie solches in dem Sr. Excellenz dem Herrn Düc de Broglio den 12ten dieses Monats übergebenen Memorial weitläuftiger ist ausgeführet worden.

Wir thun und vollziehen solches auch vermittelst gegenwärtiger Obligation, und verbinden uns ausdrücklich und auf das feierlichste, nicht nur die Summe, welche hiernächst festgesetzt werden wird, in

dreyen

dreyen Terminen, davon der erste 6 Monath nach dem Dato dieser Obligation, und die andern beyden jeder 6 Monath hernach, verfallen seyn wird, zu bezahlen; sondern daß wir auch an den Vorzeiger dieser Obligation und in dem Augenblick, da uns die Quitungen des General-Contributions-Empfängers, Herrn de la Porte, zugestellet seyn werden, die Zinsen gedachten Capitals zu 5 fürs Hundert jährlich, entrichten und damit so lange fortfahren wollen, als das Capital stehen bleiben wird, dessen Aufkündigung nach dem Gutfinden beyder Partheyen 6 Monath vorher geschehen soll.

Zu mehrerer Sicherheit setzen wir alle Unsere und der gegenwärtigen und künftigen Landstände, so wohl bewegliche als unbewegliche Güter, ohne alle Ausnahme, zur Hypotheck ein, und zwar auf so hoch, als es zur Bezahlung der obigen Summe überhaupt und insbesondere nöthig seyn wird, damit sich der Gläubiger völlig daran halten könne, nicht nur überhaupt, sondern auch insbesondere an den Steuern, die man einige Jahre lang dem Lande auflegen wird, um die zu obgedachter Contribution erforderliche Summe herbey zu schaffen.

Urkundlich ist diese Obligation von Uns Prälaten, Rittern und Ständen, die wir gegenwärtig auf dem Landtage zu Cassel versammlet sind, unterschrieben und mit unsern angebohrnen Pettschaften untersiegelt worden. So geschehen Cassel, den 20. März 1758.

Und wir Unterzeichnete von Seiten des Staatsraths versprechen im Nahmen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Landgrafen, daß obiges alles in allen und jeden Stücken in Erfüllung gebracht werden soll. So geschehen zu Cassel, den 20sten März 1758.

No. XCVIIII.

Meine Herren,

Ich soll Ihnen hierdurch ankündigen, daß, wenn sie nicht noch heute Achtzig tausend Gülden auf Abschlag der fünfmal hundert und Neun und Siebenzig tausend Livres, die sie auf die Verordnung des Herrn Gayot zu entrichten schuldig sind, bezahlen, und wenn sie nicht, in Ermangelung des Geldes, Wechselbriefe auf bekannte Wechsler, in 8 bis 10 Tagen zahlbar, geben werden, man sich genöthiget sehen wird, die Grafschaft Hanau ausfouragiren zu lassen, indem es nicht natürlich ist, von freundschaftlichen Prinzen Fourage zu kaufen, zu einer Zeit, da Sie noch im Rückstande sind, den Betrag der Fourage, so man im verwichenen Winter bestellt hat, zu bezahlen, wie es in eben der vorgedachten Verordnung des Herrn Gayot enthalten ist. Sie werden so wohl thun, meine Herren, und dem Intendanten der Armee, Herrn Foullon, von ihrem endlichen gefaßten Entschlusse um 11 Uhr unausbleiblich Nachricht wissen zu lassen, damit er zu Mittage dem Prinzen von Soubise Antwort ertheilen könne. Ich

muß

muß ihnen auch noch sagen, daß der Generalquartiermeister der Armee, Herr von Vault, diesen Abend die Fourage in Augenschein nehmen lassen wird, weshalb Sie also nicht einen Augenblick zu versäumen haben, wenn Sie alles das Ungemach, welches Ihren Einwohnern durch eine Fouragirung verursacht werden könnte, vermeiden wollen.

Durch Uns, die Krieges-Commissarien, zufolge der uns heute den 22 Jun. 1758. früh um 10 Uhr gegebenen Befehle.

de la Valonne.

Die Fortsetzung folgt im nächsten Stücke.

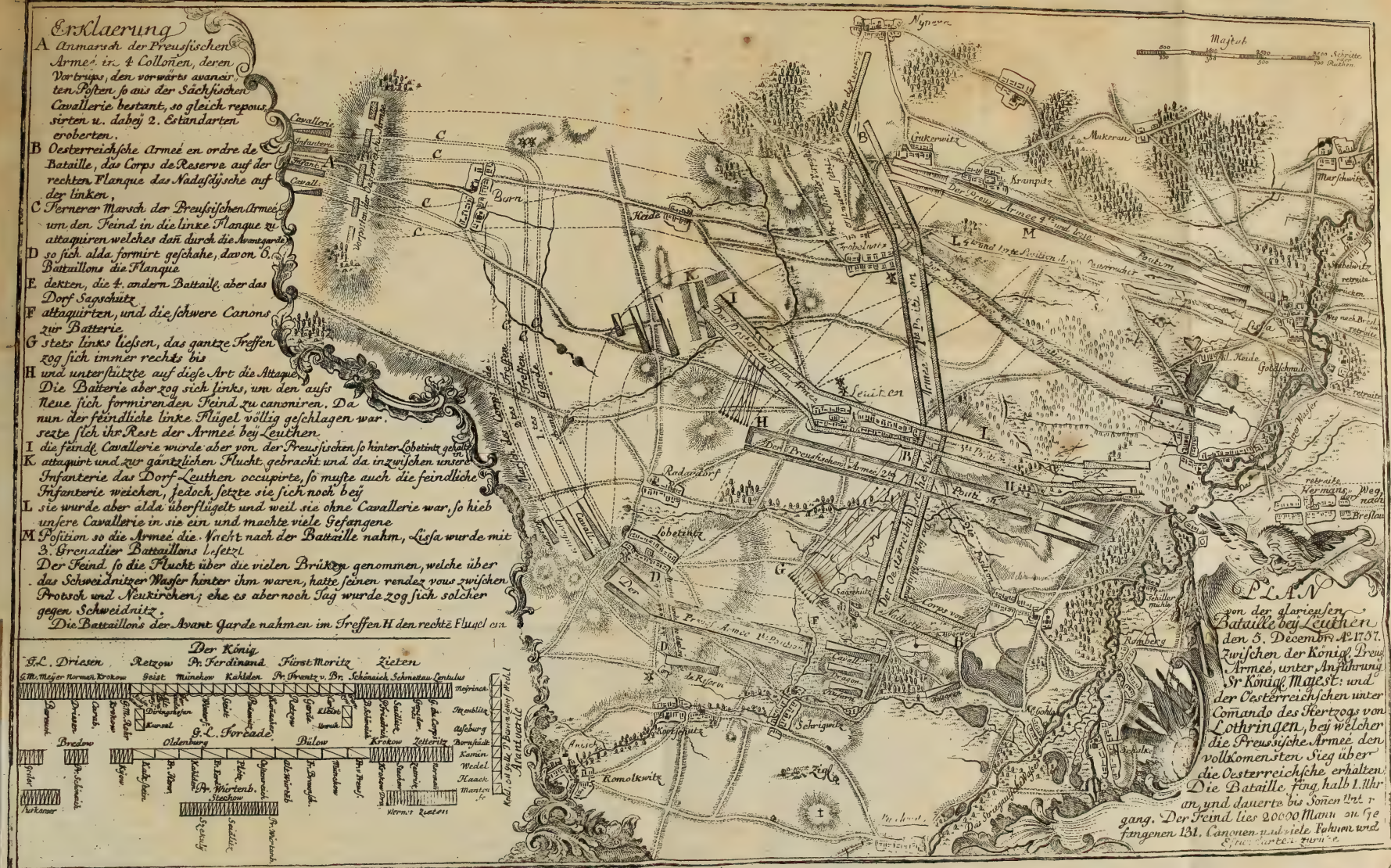
Erklaerung
A Anmarsch der Preussischen Armee in 4 Colonen, deren Vortrupps, den vorwärts avancirten Posten so aus der Sächsischen Cavallerie bestant, so gleich repoussirten u. dabey 2. Estandarten eroberten.
B Oesterreichsche Armee en ordre de Bataille, das Corps de Reserve auf der rechten Flanque das Nadasdysche auf der linken,
C Fernerer Marsch der Preussischen Armee um den Feind in die linke Flanque zu attaquiren welches dan durch die Avantgarde
D so sich alda formirt geschahe, davon 6. Battaillons die Flanque
E. deckten, die 4. andern Battaill. aber das Dorf Sagschütz
F attaquirten, und die schwere Canons zur Batterie
G stets links liessen, das gantze Treffen zog sich immer rechts bis
H und unterstützte auf diese Art die Attaque. Die Batterie aber zog sich links, um den aufs Neue sich formirenden Feind zu canoniren. Da nun der feindliche linke Flügel völlig geschlagen war, sezte sich ihr Rest der Armee bey Leuthen
I die feindl. Cavallerie wurde aber von der Preussischen so hinter Lobetitz gehalten in
K attaquirt und zur gäntzlichen Flucht gebracht und da inzwischen unsere Infanterie das Dorf Leuthen occupirte, so muste auch die feindliche Infanterie weichen, jedoch setzte sie sich noch bey
L sie wurde aber alda überflügelt und weil sie ohne Cavallerie war, so hieb unsere Cavallerie in sie ein und machte viele Gefangene
M Position so die Armee die Nacht nach der Bataille nahm, Lisa wurde mit 3. Grenadier Battaillons besetzt.
Der Feind so die Flucht über die vielen Brükken genommen, welche über das Schweidnitzer Wasser hinter ihm waren, hatte seinen rendez vous zwischen Protsch und Neukirchen; ehe es aber noch Tag wurde zog sich solcher gegen Schweidnitz.
Die Battaillons der Avant Garde nahmen im Treffen H den rechte Flugel ein
Der König
G.L. Driesen
Retzow
Pr. Ferdinand
Fürst Moritz
Zieten
Oldenburg
Bülow
Avantgarde
Leuthen
Lobetitz
Radaxdorf
Sagschütz
Romolkwitz
Nypern
Gukerwitz
Mukeran
Krampitz
Marschwitz
Heide
Frohnlauth
Burn
Lissa
Hermans Weg nach Breslau
Rumberg
Schrigwitz
Kl. Gohlau
Kl. Kulkau
Ansich
Kl. Mochbern
Pfaffendorf
Scheitnig
Maßst.
PLAN von der glorieusen Bataille bey Leuthen den 5. December A. 1757. zwischen der Königl. Preuß. Armee, unter Anführung Sr Königl. Majest: und der Oesterreichschen unter Comando des Hertzogs von Lothringen, bey welcher die Preussische Armee den vollkomensten Sieg über die Oesterreichsche erhalten. Die Bataille fing halb 1. Uhr an, und dauerte bis Sonnen Unter gang. Der Feind lies 20000 Mann an Gefangenen 131. Canonen, viele Fahnen und

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geschichte.

Fünf- sechs- sieben- und acht und siebenzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1759.

Inhalt.

Von dem Kayserl. Königl. Hofe und der Oesterreichischen Armee. 301
Schlacht bey Züllichau, vom 23sten Julii 1759. — — 302
Schlacht bey Frankfurt vom 12ten August 1759. — — 304
Liste des Oesterreichischen Verlusts in der Schlacht bey Frankfurt. — 306
Von der Kayserl. Königlichen Hauptarmee. — — — 311
Capitulation von Peitz vom 27sten August 1759. — — 343
Von der Kayserl. Königlichen Armee in Böhmen. — — 378
Tagebuch des Harschischen Corps. 379

Fortsetzung der Staatsschriften.

Beschluß der im 74sten Stücke abgebrochenen Beylagen zu dem Nachtrag der Hessen-Casselischen Anzeige an die Reichsversammlung. 409 — 618

Von dem Kayserl. Königl. Hofe und der Oesterreichischen Armee.

Von Sr. Kayserl. Majestät ist der Generallieutenant der Königlichen Französischen Armeen, Düc de Broglio, in Erwegung der von demselben dem Römischen Reiche vielfältig und besonders durch den wider die Alliirten erfochtenen herrlichen Sieg bey Bergen, geleisteten wichtigen Dienste, in den Reichsfürsten-Stand erhoben, von der Kayserin-Königin Majestät aber mit einem Ringe und einer Dose von hohen Werthe beschenkt worden.

Den 28sten Junii langte der neue Bothschafter Sr. Allerchristl. Majestät an dem K. K. Hofe, Herr Marquis von Choiseuil, mit einem großen und prächtigen Gefolge, zu Wien an, worauf derselbe den 2ten Julii die Ankunfts-Audienz erhielte und sein Creditiv überreichte.

Einige Tage darauf beurlaubte sich der bis dahin zu Wien gestandene Französische Resident, Herr Bojer, bey beyderseits Kayserl. Majestäten, worauf derselbe seine Reise nach Lüttich, als ernannter französischer Minister an dem dasigen bischöflichen Hofe, antrat.

Aus Kopreinitz wurde berichtet, daß man daselbst den 9ten Julii ein ziemlich starkes Erdbeben, jedoch ohne sonderlichen Schaden, verspürt hätte.

Den 31sten Julii traf der K. K. Oberstlieutenant, Freyherr von Rall, von der Rußischen Armee zu Wien ein, und überbrachte dem Hofe die erfreuliche Nachricht von einem durch die Rußischen Truppen den 23sten Julii ohnweit Züllichau über die Preußische Armee erfochtenem Siege, wovon folgende Umstände öffentlich mitgetheilet wurden:

Schlacht bey Züllichau vom 23. Julii 1759.

Den 22sten Jul. besetzten die Preussen die Anhöhen hinter Züllichau. Der Herr G. von Soltikof fand beym Recognosciren, daß es möglich sey, ihnen in den Rücken zu fallen. Er entschloß sich demnach, sie anzugreifen, und ließ seine Armee selbigen ganzen Nachmittag marschiren, worauf solche, da sie bey gedachten Anhöhen eingetroffen war, die ganze Nacht unter den Waffen bleiben muste. Den 23sten Vormittags wurden von beyden Seiten allerhand Bewegungen gemacht, wodurch sowohl die Russen als Preussen, einander die Flanque abzugewinnen suchten, und da es schien, daß die Hauptabsicht der Preußen dahin gerichtet sey, nach Crossen zu gelangen, so

ließ

ließ der Herr G. v. Soltikof, um ihnen darinn vorzukommen, an der dahin gehenden Hauptstraße Batterien errichten, von welchen die gegen 1 Uhr in den Marsch gesetzten Preußischen Colonnen unvermuthet mit einem heftigen Canonen-Feuer begrüsset und dadurch genöthiget wurden, ihr Vorhaben zu ändern. Sie stellten sich darauf den Russen gegen über auf einigen Anhöhen, die unten mit einem Walde und einem Moraste bedeckt waren, in Schlachtordnung, worauf die Bataille um 2 Uhr den Anfang nahm. Nach verschiedenen vergebenen Versuchen, um die Russische Armee bald in der Fronte, bald an dem linken Flügel anzugreifen, erschienen die Preussen in 3 Colonnen an dem Rußischen rechten Flügel, und da sie sich gar bald so wohl rechts als links ausbreiteten, so wurde das Gefechte fast allgemein. Nach einem zweystündigen sehr lebhaften Musqveterie-Feuer zogen sich die Preussen gegen 8 Uhr Abends auf eine viertel Meile von dem Schlachtfelde zurück, und versicherten dadurch die Russen, daß diese letztern die Schlacht gewonnen hätten (*).

Den 7ten August nahmen beyderseits Kaiserliche Majestäten die mit den Rußischen nach Wien gesandten Schuwalowischen Canonen im Geschwindschiessen angestellten Proben in Augenschein.

Den 15ten August vernahm der K. K. Hof durch einen von des Herrn G. F. M. Grafen von Daun Excellenz abgeschickten Courier die

(*) siehe die ausführliche Rußische Relation oben Bl. 41.

wichtige Zeitung, daß die Preußische Armee den 12ten August bey Frankfurt an der Oder von den Russen abermals geschlagen worden sey und daß der Kayſ. Königl. G. F. Marschall-Lieutenant, Baron von Laudon, das haupsächlichste zu diesem glücklichen Ausgange beygetragen habe. Des folgenden Tages überbrachte der K. K. Oberstlieutenant, Herr Graf von Kinsky, unter Vorreutung von 20 blasenden Postillons, die Bestätigung dieses von den vereinigten Rußisch- und Römisch-Kayserlichen Truppen erfochtenen Sieges, nebst folgender umständlichen Nachricht:

Schlacht bey Frankfurt vom 12. August 1759.

Den 11ten August gieng der König von Preussen mit einer Armee von etwa 60000 Mann, zwischen Lebus und Cüstrin über die Oder. Schon einige Tage vorher hatte der Herr G. von Soltikof ohnweit Frankfurt eine vortheilhafte Stellung genommen, und die Anstalten gemacht, dem Feinde den äusserſten Widerstand zu leisten. So bald man demnach erfuhr, daß die Preussen über die Oder gegangen wären, so bereitete man sich zum Gefechte und schickte die große Bagage noch in der Nacht vom 11ten über die Oder. Den 12ten früh um 3 Uhr setzte sich der König in Bewegung. Es schien, als wenn der Angrif auf den Rußischen rechten Flügel geschehen solte; er suchte aber nur die Stellung der Rußischen Armee zu recognosciren, und eine Batterie, die er gegen ihren linken Flügel errichten ließ, zu verbergen. Um halb 12 Uhr fieng diese Batterie zu spielen an, und zugleich brachen die feindlichen Canonen aus den Thälern und Wäldern hervor,

und

und vereinigten ihre Angriffe gegen den linken Flügel und die dasige Flanke der Rußischen Armee. Das Musqvetenfeuer gieng von allen Seiten an, und die Heftigkeit der ersten Attaquen verursachte, daß die vereinigte Armee einiges Erdreich verlohr; allein der Herr Graf von Soltikof brach, vermittelst einer ungemeinen Gegenwart des Geistes, das zweyte Treffen der Armee, theilte solches in verschiedene Linien und stellte selbige hinter einander auf seine linke Flanqve. Da nun auch der König seine Macht wider diese Flanqve verdoppelte, so wurde dadurch die Stellung der ganzen vereinigten Armee nach und nach verändert, die also vermehrten Defensionslinien wurden den feindlichen Colonnen überlegen, und es verwandelte sich der bis dahin auf Seiten der combinirten Armee gewesene Defensivkampf in einen offensiven. Der Feind wurde zum Weichen gebracht, ob er gleich sein äusserstes that, seine Vortheile zu behaupten. Er wagte über 7 frische Angriffe, und das Gemetzel wurde so weit getrieben, daß man von beyden Theilen nur auf 40 Schritte weit mit Cartetschen auf einander feuerte. Gegen 5 Uhr fingen endlich die ganz ungemein geschwächten Preussen an umzukehren, die vereinigte Armee aber, sie von Posten zu Posten zu vertreiben, und gegen 7 Uhr nahmen die Feinde von allen Seiten die Flucht. Die Preußische Infanterie konnte den sie verfolgenden Ueberwindern nicht anders, als unter der Begünstigung des von ihrer Cavallerie, welche hernach ebenfalls die Flucht nahm, gemachten heftigen Staubes entgehen, indessen wurden sie von dem K. K. General Laudon mit etlichen Oesterreichischen Escadrons ihrer Eilfertigkeit ungeachtet dennoch eingeholet, und verschiedene von

den letzten feindlichen Escadrons in die Moräste gesprenget. Auch wurde von den Oesterreichischen Husaren unter dem General, Grafen von Bethlem, ein ganzes feindliches Bataillon zu Kriegesgefangenen gemacht. Der Ruhm der Generals und die Tapferkeit der vereinigten Truppen, die sich einander an unbeweglicher Standhaftigkeit nichts nachgaben, übersteigt alles Lob. Ein Geist belebte an diesem erschrecklichen Tage beyde Nationen, und sie legten die Freundschaft und Hochachtung, die sie gegen einander tragen, nach dem erhaltenen Siege durch wiederhohlte Umarmungen an den Tag. Der sämtliche Verlust so wohl an Russen als Oesterreichern wird zwischen Todten und Verwundeten auf 9 bis 10000 Mann, der feindliche hingegen, mit Inbegrif der Gefangenen, auf 20000 Mann geschätzet. An Siegeszeichen sind den 14ten schon im Rußischen Lager 196 Kanonen, einige 30 Fahnen und Standarten, nebst einer großen Anzahl Krieges-Munition, Flinten, Trommeln u. d. g. vorhanden gewesen. Was den Oesterreichischen Verlust insbesondere betrift; so ist derselbe aus nachstehender von dem Herrn General von Laudon eingesandten Liste zu ersehen:

Liste der von dem mir gnädigst anvertrauten Corps Kayserl. Königl. Truppen bey der unweit Frankfurt an der Oder den 12ten August 1759 sich ereigneten Action gebliebenen Todten, Bleßirten und Verlohrengegangenen.

Grenadiers. Los-Rios 4 Todte, 68 Bleßirte, 11 Verlohrne. Waldegg 11 Todte, 48 Bleß. 34 Verl. Baaden-Baaden 5 Todte, 67 Bleß.

Bles. 14 Verl. Palfy 35 Todte, 67 Bl. 34 Verl. Ahremberg 32 Todte, 32 Bl. 28 Verl. Bethlem 32 Todte, 70 Bles. 31 Verl. Laudohn 119 Todte, 319 Bl. 58. Verl. Peterwardeiner 26 Todte, 42 Bles. 26 Verl. Summa der Grenadiers 264 Todte, 713 Bleßirte, 236 Verlohrne. Zusammen 1213.

Füsiliers. Los-Rios 1 Todter, 1 Verl. Waldegg nichts. Baaden-Baaden 70 Todte, 328 Bl. 67 Verl. Palfy nichts. Ahremberg 1 Verl. Bethlem 8 Todte, 17 Bles. 1 Verl. Summa der Füsiliers 79 Todte, 345 Bles. 70 Verl. Zusammen 494.

Croaten. Licaner 2 Todte, 8 Bles. Ottochaner nichts. Oguliner 1 Todter, 2 Bles. Peterwardeiner nichts. Warasdiner 1 Todter, 3 Bl. Summa der Croaten 4 Todte, 14 Bleßirte. Zusammen 16.

Husaren und Dragoner. Nadasti 5 Bles. Kalnoky 1 Todter, 5 Bl. 2 Verl. Grenadiers a Cheval 25 Todte, 18 Bl. 30 Verl. Löwenstein 25 Todte, 78 Bl. 59 Verl. Lichtenstein 5 Todte, 56 Bles. 21 Verl. Würtenberg 6 Todte, 30 Bles. 13 Verl. Kollowrath 7 Todte, 53 Bl. 16 Verl. Summa der Cavallerie 69 Todte, 245 Bles. 141 Verlohrne. Zusammen 455.

Von der Artillerie. 9 Todte, 26 Bleßirte. Summa 35. Summa Summarum 425 Todte, 1343 Bleßirte, 447 Verlohrne. Zusammen 2215.

Frankfurt, den 15 Aug. 1759.

Laudohn, G. F. M. L.

Zu folge der beygefügten Erläuterung hat sich die Anzahl der getödteten und verwundeten Officiers auf 15 Todte, 93 Bleßirte und 8 Verlohrne belaufen.

Den 19ten August wurde wegen dieses Sieges ein feyerliches Te Deum, in Gegenwart des ganzen Hofes, unter dreymahliger Abfeuerung von 100 Canonen, und einer dreyfachen Salve aus dem kleinen Gewehr, abgesungen. Ihro Majestät die Kayserin-Königin geruheten den Herrn Feldmarschall-Lieutenant, Baron von Laudon, in Ansehung seiner geleisteten Dienste, und da ihm dieser Sieg zuzuschreiben ist, zum wirklichen General-Feldzeugmeister zu ernennen, auch bey Hofe bekannt zu machen, daß ihm so wol, als auch dessen Gemahlin, hinführo der Titel: Excellenz, beygeleget werden solte. Der Herr Oberst-Lieutenant Graf von Kinsky hingegen hatte die Gnade mit einem kostbaren Ringe und einer emaillirten goldenen Tabatiere beschenkt zu werden.

Den 6ten Sept. überbrachte ein aus Neapel zu Wien eingetroffener K. K. Cabinets-Courier an des Erzherzogs und Cronprinzen Josephs Königl. Hoheit das Portrait Dero Durchlauchtigsten Braut, der Infantin, Donna Isabella Maria, Prinzeßin Tochter des Infanten Don Philips, Herzogs von Parma, und Madame Louise Elisabeth, ältesten Prinzeßin Tochter Ihro Allerchristl. Majestäten, welche hohe Verbindung den 20sten August an dem Hofe zu Parma öffentlich war bekannt gemacht worden.

Den 7ten Sept. erhielte der Hof die Nachricht, daß die Churfächsische Hauptstadt Dres-

den

den den 4ten Sept. an die Kayserl. Königl. und vereinigte Reichs-Armee übergegangen sey, wovon darauf den 11ten der ausführliche Bericht nebst der Capitulation durch den Herrn Generalmajor, Grafen von Gvasco, unter Vorreutung 12 blasender Postillions überbracht wurde. Den 10ten begab sich der K. K. Geheime Rath, Herr Graf von Zinzendorf, nach gedachtem Dresden, um daselbst, im Namen Ihro Kayserl. Majestäten, die Complimente bey der Kön. Polnischen und Churfächsischen Familie über die glückliche Befreyung Ihrer Residenz abzulegen.

Auf die von dem zu Wien befindlichen Königl. Spanischen Minister geschehene Anzeige von dem den 10ten August erfolgtem Ableben Sr. Catholischen Majestat, Ferdinands des Sechssten, wurde den 11ten Sept. von dem K. K. Hofe die Trauer auf sechs Wochen angelegt.

Den 12ten wohnten Ihro Kayserl. Majestäten dem Te Deum bey, welches in der Metropolitankirche, unter Lösung der Canonen von den Wällen, abgesungen wurde, um dem Höchsten für den glücklichen Fortgang der K. K. Waffen und der Eroberung Dresdens den Dank abzustatten.

Aus Prag wurde berichtet, daß des Chur-Prinzen von Sachsen und Dero Frau Gemahlin Königl. Hoheiten, nebst den übrigen Königl.

Churfächsischen Prinzen, den 20sten Sept. in Begleitung Dero Hofstaats daselbst angelanget sind, und das Gräfliche Czerninische Hauß auf dem Radschin bezogen haben. Den 23sten war allda, in Gegenwart gedachter Prinzen, ein feierliches Te Deum wegen der Eroberung der Hauptstadt Dresden, unter Abfeurung des groben Geschützes und einer von der Besatzung gegebenen dreymahligen Salve, angestimmet worden.

Was die Nachrichten aus dem Kayf. Königl. Lager betrift; so hatte die Haupt-Armee ihre Stellung bey Schurz bis Ausgangs Junii behalten und es war bey derselben nichts hauptsächliches vorgefallen. (*) Die von selbiger detachirten Corps waren ebenfalls in ihren vorigen Posten geblieben, und zwar der Herr G. Feldzeugmeister von Harsch bey Neustadt, dessen Vorposten sich bis Reinerz in der Grafschaft Glatz ausbreiteten; das de Villische Corps zwischen Johannisberg und Weidenau, dessen leichte Truppen bis Patzkau streiften; das Beckische Corps ohnweit Braunau bey dem Dorfe Pickan, und das Laudonsche bey Trautenau. Die Preußische Hauptarmee befand sich ebenfalls noch in ihrem bisherigen wohl verschanzten Lager bey Reich-Hennersdorf; desgleichen stand der G. Bülow noch in dem kleinen Lager bey Bärsdorf

(*) s. die vorhergehenden Nachrichten im VIIten Bande Bl. 375 — 388.

Bärsdorf und das Fouquetsche Corps hatte die vorigen Cantonirungs-Quartiere in und bey Frankenstein bezogen. Indessen ereigneten sich zwischen den beyderseitigen Vorposten öftere Scharmützel und noch den 19ten Junii ließ der Herr F. M. Lieutenant von Beck den Preußischen Vorposten zu Friedland durch den General Nauendorf überfallen und vertreiben, wobey der Preußische Verlust in 6 Todten und 2 Verwundeten, an Gefangenen aber in einem Rittmeister, 34 Husaren und 20 Infanteristen bestand.

Den 28sten Junii verließ die K. K. Armee endlich das seit dem 2ten May zwischen Schurz und Jaromirz inne gehabte Lager, von welchem Aufbruch und denen darauf erfolgten Begebenheiten nachstehendes gemeldet wurde:

Von der K. Königl. Haupt-Armee.

Den 27sten Junii liessen des Herrn G. F. M. Grafen von Daun Excellenz bey der Parole den Befehl ergehen, daß sich die K. K. Armee auf den folgenden Tag marschfertig halten solte. Den 28sten Junii geschahe demnach der Aufbruch aus dem Lager bey Schurz in zwey Colonnen, davon die erste, welche in dem ersten Treffen der Infanterie, nebst dem rechten Flügel der Cavallerie beyder Treffen bestand, unter dem Commando des Generals von Buccow nach Horzicz marschirte, wohin auch die Reserve-Artillerie folgte. Die zweyte Colonne wurde aus dem 2ten Treffen der Infanterie und dem linken Flügel der Cavallerie zusammen gesetzt, und rückte unter der Anführung der beyden Generals von Odonel und

und von Sincere auf Neudorf. Bey dieser Colonne befanden sich des commandirenden Hrn. Feldmarschalls Excell. mit dem Hauptquartier. Die beyden Generals von Beck und von Laudon blieben mit den leichten Truppen noch bey Trautenau und Politz stehen, von dannen sie die bey sich gehabten deutschen Regimenter, sowohl Infanterie, als Cavallerie, nach Pleß und Schurz abschickten, indem diese Truppen, nebst einigen tausend Croaten und Husaren, das zur Bedeckung des Königreichs Böhmen zurück bleibende Corps unter dem Commando des Generals Grafen von Harsch formiren solten; wie denn auch den 28sten die bis dahin zu Neustadt und unter dem vorgedachten Gen. von Harsch gestandenen Regimenter sich bey Pleß versammleten, und die 3te Colonne der Armee ausmachten, über welche der G. Herzog von Aremberg das Commando übernahm. Den 29sten Junii setzte die erste Colonne nebst der Reserve-Artillerie den Marsch weiter nach Gitschin fort, da denn auch der Hr. Feldmarschall Daun mit der zweyten nach Lomnitz und der Herzog von Arenberg mit der 3ten nach Horzicz rückte. Zugleich brach auch der General Laudon mit den leichten Truppen von Trautenau über Arnau nach Hennersdorf auf, und der General Beck zog sich nach Eppel. Der Hr. Gr. von Daun vernahm zu Lomnitz, daß der König von Preussen denselben Tag eine Recognoscirung gegen Schatzlar vorgenommen hätte, und daß sich die diesseitige Vorposten vor der überlegenen Macht zwar zurück gezogen hätten, hernach aber wieder in ihre vorige Stellung gerückt wären. Den 30sten hielten alle 3 Colonnen Rasttag; der General Laudon hingegen marschirte auf Hochstadt und der General

ral

ral Beck auf Hennersdorf. Des Abends spät vernahm man, daß ein Preußisches Corps von 10 bis 12tausend Mann des Nachmittags gegen Schatzlar vorgedrungen sey, sich allda gesetzt und auch zu Trautenau Posten gefaßt hätte. Die diesseitigen Vorposten solten sich noch zu rechter Zeit vor der Uebermacht zurück gezogen haben. Den 1sten Julii marschirte die erste Colonne nach Turnau, die 2te nach Bredl, wo auch das Hauptquartier zu stehen kam, und die 3te nach Gitschin; der Gen. Laudon rückte nach Jablunzen, und der General Beck hielte zu Hennersdorf Ruhetag. Zu Bredl erfuhr man, daß bey der Anrückung des Feindes gegen Schatzlar, von den diesseitigen Posten bey 20 Mann wären vermisset und ein Rittmeister nebst 2 Husaren blessiret und gefangen worden. Den 2ten Julii setzte die erste und zweyte Colonne ihren Zug von Bredl nach Reichenberg fort. Die dritte Colonne aber rückte von Gitschin nach Turnau, der G. Laudon mit den leichten Völkern von Jablunzen auf Buschversdorf und der G. Beck mit den seinigen von Hennersdorf auf Hochstadt. Von der feindlichen Armee bey Landshut vernahm man, daß den 30sten Junii eine Colonne unter dem Commando des G. Seidlitz nach Hirschberg den folgenden Tag aber nach Löwenberg marschiret sey; ferner, daß das über Schatzlar vorgedrungene Preußische Corps sich zwischen Altstadt und Hohenbruck gelagert hätte und daß der G. Jahnus in der Gegend bey Teutsch-Prausnitz von einer überlegenen Macht angegriffen, und sich in den dasigen Verhack, jedoch ohne Verlust, zu ziehen genöthiget worden sey. Den 3ten hielte die erste und zweyte Colonne, imgleichen das Laudonsche und Beckische Corps Rasttag, und die

dritte

dritte Colonne traf von Turnau ebenfalls zu Reichenberg ein, worauf die Armee, nachdem auch die bey Neustadt gestandenen Truppen dazu gestossen waren, in die neue Schlachtordnung eingetheilet wurde. Hiernächst gieng die Nachricht ein, daß der Feind von 4 bis 9 Uhr früh mit den Croaten in dem vorerwehntem Verhack chargirt, sich aber auf die Annäherung einiger diesseitigen Cavallerie wieder in sein obgedachtes Lager bey Hohenbruck zurück gezogen, seine Feldwachen sodenn verdoppelt und selbige näher an das Lager ausgestellt hätte. Weil der Feind auf dieser Seite nichts ausgerichtet hatte, so ließ er sich auf der andern gegen Arnau etwas stärker sehen, von dannen er sich aber auf den Anblick der diesseitigen Dragoner, nach Zurücklassung eines starken Corps Cavallerie auf der Anhöhe unter Cottwitz, ebenfalls wieder in sein Lager zurück zog. Den 4ten Julii blieb die K. K. Armee noch unbeweglich, um die Reserve-Artillerie zu erwarten. Hingegen wurde der G. Laudon beordert, mit 2000 Pferden in Schlesien zu rücken, um von den eigentlichen Bewegungen des Feindes desto zuverläßigere Nachrichten zu erhalten. Gedachter General brach demnach in 2 Colonnen von Friedland auf, davon die eine unter dem G. Caramelli auf Mark-Lissa marschirte, von dannen derselbe ein Detachement nach Lauban schickte, mit dem Rest aber weiter bis Löwenberg vorrückte. Mit der 2ten Colonne aber gieng der G. Laudon gegen Friedberg auf Greiffenberg zu, bey welchem letztern Orte er eine starke Preußische Husaren-Partey antraf und solche sich zurück zu ziehen nöthigte. Er drang darauf weiter gegen Hirschberg vor, und trieb bey Liebenthal ein anderes feindliches Commando von einigen 100

Husa-

Husaren zurück, wobey den Feinden viele getödtet und bleßirt auch 32 Mann gefangen genommen wurden. Weil aber einige von der diesseitigen Cavallerie im Nachsetzen gar zu hitzig waren, so wurden solche abgeschnitten und 80 Mann zu Gefangenen gemacht, ausserdem aber nur 3 getödtet und 7 verwundet. Bey dieser Gelegenheit langten viele Deserteurs an, welche bestätigten, daß der G. Seidlitz mit 10 bis 15000 Mann, und zwar mit der Infanterie zwischen Hirschberg und Löwenberg bey Lähn an der Bober, mit der Cavallerie aber bey Langwaldersdorf stünde; welche Nachricht den G. Laudon veranlassete, den G. Campitelli wieder an sich zu ziehen, mit welchem er sich zu Gebhartsdorf postirte, wohin auch dessen unterhabendes Corps abrückte, von dem er einen Theil nach Mark-Lissa abschickte. Den 5ten Julii setzte die K. K. Armee, nach Zurücklassung des Corps de Reserve, mit dem G. Sincere, in dem alten Lager bey Reichenberg, ihren Marsch in 5 Colonnen nach Friedland fort, wohin auch die Reserve-Artillerie folgte. Von dem G. Harsch lief der Bericht ein, daß das in Böhmen eingedrungene und bey Trautenau postirte feindliche Corps, ungeachtet der vorgekehrten Anstalten weiter vorzurücken, dennoch den 4ten um Mitternacht in zwey Colonnen über Schatzlar und Königshain wieder nach Landshut zurück gegangen sey. Ihren Marsch besser zu verbergen wurden die Thore zu Trautenau gesperret und sie liessen vor jedes derselben eine Wache von 50 Mann zurück, mit Befehl, auf jeden, der dem Corps nachsehen würde, Feuer zu geben. Sie nahmen den Burgemeister und den Syndicum als Geisseln mit, welche aber gegen 7 Uhr mit den Stadtschlüsseln

wieder

wieder zurück kamen, nachdem erwähnte Thorwachen bereits um 4 Uhr dem Corps nachgefolgt waren. So bald der G. Jahnus von diesem Abmarsch durch seine Vorposten Nachricht erhielt, ließ er sogleich bis Kaiserswald vorrücken und Trautenau wieder besetzen. Der G. Gemmingen wurde beordert, mit seinen Truppen nach Gabel, der G. Vehla aber, bey dessen Eintreffung allda, mit den seinigen von dannen nach Ullersdorf in der Lausnitz abzugehen. Der G. Haddick berichtete, daß er bey Töplitz eingetroffen sey, und daß die in Sachsen bey Hartenstein, Losnitz, Ehrenfriedersdorf und Wolkenstein gestandenen feindlichen Truppen sich von dort weg und gegen Tschoppau gewendet hätten. Den 6ten Jul. marschierte die Armee in 4 Colonnen in das Lager bey Mark-Lissa. Die leichte Bagage folgte den Colonnen, die schwere aber wurde in dem alten Lager bey Friedland zurück gelassen, in welches die von Reichenberg kommende Reserve einrückte. Ehe die Armee das neue Lager bezog, waren 3 Stunden vorher die Anhöhen bey Mark-Lissa von den Grenadiers und Carabiniers besetzt worden. Von der feindlichen Armee verlautete, daß der König, nachdem er den gröſten Theil des Fouquetschen Corps nach Landshut gezogen hätte, mit den meisten seiner daselbst gestandenen Truppen nach Hirschberg marschirt, und den 5ten allda eingetroffen sey. Der den 6ten zu Gabel angelangte G. Gemmingen fand daselbst die Ordre vor sich, daß er auf Ullersdorf vorrücken; der General Vehla aber entweder zu Hirschfeld oder zu Ostritz Posten fassen sollte. Den 7ten Jul. hielte die Armee Rasttag, und der G. Sincere stieß mit der Reserve aus Friedland zu derselben. Der G. Haddick hatte sich zu

Dux

Dux gelagert, um die Bewegungen des gegen Tschoppau stehenden Preußischen Corps zu beobachten. Sonst erhielte man die Bestätigung, daß der König von Preussen den 5ten würklich mit einem Corps bey Hirschberg eingetroffen, und der Rest seiner Armee dahin ebenfalls im Anzuge begriffen sey, imgleichen, daß die Preußl. Husaren schon jenseits der Queiß streiften, und daß starke Detachements zu Schloßdorf und Eckersdorf stünden. Auch vernahm man noch, daß der König den 6ten von Hirschberg weiter nach Lahn marschiret sey, und den bereits vorher daselbst gestandenen G. Seidlitz von dort mit seinem Corps nach Löwenberg geschickt hätte. Den 8ten gaben die eingelaufenen Berichte, daß der Preußl. G. Fouquet nach der Entfernung des Königs das Lager bey Landshut besetzt hätte, und daß bis hinter Liebau vom Feinde nichts zu sehen sey. Des Herrn G. F. Marschalls Excellenz nahmen die Gegend zu einem neuen Lager in Augenschein. Den 9ten Jul. wurde gemeldet, daß der G. Gemmingen den 8ten zu Ullersdorf angelanget, der G. Vehla aber darauf von dort ab und nach Ostritz marschiret sey, von dannen er Görlitz besetzen lassen, auch bis Bautzen, Reichenbach, Rottenberg und Lauban patrouilliren liesse. Der G. Huddick setzte sich bey Außig, um den weiter vorwärts befindlichen G. Brentano nöthigenfalls unterstützen, mithin das Königreich Böhmen decken und dem Prinzen Heinrich, wenn derselbe etwas im Reiche unternehmen solte, in Sachsen eine Diversion machen zu können. Von dem Feinde, der dieses zu merken schien, wurden deshalb überall ungewöhnlich starke Patrouillen ausgeschickt deren eine von 100 Mann bey Buchwalde von einer diesseitigen Partey mit Verlust zum Wei-

chen gezwungen wurde. Gedachten 9ten Julii rückte das Harschische Corps nach Trautenau, um sich daselbst mit dem de Villischen Corps, von welchem jedoch eine Anzahl Truppen zur Bedeckung von Mähren zurück geblieben war, zu vereinigen. Auch traf der G. Beck zu Neustadt ein, von dannen er den 10ten nach Gebhardsdorf marschirte, um den G. Laudon abzulösen, welcher darauf zu Lauban Posten faßte. Den 11ten Julii enthielten die Rapports, daß sich der König mit seiner Armee herwärts der Bober zwischen Liebenthal und Greifenberg gelagert, und sein Hauptquartier zu Gerishofen hätte; und von dem bey Landshut zurück gebliebenen Fouquetschen Corps berichtete der General Harsch, daß solches aus 17 Bataillons und 20 Escadrons bestehen solte. Ausserdem meldete der General Haddick, daß das Prinz Heinrichsche Corps den 8ten seine Artillerie von Tschoppau abgeführet, und den 9ten das Erzgebürge gänzlich verlassen hätte, worauf gedachter General diesem feindlichen Corps gegen Freyberg nachgefolgt sey, und auf die Nachricht, daß sich der Prinz Heinrich bey Maxen lagern würde, den G. Brentano nach Nollendorf und zu dessen Unterstützung den G. Palfy nach Culm hätte vorrücken lassen. Den 12ten Julii wurde bestätiget, daß die feindliche Armee so gelagert sey, daß ihr lincker Flügel an Lähn, der rechte aber an Gerishofen stossen solte. Von dem G. Laudon wurden beträchtliche Detachements gegen Naumburg und Sagan abgeschickt, um die dortigen feindlichen Aeusserungen zeitig wahrzunehmen. Imgleichen wurde ein Dragoner-Commando nach Bunzlau geschickt, wo selbiges 100 Preußische Husaren vor der Stadt antraf, welche 4 Mann von dem diesseitigen

tigen Commando, die in die Stadt geschickt waren, zu Gefangenen machten, welche ihnen aber von einer andern Oesterreichischen Patrouille wieder abgenommen, und dagegen einige Preußische bleßirte Husaren und einer als Kriegesgefangener eingebracht wurden. An eben dem Tage war der G. de Ville mit seiner Cavallerie in dem Harschischen Lager bey Trautenau eingetroffen. Der G. Vehla berichtete, daß verschiedene Preussische Husaren-Parteyen zu Hanspach, Rumburg und Schluckenau erschienen wären, allda Geld erpresset, und vieles Hornvieh weggetrieben hätten. Weil solche Parteyen aber bald wieder zurück gegangen wären, so schiene es, daß man sie nur darum detachirt hätte, um den Marsch des G. Fink zu verbergen, welcher den 11ten Julii mit 6 Infanterie- 1 Cavallerie- und 2 Husaren-Regimentern bey Dresden über die Elbe gegangen sey, und sich über Fischbach gegen Bischofswerda gezogen hätte. Den 13ten wurde diese letztere Nachricht dahin bestätiget, daß gedachtes Finkische Corps zwischen Bischofswerda und Pulsnitz gelagert sey, und daß der Rest des Prinz Heinrichschen Corps dahin nachfolgen würde, weshalb man bereits hinlängliche diesseitige Detachements nach Hanspach, Rumburg und Schluckenau abgefertiget hätte, um die fernern feindlichen Streifereyen abzuhalten. An eben dem Tage rückte auch die Infanterie des de Villischen Corps in dem Harschischen Lager ein. Den 12ten waren die feindlichen Vorposten hinter Liebau bis über die faule Brücke von einem Commando des Harschischen Corps vertrieben, viele davon getödtet und bleßirt, diesseits aber nur 8 Mann verlohren worden. Des Herrn Gen. F. Marschalls Excell. nahmen die

Stellung der Generals von Laudon und von Beck in Augenschein. Den 14ten zeigte der G. Harsch an, daß die beyden Majors, Ripke und Graf von Dönhof, die feindlichen Freybataillons zu Friedland angegriffen, viele getödtet, und 1 Oberst-Lieutenant, 2 Capit. 5 Lieut. und 136 Gemeine, ausser den dabey in ziemlicher Anzahl vorgefundenen diesseitigen Deserteurs, eingebracht, dagegen aber nur überhaupt 2 Mann eingebüsset hätten. Den 15ten besahe der Herr G. F. M. die Stellung der gegenseitigen Armee, die sich sehr verschanzte, und von welcher die Vorposten des G. Fink schon den 14ten in Bauzen eingerückt seyn solten. An eben dem Tage rückte das Haddicksche Corps von Außig nach Leutmeritz, von dannen der G. Palfy nach Groß-Politz abgesendet wurde. Den 16ten erfuhr man, daß der Feind bey Dresden zwar alle Anstalten, die Elbe auf Schiff brücken zu paßiren, gemacht hätte, daß aber der Uebergang noch nicht geschehen sey, indem das Heinrichsche Corps noch daselbst in den Dörfern cantonirte, nur 5 Batallons ausgenommen, welche durch Dresden zu dem G. Fink nach Bischofswerda abgegangen wären. Andern Berichten zufolge solte der G. Ploto den 13ten mit 3 Infanterie-Regimentern, von Halle zu Chemnitz eingetroffen seyn und die zu Tschoppau, Annaberg und Wolkenstein befindlichen Posten unter sein Commando genommen haben. Den 17ten trat das Corps de Reserve unter dem G. Herzog von Ahremberg den Marsch in einer Colonne nach Lauban an, wohin auch der Herr G. F. M. abgieng, um die Stellung gedachten Corps de Reserve zu besehen, und den Feind zu recognosciren. Den Tag zuvor war der G. Harsch mit seinem Corps von Trautenau

aufge-

aufgebrochen, und hatte seinen Zug die Nacht durch über Barthelsdorf, den 18ten aber über Schomberg fortgesetzet. Imgleichen hatte der G. Haddick in der Nacht vom 18ten sein Lager bey Leutmeritz verlassen, um ein anderes bey Drum zu beziehen, nachdem er vorher ein starkes Detachement über die Elbe zurück geschickt hatte, den an den Sächsischen Gränzen stehenden G. Brentano zu unterstützen. Von dem Prinzl. Heinrichschen Corps verlautete, daß solches die Elbe bey Dresden wirklich paßiret sey, und sich zwischen Weißig und Bila gelagert hätte. Den 19ten Julii vernahm man, daß die Abrückung des diesseitigen Corps de Reserve nach Lauban den König von Preussen veranlasset hätte, aus seinem Lager zwischen Lähn und Gerishofen ein Corps von 5 bis 6000 Mann unter dem Prinzen Friederich von Würtenberg nach Bunzlau und Sprottau abzuschicken, wo sich selbiges gelagert hätte. Der Gen. Harsch berichtete, daß der Preußische G. Fouquet den 18ten früh den bey Lindenau gestandenen G. Jahnus, mit 4 Grenadier- 4 Füselier- und 2 Freybataillons, mit welchen er von Reichhennersdorf angerückt sey, angegriffen hätte. Das Feuer daurete bis von 4 gegen 7 Uhr mit ziemlicher Heftigkeit, um welche Zeit der Feind sich wieder nach Landshut zu ziehen genöthiget wurde. Der diesseitige Verlust dabey bestand in 10 Todten und 29 Blessirten, der feindliche aber in 60 auf dem Platz gelassenen Todten, 12 Gefangenen, einigen 50 Deserteurs und vielen Bleßirten, worunter sich auch der Oberst le Noble befinden solte. An eben dem Tage erhielte der G. Haddick Befehl, sich in dem Hauptquartier einzufinden, um die nöthige Instruction wegen der Operationen eines ihm zugedachten

besondern Corps von 30000 Mann abzuholen. Den 20sten setzte gedachter General demnach seine Truppen über Böhmisch Leipa gegen Gabel in Marsch, und traf für seine Person des Abends im Lager bey Mark-Lissa ein, da unterdessen der zu erwähntem Corps bestimmte G. Gemmingen mit seinen Truppen von Ullersdorf aufbrach und gegen Eildörfel abrückte. Zu Beobachtung der feindlichen Bewegungen an der Elbe wurde der G. Maqvire mit einem hinlänglichen Corps dahin gesendet, zu welchem Corps auch der Gen. Vehla mit seinen leichten Truppen bestimmt war, welcher demnach mit selbigen den 21sten nach Rumburg abgieng, um die feindliche Streifereyen von den dasigen Gränzen abzuhalten, da hingegen der G. Gemmingen mit seinen Truppen nach Großhennersdorf rückte. Da das Laudonsche Corps mit unter den für den G. Haddick bestimmten 30000 Mann begriffen war; so marschirte gedachter G. Laudon den 21sten nach Radmeritz ab, nachdem der G. Beck dessen Posten bey Lauban eingenommen hatte, da hingegen der G. Marquis d'Ainse mit Grenadier-Bataillons in die bisher von dem Gen. Beck inne gehabte Stellung bey Gebhardsdorf rückte. Den 22sten Julii marschirten die bis dahin unter dem Gen. Haddick gestandenen Truppen nach Groß-Hennersdorf, wo der G. Gemmingen mit den seinigen zu ihnen stieß. Von dem Prinz Heinrichschen Corps verlautete, daß sich selbiges den 21sten zu Marienstern gelagert hätte, der G. Fink aber, welcher mit 5 bis 6000 Mann die Avantgarde ausmachte, wäre bis Weißculm vorgerückt; dagegen solte der Prinz von Würtenberg von Sprottau wiederum über Bunzlau zu des Königs Armee zurück gekehret seyn. Den 23ten lies der

zu

zu Groß-Hennersdorf angekommene G. Haddick den G. Palfy mit einem starken Detaschement nach Löbau vorrücken, von dannen verschiedene Partheyen zu Beobachtung des Feindes ausgeschickt wurden. In gleicher Absicht marschirte der G. Maguire von Kamnitz nach Kreywitz, und der G. Brentano gegen Rollendorf, der G. Laudon aber nach Görlitz. Der Gen. de Ville, welcher wegen Unpäßlichkeit des Grafen von Harsch das dasige Commando übernommen hatte, berichtete, daß, als selbiger den 21sten mit sothanem Corps nach Conradswalde marschirte, der Feind den G. Jahnus, welcher während des Marsches die Flanque zu bedecken hatte, mit ungefähr 10 Bataillons und 12 bis 14 Escadrons angegriffen und besonders durch eine starke Canonade zum Weichen zu zwingen gesucht hätte. Weil aber der Feind dieses zu bewerkstelligen die Unmöglichkeit sahe; so zog er sich, ohne diesseits den geringsten Schaden zugefügt zu haben, wieder nach Landshut zurück. An eben dem Tage, den 23sten, begab sich der Herr G. F. M. von Daun nach Gebhardsdorf, um die Position so wohl der allda in die Stelle des nach Lauban abgegangenen Beckischen Corps eingerückten Grenadiers, als auch der unter dem G. d'Ainse dahin gefolgten deutschen Infanterie-Regimenter, zu besehen. Den 24sten lief der Bericht ein, daß sich der General Haddick von Groß-hennersdorf nach Löbau gezogen, den General Palfy aber gegen Hochkirchen abgeschickt hätte, wie auch, daß der Feind mit 5 Escadrons Husaren und 100 Mann von der Freypartey den aus 140 Husaren bestehenden Vorposten bey gedachtem Hochkirchen angegriffen hätte, von solchem aber, mit einem Verluste vieler Todten

und 60 Gefangener, zurück getrieben worden sey, da aber die diesseitige Truppen in Verfolgung des Feindes gar zu hitzig waren und in dessen Hinterhalt geriethen; so verlohren sie nicht nur den erfochtenen Vortheil, sondern es wurden auch deren einige nebst dem Obristlieutenant Czöde zu Kriegesgefangenen gemacht. Der Feind rückte hierauf zwar vorwärts, als er aber eine anmarschirende diesseitige Colonne wahrnahm, so zog er sich unverzüglich wieder zurück. An eben dem Tage marschirte der G. Maquire gegen Zeither, und der Gen. Brentano gegen Gishübel. Den 25sten vernahm man, daß die Bagage des Prinz Heinrichschen Corps, welche bereits nach Spremberg im Marsch gewesen sey, schleunig wiederum nach Kamenz hätte zurück kehren müssen. Der G. Laudon, welcher bis Rothenburg vorgerückt war, berichtete, daß der Prinz von Würtenberg mit seinem Corps sich unvermuthet wieder nach Buntzlau zurück gewendet, und von dannen seinen Marsch bereits bis Freywalde fortgesetzet hätte. Den 26sten Julii wurden zwey Infanterie- und ein Cavallerieregiment mit dazu gehöriger Artillerie über Görlitz nach Rothenburg abgesendet, um daselbst den General Laudon zu verstärken. Den Tag zuvor solte der Prinz Heinrich das Lager bey Königswart genommen haben, und da der G. Haddick gegen Abend von Löbau nach Lenau abrückte, so fand der G. Fink vor räthsam, Bautzen zu räumen, und von dannen mit dem gröstten Theil seiner Truppen gegen Hoyerswerda, mit den übrigen aber gegen Marienstern zu marschiren. Um nun den Feind seitwerts nicht aus den Augen zu lassen, so bezog der Gen. Maquire das Lager zwischen Bischofswerda und Putzke, von dannen er verschie-

dene

dene Partheyen ausschickte, und den Posten zu Stolpen, von welchem sich das allda gestandene Preußische Commando Tages zuvor nach Dresden zurückbegeben hatte, besetzen lies. Auf die Nachricht, daß sich der Prinz Heinrich weiter gegen Mosca gewendet hätte, trat der G. Haddick den Marsch mit seinem Corps längs der Spree bis in die Gegend Klix an. Von dem Prinz Würtembergischen Corps verlautete, daß selbiges von Freywalde, wegen Mangel des Wassers, nach Pürau abgerücket wäre. Durch den Lieutenant Claudi, welchen der G. Laudon gegen die Oder zu Beobachtung der feindlichen Bewegungen abgeschickt hatte, und welcher den 27ten in dem Hauptquartier eintraf, vernahm man, daß den 23ten eine scharfe Action zwischen den Russen und Preussen, zum Vortheil der erstern, in der Gegend von Züllichau, vorgefallen sey. Den 28sten erfuhr man, daß der Prinz Heinrich von Mosca, wo er die Truppen nur einige Stunden hätte ausruhen lassen, weiter bis Sorau abgerücket sey. Inzwischen setzte der G. Haddick seinen Marsch nach Krebe fort, und von dort in die Gegend Warta, von dannen er den 29sten Julii gar bis Pribus vorrückte, wo auch an eben dem Tage der G. Laudon anlangte. Auf seinem Marsche erhielt er die Nachricht, daß der Prinz von Würtenberg bereits in der Nacht von Pürau aufgebrochen wäre. Der G. Maquire hatte sich inzwischen dem bey Camenz zurück gebliebenen Finkischen Corps mehr genähert, auch die Stadt Bautzen besetzen lassen. Hingegen verlautete, daß der König von Preussen mit einigen tausend Mann und einem Zug Artillerie gegen die Russen abgegangen sey. Den 30sten wurde der linke Flügel der K. K.

Armee in 2 Colonnen dergestalt in Bewegung gesetzt, daß selbiger bey Lauban, wo auch das Hauptquartier genommen wurde, zu stehen kam. Der rechte Flügel aber blieb in seiner vorigen Stellung; wogegen der G. Beck, der bis dahin bey Lauban gestanden hatte, gegen Naumburg vorrückte. Des Abends lief von dem G. Haddick der Bericht ein, daß selbiger, nach Zurücklassung eines zur Bedeckung der Proviantfuhren bestimmten Commando, von Pribus nach Triebel, desgleichen auch der G. Laudon, bis auf eine solche Distanz marschiret sey, daß sie sich nöthigenfalls ungehindert vereinigen könnten. Von dem letztern war anbey der G. Bethlem mit 2. Husarenregimentern und 3 Escadrons Dragonern auf Linderode abgeschicket worden. Von dem Marsche des Königs zur Dohnaischen Armee erfuhr man, daß derselbe, wie auch die aus dem Lager bey Löwenberg abgeschickten Truppen zu Alt-Oelse angelanget wären. Der G. Magvire meldete, daß der G. Fink den 29sten die Bagage seines Corps gegen Senftenberg abgeschicket, den 30ten aber aus dem Lager bey Kamenz gegen Hoyerswerda, unter dem Nachsetzen der diesseitigen leichten Truppen, abgegangen sey. Den 31sten Jul. marschierte der G. Haddick von Triebel nach Pförten, der G. Laudon aber auf Starzödel, und da der Rußische General en Chef, Graf von Soltikof, durch einen an ihn abgeschickten Rittmeister melden ließ, daß er sich mit der Rußischen Armee nach Frankfurt ziehen würde, weshalb die erwähnten beyden Generals ihre Märsche ebenfalls dahin richten möchten; so setzten sie sich hierauf, und zwar der G. Laudon über Grünwald nach Groß-Bresen, der G. Haddick aber seitwärts über Forste gegen Guben

in

in Marsch. Von der Preußischen Armee vernahm man, daß sich der König nebst dem aus Schlesien mitgenommenen Succurs bey Sagan mit dem Prinzl. Würtembergischen und einem Theil des Prinz Heinrichschen Corps vereiniget und diese Corps zur Wedelischen Armee gezogen hätte, welche letztere er selbst, der Prinz Heinrich hingegen die andere am Qveiß, gegen die Daunische Armee, commandirte. Den 1sten August meldete der G. Laudon, daß er seinen Marsch nach Frankfurt, nachdem solches der Rußische G. Villebois besetzt hätte, beschleunigte, und von dem G. Maqvire lief die Nachricht ein, daß sich das Finckische Corps noch bey Hoyerswerda befände, weshalb er bis Königswärte vorgerückt sey. Ferner berichtete derselbe, daß der von dem G. Fink bey Witgenau gehaltene Posten den 31sten Jul. von dort abmarschiret sey, und daß der diesseitige Obriste, Graf von Brunian, gedachten Posten durch einen Obristlieutenant mit 200 Husaren und einigen Croaten besetzen lassen, worauf besagtes feindliche Commando, nachdem es mit einem Cavallerieregimente war verstärkt worden, wieder zurückgekommen und erwähnten Oberstlieutenant angegriffen hätte, welcher der Uebermacht nicht wiederstehen konnte, und mit einem Verlust von 20 Mann zum Weichen gezwungen wurde, wobey er das Unglück hatte, mit dem Pferde zu stürzen, und, nebst einem Rittmeister, gefangen zu werden. Den Tag darauf, als den 1sten August, marschirte das Finkische Corps über Leipa nach Hohenbocka, daher der G. Maqvire den G. Vehla alsbald beorderte, dieses Corps auf das genaueste zu beobachten. Den 3ten Aug. empfieng der Herr G. F. M. von dem G. Haddick den Bericht, daß

der

der König von Preußen eine Colonne des bey Sagan gestandenen Corps über Sommerfeld gegen ihn abgeschickt habe, von welcher der bey Kohle, zwischen Guben und Pförten gestandene G. Palfy zurück getrieben worden sey; imgleichen, daß eine neue feindliche Colonne, zu Verstärkung der erstern, angelanget und beyde gegen Gubben im Anzug wären. Um nun von so vielen Truppen nicht eingeschlossen zu werden, wenn er in der alten Stellung bey Gubben länger verbliebe, so faßte der G. Haddick, zumahl da der Marsch des Laudonschen Corps nach Frankfurt bereits gedeckt worden war, den Endschluß, nach der Dämmerung abzumarschiren und sich seitwärts hinter Forst bis Weissag zu ziehen. Die feindlichen Truppen marschirten aber die ganze Nacht durch und zeigten sich in aller Früh an dessen Arriergarde, mit welcher sie scharmutzirten und dadurch Zeit zu gewinnen suchten, daß die übrigen nacheilenden Truppen eintreffen könnten. Allein da dieses so geschwinde nicht möglich war, so ließ es der Feind bey dem Scharmützel und einigen Canonenschüssen bewenden, und der G. Haddick setzte seinen Rückzug unter öfterm Haltmachen in der besten Ordnung auf Horichen, ohnweit Spremberg, fort, um sich den Rücken und die Flanque sicher zu stellen, wo er den 2ten August anlangte. Ob nun gleich gedachter General auf die Sicherheit der Bagage ebenfalls bedacht gewesen war, und solche nicht nur von der Arriergarde, sondern auch von dem besonders dazu beorderten Würzburgischen Bataillon und einer Escadron Cuiraßier von Modena bedeckt war; so geschahe es doch, daß theils auf entstandenen falschen Lärm die Knechte die Strenge abschnitten, davon ritten, und die Wagens stehen

liessen,

lieſſen, theils einige Regimentsbagage auch dadurch verlohren gieng, weil ſich einige nicht an der angewieſenen Straſſe hielten, folglich ſich verirreten und dem Feinde in die Hände geriethen; wie denn eben das Würzburgiſche Bat. und die Modeneſiſche Eſcadron, da ſie ſich auf einen Nebenweg begaben, von einer Uebermacht ſeitwärts angefallen würden und nebſt Zurücklaſſung zweyer dreypfündigen und zweyer 6pfündigen Stücke, auch ſonſt einen beträchtlichen Schaden erlitten haben ſolten. Von dem Feinde wurden zwey Officiers, worunter ſich der Adjutant des G. Itzenplitz befand, wie auch einige Gemeine gefangen genommen. Nach der Ausſage der Deſerteurs ſolte ſich der König ſelbſt bey dieſem Corps befunden, und ſolches aus 35 Bataillons, 8 Cavallerie- und 2 Huſaren-Regimentern beſtanden haben. Den 4ten rückte der G. Haddick nach Spremberg, von dannen er berichtete, daß der König mit ſeiner Armee ohnweit Weiſſag gehalten habe, den 3ten des Nachts aber von dort aufgebrochen ſey und ſich rechts gewendet hätte, weswegen gedachter General ſo fort verſchiedene Commandos ausſchickte, um des Feindes Abſicht zu entdecken. Da der Gen. Fink den 3ten mit ſeinem Corps nach Torgau marſchiret war; ſo begab ſich der G. Maquire von Schöna weg und gieng nach Nebelſchitz. Auch rückte den 4ten der G. Beck nach Pribus vor, dagegen deſſen gehabte Stellung bey Naumburg von dem G. Gr. d'Ayaſas wiederum beſetzt wurde. An eben dem Tage rückte die ſämmtliche K. K. Armee in Parade aus, da denn wegen des den 23ſten Julii von der Rußiſchen Armee erfochtenen Sieges vor der Fronte der Armee ein Hochamt gehalten und das Te Deum abgeſungen, auch aus dem groſſen

und kleinen Geschütz eine dreymahlige Salve gegeben wurde. Den 5ten August meldete der G. Maquire, daß er den Tag zuvor von Nebelschitz nach Witgenau aufgebrochen sey. Wegen des bey Spremberg befindlichen Haddickschen Corps wurde nach Hoyerswerda ein Communications-Posten ausgestellet, und der G. Vehla vorwärts gegen die Torgauer-Strasse beordert, um das Finkische Corps, so die Elbe noch nicht paßiret hatte, näher zu beobachten. Der G. Laudon war indessen mit seinem Corps schon den 3ten von Zilldendorff gegen Liebau, ohnweit Frankfurt, marschiret, und für seine Person zur Russischen Armee, so an eben dem Tage bey Frankfurt angelanget war, abgegangen, um mit der Russischen Generalität die ferneren Operationen zu verabreden. Den 6ten raportirte der G. Haddick, daß der G Wedel den 5ten früh von Guben nach Beeßkow abgerückt sey; der König hingegen mit seinem Corps bey Müllrose stünde, wohin auch der erstere nachfolgen solte. Das Finkische Corps hätte sich ebenfalls den 5ten von Torgau nach Luckau gewendet, den 6ten aber den Weg gegen Luben genommen, worauf der G. Maquire das Lager bey Wittichau verlassen hätte, um sich gegen Hoyerswerda zu ziehen. Den 7ten August berichtete der G. Laudon, daß er sich bey seiner Ankunft zu Frankfurt ausserhalb den Vorstädten, diesseits der Oder, gelagert, in Betrachtung des difficilen Tereins aber, und daß der Feind mit Vortheil an ihn kommen könnte, sich nachher mit dem grösten Theil seines Corps jenseits der Oder gesetzt, den Rest aber zu Beobachtung der feindlichen Armee in der alten Stellung gelassen hätte. Aus Sagan vernahm man, daß der Feind die dasigen Brücken bey seinem

nem letzten Abmarsche abgetragen hätte, und daß sich daselbst, ausser einigen Patrouillen, nichts von Preussischen Truppen sehen liesse. Den 8ten August zeigte der G. Haddick an, daß er den G. Uyhazy mit Husaren und deutscher Cavallerie in das Brandenburgische abgesendet, auch erfahren hätte, daß der G. Fink seinen von Luckau nach Luben gemachten Zug an eben dem Tage bis Lüberose fortgesetzet haben solte, woraus zu erhellen schiene, daß auch dieses Corps zur Verstärkung der Armee des Königs bey Müllrose, welche sich in ihrem Lager vermuthlich nur zum Schein sehr zu verschanzen angefangen hätte, gewidmet sey. Von der Prinz Heinrichschen Armee bey Löwenberg verlautete, daß sich selbige ganz ruhig und beständig marschfertig halte. Den 9ten gaben die fernern Berichte der beyden Gen. von Haddick und von Laudon zu erkennen, daß der König den 7ten von Müllrose aufgebrochen sey, den dasigen Canal paßiret, und seine Stellung unweit Frankfurt dergestalt genommen hätte, daß der linke Flügel bey Lebus, hart an der Oder, stünde, der rechte aber sich über die von Frankfurt nach Berlin führende Strasse nach Kliest erstreckete, wobey verlautete, daß die sämmtliche Bagage gegen Cüstrin abgeschickt worden wäre. Das Finkische Corps, welches sich mit der Armee des Königs vereinigen solte, hätte schon den 6ten Gegenbefehl erhalten, worauf es noch denselben Tag durch Luben gezogen und sich gegen Berlin gewendet haben solte. Hingegen sey das Hessen-Casselsche Infanterie-Regiment mit einer Escadron Husaren über Luckau gegen Torgau abgegangen. Den 10ten meldete der G. Beck, daß weder gegen Crossen und Bobersberg, noch Christiansstadt und Sagan, etwas vom Feinde verspüret,

spüret würde; hingegen würde Grünberg von demselben besetzt gehalten. Den 11ten August verließ die K. K. Armee das Lager bey Lauban, und marschirte in 2 Colonnen in die Gegend Penzig. Die Reserve-Artillerie und die Pontons folgten der ersten Colonne, und gleich darauf die aus den Grenadiers und Carabiniers bestehende Arriergarde. Die leichte Bagage wurde mitgenommen, die schwere aber, wie auch ein hinlängliches Corps zu Beobachtung der Prinz Heinrichschen bey Löwenberg stehenden Armee, und zu Bedeckung der Böhmischen Gränzen, imgleichen zur Sicherheit der Zufuhren, zurück gelassen. Solchemnach blieben die unter dem G. Buccow bey Mark-Lissa gestandenen Truppen bis auf ein starkes Detachement, welches mit dem G. von Aynse nach Lauban abrückte, noch ferner daselbst stehen. Ausserdem zog sich auch der G. Maquire mit seinen Truppen nach Görlitz. Von dem G. Uyhazy, welcher bereits bis Triebel vorgerücket war, wurde gemeldet, daß dasiger Orten alles in der grösten Bestürzung und so gar das Landvolk auf die Flucht bedacht wäre. Den 12ten August marschirte die K. K. Armee in 3 Colonnen gegen **Rothenburg**, wo das Hauptquartier und nahe dabey das Lager genommen wurde. Der G. Beck rückte an eben dem Tage von Pribus in das Lager zwischen Seifersdorf und Sorau. Auf die Nachricht, daß der König von Preussen den 11ten in der Nacht zwischen Lebus und Cüstrin die Oder paßiret sey, und sich bey Roeßke und Frauendorf formiret, folglich der Rußischen Armee noch mehr genähert hätte; war der G. Haddick, zufolge seiner gehabten vorläufigen Instruction, sofort mit seinen Truppen nach Först abgegangen, um sich der Oder mehr

zu

zu nähern, und nach den feindlichen Bewegungen desto geschwinder bey der Hand zu seyn, seinen Marsch ebenfalls zu den Russen weiter fortsetzen zu können. Den 13ten rückte die K. K. Armee in 4 Colonnen von Rothenburg in das Lager bey Pribus. Die Bagage folgte ihren Colonnen, die Reserve-Artillerie aber auf der großen Straße der zweyten Colonne nach. Der Herr G. F. M. erhielte durch einen von dem G. Laudon abgeschickten Officier die Nachricht, daß sich der König den 12ten um 3 Uhr früh in Bewegung gesetzt hätte, um gegen die Rußische Armee anzurücken, und daß es unfehlbar zu einer Schlacht kommen würde. Der G. Haddick war indessen schon in Begriff, mit seinen Truppen von Först nach Guben zu gehen, und mit dem Befehl versehen, die Cavallerie von dort abzuschicken, um noch ehe es zwischen den Preussen und Russen zur Schlacht kommen möchte, zu den letztern stossen zu können. Indem gedachter General aber erwehnte Nachricht ebenfalls erhielte, so ließ er seine Infanterie bey Guben stehen, und setzte seinen Marsch noch selbigen Tages mit der Cavallerie so weit als möglich war fort, um den Russen nöthigenfals Hülfe bieten zu können. Sonst vernahm man, daß von Seiten des im Brandenburgischen bey Serno befindlichen Generals Uyhazy, durch ein in Baruth zurück gelassenes Husaren-Commando ein feindlicher Courier, welcher von Wittenberg zu dem G. Fink nach Buchholz geschickt wurde, gefangen genommen, bey demselben aber keine Briefschaften gefunden, sondern blos von ihm ausgesagt worden sey, wie er den mündlichen Auftrag von dem G. Hauß gehabt hätte, den Befehl einzuholen, ob gedachter General mit dem

aus Leipzig ausgezogenen Bataillon nach Torgau marschiren, oder was er sonst thun solle? Ingleichen erfuhr man, daß der König bereits ein Regiment Husaren gegen Serno abgesendet hätte, und daß sich solche schon bey Trebbin sehen liessen. Der G. Beck hatte bereits den 12ten die Stadt Sorau besetzt, und einen Posten nach Christianstadt, einen andern aber unweit Crossen ausgestellet, worauf er des folgenden Tages seine Stellung diesseits des Lubist-Bachs, nahe bey Sommerfeld, nahm. An eben dem Tage, den 13ten, Nachmittags langte der von dem G. Laudon vom Schlachtfelde abgeschickte Obristlieutenant, Graf von Caraffa, mit der höchsterfreulichen Nachricht an, daß die Rußische Armee über den König von Preussen einen der herrlichsten und vollkommensten Siege erfochten hätte, worauf der Herr G. F. M. von Daun sogleich einen Generaladjutanten nach Frankfurt abfertigte, um den Rußischen General en Chef, Grafen von Soltikow, über den dadurch sich erworbenen ganz ausserordentlichen Ruhm complimentiren zu lassen. Der Gen. Buccow berichtete, daß ein starkes feindliches Detachement den diesseitigen bey Ullersdorf gestandenen Posten bis auf Vingendorf zurück getrieben, und daß sich ein Corps von 8000 Mann von der Prinz Heinrichschen Armee bey Herzogswalde gelagert, besagter General aber darauf sofort mit seiner 2ten Linie nach Lichtenberg sich in Marsch gesetzt hätte, um dem feindlichen Corps entgegen zu gehen. Den 14ten hatte die K. K. Armee Rasttag und der von dem Gen. Laudon abgeschickte Oberstlieuten. Graf von Kinsky, traf mit der ausführlichen Relation von der zwischen den Russen und Preussen vorgefallenen Action in dem Lager ein.

ein. Nach dem Inhalte derselben hatte die Schlacht, vermittelst einer von dem Feinde gegen den linken Rußischen Flügel aufgeworfenen Batterie, gegen halb 12 Uhr den Anfang genommen, worauf das kleine Feuer binnen einer viertel Stunde folgte. Es glückte den Preussen gleich im Anfange die Rußische Batterie auf ihrem linken Flügel, nebst dem Geschütze, zu erobern, von welcher Anhöhe der Feind ihre beyden Linien in die Flanque nahm und zum Weichen brachte. Rußischer Seits wurden zwar gegen gedachten ihren linken Flügel von dem 2ten Treffen lauter neue Linien formiret, wozu auch der G. Laudon die K. K. Infanterie verwendete, und endlich brauchte man auch das erste Treffen dazu. Ob nun gleich die feindliche Truppen auf solche weise immer gegen frische zu thun hatten, und durch wenigstens siebenmahl erneuerte Angriffe abgemattet und geschwächet waren; so dauerte dennoch das kleine Feuer bis nach 5 Uhr, und die Preussen hatten schon mehr als die Helfte des Wahlplatzes innen. Nachdem aber von beyderseitiger Kayserl. Caballerie sowohl die Preußische Infanterie als Cavallerie mit dem besten Erfolge war angegriffen, mithin noch mehr ermüdet und geschwächet worden; so wurden sie zum Weichen gezwungen und aus allen vorhin erhaltenen Vortheilen herausgetrieben, dergestalt, daß der Russischen Armee das völlige Schlachtfeld und also der vollkommene Sieg überlassen werden muste, worauf sich der Feind in gröster Präcipitanz entfernte und noch in der Nacht über seine zwischen Lebus und Cüstrin geschlagenen Schiff brücken wieder zurück gieng. Der G. Laudon verfolgte ihn selbst mit etlichen Escadrons Dragonern über 2 Stunden weit, da er denn die letzten feindlichen

chen Escadrons gänzlich in einen Morast sprengte; nicht weniger nahm auch der G. Graf Bethlem mit seinen Husaren ein ganzes Bataillon gefangen. Ueberhaupt hatten die K. K. Truppen eine sonderlich standhafte Bravour bey dieser blutigen Schlacht bezeiget, auch das Glück gehabt, den Preussen verschiedene Siegeszeichen abzunehmen; wogegen dieselben an Officiers 15 Todte und 91 Bleßirte, an Gemeinen aber 425 Todte und 1343 Verwundete verlohren hatten. Sonst meldete der G. Beck, daß der Feind den 13ten mit einem starken Detachement einen diesseitigen kleinen Husaren-Posten bey Christianstadt vertrieben, und die dasigen Brücken über die Bober abgetragen, darauf aber sich nach Grünberg wieder zurück gezogen hätte. Den 15ten wurde wegen des von den K. K. mit der Rußischen Armee verbundenen Truppen erfochtenen ruhmvollen Sieges bey der Armee ein Dankfest mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten gehalten. An eben dem Tage gieng der G. Beck selbst nach Christianstadt ab, und ließ daselbst die von dem Feinde abgeworfenen Brücken wieder herstellen, auch, da selbiger bey Naumburg vom Feinde nichts wahrnahm, einen Posten über der Bober ansetzen. Von dem Hrn. G. F. M. von Daun wurde der G. Graf von Lascy zur Rußischen Armee abgesendet, um den Plan der weitern Operationen mit der dasigen Generalität festzusetzen. Den 16ten wolte der G. Haddick, welcher den Tag zuvor mit der Cavallerie bey Mühlrose angelanget war, gegen Frankfurt vorrücken. Weil aber die Preußische Armee starke Bewegungen machte, so wurde er dahin eingeleitet, in seiner Stellung zu bleiben, um die linke Rußische Flanque zu decken. Inzwischen traf den 16ten auch die Infanterie in dem

dem Lager des gedachten Generals ein, der G. Laudon aber gieng bey Frankfurt über die Oder, wo er sich diesseits des Flusses bey Seczenau setzte, und da die Rußische Armee ebenfalls das Lager bey Lussow bezogen hatte, so brach die Preußische Armee Nachmittags um 2 Uhr gegen Fürstenwalde auf, wo sie etwas ausrastete, sodenn aber den Weg weiter bis zwischen Petershagen und Falkenhagen fortsetzte, und sich an der Berliner-Strasse lagerte. Von der Prinz Heinrichschen Armee war zu vernehmen, daß so wohl das bey Naumburg gestandene feindliche Detachement, zu welchem den 15ten 2 Cavallerie-Regimenter aus dem Lager bey Löwenberg gestossen waren, als auch ein anderes dergleichen Commando nach Bunzlau abgerückt wäre und sich um den Gnadenberg postirt hätte. Ferner berichtete der G. Maquire, daß der Rittmeister, Graf d'a Ponte, den 13ten 85 feindliche Fässer Mehl, zwischen Meissen und Torgau, auf der Elbe, hernach aber noch mehr, erbeutet hätte. Den 16ten kam abermals ein Commando vom Prinz Heinrichschen Corps, nebst 2 Canonen, bis Naumburg, grif den dasigen Posten an, und fieng an, die Brücken über die Bober aufs neue etwas abzutragen. Da sich aber längs dem Flusse einige Escadrons diesseitiger Husaren näherten, so zogen sich die Feinde wieder zurück. Da nun der General Beck Befehl hatte, einen Versuch auf Grünberg zu thun; so ließ er zwar die Brücke wieder herstellen, aber nicht besetzen, auch den Posten bey Christianstadt weiter zurück gehen, um den Feind sicher zu machen. In der Nacht aber paßirte gedachter General die Brücke, theilte seine Truppen in 2 Co-

konnen, und langte mit der Cavallerie vor Tages Anbruch an den Strassen, so nach Glogau, Hagen und Züllichau führen, an, weil aber die Infanterie nebst der Artillerie wegen des tiefen Sandes nicht eher als 2 Stunden nachher eintreffen konnte, so wurde der Feind von dem diesseitigen Anmarsche benachrichtiget. Der G. Beck ließ mithin noch eher, als die Infanterie ankam, die Garnison durch den Oberstlieutenant, Grafen von Lanius, auffordern. Der in der Stadt befindliche Major aber hielte gedachten Oberstl. eine Zeitlang mit der Erklärung auf, wie er nicht abgeneigt wäre, sich zu ergeben, und ließ zugleich die in der Vorstadt zusammen gezogenen 100 Mann vom Sydowischen Regimente durch die Defileen, Gesträuche und Weinberge längs der Oder gegen Beuthen abmarschiren, welcher Mannschaft auch das de Regische Bataillon und die übrige Garnison eine halbe Stunde darauf über Lehwalde gegen Groß-Glogau folgte. Auf die davon erhaltene Nachricht ließ der Gen. Beck die Posten auf dieser Landstraße verstärken, da denn die feindlichen Truppen unterweges angegriffen, theils niedergemacht und versprenget, theils aber, und zwar überhaupt 513 Köpfe, worunter sich 15 Officiers, und unter denselben der Major de Rege, 5 Capitains und 9 Lieutenants befanden, zu Kriegesgefangenen gemacht, auch 1 Feldstück nebst 1 Munitionswagen und bey 700 Gewehre erobert wurden, wobey sich der G. Raundorf und der Oberste von Barco vorzüglich hervorthaten, auch von der teutschen Cavallerie und den Husaren mit ungemeinem Muthe gefochten wurde. Der diesseitige Verlust bestand in 1 Rittmeister und 9 Gemeinen an Todten,

ten, und 18 Bleßirten, auch 14 todten und 23 verwundeten Pferden. Den 18ten und 19ten marschirte die K. K. Armee in 3 Colonnen von Pribus nach Triebel. Den 20sten lief allda von dem G. Laudon der Bericht ein, daß derselbe den Tag zuvor mit einem Theil seiner Cavallerie aus dem Lager bey Seezenau aufgebrochen sey, und die Preußische Armee bey Fürstenwalde recognosciret, dabey aber gefunden hätte, daß sich selbige mit dem rechten Flügel an Petershagen, mit dem linken aber hinter Treblin erstreckte und das Dorf Frankenhagen im Rücken hätte. Jedoch wäre gedachte feindliche Armee nicht in ordentlichen Treffen, sondern in abgesonderten Corps, und zwar ganz verdeckt hinter Büschen und Waldungen postirt gewesen, so, daß die diesseitigen Husaren hart an die Preußl. Infanterie gestoßen, und auch von selbiger wären canoniret worden, worauf sich der G. Laudon bis Biegen zurück zog, daselbst fouragiren ließ, und bey angehender Nacht wieder nach seinem Lager abrückte. Der Feind fand nach dieser Recognoscirung und weil er in der bisherigen Stellung einem Ueberfall gar sehr ausgesetzt war, für rathsam, solche zu verlassen und zog sich noch in derselben Nacht näher gegen Berlin. Von dem Prinzen Heinrich vernahm man, daß er sich noch in seinem alten Lager befände, und den G. Ziethen mit 4 Infanterie- und 2 Cavallerie-Regimentern, einem Freybataillon auch einigen Escadrons Husaren, gegen Ober- und Nieder-Löschen abgeschickt, dagegen aber einige andere Regimenter von dem Fouquetschen Corps an sich gezogen hätte. Den 21sten August berichtete der den 19ten von Görlitz nach Rothenburg abgegangene G. Maqvire, von dem bey Dühren-

viller ohnweit Dresden stehendem G. Vehla den Rapport erhalten zu haben, daß den 17ten ein Commando von 100 Mann aus Dresden gerückt sey, und einen diesseitigen Feldposten vertrieben hätte. Da aber der in der Nähe gestandene Major dü Quesnois zu Hülfe eilete; so wurde gedachtes Commando bis in die Vorstadt verfolget, worauf von dem Wall 4 Stückschüsse geschahen, und zugleich vor dem schwarzen Thore durch den Preußischen Commendanten 2 Häuser vermittelst Einwerfung einiger Feuerkugeln, in Brand gesteckt worden wären. Sonst würde von dem G. Vehla die Straße nach Meißen, Großenhayn und Königsbrück, von dem Gen. Brentano aber die Gegend bey Seidlitz besetzt gehalten. Den 22sten August verfügte sich der Herr G. F. M. Graf von Daun, nach Guben, wo der Rußische General en Chef, Herr Graf von Soltikow, gleichfalls anlangte. Es wurde daselbst wegen der ferneren Operationen eine mündliche Verabredung genommen, worauf beyde Theile wieder in ihr Hauptquartier zurück kehrten. Den 23sten August trat der General Maqvire mit seinem bey Rothenburg gestandenem Corps, wie auch denen dies- und jenseits der Elbe unter den beyden Generals, Brentano und Vehla, sich befundenen Truppen, so zusammen bey 12000 Mann ausmachten, den Marsch nach der Reichsarmee an, um dieselbe zu verstärken; dahingegen der G. d'Aynse in dessen Posten bey Rothenburg rückte. Von den Generals, Baron von Buccow, Herzog von Ahrenberg und Baron von Beck, welche die Prinz Heinrichsche Armee und das Ziethensche Corps beobachteten, wurde den 24sten gemeldet, daß sich der Feind in dem Lager bey Löwenberg und

Ober-

Ober-Loeschen noch ruhig halte, und seine Vorposten längs der Bober bis Sprottau ausgestelt hätte, und der G. Haddick raportirte, daß er zu Beobachtung der Armee des Königs bey Fürstenwalde, durch starke Commandos aus der Gegend Buchholz und Storkow gegen den Feind patrouilliren liesse. Den 25sten August rückte der G. Beck nach Zeibau ab, dessen Posten bey Christianstadt hinwiederum von dem G. Esterhazi eingenommen wurde; wie denn auch der Gen. d'Aynse von Rothenburg nach Görlitz marschirte. Den 26sten erfuhr man, daß der G. Maguire seinen Zug über Harte fortgesetzt hätte, und an eben dem Tage bey Dührentviller unweit Dresden, eintreffen würde; wie auch, daß sich nach der Einrückung des G. Beck in dem Lager bey Zeibau, sogleich in der Nacht einige feindliche Escadrons jenseits der Bober eingefunden und die Passage durch Bauern hätten visitiren lassen, um zu wissen, an welchen Orten eine Uebersetzung erfolgen könnte. Den 27sten August lief die Nachricht ein, daß der Prinz Heinrich an eben dem Tage aus seinem Lager bey Löwenberg nach Bunzlau aufgebrochen sey, jedoch einige Infanterie und Cavallerie nebst den ausgestellten Vorposten, um diesen Marsch zu verbergen, zurück gelassen habe; wie auch, daß der G. Fouquet mit dem grösten Theil seines Corps von Landshut im Anzuge wäre, um in das verlassene Lager bey Löwenberg zu rücken. Damit man hiervon mehrere Zuverläßigkeit erlangen möchte, so wurde von dem G. Buccow ein Commando von 200 Pferden mit einigen Croaten gegen Bunzlau, wie auch eine andere Partey zwischen gedachtem Ort und Löwenberg abgesendet, auch der Posten von Naumburg und Kohlfurt mit

Croaten in der Absicht verstärkt, damit dem Feinde der Uebergang über die Queiß, wenn er solchen unternehmen solte, so viel möglich beschwerlich gemacht werden möchte. Fast zu gleicher Zeit meldete der G. Beck, daß des Nachmittags gegen 6 Uhr 5 Escadrons feindlicher Husaren unter dem Obersten Gerstorf von Sprottau durch den Wald bis auf die Anhöhen bey Teutschmolkern oberhalb Sagan an der Bober gekommen wären und daß 2 Escadrons über den Fluß gesetzt und die diesseitigen Posten von Husaren so wohl, als den Schlesischen Volontairs, angegriffen hätten. Diese 2 Escadrons wären aber durch ein Detachement von 100 Pferden, welches zu Unterstützung der diesseitigen Posten zu Hülfe eilete, mit einem Verluste von 9 Mann an Todten und Gefangenen auch vielen Bleßirten, ferner 6 getödteten und 7 erbeuteten Pferden, wieder über die Bober zurück getrieben worden. Der G. Maquire berichtete, daß, nachdem die Garnison in Dresden sowohl seinen nach Dührentviller gemachten Marsch, als auch die auf eine viertel Meile von der Stadt geschehene Vorrückung des G. Vehla nebst dessen Patrouillen wahrgenommen, sie alsbald die Neustadt verlassen und die daselbst befindlichen Truppen sich eiligst, mit Hinterlassung zweyer beträchtlichen Magazins in die Altstadt gezogen hätten; worauf von dem Gen. Maquire sogleich die Thore der Neustadt, wie auch die Magazins, wären besetzt worden. Diese letztern würden auf 500000 Rthlr. geschätzt, und es sey auch ausser dem eine ziemliche Menge an Bomben, Kugeln, eisernen Canonen, Musqueten, Säbeln und dergleichen daselbst vorgefunden worden.

Da der Herr G. F. M. Graf von Daun dem General der Cavallerie, Herrn von Haddick, Befehl ertheilt hatte, sich der Festung Peitz zu bemeistern, um theils aus dem dasigen Bezirck die Subsistenz für das dortige Corps besser herbey zu schaffen, theils auch, um den Rücken freyer zu haben; so schickte derselbe den 26sten den G. M. Baron von Seckendorf mit 4 Batallons und 200 Pferden dahin ab, welcher auch diese Expedition so gut bewürkte, daß sich gedachte Festung des Tages darauf gegen einen freyen Abzug und auf nachstehende Bedingungen ergab:

Capitulation d. Festung Peitz v. 27. Aug. 1759.

Nachdem der K. K. General, Baron von Seckendorf, heutigen Dato mit einem ansehnlichen Corps so wohl von Infanterie, als Cavallerie, Husaren und Croaten, vor hiesiger Festung angerücket, und selbige durch den Herrn Ingenieur-Hauptmann Patscheck, welcher bereits im abgewichenen Jahr mit dem Laudonischen Corps in der Festung gestanden, und die ganze Beschaffenheit derselben kennet, auffordern lassen, unter der Bedrohung, in Weigerungsfall sowohl sie selbst, als die Vorstädte in Brand zu stecken; so habe ich, der Oberste und Commandant von Brösicke, nach reifer Erwägung der Umstände nöthig befunden, zur Capitulation zu schreiten, und die Einräumung des Platzes unter folgenden Bedingungen einzugehen:

1) Die Garnison marschiret mit Ober- und Unter-Gewehr, auch allen militairischen Ehrenbezeigungen aus, und wird sicher nach Berlin, oder wo das erste Preußische Corps ist, escortirt.

Accordiret, nehmen aber den geraden Weg nach Berlin, wohin solche nach Erforderniß escortiret werden.

2) Den

2) Den sämmtlichen Officiers, und was zur Garnison gehöret, werden ihre Degen, Equipage und was sie eigenthümlich haben, es bestehe worinn es wolle, ungekränkt gelassen, und so viele Wagen und Pferde, als zur Fortbringung ihrer Bagage erforderlich, ohnentgeldlich angewiesen, auch das benöthigte Brodt und Fourage auf 8 Tage verabfolget.

Accordiret, und werden bey ihrer Parole d'honneur versichern, nichts anders als ihr eigenes mitzuführen, und versiehet sich die Garnison nur auf 2 Tage mit Brodt und Fourage, indem sie die übrigen Erfordernissen auf dem Marsche empfangen werden; haben auch sogleich ihren Stand anzugeben, wie viel sie an Portions und Vorspann gebrauchen, um solche nach Möglichkeit auftreiben zu können.

3) Daß die Garnison a dato annoch 4 Tage verbleibe.

Die Garnison marschiret morgen früh um 5 Uhr zu dem Cotbußischen Thor hinaus, und nimmt ihren Weg jenseits der Spree.

4) Daß diejenigen von der Garnison, so hieselbst mit Häusern und Gründen angesessen, auch nach ihrem Abzuge ihre Rechte darauf behalten, und davon disponiren können.

Ist accordiret.

5) Die Effecten und Meubles, so die Garnison nicht mitnehmen kann, sollen in verschlossenen Zimmern und Gewölbern zurück gelassen werden, und ihr unbeschädigt verbleiben.

Ist accordiret, jedoch der Visitation unterworfen, damit keine Königliche Effecten sich dabey befinden.

6) Der

6) Der Adel, die Beamten, der Kriegsrath Begoldt, und andere, so ihre Effecten hier in der Festung haben, behalten das Ihrige ungekränkt. Die hier deponirte Kirchen-Geräthe bleiben gleichfalls ungestöhret.

Accordiret unter obiger Condition.

7) Die Stadt wird bey ihren Rechten und Privilegien, wie auch bey ihrem Religions-Exercitio gelassen, und sowohl sie, als die Vorstädte, mit aller Contribution, Brandschatzung und Plünderung gänzlich verschonet bleiben.

Accordiret, und von aller Brandschatzung und Plünderung frey.

8) Dem Commandanten soll frey stehen, diejenigen von den hiesigen Festungs-Arrestanten, die ihm belieben, mit sich zu nehmen. Was aber die 18 Kayserl. Königl. Krieges-Gefangenen betrift, so wird bey deren Erlassung vergütet, was hieselbst an Verpflegung genossen worden.

Ist accordiret; jedoch aber diejenigen befreyet, gegen welche Kayserlich-Königlicher Seits einige Anforderung zu machen wäre.

9) Die Festung wird mit allen Krieges-Geräthschaften, Canonen, Munition, Proviant und wie es Namen haben mag, überliefert; hingegen verbleiben die Archiven und gerichtlichen Registraturen ungestöhret.

Peitz, den 27sten August 1759.

(L. S.) H. de Bresicke.

Ist accordiret.

Feldlager bey Peitz, den 27sten August 1759.

(L. S.) Freyherr von Seckendorff, Generalmajor.

Sogleich

Sogleich nach der Auswechselung dieser Capitulation räumet der Herr Oberste und Commandant von Bresicke den Kayserlich-Königl. Truppen das Stadt- und Citadellen-Thor ein. Dem dahin abgeordneten Kayserlich-Königl. Herrn Stück-Hauptmann werden alle groben Geschütze, Munition und Kriegs-Geräthschaften, und den eigends abgeordneten Officiers alle Königliche Magazinen, auch alles, was Sr. Königl. Preussischen Majestät eigenthümlich zustehet, getreulich angezeiget, und werden zu diesem Ende von beyden Seiten bis zum Ausmarsch der Garnison 2 Geisseln, und 2 gleichlautende Exemplarien unter beyderseits Verfertigung ausgewechselt.

Feldlager bey Peitz, den 27sten August 1759.

(L.S.) H. von Bresicke.

(L.S.) Freyherr von Seckendorff. Generalmajor.

Der in der Festung Peitz gefundene Vorrath bestand zu folge des eingeschickten Verzeichnisses in folgendem:

An baarem Gelde: 200 Rthlr. An Proviant, und zwar an Roggen, 288 Scheffel, an Mehl 260 Tonnen und 112 Tonnen Saltz. An Artillerie: 35 eiserne Canonen von verschiedenem Caliber, nebst ihren Laveten und Ladezeug, 2 eiserne 50pfündige Pöller, nebst 2 Handpöllern zu 1 und 2 Pfund; 13314 geschliffene und calibremäßige, 158 ungeschliffene, und 26535 calibremäßige Canonenkugeln, 18374 eisern Schrot, 60 Centner Pulver, anbey ein beträchtlicher Vorrath an Flinten, Patronenkugeln, Steinen, Musqueten, Bajonets, und einer Menge anderer Artillerie-Geräthschaften von allerhand Gattung.

Nach

Nach dieser Expedition wurde der G. Seckendorf beordert, zu Beobachtung des Feindes, welcher sich bey Schadow mit starken Parteyen sehen ließ, auch 1 Freybataillon nach Buchholz abgeschickt hatte, mit 3 Bataillons und 200 Pferden nach Luben zu marschiren, das vierte Bataillon aber in Peitz zu lassen. Von dem Marsche des Prinzen Heinrichs erfuhr man, daß er denselben den 27sten bis Schönfeld fortgesetzt hätte, worauf der General Buccow den 28sten bis Görlitz, und den 29sten von dort bis Rothenburg marschirte, den G. d'Aynse aber nach Priebus abrücken ließ. Die fernern Nachrichten bestätigten nicht nur die weitere Vorrückung des Prinz Heinrichschen Corps, sondern gaben auch zu vernehmen, daß gedachtes Corps bereits bey Sagan über die Bober zu gehen angefangen hätte. Die K. K. Armee erhielte demnach den 29sten Ordre, sich auf den folgenden Tag marschfertig zu halten. Diesem Befehl zu folge setzte sich selbige den 30sten in 2 Treffen dergestalt gegen Moska in Marsch, daß die erste Brigade der Grenadiers und Carabiniers dem ersten Treffen, und dem zweyten die 2te Grenadier- und Carabinier-Brigade nebst der Reserve-Artillerie, auf der grossen Landstrasse, die Bagage hingegen in 2 Colonnen über Zillich und Buchholtz folgte, und in dieses neue Lager bey Moska rückte auch der G. Buccow von Rothenburg ein, der G. Beck aber fand auf die erhaltene Nachricht, daß das Ziethensche Corps nach Sorau marschiret und die Prinz Heinrichsche Armee bey Sagan die Bober paßiret sey, am diensamsten, sich zwischen Wiesau und Nieder-Hartmannsdorf zu setzen, jedoch bey Zeypau ein Commando zurück zu lassen, welches den 30sten von einem feindlichen

weit

weit überlegenem angegriffen wurde, demselben aber so standhaft begegnete, daß sich solches mit Verlust nach Sagan zurück ziehen muste. Der G. Haddick meldete, daß er, nachdem die Russische Armee ihr Lager verändert hätte, mit seinen Truppen nach Beeskow abgerückt wäre. Den 31sten August marschirte die K. K. Armee von Moska in 4 Colonnen nach Först. Das Hauptquartier wurde zu Eula genommen, und der G. Buccow in dem alten Lager bey Moska zurück gelassen. Von dem G. Haddick lief der Bericht ein, daß er den 30ten bey Moska angelanget sey, und daß sich der König an eben dem Tage bey Beeskow hinter der Spree gelagert hätte, da denn die diesseitigen Husaren, welche auf der andern Seite der Spree gegen Trepatsch, um die bey diesem Dorfe befindlichen Brücken zu besetzen, marschiret wären, bis über gedachten Fluß pouβiret und die Brücken behauptet hätten. Den 1sten September rückte die K. K. Armee in 2 Colonnen nach dem vorigen Lager bey Triebel ab, woselbst auch der G. Buccow, welcher von Moska in 2 Colonnen aufgebrochen war, wiederum zu ihr stieß. Die fahrende Bagage der Armee wurde nach Moska geschickt, um daselbst bis auf weitere Ordre zu bleiben. Der Herr G. F. M. nahm das feindliche Lager bey Sorau in Augenschein, und der G. Haddick meldete, daß die Vortruppen der Armee des Königs schon den 31sten August früh diesseits der Spree am Ende des grossen Lieberosen-Sees mit seinen Vorposten zu feuern angefangen hätten. Die Armee wäre in 2 Colonnen nachgefolgt, und die Avantgarde derselben bis an Moska angerücket. Als aber der Feind die Haddickschen Truppen rangiret gesehen hätte, so sey es bey einem blossen

Schar-

Scharmutziren mit dem Palfyschen Corps geblieben. Um 9 Uhr des Abends setzten die Preußischen Husaren abermals an und drungen bis an die Haddickschen Feldwachten vom rechten Flügel. Sie wurden aber mit Verlust zurück getrieben, und man bemerkte, daß sich der Feind zwischen Walda und Sachro gegen Hübben gelagert hätte. Den 2ten September marschierte der Herr G. F. M. mit der Avantgarde in 2 Colonnen gegen Sorau, bey deren Annäherung das feindliche Ziethensche Corps sofort die Zelter abbrechen ließ und sich nach Sagan zog, um sich daselbst mit dem Prinzen Heinrich zu vereinigen. Dieser Aufbruch geschahe so eilig, daß es dem Fürsten von Löwenstein, welcher mit den Grenadiers und Carabiniers nachsetzte, nicht möglich war, den Feind einzuholen. Inzwischen zog sich die K. K. Armee von Triebel in 2 Colonnen nach Linderode, den 3ten Septemb. aber von dannen nach Sorau, wo auch die in Moska zurückgebliebene Bagage wiederum einrückte. Der G. Beck erhielt Ordre, sich an den Saganer Wald zu postiren, und zugleich die Wege von Marsdorf, Jeschkendorf, Zettel und Zeipa zu besetzen, welchem Befehl zufolge er an eben dem Tage nach Wolfsdorf marschirte. Den 4ten berichtete gedachter General, daß die feindliche Bagage in der Nacht zuvor aus dem Lager gegen Sprottau aufgebrochen und den 4ten früh die Feldbeckerey nachgefolgt wäre. Weil man daraus urtheilte, daß das Prinz Heinrichsche Corps bald eine Bewegung vornehmen möchte; so wurde den Vorposten gemessenst aufgegeben, darauf Acht zu haben, und dem Feinde bey dessen Abzuge sofort nachzurücken. Inzwischen rapportirte der G. de Ville, welcher das bey Marklissa zurückgeblie-

bene Corps commandirte, daß der G. Fouquet von Löwenburg wieder gegen Landshut zurück gekehret und ausserdem 2 Regimenter zu dem Prinz Heinrichschen Corps abgegangen wären, auch einige Detachements sich an der Queiß sehen lassen hätten, weshalb gedachter General ebenfalls eine andere Stellung nehmen würde. An eben dem Tage meldete der G. Haddick, daß er sein Lager bey Lamsfeld zu verlassen und sich zwischen Cotbus und Peitz zu setzen gedächte, wie auch, daß sich der König den 4ten Vormittags noch in seiner Stellung bey Waldau befunden hätte. Den 5ten bezog der G. de Ville das Lager bey Lauban, um das feindliche Corps bey Löwenburg zu beobachten und die Transports besser zu decken. Die Berichte bestätigten, daß das Prinz Heinrichsche Corps die Artillerie und Bagage bereits gegen Sprottau vorausgeschickt und den Zug ebenfalls dahin angetreten hätte. Ob nun gleich der Feind die Brücken bey Sagan abgetragen hatte, so setzten dennoch die diesseitigen Husaren über die Bober, um den feindlichen Marsch und dessen Absicht zu entdecken. Uebrigens lief von dem G. Grafen von Maqvire die höchsterfreuliche Nachricht ein, daß die Haupt- und Residenz-Stadt Dresden auf Capitulation übergegangen, folglich auch die Königl. Familie in die Freyheit gesetzt worden sey, worauf der Herr G. F. Marschall sogleich den Major, Fürsten von Lobkowitz, zur Rußischen Armee abfertigte, um dem Herrn Grafen von Soltikof den Bericht von dieser erwünschten Begebenheit zu überbringen. Den 6ten langte der Churpfälzische Oberstlieutenant und Generaladjutant des Herzogs von Zweybrücken Durchl. Herr Baron von Müller, mit der Capitulation von Dresden

im

im Lager an. Der G. Haddick meldete, daß er den 5ten seinen Marsch bis Korne poußiret habe, und da er eben zu Bedeckung seines Zuges den G. Graf Palfy nach Cottbus abgesendet, so hätten sich 5 feindliche Escadrons Husaren gezeiget, welche aber bis Vetschau verjaget, viele davon bleßiret, einige getödtet und 1 Cornet nebst 25 Mann gefangen genommen, auch 20 Pferde erbeutet worden wären. Von Korne setzte der G. Haddick den 6ten seinen Marsch über Spremberg bis Hoyerswerda fort, der G. Beck aber folgte dem Pr. Heinrichschen Corps, welches sich gegen Bunzlau zog, diesseits der Qveiß nach, und rückte nach Burkenlachen, den 7ten aber nach Rothwasser. Seine bey Loos an der Qveiß gehabten Vorposten ließ er bis Naumburg vorrücken und seitwärts bis Bunzlau patrouilliren; in welcher Absicht auch der G. de Ville ein starkes Commando nach gedachtem Naumburg abschickte, selbst aber mit seinem Corps bey Trotzendorf ohnweit Görlitz Posten faßte. An eben dem Tage, den 7ten, marschirte der G. Haddick von Hoyerswerda mit der Cavallerie weiter bis Königsbrück; die Infanterie hingegen blieb, um nicht zu sehr abgemattet zu werden, bey Bernsdorf stehen. Den 8ten vernahm man, daß das Pr. Heinrichsche Corps den Tag zuvor von Bunzlau gegen Naumburg aufgebrochen sey, und daß einige feindliche Infanterie nebst Husaren bey Bernsdorf über die Qveiß gesetzt, den dasigen diesseitigen Posten vertrieben und sich bey Mark-Lissa niedergelassen hätten, worauf der G. St. Ignon nach Schönberg geschickt wurde, um von dort gedachtes diesseitige bey Bernsdorf gestandene Commando zu unterstützen und den Feind zu vertreiben. Sonst meldete der G. Laudon,

daß den 7ten ein Corps von 9000 Mann von der Armee des Königs nach Senftenberg marschiret sey. Den 9ten Sept. verließ die K. K. Armee das Lager bey Sorau und marschirte in 4 Colonnen nach Kemlitz, wo von dem G. Beck der Rapport einlief, daß der Prinz Heinrich den 8ten bey Lauban angelanget sey und sich hinter der Stadt gelagert hätte. Der G. Ziethen hingegen stünde rückwärts Herzogswalde, die feindlichen Vorposten aber diesseits der Queiß bey dem Galgenberge. Auf diese Nachricht wurde der G. Beck beordert, sich gegen Görlitz zu ziehen, welches noch an eben dem Tage geschahe, und postirte sich derselbe linker Hand dieser Stadt bey Klingenwald, von dannen er meldete, daß ein diesseitiger Wachtmeister auf der Strasse von Glogau nach der feindlichen Armee 30 Fässer Mehl aufgehoben, sonst aber keine feindliche Truppen gesehen hätte. Der G. Haddick zeigte an, daß das von der Armee des Königs vorerwähnter maaßen abgeschickte Corps unter dem Commando des G. Fink stehe und den 8ten bereits bis Kuhland vorgerückt sey, um den bey Torgau stehenden G. Wunsch zu verstärken. Den 10ten Sept. marschirte die K. K. Armee von Kemlitz in 2 Colonnen nach Groß-Kolzig, und von dannen nach Spremberg. Der G. de Ville berichtete, daß der Pr. Heinrich den G. Ziethen mit 6000 Mann gegen Friedland geschickt hätte, hingegen mit seinem Corps die Queiß paßiret und bis Schönberg vorgerückt wäre. Fast zugleich lief von dem Commandanten zu Zittau, Obersten von Conti, die Nachricht ein, daß bereits einige feindliche Truppen von Friedland her bis vor Zittau gekommen wären, sich aber auf die guten Veranstaltungen des Commandanten

bald

bald wieder zurück begeben hätten. Den 11ten ruhete die Armee; der G. de Ville aber marschirte noch in der Nacht von Görlitz nach Bauzen, um das von ersterm Orte dahin gebrachte Magazin desto eher decken zu können, zumal da er sich ohnedem zu schwach zu seyn erklärte, dem Feinde bey dessen weitern Vorrückung zu widerstehen. An eben dem Tage liessen sich viele feindliche Truppen zwischen Friedersdorf und Klein-Schöna sehen, wovon sich 18 Escadrons gegen Zittau zogen und alle Zugänge der Stadt besetzten. Der Feind verbrannte einen geringen Heuvorrath, welchen man aus Mangel der Wagens nicht fortbringen konnte, und formirte darauf, nach der Ankunft einiger Infanterie nebst 4 Canonen, einen Angrif gegen die Stadt, aus welcher aber von der in 300 Köpfen bestehenden Garnison ein so starkes Musquetenfeuer gemacht wurde, daß sich die feindliche Armee gehörig zu stellen nicht vermögend war. Dem ungeachtet ließ der Preußische General von Stutterheim, welcher sich als Commandeur der Pr. Heinrichschen Arriergarde angab, die Stadt Zittau auffordern, auch den Antrag thun, daß sich der Commandant mit der Besatzung zu Kriegesgefangenen ergeben, alle Bagage hingegen behalten solte. Der Oberste von Conti schickte aber den feindlichen Officier, nebst dem Trompeter, sofort mit der Antwort zurück, daß alle die gegenwärtigen feindlichen Truppen nicht hinlänglich wären, seine Garnison zu zwingen, dahero auch mit der Attaque fortgefahren werden könnte. Der Feind feuerte darauf zwar noch aus dem kleinen Gewehr; gegen 4 Uhr Nachmittags aber zog er sich wiederum von der Stadt zurück. Inzwischen wurde der G. Beck beordert, über

Eckersberg, längs dem Gebürge, nach Friedland abzugehen, damit dadurch nicht nur den weitern feindlichen Unternehmungen gegen die Böhmischen Gränzen Einhalt geschehen, sondern daß auch der Feind wiederum so fort heraus marschiren möchte. Diese vorerwehnten Umstände des Marsches der Prinz Heinrichschen Armee, wie auch die von dem G. de Ville erfolgte Zurückziehung veranlaßte den Hrn. Gr. von Daun ganz andre Maaßregeln zu nehmen, folglich die vorgehabten Operationen zu verändern, und auf einige wenige Zeit zu verschieben, welchem nach also den 12ten die K. K. Armee sich nach Lohsa in Marsch setzte, und da der Herr G. F. M. den G. Haddick befehliget hatte, die Generals von Palfy und von Vehla gegen Spremberg abzuschicken, um von dort die Bewegungen der Armee des Königs bey Waldau zu beobachten; so überkam man Nachricht, daß der Gen. Vehla an eben dem Tage noch zu Bernstein, der Gen. Palfi aber in Hoyerswerda eintreffen würde, welcher letztere hiernächst beordert wurde, daß er sich seines Orts bey Spremberg postiren, und sein Hauptaugenmerk gegen Kalau richten, wie auch gegen Mosca und Sorau streiffen lassen solte, dahingegen der G. Vehla zwischen Senftenberg und Hoyerswerda hinter der Elster Posten zu fassen, diese beyden Oerter zu besetzen und ebenfalls gegen Kalau Parteyen auszuschicken hätte. Den 13ten marschirte die K. K. Armee in 4 Colonnen nach dem Lager bey Bautzen, wo das Hauptquartier in dem Dorfe Teichnitz aufgeschlagen wurde. Der Herr Graf von Daun nahm die Stellung der Armee und das de Villische Corps in Augenschein, und erhielte Nachricht, daß der G. Palfy sich bey Spremberg, und

der

der G. Vehla bey Laubus zwischen Senftenberg und Hoyerwerda postirt hätten. Der G. Beck berichtete, daß er in der vorigen Nacht bey Zittau angelanget sey, und daß sich der Feind den 12ten nicht nur von Friedland sondern auch von Seidenberg und Schönberg wegbegeben hätte, so, daß sich von demselben nichts mehr in der Gegend von Zittau befände, als ein Posten zu Hirschfeld, welchen zurück zu treiben bereits die Anstalt gemachet worden sey. Von einer ausgesendeten Partey wurden 7 Mann eingebracht, die man bey Nieder-Biela zu Kriegesgefangenen gemacht hatte. Den 14ten meldete der G. Beck, daß der Prinz Heinrich jenseits der Neiß unweit Moyß, und der G. Zieten bey Radmeritz, diesseits gedachten Flusses aber ein anderes Corps bey Landscron stünde, wovon sich die Vortrüppen bis Reichenbach ausdehnten, und da der Feind von Greiffenberg bis Mark-Lissa einen Cordon gezogen hatte; so war der zu Friedland mit 600 Mann befindliche Oberstlieutenant befehliget worden, nöthigen falls mit seinem ganzen Commando vorzurücken, um zu sehen, was gedachter Cordon für einen Hinterhalt hätte. Da indessen von diesen feindlichen Truppen in den Böhmischen Gränzdörfern Fourage ausgeschrieben wurde, so suchte gedachter Obristlieutenant die diesseitigen Lieferungen möglichst rückständig zu machen, wie denn bey einer solchen Gelegenheit einige feindliche Husaren zu Kriegesgefangenen gemacht wurden. Den 15ten langte der Herzog von Zweybrücken ganz unvermuthet im Lager an, und nachdem sich Se. Durchl. mit des Hrn. Grafen von Daun Excellenz gegen 2 Stunden besprochen hatten, so begaben Sie sich wiederum zurück. Imgleichen traf auch der Russische General-Lieutenant, Herr

Graf von Rumanzow, in dem Hauptquartier ein, und begab sich nach Ablegung seiner von dem Hrn. Grafen von Soltikof aufgehabten Commißion den folgenden Tag wieder zur Rußischen Armee, welche sich nach Guben in Bewegung gesetzt hatte, wohin sich auch die bisher in Peitz gestandene diesseitige Garnison zu wenden vorher aber die dasigen Vorräthe fortzuschaffen und die Festungswerke zu sprengen war beordert worden. Die vorgedachte Ankunft des Grafen von Rumanzow gab die Veranlassung, daß bereits den 15ten Nachmittags 19000 Mann K. K. Truppen, worunter sich 5 Cavallerie-Regimenter befanden, zur Rußischen Armee von Teichnitz aus abgesendet wurden. Von der bey Waldau stehenden Armee des Königs vernahm man, daß selbige auf die von der Rußischen Armee erfolgte Bewegung, den rechten Flügel näher gegen Lüben gezogen hätte. Den 16ten Sept. meldete der G. Beck, daß in dem Pr. Heinrichschen Lager alles marschfertig zu seyn den Befehl hätte, und daß das Stutternheimische Corps, so aus 6 Bataillons, 1 Dragoner-Regimente und 5 Escadrons Husaren bestünde, bey Biede und Borau an der Wiltsche unter Seidenberg postiret wäre, auch bey Greiffenberg und Marklissa starke Posten hielte. In der Nacht auf den 17ten brach ein Theil des bey Landscron diesseits der Neiß gestandenen feindlichen Corps auf und repaßirte gedachten Fluß vermittelst eigener zwischen Görlitz und Deutsch-Oßig dazu geschlagener Brücken. Der G. Ziethen marschirte von Radmeritz nach Seidenberg, der G. Stutterheim aber von Biede und Borau nach Schönwalde, und da die Vortruppen dieser Corps nahe an Friedland gelangten, so kam es zwischen denselben und dem dasigen

dieß-

diesseitigen Commando zu einem Scharmützel. Der Feind schickte einige Escadrons seitwärts ab, um gedachtes Commando von Reichenberg abzuschneiden, und im Rücken zu nehmen; es erhielt aber solches noch zu rechter Zeit Nachricht davon, um sich nach erwähntem Orte retiriren zu können, welches auch mit einem geringen Verlust von 8 Mann und eben so viel Pferden bewürket wurde, dagegen nach der Aussage der Deserteurs der feindliche Verlust an Mannschaft weit beträchtlicher gewesen seyn solte. Da nun des eindes Absicht vielleicht seyn konnte, gar bis Reichenberg vorzudringen, so nahm der obgedachter maassen gegen Zittau abgeschickte Gen. Beck eine solche Stellung, daß er da, wo es die Umstände erforderten, sogleich Rath zu schaffen vermochte. In eben der Nacht waren auch 4 feindliche Escadrons, nebst 4 Bataillons, gegen Draucke gekommen, wo sie die Vorposten des Gen. Palfy vertrieben und dagegen die ihrigen an Spremberg bey der Windmühle ausgestellet hatten. Gedachter Gen. Palfy zog sich wegen der feindl. Ueberlegenheit bis Neudorf, und von dort, weil der Feind weiter bis Trautendorf vorrückte, nach Lohsa zurück, er stellte aber doch seine Posten dergestalt aus, daß sie alle feindl. Bewegungen beobachten konnten. Fast zu gleicher Zeit war der Feind gegen Vetschau Liebenau und Kachlau mit starken Parteyen im Anzuge begriffen, und der Gen. Vehla meldete den 18ten von Laubus her, daß seine Vorposten zurück getrieben wären und er sich daher zwischen Culm und Hoyerswerde postiret hätte, wie auch, daß die Armee des Königs an eben dem Tage von Vetschau in 3 Colonnen gegen Hoyerswerda marschiret sey, sich aber auf ein-

mal gegen Mosca gewendet und ihren Zug dahin herwärts Trautendorf fortgesetzet hätte, jedoch daselbst eine Colonne stehen geblieben wäre. Auch zeigte der Gen. Beck an, daß sich das Ziethensche und Stutterheimische Corps noch in ihren vorigen Stellungen bey Seidenberg und Schönwalde befänden, und von dem Gen. Laudon erfuhr man, daß die Rußische mit dem K. K. Corps vereinigte Armee von Guben gegen Sommerfeld auf Amtitz abgerückt sey. Den 19ten Sept. berichtete der Gen. Vehla, daß sich ein Theil der Armee des Königs gegen Först gezogen hätte, auch die bey Spremberg gestandenen feindlichen Truppen gedachten Tages früh von dannen aufgebrochen wären, welches der Gen. Palfy mit dem Zusatz bekräftigte, daß die in erwähnter Stadt gelegenen 3 Preußischen Bataillons und ausserhalb gestandenen 3 Cavallerie-Regimenter den Marsch gegen Mosca und Triebel angetreten hätten, der König aber für seine Person sich in Först befände. Den 20sten Sept. ließ der Gen. Feldmarschall einen Theil des Grenadier- und Carabinier-Corps zu Pferde und zu Fuß, unter dem Gen. Odonel, aus dem Lager bey Bauzen nach Hochkirchen marschiren. Von der Pr. Heinrichschen Armee verlautete, daß sich solche noch in der alten Stellung bey Gärlitz befände und die Landscron durch das Ziethensche Corps, wie vorhin, besetzt halte; wie auch daß das Stutterheimische Corps noch bey Seidenberg und Schönwalde, der König aber mit seiner Armee noch bey Förste stünde, jedoch solte solche Befehl haben, sich marschfertig zu halten. Weil indessen die Gegenden um Spremberg obenerwähnter maassen vom Feinde erlediget waren; so rückte der Gen. Palfy wieder bis Geyslitz vor,

und

und schickte sowohl gegen den König, als den Pr. Heinrich, Commandos aus. Den 21sten aber nahm gedachter General seine Stellung bey Sprowitz, und besetzte Mosca, um seine Patrouillen desto weiter zu poußiren, und zugleich die feindliche Fouragirung desto mehr hindern zu können; wie denn an eben dem Tage von einigen solchen Patrouillen bey Ullersdorf die gegenseitigen Fouragirer angetroffen und bis Torge zerstreuet wurden. Der bey Hoyerswerda postirte G. Vehla berichtete, daß die gesammte Armee des Königs über Sorau und Sagan marschiret sey, worauf gedachter General sogleich Parteyen ausgeschickt hätte, derselben auf dem Fuße zu folgen. Den 22sten erfuhr man, daß die Preußische Armee von Sorau wieder aufgebrochen sey. Da der Herr Graf von Daun diese Bewegung des Königs abgewartet hatte, um seine Operationen darnach einzurichten; so wurde der Armee auf diesen erhaltenen Bericht anbefohlen, sich zum Aufbruch bereit zu halten. Den 23sten marschirte demnach der G. Graf Esterhazy mit einigen Escadrons Husaren voraus, um die bey Reichenbach hie und da ausgestellten feindlichen Vorposten zurück zu treiben, da inzwischen die K. K. Avantgarde dahin ebenfalls im Anzuge begriffen war, welcher bald darauf die ganze Armee in 4 Colonnen folgte. Der Herr Gen. F. Marschall nahm das Hauptquartier zu Mängelsdorf, wo Se. Excellenz von dem G. Palfy die Nachricht erhielten, daß selbiger an eben dem Tage bey Mosca angelanget sey, und daß das dem Könige nachgeschickte Commando einen Wagen mit Brodt nebst 3 Marquetenders eingebracht, nächstdem aber gemeldet hätte, daß der König den 23sten früh von Sagan gegen Grünberg marschiret sey.

Der

Der Herr G. F. Marschall liessen darauf alle Anstalten vorkehren, um des andern Tages die Landscron, welche Se. Excellenz nebst der feindlichen Stellung daselbst vor Dero Ankunft in dem Hauptquartier besichtiget hatten, zu umringen, und sodenn dem Pr. Heinrich vorzudringen. In der Nacht auf den 24sten langte aber der Rapport ein, daß die Preussen beym Anbruch der Nacht gedachte Landscron in aller Stille verlassen hätten, und den 24sten früh vernahm man, daß der Feind auch von Görlitz in der Nacht abmarschiret und der Pr. Heinrich selbst mit der Armee aufgebrochen wäre. Es wurden demnach sofort die leichten Truppen zum Nachsetzen beordert, welchen es auch gelung, einen Theil der Bagage einzuholen, vieles davon zu erbeuten, und verschiedene Kriegesgefangene einzubringen. Weil indessen der Feind dem Verlaut nach seinen Marsch gegen Halbau fortsetzte, so zog sich die K. K. Armee den 25sten in 6 Colonnen nach Galitz, um demselben ohne Zeitverlust nachzugehn. Kaum aber war die Armee daselbst angekommen, so lief die sichere Nachricht ein, daß sich der Pr. Heinrich nicht nach Halbau gewendet hätte, sondern bey Rollenburg über die Neiß gegangen auch schon über Reichwalde und Lahmen gerückt wäre, und diesen sehr forcirten Marsch in 3 Tagen und Nächten erzwungen hätte. Weil sich nun hieraus deutlich zeigte, daß des Feindes Absicht auf Sachsen gerichtet sey; so ließ der Herr G. F. Marschall die K. K. Armee in 7 Colonnen gegen Bauzen aufbrechen, wo selbige den 26sten eintraf. Es gieng daselbst der Bericht ein, daß sich der Feind ebenfalls weiter, und zwar nach Hoyerswerda, gezogen, die allda ausgestellten Vorposten des G. Vehla überfallen und aufgehoben,

auch

auch gedachten General selbst umringet und unvermuthet angegriffen hätte. Ob man gleich von dem ganzen Verlauf der Sache keinen förmlichen Bericht erhalten konnte, weil besagter General selbst in die Kriegesgefangenschaft gerathen war; so konnte man doch leicht ermessen, daß er einen besondern Verlust erlitten haben mußte, weil ihm der Feind mit einer mehr als 6 mal überlegenen Macht beygekommen war. Sonst waren einige Tage zuvor von den Commandos der Generals Vehla, Palfy und Esterhazy, welcher letztere den 25sten zu Rothenburg Posten gefaßt hatte, viele Kriegesgefangene gemacht, auch einige Wagens mit Lebensmitteln, ferner Marquetender-Wagens und einige Stück Rindvieh erbeutet worden. Imgleichen wurden 52 Mann, die der mit einem geringen Commando zum Recognosciren ausgeschickte Hauptmann Huff vom Generalstaabe, bey Görlitz aufgehoben hatte, im Hauptquartier eingebracht. Den 27sten Sept. hielte die K. K. Armee zu Bauzen Rasttag, und man vernahm, wie zwar der Pr. Heinrich noch bey Hoyerswerda stünde, jedoch aber die feindlichen Husaren bereits Camenz besetzt, und einige davon bis Königsbrück vorgerückt wären. Und da ein dergleichen feindliches Husaren-Commando den 26sten diesseits Hermsdorf recognosciret und bey dem Zurückmarsche 1 Lieutenant mit 30 Pferden bey gedachtem Dorfe zurück gelassen hatte, so wurden diese letztern von einem diesseitigen nicht weit davon unter dem Rittmeister Müdelbauer im Walde gestandenem Husaren-Commando angegriffen, der Officier, nebst einigen Gemeinen, getödtet, 8 Mann nebst ihren Pferden aufgehoben, und der Rest gegen Weißig und Ratzka versprenget, worauf sich

sotha-

sothanes Commando, um sich in den Waldungen nicht einem gleichen Schicksal auszusetzen, bey Luppe postirte. Den 28sten Sept. marschierte die K. K. Armee in 5 Colonnen von Bautzen nach der Gegend Düresux. Das Hauptquartier wurde zu Harta genommen, und es lief daselbst die Nachricht ein, daß der Feind den Tag zuvor in 3 Colonnen von Hoyerswerda abgezogen und die eine davon über Camenz, die andere über Rohland und die dritte über Senftenberg gegangen wäre, jedoch etwas gegen Mosca zurück geschickt hätte. Desgleichen wäre auch in aller Eil ein beträchtlicher Succurs unter dem Marggrafen Carl zu dem Finkischen Corps über die Elbe abgeschickt worden. Den 29sten Sept. setzte die K. K. Armee den Marsch weiter fort und paßirte auf Schifbrücken die Elbe bey Dresden, worauf sie in das Lager bey Kesselsdorf rückte. Der Herr Graf von Daun war nach besagter Hauptstadt voraus gegangen; um sich dadurch mit des Herzogs von Zweybrücken Durchl. wegen der ferneren Operationen zu unterreden, und sodenn verfügten sich Se. Excellenz in das Hauptquartier zu Pestrowitz. An eben dem Tage brach auch der G. Odonel, welcher die Arriergarde mit dem linken Flügel formirte, und bereits den 28sten nach Marienstern abgerückt war, von dort nach Düresux auf, da hingegen der G. Graf Emmerich Esterhazy bey Radeberg Posten faßte. Den 30sten Sept. rückte gedachter G. Odonel mit dem linken Flügel, wie auch der meiste Theil der Bagage, bey der Armee ein. Der Herr G. F. Marschall recognoscirte den Feind und erhielte Nachricht, wie selbiger in einem Treffen dergestalt gelagert wäre, daß dessen linker Flügel ohnweit Meissen stünde,

der

der rechte aber sich bis über Robschütz erstreckte, ingleichen, daß an der Wiederherstellung der von dem Feinde abgebrennten Meißnischen Brücke mit einer großen Anzahl Menschen gearbeitet würde, und daß im Vorschlag sey, nebst dieser auch noch eine Schifbrücke ohnweit Zadel zu errichten. Des Nachmittags traf der Herzog von Zweybrücken zu Pestrowitz ein, worauf der Befehl zum Aufbruch der Armee auf den folgenden Tag gegeben wurde. Den 1sten Octob. ließ der Herr G. F. M. von Daun den G. Haddick näher gegen den bey Meissen befindlichen Feind nach Miltitz vorrücken; die K. K. Armee selbst aber marschierte von Pestrowitz in das neue Lager bey Donaberg, um sich dem Feinde gänzlich zu nähern und den folgenden Tag an selbigen zu dringen. Es fand aber derselbe, ungeachtet seines von Natur vortheilhaften und durch Redouten und Batterien befestigten Lagers, nicht für gut, daselbst zu verweilen, sondern man erfuhr, daß er noch in der Nacht abmarschiret sey und von den Generals, Esterhazy und Brentano, verfolgt würde. Es wurden auch einige 50 Kriegesgefangene gemacht und die Zahl der Deserteurs vergrösserte um ein merkliches den Verlust des Feindes. An eben dem Tage lief die Nachricht ein, daß sich die Preussen bey Strehla gesetzt hätten, weshalb die K. K. Armee ebenfalls den 2ten Oct. in 7 Colonnen aufbrach, und das Lager bey Rothschenberg bezog. Der G. Beck berichtete, daß er den 1sten zu Nieder-Gerlachsheim nach Diechennersdorf abgerückt sey, und daß bey Hirschberg nur 1 Grenadier- 1 Garnison- und 1 Freybataillon, nebst einigen Escadrons Husaren, unter dem Commando des Obersten le Noble stünden, von welchen den

30sten

30sten Sept. ein starkes Detachement nach Greifenberg bis Spiler gekommen wäre, um eine diesseitige Patrouille aufzuheben. Es wäre aber zu Unterstützung dieser letztern sogleich ein Commando gegen Spiler abgeschickt worden, worauf es zum Handgemenge gekommen und dabey viele vom Feinde niedergehauen, auch 14 Mann gefangen genommen, die übrigen aber in die Flucht gejagt worden wären; wogegen der diesseitige Verlust nur in 2 verwundeten Gemeinen und 6 bleßirten Pferden bestanden hätte. Den 3ten October rückte die K. K. Armee abermals vor und marschirte in 7 Colonnen nach Lomatsch. Der G. Haddick aber setzte sich rückwärts Risa, von dannen derselbe berichtete, daß der Feind noch bey Strehla stünde, und seine Vorposten auf der Anhöhe von Gröba hätte. Der General Brentano suchte diese Anhöhe zu besetzen, wobey von beyden Seiten aus Canonen gefeuert wurde. Weil aber der Feind, um solche zu behaupten, sowol seine Cavallerie, als auch einige 1000 Mann Infanterie mit vielen Canonen vorrücken ließ, so zog sich erwähnter G. Brentano näher an Risa und setzte sich vorwärts diesem Orte. Den 4ten October zog sich die K. K. Armee von Lomatsch in die Gegend Risa, wo das Haddicksche Corps, welches bereits den Tag zuvor daselbst gestanden hatte, bey der Armee einrückte. Nach der Ankunft des G. F. M. Grafen von Daun in dem Hauptquar zu Heyle, empfingen Se. Excellenz von der Generalität die Glückwünsche wegen des an diesem Tage eingefallenen Nahmensfestes Sr. Majestät des Kayserś. Von dem G. Beck lief der Bericht ein, daß er den 3ten gegen Zittau bey Hartau Posten gefaßt hätte, wie auch, daß sich zu Lahn zwey feindliche von

Lands-

Landshut gekommene Regimenter befänden, und daß 200 Wernerische Husaren bey Holzkirchen über die Queis gegangen, bis Görlitzhayn vorgedrungen, darauf aber über Mark-Lissa nach Greiffenberg wieder zurückgekehret wären. Den 5ten October hielte die Armee Rasttag, und war beordert stets marschfertig zu seyn. Der Herr Gr. von Daun recognoscirte abermals den Feind, und man vernahm, daß die Prinz Heinrichsche Armee den 3ten bey Torgau über die Elbe gesetzet und sich den 4ten mit dem Finkischen und Wunschischen Corps vereiniget hätte. Den 6ten October schlug die K. K. Armee ihr Lager zwischen Oschatz und Weide, eine Stunde von der feindlichen, auf, und das Hauptquartier wurde zu Hof genommen. So wohl diesen als den folgenden Tag nahm der Herr Gr. v. Daun eine Recognoscirung vor und man vernahm, daß der Feind in dem Lager bey Strela auf die diesseitige nähere Anrückung einige Veränderung gemacht hätte, auch sich zu verschanzen fortführe. Den 8ten berichtete der gegen Leipzig postirte Oberst von Bosfort, daß der Preußl. Gen. Rebentisch mit 6 Bataillons Infanterie, 1 Cavallerieregimente und 1 Escadron Husaren jenseits der Molda längs dieses Flusses bey Eulenburg gelagert sey, so, daß sich dessen linker Flügel bis an die Anhöhe nahe bey Leipzig erstreckte. Diese Stadt wäre mit 300 Mann besetzt, und man hätte 600 Bauern dahin entboten, um an der Ausbesserung der Festungswerke zu arbeiten. Auf dieser Seite der Molda stünde ein ziemlich starkes Detachement, und die feindlichen Patrouillen giengen bis Thalwitz, wo sie öfters mit den diesseitigen des Obersten Bosfort scharmuzirten. Den 9ten Oct. lief von dem G. Beck die Nachricht

ein, daß der G. Fouquet ein beträchtliches Detachement von Infanterie und Husaren gegen Löwenberg geschickt und anbefohlen hätte, die Straße von Hirschberg dahin, wie auch den Weg über den Kahlenberg, auszubessern. Ausserdem erfuhr man, daß man 6 Canonen von grossen Calibre unter einer Bedeckung nach Leipzig gebracht hätte, und daß daselbst die Ausbesserung der Werke fortgesetzt würde. Den 10ten Octob. meldete der Obrist Bosfort, daß er einen Husarenposten bey Wurzen, etwas weiter zurück aber einen Lieutenant mit 24 Dragonern und hinter solchem einen Rittmeister mit Husaren, um die erstern zwey Posten nöthigenfalls zu unterstützen, ausgestellt hätte. Da aber gedachter Rittmeister seine Stellung nicht genugsam vorwärts nahm, so fand ein übermächtiges feindliches Detachement Mittel, so wohl um gedachten Husaren- als Dragoner-Posten herum zu gehen, und solche von dem Rittmeister abzuschneiden, worüber sich einige Mann von diesen Commandirten als Kriegesgefangene ergeben mußten. Uebrigens befanden sich beyde einander gegen über stehende Armeen in ihren alten Lägern. Der Feind fuhr fort sich zu verschanzen, und der G. F. M. von Daun gab sich alle erdenkliche Mühe, die Stellung desselben auf das genaueste in Augenschein zu nehmen. Den 11ten Octob. beschloß der G. F. M. von Daun ein besonderes Corps gegen Dolen abzusenden, um dem Feinde eine Diversion zu machen. Dem Gen. Buccow wurde das Commando darüber anvertrauet, welcher darauf den 12ten den Marsch dahin antrat. An eben dem Tage verlegte der Hr. G. F. Marschall das Hauptquartier von Hof nach Serhausen, um näher bey

der

der Armee zu seyn. Den 13ten Oct. berichtete der Oberst Bosfort von Nerhau, daß sich das bey Eulenburg gestandene Preußische Detachement in Leipzig geworfen hätte. An dessen Stelle sey aber ein anderes ebenfalls von 6 Bataillons aus dem feindlichen Lager nach Eulenburg abgeschickt worden, welches sich jedoch, wie man den 14ten vernahm, nach Schilda gezogen hätte, worauf der Oberst Bosfort bey Unterniska Posten faßte und seine Vortruppen bey Wurzen ausstellte. Den 15 Oct. rückte der General Luccow über Falkenhayn gegen Schilda vor, wo es mit einem feindlichen allda gestandenem Detachement zu einem starken Scharmützel kam, und letzteres nach Hinterlassung einiger Todten und Verwundeten zum Weichen gezwungen, auch auf der Retirade von 4 Escadrons diesseitiger Husaren bis Torgau verfolgt wurde, wobey der Feind eine gute Anzahl Deserteurs verlor. Die diesseitige Einbusse dabey bestand nur in einigen Mann. An eben dem Tage nahm der Hr. G. F. Marschall die Glückwünsche wegen des Nahmensfestes Ihro Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät an, worauf Se. Excellenz dem deshalb angestellten Gottesdienste, nebst der Generalität, beywohnten. Den 16 Oct. meldete der Oberst Bosfort, daß obgleich eines seiner Commandos den 15ten einen feindlichen Husarenposten von Eulenburg bis Leipzig zurück gejagt, dennoch wiederum ein Commando von der Garnison aus Leipzig bey gedachtem Eulenburg Posten gefaßt hätte. Hingegen vernahm man von dem Gen. Beck, daß von Zittau bis an die Schlesischen Gränzen nichts vom Feinde zu sehen wäre, bey Löwenberg aber 4000 Mann von dem Fouquetschen Corps cantonirten. Den 17 Oct. verließ

der Feind, in Rücksicht der diesseits nach Schilda abgeschickten Corps, sein vortheilhaftes Lager bey Strehla, und wendete sich nach Torgau, worauf demselben der Graf von Lascy mit den Husaren wie auch Grenadiers zu Pferde und zu Fuß, imgleichen der Gen. Graf Odonel mit den Cavallerie-Regimentern und 10 Bataillons Infanterie nachrückten, und an eben dem Tage zu Strehla Posten faßten; wie denn auch denselben Tag der G. Graf Esterhazy mit den leichten Truppen bis Belgern vorrückte und seine Vorposten bey Torgau ausstellte. Den 18ten Octob. marschirte die K. K. Armee in 6 Colonnen aus dem Lager bey Serhausen nach Strehla und den 19. von dort in 7 Colonnen weiter nach Belgern, wo sie sich dergestalt lagerte, daß sie die Dörfer, Mötterschitz, Bönowitz und Weßenich vor der Fronte hatte. Da aber die feindlichen Vorposten diese Dörfer besetzt hielten; so wurde dem Gen. Lascy aufgetragen, solche von dort zu vertreiben. Er formirte demnach, im Angesichte des G. F. M. Grafen von Daun, die Attaque mit dem Emerich-Esterhazyschen Corps. Der Feind suchte jedoch seinen Posten nachdrücklich zu behaupten, weshalb auch die Carabinier- und Grenadier-Brigaden zu Pferde und zu Fuß unter den Gen. Majors, d'Ayasasa, Fürst Lichtenstein, Ziskowitz und Pellegrini, zur Unterstützung vorrückten. Indessen vollführte der Graf Lascy den Angrif mit solcher Standhaftigkeit, daß dadurch sowol, als auch durch die besondere Bravour des Grafen von Esterhazy, nebst den bey sich gehabten Husaren-Regimentern Sr. Majestät des Kayfers, und des Esterhazyschen, auch einiger Escadrons Staabsdragoner, obige Oerter dem Feinde abgedrungen, von dem diesseitigen

gen Corps besetzt, und über 50 Gefangene eingebracht wurden. Diesseits vermißte man keine Gefangenen und die Zahl der Todten und Bleßirten belief sich nur auf einige 30 Mann; dagegen der feindliche Verlust viel beträchtlicher seyn muste. Den 20sten Oct. nahm der Herr G. F. Marschall abermals eine Recognoscirung vor, und erhielte die Nachricht, daß der Gen. Finck den 19ten mit 8000 Mann die Mulda bey Eulenburg paßiret sey, das Städtchen besetzt und sich an dem dasigen Schloßberge gelagert hätte. Den 21sten gieng die Kundschaft ein, daß nach dem den 19ten vorgefallenem Scharmützel 14 Wagens mit Bleßirten nach Torgau wären gebracht worden. Den 22 Oct. marschirte die Armee in 6 Colonnen ohne von dem Feinde beunruhiget zu werden, nach dem Lager bey Schilda, wo sich das schon vorher daselbst gestandene Buccowische Corps mit derselben wieder vereinigte. An eben dem Tage wurde der G. F. Zeugmeister, Herzog von Ahremberg, mit 24 Bat. 19 Grenadier-Comp. 6 Cavallerie- und 1 Husaren-Regimente gegen Strehla abgesendet, und da man vernahm, daß der Gen. Finck, nachdem er 1 Gren. Bat. aus Leipzig an sich gezogen, den 21sten früh die Mulda repaßiret, und sich über Betaum nach Torgau gewendet, zu Eulenburg aber 3 Bat. und das Gersdorfsche Husaren-Regiment zurück gelassen hätte; so wurde der G. F. M. L. von Gemmingen mit einem Detaschement dahin abgeschickt, um den Feind aus diesem Städtchen zu vertreiben. Als er sich nun demselben näherte, so zogen sich die diesseits der Mulda gestandenen feindlichen Husaren sogleich zurück, und nachdem der G. Gemmingen darauf 1 Escadron von Modena Dragoner

ner unter dem Hauptmann, Grafen von Stralsoldo, und dem Sächsischen Major Baron Loudits detachirt hatte, um in das Preußl. Infanterie-Piquet, so an der äussersten Barriere stand, einzuhauen; so wurde selbiges nicht nur zurück getrieben, sondern es retirirte sich auch der Gen. Gersdorf mit vorgedachten Truppen so schleunig nach Leipzig, daß ihn die diesseitigen Husaren nicht mehr einholen konnten. Indessen wurde Eulenburg besetzt, und daselbst ein Vorrath an Brod, Mehl und Korn, wie auch harter und rauher Fourage, vorgefunden. Den 23sten berichtete der Gen. Gemmingen, daß der Feind bey diesem Vorfall 2 Officiers eingebüsset, und nebst solchen einen bleßirten Officier und einige 20 verwundete Gemeinen mit sich fortgeführet hätte, ingleichen, daß die Garnison zu Leipzig in 2 Bat. Hofmann, 1 Bat. Münchow, 2 Bat. Landmiliz, 1 Freybat. Salomon und 1 Escadron Gersdorffscher Husaren bestünde, welches der Oberst Bosfort, so den 22sten bis zwischen Dewitz und Selitz, 2 Stunden von Leipzig vorgerückt war, mit dem Zusatz bestätigte, daß, nach der Aussage eines Deserteurs, auch das rothe Husaren-Regiment daselbst eingerückt seyn solte. Den 24ten Oct. erhielte man die Nachricht, daß sich zu Werda jenseits der Elbe 1 Bataillon Infanterie, nebst 2 Stücken, befände. Auch hatte man schon seit dem 22sten beobachtet, daß sich die feindlichen Vorposten zwischen Loswitz und Pennowitz merklich verstärkt hatten. Der Gen. Feldzeugmeister, Herzog von Ahrenberg, wurde von Strehla weiter gegen Domitsch vorzurücken beordert, um die dasigen Gegenden zu recognosciren und ein Lager bey Matsch auszusehen. Da er aber erfuhr, daß ein feindliches Corps gegen

Düben

Düben abgeschickt worden sey, und er demnach den Bedacht nehmen mußte, von demselben während seinem Zuge nicht beunruhiget zu werden; so muste sich der G. F. M. L. von Gemmingen nach Anthausen und Warthe ziehen, worauf der Herzog von Ahremberg den 25ten Oct. das Lager bey Matsch ruhig bezog. Hingegen wurde an eben dem Tage ein von dem Brentanoischen Corps bey Vogelsang detachirtes Commando von dem Feinde angegriffen, wobey es zu einem heftigen Scharmützel, darauf aber zu einer starken Canonade, und zwar zuvörderst abseiten des Feindes, kam. Dem ungeachtet wurde derselbe, mit einem Verluste vieler Todten und Bleßirten, zum Weichen gezwungen; dagegen man diesseits nur 21 Bleßirte und Pferde einbüßte. Die Zahl der hierbey eingebrachten Preußl. Gefangenen belief sich auf 60 Köpfe, worunter 5 Officiers und 3 Proviant-Bediente befindlich waren. Der Oberst Bosfort berichtete, daß er seine Croaten nach Wurzen verlegt, und sich mit den Husaren und der übrigen Cavallerie bey Büchen, zwischen Wurzen und Eulenburg, gesetzt hätte, um sich wenden zu können, wohin es die Umstände erfordern möchten; ferner, daß der bey Düben stehende General Rebentisch aus Leipzig eine Verstärkung von 3 Bataillons Inf. und 5 Escadrons Husaren erhalten hätte, die Besatzung zu Leipzig aber dennoch 500 Mann an Infanterie und 350 Mann an Husaren stark bliebe. Den 26ten Oct. wurde der G. F. L. Graf von Guasco von der Hauptarmee mit 4 Infanterie- und 2 Cavallerie-Regimentern nach Parschwitz detachiret, um sich daselbst zu setzen, und dadurch die Gemeinschaft mit dem Ahrenbergischen Corps zu unterhalten. Den 27sten Oct. musten noch einige Regimenter

zu erwähntem Guascoischen Detachement abrücken, wobey zugleich das Commando über das sämmtliche Corps dem Gen. der Cavallerie Grafen Odonell aufgetragen wurde, von welchem der Bericht einlief, daß sich der G. Rebentisch den 26sten Nachmittags von Düben nach Piterfeld gezogen hätte. Es meldete auch der bey Banowitz befindliche G. Weczey daß den 26sten des Nachts 3 bis 4 feindliche Regimenter ein Lager zwischen Gunswerda und Loßwich nahe an der Elbe geschlagen hätten. Den 28sten lief von dem Herzog von Ahremberg die Nachricht ein, daß sich der G. Wunsch nach Wittenberg, der G. Rebentisch aber gegen Kemberg gewendet hätte. Den 29ten Oct. setzte sich der Herzog von Ahremberg in Marsch, um gegen Kemberg vorzurücken, nachdem das Odonelsche Corps bereits den Tag zuvor bey Düben diesseits der Mulda eine neue Stellung genommen hatte, um sich nöthigenfalls mit dem erstern vereinigen zu können. Der G. Brentano commandirte die Arriergarde, und gelangte bis in die Gegend von Pretsch, wo er den grösten Theil des Wunschischen Corps antraf, da es denn so fort zwischen ihm und diesem wie auch dem Finkischen Corps zu einem sehr starken Scharmützel kam, welches letztere ihm auch bey seiner Abrückung nachsetzte. Der G. F. Z. Herzog von Ahrenberg setzte immittelst seinen Zug fort, da er aber die Anhöhen gegen Schmelling erreicht hatte, so beobachtete er in der Ebene feindliche Truppen, welche aus dem Corps des G. Rebentisch und den übrigen Bataillons des Wunschischen Corps bestunden. Die feindliche Cavallerie fieng bald an ihn zu beunruhigen, welches ihn veranlaßte, einige Bataillons anzuhalten, um gedachter Cavallerie

Schran-

Schranken zu setzen, und Zeit zu gewinnen, die noch im Marsch begriffenen Colonnen auf den Anhöhen von Sachwitz in Schlachtordnung stellen zu können. Kaum war solches geschehen, und von dem Herzoge von Ahremberg der Endschluß gefaßt worden, den Feind anzugreifen; so wurde derselbe gewahr, daß man von Seiten des Gen. Brentano, welcher sich, um nicht von dem übermächtigen Feinde eingeschränkt zu werden, gegen Düben retirirte, zu feuern aufgehört hatte. Er ließ demnach die bereits zum Angriffe vorrückenden Truppen anhalten, und da er sahe, daß sich der Feind immer mehr verstärkte, und bey seiner Ueberlegenheit ihn gar leicht von Düben abschneiden könnte; so erachtete mehrerwähnter Herzog von Ahrenberg am besten sich dahin zurück zu ziehen. Der Gen. Odonel marschirte zwar mit seinem Corps gegen Kemberg vor, um ihm zu Hülfe zu kommen, allein er erfuhr zu spät, wo sich derselbe befände, und muste demnach, ohne fast einen Feind gesehen zu haben, den Rückweg nehmen. Ob nun gleich der G. F. Z. Herzog von Ahremberg alle Vorsicht brauchte, seine Retirade ohne Verlust anzustellen, so geschahe es dennoch, daß sich verschiedene Maulthier-Knechte mit Bagage in den unbekannten dicken Wäldern verirrten, und in feindliche Hände fielen; wie denn auch ein 3pfündiges Stück in den üblen Wegen stecken blieb und hinterlassen werden muste. Dem G. L. von Gemmingen hingegen, welcher die Arriergarde geführt hatte, wurde das Pferd bleßirt, und da er mit solchem zu Boden fiel, so gerieth er in die Preußl. Kriegesgefangenschaft. Ausserdem belief sich der diesseitige Verlust zwischen Todten, Verwundeten und Gefangenen auf 4 bis 500 Mann. Den 30ten Oct. marschirten

beyde Generals, der Herzog von Ahrenberg und der Graf Odonell, mit ihren Truppen gegen Eulenburg, weil, nach der Beschaffenheit der Gegend von Düben, kein bequemes Lager für beyde Corps daselbst gefunden werden konnte. Den 31ten Oct. gieng von dem G. L. Baron von Beck die Nachricht ein, daß er sich an eben dem Tage in sein voriges Lager bey Zittau verfügt hätte, und daß in dasigen Gegenden alles ruhig wäre.

Den 1sten November wurde berichtet, daß das Finkische und Wunschische Corps den 31ten Octobr. jenseits der Mulda bey Düben angelangt, und zu dem bereits daselbst gestandenen General Rebentisch gestossen wäre. Diese Vereinigung bewog den Herzog von Ahremberg von seinem Vorhaben, den General Rebentisch anzugreifen, wegen der feindlichen Uebermacht abzustehen, und seine Stellung zu verändern. Er setzte sich demnach auf den Anhöhen bey Culin, und ließ den Gen. Brentano auf Thalwitz vorrücken, um den Feind besser beobachten und Eulenburg mehr decken zu können. In gleicher Absicht stellte der Oberst Bosfort seine Posten längs der Mulda aus, welche gegen Düben und Leipzig patrouillirten, und von welchen man vernahm, daß den 1sten früh 3 Escadrons Preußl. Husaren über Dollitsch gegen Leipzig marschiret wären. Ausserdem verlautete den 2ten Novemb., daß der König von seiner der Rußisch-Kayserl. entgegen gestandenen Armee, nach seiner Zurückziehung, ein Corps von 16 bis 20000 Mann zur Verstärkung des Pr. Heinrichs nach Sachsen detachirt hätte, und daß dieses Corps in 3 Colonnen im Anmarsch begriffen wäre.

Da

Da man indessen, alles bisherigen Bestrebens ungeachtet, die Unmöglichkeit einsahe, dem Feinde in seinem besonders vortheilhaften Lager bey Torgau beyzukommen, und hiernächst eine ungemein rauhe und kalte Witterung einfiel, welche die spate Jahrszeit gelinder und erträglicher zu werden nicht mehr hoffen ließ; so faßte der Herr G. F. M. Graf von Daun den Entschluß, sich mit der gesammten Armee mehr gegen Dresden zu ziehen, um die Truppen nach der Hand cantoniren zu lassen. Den 3ten beschäftigten sich Se. Excellenz zu dem Ende mit den nöthigen Einrichtungen des Marsches, worauf die Armee den 4ten Novemb. von Schilda aufbrach und in fünf Colonnen gegen Naundorf abrückte. Das Herzogl. Ahrembergische Corps setzte sich vor dem Anbruch des Tages, nebst der Garnison von Eulenburg, gegen Oschatz in Marsch, und der G. M. Brentano, welcher das Hintertreffen dieses Corps anführte, wendete sich nach Sachsendorf vor Mutschen, nachdem er vorwärts Eulenburg gegen Doberfitz ein Husaren-Commando zu Beobachtung des Feindes zurück gelassen hatte. Der O. Bosfort war beordert, bey Wurzen jenseits der Mulda Posten zu fassen, und der Gen. Wetzey, seine Croaten über Strehla nach Riesa abrücken zu lassen, mit den Husaren aber bis Belgern zu folgen; da hingegen der Gen. Graf Emmerich Esterhazy ein Husaren-Commando zu Pechwitz lassen, für sich aber mit den übrigen Truppen nach Sizeroda und so weiter marschiren solte, welcher auch von Postwitz rapportirte, daß er weiter nichts vom Feinde bemerkt hätte, als daß 8 Escadrons gegen Belgern gerückt wären. Den 5ten Nov. zog sich die K. K. Armee, zu welcher das Ahrembergische Corps den Tag vorher gestossen

stossen war, aus dem Lager bey Naundorf in die Gegend von Lomatsch. Der G. M. Brentano nahm seine Stellung bey Döbeln, der O. Bosfort bey Grimma, der G. Weczey nächst Riesa, und der G. M. Graf Em. Esterhazy, nachdem er Rützen und Oschatz besetzt hatte, bey Stauwitz, von dannen der letztere berichtete, daß den 4ten ein feindl. Gren. Bataillon und ein Dragoner-Regiment nach Eulenburg marschiret, und ein Freybataillon nebst einigen Husaren in Wurzen eingerückt wäre. Von dem G. Weczey lief noch spät der Raport ein, daß an eben dem Tage, den 3ten, gegen Abend 10 bis 12 Escadrons Preußl. Husaren seine bey Strehla gestandenen Vorposten zurück gedrücket, und darauf rechts der Stadt vorbey nach Kleinriegeln gegangen wären auch daselbst Posten gefaßt hätten. Hiernächst meldete der O. Bosfort, daß ihm den 4ten auf seinem Marsche beständig einige feindliche Husaren, jedoch von weitem, nachgefolgt wären, und daß er, auf die Nachricht von einem in Wurzen eingetroffenem Detachement, einen Theil seiner Husaren über die Mulda hätte setzen und selbiges vertreiben lassen. Von den dabey eingebrachten Gefangenen war zu vernehmen, daß das bey Düben gestandene feindliche Corps nach Eulenburg abgerückt sey, von dannen der Gen. Rebentisch, mit 6 Batail. Infant. und 8 Cavallerie- wie auch 6 Husaren-Escadrons, gegen Thalwitz, auch davon 1 Bataillon nebst einigen Husaren nach Ritschwitz abgesendet worden sey. Den 6ten Nov. marschirte die Armee von Lomatsch in das Lager bey Heynitz; das Corps de Reserve aber unter dem G. F. Zeugm. von Sincere besetzte die Anhöhe bey Breda, wodurch die Armee sich zur Rechten der Elbe, zur Linken aber der

Mulda

Mulda versicherte. Zugleich änderten auch die Vorposten ihre Stellung, so, daß sich der Graf Em. Esterhazy bey Metelwitz, der Gen. Brentano bey Roßwein, der O. Bosfort aber bey Waltheim postirte. Der erstere meldete, daß 300 feindliche Husaren und 100 Dragoner in Oschatz eingetroffen wären, der Preußl. Gen. Stutterheim aber mit 5 Husaren-Regimentern bey Strehla angekommen und von dort gegen Rißa marschiret sey, wie sich denn auch 3 feindliche Escadrons Husaren bey Vetelitz gesetzt hätten. Der G. F. M L. von Beck zeigte an, daß er sich den 6ten seiner Ordre zufolge von Zittau nach Rumburg gezogen, am erstern Orte aber die nöthigen Truppen auf den vorzüglichsten Posten zurück gelassen hätte. Den 7ten Nov. wurde ein Husaren-Posten des G. Sincere zu Eckersberg zurück getrieben und der Feind suchte ein gleiches gegen die bey Sera stehenden Croaten zu vollführen. Da aber die Obristen, Prinz von Ligne und Eichholz, mit 2 Bat. von Ligne und Angern zur Unterstützung der erstern vorrückten, so wurde der Feind mit Verlust zurück gejaget. Zufolge eines Berichts des O. Bosfort hätte sich ein feindliches Detachement von 80 Husaren nach Leisnig gewagt, um ein diesseitiges zu Abtragung der Brücken zu Leisnig, Koltitz und Rochlitz abgeschicktes Commando zu überfallen. Es wäre aber der Feind durch die gute Vorsicht des Lieutenants Richter von den Staabs-Dragonern, mit einem Verluste vieler Todten, Bleßirten und 15 Kriegesgefangenen nebst eben so viel Pferden, zurück getrieben worden. Hingegen rapportirte der Gen. Brentano, daß das Wunschische auf 7000 Mann geschätzte Corps, nach Vertreibung aller seiner Vorposten, zu Döbeln eingetroffen

sey,

sey, sich hinter der Stadt gelagert, und die Vorposten zu Malitsch, Cobelsdorf, Oßig, und bis auf $\frac{1}{4}$ Stunde von Petersdorf ausgestellt hätte.

Von dem Kayserlich-Königl. Harschischen Corps in Böhmen.

Von dem Oesterreichis. Corps in Böhmen.

Nachdem die Kayserl. Königl. Armee den 28sten Junii aus dem Lager bey Schurz aufgebrochen war, so wurde ein Corps, zu Bedeckung des Königreichs Böhmen, unter dem Commando des Herrn General-Feld-Zeugmeisters, Grafen von Harsch Excellenz, zurück gelassen. Es bestand dasselbe aus den deutschen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, welche die beyden Generalfeldmarschall-Lieutenants, Freyherren von Beck und von Laudon, vorher unter ihrer Anführung gehabt hatten, wie auch aus einigen tausend Husaren und Croaten, und zwar waren diese Regimenter nachstehende: Infanterie, Erzherzog Carl, Harsch, Platz, Sachsengotha, Wied, Maquire, von Arberg, Forgatsch, Bathiany, Bayreuth, Würzburg. Cavallerie, Althan, St. Ignon, und Birkenfeld. Husaren, Rudolph Palfy. Croaten, Alle Gradiscaner, die bey den Generals, Beck, Laudon und Jahnus, gestanden hatten, nebst den Broodern. Diese Truppen vereinigten sich bey Trautenau mit den unter dem General der Cavallerie, Marquis de Ville, stehenden Völ-

Völkern, und, ausser denen in dem vorangeführten Tagebuche der K. K. Hauptarmee von dem Harschischen Corps bereits vorkommenden Nachrichten, wurden auch noch folgende Berichte von den Unternehmungen desselben seit der Zeit, da die de Villischen Truppen dazu gestossen waren, besonders mitgetheilet:

Tagebuch des Harschischen Corps.

Da man leicht zum voraus vermuthen konnte, daß der G. Fouquet, nach der Abrückung des Königs von Landshut, nicht länger bey Frankenstein verweilen, sondern sich gleich darauf, wie es auch wirklich geschahe, um den wichtigen Posten bey Landshut zu besetzen, herauf ziehen würde; so hatte der General der Cavallerie, Marquis de Ville, gleich bey der Einrichtung des dermaligen Operationsplans Befehl erhalten, bey der ersten Wahrnehmung des Aufbruchs erwähnten Generals Fouquet, auch seines Orts sich über Grulich zu dem Harschischen Corps in Marsch zu setzen. Den 11ten Julii 1759 traf demnach die Cavallerie des Villischen Corps zu Groß-Scalitz, und die Infanterie zu Neustadt ein, von dannen die erstere den 12ten, mit dem G. de Ville selbst, vollends in das Harschische Lager einrückte, die letztere aber bey Vorzizka anlangte. Unterdessen berichtete der Major, Graf von Dönhof, aus Merkelsdorf, daß sich ein feindliches Freybataillon zu Friedland gesetzt hätte, welches verschiedene Streifereyen nach der diesseitigen Gegend unternähme, und allerhand Lebensmittel, durch Wegnehmung der Richter und anderer Einwohner, zu erpressen suchte. Es wurde demnach gedachtem Major eine Verstärkung von Husaren und der Befehl zugeschickt, den

den Feind zu vertreiben, welches Unternehmen der nach dasigen Gegenden mit 3 Estadrons Cavallerie und 100 Husaren zum Recognosciren abgesendete Major Ripke vom Staabe, unterstützen solte. Der bey Landshut stehende Feind hielte sich daselbst sehr ruhig. Es waren von demselben 3 Brücken über die Bober geschlagen und von jeder Compagnie 20 Mann heraus genommen, auch solche auf einige Tage, an statt des Brods, mit Gelde verpfleget worden. Man vermuthete demnach, daß ein Detachement davon nach Friedland abgehen würde, da man zugleich von dort vernahm, daß sich einige Batallons zu Unterstützung des bereits daselbst stehenden Freybataillons in denen im Rücken gelegenen Wäldern gelagert hätten. Zu Hirschberg hatte der König den G. Krockow, mit 3000 Mann gelassen, mit dem Befehl, sogleich nach Landshut abzurücken, wenn jenseits ein Lärm entstehen solte. Es waren auch in gedachtem Orte 2 Thore vermauert und das dritte mit einer Aufziehbrücke versehen, auch die Häuser an den Thoren von den Einwohnern geräumet und mit Soldaten belegt worden. Alle Schulzen und Richter aus dem ganzen Creyse befanden sich daselbst beysammen, um die Contributionen auf drey Monath zum voraus abzutragen.

Den 13ten Julii rückte auch die Infanterie des Villischen Corps von Neustadt kommend in dem Lager ein. Da der Feind seine Vorposten bis dahin hinter der faulen Brücke zwischen Lieban und Landshut gehabt hatte, so ließ er solche nunmehro in einen wandelbaren Stand setzen, und stellte die Husaren-Feldwacht diesseits vor gedachter Brücke aus. Weil man aber nicht für gut fand, solche in dieser Stellung zu leiden, so ließ

man

man selbige durch ein Commando unter den Lieutenants, Porzheim und Prost, über die Brücke zurück treiben, welches mit vieler Bravour und einem beträchtlichen Verluste des Feindes bewerkstelliget, auch darauf erwähnte Brücke feindlicher Seits wieder abgetragen und das dasige Wasser, zur Beschwerde der Bagage, geschwellet wurde. Des Abends lief die Nachricht ein, daß die Majors, Graf von Dönhof und von Ripke das feindliche Freybataillon zu Friedland angegriffen und den Oberstlieut. von Lüderitz, 2 Capitains, 5 Lieutenants, und 150 Gemeine zu Kriegesgefangenen gemacht hätten und daß der Feind noch weiter verfolgt würde. Der G. F. Z. Gr. von Harsch schickte demnach dem Major Dönhof noch 1 Bat. Croaten zu; dagegen selbiger den Gen. Jahmus mit 1 Grenadier- und 3 Füsilier-Bataillons, und 6 Canonen verstärkte.

Den 14ten Julii wurden die vorgedachten Kriegesgefangenen im Hauptquartier eingebracht und man erhielte zugleich folgenden nähern Bericht von diesem Gefechte: „Es hatte nämlich das „feindliche Commando bey Friedland, so aus 5 „bis 600 Infanteristen und 150 Husaren bestand, „seine Stellung auf der Anhöhe nahe bey gedachtem Orte an dem Reichmacherberg, in der „Stadt selbst aber nur ein Piquet gelassen. Die „beyden diesseitigen Majors untersuchten die „feindliche Stellung auf das genaueste, und entschlossen sich, einen Angrif zu thun. Der Major Ripke machte mit etwas Husaren und Cavallerie die Avantgarde aus und gieng von Merkelsdorf über Rosenau, um dem Feind in den „Rücken zu kommen und zu entdecken, ob mehrere Truppen zu dessen Unterstützung vorhanden „wären. Der Graf Dönhof hingegen folgte

„denselben bis Rosenau, zog sich aber sofort „rechter Hand, und marschirte gegen den Feind „en Fronte auf. Er hatte ein Bataillon Broo„der mit 2 Canonen bey sich und an die Flügel „einige Cavallerie angeschlossen. Die feindlichen „Patrouillen liessen sich zuerst in das kleine Feuer „ein, da indessen ein Theil der diesseitigen Husa„ren unvermerkt an den Wald, woran der Feind „stand, anrückte und mit selbigem zu scharmuzi„ren anfieng. Darauf folgte der gänzliche An„grif mit so gutem Erfolg, daß der Feind immer „mehr in den Wald zurück wich, wodurch der „O. L. Lüderitz mit dem, was in die Gefangen„schaft verfiel, von der mit dem M. Ripke vor„aus marschirten Cavallerie abgeschnitten wurde. „Ausser den Gefangenen ließ der Feind 40 Mann „auf dem Platze, und es war als ein besonderer „Erfolg der feindlichen Deroute anzusehen, daß „man diesseits nicht mehr als 2 Mann einbüßte. „Der feindliche Ueberrest entfernte sich durch den „dicken Wald sofort gänzlich, worauf ein dies„seitiges Commando zu Friedland gelassen die „übrigen Truppen aber vor diesem Orte gelagert „wurden."

Dieser Vorgang veranlaßte den G. Fouquet, sich für seine Person aus Landshut näher zu seinen Truppen in das Lager zu ziehen, und den umher gelegenen Einwohnern den Zutritt so wohl nach Landshut, als in sein Lager, zu verbieten, wohin seitdem niemand mehr paßiret wurde. Der G. Harsch, welcher sich nach der Vereinigung mit dem Villischen Corps stark genug befand, gegen den Feind vorzurücken, hatte bereits mit dem G. F. M. von Daun zum voraus verabredet, dem Feinde von dieser Seite eine Diversion zu machen, und in Schlesien einzudringen.

Den

Den 15ten Julii wurden alle Anstalten zu dem Marsche gemacht, und den 16ten gegen Abend gieng derselbe vor sich. Der G. Jahnus marschirte mit den leichten Truppen voraus und zog sich bey Königshayn, so er zur linken ließ, vorbey. Der G. Renard wurde zu Beobachtung des Liebenauer Thals mit seinem Uhlanen-Pulck zwischen Königshayn und Diedersbach postiret, der Rudnizkische Pulk aber über Ullersdorf nach Grazbach und Leitmannsdorf beordert, um auch von dort das Thal gegen Grissau zu bedecken. Die Cavallerie des rechten Flügels marschirte unter dem G. de Ville über Petersdorf, Albendorf und Partsdorf, die vom linken Flügel aber, welche der K. Pohlnische G. L. von Zezwiz anführte, über Golden und Else. Die beyden Treffen der Infanterie, wobey sich der Graf von Harsch selbst befand, nahmen eben diesen Weg in 2 Strassen nach gedachtem Albendorf und Partsdorf. Der Marsch währte die Nacht durch, und den 17ten Morgens stellten sich die Truppen zwischen Partsdorf und der Stadt Schönberg in Schlachtordnung. Die Generals, Harsch und de Ville, ritten über Katzbach hinaus recognosciren, wo einige feindliche Escadrons bey Grissau ebenfalls recognoscirten. Der Feind that ein gleiches bey Liebau, wo er dem G. Renard so nahe kam, daß es zu einem Scharmützel gediehe, wobey man diesseits 2 Verwundete bekam, der Feind aber sich, ohne den geringsten Vortheil, zurück ziehen muste. Gegen Mittag begab sich der G. Jahnus, welcher bis dahin zu Bedeckung des Marsches bey Blasdorf gestanden hatte, von den dasigen Anhöhen herab, und lagerte sich vorwärts an dem Linden- und Einsiedel-Berge. Des Abends rückte das ganze Corps d'Armee in das

neue vor Schönberg ausgesteckte Lager. Der Feind, dem die diesseitige Vorrückung ganz unbekannt blieb, befand sich noch in seiner alten Stellung bey Landshut, wo er 2 Bataillons aus Neusse und 4 Infanterie-Regimenter von des Königs Armee an sich gezogen haben solte. Der Graf Dönhof, welchem noch etwas Cavallerie zugegeben wurde, erhielte von dem Hrn. Grafen von Harsch Befehl, nach Conradswalde zu rücken, um von dort die feindlichen von Schweidnitz kommenden Transporte zu beunruhigen. Den 18ten Julii wurden 200 Sclavonier gegen die Anhöhen bey Reichhennersdorf abgesendet, um die feindlichen Werke genau zu recognosciren. Da der Ruf von der diesseitigen Annäherung den Feind ebenfalls veranlasset hatte, die 2 Freybataillons, le Noble und Anginelli, vorwärts seiner erwähnten Werke in den Wald zu stellen, so stiessen selbige auf vorgedachte 200 Croaten, und fiengen auf sie zu feuern an. Der G. Jahnus, zu welchem diese Croaten gehörten, commandirte darauf den O. L. von Amelunxen mit 400 Mann, zu deren Unterstützung noch 1500 Mann und 2 Escadrons ausrückten. Als der G. Jahnus mit den Escadrons durch den Wald hinaus kam, so entdeckte er ausser der feindlichen Infanterie, welche dem Verlaut nach aus 8 Bataillons bestanden haben solte, auch einige Cavallerie, die sich in der Ebene befand. Es wurde demnach aus 2 Canonen auf selbige gefeuert und zugleich grif der O. L. von Amelunxen den Feind so herzhaft an, daß er zurück wich, und über Lindenau an den Fuß seiner Werke von den Uhlanen und Husaren verfolgt wurde. Es kam dem Feinde daselbst ein Zug Artillerie entgegen, unter dessen Schutz er vollends in sein Lager rückte. Der

diesei-

diesseitige Verlust bestand in 10 Todten und 29 Bleßirten. An feindlichen Todten wurden über 60 begraben, und 12 Kriegesgefangene, wie auch 50 Deserteurs, eingebracht. Nach der Aussage der letztern solte die Zahl der Bleßirten sehr beträchtlich seyn, und der Obrist le Noble sich selbst darunter befinden. Den 19ten Julii ließ der Feind durch mehr als 1000 vom Lande zusammen gebrachte Arbeiter neue Verschanzungen zu seiner Sicherheit anlegen. Dem ungeachtet ließ der zu Conradswalde stehende Major, Graf von Dönhof, die von Schweidnitz kommenden feindlichen Transporte fleißig beunruhigen und selbigen Tages 3 Preußl. Artillerie-Knechte nebst 2 mit Brandwein und Reiß beladenen Wagens aufheben; wie denn auch 2 Officiers von dem le Nobleschen Fr. Bat. als Kriegesgefangene eingebracht wurden.

Da der Feind auf dem nach Schönberg genommenen Marsche bey Landhut die vorige Stellung noch aushielte, so gedachte der G. F. Z. Graf von Harsch die angefangenen Operationen fortzusetzen und demselben durch Abschneidung der Magazine von Schweidnitz und der Orten so viel Abbruch zu thun, daß er sich länger allda zu halten alle Mühe haben würde. Den 20sten Julii machten S. Excellenz demnach alle Anstallten zum Marsche, zu dessen Bedeckung der G. Jahnus auf die Anhöhen bey Grißau, und der Gr. von Dönhof nach Forst abrücken muste. Der G. von Wolfersdorf hingegen wurde mit 5 bis 6000 Mann bey Goldenelse postiret, um die Böhmischen Gränzen und die Zufuhren zu bedecken. Um Mittagszeit wurden die Uhlanen von einem Preussischen Husaren-Commando angegriffen, und weil sich rückwärts einige Infanterie sehen ließ,

so schien diese feindliche Bewegung von mehrerer Bedenklichkeit zu seyn. Der Graf von Harsch verfügte sich selbst hinaus, weil er aber von einem neuen Anfall des Fiebers angegriffen wurde, auch die Sache von keiner Erheblichkeit war, indem die Uhlanen den Feind gleich zum Weichen gebracht hatten, so muste er sich so bald nur möglich zurück begeben, worauf Se. Excellenz das Commando dem G. de Ville übertrugen, und sich zu Widerherstellung Dero Gesundheit nach Jaromirz verfügten. Den 21sten Julii trat darauf das Harschische Corps d'Armee unter dem Gen. der Cav. M. de Ville den Marsch in 2 Colonnen über Gürtelsdorf an, und wendete sich durch den Wald auf den Weg nach Conradswalde. Es wurde daselbst Halte gemacht, und der G. de Ville recognoscirte das feindliche Lager von einer Anhöhe, da er denn bemerkte, daß verschiedene Detachements aus demselben gegen Grissau und Forst abgiengen. Fast zugleich hörte man Canonenschüsse, welches zu erkennen gab, daß einige feindliche Truppen bereits voraus gewesen und den G. Jahnus angegriffen haben müßten. Es lief auch sogleich von gedachtem General der Bericht ein, daß der Feind an ihm, und zwar bey Neyen die Cavallerie, die Infanterie aber in Gürtelsdorf wäre. Er bath zugleich, ihm noch einige Cavallerie zu schicken, worauf auch sofort der Obrist von Benkendorf mit einigen Escadrons der Chevaux Legers dahin abgesendet wurde, welche eben zu rechter Zeit eintrafen, um den Feind aus den Dörfern und Gehölzen zu vertreiben. Da auch linker Hand durch das Ullersdorfer Thal ein neues Bataillon auf den Obr. Lieut. Papilla, welcher das Sclavonische Grenad. Bat. commandirte, stieß, so grif derselbe

selbe solches so lebhaft an, daß es gewiß das Gewehr hätte strecken müssen, wenn die dem übrigen Feinde nachsetzende Cavallerie bey der Hand gewesen wäre, in deren Ermangelung sich aber das Preußl. Bataillon durch den Wald zurück zog. Auf der rechten Hand, wo der Feind mit dem Grafen von Dönhof ebenfalls angebunden hatte, war es demselben nicht besser geglückt, indem er durch das Brooder-Bataillon zum Weichen gebracht und bis Haste verfolgt wurde. Die feindliche Stärke solte am erstern Orte, nach der Aussage der Deserteurs, aus 8 bis 10 Bat. und 12 bis 14 Escadrons, am letztern Orte aber aus 3 bis 4 Bataillons und eben so viel Escadr. bestanden haben. Ungeachtet der von dem Feinde mit fortgeschleppten Todten wurden dennoch bis 30 auf dem Platze gefunden, an Gefangenen aber 9 Mann und bis 20 Deserteurs eingebracht; dahingegen die diesseitige Einbusse nur 3 Todte und 10 Bleßirte betrug. An eben dem Tage wurden 2 Officiers vom Kalksteinischen Regimente, davon der eine den andern nach der Festung Schweidnitz auf 1 Jahr in Verhaft bringen solte, aufgehoben.

Wegen dieses feindlicher Seits auf 2 Seiten gewagten Angrifs hatte sich der Marsch nicht füglich fortsetzen lassen, aus Sorge, daß der G. Fouquet immer frische Truppen nachsenden möchte, weshalb inzwischen das Lager auf den Anhöhen von Conradswalde bezogen wurde. Weil aber des andern Tages, als den 22sten Julii, nichts zu verspüren war, so wurde der Marsch abermals in zwey Colonnen über Gottesberg und Salzbrunn fortgesetzt, und der Major von Ripke mit 100 Ulanen zu Recognoscirung der Gegend voraus geschickt, welcher bey seiner Ankunft vor

Freyburg verspürte, daß dieser Ort mit Infanterie besetzt sey; wie sich denn auch feindliche Husaren im Felde sehen liessen. Gedachter Major ließ solches sofort dem G. de Ville, welcher mit dem G. Renard vor der ersten Colonne marschierte, wissen, und suchte indessen den Feind mit seinen wenigen Ulanen bestmöglichst aufzuhalten. Auf diese Nachricht wurde der G. Renard mit dem übrigen Ulanen-Pulke dahin gesendet, mit der Ordre, daß der Major Ripke den Feind so lange eingeschlossen zu halten suchen solte, bis die Teten der beyden Colonnen, deren eine aus 2 Escadrons und einem Grenadierbataillon, die andere aber aus 1 Dragonerregimente und 2 Gren. Bataillons bestand, anrücken würden. Kurz nachher begab sich der G. de Ville selbst dahin, um die Beschaffenheit dessen in Augenschein zu nehmen, worauf der Feind bey Erblickung eines größern Trains einige Canonenschüsse that, um die Recognoscirung zu hindern. Um 7 Uhr trafen die erwähnten Teten der beyden Colonnen ein, und die dabey befindlichen St. Ignonschen Dragoner wurden beordert, sich rechter Hand hinüber zu ziehen und sich bis gegen das Schloß von Zirlau auszubreiten. Als der Feind regulirte Völker sahe, suchte er sich zu retiriren. Er verließ also die bey Freyburg aufgeworfenen kleinen Redouten und zog sich in das Dorf Zirlau. Da ihn aber die Ulanen umzingelt hatten und das Regiment St. Ignon ihm vorzubeugen im Begrif stand, so versuchte der Feind sich aus dem Dorfe über die Ebene in den so genannten Nonnenbusch, welches Gehölze zwischen Freyburg, Schweidnitz und Strigau liegt, hinein zu ziehen. Allein das Scharmuziren der Ulanen verzögerte diesen

diesen Marsch der Preußen dergestalt, daß der G. St. Ignon indessen Zeit gewann, durch das Dorf zu kommen und auf sie einhauen zu lassen, worauf sie, nach einem zweymaligen Angriffe, sämmtlich das Gewehr zu strecken genöthiget wurden. Es ist sowohl diesem General und seinem Dragonerregimente, als auch dem General Renard, mit seinen Ulanen, der bezeugten Bravour halber aller Ruhm beyzulegen, und es haben sich von dem St. Ignonschen Regimente besonders der Oberste Thoricourt und der Major Jonanville hervor gethan. Man muß aber auch dem Preußischen Major Franklin, vom Mannteufelischen Regimente, der diese Truppen commandirte, das gebührende Lob nicht versagen, daß er sich mit aller Bravour dergestalt zu vertheidigen gesucht hat, daß, weil er sich durchaus nicht ergeben wollte und es auf das Aeusserste ankommen ließ, kein Mann davon kam, sondern alles entweder gefangen oder niedergemacht wurde. Die Zahl der meistens schwer verwundeten Gefangenen belief sich auf 197 Mann, worunter sich gedachter Major, der besonders sehr gefährlich bleßirt war, nebst 6 Officiers, befand. Diesseits waren hingegen nur 9 Mann getödtet und 33 verwundet worden.

Weil sich indessen dieses Gefechte erst um 9 Uhr Abends endigte, so wurde die Beziehung des ordentlichen Lagers bis den folgenden Tag aufgeschoben, und so lange die Stellung zwischen Fürstenstein und Libichau die Nacht über in Schlachtordnung genommen. Die Ulanen wurden bey Zirlau gelassen, um gegen Landshut, Schweidnitz und Strigau zu patrouillren, der G. Jahnus hingegen auf den Zeiskenberg, und der Major Gr. von Dönhof auf Niederadelsbach zu Beobachtung der Straßen postiret, wie denn auch ein

Bataillon Sclavonier nach Gottersberg und ein anderes nach Dittersbach, zu Versicherung der Zufuhren, nächstdem aber der G. Wolfersdorf, mit 200 Croaten, 1 Escadron Dragoner und 50 Husaren, nach Friedland beordert wurde.

Den 23sten rückte darauf das Corps in das neue Lager. An eben dem Tage detachirte der G. Fouquet 5000 Mann Infanterie und 6 Escadrons Husaren nach Friedland, um die daselbst befindliche diesseitige Bagage aufheben zu lassen. Weil aber der G. de Ville die Vorsicht gebraucht hatte, schon vorher die Ordre dahin zu schicken, daß die Bagage von dort nach Eppel abgehen und die Proviantfuhren dem Corps nachrücken solten; so konnten die Preussen nichts weiter ausrichten, als daß sie das zur Bedeckung der Bagage daselbst gestandene Commando durch die Macht zum Weichen brachten, und einige Wagens, die sich verspätet hatten, ausplünderten, wie denn auch obiges diesseitige Commando, so sich nach Qualitsch zog, währender Retirade einige Mann einbüßte.

Den 24sten Jul. vernahm man, daß der G. Krockow mit 3000 Mann von Hirschberg zu dem G. Fouquet herauf gerückt sey, und daß der König auf die Nachricht von der diesseitigen Bewegung etwas von der Hauptarmee über Jauer detachirt hätte, welches im vollen Anzuge begriffen wäre. Der Gen. Maj. Graf Pettoni wurde demnach beordert, mit tausend teutschen Pferden und 300 Ulanen über Hohenfriedberg auf Rohnstock zu gehen, und daselbst zu recognosciren. Den 25sten verbreitete sich der Ruf, daß sich ein starkes Preußisches Detachement zu Waldenburg, auch um Gottersberg einige feindliche Truppen sehen liessen, weshalb der Major

Ripke

Ripke mit 2 Escadrons dahin geschickt wurde, welcher auch den Feind daselbst antraf, und, da sich selbiger wieder zurück zog, mit dessen Arrier-garde anzubinden Gelegenheit erhielte, jedoch wegen der engen Wege und Gebüsche das gegenseitige Vorhaben nicht entdecken konnte, wiewohl zu vermuthen war, daß der Feind eine Verstärkung von Friedland nach Schweidnitz geschickt und zu deren Bedeckung ein so starkes Detachement von Landshut vorrücken zu lassen nöthig geachtet haben möchte. An eben dem Tage kam vorgedachtes nach Rohnstock geschicktes Commando zurück, mit dem Rapport, daß sich von dem vorgeblichen Anzuge des Feindes über Jauer nichts wahrnehmen liesse. Den 26sten Jul. aber lief der sichere Bericht ein, daß der G. Fouquet nur wenige Bataillons bey Landshut zurück gelassen, und mit dem Rest über Grissau gegen Conradswalde gezogen sey, durch diese Bewegung aber, und hauptsächlich durch die Besetzung von Friedland, den Rücken gewonnen, und dadurch die Gemeinschaft in Böhmen gesperret hätte. Diese Umstände, und der daraus zu besorgende Mangel an Subsistenz, bewogen den G. de Ville, die Anstalten zu treffen, um sich die Passage mit Gewalt zu eröfnen. Zu diesem Ende wurde den 27sten Jul. der Marsch nach Gottesberg angetreten, wo die Avantgarde bereits um 6 Uhr Morgens eintraf, und, nachdem man beobachtete, daß die stärkste Anhöhe, so der Feind inne hatte, nämlich der Vogelsberg, nur mit 1 Freyhat. und 2 Stücken besetzt sey, so wurde der G. Jahnus, welcher die aus den sämmtlichen bey dem Corps stehenden Sclavoniern, 1 Husarenregimente, 2 Escadr. Dragonern und 3 Bataillons bestehende Avantgarde com-

commandirte, beordert, auf gedachte Anhöhe los zu gehen, rechter Hand aber, zu Bedeckung seiner Flanque, 1 Bat. Sclavonier auf die Anhöhe von Alt-Laßig zu stellen. Nachdem der G. Jahnus die Dispositionen gemacht hatte, wozu aber so viel Zeit erfordert wurde, daß es bereits 11 Uhr war, so rückte er gegen die Anhöhe an, wo er sofort aus den Canonen begrüsset wurde, worauf man diesseits nichts schuldig zu bleiben suchte. Da aber der Feind indessen Zeit gewonnen hatte, die Anhöhen und den Wald stärker zu besetzen, und der G. Jahnus also den Weg nicht gerade zu, sondern mehr zur Linken, um durch die Gebüsche der Canonade auszuweichen, genommen hatte, dadurch aber auf so große Steige gerathen war, wo der Soldat sehr schwer festen Fuß fassen und nicht füglich agiren konnte, folglich zu vermuthen war, daß er solchergestalt nichts ausrichten würde; so veranlaßte dieses den G. de Ville, die Ausführung dieses Unternehmens dem G. von Draskowitz aufzutragen, und denselben, weil die Sachen schon erschwehret waren, mit 2 Grenadierbataillons zu verstärken, da inzwischen gedachter G. de Ville die übrige ankommende Armee nach den Treffen in Ordnung stellte, um auf alle Fälle bereit zu seyn. So bald der G. Draskowitz bey dem Jahnußischen Corps angelangt war, bemühte er sich die vorgefundene Unordnung herzustellen, die Truppen besser einzutheilen, und sich mit mehrern Canonen, die ihm auch gleich zugestanden wurden, zu versehen. Nach diesen Anstalten gieng er sodenn gerade auf den Feind, und trieb die Sache nach seiner bekannten Bravour so weit, daß er wirklich an der Anhöhe war, als er verspürte, daß von Friedland her frische Truppen auf ihn anrück-

anrückten, welche seine Flanque anzugreifen suchten, weshalb er sich etwas zurück begeben muste, um sich dagegen zu versichern. Er verlangte darauf mehrere Truppen; da aber der G. de Ville befand, daß die Vertreibung des Feindes wegen der gleich Anfangs verspielt gewordenen Zeit nunmehro schon zu schwer fallen dürfte, sich auch einige feindliche Cavallerie in der Ebene sehen liesse, die zwar wieder vertrieben wurde: so ertheilte er dem G. Draskowitz Befehl, sich zurück zu ziehen, welches auch in der besten Ordnung geschahe; wie denn der Oberst Formentini, welcher die Arriergarde machte, seine Truppen so wohl zu führen wuste, daß ihm nicht beyzukommen war, weshalb auch der diesseitige Verlust nur in 34 Todten und 174 Bleßirten bestand, dahingegen der Feind, nach Aussage der Ueberläufer, weit mehr verlohren haben und das Lüderitzische Freybat. gänzlich ruiniret worden seyn sollte.

Da also die Passage auf dieser Seite zu öfnen nicht angieng, man hingegen, weil von Friedland 2 Bataillons herauf gekommen waren, urtheilen konnte, daß dieser Paß desto schlechter besetzt seyn würde, so muste sich der G. Jahnus nach Dietersbach begeben, um daselbst den 28. den Angrif zu wagen, da denn zugleich dem zu Goldenelse stehendem Gen. Wolfersdorf aufgetragen wurde, von Mecklendorf herauf ebenfalls eine Attaque zu formiren. Es erfolgte darauf durch den G. Jahnus der Angrif dergestalt, daß die Croaten zwar wirklich schon eine Schanze überstiegen hatten, da man aber die Force so befand, daß man es ohne beträchtlichen Verlust zu vollführen nicht im Stande gewesen wäre; so

war

war man genöthiget sich wieder auf Dietersbach in das vorige Lager zurück zu ziehen.

Der G. de Ville fiel demnach wegen Mangel des Brods auf einen andern Anschlag, unvermerkt durch den Feind zu kommen. Er ließ in dieser Absicht den Gen. Jahnus noch denselben Tag nach Langen-Waltersdorf abrücken, und darauf des Abends um 9 Uhr die Reserve-Artillerie sich in Marsch setzen, das Corps selbst aber um 11 Uhr in aller Stille aufbrechen, welchem der Graf Dombasle mit 5 Gren. Bat., als der Arriergarde, folgte. Der Feind wurde diesen Marsch erst den 29sten Jul. früh gewahr, worauf er die Höhen bey Gottersberg besetzte, 6 Bataillons dem Gen. Dombasle nachschickte, mit 8 Bat. aber, die der G. Touquet selbst führte, über Gottersberg auf Waldenburg marschierte, in der Meynung, daß das diesseitige ganze Corps nach Friedland, um die den Tag zuvor mißlungene Attaque durchzutreiben, gegangen sey, und falls das Vorhaben abermals nicht von statten gienge, die diesseitige Truppen auf solche Art von allen Seiten eingeschlossen seyn würden. Der Gen. de Ville nahm aber seinen Weg keineswegs auf Friedland, sondern über Donerau nach Joannesberg, wo er die Arriergarde verstärkte und das ganze Jahnussche Corps zu derselben stoßen ließ. Der Marsch war auch weiter keiner Hinderniß unterworfen, als daß die Freybataillons auf die Arriergarde drungen, welche ihnen aber völlig gewachsen war, so daß dieser beträchtliche Marsch keines Orts etwas gekostet hatte.

Den 30sten Jul. wurden die Croaten, so den Wald besetzt hatten, von ein paar Bataillons nebst den feindlichen Husaren, zurück getrieben,

worauf

sie sich an dem Walde sehen liessen, jedoch durch 2 diesseitige Bat. und 3 Escadrons, nach kurzem Scharmuziren, zum Weichen gebracht wurden. Man vernam indessen, daß der Feind Friedland verlassen hätte, worauf ein Detachement Ulanen nachgeschickt wurde, um ihren Weg auszuforschen und sie zu beunruhigen, damit man sich darnach richten, und nach Maaßgebung dessen, und nach erhaltenem nöthigen Vorrathe von Proviant, vorrücken könnte.

Den 31sten Julii hielten die Truppen Rasttag, weil sie nach vielen hinter einander gemachten schweren Märschen einiger Erholung vonnöthen hatten, und die Herbeyschaffung des Proviants und Löhnungs-Geldes Zeit erforderte; da denn die ersten Fuhren mit Brod anlangten, welches unter die Regimenter ausgetheilt wurde. Gedachten Tages stand der G. Fouquet noch in Landshut, Conradswalde und Gottsberg vertheilet, jedoch solte er den schwachen Besatzungen in Neiß, Schweidnitz und Glatz einige Verstärkung zugeschickt haben. Den 1sten August wurde das diesseitige Wolfersdorfische Corps in seinem Lager bey Goldenelse von den feindlichen Truppen, die sich vermuthlich in der Nacht zuvor von Conradswalde und Gottesberg bis Liebau hinüber gezogen hatten, unvermuthet von 3 Seiten angegriffen. Der Feind rückte mit grosser Ueberlegenheit an, und man merkte aus seiner Stellung, daß er en Fronte nur zu amusiren trachte, indessen aber von der Seite von Schönberg in die Flanque zu kommen und den Weg nach Trautenau abzuschneiden suche; wie denn auch bereits verlautet hatte, daß er das Magazin daselbst anzuzünden trachten würde. Der G. F. M. L. Baron von Wolfersdorf fand demnach am zuträgli-

träglichsten, sich weiter gegen Trautenau zu ziehen um das Magazin zu decken. Es geschahe diese Retirade unter beständigem Scharmutziren, wobey sich die Toskanischen Grenadiers und das Dragoner-Regiment, Jung-Modena, nebst dem Major dieses Regiments, Baron von Purzel, so tapfer verhielten, daß über 50 Mann vom Feinde getödtet, 20 gefangen genommen und viele bleßiret wurden; dagegen sich der diesseitige Verlust ohngefähr auf 200 Mann erstreckte. Weil indessen der feindliche Anfall sehr schnell geschahe, so vergassen die Packknechte und übrige Domestiquen bey der angeschienenen Gefahr dergestalt ihre Schuldigkeit, daß der gröste Theil der Zelter, auch andere Feld-Requisiten und einige Bagage verlohren gieng, wobey auch der G. Wolfersdorf seine eigenen Maulthiere einbüßte. Nachdem gedachter General die Anhöhen bey Trautenau gewonnen hatte, und der Feind wahrnahm, daß ihm seine Absicht auf das Magazin nicht gelingen würde, so begab er sich zurück, ließ zu Golden-Else ein Detachement stehen, und zog sich wieder in seine Verschanzungen bey Landshut. Den 2ten August blieb der Feind ruhig und diesseits muste man abermals Rasttag halten, weil man die von Königsgrätz über Trautenau im Anzuge begriffen gewesenen Zufuhren, welche wegen der vorgedachten Affaire wieder umgekehret waren, aufs neue erwarten muste. Den 3ten machte der G. de Ville zum künftigen Marsche alle Veranstaltungen, und es wurden 2 Ingenieurs commandirt, um die feindlichen Verschanzungen bey Friedland niederzureissen. Weil aber der Feind davon Kundschaft erhielte, so fand sich ein starkes Preussisches Commando daselbst ein, welches mit den zu Merklendorf postirten

stirten Uhlanen scharmuzirte unterdessen aber einige Mann gegen die Stadt schickte und die beyden Ingenieurs aufheben ließ. Den 4ten Aug. gieng der Marsch in 2 Colonnen nach Schömberg zu, woselbst auch das Wolferstorfische Corps und die bey dem G. Jahnus gestandenen regulirten Truppen wieder im Lager einrückten. Der G. Renard wurde mit beyden Uhlanen-Pulken auf Kratzbach vorgestellet, und der G. Jahnus mit Croaten, Sclavoniern und den Palfyschen Husaren in das Ullersdorfer-Thal postiret, um von dort das Schömberger und Liebauer Thal zu beobachten und die diesseitigen Flanken zu decken. Den 5ten August stieß ein starkes feindliches Commando auf das zu Anfange des Ullersdorfer-Thals in dem Walde befindliche Commando des G. Jahnus. Es blieb aber bey einer blossen Canonade und Scharmutzirung zwischen den Husaren, worauf sich der Feind nach Landshut zurück zog. Dem Verlaut nach solten 2 Preußl. Bataillons von Hirschberg zu dem Fouquetschen Corps gelanget seyn, woraus zu erhellen schien, daß der Feind diesen Posten nicht zu verlassen sondern sich fest zu halten entschlossen seyn müßte. Den 6ten August ritte der G. de Ville bis über Liebau hinaus recognosciren, da er denn fand, daß sich ohnweit dieses Orts eine Stellung nehmen liesse, wodurch man dem Feinde die Gemeinschaft mit der Hauptarmee des Königs schwer machen, diesseits aber die zwey nach Trautenau gehende Strassen über Goldenelse, Schatzlar und die von Freyheit, stärker decken, folglich die Zufuhr versichern könnte. Den 8ten wurde demnach der Marsch gegen gedachtem Liebau in 2 Colonnen angetreten und durch Blasdorf genommen. Die Bagage und Reserveartillerie aber giengen vor-

aus, wobey der G. Jahnus die Helfte von seinem Corps auf der Anhöhe, wo dessen Husaren-Posten gestanden hatten, stehen ließ, die andere Helfte aber bey Liebau postirte, 5 Grenadier-Bataillons hingegen auf die Anhöhe von Kratzbach zu den Uhlanen sich hinauf ziehen, und also sämmtlich den Marsch als eine Arriergarde decken mußten. Es ließ sich auch währendem Marsche, da das Lager zwischen Königshayn und Rhobsdorf genommen wurde, eine feindliche Partey sehen, welche aber nur das Lager zu recognosciren schien. Den 9ten aber wurde der Cornet Camelli von den Palfyschen Husaren, welcher mit 30 Mann den Weg nach Schmiedeberg recognoscirte, von einer feindlichen Patrouille von 200 Mann angegriffen, vor welchen er die Flucht mit so guter Art nahm, daß, da ihn nur ein Theil der feindlichen Husaren verfolgte, er, wenn ihm solche zu nahe kamen, auf einmal Fronte machte, wodurch er also die Hitzigsten im Verfolgen in die Mitte und zu Gefangenen bekam, auch auf solche Art 9 Mann und 10 Pferde einbrachte, selbst aber nicht mehr als 2 Mann eingebüßt hatte. Nachdem verschiedene Ursachen den Herrn G. F. Marschall von Daun veranlasset hatten, ein beträchtliches Corps von Infanterie und Cavallerie von dem Harschischen Corps zur Verstärkung der Hauptarmee an sich zu ziehen, auch den G. de Ville selbst dahin zu berufen; so trat gedachtes detachirte Corps den 10ten Aug. den Marsch über Freyheit an, das zurückgebliebene Corps aber nahm an eben dem Tage eine andere Stellung bey Gabersdorf, um von dort aus das bey Landshut und Hirschberg befindliche Fouquetsche Corps zu beobachten. Der G. F. Z. Graf von Harsch muste sich zwar seiner gehabten

Krank-

Krankheit wegen noch einige Tage in Königsgrätz aufhalten; nichts destoweniger aber verordnete er von dort aus, daß das zwischen Qualitsch und Petrowitsch bis dahin offen gewesene Verhack wieder zugemacht, mit 4 bis 500 Croaten besetzt, und zur Versicherung der Hauptstrassen bey Goldenelse eine Redoute auf 5 bis 600 Mann und bis 8 Canonen errichtet, nach Schatzlar und Reehorn aber 1500 Croaten commandiret werden solten; wie denn auch der G. Jahnus Befehl erhielte, sich mit den übrigen Gränztruppen hinter gedachter Redoute zu lagern, und solche nöthigenfalls zu vertheidigen. Bey erwähntem Marsche des Harschischen Corps von Königshayn bis Gabersdorf machte der G. Jahnus und der Königl. Pohlnische G. M. Graf von Renard, mit den sämmtlichen Gränzvölkern, Husaren und Ulanen, das Hintertreffen aus und bedeckten den Zug des ganzen Corps. Dieses befand sich kaum im Marsch, als der Feind mit 8 Escadr. und 2 Bataill. gegen den rechten Flügel der Arriergarde anrückte, um solche vermuthlich von Schatzlar abzuschneiden. Dieses bewog den G. Jahnus den G. Renard mit einem Theil der Truppen sofort nach Schatzlar zu senden, sich selbst aber rechts und nach Goldenelse zu wenden, wo er, durch das Feuer der Canonen von den dasigen Anhöhen, den Feind von weiterer Vorrückung abhielte und dadurch ohne Verlust so viel bewürkte, daß das Corps das neue Lager ruhig beziehen konnte. Den 11ten August ordnete der G. Harsch eine Aenderung an dem neuen Lager an, deren Besorgung dem Königl. Pohlnischen G. L. von Zeschwitz, der als der Aelteste im Range das einstweilige Commando führte, aufgetragen wurde. Das Corps d'Armee nahm

darauf ein anderes Lager zwischen Schatzlar und Goldenelse, worinn es bis zur Ankunft des G. Harsch verblieb. Gedachten Tages zog sich der gegen die Arriergarde angerückte Feind vollends gegen Landshut zurück, wo er sich so ruhig verhielte, daß er auch nicht einmal die diesseitigen ganz nahe streifenden Parteyen zurück trieb. Den 12ten kam der von dem G. Harsch noch von Schönberg aus mit 90 Pferden über Gottesberg gegen Schweidnitz zu Beunruhigung der feindlichen von Neiß nach Schweidnitz gehenden Zufuhren beorderte Hauptmann von Eichbeck wieder im Lager an. Er berichtete, daß er auf die unterweges erhaltene Nachricht von einem unter Bedeckung von 40 Husaren von Neiß im Anzuge begriffenem feindlichen Transport sich sogleich nach Dormieckel gewendet, den Transport im Gebüsche erwartet und demselben eine Patrouille zum Kundschaften entgegen geschickt hätte, welche aber zu früh auf den Feind gestossen wäre, weshalb sich gedachter Transport eiligst unter die Canonen von Neuß zurückbegeben und nur einige Bagagewagens im Stich gelassen hätte. Erwähnter Hauptmann wäre darauf zwischen Kopitz und Michelau über die Neisse und von dort bey Opel über die Oder gegen Rosenberg gegangen, wo er 261 Stück Vieh und 12 Pferde, so zu der feindlichen Armee bestimmt waren, erbeutet hätte. Bey seinem Rückmarsche durch das Glatzische wolte ihm zwar die Passage streitig gemacht werden, weil er aber die Gegend sehr wohl kannte, so war die Bemühung der Glatzer Garnison vergebens, von welcher er noch 2 Husaren als Gefangenen einbrachte. Da gedachtes aus Glatz ausgerückte Commando sein Vorhaben solchergestalt vereitelt sahe, so unternahm es einen Einfall

fall nach Güßhübel. Auf die davon erhaltene Nachricht wurde ein Commando von 200 Pferden dahin abgesendet, welches den 13ten rapportirte, daß erwähnte feindliche Partey wieder nach Glatz zurück gekehret sey, nachdem es von obigem Orte 150 Rthlr. Brandsteuer erpresset auch sonst den Einwohnern einen nicht geringen Schaden zugefüget hatte. Den 14ten vernahm man, daß das unter dem Hauptmann Mosinsky gegen Hirschberg abgeschickte Commando von 150 Croaten und 30 Husaren, durch 2 feindliche Bataillons und 2 Escadrons Husaren ohnweit Hirschberg überfallen worden und zum Theil, sammt gedachtem Hauptmann, in die feindliche Kriegesgefangenschaft gerathen sey, weil es der Feind mit seiner Uebermacht im Rücken angegriffen und demselben alle Retirade abgeschnitten hätte. Den 15ten August wurde ein Detachement Ulanen zu Versicherung der Gegend von Braunau bis nach Bischofstein abgeschickt, welches aber nichts vom Feinde entdeckte. Den 16ten erfuhr man, daß sich 7 bis 8 Preußl. Bataillons von Landshut gegen Schmiedeberg in Bewegung gesetzt hätten, weshalb die über Reehorn ausgestellte Vorposten verstärkt wurden, um solche wider eine feindliche Unternehmung zu versichern. Den 17ten wurde berichtet, daß von dem Fouquetschen Corps auch gegen Tonhausen und Wartha einige Bataillons abmarschiret wären, und daß dieser letztere Ort besetzt, auch von dem G. Fouquet der Befehl ertheilt worden seyn solte, alles Getraide von Grissau bis Schömberg von dem Lande weg, und in sichere Oerter zu verschaffen, imgleichen 3000 Recruten in der Grafschaft Glatz auszuheben. Den 18ten August wurden noch mehrere Märsche und Contremärsche von dem G. Fouquet

veranlasset, um seine etwa hegenden Absichten zu verbergen, wozu vermuthlich die veränderten Umstände der Armee des Königs vorzüglich Anlaß gegeben haben mochten. Es formirte derselbe einen ordentlichen Cordon von Landshut gegen Hirschberg, wo er sich an 3 Orten dergestalt postirt hatte, daß er nöthigenfalls jeden Theil insbesondere unterstützen konnte. An eben dem Tage traf der G. F. Z. Graf von Harsch im Lager ein, wo er nach Widerherstellung seiner Gesundheit das Commando über das Corps d'Armee wiederum übernahm. Seine erste Sorge war das Lager des Corps zu besichtigen. Zu dem Ende verfügte sich derselbe den 11ten Aug. in erwähntes Lager und zwar auf die Anhöhen bey Trautenbach, wo die Infanterie campirte, und in das Thal bey Goldenelse, wo sich hernach die Cavallerie lagerte, woselbst er jedoch alles durch die von dem Königl. Pohlnischen G. L. von Zeschwitz getroffenen Anstalten sehr wohl eingerichtet fand. Den 20sten begab sich der G. von Harsch nach den äusserstenVorposten des vor Goldenelse befindlichen Jahnusschen Corps, von dannen aus derselbe die feindliche Stellung bey Landshut unter einer Bedeckung recognoscirte. Hierbey offenbarte sich, daß der Feind seine Vorposten hinter der faulen Brücke ausgestellt hatte, zu deren Unterstützung einige Freybataillons daselbst gelagert waren, imgleichen daß er die für ihn sehr vortheilhaften Werker auf den dasigen Bergen nach wie vor besetzt halte. Dem Verlaute nach solte dessen Stärke bey und um Landshut aus 16 Bataillons und 22 Escadrons damals bestanden haben, wovon sich den 21sten August 8 Escadrons zu einer weitern Bestimmung in Marsch setzten. Von dem diesseitigen

Corps

Corps wurden 2 Bataillons zur Verstärkung des G. Jahnus von dem linken auf den rechten Flügel beordert, auch 1 Bat. von dem Broder-Regimente nebst 2 Grenadier-Compagnien nach Trautenau gezogen. Den 22sten wurde berichtet, daß der G. Ziethen mit 10 bis 15000 Mann über Haynau nach der Gegend von Breßlau marschiret sey, durch welchen Abgang die Prinz Heinrichsche bey Löwenberg und Bunzlau stehende Armee merklich geschwächt worden wäre. Den 23. und 24sten vernahm man ferner, daß 2 feindliche Bataillons nach Bolckenhayn vorgerückt wären, um vermuthlich zur mehrern Versicherung der Transporte von Schweidnitz zu dienen. Den 25sten August meldeten einige Nachrichten, daß sich der vorgedachte feindliche Gen. Ziethen bey Löschen an der Bober gelagert hätte. An eben dem Tage brachen einige feindliche Truppen von Landshut auf, und wendeten sich hinter Wirgendorf auf Fischbach, um allem Ansehen nach entweder zu der Pr. Heinrichschen Armee, oder zu dem Ziethenschen Corps, zu stossen. Den 26sten recognoscirte der G. von Harsch die feindlichen Verschanzungen bey Landshut und erwählte ein neues Lager für das unterhabende Corps zwischen Liebau und Buchwalde. Nach seiner Zurückkunft lief die Nachricht ein, daß der G. Fouqvet mit seiner Equipage von Landshut aufgebrochen sey, und seinen Weg über Kupferberg genommen, vorher aber das Commando über die bey Landshut zurück gebliebenen Truppen dem G. Golz aufgetragen hätte. Den 27sten August marschierte die gesammte Cavallerie mit den unter dem G. Jahnus stehenden leichten Truppen aus dem Lager bey Goldenelse in die neue Position, worauf Liebau mit Croaten besetzt, die

Vorposten aber vorwärts dieser Stadt gegen Landshut ausgestellt wurden. Den 28sten langte auch die Infanterie über Schatzlar im neuen Lager an, welches sie mit dem rechten Flügel bey Liebau, und mit dem linken bey Buchwalde in zweyen Treffen bezog. Der Herr G. F. Z. Graf von Harsch befand sich an der Spitze derselben, und recognoscirte den Feind nach seiner Ankunft näher als sonst, da er denn wahrnahm, daß dessen Verschanzungen an dem Buchberg und an der ohnweit von dort gelegenen evangelischen Kirche sehr stark besetzt wären. Nach der Gegend Hirschberg und Schmiedeberg wurde ein Detachement Cavallerie abgesendet, welches unterweges eine Partey feindlicher Husaren antraf, und solche bis nach Hirschberg, wo sich 2 Preussische Grenadier-Bataillons befanden, zurück trieb. Von dem Oberstl. Grafen von Dönhof, welchen der G. Harsch nach der Grafschaft Glatz abgeschickt hatte, um sowohl Contribution als Natural-Lieferungen, lief den 29sten August der Bericht ein, daß er seinen Weg über Braunau nach Neurode genommen hätte, und über Langenbilla in Schlesien zu rücken willens gewesen sey. Weil aber die Straßen daselbst wegen der Verhacke nicht zu paßiren gewesen wären, so hätte er zu Neurode Halte gemacht, sodann aber die Straße über Silberberg erwählet und sich von dort nach Reichenbach gezogen. Den 30sten recognoscirte der G. Harsch die feindliche Stellung abermals, und um die feindlichen Verschanzungen bey Landshut in der Nähe betrachten zu können, wurde den Generals von Jahnus und von Renard aufgegeben, die feindlichen Vorposten zurück zu treiben, der erstere auch besonders beordert, die Plasdorfer Anhöhen diesseits des

Bobers

Bobers zu besetzen. Hierzu war der 31ste August bestimmt. Eine Stunde vor Tage mußte sich 1 Grenad. Bat. mit 2 Canonen zu Anfange des Dorfes Weissenbach postiren. In der Mitte zwischen dem Schatten- und Sattelberg nahmen 2 Grenadier-Compagnien mit 2 Falcaunen ihre Stellung, und rechts am Schattenberge stund der Oberstl. Papilla mit 1000 Sclavoniern, so die Einnahme der Plasdorfer Anhöhen zu unternehmen hatte. Unterdessen rückte der Obrist von Revitzky mit 200 Husaren und Ulahnen in das Thal gegen Plasdorf vor, wo er die feindlichen Feldwachten zurück trieb. Es war kaum Tag, als man Preußischer Seits von dreyen auf den Johnsdorfer Anhöhen errichteten Batterien, imgleichen von dem Reichhennersdorfer Berge, obwohl ohne Wirkung, canonirte. Zugleich zeigten sich 8 Trupps feindliche Escadrons, die sich jenseits des Bobers bis in das Dorf Weisbach zogen. Der Oberst von Revitzky drang aber mit solchem Nachdruck in gedachte feindliche Cavallerie, daß sich dieselbe zurück ziehen mußte, wobey beyde Theile bey der Weißbacher Brücke dergestalt handgemein wurden, daß sie sich der umgekehrten Pistolen gegen einander bedienten. Die feindliche Cavallerie wurde bis Landshut verfolgt und unterdessen die vorgehabte Recognoscirung auf den äussersten Anhöhen bey Johnsdorf vollzogen. Die mittlerweile ebenfalls vertriebenen Freybataillons suchten sich zwar bey Plasdorf wieder zu setzen, sie wurden aber auch diesen Posten zu verlassen gezwungen. Der feindliche Verlust dabey bestand in 19 Todten, 8 Kriegesgefangenen und vielen Deserteurs; der diesseitige aber in 16 Verwundeten. Diese Unternehmung hatte indessen bey dem Feinde die Beysorge eines

förmlichen Angrifs erwecket, und man erfuhr den 1sten September, daß in dem verschanzten Preußischen Lager alle Anstalten zur Vertheidigung vorgekehret würden, und daß von dem G. Fouquet, welcher sich mit den von Landshut weggezogenen und einigen von dem Pr. Heinrich ihm zurückgelassenen Truppen in der Gegend Lan befand, eine erhebliche Verstärkung verlangt worden sey. Dieser Succurs setzte sich auch bereits den 2ten und 3ten Sept. über Hirschberg nach Landshuth in Marsch, wo er nach und nach mit dem G. Fouquet selbst anlangte, so daß sich der Feind den 4ten daselbst schon wieder so stark, wie zuvor, befand. Ueberdem vernahm man den 5ten, daß immer noch mehr feindliche Truppen an der Bober herauf gezogen würden, und daß das zu Krepelhof befindlich gewesene Magazin nach Landshut geschaft worden sey. Die Nachrichten von dem nach dem Glatzischen abgeschickten O. L. Grafen von Dönhof gaben, daß er sich von Reichenbach nach Frankenstein gewendet hätte. Die Garnison zu Glatz ließ zwar ein paar Bataillons bis Wartha vorrücken, um demselben abzuschneiden, oder im Marsche zu hindern, wogegen aber der Graf von Dönhof die Vorsicht brauchte, den Hauotmann von Eichbeck mit Husaren und Uhlanen nach Wartha abzusenden, und dadurch den nach Potskau vorgehabten Marsch bedecken zu lassen. Den 8ten Sept. bemerkte der G. Harsch, daß der Feind nicht nur an einem neuen Verhacke seines Lagers, sondern auch an ganz neuen Verschanzungen des Hennersdorfer Berges arbeiten liesse. Man erfuhr auch, daß eine Colonne der Prinz Heinrichschen Armee von Löwenberg nach Landshut im Anzuge wäre. Den 9ten lief die Nachricht ein, daß wirklich

frische

frische Truppen bey Landshut angekommen, und überdem ein Detachement von der Pr. Heinrichschen Armee bey Friedland in Böhmen eingedrungen sey. Dieser Umstand, und einige andere Hindernisse, bewogen den Herrn G. F. Zeugmeister, seine Stellung zu ändern, sich aus den engen Gebürgen heraus zu ziehen, und ein solches Lager zu wählen, wo er dem Prinzen Heinrich, wenn er bey Friedland, oder mit seiner ganzen Armee einen weitern Einfall unternehmen solte, begegnen könnte. Es wurden demnach den 10ten Sept. nachdem gegen Abend die Bagage und Reserve-Artillerie über Goldenelse und Schatzlar war abgeschickt worden, um 12 Uhr Nachts die äussersten Vorposten, die bisher sehr nahe an den feindlichen gestanden hatten, nach und nach zurück gezogen und das gesammte Corps setzte sich in Marsch. Den 11ten früh um 3 Uhr waren die drey ersten Posten zu Schazlar, Goldenelse und Reehorn schon besetzt; der Feind aber merkte den diesseitigen Abmarsch erst nach angebrochenem Tage. Gegen 6 Uhr kamen sodenn dessen Husaren bey Schazlar zum Vorschein. Es folgten darauf, dem Ansehen nach, 15 Bataillons und eben so viel Escadrons; zu deren Unterstützung im Thale bey Schöpsdorf noch ein Reservecorps mit der schweren Artillerie geblieben war. Gleich darauf grif der Feind den G. Jahnus an und canonirte heftig auf die Posten bey Schatzlar, Reehorn und Goldenelse, welches bis gegen Mittag daurete. Auf beyden Seiten wurde meistens aus Canonen gefeuret. Endlich aber rückte der Graf von Dönhof von Goldenelse hervor, und fieng an mit dem Feinde zu chargiren, worauf sich dieser zum Abzuge bequemen mußte. Der feindliche Verlust belief sich, nach

der

der Aussage der Deserteurs, in mehr als 300 an Todten, Verwundeten, Ausreissern und Gefangenen, deren letztern Zahl in 1 Lieutenant und 24 Gemeinen bestand. Diesseits wurden nur 14 Mann vermisset, weil die Lage der Posten so vortheilhaft war, daß die feindliche Artillerie nichts dawider ausrichten konnte. Nach diesem fruchtlos abgelaufenen Angriffe zog sich der Feind vollends wieder nach seinem alten Lager zurück, wo er sich so ruhig verhielte, daß seitdem nicht das geringste veränderliche vorfiel, obgleich den 18ten Sept. 1000 Pferde und 2 Bataillons diesseitiger Truppen, mit Canonen, bis vor das Preußische Lager rückten und solches ganz nahe recognoscirten. Nur vernahm man seitdem, daß der Feind sein Lager geändert und einige Truppen etwas mehr hinter Landshut zurück gelagert hätte, um dadurch seine wahre Stärke zu verdecken. Der G. F. Z. Graf von Harsch wendete dem ungeachtet sein Augenmerk vorzüglich auf die Gegend von Friedland und schickte, zur Recognoscirung des daselbst eingedrungenen Feindes, ein Detachement von 100 Pferden dahin ab, welches jedoch bey seiner Ankunft den dasigen Bezirk von dem Feinde verlassen fand und zu deren künftigen Bedeckung den G. F. M. L. von Beck bey Krottau antraf; zu dessen Verstärkung den 21sten Sept. ein beträchtliches Detachement von dem Harschischen Corps über Turnau abgesendet wurde.

Fortsetzung der Staatsschriften.

Beschluß der im 74sten Stück abgebrochenen Beylagen zu dem Nachtrag der Hessen-Casselschen Anzeige an die Reichs-Versammlung.

Num. C.

Im Namen des Königs.

Es wird der Regierung zu Hanau hiermit anbefohlen, binnen acht Tagen aufs späteste an die Fouragen-Casse 579000 Livers zu bezahlen, als welche Summe selbige im Namen des Landes wegen des Restes der Winter-Quartier-Fourage zu entrichten schuldig ist, und falls die Glieder erwähnter Regierung obige Ordre nicht vollziehen solten, so sollen sie in ihrem eigenem Namen dafür angesehen und durch gefängliche Einziehung ihrer Personen dazu gezwungen werden.

Wir ersuchen und tragen dem Krieges-Commissair, Herrn de la Valonne, auf, nicht nur die Vorsteher gedachter Regierung, sondern auch den Magistrat beyder Städte mit militärischer Execution zu belegen, imgleichen die Ammtleute besagter Grafschaft in Verhaft nehmen zu lassen, und zu dem Ende den Herrn Grafen de la Sonne zu ersuchen, ihm die nöthigen Soldaten zukommen zu lassen.

Geschehen zu Cassel durch uns, dem Intendanten der Soubisischen Armee, den 31sten Julii 1758.

Soullon.

Ich habe Befehl erhalten, Ihnen, meine Herren, die vorstehende Verordnung bekannt zu machen, deren

deren Empfang Sie mir bescheinigen werden, und deren Inhalt dahin geht, innerhalb 8 Tagen, unter der darinn benennten Strafe, die Summe von fünfmal hundert neun und siebenzig tausend, ein hundert und neun und siebenzig Livres, an die Fouragen-Casse zu bezahlen. Meine Instruction enthält auch, mir von Ihnen Nachricht geben zu lassen, was Sie zu Abtragung dieser Post vor Einrichtungen zu machen gedenken, welches Sie mir also innerhalb 24 Stunden wissen lassen werden. Weiter habe ich Ihnen nichts zu sagen. Sie werden mit einem Blick einsehen können, was meine Pflicht mit sich bringt. Ich werde solche mit der äusserſten Sorgfalt erfüllen, und es ist mir nicht erlaubt, Ihnen eine andere Nachricht zu geben, als daß ich gegen Ihre Personen und den Magistrat der Grafschaft mit Execution verfahren soll. Ich mache diese Anmerkung mit Fleiß, weil Sie glauben können, daß ich Ihnen von Zeit zu Zeit neue Anzeigen geben werde, weshalb ich Ihnen allen Irthum benehmen muß. Geschehen zu Hanau den 3ten Aug. 1758.

De la Valonne.

Num. CI.

Meine Herren,

Der Grenadier-Capitain, welchen ich beordert habe, in Ihrer gefänglichen Haft auf Sie Acht zu haben, richtet den ihm gegebenen Auftrag, niemanden Gemeinschaft mit Ihnen zu verstatten, mit aller Sorgfalt aus. Was das von ihnen geschehene Ansuchen, mit Lebensmitteln versehen zu werden, betrift; so werde ich demjenigen gleichförmig, was in Absicht Ihrer Mit-

Mitglieder der Regierung zu Cassel geschehen ist, dafür Sorge tragen. Da Sie zu Ihrer Angelegenheit alle mögliche Zeit haben, entweder um solche zu entscheiden, oder sie schriftlich abzufassen; so sehe ich nicht ab, wozu Sie Ihre Secretairs und Copisten nöthig haben solten. Es braucht nicht viel Schreibens, um sich den Befehlen des Königs zu unterwerfen, und seinen Willen zu vollziehen. Sie sagen mir beständig vor, daß Sie Couriers an Ihre Herren Ministers nach Cassel abschicken wollen, um Ihnen das, was vorgeht, zu berichten. Ich finde aber dergleichen Antrag eben so ungebührlich, als unrecht angebracht; denn, wenn ich etwas im Namen des Königs, meines Herrn, verordne, so habe ich gar nicht nöthig zu wissen, was die Herren Ministri zu Cassel dazu sagen. Sie haben keine andere Partey zu ergreifen, als zu gehorchen. Ich wiederhole Ihnen noch einmal, was ich Ihnen schon vielmals gesagt habe, daß ich dergleichen strenge Mittel ungern ergreife, allein es kommt lediglich auf Sie allein an, denselben ein Ziel zu setzen. Ich habe die Ehre aufs vollkommenste zu seyn ꝛc. ꝛc.

Hanau den 28sten Aug. 1758.

La Sone.

An die Herren,
Herren von Gunderode, Erni,
von Hugo, Wolfarth, und
von Trumbach zu Hanau.

Num. CII.

Meine Herren,

Sie reden beständig von Subsistenz, aber Sie sprechen niemals vom Gehorsam gegen die Befehle des Königs. Dieses würde aber doch der

Haupt-

Hauptpunct seyn, welchen man abzumachen hätte, und alsdenn würden Ihnen die Lebensmittel und andere Bequemlichkeiten mit Vergnügen gereichet werden. Ich will Ihnen zwar heute Abend die verlangte Erlaubniß bewilligen, daß Sie Brod und Wasser haben sollen, allein erwarten Sie weiter keine Gefälligkeiten, bedenken Sie, daß Sie selbst gegen sich grausam verfahren, und nicht ich. Ich habe die Ehre aufs vollkommenste zu seyn,

Meine Herren ꝛc. ꝛc.

La Sone.

An die Herren,
Herren von Gunderode, Erni,
von Hugo, Wolfarth, und
von Trumbach zu
Hanau.

præs. den 28. Aug. Abends um 10 ½ Uhr 1758.

Num. CIII.

Meine Herren,

Es wird Ihnen seit gestern bekannt seyn, daß der Oberst-Lieutenant von dem Fischerischen Jäger-Regiment, Herr von Coligny, mit einem Corps Truppen angekommen ist, um schleunigst den dritten Theil Heu, so sich bey den Einwohnern der Städte und Dörfer in der Grafschaft Hanau, nichts ausgenommen, finden wird, wegnehmen zu lassen, auch die übrigen Ordres, so er theils bey sich hat, theils noch künftig erhalten möchte, zu vollziehen.

Um

Um Schaden oder Gewinst, so die Magazins-Bewahrer verursachen könnten, imgleichen die daher entstehende Klagen zu verhüten, so werden die Herren von der Regierung ihrer Seits Leute bevollmächtigen, um die Lieferungen, so geschehen werden, in Gegenrechnung zu bringen, welchen die Magazins-Bewahrer Scheine zustellen werden, die uns hernach in der besten und genauesten Form ausgefüllet zu überreichen sind, um die Magazin-Bewahrer ihre Rechnungen darnach ablegen zu lassen.

Hanau, den 7ten Sept. 1758.

De la Valonne.

Num. CIIII.

Es wird dem Oberst-Lieutenant von dem Fischerischen Regiment Jäger, Herrn von Coligny, hiermit aufgegeben, eine Quantität von 15000 Centner Fourage in Garben, nach der Stadt Hanau schaffen und solche in den verschiedenen Aemtern der Grafschaft Hanau zusammen bringen zu lassen. Er hat darüber an den sämmtlichen Orten Scheine auszustellen, und wenn man der gegenwärtigen Ordre nicht Folge leisten solte, mit Execution gegen die widerspenstigen und ungehorsamen Dörfer zu verfahren. Hanau den 18ten September 1758.

Durch uns, den Marschall de Camp der Königl. Armeen und Commandanten in der Grafschaft Hanau.

De la Sone.

Num. CV.

Pro Memoria.

Auf die von dem Landgräfl. Ober-Forstmeister, Herrn Baron von Geismar, verlangten 400 Faschinen, um solche zu Unterlagen in unsern Magazinen zu brauchen, sind bisher nicht mehr als 100 Stück abgeliefert worden; die übrigen müssen jetzt unverzüglich herbey geschaft werden.

Der Herr Marquis de la Sone befiehlt, daß überdem innerhalb acht Tagen 25000 Pallisaden, 34000 Faschinen, 12000 Clafter Latten, 3 Zoll breit und 2 Zoll hoch, und 700 Clafter Holz zum Einheitzen für die Truppen, davon man aber jetzt noch nicht Gebrauch machen wird, so daß diese letztere Lieferung in der gegenwärtigen nicht mit begriffen ist, herbey geschaffet werden sollen. Der Herr Baron von Geismar wird ersucht, hierauf besonders aufmerksam zu seyn, und seine Einrichtung so zu machen, damit das erste Viertheil von dem oben verlangten binnen zwey Tagen, das 2te Viertheil 2 Tage nachher, und so nach und nach bis zur gänzlichen Ablieferung, eingebracht werde, mit dem Beyfügen, daß bey dem geringsten Aufschub, und wenn man nicht alles in allen Puncten vollzogen haben wird, eine Anzahl Arbeiter, so viel man deren für nöthig erachten wird, in den nächsten Wald geschickt werden sollen, um das oben verzeichnete Holz zu fällen. Da auch der Herr Baron von Geismar bisher gewohnt gewesen ist, die Einsendung eines Empfang-Scheins über verschiedene an ihn ergangene den Dienst des Königs betreffende Anforderungen zu unterlassen, und man auch bey dieser Gelegenheit, so wie bey allen vorhergegangenen, die Achtung, die man gegen den

Land-

Landgrafen und dessen Unterthanen bisher gehabt hat, rechtfertigen und Sr. Hochfürstl. Durchl. zu erkennen geben will, daß Sie alle die Wege der Strenge, so man nöthigenfalls einschlagen möchte, lediglich denen Personen, welche Dero Staaten und Finanzen vorgesetzt sind, beyzumessen haben; so wird der Herr Baron von Geismar, weil die Gehölze und Waldungen seiner Aufsicht anvertrauet sind, gebethen, die Abschrift des gegenwärtigen Memorials zu unterzeichnen, damit man versichert seyn könne, daß es ihm zu Händen gekommen sey, und wird man, im Fall er sich dessen weigern solte, dem Befinden nach gegen ihn verfahren. Geschehen durch Uns, die Krieges-Commissarien, Hanau, den 14ten Sept. 1758.

De la Valonne.

Nro. CVI.

Im Nahmen des Königs.

Auf die von dem Oberst-Lieutenant des Fischerschen Corps, Herrn von Coligny, eingelaufene Berichte, und zufolge der offenbaren Widerspenstigkeit und Rebellion der Amtleute, Burgemeister und Vorgesetzten der Dörfer und Aemter dieser Grafschaft, wozu die unbedachtsamen Befehle der Regierung Anlaß gegeben haben, ist dem Marschall de Camp und Commendanten en Chef in besagter Grafschaft, Herrn Marquis de la Sone, aufgetragen worden, von seinetwegen dem Herrn von Wiederhold, Unter-Canzlern, zuvörderst als Vorstehern der Justiz, und zweytens als Mitgliede der Regierung, und Landes-Directorn, ferner dem

Herrn Zaunschliffern, Regierungs-Rathe und Landes-Directorn, imgleichen denen Herren Haumann und Klingender, Finanzräthen bey dem zur Reparition des Landes und Verwaltung der Landgräfl. Einkünfte verordneten Cammer-Collegio, anzubefehlen, des forderſamſten an die Amtleute, Burgemeiſter und Vorgeſetzten dieſer Grafſchaft Ordren auszufertigen, daß ſie in allen Stücken den verſchiedenen Anforderungen, ſo ihnen durch den Hrn. von Coligny geſchehen werden, Gehorſam leiſten ſollen, und wird gedachter Herr von Coligny in Begleitung der ſicheren Perſon erſcheinen, die ſie ernennt haben, um Zeuge zu ſeyn, von der ertheilten Ordre und von der Art und Weiſe, welche man bey der Execution, die man wider ein rebelliſches Land zu verhängen gezwungen iſt, beobachten wird, bey Strafe, daß mit Sengen und Brennen verfahren werden ſoll. Ferner, daß obgedachte Ordres ihm gezeigt werden ſollen, um daraus zu ſehen, was ſie enthalten, und ſich dadurch von dem Gehorſam, den ſie dem Könige ſchuldig ſind, zu überzeugen, und ſoll er ihnen in den deutlichſten Ausdrücken erklären, daß, wenn ſie ſich dem gegenwärtigen Befehl zu unterwerfen weigern, ſie mit der äuſſerſten Strenge beſtraft werden ſollen; daß ſie überdem mit ihren Köpfen für alle Ausſchweifungen, die von der Widerſpenſtigkeit, welche ſie den Unterthanen dieſer Grafſchaft eingeben, in der Folge entſtehen könnten, haften ſollen, und daß allen denenjenigen, die man dabey ertappen wird, daß ſie Ordres, welche den Abſichten des Königs zuwider ſind, überbringen, der Proceß gemacht und ſie als Widerſpenſtige beſtraft werden ſollen. Wenn ſich unter denſelben Heßiſche Landeskinder befinden, ſo ſoll ihnen eben derſelbe Proceß, und als wenn ſie Spions wären, gemacht

werden,

werden. Geschehen durch Uns, die Krieges-Commissarien. Hanau, den 2. Oct. 1758.

de la Valonne.

Nro. CVII.

Zufolge der von dem Prinzen von Soubise mir ertheilten Ordre, wird der Grafschaft Hanau anbefohlen, in dem jetztlaufenden Monath in das Magazin zu liefern:

An Heu, die zwey Dritthel, nach der Taxe — —	56000	Centner.
An Haber, alles, was ich habe antreffen können, so beträgt	13000	Malter.
An Roggen, — —	15000	—
An Gebund Stroh zu 10 Livres an Gewicht — —	600000	—
An Waizen in Garben —	60000	—

Die Stadt Gelnhausen ist mit hierunter begriffen; aber nicht das Amt Schwarzenfels.

Es versteht sich, daß alles, was bis heute von der Grafschaft in das Magazin geliefert ist, auf die oben verlangte Lieferung abgerechnet wird.

Alles dieses ist mit beyder Theile Genehmhaltung geschehen, bey Strafe militairischer Execution. Hanau den 1 November 1758.

von Coligny.

Nro. CVIII.

Pro Memoria, in Antwort desjenigen, welches die Regierung zu Hanau dem Herrn Marschall, Prinzen von Soubise, und dem Herrn Foullon, überreicht hat.

Es ist der schlechten Willfährigkeit, welche die Regierung zu Hanau bis gegenwärtig in Vollziehung der ihr ertheilten Ordres bewiesen hat, zuzuschreiben, daß man genöthigt gewesen ist, den Herrn von Coligny mit ansehnlichen Detachements abzusenden, um in dem ganzen von obiger Regierung abhängendem Lande die zwey Drittheile an Feldfrüchten aufheben zu lassen, und diese Ordre hätte schon vollzogen seyn müssen. Inzwischen wollen Se. Durchl. der Herr Marschall, Prinz von Soubise, erwähntem Lande neue Proben ihres hohen Schutzes angedeyen lassen, und bewilligen demnach, daß die ganze Anzahl der Fourage, welche für die Winterquartiere geliefert werden soll, auf sechsmal hundert tausend Rationen Heu zu 18 Pfund, sechsmal hundert tausend Rationen Haber, und dreymal hundert tausend Gebund Stroh zu 10 Pfund, gesetzt werde, wobey sich versteht, daß die ganze Quantität an Heu, Haber und Stroh in die Magazins geschaft werden müsse:

Nämlich:

Die eine Helfte zu Ende des jetzigen Monats, und die andere Helfte im nächstbevorstehendem Monath, und verordnet der Herr Marschall, daß, nach Verlauf dieser gesetzten Frist, alles, was sich in den Scheunen finden wird, unmittelbar weggenommen werden soll. Unter dieser Quantität Fourage soll alles, was sich bis zum 1sten November

in

in den Magazins befunden hat, mit begriffen seyn, und die Häupter der Regierung sollen dem Herrn Marschall für ihre eigene Personen dafür haften, daß die Gnade, so er ihnen zu bewilligen geruhet, zur Vollziehung gebracht werde. Cassel, den 10ten Nov. 1758.

Foullon.

Num. CVIIII.

Meine Herren,

Ich berichte Ihnen, wie des Herrn Marschalls, Prinzen von Soubise, Wille ist, daß Sie 2000 Palliſaden und 1700 Clafter Latten liefern lassen; Sie werden demnach gemeinschaftlich mit dem Herrn Ober-Forstmeister, Baron von Geismar, besorgen, daß solche in möglichster Geschwindigkeit angefertiget werden. Ich melde dem Herrn Foullon, daß ich glaube, wie Ihnen die Zahlung dafür gebühre, oder doch wenigstens die Vergütigung von denen Geldsummen, die sie noch zu bezahlen haben, aus dem Grunde, weil dieses Holz nicht für die Stadt Hanau bestimmt ist. Der Herr Foullon wird dafür sorgen, daß diese Fuhren aus freundschaftlichen Landen angefahren werden, um Ihnen keinen Vorwand an die Hand zu geben, die Fourage-Lieferungen nachzulassen. Er hat mir einen Courier geschickt, um Ihnen von neuem anzukündigen, daß, wenn Sie dabey alle die Geschwindigkeit, die er verlangt, anwenden, mit Ihnen gelinde verfahren werden soll, wenn sie aber die Sache nicht beschleunigen, so habe ich so gemessene Befehle, ihre Waldungen aushauen zu lassen, daß ich keinen weitern Anstand nehmen werde, solche zu

befolgen. Ich muß Ihnen wiederholt versichern, meine Herren, daß diese Pallisaden so dringend nöthig sind, daß dabey kein Augenblick zu versäumen ist. Hanau den 10. Nov. 1758.

de la Valonne.

Num. CX.

Nachweisung, wo die 100000 Fourage-Rationes, so die Regierung zu Marpurg anzuschaffen hat, abgeliefert werden sollen.

Nahmen der Oerter, wohin die Fourage geliefert werden soll.	Anzahl der Rationen an Heu zu 18 Pfund.	Anzahl der Rationen an Haber zu 2 Drittel.	Anzahl der Geb. Stroh zu 10 Pfund.
Marburg	200000	200000	100000
Kirchhayn	100000	100000	50000
Holsdorf	50000	50000	25000
Gesberg	100000	100000	50000
Homburg	50000	50000	25000
Verkel	50000	50000	25000
Treysa	50000	50000	25000
	600000	600000	300000

Diese Ordre ist der Regierung eingehändigt worden den 20. Jul. 1758.

durch Herrn Soullon.

Num. CXI.

Nro. CXI.

Marburg den 20 Jul. 1758.

Meine Herren,

Ich hatte geglaubt, daß jemand von Ihnen der Armee des Königs entgegen gekommen seyn würde, und mich deucht, daß die wenigen Jäger, so sie noch damals bey der Hand hatten, sie daran eben nicht verhindert haben dürften. Dem sey indessen wie ihm wolle, so soll ich Ihnen, meine Herren, melden, daß wir 25000 Portionen Brod, jede Portion zu 2 Pfund, den 23sten dieses Monaths gegen Abend; und 48000 Portionen gegen den 28sten nöthig haben. Sie wissen, daß bey uns der Gebrauch ist, das Brod aus zwey Drittheil Weitzen-Mehl, und 1 Drittheil Roggen-Mehl, backen zu lassen. Ich bin versichert, daß sie die gemessensten Befehle stellen werden, damit die Truppen nicht Ursache haben, sich zu beschweren. Auch werden Sie, meine Herren, 1000 Säcke Weitzen und 500 Säcke Roggen in Bereitschaft zu halten belieben, damit ich solche bey meiner Ankunft zu unserm Kriegesvorrath schaffen lassen kann. Ich will jetzt nicht des Artikels von Fourage gedenken. Wir brauchen täglich bey 20000 Rationen, ich glaube also, daß sie ausser Stande sind, so viel zusammen zu bringen, welches uns nöthigen wird, zu fouragiren, wenn sie sich indessen mit so vielem Vorrath, als ihnen möglich ist, versehen können, so würde dieses ein Mittel seyn, das Ungemach des Fouragirens zu vermindern, weil wir für unsere Infanterie Weiden anweisen können. Ohne diese Vorsicht können

Sie leicht urtheilen, daß wir ihrer Aernte grossen Schaden thun werden. Ich zweifle nicht, daß ihnen die Regierung zu Marpurg die Copey der Ordre, die ich derselben gegeben habe, um 600000 Rationen an die bestimmten Oerter, nach einer beygefügten Liste, abliefern zu lassen, mitteilen werde. Es ist eine Sache von Wichtigkeit, daß sie eiligst den Anfang mit dieser Lieferung machen läßt, damit die Truppen, so nach uns kommen und sehr zahlreich sind, nicht nöthig haben zu fouragiren. Es ist dabey keine Zeit zu verlieren, denn die Gens d'Armes, welche die Avantgarde machen, treffen heute zu Butzbach ein, und die andern folgen ihnen auf dem Fusse nach, wie man ihnen aus Hanau wird melden können. Es thut mir leid, meine Herren, daß ich jezt aus einem andern Tone, als vorm Jahre, sprechen muß; allein die Sachen haben seitdem eine ganz andere Gestalt gewonnen. Indessen werde ich die Bereitwilligkeit, mit welcher sie unsere Anforderungen erfüllet haben, nicht vergessen, und ich bin versichert, daß Sie sich gegenwärtig eben so bereitwillig finden lassen werden. Seyn Sie versichert, daß Sie mich jederzeit gleich geneigt finden werden, zur Verschonung des Landes, und zu Erleichterung der Lasten des Krieges so viel als der Dienst des Königs, meines Herren, verstatten wird, beyzutragen. Ich bitte mir hierauf Antwort zu ertheilen, und zwar nicht durch eine Staffette, sondern durch einen von ihren Boten, welcher seine Reise beschleunigen muß. Er wird mich im Lager des Prinzen von Soubise antreffen, wo ich morgen seyn werde. Ich habe noch vergessen, Ihnen zu sagen, daß wir 450 starke Zugpferde nöthig haben. Ich hätte sie wohl hier nehmen können, ich habe aber gedacht, daß solches die Regierung zu Marburg zu hart angreifen

greifen würde, und daß es besser wäre, es ihnen selbst zu überlassen, solche von andern Aemtern aufzubringen. Sie werden so gut seyn, selbige nebst vier Hauptführern und 14 Unterführern den 23sten dieses Monats in das Hauptquartier des Prinzen abliefern zu lassen. Der erste von den Hauptführern wird sich bey mir zu melden haben. Sie müssen auf 3 Tage mit Fourage versehen seyn. Ich habe die Ehre aufs vollkommenste und mit größter Consideration zu seyn ꝛc. ꝛc

Foullon.

Nro. CXII.

Ich ersuche Sie, mein Herr, uns heute liefern zu lassen:

1500 Paar Bettücher und
1000 Decken.

Sie werden solche dem Krieges-Commissair des Hospitals, Herrn von Rhiville, zustellen zu lassen belieben. Ein jeder Bürger muß angehalten werden, eine gewisse Anzahl Bettücher und Decken anzuschaffen. Ich bitte inständig, daß die Helfte von dieser Lieferung Vormittag, und die andere Helfte Nachmittag herbey geschaft werde.

Den 25 Jul. 1758. Foullon.

Solten sich die Einwohner weigern, ihre desfalls ausgestellte Ordre zu befolgen, so werde ich nicht umhin können, ihnen ihre Betten wegnehmen zu lassen.

Nro. CXIII.

Nro. CXIII.

Verzeichniß des Korns und Mehls, welches von der Regierung zu Cassel in das Magazin der Lebensmittel geliefert werden soll, nebst den Oertern, wohin solches gebracht wird.

Nämlich:

Nach Cassel = = vier tausend Säcke.
Nach Ziegenhayn = funfzehn hundert Säcke.
Ueberhaupt = 5500 Säcke.

Jeden Sack zu 200 Pfund Marck-Gewicht, und zwey Drittheile Weitzen, und ein Drittheil Roggen, zu verstehen, daß man die vorerwähnt verlangten 1500 Säcke in Rechnung stellen wird. Alles muß von heute an binnen 8 Tagen, bey Strafe militärischer Execution, geliefert werden.

Cassel den 26 Jul. 1758. Soullon.

Nro. CXIIII.

(L. S.)

Im Nahmen des Königs.

Es wird der Regierung zu Cassel befohlen, 2000 Säcke Weitzen, und 1000 Säcke Roggen, jeden Sack zu 204 Pf. Marck Gewicht, zu liefern. Diese Lieferung soll dem Heßischen Lande auf die Contribution abgerechnet werden, und zwar der Sack Weitzen zu 12 Livres, und der Sack Roggen zu 9 Livres. Die Ablieferung soll geschehen:

Vom 12ten bis 14ten August Ein tausend Säcke.
Vom 14ten bis 16ten = = Ein tausend Säcke.
Vom 16ten bis 18ten = = Ein tausend Säcke.

Im

Im entstehendem Fall sollen die Häupter der Regierung für ihre Personen dafür haften, und das Fischersche Regiment soll beordert werden, die Aemter durchzusuchen und wider diejenigen, bey welchen man von einer oder der andern Art Getraide antreffen wird, mit militairischer Execution zu verfahren.

Geschehen zu Cassel durch Uns den Intendanten der Soubisischen Armee, den 12ten August 1758.

Soullon.

Nro. CXV.

Verzeichniß des Bauholzes von allerley Arten, so man zu den Befestigungs-Werken dieses Platzes nöthig hat, wie auch des Eisens zu eben demselben Gebrauche, welches beydes mit dem allerforderlichsten unumgänglich geliefert werden muß.

Nämlich:

An Stücken Eichenholz zu 80 Radnaben, jedes Stück 2 Fuß breit, und 2 Fuß lang — — —	160 Fuß.
An Stücken Büchenholz zu 480 Felgen von 6 bis 7 Zoll, und drey Fuß lang	1640 Fuß.
An trocken Eichenholz, wo möglich, zu 960 Speichen 5 Zoll breit, und 3 Fuß lang — — — —	2880 Fuß.
An Stücken Eichenholz zu Schwangbäumen, Langwieden und Deichseln, 1 Fuß im Umfange, und 20 Fuß lang — — —	60 Stück

An

An Stücken Büchenholz zu Axen 15 Zoll breit, und 10 Fuß lang	—	40 Stück.
An Stücken Holz zu Wendschemmeln 10 Zoll breit und 12 Fuß lang		40 Stück.

An Eisen:

Platte Eisen-Stangen 15 Linien breit und 4 Linien dick	— —	10 Centner.
Plattes Eisen 18 Linien breit und 4 Linien dick	— — —	12 Centner.
Plattes Eisen 3½ Zoll breit und 6 Linien dick	— — —	20 Centner.
Plattes Eisen 2½ Zoll breit und 4 Linien dick	— — —	10 Centner.
Viereckigtes Eisen 2¼ Zoll dick	—	30 Centner.
Rundes Eisen 2 Zoll im Umfange		20 Centner.
Rad-Nägel, wozu man ein Model geben wird	— — —	4800 Nägel.
Fuhren mit Steinkohlen	—	10 Fuhren.

NB. In Ermangelung der Steinkohlen wird man Holzkohlen brauchen, es ist aber höchstnöthig, daß diese Lieferung aufs eheste und vor allen andern geschehe.

Bley in Klumpen zu Kugeln	—	300 Centn.

NB. Es ist unausbleiblich nöthig, daß davon so viel als möglich seyn wird, so fort geliefert werde.

Ich ersuche den Herrn von Waitz, Ordre zu stellen, daß die in gegenwärtiger Liste aufgeführten verschiedenen Arten von Holz, wie auch das Eisen, das Bley, und die Steinkohlen je eher je lieber richtig geliefert werden.

Der

Der Herr Ritter von Savaron, Officier beym Königl. Corps, welcher über die Artillerie-Arbeiten gesetzt ist, wird alle diese Lieferungen in Empfang nehmen. Es kann dabey nicht der geringste Aufschub statt finden, und der Herr von Waitz werden jemanden aufzutragen haben, die Aufsicht darüber zu führen, und die Lieferung zu beschleunigen. Cassel den 27sten Julii 1758.

Foullon.

Nro. CXVI.

den 27. Jul. 1758.

Im Namen des Königs.

Die Regierung zu Cassel wird beordert, innerhalb zwey Tagen aufs späteste, Wechselbriefe, so auf Paris, oder eine andere dergleichen Handels-Stadt acceptiret seyn müssen, auf die Summe von siebenzehn mal hundert fünf und achtzigtausend, fünf hundert neun und funfzig Livres, 2 Sols und 2 Deniers, welche die Landgrafschaft Hessen auf die ihr zu folge der Ordonanz des Herrn von Luce vom Sept. 1757 für das Tractament der Truppen aufgelegten 3 Millionen und 60000 Livres, noch zu bezahlen hat, und zu deren Bezahlung die Deputirten und Glieder der Landstände sich durch die Acte vom verwichenem 20sten März anheischig gemacht haben, zu liefern; es sey denn, daß die Häupter besagter Regierung erwähnte Summe von siebenzehn mal hundert fünf und achtzig tausend, fünf hundert neun und funfzig Livres, 2 Sols und 2 Deniers, lieber baar an den Herrn Debire, Kriegs-Zahlmeistern der Soubisischen Armee abtragen wolten, welcher ihnen eine hinläng-

hinlängliche Quittung darüber geben wird. Im Fall die Häupter und Glieder gedachter Regierung die gegenwärtige Ordre nicht binnen der gesetzten Frist befolgen solten, so sollen sie für ihre eigene Personen und durch die schärfste über die ganze Landgrafschaft zu verhängende Execution, dazu angehalten werden. Geschehen zu Cassel durch Uns, den Intendanten der Soubisischen Armee den 27sten Julii 1758.

Foullon.

Nro. CXVII.

Memorial.

Da sich die Regierung und die Stände von Hessen durch eine Acte vom verwichenen 20sten März anheischig gemacht haben, in dreyen Terminen, davon der erste künftigen 20sten September und die andern beyden von 6 zu 6 Monathen fällig seyn werden, den Rest der Contribution abzutragen, nachdem die zum Dienste des Königs geschehenen Lieferungen, und die an den Contributions-Empfänger, Herrn Natoire, oder dessen Ordre, bezahlten Summen, auf die ganze Post der 850000 Thaler, davon abgezogen seyn werden, von welcher Summe der 850000 Rthlr. man jedoch hofte, daß Se. Allerchristl. Maj. einen Nachlaß, wo nicht des ganzen, doch wenigstens eines Theils, so wie andere Staaten sich dessen zu erfreuen gehabt haben, zu bewilligen die Gnade haben würden; so ist man sich desjenigen, was der Intendant der Armee, Herr Foullon, dem Staatsrathe unter dem 27sten dieses Monaths hat überreichen lassen, um desto weniger vermuthen gewesen, da der erste festgesetzte

Zahlungs-

Zahlungs-Termin weder verfallen ist, noch auch die Commissarien zu Berechnung der vorgedachten Lieferungen ernennt und gevollmächtiget worden sind, und da überdem die abermalige Besetzung der Landgrafschaft Hessen eine solche Würkung auf den Credit des Landes gehabt hat, daß dadurch alle Geld-Negotiation mit einemmal völlig abgebrochen ist, dergestalt, daß man sich gänzlich ausser Stande siehet, Geld negociiren zu können, um dem Verlangen des Herrn Intendanten genug zu thun. Nächstdem haben der Staatsrath so wohl als die Deputirten, so sich als Geisseln zu Straßburg befinden, an den Herrn Marschall, Duc de Belle-Isle, geschrieben, und ihre Vorstellungen so wohl in Absicht des Nachlasses an der Contributions-Summe, als auch wegen derer zu Berechnung der geschehenen Lieferungen zu ernennenden Commissarien wiederholt, worauf man noch gegenwärtig die von dem Französischen Ministerio zu ertheilende Antwort erwartet. Uebrigens wird der Herr Intendant wohl einsehen, daß die Bezahlung des Rückstandes der Contribution hauptsächlich die Landstände und deren Privat-Verbindlichkeit betrift, und da man selbige wegen der aufs neue vorgefallenen Angelegenheiten bereits zusammen berufen hat, so ist es um desto weniger möglich, daß der Staatsrath vor sich selbst die Zahlungs-Termine, die man in Form einer feyerlichen Convention fest gesetzt hat, willkührlich ändern könne. Wir schmeicheln uns demnach, daß der Herr Intendant alle diese hier angeführten Gründe in Betrachtung ziehen, und seine Vermittelung anwenden werde, damit das arme Land, dessen Kräfte demselben genugsam bekannt sind, nicht gänzlich zu Grunde gerichtet und über den Haufen geworfen werden möge. Cassel den 28sten Julii 1758.

Nro. CXVIII.

Im Namen des Königs.

Es wird den Häuptern und allen Gliedern der Regierung zu Cassel und der Landgrafschaft Hessen, dem Adel, welcher sich gegenwärtig in der Stadt Cassel aufhalten möchte, wie auch den Magistrats-Personen und Bürgermeistern, anbefohlen, sich morgen gerade um 10 Uhr im Kunsthause zu versammlen, um daselbst die Ordres, so wir ihnen im Namen des Königs zu eröfnen haben, zu vernehmen. Die Chefs der Regierung oder die Magistrats-Personen werden auch zwanzig der vornehmsten Kaufleute, Handelsmänner, Wechsler, oder andere Personen, so Handlung treiben, wie auch die Güldemeister von allen Zünften, mit herbey rufen lassen. Und falls einige von denen, die sich bey gedachter Versammlung, entweder auf die gegenwärtige Ordre, oder auf die zufolge derselben von den Chefs der Regierung oder der Obrigkeit an sie ergangenen Befehle, hätten einfinden müssen, ausbleiben solten; so sollen selbige durch militärische Executionen dazu angehalten werden. Verbiethen zugleich, daß niemand von denen Personen, so man zusammen rufen wird, aus der Stadt entweichen soll, ehe selbige der Versammlung beygewohnt haben wird, bey der schärfsten Straffe. Geschehen zu Cassel, durch Uns, den Intendanten der Soubisischen Armee, den 31sten Julii 1758.

Soullon.

Nro. CXVIIII.

Im Namen des Königs.

Auf die unter dem 27sten Julii a. c. von uns ergangene Verordnung, vermittelst deren wir der Regierung zu Cassel aufgegeben haben, innerhalb zwey Tagen Wechselbriefe, so auf Paris oder eine andere Handelsstadt acceptiret sind, auf die Summe der 1785559 Livres 2 Sols 2 Deniers, welche die Landgrafschaft Hessen in Abschlag der ihr zufolge der Ordonnanz des Herrn von Lüce vom Sept. 1757 wegen des Tractaments der Truppen aufgelegten 3 Millionen und 60000 Livres, noch zu bezahlen hat, und zu deren Entrichtung die Deputirten und Glieder der Landstände durch die Acte vom 20sten verwichenen Märzmonaths sich anheischig gemacht haben, zu liefern, es sey denn, daß erwähnte Häupter der Regierung gedachte Summe der 1785559 Livres 2 Sols 2 Deniers, lieber baar abtragen wolten.

Imgleichen auf die von besagter Regierung den 28sten Julii uns darauf ertheilte Antwort, welche nur zur Absicht hat, entweder die Darstellung der Wechselbriefe, oder die Bezahlung gedachter Summe ins Weite zu spielen;

Verordnen wir, daß sich niemand von den Gliedern erwähnter Regierung, dem Magistrat, dem Adel, den Kaufleuten oder andern Zünften, von der Versammlung, die wir um 10 Uhr Vormittags in dem Kunsthause angesetzt haben, entfernen solle, ehe und bevor nicht dem Krieges-Zahlmeister der Soubisischen Armee, Herrn de Bire, entweder die obgemeldete Summe der 1785559 Livres 2 Sols 2 Deniers, baar bezahlet, oder zur Sicherheit dieser

Zahlung gute und gültige Wechselbriefe eingeliefert worden sind.

So geschehen durch Uns den Intendanten der Soubisischen Armee den 1sten August 1758.

Soullon.

Nro. CXX.

Im Namen des Königs.

Es wird hierdurch den Magistratspersonen und Burgemeistern, den Kaufleuten und überhaupt allen und jeden Einwohnern der Stadt Cassel befohlen, auf der Stelle und ehe ein einziger von denen auf dem Kunsthause versammleten Gliedern losgelassen wird, die Summe von 100000 Rthlrn. jeden Thaler zu 3 Livres, 12 Sols Französischen Geldes gerechnet, zu bezahlen, und zwar zum Bewillkommungs-Geschenk für die Königl. Truppen in gedachter Stadt, und für die gute Ordnung, die man von selbigen hat beobachten lassen; und soll gedachte Summe dem Krieges-Zahlmeister der Soubisischen Armee, Herrn von Bire, zugestellet werden, welcher den Empfang in gehöriger Form bescheinigen wird. Zu Vollziehung dessen soll ein jeder der Magistratspersonen, Kaufleute und Einwohner, einer für alle und alle für einen, durch militärische Executionen in ihren Häusern, so lange als sie versammlet bleiben, gezwungen werden. Geschehen zu Cassel durch Uns, den Intendanten der Soubisischen Armee, den 1sten August 1758.

Soullon.

Nro. CXXI.

Nro. CXXI.

Versailles den 24. Jul.

Mein Herr, 1758.

Ich habe das Schreiben, womit Sie mich den 11ten dieses Monaths beehret haben, erhalten, worinnen Sie in Absicht der Berechnung derer von den Heßischen Landen für die Königl. Armeen geschehenen Lieferungen verlangen, daß solche nunmehro vorgenommen werde, damit man wissen könne, wie viel das Land annoch auf die verordnete Contribution zu bezahlen habe, worüber alsdenn Wechselbriefe, so in denen durch die von den Vornehmsten des Heßischen Landes unterzeichneten, und dem Ober-Krieges-Commissair, Herrn de Crance, zugestellten Acte vom 20sten März dieses Jahres, festgesetzten Terminen zahlbar seyn müssen, ausgestellet werden sollen. Die einzige Antwort, so ich Ihnen darauf geben kann, besteht darinn, daß, da Se. Majestät Dero unter dem Commando des Prinzen von Soubise stehenden Armee Befehl ertheilt haben, wieder in Hessen einzurücken, bey dieser Gelegenheit die vergangene sowohl, als gegenwärtige und künftige Lieferungen und Kosten, die man richtig und billig finden wird, auf die rückständige Contribution liquidiret und abgerechnet werden sollen. Ich bin aufs vollkommenste ꝛc. ꝛc.

Der Marschall
Duc de Belleisle.

An den Herrn Riedesel von Eisenbach, Hessen-Casselschen und Darmstädtischen Erb-Marschall.

Nro. CXXII.

Mein Herr,

Ich werde nicht unterlassen, den Herrn Marschall von Belleisle zu ersuchen, Sr. Königl. Majestät Befehle auf die von Ihnen geschehene Vorstellungen einzuholen; ich zweifle aber, daß Sie eine Ermäßigung an der den Heßischen Landen auferlegten Contribution erhalten werden. Die Bedürfnisse der Armee haben sich ungemein vermehret, und es scheint mir unvermeidlich zu seyn, daß man sich nicht alle Gelegenheiten, um selbigen abzuhelfen, zu Nutze machen solte. Ich besorge auch, mein Herr, daß Sie so wohl, als Ihre Herren Landesleute, die Erlaubniß, nach Hessen zurück zu kehren, schwerlich eher werden erhalten können, als bis die Sache, weshalb Sie zu Geisseln sind genommen worden, geendiget seyn wird. Ich werde das Ansuchen wegen einer Ihnen zu verstattenden mehrern Freyheit aufs lebhafteste betreiben, und ich wünsche von ganzen Herzen, daß der Minister meine Vorstellungen einiger Aufmerksamkeit würdigen möge. Ich habe die Ehre, mit aller möglichen Achtung zu seyn ꝛc. ꝛc.

Luce.

An den Herrn von Riedesel,
Erb-Marschall von Hessen.

Den 29. Aug. 1758. Nro. CXXIII. (L. S.)

Im Nahmen des Königs.

Es wird der Regierung der Landgrafschaft Hessen und des dazu gehörigen Gebietes aufgegeben, die Summe von Achtmal Hundert und Funfzig tausend Thaler, jeden Thaler zu 3 Livres 12 Sols

12 Sols französischen Geldes gerechnet, als eine Contribution zu bezahlen, wovon die eine Helfte sogleich baar, und die andere Helfte vor dem 15ten künftigen Septembers entrichtet werden soll. Und da die Stadt Cassel von Uns auf eine Summe von 100tausend Thalern zufolge unserer Verordnung vom 1sten August angesetzt worden ist; so erklären Wir, daß um von besagtem Lande ausser dem Douceur für die Truppen auf das 1757ste Jahr nichts weiter zu fordern, dasjenige was auf erwähnte 100tausend Rthlr. bezahlt worden seyn wird, auf die in der gegenwärtigen Verordnung angekündigten 850tausend Thaler abgerechnet werden soll, jedoch lediglich unter der Bedingung, daß die Zahlung der gedachten 850tausend Thaler in den obenbenennten Terminen ohnfehlbar geleistet werde. Befehlen und verordnen übrigens den Häuptern der Regierung von Hessen und des davon abhangenden Gebiets, gemeldete Summe dergestalt und also, wie Sie es am füglichsten, auch in solcher Form, wie Sie es am nützlichsten für die besagten Lande halten werden, zu vertheilen, und sollen diese 850tausend Thaler an den General-Contributions-Empfänger und Königl. hierzu verordneten Commissair, Herrn de la Porte, bezahlt werden, welcher der Regierung darüber eine gültige Quittung, zu ihrer völligen Decharge, ausstellen wird. Im Fall die Zahlung gedachter Summe in den gesetzten Fristen nicht erfolgen solte; so wird ein jedes Ammt, und eine jede Stadt und Gemeine des Heßischen Landes durch militärische Execution, zufolge der von Uns selbst zu machenden Eintheilung auf das Land, dazu angehalten werden. Geschehen zu Cassel durch Uns, den Intendanten der Soubisischen Armee, den 29. Aug. 1758.

Soullon.

Nro. CXXIIII.

Da der König, als Alliirter des Reichs und Garant des Westphälischen Friedens, seinen Truppen befohlen hat, wiederum in Hessen einzurücken, und da der Landgraf den Stimmen des Reichstags wegen Zahlung der Römermonathe und seines Contingents beyzutreten sich geweigert hat, derselbe auch überdem ein Bundesgenosse der öffentlichen Friedensstörer ist; so befehlen wir den Ministers und Chefs der Regierung der Landgrafschaft Hessen, dem Königl. hierzu verordnetem Commissair, Herrn de la Porte, ein genaues Verzeichniß aller und jeder Einkünfte, welche das Land an den Landgrafen entrichtet, einzuhändigen, und verbieten gedachten Ministers, Häuptern der Regierung, Ober- und Unter-Empfängern, wie auch allen andern, so die Einnahme der Landesabgaben verwalten, inskünftige nicht das geringste an andere, als an den gedachten Herrn de la Porte zu zahlen; befehlen ihnen, demselben ihren Cassen-Bestand auszuantworten, bey Straffe, doppelt zu bezahlen, und auf solche Art, wie wir es für gut finden werden, dazu gezwungen zu werden: zu dessen Bewürkung wir gedachten Herrn de la Porte bevollmächtigen, sich mit allen die Verwaltung des Heßischen Landes betreffenden Registern, Papieren und Documenten, von denen, die darüber gesetzt sind, bey rechtlicher Strafe, an die Hand gehen zu lassen, als welche Empfänger und Administratoren, überhaupt ohne Ausnahme, sich künftig nach denen Ordres, die er ihnen so wohl in Absicht ihrer Einnahme, als ihrer

Admi-

Administration, ertheilen wird, richten sollen. Geschehen zu Cassel, durch Uns, den Intendanten der Soubisischen Armee, den 6. Sept. 1758.

Foullon.

Nro. CXXV.

Königliche Domainen.

Verzeichniß der Summen, welche von dem Herrn Fischer, Schatzmeistern der Domainen-Cammer und des Cabinets, auf die Domainen-Einkünfte seit dem ersten Januar bis den 10ten Sept. als den Tag der Besitznehmung gehoben worden sind.

Nämlich:

2c. 2c. 2c.

Nro. CXXVI.

Contributions-Verfassung.

So nach dem wegen der Besitznehmung aufgenommenen Protocoll und nach dem von uns den 10ten dieses Monats bey dem General-Contributions-Empfänger, Herrn Grosch, verfertigten Cassen-Etat eingerichtet worden:

Einnahme.

— — — — — —
— — — — — —

Ausgabe.

— — — — — —
— — — — — —

welche Summe von — — unverzüglich zur Contributions-Casse gezahlet werden soll, über deren Empfang Wir eine hinlängliche Quitung ausstellen werden.

de la Porte.

Nro. CXXVII.

Aufgenommenes Protocoll wegen der Besitznehmung.

Postwesen im Casselschen.

Im Jahre Ein tausend Sieben hundert und Acht und Funfzig, den zehnten September, haben Wir, der Königliche zur Administration und Haupt-Einnahme der Einkünfte und Contributionen in den durch die Königl. Armee eroberten Landen ernennte Commissarius, Uns in das General-Post-Amt der Stadt Cassel verfügt, in der Absicht, von denen dem Landesherrn zugehörigen Einkünften Besitz zu nehmen, und die Post-Casse zu untersuchen, woselbst vor Uns der Herr Elias Ewald, erster Post-Commissarius, welcher seit dem 31. Oct. 1755. diesen Dienst verwaltet, erschienen ist, welcher Uns, um obige Ordre zu befolgen, sofort die Post-Bücher, an der Zahl zwey, vorgezeigt hat, davon das eine die Einnahme und tägliche Ausgaben, unter dem Titel eines Journals, das andere aber monathliche Auszüge enthält, welche letztern er gewöhnlicher maassen der Finanz-Cammer liefern muß, um die Beschaffenheit seiner Casse darzuthun, und vermittelst der von uns angestellten Untersuchung haben Wir gefunden, daß alle diese Rechnungen seit dem ersten Januarii

Januarii des jetztlaufenden Jahres ihre völlige Richtigkeit haben, und da vorher, ehe die Casse nachgesehen wird, die Frage ist, den Gegenstand aller Einnahmen, die dahin gehören, zu untersuchen, so hat uns der Herr Ewald alle besondere Register der Subaltern-Posten des Landes, an der Zahl Sechszig, eingehändiget, woraus erhellet, daß diese jährlichen Einnahmen gewöhnlicher Weise, eine Summe von — — — betragen.

Zufolge der nachstehenden Specification, so aus den vorigen Rechnungen, die am wenigsten einer Veränderung unterworfen sind, gezogen worden ist.

Nämlich ꝛc. ꝛc.

Und als Wir uns hierauf die General-Post-Rechnung von den Jahren 1754, 1755 und 1756 haben vorlegen lassen, als worinn die vorangeführten Einnahmen klärlich enthalten sind, so erhellet, daß, nach Abzug aller ausserordentlichen der General-Post-Casse zur Last fallenden Ausgaben jährlich übrig bleiben ꝛc. ꝛc. — — — zu verstehen, daß die Correspondenz-Kosten des Landgräflichen Hofes, der Ministers und anderer Bedienten nicht mit darunter begriffen sind, als welche jedes Jahr sich belaufen möchten auf ꝛc. ꝛc. — — Da aber der Hof dieses Prinzen jetzt nicht mehr vorhanden ist, und keine Postfreyheit für ihn mehr statt finden kann; so haben Wir ferner das Journal über die gegenwärtige Einnahme und Ausgabe vom ersten Jänner dieses Jahres an, durchgesehen, und nachdem man die Einnahmen bis zum letzten Junii liquidiret hat, so ist alles, was vom 1sten Julii bis jetzo eingegangen, verificiret worden, welches beträgt

Nämlich ꝛc. ꝛc.

Welche

Welche Summe von — — — gedachter Herr Ewald an die General-Contributions-Casse zahlen wird, so wohl als die Gelder, so er künftig einnehmen möchte, und zwar gegen unsere Empfangscheine, die ihm statt einer Decharge dienen werden, alles mit Vorbehalt einer weitläuftigern Verification, wenn es die Umstände erfordern, und ohne Genehmhaltung der vorerwähnten Unkosten, so lange bis der Herr Intendant ein anderes verordnen wird; haben auch den Herrn Ewald angewiesen, in der Verwaltung seines Dienstes fortzufahren, und Uns eine Note über seine Einnahmen von 14 zu 14 Tagen zu liefern, dem monathlichen Etat gemäß, welchen er gewöhnlich alle Monath bey der Finanz-Cammer einzureichen hat, alles bis auf weitere Verfügung, und so lange bis wir die gegenwärtige Post-Verfassung genauer untersucht haben werden, um denen etwa vorhandenen Mißbräuchen abzuhelfen, und hat gedachter Herr Ewald vorstehendes mit Uns unterzeichnet, auch angelobet, sich darnach zu achten, und weder mittelbarer noch unmittelbarer Weise das geringste von den eingenommenen Postgeldern ohne Ordre des Herrn Intendanten von Jemanden anders als an Uns zu bezahlen. Alles mit Vorbehalt rechtlicher Ausnahmen. Den Tag, Monat und Jahr, wie oben.

de la Porte.

Nro. CXXVIII.

Cassel 100 tausend.
Reichsthaler

Im Nahmen des Königs.

Es wird den Amtleuten, Burgemeistern und vornehmsten Einwohnern der Stadt Cassel anbefohlen,

fohlen, die Summe von Ein Hundert tausend Reichsthaler, jeden Reichsthaler zu 3 Livres 12 Sols französischen Geldes gerechnet, auf Abschlag der dießjährigen Contribution, so wir laut unserer Verordnung vom 20. August a. c. der Landgrafschaft Hessen und davon abhängenden Lande, auferlegt haben, zu bezahlen, welche Summe dem Lande gegen Vorzeigung der Quitungen des General-Contributions-Empfängers, Herrn de la Porte, berechnet werden soll. Zu dieser Zahlung sollen alle und jede Bürger und Einwohner, sie mögen privilegirt oder nicht privilegirt seyn, durch militairische Execution, gefängliche Einziehung ihrer Personen, Verkauf ihrer Effecten und alle andere Arten von Zwangsmitteln angehalten werden, wenn sie die Zahlung nicht auf der Stelle leisten.

Geschehen zu Cassel durch Uns den Intendanten der Soubisischen Armee den 1sten Nov. 1758.

Soullon.

Nro. CXXVIII.

596 Thaler.

Die Ausgaben für Postgeld, Bothenlohn, Vorschuß und andere Unkosten, so man des Dienstes wegen seit dem Anfange des Feldzuges bis gegenwärtig übernommen hat, betragen eine Summe von Fünf Hundert und Sechs Thalern, besage der beygefügten Rechnung, welche bey der Berechnung der ordentlichen Einkünfte in den eroberten Landen

Landen in Ausgabe gestellt werden müssen. Cassel den 5. Nov. 1758.

Dûpûy.

Obige Summe von Fünf Hundert und Sechs Thalern hat der Herr Gros von der Contributions-Einnahme zu bezahlen und unter den Unkosten zu berechnen. Cassel den 6ten November 1758.

de la Porte.

ist berichtiget.

Dûpûy.

Nro. CXXX.

den 28. Aug. 1758.

Verzeichniß der Pferde und Knechte, welche das Heßische Land liefern soll, um solche zu den Canonen der Würtenbergischen Truppen, während des übrigen Feldzuges, zu brauchen, nach dessen Endigung sie wieder losgelassen werden sollen.

Nämlich:

Sattelpferde	Zugpferde mit Geschirr	Knechte
17.	51.	17.

Die Regierung zu Cassel wird beordert, innerhalb vier Tagen aufs späteste, und ohne allen weitern Aufschub Siebenzehn Pferde mit Satteln zu liefern, um zum Vorspann gebraucht zu werden.

Ferner

Ferner Ein und Funfzig Zugpferde mit guten und starken Zug-Geschirr.

Wie auch Siebenzehn Knechte, um sie zu führen.

Die Knechte sollen jeder täglich 20 französische Sols und zwey Rationen Brod erhalten, es soll ihnen auch die Fourage für ihre Knechte ordentlich geliefert werden.

Gedachte Knechte und Pferde sollen, so lange der Feldzug noch dauret, zu diesem Dienste gebraucht werden, und müssen sich nicht entfernen, bey Strafe, daß das Land für jedes fehlende Pferd 300 Livres, und 200 Livres für jeden davon gelaufenen Knecht, bezahlen soll.

So wohl die Knechte als die nach obiger Vorschrift wohl ausgerüsteten Pferde sollen dem Commandeur der Artillerie bey besagtem Corps, Herrn Ritter Pelletier, vorgeführet werden, welcher einen Empfangschein darüber an die von der Regierung zur Ablieferung derselben ernennte Person ausstellen wird.

Geschehen zu Cassel von uns, dem Intendanten der Soubisischen Armee den 28 Aug. 1758.

Soullon.

Nro. CXXXI.

Franz von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochwürdigster lieber Vetter und Churfürst!

Nachdeme denen Königl. Pohlnisch Chur-Sächsischen, Unserer herzinniglich geliebten Gemahlin, der Kayserin Königin Majestät und Liebden, dann

dann Unseres freundlich geliebten Vetters und Bruders des Königs in Frankreich Majestät durch Euer Liebden Chür-Maynzische Lande ihren Durchzug nehmenden Auxiliar-Truppen noch einige Corpetti von Zeit zu Zeit unter jedesmahliger Führung eines Officiers durch die Ober-Pfalz über Nürnberg, Rotenburg an der Tauber, und Mergentheim bis nach Hanau nachgesendet werden;

Als ersuchen Wir Euer Liebden andurch freundgnädiglich, Sie wollen das Nöthige verfügen lassen, damit sothanen nach und nach ankommenden Königl. Pohlnischen Chur-Sächsischen Corpetti bey ihrem Durchmarsche jedesmahlen aller Orten der freye ungehinderte Durchzug gegen baare Bezahlung willigsich verstattet, und sonst all gedeilicher Vorschub geleistet werden möge.

Solches gereichet Uns zu besonderem gegen Euer Liebden danknehmig zu erkennenden Gefallen, und Wir verbleiben Derselben mit beharrlicher Freundschaft, Kayserlichen Gnaden, und allem Guten vorderist wohl beygethan. Geben zu Wien den 31 May 1758. Unsers Reichs im Dreyzehenden.

Ew. Liebden

gutwilliger Freund

Franz.

vt. N. G. Colloredo. Andreas Mohr.

Nro. CXXXII.

Dict. Frankfurth den 13ten Julii 1758.

Pro Memoria.

Endes Unterzeichneter hat Einer Löblichen Creiß-Versammlung auf allerhöchsten Befehl zu eröfnen die

nen die Ehre, welchergestalten die Reichs-väterliche Obsorge, welche Ihro Kayserliche Majestät stetshin tragen, um die Stände des Reichs für denen Vergewaltigungen und weiteren Landfriedorüchigen Unternehmungen des in der Empörung befangenen, und solche immer weiter verbreitenden Königs in Preussen, Churfürstens von Brandenburg und dessen Anhangs zu schützen, und die Liebe, mit welcher Ihro Majestät die Kayserin Königin Dero Mitständen allen möglichen Beystand zu leisten gemeynet seynd, die Ursache seyen, daß allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. auch Kayserl. und Königl. Majestäten des Allerchristlichsten Königs Majestät belanget haben, auf daß Se. Majestät jenes Corps d'Armée, welches unter der Ordre des Prinzen von Soubise Ihro Majestät der Kayserin Königin zur Hülf nach Böhmen würklich anziehen sollte, in der Gegend bey Hanau in so lange noch verbleiben lassen, und daselbst verwenden wollten, als dasiger Enden noch die Reichs-Lande einiger Gefahr ausgesetzet seyn, oder bis daselbsten anderweitige vergnügliche Vorsehung beschehen seye, oder sich sonsten die Umstände abändern mögten.

Indeme nur darmit Allerhöchst gedacht Ihro Majestät die Kayserin Königin aus Liebe für die Stände dieses löblichen Creyses sich selbsten die allerhöchst Ihro geeignere Hülf für dermahlen abbrechen und Ihnen zum Beystand zuwenden. Als zweifelt Endes Unterschriebener ganz und gar nicht, die Stände dieses löblichen Creyses werden diese von Kayserl. auch Kayserl. Königl. Majestät für ihr Beste genommene Entschliessung und die dadurch zu ihrer Schützung getragene auch weiters tragende Reichs-Vätterliche Obsorge mit allerunterthänigstem Dank anerkennen, ferner zu Rettung des werthen teutschen Vaterlandes alle äusserste Kräften aufbie-

then, und zur gemeinsamen Hülffe sich allenthalben werkthätig mit verwenden. Wo dann unter Göttlichem Seegen und Beystand es zu hoffen stehet, daß die weit aussehende, auch allen und jeden Ständen des Reichs gemein gefährliche Absichten des in der Empörung befangenen Königs in Preussen Churfürstens zu Brandenburg und dessen Anhangs so viel ehender und würksamer werden können unterbrochen, und dagegen die gemeine Sicherheit mit und samt der Gebühr derer Gesetzen anwiederum hergestellet werden.

Endes Unterzeichneter hat übrigens die Ehre die Versicherung beyzusetzen, daß er zu allen denen löblichen Gesandtschaften samt und sonders angenehmen Dienst-Erweisungen willig und bereit seye. Frankfurth den 13 Julii 1758.

Graf von Pergen.

Nro. CXXXIII.

Lunæ 12ten Junii 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnisch Chur-Sächsische Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs-Lande, in specie die von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel verweigerte Auf- und Beystellung des durch den jüngern Reichs-Schluß beliebten Tripli, auch weitere Concurrirung zu dem Ober-Rheinischen Creyß betreffend: Sive der Herr Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel *in litteris ad Imprratorem sub dato 20. Mart.*) & præsentato 2 May anni currentis überreichet fernere alleruntherthänigste Vorstellung und Anzeige derer von den Königl. Französischen Hülffs-

Truppen

Truppen bishero erlittenen härtesten Dero Fürstl. Haus zu unvermeidlichem Ruin gereichenden Bedrängnissen mit nochmahliges allersubmissester Bitte: den Kayserlichen mächtigsten Schutz und Reichs-Vätterlichen Beystand, zu endlicher Wieder-Entledigung ihrer Lande und vollkommenen Ersetzung alles demselben und dessen Landsassen und Unterthanen durch die beschehene Lieferungen eingetriebene Contributiones und sonsten verursachten Schadens allermildest wiederfahren zu lassen 2) cum Adj. Lit. A. B. & C.

1mo. Ponantur des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel humillimæ Litteræ ad Imperatorem de dato 20 Martii & præsentato 2 May nuperi ad Acta; Es wird aber

2do. mit nochmahliger Verwerffung des zu wiederholtenmahlen beschehenen gestalten Umständen nach unstatthaften An- und Vorbringens bey denen Kayserlichen Verordnungen lediglich belassen 3) idque

3tio. Notificetur per Rescriptum denen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, um dem an Sie diesfalls allschon beschehenen Kayserlichen Allerhöchsten Auftrag gemäs nunmehro ohne alle weitere Rücksicht und Rückfrage zu verfahren, und wie dieses beschehen, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

4to. *Fiat ex officio* gegen den besagten Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel *Mandatum S. C.* dahin 4) Es seye Reichskündig, wasmassen Er Herr Landgraf zu Hessen-Cassel seine Kriegs-Völkere zu jenen des in

der Empörung befangenen Königs in Preussen, Churfürstens zu Brandenburg und dessen Anhängeren habe zuführen, solche mit diesen vereinigen, und dieselbe zur weiteren Empörung in noch mehrere Reichs-Lande mit anziehen lassen 5).

Wann nun aber in dem aufgerichteten Land-Frieden, und anderen des heiligen Römischen Reichs Satz- und Ordnungen es heilsamlich versehen, und in dem Westphälischen Frieden mehrmahlen bedungen und bestättiget worden seye, daß niemands, was Würden, Stands oder Wesens der seye, um keinerley Ursachen willen, wie die Nahmen haben mögten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägeren, auch darzu für sich selbst, oder jemands ander von seinetwegen nicht dienen, noch einig Schloß, Stadt, Markt, Bevestigung, Dörfer, Höfe und Weyler mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, noch jemands solchen Thätern Rath, Hülff und in keine Weiß Beystand oder Vorschub thun, 6) auch Sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen, beätzen, tränken, enthalten und gedulden solle, alles weder offentlich noch heimlich, weder ohn- noch mittelbar, unter was Angeben und Vorwand das auch immer seyn möge, und zwar unter gleicher Poen des Land-Friedbruchs, und sonderlich Kayserl. Majestät und des Reichs Acht, samt andern Poenen mit dem ausdrücklichen Beysatz, daß wi-

der

der dieses foderiste Gesatz des Land-Friedens, auf dessen genauer Einhaltung die Ruhe und gemeine Sicherheit allein beruhet, einige sonstige Bündnisse und Pflicht mit was Worten, Clausulen und Meynung, wie die gesetzet und verpflichtet wären, einen Stand des Reichs in keine Wege schützen, schirmen, verantworten, befreyen, oder ausziehen mögen, sondern wer einem Land-Friedbrechen oder dessen Anhängern einige Hülfe oder Beystand nach älterer oder jüngerer Verbindniß leistet, dergleichen Straf des Land-Friedbruchs sich schuldig mache 7) und darob zu halten Ihro Kayserl. Majestät als dem Oberhaupt des Reichs, von tragenden Kayserl. Amts wegen obliege 8) dannenhero auch auf dieses zu allen Zeiten ohnabänderliche und keiner willkührlicher Erklärung unterworffene Reichs-Grund-Gesatz 9) alle Churfürsten, Fürsten und Stände durch die in das Reich erlassene und zu wiederholten mahlen in dem Ober-Rheinischen Creyß, in welchem Er Herr Landgraf gelegen, verkündete Kayserl. *Mandata avocatoria, inhibitoria & dehortatoria* 10) seyen gewiesen, und deren genaueste Einhaltung allerseits auferleget worden; So gebieteten Ihro Kayserl. Majestät Ihme Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel hiermit von Römisch-Kayserl. Macht und obristen Gewalts wegen, daß Er sogleich nach Verkündigung dieses allerhöchsten Kayserl. Mandati ohne alle Ein- und Widerrede, auch ohne mindesten Zeit-Anstand, Ausflucht und Vorwand, wie diese immer geartet und vorgebracht

werden mögen und wollen 11) die Soinige Kriegs-Völckere abruffen 12 an der durch den König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg und dessen Anhang und Helffere gegenwärtig weiter verbreiteten Empörung einigen Antheil weder mittel- noch unmittelbar, auch weder heimlich noch offentlich mehr nehmen 13) diesen einige Hülff, Beystand, Vorschub, Unter- und Durchschleif, oder andere Begünstigung nicht mehr leisten, oder erzeigen, sondern denen erlassenen Kayserl. Mandatis avocatoriis, inhibitoriis & dehortatoriis gemäs unter der Straf Kayserl. Majestät und des Reichs-Acht 14) sich in allem verhalten, und daß Er deme also künftighin nicht mehr zuwider handlen wolle und werde, gebührende und genügliche Sicherheit stellen solle, annexa Citatione solita cum termino duorum mensium.

5to. Injungatur dem Reichs-Hof-Raths Thürhüter, dieses letztere ex officio erlassene Kayserliche Mandat dem Fürstl. Hessen-Casselischen Reichs-Hof-Raths-Agenten behörig *in originali* zu insinuiren 15) und wie solches geschehen, allerunterthänigst ad Acta zu dociren.

6to. De reliquo *fiat Votum horum omnium notificatorium ad Imperatorem* 16).

Johann Georg Reizer.

Veneris 22 Septembr. 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische Chur-Sächsische Lande, auch weitern Anzug

Anzug in die Reichs-Lande, in specie die Hessen-Casselische Auf- und Beystellung des durch den jüngeren Reichs-Schluß beliebten Tripli, auch weitere Concurrirung zu dem Ober-Rheinischen Creiß betreffend, sivè der Kayserl. Reichs-Hof-Raths Thürhüter Carl von Schröder sub præs. 18 Julii a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige ritè factæ insinuationis Mandati Cæsarei de 12. Junii ejusdem anni, juncto petito humillimo pro clementissime demandanda ejus positione ad Acta appon. document. insinuati:

In eadem der Hochfürstl. Hessen-Casselische Anwaldt *von Fabrice senior sub præs. 18. hujus* überreichet allerunterthänigste Anzeige und Bitte *pro clementissime ad producendum producenda concedendo termino bimestri appon. Num. 1. ac ult. Concl. 17).*

Ob zwar die Reichs-Satzungen mit sich bringen, daß nebst deme, daß derley zu Handhabung des Landfriedens erlassene Kayserl. Gebotte so gleich allergehorsamst befolget werden müssen, auch davon, und wie es beschehen in primo termino docieret, in Entstehung dessen aber ohne längeres zuwarten der Ordnung nach verfahren werden solle; so wird jedoch dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel noch eine weitere Frist von zwey Monathen hiemit nachgelassen, um in solcher behörig darzuthun, wie Er dem ausgegangenen, und demselben insinuirten Kayserl. *Mandato de 12 Jun. nup* 18. in allem seinem Inhalt allergehorsamst nachgelebet habe, idque sub jam comminata pœna banni.

Johann Georg Reizer.

Anmerkungen.

1) *In litteris ad Imperatorem sub dato 29 Martii* dieses zum drittenmahl an Ihro Kayserliche Majestät erlassene umständliche Repræsentations-Schreiben findet sich bey dem vorigen Fürstl. Hessen-Casselische Dictato vom 26sten April a. c. am Ende sub Nro. XCVII. mit angelegt.

2) Ueberreichet fernere allerunterthänigste Vorstellung &c. Obgleich des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. die von den Königl. Französischen Hülfs-Völkern erlittene härteste Bedrängnisse, wie solche ohnedem notorisch sind, von Zeit zu Zeit angezeigt und documentiret, somit um den Kayserlichen mächtigsten Schutz zu endlicher Wieder-Erledigung ihrer Lande, und vollkommener Ersetzung alles durch die beschehene Lieferungen, eingetriebene Contributiones, und sonsten verursachten Schadens, zu wiederhohlten mahlen gebeten: So ist doch alles vergeblich gewesen, und nicht einmahl eine Kayserl. Resolution ertheilt, auch vorjetzo ein mehreres nicht, als das ledige ponatur ad acta, darauf resolviret worden, wobey es aber Höchstdieselbe keinesweges bewenden zu lassen gemeynet sind.

Die Kayserliche Wahl-Capitulation Art. IV. §. 6. 7. 9. 10. 15. 16. 19. und Art. XXI. §. 5. — — 8. enthält die theuerste Versicherung, daß Ihro Kayserl. Maj. gegen fremdes Kriegs-Volk Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülf- Handbiet- und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren lassen, keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Durchzügen, und dergleichen Kriegs-Beschwerden belegen, noch durch jemand anderst beschweren lassen,

Ihre

Ihre eigene sowohl, als Ihre habende Hülfsvölker nicht anderst, als nach vorhergehender Requisition durch der Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und alles baar bezahlen lassen; Weniger nicht, da etwa einige Vergewaltigungen mit Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder andergestalt von jemand gegen einen Reichsstand vorgenommen würden, Ihro Kayserl. Maj. alsbald die sichere Anstalt zur Entschädigung machen wolten.

Daß nun aber des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. und Dero Lande von den Königl. Französischen Kriegsvölkern feindlich überzogen und occupiret, mit Einquartierungen, Durchzügen, und allen nur ersinnlichen Kriegs-Beschwerden heimgesucht, bey Durchmarschen so wenig als sonsten das mindeste bezahlt, vielmehr durch ganz unsägliche Lieferungen an Frucht und Fourage, auch durch Eintreibung ganz unerschwinglicher Geld-Contributionen und anderer Winterquartiers-Prästationen die Landes-Einkünfte auf viele Jahre erschöpft, ja so gar die Fürstl. Hessische Lande vor conquetirt erkläret worden, ein solches hat man nicht allein in dem Dictato vom 26sten April a. c. umständlich dargethan, sondern auch zugleich unumstößlich erwiesen, daß die Crone Frankreich zu einem solchen Verfahren auf keine Weise und in keinerley Absicht berechtiget gewesen, vielmehr des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. darunter Gewalt und Unrecht zugefüget worden seye. Ihro Kayserliche Majestät können hierunter von Rechtswegen Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero Beyfall am wenigsten versagen, da Sie in denen sub No. XII. vorhin producirten Requisitorialien selbst erkannt und versichert haben, daß die Königl. Französische

Hülfsvölker in den Fürstl. Heßischen Landen weiter nichts, als einen unschädlichen Durchzug gegen baare Zahlung anverlangen würden. Hieraus machet sich demnach der Schluß von selbst, daß Ihro Kayserl. Maj. den in der Wahl-Capitulation versprochenen Schutz und Hülfe dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel ebenfalls nicht versagen dürfen.

Da aber dieses dessen allen ohngeachtet würklich geschehen, und zu einer ohnpartheyischen Justitz-Pflege sogestaltermassen sich wenig Hoffnung zu machen ist, die Ursachen auch, warum es nicht anderst seyn können, nunmehro endlich zu Tage gekommen sind, weil nemlich Ihro Kayserliche Majestät an dem Königl. Französischen gegen die Fürstlich Heßische Lande festgestellten Operations-Plan, und darauf beschehenen Occupation würklich Theil genommen, und dieses in Ewigkeit injustificable Betragen des Königlich Französischen Hofs auf alle Weise gut zu heissen scheinen, so bleibt auch des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. weiter nichts übrig, als daß Sie Sich an Ihre Höchst- und Hohe Herren Reichs-Mitstände wenden, und deren Aßistenz ausbitten.

3) Es wird aber 2do mit nochmahliger Verwerfung des zu wiederholten mahlen beschehenen gestalten Umständen nach unstatthaften An- und Vorbringens bey denen Kayserlichen Verordnungen lediglich belassen.

So wie der Reichs-Hofrath auf der einen Seite dem Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel auf die zu wiederhohlten mahlen angebrachte Beschwerden keine Reichs-Gesetzmäßige Justitz-Pflege verhoffen

hoffen lässet, so trägt auch derselbe auf der andern Seite gar kein Bedenken, besagtes Fürstl. Haus gegen die buchstäbliche Disposition der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XXI. §. 5. unter dem Schein des Rechtens und der Justitz mit Hintansetzung der in cognoscendo & exequendo ausdrücklich vorgeschriebenen Reichs-Constitutionen ganz offenbar zu graviren, indem derselbe mit der grösten Strenge darauf dringet, daß des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. aller dagegen beschehenen Vorstellungen ohngeachtet, unter Vermeidung der Execution, Dero Mannschafts-Contingent in triplo stellen, und auch weiter zu dem Oberrheinischen Creyß concurriren sollen.

Es ist dieses vorerst um deswillen eine unerhörte, und zugleich von dem Mangel der schuldigen Rücksicht gegen eine Hochansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung ein ohnverwerflich und sehr nachdenkliches Zeugniß ablegende Zunöthigung, daß der Reichs-Hofrath, nachdem man sich in dem Dictato vom 26sten April über dessen so widriges Verfahren überhaupt, besonders aber auch über die in puncto des zu stellenden tripli &c. in denen sub Num. XCV. und XCVI beygelegten Conclusis unternommene vermeyntliche Erkänntniß in Comitiis beschweret gehabt, und diese Beschwerden daselbst zur öffentlichen Dictatur gekommen sind, nichts desto weniger über eben diejenigen Fragen annoch einer ferneren Entscheidung eigenmächtig unterziehen will, worüber doch von Niemand, als von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs eine weit legalere Reichs-Constitutionsmäßige Erörterung erwartet wird, und die auch ohnedem in verschiedenerley Absicht keinesweges vor die

Reichs-

Reichs-Gerichte, sondern nach Maaß der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XXI. §. 8. vor den Reichstag gehörig sind.

Wolte man aber über diesen Punkt hinausgehen, so ist es doch eine nicht weniger bedenkliche Sache, welche von dem Justiz-Eifer und gleichdurchgehenden ohnpartheyischen Verfahren des Reichshofraths einen sehr üblen Eindruck machet, daß derselbe nur allein das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel gleichsam zum Opfer ausersehen hat, und dasselbe zu Erfüllung des sogenannten jüngern Reichs-Schlusses in Beystellung des von Ihro nicht mit beliebten Contingents in triplo zu nöthigen sucht, dargegen aber andere in gleichen Umständen befindliche vornehme 6 Reichs-Mitstände, welche ihr Contingent eben so wenig bis dahin gestellet haben, noch stellen wollen, ja welche zum Theil einer feindlichen Ueberziehung nicht einmahl unterworfen gewesen, frey ausgehen lässet.

Es ist auch ferner ein eben so schlechter Beweis der von einem Richter erforderlichen Ohnpartheylichkeit, wann man das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel zu demjenigen, was es seiner, des Reichs-Hofraths Meynung nach, zum Vortheil des Kayserlichen und Erzherzoglich-Oesterreichischen Hauses zu leisten schuldig ist, unter angedroheter Execution anstrengen, dasjenige aber, was Höchstbesagtes Fürstliche Haus, in Conformität der Kayserlichen Wahl-Capitulation, und derselben gemässen ausdrücklichen mit Hand und Siegel bekräftigten Kayserlichen Versicherung, zu fordern berechtiget ist, mit Stillschweigen übergehen, und auf solche Art von der Hand weisen will.

Jedoch

Jedoch das allerunbegreiflichste ist, wie der Reichs-Hofrath in seiner incompetenten Judicatur das zu wiederhohlten mahlen sowohl bey Ihro Kayserl. Majestät als auch nachhero bey einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichs-Versammlung beschehene An- und Vorbringen mit gutem Gewissen vorgestalten Umständen nach unstatthaft ausgeben mögen, da doch solche auf die Natur der Sache und die klaren Reichs-Constitutiones so unumstößlich gegründet sind. In dem Dictato vom 26sten April ist bereits weitläuftiger dargethan, auch vorhin in der Anmerkung n. 2. allschon vorgekommen, auf was vor eine unerhörte feindseelige Art die von den Königlich Französischen Truppen, als Kayserlichen Hülfs-Völkern, occupirte, und endlich gar vor conquetirt erklärte Fürstlich Heßische Lande, durch die zum Mitbehuf der Kayserlich-Königl. Truppen ausgeschriebene und erpreßte ganz enorme Geld-Contributiones, und andere übermäßige Lieferungen, dergestalt auf lange Jahre erschöpft worden, daß auch von allen Landes-Revenüen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Dero eigenen Subsistenz nicht ein Thaler übrig geblieben, sondern annoch grosse Geld-Summen innerhalb Landes extraordinaire erhoben, und auswärts darzu aufgeborgt werden müssen. Es ist also von den Hochfürstlich Heßischen Landen ein unendlich mehreres, als das Contingent cum annexis austrägt, und zwar, wie schon gedacht, von Kayserlichen Hülfs-Völkern extorquiret worden. Daß die Crone Frankreich zu einem solchen feindlichen Verfahren auf keine Weise berechtiget gewesen, hat man einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung bey dieser Gelegenheit auf eine ohnwidersprechliche Art vor Augen gelegt. Es erhellet

solches

solches auch ohnehin aus denen schon oft allegirten Kayserlichen und Kayserlich-Königlichen Requisitorialien, Inhalts deren diese Königl. Französische Truppen weiter nichts, als einen unschädlichen Durchmarsch gegen baare Zahlung anverlangen konnten. Nun aber ist nicht allein der Natur der Sache gemäß, daß niemand zu anderer Reichsstände Beschützung etwas beyzutragen verbunden sey, welcher selbst feindlich überzogen, und des Reichs Hülf und Beystand zu reclamiren befugt ist, sondern die Reichs-Gesetze selbst geben darunter klare Maaß und Ziel, daß ein jeder Stand des Reichs, welcher sich sonst von dem verwilligten allgemeinen Beytrag zu eximiren nicht befugt ist, dennoch in dem Fall, wann Er durch feindliche Ueberziehung oder erpreßte Contributiones dazu unfähig und unvermögend gemacht worden, darzu nicht angestrenget werden könne. Es ist dieser sich eigentlich von selbst verstehende Satz bey anderen vorhin sich zugetragenen Fällen nicht allein durch förmliche Reichs-Schlüsse, und besonders durch das ratificirte Reichs-Gutachten vom 1ten May 1734., ausser allem Zweifel gesetzet worden, sondern Ihro Kayserl. Majestät haben auch dieses ganz unwiderlegliche Principium in dem Kayserlichen Commißions-Decret vom 5ten Jun. a. c. selbst ausdrücklich vor vest gestellt. Gesetzt also des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht wären die bekannte- ohne diesseitige Einstimmung errichtete jüngere Reichs-Schlüsse vom 17ten Januarii und 9ten May an und vor sich selbst zu agnosciren und in deren Conformität Ihr Contingent ꝛc. zu prästiren schuldig, ohnerachtet man solches ein vor allemahl widersprechen muß, so würde doch diese vermeyntliche Schuldigkeit der erlittenen

feindli-

feindlichen Ueberziehung halben von selbst ceßiren, ohne daß der Reichs-Hofrath diese von Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich vor statthaft bereits erkannte Einwendungen vor unstatthaft zu erklären vermögend ist. Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Landgraf von Hessen-Cassel werden daher dergleichen ohnstatthafte Reichs-Hofraths-Conclusa auf ihrem offenbaren Unwerth beruhen und Sich dadurch im mindesten nicht irre machen, um so vielweniger aber zu Stellung des Contingents bewegen lassen, da Sie von Ihro Kayserl. Majestät die Wahl-Capitulationsmäßige Hülfe gegen die erlittene feindliche Ueberziehungen bis dahin vergeblich imploriret haben, überdas aber einem abermahligen feindlichen Ueberfall von den Königl. Französischen Truppen beständig exponiret geblieben, und damit von Zeit zu Zeit würklich bedrohet, dadurch aber Ihre noch im Lande gehabte Truppen und Land-Militz mit schweren Kosten auf den Gränzen zur eigenen Beschützung zusammen zu ziehen genöthiget, bis Sie endlich im Julio des jetztlauffenden Jahrs von der im Hanauischen gestandenen Königlich-Französischen Armee zum zweyten mahl heimgesucht, und Dero Fürstl. Heßische Lande bekannter massen hinwiederum feindlich überzogen worden.

4) *Fiat ex officio* gegen den besagten Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel *Mandatum S. C.* dahin: Nachdem der Reichs-Hofrath gegen den mit der Crone Engelland am 18ten Junii 1755 geschlossenen Subsidien-Tractat, nach welchem die in Sold gegebene Fürstl. Heßische Truppen anfänglich in Engelland und nachgehends seit dem Frühjahr 1757 zu Beschützung der Chur-Braunschweigischen Lande gebraucht worden, so wenig

etwas

etwas eingewandt, als mit Fug Rechtens einwenden können, und man sich daher von Seiten des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht in dem Dictato vom 26sten April öffentlich darauf berufen hatte, daß Ihro Kayserl. Majestät bishero weiter nichts, als die Stellung des Contingents, keinesweges aber die Zurückziehung der Truppen aus Englischen Sold verlangt hätten, und folglich von der Crone Frankreich dergleichen noch weniger begehret werden könne; So verfällt der Reichs-Hofrath ohne jemands imploration ex officio darauf, dasjenige in diesem Stück per Mandatum S. C. nachzuholen, was Er bishero zu thun sich nicht getrauet hat. Wie wenig aber ein solches Mandatum statt findet, soll sogleich gezeiget werden. Indessen verdienet dieser Umstand abermalen angemerket zu werden, daß so bald es nur gegen das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel gilt, der Reichs-Hofrath mit seinem vorgeschützten Ammt, auch ohnangerufen, gleich fertig ist, in andern Fällen aber, wo eben dieses Hochfürstl. Haus wegen der Kayserl. Wahl-Capitulations-mäßigen Hülfe und Rettung gegen die der Kayserlichen Versicherung zuwider erleydende feindliche Gewalt die dringenste und widerholte öftere Vorstellungen thut, demselben nicht das mindeste Gehör verleihet.

5) Es seye Reichskündig ꝛc. ꝛc. Alles was hier vor Reichskündig an- und ausgegeben, und worauf das vermeyntliche Mandatum S. C. gebauet werden will, ist Reichs-kündiger massen ganz und gar ungegründet. Des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. haben von Anfang bis hierhin weiter nichts gethan, als daß Sie in der unschuldigsten Absicht einen solchen Subsidien-Tractat mit der Crone Engelland eingegangen, dergle-

dergleichen von Ihnen und anderen Ständen des Reichs vorhin schon mehrmalen geschlossen worden, und von dem Reichs-Hofrath gegen den klaren Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. VIII. §. 2. und der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 4. nicht gewehret werden können. Dieser auf die gegenwärtige Kriegs-Troublen gar keine Beziehung habende, und ehe noch daran zu denken möglich gewesen, öffentlich eingegangene Tractat gereichet seinem Inhalt nach zu niemandes Beleidigung. Nach der Hand sind die durch diesen Tractat an die Crone Engelland überlassene Fürstl. Heßische Truppen zur Defension gegen den Einbruch fremder französischer Kriegsvölker an Ort und Enden gebraucht worden, wo es besagte Crone und Ihro Königl. Großbrittannische Majestät als Churfürst von Hannover vor gut gefunden, welche auch dahero alles was derozeit geschehen, hinlänglich zu justificiren im Stande seyn werden. Endlich aber als die Crone Frankreich das Churfürstenthum Hannover sowohl als andere Reichsständische Lande, besonders aber die Landgrafschaft Hessen und Grafschaft Hanau gegen die des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht gethane selbst eigene Kayserliche Versicherungen feindlich occupiren, und mit Contributionen, Frucht- und Fourage-Lieferungen ꝛc. bis zum äusserstem Ruin zu Grunde richten liesse, ja so gar sämmtliche occupirte Lande der unterm 20sten Mart. in Comitiis gethanen und den 26sten April 1757 zur Dictatur gekommenen feyerlichen Declaration schnurgerade entgegen vor conquetirt erklärte, des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchl. auch bey Ihro Kayserl. Majestät wegen Entledigung Ihrer Lande und Ersetzung des er-

littenen Schadens ꝛc. gar kein Gehör fanden: So sind die Fürstl. Heßische neben andern in Englischem Sold stehenden Truppen, unter Anziehung eines Königl. Preußischen Succurses von Sr. Königl. Großbrittannischen Majestät darzu employrt worden, um die von der Crone Frankreich auf die ungerechteste Weise von der Welt occupirte deutsche Lande hinwiederum zu befreyen, und die Königl. Französische Truppen dahin zu bringen, daß man einen nochmaligen Ueberfall von ihnen nicht so leicht mehr zu befahren habe. Diese dem Reichs-Hofrath so ohngelegene und seinen bekannten Absichten entgegen gesetzte an sich aber gerechteste Maaßregeln, welche sich allenthalben auf die in allen Rechten erlaubte Defension gegen unerlaubte Gewalt, und auf die in den Gesetzen selbst vorgeschriebene retorsionem juris iniqui gründen, sollen nun den Namen einer Empörung tragen, und Se. Durchlaucht der Herr Landgraf deshalb in die Acht erkläret werden.

Kann aber wohl etwas unverantwortlicher seyn, und ist wohl jemahls etwas unerhörter gewesen als dieses, daß Sich jemand zum Richter aufwirft, und demjenigen, welcher Ihm in seinen Privat-Angelegenheiten nicht zu gefallen seyn, und lieber sein Gewissen nach der Ihm beywohnenden Einsicht frey behalten wollen, in solchen Fällen, wo er Ihm die schuldige Hülfe wiederfahren lassen müste, vielmehr alle Justitz versagt, und seine Klagen über feindliche ungerechte Gewalt und Verwüstung des Seinigen, nicht anhöret, die Ihm darüber vorher ertheilte selbst eigene Versicherung gegen dergleichen Gewaltthaten in die Schanze schlägt, endlich aber wann Er sich selbst dargegen schützen will, Ihm

mit

mit der Acht drohet, und also, statt der schuldigen Hülfe, nur die Wahl giebt, ob Er sich von einem fremden Feind, als seinem Gegentheil, oder von Ihm, als dem sich darzu aufgeworfenen Richter, sub specie juris & justitiæ lieber wolle zu Grund richten und unrechtmäßiger Weise um das Seinige bringen lassen.

) In dem aufgerichteten Land-Frieden — — heilsamlich versehen, — — daß niemands ꝛc. ꝛc. Was in dem aufgerichten Land-Frieden und anderen des heiligen Römischen Reichs Satz- und Ordnungen versehen, auch in dem Westphälischen Frieden bestättiget ist, weiß man sich Fürstl. Hessen-Casselischer Seits ganz wohl zu erinnern. Man weiß insonderheit, daß niemand was Würden, Stands oder Wesens der sey, um keinerley Ursache willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, überziehen, belagern, auch darzu für sich selbst oder jemands ander von seinetwegen nicht dienen, noch einig Schloß, Stadt, Markt ꝛc. mit gewaltiger That einnehmen oder beschädigen solle. Man weiß aber auch, daß dieses Verboth seinem buchstäblichen Inhalt nach, vor allen Dingen voraus setze, **einen boshaften Vorsatz den Frieden zu brechen, und dem anderen etwas wegzunehmen**; dolum malum & animum destinatum pacem frangendi, alterum offendendi ac sibi aliquid inde acquirendi. *vid. BLUM. Proc. Cam. tit.* 29. §. 47. *DE LUDOLPH Commentat. de Jure Cam. S. I. §.* 5. *CARPZ. Prax. Crim. Quæst.* 35. *n.* 20. *& Q.* 40. *n.* 3. Die Einnehmung der Schlösser und Städte, oder eine sonstige Beschädigung des andern, ist an und vor sich nicht genug, sondern es muß solches frevent-

licher und gefährlicher Weise geschehen, dergestalt, daß derjenige, welcher an den anderen zu sprechen vermeynet, an statt Sich gebührlichs Rechtens begnügen, und es zu dem in den Gesetzen vorgeschriebenen Austrag kommen zu lassen, sich auf vorbesagte gewaltige, und thätliche Weise selbst muß helfen wollen, wenn es ein Landfriedensbruch seyn soll. S. den Landfrieden *de A.* 1548. *in proëm.* §. 1. 2. *vers.* sondern wer zu dem andern ꝛc. Cammer-Gerichts-Ordnung *de A.* 1555. *P.* 2. *tit.* 9. §. 3. *in fin.* Dieses ist das vornehmste Kennzeichen und Requisitum eines Landfriedensbruchs, und wenn in solchem Fall jemand dem Beleidigten die Reichs-Societäts-mäßige Hülfe und Beystand versaget, oder sich wohl gar gelüsten lässet, denen Thätern Rath, Hülf, und in einige Weise Beystand oder Vorschub zu thun, so macht sich derselbe einer gleichen Missethat und Strafe theilhaftig. Hieraus folgt nun vorerst von selbst, da die Königl. Französische Truppen die Fürstl. Heßische Lande, ohne die geringste darzu gehabte Ursache, gegen die Kayserliche selbst eigene höchste Versicherung, feindlich occupiret, und solche so gar gegen ihre eigene Declaration vor conquetiret erkläret, daß solchemnach alle diejenigen, wes Standes, Würden oder Wesens die seyen, welche dem Hochfürstl. Hause Hessen die schuldige Hülfe versaget, oder wohl gar diesen feindlichen Französischen Truppen Rath, Hülf, Beystand oder Vorschub gethan, und dergestalt an ihrem Verfahren selbst Theil genommen, daß Sie mit der Crone Frankreich den Operations-Plan gegen die Fürstl. Heßische und anderer unschuldigen Reichsstände-Lande, mittelst förmlich errichteten Conventionen, fest gestellet,

und

und ihre eigene Truppen mit denen Königl. Französischen Kriegs-Völkern, zu Vollbringung der verabredeten ungerechten feindlichen Invasion, zusammen stossen lassen, auch hierauf die von besagter Crone höchst ungerechter Weise ausgeschriebene Brandschatzungen mit derselben getheilet, sich wohl ehender eines Landfriedensbruchs schuldig gemacht haben.

Dafern im Gegentheil jemand gegen einen Stand des Reichs zu dem Ende die Waffen ergreift, um sich bey seinen Rechten zu handhaben, und gegen die wieder Ihn aufgerichtete oder gemachte, im Landfrieden de A. 1548 in proëm. §. 1. höchlich verpönte Conspiration oder Bündniß, oder irgend eine andere auf gleiche Art verbotene Drohung, oder auf sonstige Weise bevorstehende ungerechte Gewalt zu schützen, so ist dieses von einem Landfriedensbruch sehr weit entfernet, im Gegentheil einem jeden, nicht allein nach den gemeinen Rechten, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, erlaubt, sondern auch in dem Landfrieden selbst ausdrücklich frey gelassen, zu frischer That, oder wann er seine Freund und Helfer haben mag, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den Ihren, und deren Mithelfern und Enthaltern, seine Gegenwehr und Verfolgung zu thun. Landfried zu Augsburg aufgericht. *de A.* 1548. *tit.* 3. §. 2. *verb.* aber dem Beschädigten, sammt seinen Verwandten und Helfern ꝛc. sodann *tit.* 6. §. 3. *Item* Landfriede *de Anno* 1555. §. 54. *&c. Conf. BLUM. Proc. Cam. tit.* 29. §. 156. und 157. Ja es kann dergleichen im Recht der Natur gegründete Selbsthülfe und Nothwehr niemanden entzogen, und durch kein Reichsgesetz, wenn es auch noch so feyerlich wäre, verboten werden.

7) **Mit dem ausdrücklichen Beysatz, daß** ꝛc. Se. Durchl. der Herr Landgraf von Hessen-Cassel stellen dieses alles gar nicht in Abrede, und haben auch noch niemalen behauptet, daß Sie sich unter Vorschützung des mit der Crone Engelland geschlossenen Subsidien-Tractats dem Landfrieden entziehen könnten. Sie läugnen aber, daß Sie durch vorgedachten Subsidien-Tractat, bey dessen Schliessung und nachherigen Erfüllung, sich dem Landfrieden entzogen, und einem Landfriedbrecher, oder dessen Anhängern, Hülfe geleistet haben, oder noch leisten, mithin von einem Landfriedensbruch hier die geringste Frage seyn könne, immassen Sie Dero Truppen, vermöge des Subsidien-Tractats, blos zum Vortheil Sr. Königl. Maj. von Großbrittannien, und zu dem Ende agiren lassen, um die ungerechte Gewalt der Königl. Französischen Waffen zurück zu treiben, als wozu Se. Durchl. vor sich selbst, auch ohne diesen Subsidien-Tractat, in Ansehung Ihrer gegen die Kayserl. Versicherung ohnrechtmässig occupirt, ruinirt, und noch jetzo detinirten eigenen Heßisch- und Hanauischen Landen vollkommen berechtiget wären; wie kann man Ihnen also, auch nur von weiten her, einen Landfriedensbruch vorwerfen?

8) **Und darob zu halten Ihro Kayserl. Maj. als dem Oberhaupt des Reichs von tragenden Kayserl. Ammts wegen obliege.** Diese nie genug zu lobende selbst eigene Erinnerung an die Kayserl. Ammts-Obliegenheit lässet des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. noch einige Hofnung übrig, daß die nunmehro seit Jahr und Tag vergeblich erwartete, und gleichwohlen so oft gesuchte, auf die Kayserl. Wahl-Capitulation und die in den Kayserl. Requisitorialien beschehene

schehene Versicherung sich gründende Hülfe und Beystand gegen die erlittene Königl. Französische Bedrückungen nicht länger werde versagt, vielweniger Sr. Hochfürstl. Durchl., da Sie sich selbst Rechts erlaubter massen zu schützen suchen, die geringste Hinderniß in dem Weg gelegt werden.

9) Reiner willkührlichen Erklärung unterworfene Reichs-Grund-Gesetz. Dieser Satz hat seine vollkommene Richtigkeit, und wünschen daher Se. Durchl. der Herr Landgraf, daß der Reichs-Hofrath bey den klaren und deutlichen Worten, und dem wahren Sinn des Landfriedens, wie solcher von allen bewährten Rechts-Lehrern bishero gefasset worden, und wie er der Analogie der gemeinen und natürlichen Rechte gemäß ist, bleiben, nicht aber etwa, wie es fast scheinen will, durch eine willkührliche Erklärung aus einer Rechts-erlaubten Defension und Beschützung einen unerlaubten Landfriedensbruch machen möge.

10) Kayserliche *Mandata avocatoria, inhibitoria, & dehortatoria.* Dergleichen Mandata setzen einen wahren Landfriedensbruch, mithin *offensionem*, vel invasionem violentam, zum voraus. Landfried *d. A. 1548. Art. 8. BLUM. Proc. Cam. tit. 29. §. 243.* Da aber ein solcher Fall nicht vorhanden ist, und die Fürstl. Heßische in Englischem Sold stehende Truppen zur *Defension* gebraucht werden, so gehen auch alle diese Mandata des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. gar nichts an.

11) Ohne alle Ein- und Widerrede ꝛc. Ob der Reichs-Hofrath dergleichen triftige Einwendungen, so wie geschehen, zum voraus verwerfen könne, wird ihm wohl niemand eingestehen.

Man siehet aber daraus, mit wie vielem Eifer diese Sache gegen Se. Durchl. getrieben werde.

12) Die seinige Kriegsvölker abrufen. Der Reichs-Hofrath selbst wird wohl schwerlich glauben, daß sich des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. auf diese beschehene Zumuthungen zu der Abrufung Ihrer Kriegsvölker verstehen werden. Was wäre dieses anders, als denen Franzosen den Weg zu öffnen, daß sie ihre, durch die so unrechtmäßig und gegen Ihro Kayserl. Maj. Hand und Siegel unternommene wiederholte Occupation der Fürstl. Heßischen Lande an den Tag gelegte feindliche Absichten immer weiter treiben könnten.

Bekanntlich verfiret man jetzo gegen die Franzosen, und alle die, so ihnen Vorschub gethan haben, und noch thun, wie schon gedacht, in terminis einer rechts erlaubten Defension, woran man sich durch kein Reichs-Hofrath-Mandat hindern lassen, sondern in dem einmal eingeschlagenen Tramite um so getrosteter fortgehen wird, da man von Ihm, dem Reichs-Hofrath, die gesuchte Hülfe bishero nicht erlangen können, und solchergestalt vor Gott und der Welt vollkommen entschuldiget ist.

13) An der durch den König in Preußen Churfürst zu Brandenburg und dessen Anhang und Helffere gegenwärtig weiter verbreiteren Empörung einigen Antheil weder mittel- noch ohnmittelbar auch weder heimlich noch öffentlich mehr nehmen. So viel die Sr. Königl. Preußischen Majest. vom Reichs-Hofrath hier Schuld gegebene Empörung betrift, so ist bekannt, daß Höchstdieselbe mit Production vieler Urkunden angezeiget, „daß Sie „in Ihren Schlesischen sowohl, als in Ihren an-

„deren

„deren Reichs-Landen der Gefahr eines nahen „Ueberfalls von Seiten der Kayserin Königin „Majestät (von welcher Se. Majestät der König „wegen der gegenseitigen grossen Kriegs-Zurü„stungen, und des aus diesen sowohl als ande„ren angeführten Ursachen befürchteten Angrifs „die verlangte deutliche Antwort und Versiche„rung auf Ihre wiederholte Anfragen nicht hät„ten erhalten können) dergestalt blos gestellet ge„wesen, daß auch demnächst Se. Majestät der „König in Pohlen Churfürst zu Sachsen mit dar„an Theil zu nehmen Sich entschlossen gehabt, „mithin Sie die von Ihnen an Hand genomme„ne Maas-Reguln blos zu dem Ende hätten er„greifen müssen, um dieser Ihnen angedroheten „Gefahr zuvor zu kommen, wobey Sie jedoch „gleich anfangs sowohl als nachhero zu wieder„hohlten mahlen die feyerlichste Versicherung ge„than, daß Sie Conqueten zu machen keine „Absicht hätten, sondern die Restitution aller „Chur-Sächsischen Lande, so bald es mit hin„länglicher Sicherheit und ohne Gefahr Ihrer „eigenen Lande möglich sey, und zu einem siche„ren und dauerhaften Frieden zu gelangen stehe, „ohnverweilt bewürken wolten.“ Solchergestalt war es sehr natürlich, daß vor allen Dingen gründlich untersucht werden muste, ob Seine Königliche Preußische Majestät *in terminis* offensionis oder defensionis *versireten*. Hierbey kam es aber keinesweges auf den, an sich ganz unerheblichen Umständen an, ob Se. Majestät der König in Preußen die Chur-Sächsische und Königlich-Böhmische Lande zuerst würklich angegriffen und mit gewaffneter Hand überzogen hätten, angesehen es eine in den Rechten ausgemachte Sache ist, quod etiam aliquando favor

defensionis ab illius partibus stet, qui prior arma alteri infert; puta, si quis hostem invasionis jam certum per celeritatem oppresserit, dum ille adhuc in adparando bello est occupatus. *SAM. PUFFENDORFF de Jure Nat. & Gent. L. 8. c. 6. §. 3* sondern es muste vielmehr durch die anzustellende Untersuchung dieses eigentlich fest gesetzt werden, ob Se. Königl. Preußische Majestät die Occupation der Chur-Sächsischen Lande und übrige vor nöthig erachtete Anstalten in feindlicher Absicht um Conquetten zu machen, oder zu ihrer ohnumgänglichen nöthigen Beschützung, um die Ihro zugedachte Gefahr von Ihren Landen abzuwenden und derselben zuvor zu kommen vorgekehret hätten, und denen vorliegenden Umständen nach vorkehren müssen. Ehe dieses untersucht war, konnten des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. Ihres Orts wenigstens kein Urtheil fällen, ob Se. Königliche Majestät in Preussen, als Churfürst von Brandenburg, eines Landfriedensbruchs schuldig seyen oder nicht. Weil nun bey der den 10 Jan. 1757. gepflogenen Comitial-Deliberation der Ursprung und Grund dieser Sache noch nicht untersucht war, auch schwerlich so bald ins Klare gesetzt werden konnte, so haben Se. Königl. Grosbrittannische Majestät in dem abgelegten Chur-Braunschweigischen Voto auf den in dem Westphälischen Frieden Art. XVII. §. 5. vorgeschriebenen Weg der Güte, und eine von gesamten Reichs wegen zu versuchende Vermittelung einer fordersamsten Pacification antragen lassen. Diesem Voto haben des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht nebst anderen Ihrer vornehmsten Reichs-Mitstände beygepflichtet, und es hat auch die bisherige Erfahrung zu ihrer wahren Satisfaction gewiesen, wie wohl man gethan, und wie vieles Unglück

man

man von dem werthen teutschen Vaterland abgewendet haben würde, wann man diesen friedliebenden Consiliis gefolgt wäre. Ob nun wohl denen mehresten Ständen des Reichs ein anderes gefallen und von denenselben am 10ten Jan. 1757. mit Genehmigung der schon vorher vom Reichs-Hofrath ausgelassenen Avocatorio-Inhibitorio- und Dehortatoriorum beschlossen worden, „daß nach Maasgabe der Executions-Ordnung, „des Westphälischen Friedens, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, Sr. „Königl. Majestät von Pohlen zum Besitz Ihrer „Chur- und Erblande dann zu Ersetzung der erlittenen Schaden und Unkosten, desgleichen Ihro „Majestät der Kayserin Königin zu Erlangung „hinlänglicher Genugthuung zu verhelffen, und „zu dem Ende von gesammten Reichsständen „und Creysen die armatura ad triplum in dienstbaren Stand zu stellen sey:„ So ist doch die Frage, ob Se. Königl. Preußische Majestät in terminis off- vel defensionis versireten, mithin eines Land-Friedbuch schuldig seyen oder nicht, derozeit Reichs-kündiger massen gar nicht untersucht vielweniger erörtert worden, sondern es hat dieses erst nachhero in dem von dem Reichs-Hofrath angesponnenen Achts-Proceß geschehen sollen. Bey so gestalten Dingen können also Höchstbesagte Se. Königl. Majestät so wenig vor einen notorischen als prævia legitima causæ cognitione durch Urthel und Recht davor erkannten Land-Friedensbrecher gehalten, aus eben diesem Grunde aber diejenige Stände des Reichs, welche in die durch die Reichsgesetze zwar bey einem Land-Friedensbruch vorgeschriebenen- in dem gegenwärtigen Fall aber (wie man es wenigstens diesseits anders nicht zu beurtheilen weiß) denen vorgekommenen besonderen Umständen nach nur

extra

extra ordinem und gleichsam provisionaliter per majora beliebte Maasreguln nicht willigen, noch sich bey solchen Umständen durch die mehreste Stimmen binden lassen wollen, mit dem Nahmen von Anhängern und Helfern eines solchen vom Reichs-Hofrath also genannten Empörers keinesweges belegt werden. Im Gegentheil, und da der Land-Friedensbruch noch nicht ausgemacht ist, so fällt auch alles dasjenige hinweg, was der Landfrieden sonsten in dergleichen Fällen erfordert, und kommt es also hier gar nicht auf die majora, (wovon bey dem nächstfolgenden Concluso, not. 5. ohnehin noch verschiedenes zu erinnern seyn wird) sondern nach Maas des Westphälischen Friedens Art. V. §. 52. und Art. VIII. §. 2. auf eines jeden Reichs-Standes selbst eigenes Gutfinden und Verwilligung an, womit Er aber seinen übrigen Reichs-Mitständen nicht vorschreiben kan.

Dieses vorausgesetzt bleibt es eine durchaus ungegründete Imputation, daß des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht an einer gegenwärtig weiter verbreiteten Empörung jemahls Theil genommen hätten. Wie weit Sr. Königl. Majestät in Preußen eine Empörung Schuld gegeben werden könne, ist, wie schon gesagt, noch nicht untersucht. Se. Königl. Grosbrittanische Majestät aber werden sich gegen die unfreundliche Vorwürfe des Reichs-Hofraths von einem Anhang einer Empörung selbst genugsam zu rechtfertigen wissen. Des Herren Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht hingegen kan dergleichen Vorwurf am allerwenigsten gemacht werden, angesehen Sie bis dato an weiterer Verbreitung einer Empörung so wenig Theil genommen, daß Sie vielmehr den Ruhestand in Teutschland, theils durch Anrathung der Güte, theils aber

dadurch

dadurch nach Möglichkeit ehebaldigst wieder herzustellen gesucht, daß Sie den teutschen Reichs-Boden von denen Königl. Französischen Kriegs-Völkern, welche darinnen den Ruhestand am allermeisten gestöhret, Land und Leute ruiniret, diejenige Provintzen, wo Sie nach der ausdrücklichen Versicherung Ihro Kayserl. Majestät nur einen ohnschädlichen Durchzug gegen baare Zahlung nehmen sollen, occupiret, vor conquetirt erkläret, und auf alle Art und Weise feindlich behandelt haben, bey vergeblich erwarteter Kayserlichen Hülfe, durch Ihre auf den Beinen habende Truppen, so viel Sie gekonnt, mit säubern zu helfen, somit Dero feindlich invadirte Fürstl. Heßische Lande gegen die Crone Frankreich und Dero Anhang und Helfer zu defendiren, und vor das Künftige sicher zu stellen eyfrig bemühet gewesen und noch sind, auch von dieser Ihrer patriotischen Gesinnung nicht abweichen werden.

14) **Unter der Straf Kayserl. Majestät und des Reichs Acht.** Die Kayserliche Wahl-Capitulation schreibt bekannter massen Art. XX. sehr umständlich und mit grosser Behutsamkeit vor, wie in Achtssachen zu procediren, und wie insbesondere die ergangene Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examiniret und überlegt, deren Gutachten an Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von diesen der endliche Schluß gefasset, und wie hierauf mit der Publication und Execution verfahren werden solle. Daß die in dergleichen wichtigen Sachen so bedächtlich vorgeschriebene Form pünctlich beobachtet werden müsse, widrigenfalls aber, und da an dieser Gesetzmäßigen Vorschrift

schrift das geringste ausser Acht gelassen und geändert, oder wie es in besagter Wahl-Capitulation Art. XX. §. 10. mit ausgedrückten Worten heisset, „wann auf vorbeschriebene Maas, Form „und Weise, wie von Puncten zu Puncten ver„fahren, nicht verfahren würde, alsdann selbige „Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor „null und nichtig gehalten werde," ist eine genugsam bekannte, und deshalb zu erinnernde ganz ohnnöthige Sache. Gegenwärtig aber kommt es hier vorerst noch auf vorgängige Führung des Processus an, ehe die Sache zum Schluß und auf den Reichs-Tag gebracht werden kann. Man gedenket hierbey so wenig dem Reichs-Hofrath als dem Reichs-Cammer-Gericht dasjenige streitig zu machen, was Ihnen die Reichs-Gesetze hierunter einräumen, und man läugnet, der Regul nach, gar nicht, daß auf die Acht oder privation, cæteris paribus, bey den höchsten Reichs-Gerichten procediret werden könne. Es setzet aber die schon allegirte Kayserliche Wahl-Capitulation Art. XX. §. 3. ausdrücklich voraus, „daß benannte Gerichte pro admi„nistratione justitiæ förmlich angerufen und im„ploriret werden müssen;" Und Ihro Kayserl. Majest. machen sich dabey zugleich anheischig, „zuförderst in Decretirung oder Auslassung deren „auf die Reichs-Acht oder Privation gebetener „Ladungen und Mandaten, sodann in der Sa„chen weitern Ausführung bis zum Beschluß, „auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte „Gesetz- und Cammer-Gerichts-Ordnung genau „und sorgfältig Achtung zu geben, darmit der „Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner „habenden rechtmäßigen defension der Nothdurft „nach, angehöret werde." Gleichwie nun aber bey dem Reichs-Hofrath bis dahin von niemand ge-

gen

gen Se. Durchl. den Herrn Landgrafen auf die Acht oder Privation Klage erhoben, sondern das anmaßlich erlassene Mandatum ohne jemands Imploration gegen den klaren Inhalt mehrangezogener Wahl-Capitulation ex officio erkannt worden; Darbeneben die von Ihro Kayserlichen Majest. versprochene genaue und sorgfältige Achtung in Decretirung desselben um deswegen nicht einmal genommen werden können, weilen Höchstdenenselben von dem Reichs-Hofrath aus der Sache gar nicht referiret, sondern das übereylte Mandat ohne Sr. Kayserl. Majest. Vorwissen erkannt, und Ihro erst nachgehends von dem, was geschehen war, durch ein blosses votum notificatorium Nachricht gegeben worden: So können auch Se. Durchl. der Herr Landgraf das solchergestalt den Reichs-Gesetzen zuwider ausgegangene Mandat mit allem was darauf weiter gebauet werden will, nach Vorschrift mehr berührter Wahl-Capitulation Art. XX. §. 10. anderst nicht als vor null und nichtig ansehen. Ohnedem aber haben Se. Durchl. das bey währendem jetzigen Kriege in so vielen andern Sachen gegen Sie geäusserte abgeneigte und partheyische Verfahren des Reichs-Hofraths vor denen Augen einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichs-Versammlung dergestalt an das Licht gestellet, daß Sie sich dadurch zu dessen reculation vollkommen berechtiget halten, einfolglich, wann auch vor dem Reichs-Hofrath würklich von jemand eine ordentliche Achts-Klage gegen Se. Durchl. den Herrn Landgrafen erhoben worden wäre, Sie sich doch darauf keinesweges würden haben ein, noch den Proceß von einem solchen Gericht instruiren lassen können.

5) Dem Fürstl. Hessen-Casselischen Reichs-Hofraths Agenten behörig in originali zu insinui-

insinuiren. Die Cammer-Gerichts-Ordnung schreibt P. 1. tit. 38. §. 1. ausdrücklich vor, wie die Insinuation einer Citation, zumalen in fiscalischen Sachen an Churfürsten und Fürsten geschehen solle. Der Reichs-Hofrath aber ist sich nach der Cammer-Gerichts-Ordnung zu achten schuldig, wie solches das Instrum. Pac. Westph. Art. V. §. 55. mit sich bringt. Folglich ist es ein offenbarer Mißbrauch, wenn der Reichs-Hofrath die Cammer-Gerichts-Ordnung bey Seit setzen, oder vielmehr in solchen so klar vorgeschriebenen Substantial-Puncten durch eigenwillige Abfassung eines sogenannten Decreti Communis dahin abändern will, daß die Agenten in allen anhängigen Proceß-Sachen general Mandata produciren, dadurch aber zugleich schuldig seyn sollen, in allen und jeden anderen Sachen Citationes anzunehmen, welches dann Churfürsten und Fürsten eben so verbinden soll, als wann Ihnen selbst die insinuation der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß geschehen wäre. Ob man nun gleich diesem Mißbrauch seithero nachgesehen, die insinuationes pro legitime factis hin und wieder angenommen, und in der Hauptsache die Nothdurft verhandelt hat: So kann man doch darzu um so weniger länger stillschweigen, da man auf der einen Seite die klare Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung vor sich hat, auf der andern Seite aber auch dieses præjudicium daraus erwächst, daß der präfigirte, und von der Zeit der dem Agenten beschehenen Insinuation angerechnete Termin öfters gröstentheils verstrichen ist, ehe solcher dem beklagten Theil, wann derselbe zumalen etwa abwesend ist, zur Notitz gelangen kann. Hierdurch aber werden die Agenten vor sich prorogation zu suchen, und wenigstens in so weit zum Präjudiz ihrer Principalen in der Sache

sich

sich einzulassen gezwungen. Anderer Inconvenienzien vor dasmal zu geschweigen.

16) *Fiat votum horum omnium notificatorium ad Imperatorem.* Hieraus ergiebt sich demnach, daß der Reichs-Hofrath aus dieser so wichtigen Sache nicht einmal an Se. Kayserl. Majest. referiret, sondern vor sein Haupt solcherley heftige Maaßreguln gegen des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. beschlossen habe; da doch dergleichen vorgängige Relationes, ehe zur Resolution geschritten wird, in weit geringern Angelegenheiten nicht zu unterbleiben pflegen, in Achts-Sachen aber citra vitium nullitatis um so weniger unterbleiben können, weil widrigenfalls Ihro Kayserl. Majest. ausser Stande seyn würden, dasjenige zu erfüllen, worzu Sie sich in der Wahl-Capitulation Art. XX. §. 3. auf die feyerlichste Weise verbunden haben.

17) **Der Hochfürstl. Hessen-Casselische Anwald von** *Fabrice Sen. sub præs. 18. buj.* **überreichet allerunterthänigste Anzeige und Bitte** *pro clementissime ad producendum producenda concedendo termino bimestri.* Nachdem der zu dieser Sache gar nicht legitimirte Agent von Fabrice dieses Prorogations-Gesuch, ohne darzu gehabten Auftrag, vor sich übergeben, so siehet man auch dasselbige billig als nicht geschehen an; bevorab, da demselben allschon unterm 14ten Sept. von der Regierung zu Cassel intimiret worden, ohne erhaltenen Special-Befehl in keiner Sache weiter Prorogation zu suchen, noch sonsten etwas beym Reichs-Hofrath zu übergeben.

18) **Demselben insinuirten Kayserl.** *Mandato de 12. Jun. nup.* Es ist bereits oben sub num. (15) angemerkt worden, wie die insinuationes denen Reichs-Gesetzen gemäß geschehen müssen.

Nachdem nun das erkannte Mandat solchergestalt der Behör nicht insinuiret worden, mithin zu Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen legalen Notitz bis dahin noch nicht gelanget ist: So ist man auch demselben unt deswillen allein, ohne auf die übrige Momenta einzugehen, die geringste Folge zu leisten nicht schuldig, und laboriret solchemnach der ganze vom Reichs-Hofrath ausgekünstelte Achts-Proceß unter andern auch, propter defectum citationis, an einer unheilbaren Nullität.

Num. CXXXIV.

Jovis 13 Octobris 1757.

Hessen-Casselische auch Hessen-Hanauische Separation **von dem Oberrheinischen Creys betreffend** 1) sive die ausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses sub dato 24 Septembris nuperi, & præsentato 10 hujus, erstatten unterthänigsten Bericht ad clementissimum Rescriptum de 23 Junii anni currentis, daß bis noch zu die in vorigen Creys-Berichten angezeigte Umstände 2) in keinem Stück verbessert, sondern vielmehr zeithero beschwerlicher werden, nebst gehorsamster Anheimstellung ut intus mit 5 Beylagen.

1mo. Ponatur des Oberrheinischen Creyses, und nachhin dessen ausschreibender Herren Fürsten humillimæ litteræ ad Imperatorem de 7 Junii 1742. 25 Junii 1750 & 1mo Septembris nuperi, de præsentato vero 8 hujus ad acta.

2do. Cum

2do. Cum harum acclusione in Copia rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus jetzt ermeldten von dem Oberrheinischen Creys und dessen ausschreibenden Herren Fürsten ihrer AmtstObliegenheit nach, erstatteten allerunterthänigsten Anzeigen mißfällig vernehmen müssen, wasgestalten das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, ohnangesehen dessen im Jahr 1733 erfolgter Wiederbeystellung zu dem Oberrheinischen Creys, sich der Creys-Ständischen Gebühr, der Verfassung dieses und aller Creysen gänzlichen zuwider, nach eigenem Gefallen entziehen, und davon gänzlichen abreissen, sofort weder den Creys zur gemeinsamen Unterhandlung beschicken, noch auch die dem Herkommen nach, durch die anwesende mehrere Stimmen errichtete Creys-Schlüsse, anders, als wann dasselbe zu solchem nachmahls expresse beygestimmet habe, für gültig und gemein verbindlich anerkennen, die seinige Creys-Mannschaft dem Commando der von dem Creys angestellten Generalität nicht untergeben, noch weniger die Muster-Listen an solche einsenden, sondern überhaupt von allen gemeinen Lasten und Prästationen sich entladen wolle, also zwar, daß dasselbe nunmehro in die 19 Jahre die schuldige Creys-Prästanda, aller von Creises wegen beschehener Mahnung ohnerachtet, eigenmäßig vorenthalten, und eben so auch den Societäts-mäßigen schuldigen Beytrag zu denen, wegen der bey dem obgewesenen letzteren Reichs-Krieg den Oberrheinischen Creys betroffenen Winter-Quartieren verweigert habe, dabey auch noch bestehe, und nach diesem Reichs- und Creys-Verfassungs-widrigen Vorgang auch wegen der Grafschaft Hanau, und dem Ort Holzhausen, sich von der Zeit an

benommen habe, als erstere an das Fürstl. Haus Hessen-Cassel gediehen ist, und letzteres Er der Herr Landgraf gegen die Kayserl. Cammer-Gerichts-Urthel detinirte.

Indeme nun Ihro Kayserliche Majestät einer solchen der Grund-Verfassung des Reichs, und aller dessen Creysen, insonderheit aber jener des Oberrheinischen Creyses, zuwiderlauffender Entziehung und Abreissung eines Standes von dem ihm einmahlen angewiesenen Creys, mit und samt denen übrigen daraus erfolgenden gemeinschädlichen Beschwerden nicht nachsehen könnten, sondern vielmehr dagegen in Gemäßheit Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation, Dero allerhöchstes Amt mit Nachdruck handhaben müsten 3).

So gesinneten Allerhöchst-Dieselbe an Ihn Herrn Landgrafen hiermit allergnädigst, und geboten Ihm anbey alles Ernstes auf, daß Er von dem Ihm wegen seinem Haus und Lande angewiesenen Oberrheinischen Creys eigenmächtig sich nicht entziehen, und abreissen 4) sondern bey und mit diesen sofort anhalten, so mit denen von solchen nach der Mehrheit deren Stimmen errichteten, und weiters errichtenden Schlüssen, der Verfassung dieses aller Reichs-Creysen gemäß, sich behörig fügen 5) auch die seinige Creys-Mannschaft dem Commando der von dem Creys angestellter Generalität untergeben 6) und an dieselbe die Muster-Listen behörig einsenden, auch in allem übrigen sich der Verfassung des Creyses gemäß, und andern Ständen gleich betragen und benehmen solle, gleichwie dieses die Gebühr, und des Reichs gemeinsame Anordnung ohnehin mit sich

bringe

bringe 7) und hiernach Ihro Kayserl. Majestät nicht hätten entstehen können, die Creys ausschreibende Herren Fürsten, dasigen Creyses ihres Amts unterm heutigen *dato* erinneren zu lassen 8), um dessen sich gegen Ihn Herrn Landgrafen, bey der wider besseres Vermuthen längerhin unterbleibender diesfallsiger selbstiger Fügung der Gebühr zu gebrauchen, sofort zu solcher Ihn executive anzuhalten.

Ingleichen gebeten Ihro Kayserliche Maiestät Ihm Herrn Landgrafen alles Ernstes auf, daß Er den an die Creys-*Cassam* haftenden Rückstand, sammentlich alsbalden und längstens in Zeit von zwey Monathen abtragen 9), auch künftighin an der Entrichtung derley Prästationen! und was ferner zu der Erhaltung der Creys-Verfassung zu bewilligen nöthig, und von denen mehreren Stimmen deren Ständen mit oder ohne Beytretung des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel also werde bewilliget werden, sich nicht säumig erfinden lassen solle 10), mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß ansonsten wegen des jetztmahligen Rückstandes die Execution von denen ausschreibenden Herren Fürsten des dasigen Creyses, nach dem Ihnen unterm heutigen *dato* beschehenen Auftrag, also gleich nach dem Verlauf der obermeldten Frist von zwey Monathen vollzogen, und in gleicher Maaß auch fürs künftige das ihnen desfalls ohnehin obliegende Amt ohnnachsichtlich gehandelt werden solle 11).

Wegen der schuldigen Concurrenz aber, zu denen in dem letzteren Reichs-Krieg die dasige Creys-Lande betroffenen Winter-Quartieren, und

was sonsten weiter dahin einschlaget, werde Er, Herr Landgraf, angewiesen, die desfalsige *Liquidation* mit dem Creys und denen darunter prägravirten Ständen in Zeit von zwey Monathen zu pflegen, sofort das sich ergebende Quantum zu bezahlen 12), damit es nicht nöthig seyn wolle, daß die diesfalsige Liquidation von denen Creys ausschreibenden Herren Fürsten, nach dem auch hierwegen an sie beschehenen Auftrag, *in contumaciam non comparentis ex officio* vorgenommen, und darnach Er zu der Erstattung des sich befindenden Quanti mehrmahlen *executive* allerseits auf seine Kosten angehalten werde 13).

3tio. Cum notificatione hujus & acclusione Rescripti Cæsarei in originali ad insinuandum rescribatur denen ausschreibenden Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses: Sie würden darob ersehen, welche allergerechteste Entschliessung Ihro Kayserliche Majestät auf Ihr deren ausschreibenden Herren Fürsten allerunterthänigste Official-Anzeige de præsentato 8 hujus gefasset, und was hiernach Allerhöchst-Dieselbe dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel zu seiner allergehorsamsten Befolgung Obristrichterlich aufgegeben hätten. Nun wollten zwar Ihro Kayserliche Majestät sich zu ihm Herrn Landgrafen allermildest versehen, daß Er keinen weiteren Anstand nehmen werde, in die durch die Gesetze vorgeschriebene Schranken seiner Reichs-Ständischen Gebühr anwiederum zurück zu treten, und darmit allem deme das Genügen von selbsten zu leisten, was denenselben gemäß von Ihro Kayserliche Majestät ihm allergerechtest seye auferleget worden.

Wenn

Wenn aber wider alles bessere Verhoffen, Er Herr Landgraf zu Hessen-Cassel bey seiner bis anherigen Widersetzlichkeit beharren, somit denen wider ihn erlassenen Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen in der in solcher gesetzten Zeit sich allergehorsamst nicht fügen sollte, so gebeten Ihro Kayserliche Majestät Ihnen Creys ausschreibenden Herren Fürsten auf solchen Fall hiemit gnädigst auf, daß sie die Execution autoritate Cæsareâ, und auf seine des Herrn Landgrafen Kosten, alsbalden verfügen, davon sich durch einige Einrede oder Ausflucht nicht hindern noch aufhalten,

14) Sondern solche in so lange und viel fortsetzen sollen, bis daß Er Herr Landgraf denen gemeinen des Creyses Schlüssen und Verordnungen, auch übriger dessen Verfassung sich als ein Mitstand, andern in allem gleich, fügen werde, und die rückständige Creyß-Præstanda samtlich und ohne Abgang werden bezahlet seyn, mit dem weiteren Anfügen, daß nach deme durch derley mehrjährige Nachsicht denen übrigen Creyß-Ständen der einsweilige Vorschuß zur merklichen Beschwerde auffalle, also Sie ausschreibende Herren Fürsten fürtershin von selbsten den Bedacht darauf nehmen würden, damit die Execution der Creyß-Verfassung gemäs alsobald als eine beharrliche mora erscheinet, von ihnen verhenget und vollzohen werde.

Wegen der von dem Herren Landgrafen schuldigen Concurrenz aber zu denen bey dem letzteren Reichs-Krieg die dasige Creyß-Lande betroffenen Winter-Quartieren, und deme so dahin weiter einschläget, hätten Sie ausschreibende Herren Fürsten, wann Er Herr Landgraf die Liquidation mit dem Creyß, und denen darunter prägravirten Ständen in der ihm hierzu anberaum-

beraumten Frist nicht pflegen solte, die Liquidation autoritate cæsareâ in contumaciam non comparentis ex officio vorzunehmen, und sodann Ihm Herrn Landgrafen die Zahlung des als liquid befindenden Quanti aufzugeben und wann Er zu deren Abführung sich in der Güte nicht verstehen sollte, auch diesfalls die Execution auf seine Kosten zu vollstrecken, so fort wie alles dieses beschehen, zu seiner Zeit allergehorsamst anzuzeigen.

Johann Georg Reizer.

Anmerkungen.

a) **Hessen-Cassel'sche auch Hessen-Hanauische *Separation* von dem Ober-Rheinischen Creys betreffend.** Als das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel wegen des in dem Oberrheinischen Creys gegen die in den Reichs-Abschieden und dem Instrumento Pacis Westphalicæ festgesetzte Religions-Paritât de facto eingeführten directorii mere Catholici, so lange dieses Gravamen nicht erlediget, von gedachtem Creyß, und zwar nicht nur so viel die innerliche Verfassung und domestica Circuli betrift, sondern ganz und gar zu separiren, sich berechtiget erachtet, nachhero aber Anno 1733. durch die Vorstellungen Weyl. Sr. Römisch-Kayserl. Majestät Carl des VIten, da Allerhöchstdieselbe gern die bekannte Association der fünf Creyse auf einem guten militarischen Verfassungs-Fuß stehen sehen wollen, blos Sr. Majestät zu gefallen citra omnem aliam Obligationem sich bewegen lassen, dem Creyß wieder beyzutreten, ohne jedoch den von einigen Evangelischen Ständen besagten Oberrheinischen Creyses mit dem Directorio getroffenen Interims-Vertrag zu agnosciren, sondern vielmehr diese Quæstion in suspenso lassend, und in der Hofnung, daß sowohl hieraus zu eluctiren stehen, als auch das Directorium so werde geführet werden, wie es die

die Reichs-Gesetze vorschreiben, und solches der Creyß-Verfassung gemäß ist: So hat man nach geschehener Reaccession gleich Anfangs nicht ohne sonderbares Mißfallen wahrzunehmen gehabt, daß die damaligen zwey Creyß-Directorial-Gesandten das Ihnen anvertrauete munus directoriale auf alle Art mißbraucht, die Protocolla nicht richtig geführet, noch weniger die Concluſa nach den wahrhaftig ausgefallenen Votis, sondern ad lubitum verfasset, eine unnöthige Anlage über die andere gemacht, und anneben von solchen und der Creyß-Casse so disponiret, daß das meiste ad privatos usus und zu so unnützlichen als ohngebührlichen 3 und 4fachen Diäten verschleudert worden, ferner ohne der Stände Einwilligung und Consens neue Vota, die wenig oder gar nichts beytragen, und doch in præjudicium derjenigen Stände, auf welchen die Last lieget, die Majora machen, und über dieser ihren Beutel votando disponiren sollen, de facto zu introduciren, und in summa in allem so zu verfahren sich angemasset, als ob das Directorium eine völlige ohnumschränkte Herrschaft mit sich führe, auch alle Gravamina, so die übrigen Creyß-Stände vielfältig dagegen geführet, vor nichts geachtet, noch darauf anderst als mit neuen Anmassungen geantwortet, ja endlich darmit so weit geschritten worden, daß die Directorial-Gesandten sich gar beygehen lassen ex libero & mero bene placito unter dem Vorwand nöthiger Privat-Geschäfte, Creyß-Versammlungen ohne Receß abzubrechen, und zu limitiren, hingegen Occasional-Meß-Zusammenkünfte einiger Gesandten zu Frankfurt vor Creyß-Versammlungen auszugeben, durch selbige Verwilligungen machen zu lassen, und deren Bezahlung als eine gemeinbündige Sache

absentibus tanquam præsentibus abzuforderen, und zu prätendiren, daß auch das Fürstl. Haus Hessen-Cassel, so mit Hanau über den dritten Theil der Creyß-Prästandorum trägt, ohne zu solchen Versammlungen gerufen, geschweige dann gegenwärtig gewesen zu seyn und darinn gewilliget zu haben, dieses alles sich gefallen lassen und bezahlen sollen, ja endlich gar sich von einigen in ihrer Dependenz stehenden Creys-Gesandten zu neuen Convocationibus der Creysstände ganz gegen das Herkommen und die Reichsständische Dignität bevollmächtigen zu lassen, und aller von hochbesagtem Fürstl. Hause beschehener Protestationen, Declarationen, und Verfahrung ohnangesehen, alle nur erzehlte ganz ungebührliche Demarschen würklich zu vollstrecken.

Man hat dahero abseiten des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel diese und andere gegen das unrichtige Verfahren der Directorial-Gesandten habende wichtige Gravamina bey dem hohen Creysausschreib-Ammt anzuzeigen, und daß solche, wie billig, des gesammten Creyses dijudicatur und remedur übergeben werden möchten, zu begehren keinen Umgang nehmen können. Nachdem man aber nicht einmal so viel Recht und Gehör gefunden, daß sothane Gravamina dem Creyse, so wie es Ordnung, Recht, Billigkeit und Herkommen erforderte, auch, wie man zuverläßig weiß und nöthigenfalls documentiren kann, von den mehresten Creyß-Mitständen begehret worden war, per dictaturam communiciret, und in ordentliche Deliberation gestellet worden wären, hiergegen auch alle wiederholte Vorstellungen nicht das mindeste verfangen und fruchten wollen: So ist weyl. Sr. Königl. Majest. in Schweden als Landgrafen zu Hessen-Cassel, wie auch des

jetzt-

jetzt regierenden Herren Landgrafen Hochfürstl. Durchl. als Grafen zu Hanau derzeit weiter nichts übrig geblieben, als sich von der inneren Verfassung des Oberrheinischen Creyses bis zu gebührender Hebung der angezeigten Gebrechen hinwiederum zu separiren und zugleich das Publicum durch die im Druck erschienene vorläufige kurze Information au fait zu setzen, worauf die vorgenommene Separation vom Creys eigentlich ankomme und beruhe. Man hat aber hierbey Fürstl. Heßischer Seits noch die Mäßigung gebraucht, daß man sich, wie gedacht, vorerst nur von der inneren Verfassung des Creyses separiret hat, welches dann auch um so viel ohnbedenklicher geschehen können, da Sr. Durchl. niemand diejenige Freyheit, welche die Stände des Obersächsischen, Bayerischen, Oesterreichischen und anderer Creyse genieſſen, in welchen keine innerliche Particular-Verfassung ist, bestreiten oder verwehren kann, daß Sie nämlich von einem libero fœdere bey denen gegen die Intention eingerissenen Directorial-Mißbräuchen nicht wieder sollten zurück gehen können, da im Gegentheil das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel vielmehr bestens befugt gewesen wäre, das dermalige Directorium mere Catholicum in Circulo mixto auch in generalibus zu verwerfen, und die Verfügungen dieses auſſer den Gesetz- und Ordnungsmäſſigen Schranken tretenden Directorii ganz und gar in keinem Stück zu agnosciren. Dieses ist demnach vorerst die wahre Beschaffenheit der Fürstl. Hessen-Casselisch- und Hanauischen Separation vom Oberrheinischen Creyse.

2) Die in vorigen Creyß-Berichten angezeigte Umstände. Ohnerachtet diese von Seiten des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel selbst durch

durch den Druck bekannt gemachte Separations-Sache von 20 Jahren her in der Notorietät beruhet hat, überdas auch die ausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses unterm 7ten Junii 1742. und 25ten Junii 1750. ausweißlich des bey dem Dictato vom 26ten Octob. sub Num. XC. producirten Reichs-Hofraths-Concluſi, und deſſen membri 4ti zum Ueberfluß davon ausdrückliche Anzeige gethan: So hat doch der Reichs-Hofrath desfalls einige Verfügung zu treffen ſich die ganze Zeit über nicht getrauet, ſondern gar wohl eingeſehen, daß er in dieſer Sache Hand einzuſchlagen nicht befugt ſey. Nunmehro aber glaubt man, daß das rechte Tempo vorhanden ſey, wo das Hochfürſtl. Haus Heſſen-Caſſel ſich nicht ſowohl auf die Reichs-Geſetze zu berufen als unter die Gewalt der Waffen und die damit unterſtützte Reichs-Hofraths-Concluſa ſchlechterdings zu demüthigen habe.

3) ſondern vielmehr dargegen in Gemäsheit Dero Kayſerlichen Wahl-Capitulation Dero allerhöchſtes Amt mit Nachdruck handlen müſten. Ihro Kayſerl. Majeſtät haben Sich in Dero Wahl-Capitulation Art. 12. §. 1. & 3. anheiſchig gemacht, nachdrücklichſt zu beſorgen, daß keine denen Reichs-Creyſen von Alters einverleibt geweſene Stände und Lande ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen ſollen, desgleichen nicht zu hindern ſondern vielmehr daran zu ſeyn, daß die Reichs-Creyſe laut Inſtrumenti Pacis und Reichs-Conſtitutionen in Verfaſſung geſtellt, und darinn beſtändig erhalten, und alles das was in der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet werde. Gleichwie aber hier von keiner eigenwilligen Entziehung

sondern vielmehr davon die Frage ist: Ob die von dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel angezeigte in die innere Creyß-Verfassung einschlagende Mißbräuche des Directorii ohne Untersuchung ja ohne solche bey dem Creyß nur einmahl in Proposition zu bringen, von ihm dem Directorio verworfen werden können, und hochbesagtes Fürstl. Haus sothane Mißbräuche zu Seinem und des Creyses ohnleydlichen Schaden schlechterdings zu dulden schuldig, oder aber bey versagter Remedur bis zu deren Abstellung sich vom Creyß zu separiren befugt sey: Also können auch Ihro Kayserliche Majestät in diesen und andern dergleichen Fällen, wo ein Stand des Reichs aus angeführten erheblichen Ursachen bis zu Abstellung der im Creyß und dessen inneren Kriegs- Civil- und Oeconomischen Verfassung eingerissenen Mißbräuche zu der einstweiligen Separation sich berechtiget hält, vor sich selbst nicht decidiren, sondern Sie sind nach deutlicher Vorschrift der Wahl-Capitulation Art. XII. §. 2. wegen Wiederherbeybringung auch Ergänzung der Reichs-Creyse bewandten Dingen nach ein Reichs-Gutachten zu erforderen verbunden, und dürffen darbeneben nach ausdrücklichem Innhalt des nachfolgenden 4ten §phi denen Reichs-Gerichten keinesweges gestatten, durch einige über die Creyß-Directorial-Gebrechen sich auf die eine oder andere Art anmaaßende Cognition in die Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Creysen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

) **Von dem Ihm wegen seinem Haus und Lande angewiesenen Ober-Rheinischen Creyß eigenmächtig sich nicht entziehen und abreißen.**

abreißen. Dieß haben Se. Hochfürstl. Durchl. wie gedacht so wenig gethan als zu thun im Sinn gehabt, sondern Sie haben sich nur so lange von des Ober-Rheinischen Creyses inneren Verfassung zu separiren genöthiget gesehen, bis das Directorium seiner Obliegenheit gemäs die gegen daßselbe angezeigte Gebrechen dem Creys vorgelegt und dessen Entschließung darüber erwartet haben würde, wie solches nicht nur an und vor sich denen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäs, sondern auch von denen mehresten Creys-Mitständen gleich Anfangs davor erkannt, von dem Directorio aber de facto versaget worden. Wer will also wohl Sr. Hochfürstl. Durchl. zumuthen daß Sie sich von dem Directorio solchergestalt länger behandeln lassen sollen.

5) Denen von solchem nach der Mehrheit der Stimmen errichteten, und weiters errichtenden Schlüssen der Verfassung dieses und aller Reichs-Creysen gemäß sich behörig fügen. Dieses ist eine ganz und gar unerhörte Auflage, daß Sich des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. in allen Sachen ohne Unterschied der Mehrheit der Stimmen fügen sollen. Es ist dieses weder der Creys-Verfassung, noch denen Reichs-Constitutionen, noch denen gemeinen Rechten, noch dem Herkommen bey anderen auswärtigen Nationen gemäß. Das Parlament zu Paris hat hierunter weit gerechtere Principia, als der Reichs-Hofrath, wann es nämlich davor hält; Totius universitatis auctoritatem ad majorem partem transferri, cum causa omnium est communis & singulos non attingit; Verum quando tota causa ad omnes spectat, & sua singulis pars debetur, hoc casu unius cujusque consensum esse necessarium, & prohibentis conditionem

potiorem

potiorem, atque absentes nisi suffragantes minime obligari. *vid. Petrus Suavis in Hist. Concil. Trident. L. 4. p. 788. & qui eum citat Coccej. in Diss. de eo quod justum est circa numerum suffragiorum* §. 22. Auf diese in allen Rechten gegründete Principia haben die Evangelische Reichs-Stände zu allen Zeiten gebauet, und sich dahero auf den Anno 1529, 1548, 1608. und 1613. gehaltenen Reichs-Tagen, desgleichen bey den Westphälischen Friedens-Handlungen zum höchsten beschweret, daß man Catholischer Seits aus leicht zu errathenden Absichten bey den Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputations-Creyß- und anderen dergleichen Tagen in allen und jeden Fällen indifferenter auf die Mehrheit der Stimmen gehen wolle, worgegen Sie ihres Orts mit Anführung ihrer Gründe behauptet, daß Sie in Religions- und Gewissens-Sachen, desgleichen in Contributions-Sachen, wo keiner dem andern mit votiren Geld auszugeben vorschreiben könne, die majora nicht gelten lassen könnten. Da man sich nun in dieser ganz klaren, und eigentlich nicht einmal einem Vergleich unterworfenen Sache, worinnen die Evangelischen Reichs-Stände von ihrem ohnstrittigen Rechte abgehen sollen, in ein und anderen Fällen, wohin solche zu referiren seyen, nicht gänzlich zu vereinigen vermocht, so ist endlich bekannter maßen in dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. V. §. 52. vor vest gestellet worden: In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & A. C. Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod autem ad pluralitatem votorum in materia collectarum

Etarum attinet, tum res hæc in præsenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto. Allein auch in Comitiis ist diese Frage, de pluralitate votorum in materia collectarum attendenda vel non, bis dahin noch unentschieden geblieben, einfolglich stehet nicht zu begreiffen, wie der Reichs-Hofrath sich darüber einer Entscheidung anmaasen, ja überhaupt und indistincte gegen das Instrumentum Pacis die pluralitatem votorum vor fest stellen könne.

Ziehet man aber obige Frage an und vor sich selbst in nähere Erwegung, so ist vorerst ohnläugbar, daß alle Beyträge und Contributiones die Stände des Reichs ut singulos concerniren, folglich auch ein jeder Stand des Reichs dergleichen Beytrag ausdrücklich bewilligen müsse, ohne daß Ihm ein Dritter in seinen Beutel votiren, und, was er beyzutragen, vorschreiben könne. Eben so wie die causæ religionis singulos concerniren, und eines jeden eigenes Gewissen angehen, worinnen Ihn ein anderer nicht vertretten kan, also waltet auch eadem ratio in collectis ob, welche eines jeden Beutel betreffen, worüber ein anderer nicht disponiren kann. Noch weniger aber lässet sich ohne in ein offenbares Absurdum zu verfallen, behaupten, daß die geringeren Stände, welche das wenigste zu dergleichen Collectis beytragen, oder wohl gar sich eximiren, oder durch mancherley Weise und Wege Remißiones heraus zu bringen wissen, durch ihre pluralitatem votorum den wenigeren mächtigen Ständen, eine zum Ruin Ihres Landes ausschlagende unerträgliche Last solten aufbürden, und wo ihrer etwa Zehen zusammen 100 Mann verwilligen, den Eilften dadurch obligiren können, daß dieser allein zwey und mehrere tausend Mann aufstellen müste.

müste. Insbesondere aber würden hierbey die Evangelische Stände übel daran seyn, welche den Kayserlichen Hof mit denen Majoribus der Catholischen Stände gegen sich haben, und es kann dahero nach einmal geschlossenem Westphälischen Frieden kein Reichs-Gesetz und keine Erklärung desselben Statt finden, welche den Umsturz der Protestantischen Religion und Stände auf dem Rücken mit sich führen würde. Wollte daher der Reichs-Hofrath mit Beziehung auf den Landfrieden und dessen Erläuterungen, worinnen bekanntlich die Handhabung dieses Friedens und die Beschützung des Pabsts einander expresse an die Seite gestellet werden, denen Protestantischen Ständen zumuthen, daß Sie sich denen Majoribus fügen solten, so ist zwar bekannt, daß der Landfriede in dem Westphälischen Frieden confirmiret keinesweges aber vor vest gestellet worden, daß auch dasjenige ein Landfriedensbruch seyn solle, welches die majora absque causæ cognitione und ohne vorgängige der Kayserlichen Wahlcapitulation gemäs vorzunehmende legale Untersuchung wieder Verhoffen etwa davor halten möchten. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr daraus, daß, wie obgedacht, die Frage de pluralitate votorum in materia Collectarum, ad Comitia verwiesen wird. Dann da die materia Collectarum hauptsächlich bey Reichskriegen gegen Reichs-Feinde, oder Reichs-Executionen gegen Land-Friedbrecher vorkommt, so würde die remissio ad Comitia vergeblich seyn, wann nach Innhalt der älteren Erläuterungen des Land-Friedens die pluralitas votorum dabey statt finden sollte. Ja der Westphälische Frieden disponiret Art 8. §. . noch deutlicher von den *tributis indicendis* delectibus aut hospitationibus

militum instituendis, ut nihil horum aut quicquam simile *postbac* unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque *omnium* Imperii Statuum suffragio & *consensu*. Wann es also gleich in vorhergen Zeiten anderst gehalten worden, so kann doch dasselbe nach dem Westphälischen Frieden nicht mehr statt finden. Zum wenigsten aber bleibt, wann man auch alle vorerzehlte Gründe bey Seit setzen wollte, dennoch so viel gewiß, daß wo von Handhabung des Landfriedens und denen dabey in acht zu nehmenden mehresten Stimmen die Frage seyn soll, auch der Landfriedensbruch vorhero ausser allem Zweifel stehen müsse; Und wann dieses nicht ist, einem protestantischen Reichsfürsten nicht zugenuthet werden könne, daß Er durch die Mehrheit der Stimmen der Catholischen Reichsstände sich zwingen lassen solle, unter dem Vorwand der Handhabung des Landfriedens seine eigene Waffen gegen sich selbst und zu Vertilgung seiner Glaubens-Genossen zu brauchen.

6) Die seinige Creyßmannschaft dem Commando der von dem Creyß angestellter Generalität untergeben. Da des Herren Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht und Dero glorwürdigster Herr Vorfahr an der Regierung sich von des Creyses inneren Verfassung zu separiren die gerechteste Ursache gehabt, so findet auch dergleichen Zumuthung keine Statt.

7) In allen übrigen sich der Verfassung des Creyses gemäs und anderen Ständen gleich betragen und benehmen solle, gleichwie dieses die Gebühr und des Reichs gemeinsame Anordnung ohnehin mit sich bringe. Die gemeinsame Anordnung des Reichs in Ansehung der Creyse, worüber Ihro Kayserliche Majestät

zu

zu halten gebühret, und die innere Creyß-Verfassung, welche auf einer willkührlichen Uebereinkunft der Creyßstände beruhet, und nach Beschaffenheit der Creyse von einander unterschieden, in einigen aber gar nicht vorhanden ist, und welche beyde Stücke hier von dem Reichshofrath vermischet werden, haben mit einander ganz und gar keine Gemeinschaft. Indessen sind oben sub Nro. 1. die Ursachen allbereits angeführet, warum das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel sich von dem Ober-Rheinischen Creyß ganz und gar, noch mehr also von dessen inneren Verfassung zu separiren berechtiget gewesen und noch sey.

8) Die Creyß ausschreibende Herren Fürsten dasigen Creyses ihres Amts unterm heutigen Dato erinneren lassen. Da die von den Creyß-Directorial-Gesandten veranlaste und von dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel angezeigte Misbräuche die alleinige Ursache zu der endlich bemüßigt vorgenommenen Separation sind, so haben die Creyßausschreibende Herren Fürsten selbst erkannt, daß diese Separationssache nicht vor Sie gehörig sey, und sich dahero zu unterschiedenen mahlen an den Reichshofrath gewendet, vor welchem aber diese Sache ebenfalls nach Vorschrift der Wahlcapitulation nicht gehörig, sondern vom Creyß oder gesamten Reich zu entscheiden ist. Der Reichshofrath aber erinnert hier die Creyßausschreibende Herren Fürsten ihres Amts, und glaubt also, daß Sie vor sich selbst executive hätten zu Werk gehen können. Auf solche Art müsten also die Creyß-Stände über die in die innere Creyßverfassung einschlagende Directorial-Gebrechen, worüber nicht einmahl die Reichsgerichte cognosciren können, von dem Directorio selbst gleichsam Recht nehmen, welches

mehrerwehnte Creyßausschreibende Herren Fürsten nicht einmahl prätendiret, sondern, wie gesagt, dem Reichshofrath überlassen haben.

9) Daß Er den an die Creyß-*Cassam* haftenden Rückstand sammentlich als balden und längstens in Zeit von zwey Monathen abtragen. Dieser zeithero auf lauter, bey illegalen Zusammenkünften, ohne des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel Beytritt, und, nach dessen Separation vom Creyse, einseitig gemachte Bewilligungen, anmaßlich formirte Rückstand, gehet des Herren Landgrafen Hochfürstl. Durchl. gar nichts an; wenigstens muß vorerst hierbey entschieden werden, ob a) alle und jede Bewilligungen auf ordentlichen Creyß-Tagen Sr. Hochfürstl. Durchl. per majora aufgedrungen werden können b), ob dieses auch bey solchen Zusammenkünften geschehen möge, welche vor ordentliche, und legaliter ausgeschriebene Creystage nicht zu halten c), ob Se. Hochfürstl. Durchlaucht in der Zeit, da Sie sich von dem Creys zu separiren berechtiget gewesen, und ehe wenigstens über die causas separationis erkannt ist, dergleichen zugemuthet werden könne?

10) Auch künftighin an der Entrichtung derley Prästationen, und was ferner zu der Erhaltung der Creys-Verfassung zu bewilligen nöthig, und von den mehreren Stimmen deren Ständen mit oder ohne Beytretung des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel also werde bewilliget werden, sich nicht säumig erfinden lassen solle. Da des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. sich von der innern Verfassung des Oberrheinischen Creyses separiret haben, und, wie oben schon dargethan ist, darzu bestens berechtiget gewesen, so haben auch Höchstdieselbe

dieselbe zu Erhaltung dieser Verfassung nichts beyzutragen. Ueberhaupt aber können Sie sich, nach denen oben sub num. (5) weiter ausgeführten Grund-Sätzen, der Mehrheit der Stimmen, bevorab wo es auf Verwilligungen, Tributa und Collectas ankommt, keinesweges unterwerfen, noch darunter von dem Reichs-Hofrath einige Entscheidung erwarten.

11) Die Execution von denen ausschreibenden Fürsten — — vollzogen — — werden solle. Es ist allschon vorgekommen, und dahero hier zu widerholen unnöthig, daß denen vorliegenden Umständen nach diese Sache vor den Reichs-Hofrath ganz und gar nicht gehörig sey, und dahero von demselben so wenig die Execution jemanden aufgetragen, als solche von den Creys-ausschreibenden Herrn Fürsten Ammts halben vollstreckt werden könne, sondern die Sache einer vorgängigen Erörterung vom Creys selbst und allenfalls von gesammten Reichs wegen nothwendig bedürfe.

12) Die desfalsige Liquidation mit dem Creys und dessen darunter prägravirten Ständen in Zeit von 2 Monathen zu pflegen, so fort das sich ergebende Quantum zu bezahlen. In dem letztern Reichs-Krieg hat das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel seine eigene Winterquartiers Lasten nach derjenigen Anweisung und Versicherung getragen, welche man von des Prinzen Eugenii Durchl. erhalten hatte, und ausdrücklich dahin gienge, daß denen Fürstl. Heßischen Truppen die Heßische und Hanauische Lande zu den Winterquartieren angewiesen werden sollten. In so fern nun etwa andere Stände noch stärker sollten belegt und prägraviret worden seyn, welches man an seinen Ort gestellt seyn lässet, so ist

dieses keinesweges daher entstanden, daß sich das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel der schuldigen Concurrenz entzogen hätte, sondern die Ursach muste vielmehr darinnen gesucht werden, daß eines Theils die damalige Oberrheinische Creys-Directorial-Gesandten den zu Heydelberg verglichenen Delogirungs-Plan gegen ihre Pflicht, und aus blosser animoser Begierde, sich lieber zu dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel zu dringen, als gegen dem Churrheinischen Creys die Schuldigkeit zu observiren, abänderen, und von dem Churrheinischen Quanto dem Oberrheinischen Creys ein namhaftes aufbürden lassen, ohnerachtet von mehrgedachten Oberrheinischen Creyse in einem den 6ten October 1734 zur Dictatur gekommenen Schreiben selbst anerkannt worden, daß man in dem Heßischen und Hanauischen ausser den eigenen keine andere Truppen in die Winterquartiere aufzunehmen, vielweniger also dergleichen mit Geld zu vergüten schuldig sey, andern Theils aber, weilen nach des commandirenden Feldmarschalls, des Herrn Herzogen von Würtenberg Durchl. in einer bey dem Creys-Tag zu Frankfurt an eben diesem Tage den 6ten Octob. 1734. zur Dictatur gekommenen Resolution ganz deutlich gethanen Erklärung „Ihro Kayserl. Maj. zu Subleviruug „ihres sehr erschöpften Aerarii von sämmtlicher „Ritterschaft ein subsidium charitativum von „320000 Fl. abzuforderen sich bemüßiget gefun„den, und diese Summe zu etwelcher Bestrei„tung derer vor die Subsistenz ihrer eigenen und „Auxiliar- den Winter hindurch im Quartier und „Postirungen liegenden Truppen erforderlichen „unerschwinglichen Kosten allergnädigst gewid„met, sofort der Ritterschaft nach einem bereits „gethanen sehr ansehnlichen Vorschuß die würk-

„liche

„liche Exemtions-Patente allschon ertheilen lassen, „einfolglich re non amplius integra Se. Durchl. „eine Abänderung“ (nemlich in der von den Ständen billig verlangten Natural-Concurrenz der Reichs-Ritterschaft zu der Bequartierung) „zu machen nicht vermocht haben;“ bey welcher der Sachen wahren Bewandtniß denn des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. wohl nicht zugemuthet werden kann, daß Sie nicht nur Ihre eigene Truppen stellen, versorgen, und die Kriegs-Last in den Winterquartieren vor Ihr Antheil übernehmen, sondern auch die Last der Reichs-Ritterschaft mit tragen helfen sollen, welche dieselbe mittelst eines Ihro Kayserlichen Maj. verwilligten Charitativs von sich ab, und auf andere Stände zu wälzen gesucht hat.

13) Daß die desfallsige Liquidation von denen Creys-ausschreibenden Herren Fürsten, nach dem auch hierwegen an sie beschehenen Auftrag, *in contumaciam non comparentis ex officio* vorgenommen, und darnach Er zu Erstattung des sich befindenden Quanti mehrmalen *executive* allerseits auf seine Kosten angehalten werde. So wenig des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. bey den vorangeführten Umständen jemand Ersetzung zu thun haben, so setzt doch der Reichs-Hofrath, ohne von der Sache informirt zu seyn, und ohne Höchstdieselbe einmahl darüber zu hören, die Quæstionem An? vor fest, und muthet Sr. Hochfürstl. Durchl. zu, mit Ihren übrigen Creysständen zu liquidiren, mit welchen Sie doch gar nichts zu liquidiren haben; ja er trägt so gar auf allen Fall schon zum voraus den Creys-ausschreibenden Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses Commißion auf, und setzt gleichsam pro complemento

justitiæ die in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 51. in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 5. und selbst in der einseitig verfaßten Reichs-Hofraths-Ordnung tit. 2. § 7. vorgeschriebene Religions-Parität abermal gänzlich ausser Augen. Zu geschweigen, daß der Reichs-Hofrath dergleichen Commißion anmaßlich auf Sr. Durchl. Kosten erkennet, eben als ob Sie ganz offenbar in mora wären, da doch nicht einmal ein wahres Debitum vorhanden ist.

14) **Davon sich durch einige Einrede oder Ausflucht nicht hindern noch aufhalten.** Der Reichs-Hofrath verwirft hier schon zum voraus alle und jede Sr. Hochfürstl. Durchl. zustehende mögliche exceptiones juris & facti. Ob nun dieses an und vor sich selbst, und besonders nach denen bey dieser Sache obwaltenden vorerzehlten Umständen statt finden könne, darüber mögen alle unpartheyische und Rechts verständige Leser urtheilen.

Nro. CXXXV.

Martis 19. Julii, 1757.

Postwesen im Reich, in specie **Herr Fürst von Thurn und Taxis als Kayserlicher Erb-General-Reichs-Postmeister contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel und die Reichsstadt Frankfurt, das Hessen-Cassel. Post-Comtoir daselbst, und den dahin ohnbefugt errichteten Post-Cours betreffend;** Sive impetrantischer Anwald von Muneretti sub præsentato 15 hujus, übergiebt allerunterthänigste Anzeige der nicht beschehenen Befolgung Allerhöchst Kayserlichen Rescripten

und

und Befehle, juncto petito hummillimo pro clementissime tam Domino Landgravio Hassiæ Casselano quam Magistratui Francofurtensi in dilatam paritionem tot Rescriptorum Cæsareorum serio & sub comminatione realis Executionis demandando. appon. Lit. A. usque I. incl. in duplo.

1mo) Cum inclusione exhibiti rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel.

Nachdem Ihro Kayserl. Majest. nicht zugeben könnten, daß das in Dero Kayserl. Reichsstadt Frankfurt zu offenbaren Abbruch des Allerhöchst Deroselben zustehenden *Regalis Postarum* angelegte Hessische Postammt und Post-Comtoir denen Kayserlichen Post-Patenten und bereits in annis 1669. 1670. 1696. 1702. und 1704. dieser Sache halber sowohl an das Fürstl. Haus Hessen-Cassel selbst, als an die Stadt Frankfurt erlassenen gemessenen Verfügungen zuwider, längerhin daselbst bestehe und geduldet werde. Als ermahneten Ihro Kayserl. Majest. den Herren Landgrafen, in Verfolg nun erwehnt hiemit erneuerender Kayserl. Verordnungen gedachtes zur Ungebühr noch immer bestehendes Postammt und Post-Comtoir alsobald zu cassiren, aufzuheben und solchergestalt denen noch andaurenden Fürstl. Taxischen Beschwerden ein Ende zu machen, auch wie es geschehen, in Zeit zweyer Monathen, so gewiß allerunterthänigst anzuzeigen, damit Ihro Kayserl. Maj. in dieser ein Kayserl. Reservatum betreffenden Sache, dessen Aufrechthaltung Sie in Dero Wahl-Capitulation besonders zugesichert hätten, erwehnte Kayserl. widerhohlte Veranlassungen mit erforderlichen Ernst und Nachdruck zu unterstützen, nicht bemüßiget werden möchten.

2do) Mit gleichmäßiger Beyschliessung des impetrantischen Exhibiti rescribatur der Kayserlichen Reichsstadt Frankfurt. Es ergäbe sich aus dessen Anlagen, was nachdrücksame Verfügungen, wegen nicht Gestattung einer Landgräflich-Hessen-Casselischen Post-Station in dasiger Stadt schon vorlängst an Ihn den Magistrat wiederhohlt erlassen seyen worden.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. diesen zu Schmählerung Dero allerhöchsten Regalis gereichenden denen Kayserl. Post-Patenten zu widerlaufenden Unternehmen länger nachzusehen nicht gemeynet seyen, sondern die gerechteste Kayserliche Anordnungen endlich einmal zum Volzug gebracht wissen wolten; Also ergehe hiermit an den Magistrat der Kayserliche Befehl, daß er das Fürstl. Hessen-Casselische daselbst unbefugt angelegte Postammt und Comptoir alsofort abstellen, dem in dasiger Stadt sich befindenden Heßischen Posthalter nach Anleitung des Kayserlichen Rescripti vom 7ten May 1696. solche Posthalterey inhibiren und nicht gestatten, solchergestalt auch eine Theilnehmung an Verletzung des Kayserlichen Post-Regalis sich ferner nicht zu schulden kommen lassen solle, da ansonst Kayserl. Majest. zu Capitulations-mäßiger Rettung Dero allerhöchsten Vorrechts mit Erkennung der sowohl in denen Kayserlichen Postpatenten als bereits in Rescripto de 7. May 1670. angesetzten Strafe länger nicht an sich halten würden können, folglich von dem à Magistratu geleisteten Gehorsam die allerunterthänigste Anzeige in Zeit zwey Monathen gewärtigten.

Johann Georg Reitzer.

Martis

Martis 18. Octobris, 1757.

Postwesen im Reich, in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis contra Hessen-Cassel und die Stadt Frankfurt Rescripti das Hessen-Casselische Post-Comtoir daselbst und den dahin unbefugt errichteten Post-Cours betreffend: Sive impetrantischer Anwaldt von Muneretti sub præsentato 8. hujus übergiebt allerunterthänigste Anzeige ohnhinlänglicher und nichtiger Parition, auch noch immer continuirend attentaten mit Bitte pro clementissime decernenda Commissione ad exequendum ferendisque reliquis ordinationibus intus petitis. appon. ultimum conclus. & Lit. K. in duplo.

Idem sub præsentato eodem legitimando se ad acta supplicat humillime pro clementissima solita unius Exemplaris mandati procuratorii positione ad acta, & ulterius communicatione. appon. mandata procuratoria sub Sig. ⊙.

E contra Hochfürstl. Hessen-Casselische Anwald von Fabrice sub præsentato 3. currentis mensis überreichet unterthänigst vorläufige Anzeige, annexa legitimatione ad acta, nec non petitione humillima *pro clementissime ad producendum Exceptiones, concedendo termino bimestri*, interimque nil in præjudicium, statuendo, decernendaque mandati procuratorii registratione ac respective communicatione appon. num. 1. & 2.

In eadem Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt sub dato 28. Septembris nuperi & præsentato 10. hujus erstatten per ab Harpprecht allerunterthänigsten Bericht deren zu vollkommener allergehorsamsten Befolgung des in Sachen ergangenen allerhöchsten Kayserl. Befehls ferner geschehenen ernstlichen Vorkehrungen cum Adjunct. num. 7. usque 13. incl.

Idem

Idem sub dato 7. hujus & præsentato hesterno überreichen per eundem ab Harpprecht weitere allerunterthänigste Anzeige der von Seiten der Hochfürstl. Hessen-Casselischen Regierung wieder die jüngst geschehene Abnahme des Hessen-Casselischen Post-Schildes eingelegte Protestation, nebst aller submissester Anfrage und Bitte: um invermeldt allergnädigsten Verhaltungs-Befehl cum Adjunct. sub num. 14. & 15.

1mo. Mit Verwerfung deren von dem Magistrat der Stadt Frankfurth sub præsentatis 13. Sept. nup. ut & 10. & 17ten hujus eingebrachter unzulänglicher Paritions-Anzeigen & cum acclusione des Fürstl. Taxischen Exhibiti de 8. hujus referibatur dem besagten Magistrat ulterius Ihro Kayserl. Majestät hätten aus jetzt besagten Fürstl. Taxischen Exhibito mit besonderem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß allen deme was Er Magistrat paritionis loco allerunterthänigst vorgestellet habe, der werkthätige Nachdruck keinesweges gegeben, sondern vielmehr die Spedition deren Fürstl. Hessen-Casselischen Posten in einem nächst der Stadt gelegenen einem dasigen Rathsverwandten, Nahmens Groskopf gehörigen Garten-Haus noch fortgeführet, die Briefe von denen Fürstl. Casselischen anmaßlichen Postbedienten in der dasigen Stadt noch gesammlet, und hinwiederum ausgetheilet, denen reutenden sowohl als fahrenden Casselischen Posten der ungehinderte Lauf nachgesehen und allen diesen denen Kayserl. Verbotten zuwidergehenden Unternehmungen auch auf die von dem dasigen Kayserl. Ober-Postamt bey ihm dem Magistrat beschehene Anzeig, in der Maaß nicht gesteuret werde, als es diesfalls die Kayserl. Verordnungen mit sich bringeten.

Ihro

Ihro Kayserl. Majestät gebeten demnach ihm Magistrat nochmahlen alles Ernstes auf, daß, wie von ihm mit der Abnehmung des Fürstlich-Hessen-Casselischen anmaßlichen Post-Schildes, und an denen in Gemäsheit deren Kayserl. Rescripten weiter erlassenen Ge- und Verbotten auch an denen Thoren und sonsten gemachten Veranstaltungen bereits das gebührende geschehen seye, also Er auch in all übrigen selbigen den werkthätigen Vollzug und behörigen Nachdruck geben, so fort den von der Hessen-Casselischen Post in dem Großkopfischen Garten-Haus neuerlich unternommenen Unterschleif alsbalden abstellen, ihm Großkopf, daß er solchen wider den Kayserl. Befehl gestattet habe, ad protocollum vernehmen und dasselbe zu der Erkänntniß auch dessen Bestrafung an Kayserl. Majestät des nächstens einsenden, die Hessen-Casselische Posten bey denen dasigen Stadtthoren weder ein- noch auslaufen lassen, auch keine weitere Brief-Sammlung oder deren Abgebung und Austragung weder in noch ausser der Stadt und deren Gebieth gestatten, sondern die allenfalsige Contravenienten mit Nachdruck abhalten, die solchergestalten abzunehmende Paqueten und Briefschaften aber an das Kayserl. Post-Amt zu Besorgung deren behörigen Spedirung ausliefern, dahin auch das einsweilen von ihm Magistrat ad depositum genommene Porto-Geld samt denen Empfang-Scheinen abreichen, und endlichen denen dasigen Burgern und Angehörigen unter schwerer Straf gebieten solle, daß sie sich der Heßischen Post gänzlichen müßigen sollen; deme allen Er Magistrat so gewiß nachzukommen und wie dieses beschehen, längstens in zwey

Mona-

Monathen allerunterthänigst anzuzeigen habe, als ansonsten derselbe in die denen Kayserlichen Post-Patenten einverleibte Poen eo ipso declariret seyn, und dieselbe würklich exequiret werden solle.

2do. Communicetur quoque dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis das Stadt Frankfurthische Exhibitum de præsentato 17. hujus mit dem Anhang, daß Er die innenvermeldte Veranstaltung zu ohnaufhaltlicher Förderung des Commercii ohneinstellig machen, auch allweiter nöthiges zum Dienst des Publici verfügen solle.

3tio. Hat das Co-impetratischen Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel aufzögerliches Begehren nicht statt, sed detur eidem petitus duorum mensium um auch seines Orts denen ergangenen Kayserlichen Erkänntnussen und darauf erlassenen Rescriptis das allerunterthänigste Genügen zu leisten.

4to. Communicentur mandata procuratoria ultro citroque alteris Exemplaribus penes acta retentis.

Johann George Reizer.

Nro. CXXXVI.

Veneris 2. Septembr. 1757.

Postwesen im Reich in specie von Thurn und Taxis Herr Fürst contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, die von dem Fürstl. Haus Hessen-Cassel wider das allerhöchste Kayserl. Post-Regale anmaßlich vorgenommene Neuerungen und *attentata* betreffend.

1mo.

mo. Cum inclusione des in dieser Sache unterm 20ten Dec. 1659. erkannten Rescripti paritorii ut & arctiorum de 28. May & 12. Nov. 1660. fiat Commissio ad exequendum auf beede ausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses, & rescribatur iisdem: Sie würden aus denen Anschlüssen des mehrern ersehen, wasmaaßen allschon unterm 20ten Dec. 1659. nach vernommenen beeden Theilen, dem zu solcher Zeit im Leben gewesenen Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel mit Verwerfung deren von ihm vorgebrachten Einwendungen ernstlich seye aufgegeben worden: Daß er von der eigenmächtigen Post-Bestellung abstehen, und dagegen es bey der vorigen von dem Reichs-Erb-General-Postmeistern gemachten Anstalt des Postwesens in seinen Landen allerdings verbleiben lassen solle, in Gemäßheit und zu gehorsamster Bewürkung dessen auch die weitere geschärftere Rescripta an besagten Hrn. Landgrafen unterm 28 May und 12 Nov. 1660. seyen erkannt worden.

Indeme nun der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als des Reichs Erb-General-Postmeister sub præs. 4. & 30. Aug. nup. dann sub præs. hest. allerunterthänigst angezeiget habe, daß diesem vorlängst in rem judicatam erwachsenen Kays. Obristrichterlichen Erkenntnissen die allergehorsamste Folge noch nicht geleistet worden sey, sondern mit der anmaßlichen Hinderung des Kayserlichen allerhöchsten Post-Regalis ab Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel immer fortgefahren, und dadurch das ihm zu Lehen verliehene Post-Generalat geschmälert und beeinträchtiget werde, da jedoch dem gesammten Heil. Römischen Reich

an

an der Erhaltung und allerseits sicheren Bestellung des Postwesens so vieles gelegen seye. Und nun Kayserl. Maj. obliege, Dero allerhöchstes Regale sowohl, als das Reichs-Lehen, nach allerhöchst Dero diesfalls in Dero Kayserl. Wahl-Capitulation beschehenen Zusag aufrecht zu erhalten, insonderheit aber dem ausgesprochenen Recht den Vollzug zu verschaffen; so gebeten allerhöchst Dieselbe Ihnen ausschreibenden Herren Fürsten hiermit allergnädigst auf, daß Sie authoritate cæsarea impetratischen Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel einen nochmaligen Terminum von zwey Monathen ad parendum rescripto cæsareo de 20. Dec. 1659. anberaumen, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber also gleich auf Kosten des impetratischen Herrn Landgrafen der Execution sich unterziehen, daran durch die dagegen von mehr besagten Herrn Landgrafen etwa machen wollenden Einwendungen sich keinesweges irre machen oder aufhalten lassen, sondern den *impetr. antis*chen Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in die Possession des Kayserlichen Post-Regalis in denen Fürstl. Hessen-Casselischen Landen in der Art und Maaß, als dessen Vorfahren in solcher vor der erfolgten Destitution bis auf das Jahr 1658 ware, und *in actis* dargethan worden ist, anwiederum ansetzen, und denselben dabey manuteniren, sofort wie diesem die allerunterthänigste Folge geleistet worden seye, zu seiner Zeit allergehorsamst anzeigen sollen.

2do) Fiat horum omnium votum notificatorium ad S. C. Majestatem.

Martis 20. Septembr. 1757.

Postwesen im Reich, in specie von Thurn und Taxis Herr Fürst, contra Hessen-Cassel, die

von

von dem Hochfürstl. Hessen-Casselischen Haus wider das allerhöchste Kayserl. Post-Regale anmaßlich vorgenommene Neuerungen und Attentaten betreffend.

Legitur nuper decretum votum notificatorium & approbatur.

Johann George Reitzer.

Nro. CXXXVII.

Lunæ 10. Octobris 1757.

Postwesen im Reich, in specie Taxis contra **Hessen-Cassel, die in der Fürstlich-Nassauischen Stadt Idstein unbefugt neu-errichtete Hessen-Casselische Post-Station betreffend**, sive impetrantischer Anwald von Muneretti sub præsentato 27. Sept. nuperi **übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte**: pro clementissime decernenda Commissione ad exequendum in Dominos Directores Circuli Rhenani superioris iisdemque rescribendo de illico executive eliminando Postarum Stationem in alieno territorio in violationem cæsarei regalis, ac reservati noviter & injustificabiliter erectam, nec non ferendo intus petitum rescriptum notificatorium ad Dominum Principem Nassoviæ-Usingensem. Appon. Lit. A. in duplo.

Cum inclusione **deren Fürstl. Taxischen** Exhibitorum de præsentato 24. Octobr. 1755. & 27. Sept. nup. rescribatur **dem Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken-Usingen**: Er werde darob ersehen, was der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als des Reichs General-Erb-Obristen Postmeister wegen der in der Stadt Idstein neuerlich aufgestellten Fürstl. Hessen-Casselischen Post allschon

im Jahr 1735 beschwerend angebracht, und darauf zur nothdürftigen Verordnung unterm 26. September 1740. erlanget habe:

Indeme nun jetzt ermeldetes Kayserl. Rescriptum ihm Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken-Usingen damalen wegen dem kurz darauf erfolgten Ableiben weyl. Kayserl. Maj. Caroli VI. nicht seye insinuiret, und immittelst die in der besagten Stadt Idstein zur Ungebühr angelegte Fürstl. Hessen-Casselische Post nicht abgestellet worden, sondern nach der von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis sub præs. 27. Sept. nuperi beschehenen Anzeige daselbsten noch bestehe; so wolten Kayserl. Maj. mit Erneuerung sothanen Kayserl. Rescripti, und mit dessen weiterer Erstreckung ihm Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken hiermit allergnädigst aufgegeben haben, daß Er die zur Ungebühr daselbsten angerichtete Fürstl. Hessen-Casselische Post also gleich ausschaffen dieser seine Brief-Sammlung und einen öffentlichen Postritt in seinen Landen nicht weiter gestatten, dahingegen die Kayserlichen Reichs-Posten in solchen einnehmen und diese denen Kayserl. Postpatenten gemäß bey ihrer Befugniß jederzeit schützen und manuteniren sofort wie alles dieses beschehen, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen sollen.

Johann Georg Reitzer.

Nro. CXXXVIII.

Lunæ 10. Octobris 1757.

Postwesen im Reich, in specie Taxis contra Hessen-Cassel die in dem Fürstl. Nassau-Weilburgi-

burgischen Flecken Weilmünster unbefugt neu errichtete Hessen-Casselische Post-Station betreffend: Sive impetrantischer Anwaldt von Munererti sub præsentato 27. Sept nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro elementissime decernenda Commissione ad exequendum in dominos Directores Circuli Rhenani Superioris, iisdemque rescribendo de illico executive eliminando postarum Stationem in alieno territorio in violationem cæsarei regalis ac reservati noviter & injustissime erectam, nec non ferendo intus petitum rescriptum notificatorium ad Dominum Principem Nassoviæ Weilburgensem. appon. Lit. A. in duplo.

Cum inclusione deren Fürstl. Taxischen Exhibitorum de præsentatis 20. Junii 173. & 27. Sept. nuperi ut & acclusione Rescripti Cæsarei de 26. Septembr. 1730. rescribatur dem Herren Fürsten zu Nassau-Weilburg: Er werde darob ersehen, was der Herr Fürst von Thurn und Taxis als des Reichs Erb-General Postmeister gegen ihn Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg wegen der von demselben anmaßlich unternommener Ausschaffung der Kayserl. Reichspost zu Weylmünster sub præs. 20. Jun. 1735. klagbar angebracht, und was für ein Ernst gemeintes Kayserliches Rescriptum darauf unterm 26. Septembr. 1740. gegen denselben allergerechtest seye erkennet worden.

Indeme nun dieses Kayserl. allerhöchste Rescriptum Ihm Herrn Fürsten damalen gebührend nicht seye insinuiret worden, von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis aber sub præs. 27. Sept. nup. die allerunterthänigste Anzeige beschehen wäre, daß dieser ganz unverantwortliche Eingrif in das Kayserl. Postregal annoch bestehe; So wolten Ihro Kayserl. Maj. allerhöchst Dero,

unterm 26sten Sept. 1740. wider Ihn Herrn Fürsten allergerechtest erkanntes Kayserliches Rescriptum hiermit erneuern, und demselben dessen allergehorsamste Befolgung sammt deme alles Ernstes aufgeben, daß er die daselbsten zur Ungebühr angelegte Fürstl. Hessen-Casselische Post alsbalden ausschaffen und diese ferner nicht dulten, sofort wie alles dieses beschehen, in Zeit von zwey Monathe allerunterthänigst anzeigen solle.

Johann Georg Reitzer.

Mercurii 6. Junii 1758.

Postwesen im Reich, in specie Thurn und Taxis contra Hessen-Cassel, die in dem Fürstl. Nassau-Weilburgischen Flecken Weilmünster unbefugt neu errichtete Hessen-Casselische Post-Station betreffend:

1) Mit Verwerfung des impetratischen unzurichtigen Vorbringens, fiat nunc, so viel die Wiedereinsetzung und fortwiehrige unweigerliche Gestattung der Kayserlichen Post zu Weilmünster, auch weiterer Forderung der Kayserlichen Posten in seinen Landen, dargegen die Ausschaffung der daselbst zur Ungebühr angelegten Hessen-Casselischen Post betrift, Rescriptum paritorium cum term. 2. mensium.

2) Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Thurn und Taxis Ihro Kayserl. Majestät hätten zwar, so viel die Wiedereinsetzung und fortwierige unweigerliche Gestattung der Kayserlichen Posten in denen Landen des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg, dargegen die Ausschaffung der daselbsten zur Ungebühr neu angelegten Fürstl. Hessen-Casselischen Post betrift, ein Rescriptum parit. wider Ihn, Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg unterm heutigen dato allergerechtest erkannt, sein

der

des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis über die Ihn zur Verantwortung aufgestellte Puncten vorgebrachte Entschuldigung aber könnten Allerhöchstdieselbe für genüglich nicht aufnehmen, sondern Er werde hiermit angewiesen, daß, nachdem das Kayserl. zum Besten des gesammten Reichs eingerichtete Postregale einen zusammen gehörigen Complexum ausmache, welchen auf ein oder die andere Art zu schmählern, oder damit willkührliche Veränderung vorzunehmen, dem Vasallen nicht gebühre, selben auch nicht erlaubt seye, die einmal aufgestellte Post-Stationes ohne ausdrückliche Kayserl. Genehmhaltung zu verlassen; inmassen, wann auch solche hier oder da die erforderliche Kosten nicht ertrügen, diese letztere aus denen übrigen Lehns-Fructibus schlechterdings zu übertragen wären, der Herr Fürst sich hiernach genau achten und dergleichen Abänderungen weder selbst eigenmächtig veranlassen, noch denen Reichs-Post-Officianten gestatten solle, da im übrigen in denen Fällen, wann neue Post-Stationes nach Erforderniß des gemeinen Besten, anzulegen wären, der Herr Fürst zuvörderst davon den diesfalls entworfenen Plan mit ausführlicher Anmerkung derer dazu habenden Ursachen an Ihro Kayserl. Maj. allergehorsamst einzusenden und Allerhöchstderoselben allergnädigste Einwilligung und weitere Verfügung einzuhohlen, vorhero aber, wie auch sonsten sich in keine Unterhandlung und Convention einzulassen habe.

Nro. CXXXIX.

Lunæ 10. Octobris 1757.

Postwesen im Reich in specie **die Hessen-Casselische Post-Stationen zu Stadtberg und Büren betreffend**, sive implorantischer Hochfürstl. Thurn- und Taxischer Anwald von Muneretti sub præsentato 3. hujus **übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte**: pro clementissime decernendo intus petito rescripto ad Serenissimum Dominum Electorem Colonienſem qua Episcopum & Principem Paderbornenſem in duplo.

Cum inclusione des Fürstlich Taxischen Exhibiti de præs. 3. hujus ut & acclusione des sub 2. Sept. nup. an die ausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses wegen der Wiedereinsetzung deren Kayserl. Reichsposten in die Fürstl. Hessen-Casselische Lande erkannten mandati de exequendo, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cölln: Er werde darab ersehen, wie daß Kayserl. Majestät längerhin nicht hätten entstehen können, die gegen das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel wegen deren von demselben in das Kayserl. Post-Regal unternommenen Eingriffen vorlängstens ergangene Judicata zu ihren rechtlichen Vollzug bringen zu lassen;

Indeme nun die von dem besagten Fürstlichen Hauß nach der von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als des Reichs-Erb-General-Postmeistern sub præs. 3. hujus allerunterthänigst beschehenen Anzeige zu Stadtberg angelegte Post-Station in Gefolg jetzt ermeldeter Eingriffen und um diese ausführen zu können angereichtet worden seye. So befehleten Kayserl. Majestät ihm Herrn Churfürsten hiermit allergnädigst, daß Er die Fürstl. Hessen-Casselische zu Stadtberg

berg zur Ungebühr aufgerichtete Post-Station daselbsten längerhin nicht mehr dulden, sondern diese alsbalden abschaffen, und an deren Statt auch sonsten denen in seinen Chur-Landen aufzustellenden Kayserl. Posten alle Beyhülf leisten, und diesen den gebührenden Vorschub geben, so fort wie dieses beschehen, auch Er solchem weiter allergehorsamst nachkommen wolle, in Zeit von zwey Monathen allergehorsamst anzeigen solle.

2do) In simili referibatur ad eundem als Bischoffen zu Paderborn, wegen der zu Büren angelegten Fürstlich Heßischen Post.

Johann Georg Reizer.

Nro. CXL.

Martis 18. Octobris 1757.

Postwesen im Reich betreffend in specie Taxis contra Hessen-Cassel und den Magistrat zu Friedberg die Hessen-Casselische Post-Station daselbst betreffend, sive Impetrantischer Anwald von Muneretti sub præs. I curr. mensis überreichet allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro clementissime decernenda Commissione ad exequendum ad Dominos Directores Circuli Rhenani Superioris iisdemque rescribendo de illico executive eliminando postarum Stationem in alieno territorio in violationem Cæsarei Regalis ac Reservati injustificabiliter erectam, nec non ferendo intus petitum rescriptum notificatorium ad Magistratum Friedbergensem cum adj. sub Lit. A. usque I. incl. in duplo.

Wird impetrantischer Herr Fürst von Thurn und Taxis zuforderst dem unterm 26. Sept. 1740. in

dieser Sach ergangenen letzterm Kayserl. Conclusо das Genügen leisten, so ergehet alsdann fernere Entschliessung.

Johann Georg Reizer.

Veneris 16. Decembr. 1757.

Postwesen im Reich in specie Taxis contra Hessen-Cassel und dem Magistrat zu Friedberg, die Hessen-Casselische Post-Station daselbst betreffend, sive impetrantischer Hochfürstl. Thurn und Taxis Anwald von Muneretti sub præs. 10. Nov. nup. übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Concluſum de 18. Octob. an. curr. und bittet pro clementissime desuper reflectendo ac retro petito humillimo Exhibiti de præs. 1. dicti mensis Octobr. deferendo appon. ult. concl.

1mo) Ponantur des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel humillimæ litteræ ad Imperatorem de præs. 21. Martii 1726. ad acta.

2do) Mit Verwerfung deren in solchen tam in puncto fori quam in causa principali vorgebrachten unstatthaften Einwendungen fiat nunc rescriptum paritorium dahin: daß Er Herr Landgraf in Gemäsheit deren so vielfältig allschon an denselben erlassenen Kayserl. Obristrichterlichen Rescripten insonderheit aber jenen von dem 20. Sept. 1725. die in der Kayserl. Reichs-Stadt Friedberg zur Ungebühr angelegten Post-Station und deren Wechselung auch weiter unternommene Sammlung, Spedirung und Austheilung deren Briefen an wiederum aufheben, und von allem Eingrif und Beeinträchtigung des Kayserl. Post-Regal gänzlichen abstehen, so fort, wie dieses beschehen, und deme Er ferner aller gehorsamst nachleben wolle, in Zeit von zwey Monathen so gewiß allerunterthänigst anzei-

anzeigen solle, als ansonsten bey Unterbleibung dessen mit der Real-Execution gegen Ihn werde verfahren werden.

Tertio. Cum notificatione hujus rescribatur dem Burggrafen, Bürgermeister und Rath der Kayserl. Reichsstadt Friedberg, daß sie in Gemäsheit dieses Kayserl. allergerchtesten Judicati sich auch ihres Orts allergehorsamst zu achten, und hiernach die anmaßliche Fürstl. Hessen-Casselische Post daselbsten nicht länger zu dulten, noch dieser einige Sammlung, Spedirung und Austheilung deren Briefen zu gestatten, sondern solche auszuschaffen und darmit denen vorhinnigen erlassenen Kayserl. Allerhöchsten Rescriptis das Genügen zu geben, dann wie dieses beschehen, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen hätten.

Johann Georg Reizer.

Num. CXLI.

Martis 18. Octobr. 1757.

Postwesen im Reich betreffend in specie Taxis contra Hessen-Cassel und den Magistrat zu Wetzlar, die Hessen-Casselische Post-Station daselbst betreffend, sive impetrantischer Anwald von Muneretti sub præsentato 1. hujus übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro Clementissime decernenda Commissione ad exequendum ad Dominos Directores Circuli Rhenani superioris, iisdemque rescribendo de illico executivè eliminando postarum stationem in alieno territorio in violationem Cæsarei Regalis ac Reservati, injustificabiliter erectam, nec non ferendo intus petitum rescriptum notificatorium ad Magistratum Wetzlariensem apposn. Lit. A. usque K. inclusive in duplo.

Cum inclusione des Fürstl. Taxischen Exhibiti de præsentato 1. hujus rescribatur dem Magistrat der Stadt Wetzlar, demselben müsse aus denen unterm 7. May 1696. 7. Januar 1702. 1 Sept. 1733. 24 May 1734. und 26 Sept. 1740. an Ihn erlassenen Kayserl. Reseiptis noch erinnerlich seyn, wie oft und vielmahlen allschon Kayserl. Majest. ihm Magistrat alles Ernstes aufgegeben hätten, daß Er die in der dasigen Stadt zur Ungebühr angelegte Fürstl. Hessen-Casselische Post nicht gedulten und sich dieses neuerlichen Postwesen in keiner Art theilhaftig machen, sondern vielmehr solches dem Heßischen Posthaltern *Authoritate Cæsarea* bey Straf zehen Mark löthigen Goldes inhibiren, gegen denselben und etwa andere hierinnen Interessirte mit der Execution auf den Fall des Ungehorsams verfahren und die besagte Hessen-Casselische Ordinari-Postillionen an denen dasigen Stadtthoren nicht passiren lassen solle.

Indeme nun aus der von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als des Reichs Erb-General-Obristen-Postmeistern sub præs. 1. hujus eingebrachter allerunterthänigster Anzeig Ihro Kayserl. Majestät mißfällig hätten vernommen, daß denen obangezogenen Kayserl. allerhöchsten Befehlen die schuldigste allergehorsamste Folg noch nicht seye geleistet worden, sondern vielmehr Er Magistrat die Fortführung dieses verbotenen Postwesens bis nun zu nachgesehen habe; so stelleten Allerhöchstdieselbe ein solches ihm Magistrat zur Verantwortung aus, und befehleten demselben anbey alles Ernstes, daß Er denen obermeldten Kayserlichen Verordnungen in allen Stücken das Genügen noch leisten, und wie dieses beschehen,

in Zeit von zwey Monathen allergehorsamst anzeigen solle, damit es nicht nöthig seye, mit schärfern Kayserl. Verordnungen gegen ihn Magistrat zu verfahren.

Johann George Reizer.

Nro. CXLII.

Jovis 15. Decembr. 1757.

Postwesen im Reich, in specie die Hessen-Casselische Post-Stationes zu Giessen und Butzbach betreffend, sive impetrantischer Hochfürstl. Thurn und Taxischer Anwald von Muneretti sub præs. 14. Nov. nuperi übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clementissime decernendo intus perito rescripto an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt in duplo.

1mo. Cum Inclusione Exhibiti de præs. 14. Nov. nuperi rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, Er werde darob ersehen, was der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als des Reichs Erb-General-Postmeister gegen denselben wegen deren von Ihm zur Ungebühr mit Wechselung deren Pferden, und Sammlung deren Briefen in denen Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Landen zu Giessen und Butzbach in neueren Jahren angelegten Posten beschwerend an- und vorgebracht, sofort um dessen allergerechteste Abstellung und weitere Handhabung des Kayserl. Post-Regals allerunterthänigst gebeten habe.

Wann nun Ihro Kayserl. Maj. derley Eingriff in das Kayserl. Post-Regal nicht nachsehen könten, sondern solche abgestellet wissen wollten; so gebeten Allerhöchstdieselbe Ihm Herrn Landgrafen hiermit allergnädigst auf, daß er besagte beyde zu Giessen und Butzbach zur Ungebühr

bühr angelegte Posten alsobalden wieder aufheben und abstellen, daselbsten aller Wechselung deren Pferden und Sammlung, Austheilung, oder Spedirung deren Briefen sich müßigen, auch sonsten dem Kayserl. Post-Regal in keiner Art eingreifen, noch dieses schmälern, sofort wie dieses beschehen, und deme Er weiter allergehorsamst nachleben wolle, in Zeit von zweyen Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

2do. Cum notificatione hujus reſcribatur quoque dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt: Ihro Kayserl. Maj. wollten Sich zwar zu dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel allergnädigst versehen, daß Er der Ihm sub hodierno allergerechtest beschehenen Auflag von selbsten das Genügen leisten, und darmit die in Seinem des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Landen zu Giessen und Butzbach zur Ungebühr angelegte Posten wieder aufheben, und abstellen werde; Allerhöchstdieselbe könnten jedoch anbey nicht umhin, auch Ihm Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt zugleich allergnädigst aufzugeben, daß Er ebenmäßig sothane Hessen-Casselische Post-Stationen zu Giessen und Butzbach, auch sonsten in seinen Landen weiters nicht mehr gedulden, mithin deren Pferdwechsel und Sammlung, Austheilung und Spedirung deren Briefen nicht mehr gestatten, dahingegen aber denen Kayserl. Reichs-Posten, denen in das Reich erlassenen Post-Patenten gemäß, alle Hülf leisten, und diesen den gebührenden Vorschub geben, dann, wie dieses beschehen, und deme er ferner nachkommen wolle, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

Johann George Reitzer.

Nro.

Nro. CXLIII.

Jovis 15. Decembr. 1757.

Postwesen im Reich, in specie **Herr Fürst von Thurn und Taxis**, contra **Hessen-Cassel und den Magistrat zu Bremen, die daselbst neu errichtete Hessen-Casselische Post-Station betreffend**, sive impetrantischer Anwald von Muneretti sub præsentato 11. Octobris nup. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: projclementissime decernenda Commissione ad exequendum ad Dominos Directores Circuli Rhenani superioris, iisdemque reseribendo, de illico executivè eliminando postarum stationem in alieno territorio in violationem cæsarei regalis ac reservati, injustificabiliter erectam, nec non ferendo intus petitum Reseriptum notificatorium ad Magistratum Bremensem. Appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

1mo. Ponantur **des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel** humillimæ litteræ ad Imperatorem de præsentato 21. Junii 1736. ut & **des Magistrat der Stadt Bremen allerunterthänigster Bericht**, de præsentato 26. Maji ejusdem anni ad acta.

2do. **Mit Verwerfung deren von dem Herrn Landgrafen** tam in puncto fori, quam in causa principali **vorgebrachten unstatthaften und unerheblichen Einwendungen** fiat nunc reseriptum paritorium dahin, **daß derselbe von aller Sammlung, Spedirung, und Austheilung derer Briefen und Paqueten in der Stadt Bremen abstehen, und dessen sich gänzlich enthalten, das hierwegen in besagter Stadt angeordnete Post-Comptoir wieder aufheben und abstellen, somit das Kayserliche Postregale dieserthalben und sonsten in allen Vorfallenhei-**

lenheiten ohnbeeinträchtiget lassen, und wie dieses geschehen, auch deme Er allergehorsamst nachleben wolle, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

3tio. Cum notificatione hujus und mit gleichmäßiger Verwerffung der von dem Magistrat der Stadt Bremen eingebrachter insufficienter Partitions-Anzeig, auch demselben weiter beschehener unziemlicher Vorstellung rescribatur eidem ulterius: Nachdeme Kayserl. Maj. unterm heutigen dato dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel per rescriptum paritorium allergerechtest aufgegeben hätten, daß Er den von ihm zur Ungebühr neu angeordneten Post-Cours nach dasiger Stadt, von dannen zurück nach Freudenberg wieder aufheben, aller Sammlung, Spedirung und Austheilung derer Briefen und Paqueten in dasiger Stadt sich enthalten, das hierwegen angeordnete Post-Comptoir abstellen, und dieserthalben auch sonsten das Kayserliche Post-Regal in allen Vorfallenheiten ohnbeeinträchtiget lassen solle; So wollen Kayserl. Majestät und befehleten ihm Magistrat hiermit alles Ernstes, daß er seines Orts sich darnach ebenmäßig achten, somit der Hessen-Casselischen Post einige Sammlung, Spedirung und Austheilung deren Briefen und Paqueten nicht mehr gestatten, sondern das Comptoir dieser Post gänzlichen ausschaffen, die Hessische sothane Post-führende Postillionen bey denen Stadt-Thoren anhalten, ihre Felleysen abnehmen, und solche in das Kayserl. Post-Ammt überbringen lassen, auch denen dasigen Bürgern und Angehörigen, daß sie der Hessen-Casselischen Post sich gänzlich müßigen, unter Straf gebieten, und überhaupt denen Kayserl. Reichs-

Posten

Posten allda und in dem ganzen dasigen Gebieth jetzt und allezeit den gebührenden Vorschub geben, davon auch sich in keiner Art abhalten, sondern den Kayserl. Majestät schuldigen allerunterthänigsten Gehorsam und Respect nach aufhabenden Pflichten mehr als alle anderweite Rücksicht vor Augen haben solle, damit es nicht nöthig seye schärfere Kayserl. Verordnung gegen denselben ergehen zu lassen, wie nun deme allem Er Magistrat allergehorsamst nachgelebet habe, und weiter nachzukommen vermeyne, dieses habe Er in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

4to. Cum simili notificatione membri 2di rescribatur quoque dem König in Großbrittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg daß Er nunmehro dem vorigen Kayserlichen Auftrag de 13. Aprilis 1736. die gehorsamste Folge so vielmehr leisten und zu Abhaltung derer annaßlichen Hessen-Casselischen Posten die benöthigte Verfügung an die Seinige ergehen lassen, auch wie dieses beschehen, in Zeit von zwey Monathen allergehorsamst anzeigen solle.

Johann Georg Reizer.

Nro. CXLIV.

Lunæ 10. Octobris 1757.

Postwesen im Reich, in specie die Hessen-Casselische Post-Stationen zu Eschwege und Wanfried betreffend. Sive Hochfürstl. Thurn- und Taxischer Anwald von Muneretti sub præsentato 1. hujus übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clementissime decernendo intus petito Rescripto an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels Rothenburg in duplo.

Hat

Hat das Begehren nicht statt, sondern wird hierwegen der Implorantische Herr Fürst von Thurn und Taxis auf das unterm 2ten Septembris nuperi wegen deren Fürstl. Hessen-Casselischen Posten ergangene Conclusum mit dem Anhang verwiesen, daß Er sich auch wegen deren *in supplica* benannten Posten bey der angeordneten Kayserl. Executions-Commission zu melden habe.

Johann Georg Reitzer.

Num. CXLV.

Jovis 15. Decembr. 1757.

Postwesen im Reich, in specie die neu errichtete Post-Route von Bremen bis Osnabrück betreffend. Sivè Implorantischer Fürstlich Thurn und Taxischer Anwald von Muneretti sub præsentato 14. Nov. nuperi überreichet allerunterthänigstpflichtmäßige Anzeige und Bitte pro clementissime decernendis rescriptis intus petitis in duplo.

1mo. Rescribatur dem König von Großbrittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg:

Bey Ihro Kayserl. Majestät habe der Herr Fürst von Thurn und Taxis als Reichs-Erb-General-Postmeister sub præsentato 14. Nov. nuperi allerunterthänigst angezeiget und mit mehreren vorgestellet, wie daß zu mehrerer und geschwinderer Förderung der Nordischen Correspondenz nach denen Niederlanden, Frankreich und übrigen gegen Mittag gelegenen Reichen und Landen, insonderheit auch der Dennemarkischen Correspondenz nach Oldenburg und Delmenhorst es nöthig seyn wolle, daß der von Hamburg auf Bremen über Ottersberg neu angelegte extraordinaire

dinaire Post-Cours über Bassum, Barensdorf und Lemvoerde nach Osnabrück erstrecket und dadurch mit dem ordinairen Cours combiniret werde, mit der allergehorsamsten Bitte: daß Kayserl. Majestät geruhen möchten hierwegen die nothdürftige Befehle zu ertheilen.

Wann nun Ihro Kayserl. Majestät die weitere Erstreckung dieses jetzt ermelten extraordinairen Cours von Bremen über Bassum, Barensdorf und Lemvoerde nach Osnabrück und von dannen also wiederum zurück nach Bremen dahin ansehen, daß dadurch allerhöchst Dero und die allgemeine Reichs-Correspondenz sowohl für sich, als auch mit auswärtigen Reichen in mehrfaltiger Art geschwinder und besser geförderet werde;

So gesinneten Allerhöchst Dieselbe an Ihn König von Großbrittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg hiermit, und gebeten Demselben anbey auf, daß, wie dieser aufzurichtende Post Cours seine Lande mit betreffe, also Er in Gemäsheit deren Kayserlichen in das Reich publicirten Post-Patenten, die aufzustellende Kayserliche Posten zu Barensdorff und Lemvoerde, auch sonsten willig einnehmen, diesen den ungehinderten Lauf gestatten, auch denenselben den gebührenden Vorschub geben, und wie dieses geschehen, in Zeit von zwey Monathen allergehorsamst anzeigen solle.

2do. In simili rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel wegen der in seinen Fürstlichen Landen zu Bassum anzulegen seyenden Post-Station.

Johann Georg Reizer.

Anmerkungen.

Alle diese vorstehende Reichs-Hofraths-Conclusa in Postsachen von Num. CXXXV. bis CXLV. welchen mittlerzeit noch andere Conclusa ulteriora gefolget, sind in eben der Zeit zum Vorschein kommen, als die gesammte Fürstl. Heßische und Gräfl. Hanauische Lande von den fremden Königl. Französischen Kriegsvölkern feindlich invadiret und besetzt gehalten wurden, welches dann dem Kayſ. Reichshofrath sowohl als dem Herren Fürsten von Taxis derjenige langgewünschte Zeitpunct zu seyn schiene, um die gegen das Reichsständische Landpostwesen hegende gefährliche Absichten auf eine gewaltsame Weise durchzusetzen. Wie sehr dieses tempore belli unternommene und ohne die geringste rechtliche Rückſicht auf die fürwaltende legale und notorische impedimenta bloßerdings auf die Gewalt und die zu deren Gebrauch angeschienene günstige Gelegenheit allein gegründete Verfahren überhaupt betrachtet dem Reichs-Hofrath zum billigen Vorwurf gereiche, ist schon bey anderer Gelegenheit mehrmalen angemerkt worden. Wie sehr aber auch der Reichs-Hofrath in vorgedachten Post-Conclusis gegen die offenbaren Rechte und fürnehmste Reichsgrundgesetze auf allen Seiten angestossen habe, leget sich aus folgenden darinnen öffentlich adoptirten Sätzen und deren kurzen Beantwortung ohnwidersprechlich zu Tag. Es meynet nemlich der Reichs-Hofrath

(I) daß Er in den Fürstl. Taxischen Post-Angelegenheiten als in solchen Sachen, welche ein Kayserliches Reservatum betreffen, dessen Aufrechthaltung Ihro Kayserl. Majest. in Dero Wahl-Capitulation besonders zugesichert hätten, richterliche Verfügungen treffen könne. Dieses aber

voraus-

vorausgesetzt, suchet derselbe nachfolgende Grundsätze zu etabliren.

(II) Daß das Kayserl. Postregale als ein zusammen gehöriges complexum anzusehen sey, welches auf der einen Seite der Herr Fürst von Taxis auf keine Art schmählern, mithin die hergebrachte Stationes nicht verlassen, und sich desfalls mit den Ständen des Reichs ohne Kayserliche Bewilligung nicht vergleichen dürfe, auf der andern Seite aber dergestalt erweitert und extendiret werden könne, daß alle und jede Stände des Reichs die Fürstl. Taxische Posten auf Gutfinden Ihro Kayserl. Majestät den emanirten Kayserl. Post-Patenten gemäß auch so gar an solchen Orten, wo dergleichen bis dahin niemalen existiret haben, ein- und aufzunehmen schuldig seyen.

Wohingegen

(III) kein Stand des Reichs befugt seye, neben denen in seinen Landen vorhandenen oder noch einzuführenden Fürstl. Taxischen Post-Stationen zugleich Landes-Posten anzulegen und zu halten.

Noch weniger soll

(IV) ein Stand des Reichs sich mit einem anderen benachbarten Reichsstand vereinigen und demselben gestatten dürfen, in seinen Landen ein Post-Comptoir zu haben, die Pferde zu wechseln und durch zu paßiren oder Briefe zu sammlen und auszutheilen, vielmehr soll ein jeder Stand des Reichs schuldig seyn, seine Mitständische Landposten auf der Gränze oder an den Thoren zurück zu weisen, und seinen Unterthanen die Aufgabe der Briefe und Paquets zu verbieten. Damit aber der Reichs-Hofrath diesen vermeyntlichen Verfügungen gegen das Hochfürstl. Haus Hessen-

Cassel einen desto besseren Schein geben könne, so beziehet sich derselbe

(V) auf verschiedene alte in den Jahren 1659. 1660. 1669. und folgends ergangene gleichmäßige Reichs-Hofraths-Verordnungen, und suchet solche bey jetzigen Zeitumständen nach beynahe 100 Jahren zur Execution zu bringen.

So wenig man nun auch

Quoad (I) gemeynet ist, dem Reichs-Hofrath diejenige richterliche Gewalt zu bestreiten, deren sich derselbe zu Aufrechthaltung des Kayserlichen Postwesens gegen alle widerrechtliche und ohnbillige Eingriffe zu bedienen nur immer berechtiget seyn mag; So wenig kann man jedoch auch zugeben, daß derselbe diejenige Schranken so offenbahr und ohngescheuet überschreite, welche in der Kayserl. Wahlcapitulation enthalten und mit dürren Worten vorgeschrieben sind. Nach dem Art. XXIX. §. 4. stehet Ihro Kayserl. Majest. weiter keine Befugniß zu, als nur das Kayserl. und Reichs-Oberpostamt in seinem *esse* allenthalben zu erhalten. Diese aus dem Reichs-Abschied von 1641. §. 93. hergenommene und in die zeitherige Kayserl. Capitulationes eingerückte, in der Capitulatione Leopoldina d. A. 1658. §. 35. aber etwas umständlicher abgefaßte Stelle ist eigentlich gegen das Kayserl. Hofpostamt gerichtet, und wollen Ihro Kayserl. Majest. vermöge dieser gethanen Zusage insonderheit die Verfügung thun, „daß der damit belehnte General-„Reichspostmeister wieder alle von dem Kay-„serl. Hofpostamt jenem bis dahero im Reich „beschehene oder noch ferner anmassende Eingriffe „und Verschliessung absonderlicher Amts-„Paqueter handgehabt, und so wohl in Bey-„seyn Ihro Kayserl. Person und Hofstaat, als

„abwe-

„abwesend derselben bey ruhiger Einnehm- Be-
„stell- und Austheilung aller und jeder vermit-
„telst der Reichs-Posten ankommender und
„abgehender Brief und Paqueter gegen erheben-
„des billiges Postgeld gelassen, und was deme
„und gemeldtem Reichs-Abschied zuwider auf
„einigerley Weis und Weg ergangen und verlie-
„hen worden, allerdings aufgehoben seyn solle."

So weit sich aber auch sonst die Handhabung des Kayserlichen und Reichs-Oberpostamts nur immer erstrecken mag, so gehet doch solche weiter nicht als die von Alters hergebrachte Postämter. Der vorhergehende 1te Sphus des XXIX. Art. der Kayserlichen Wahlcapitulation setzet dieses ausser allem Zweifel, als welcher buchstäblich im Munde führet, „daß demnach wider die im
„Heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht
„geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach
„Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag
„ausgestellet worden, Ihro Kayserl. Majestät
„mit Beobachtung dessen keinesweges gestat-
„ten wollen, daß Churfürsten, Fürsten und
„Stände in Ihren Landen und Gebieten,
„wo dergleichen Kayserl. Postämter vor-
„handen und hervorgebracht, solche Perso-
„nen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd,
„und deren Treue man nicht versichert ist, ange-
„setzt, oder dieselbe ausserhalb der Personalbe-
„freyung von dem Beytrag gemeiner Real-Be-
„schwerden eximiret und befreyet werden.

Es muß also

Quoad (II.) das dem Herren Fürsten von Taxis verliehene Kayserl. Postwesen in den Schranken des Herkommens bleiben, und wo dergleichen Fürstl. Taxische Postämter nicht vorhanden, sind

auch Churfürsten, Fürsten und Stände solche einzunehmen nicht schuldig. Was die einseitig ertheilte Kayserliche Post-Patente, Mandata und Verordnungen in sich halten, lässet man um so mehr dahin gestellet seyn, weilen solche keine Reichsgesetzliche Verbindung der Stände mit sich führen, und vorgedachte Kayserl. Wahlcapitulation hierunter klar genug das Wort spricht. Es ist überdas bekannt, daß die Belehnung des Fürstl. Hauses Taxis mit dem Reichs-Oberpostamt, welche ohnedem salvo jure tertii & Statuum Imperii zu verstehen ist, laut Lamovals von Taxis unterm 20 Jul. 1615. ausgestellten Reversbriefs in Lünigs Reichs-Archiv *Part. General. pag.* 448. auf keine andere, als die damahlen schon angelegte und von Alters gebräuchige ordinaire Posten zu extendiren stehe; Und gleichwie es damit keinesweges die Meynung hat, daß dieses der Fürstl. Taxischen Familie zu einer Wiedervergeltung vor die Ihro Kayserl. Maj. erwiesene Dienste verliehene Postwesen, wodurch sie sich bereits so hoch empor gebracht, etwas ewiges und immerwährendes seyn solle, sondern vielmehr Höchst Ihro Kayserl. Maj. in mehrangezogener Wahlcapitulation Art. XXIX. §. 5. auf den Articul das Postwesen betreffend, mithin auf die Manutenentz des Reichs-Ober-Postamts bey denen in derer Reichs-Stände hergebrachten Postämtern nur in so lange, bis von Reichswegen ein anderes beliebt werde, zu halten und halten zu lassen versprochen; Also ist auch ferner nicht zu zweifeln, daß Sich der Herr Fürst von Taxis in Ansehung seiner hergebrachten Postämter, wobey nicht sowohl das bloßerdings zum Schein vorgespiegelte Kayserliche und des Reichs Interesse sondern vielmehr der Fürstlich Taxische

eigene

eigene Privatnutzen versiret, mit den Ständen des Reichs nach denen vielfältig vorhandenen Exempeln mit oder ohne Vorwissen Ihro Kayſ. Maj. gar wohl vergleichen könne. Der Reichshofrath selbst hat dieses in einem den 24 Januar 1669. erstatteten allerunterthänigsten Gutachten vor recht und billig erkannt, und samt dem in der Sache verordnet gewesenen Kayserl. Commissario Reichshofrath von Walderdorf, ausdrücklich davor gehalten: „daß es vergeblich seye, die „beklagte Stände zumahl von dem abbringen „wollen, was die Taxische Bediente per modum „transactionis bereits nachgeben; Und in weyl. Ihro Kayserl. Maj. Leopoldi Wahlcapitulation Art. 25. wird sich in Ansehung des Kayserl. Erbland-Hofpostamts auf einen von dem General-Reichs-Postmeister ertheilten Revers ebenfalls gegründet. Es ist aber auch eben so wenig einigem Zweifel unterworfen, daß wann der Herr Fürst von Taxis sich an Ihren hergebrachten Postämtern nicht begnügen, und an statt der allenfalls vom gesamten Reich in Conformität der Kayserl. Wahlcapitulation abzuwartenden anderweiten besseren Einrichtung, solche zur Ungebühr extendiren, und bey der ersten sich darbietenden Gelegenheit unter Vorschub des Reichs-Hofraths, mit Unterdrückung des Reichsständischen Land-Postregalis durch das ganze Reich ein eigenes Fürstl. Taxisches Post-Monopolium etabliren wollen, solchemnach die Reichsstände gegen die in Ihren Landen hergebrachte Fürstl. Taxische Posten, ehe noch darunter von Reichswegen etwas verordnet wird, auf gleiche Art per retorsionem juris iniqui zu Werk zu gehen vollkommen berechtiget seyen.

Quoad (III) stehet Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, in Kraft Ihrer Landesfürstl. Hoheit, Regalien und Herrlichkeiten, auch das Landpostregale ohnstrittig zu, daß Sie Sich desselben neben den Fürstl. Taxischen Postämtern, oder auch, wo dergleichen nicht hergebracht sind, privative bedienen können. Es braucht dieses um so weniger einer weiteren Ausführung, da Ihro Kayserl. Maj. diese Reichsständische Befugniß nicht allein vom Churfürstl. Collegio in einem Anno 1637. erstatteten Gutachten in **Lünigs R. A.** *Part. gen. pag.* 456. und *Ejusd.* **Grundveste** *Europ. Pot.* **Gerechtsamen** *Tom. 2. pag.* 278. unter anderen mit denen Worten: „daß denen „Städten (al. Ständen) selbst durch deren Territ„toria solche Anordnung zu machen, Kraft Ihrer Regalien, darmit Sie vom Reich belehnet, heimzustellen; sondern auch von weyl. Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg in dem Anno 1660. an Kayserl. Maj. erlassenen Schreiben apud *PFEFFINGER ad VITRIAR. Tom. 3. pag.* 200. und **Lünigs Grundveste** *Europ. Pot.* **Gerechtsame.** *Tom. 2. Num. XXV.* Beyl. 102. *pag.* 277. Wie weniger nicht von den Ständen des Nieder-Sächsischen Creyses in Ihrer Anno 1662 abgefaßten Vorstellung, welche in *FRITSCHII Elect. jur. publ. P. 2. C. 11. Tom. 1. opusc. p.* 937. *seq.* und in **Lünigs Grundveste** *Tom. 2. sub Num.* 107. *seq. ad Num. XXV. p.* 287. zu finden ist, noch ausführlicher aber in dem von Seiten des Herzogl. Würtenbergischen Hauses im Jahr 1710. bekannt gemachten gründlichen Bericht, was es mit des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten und Stände Post- und Botenwesen ꝛc. für eine eigentliche Beschaffenheit gehabt, und noch habe, in **Lünigs Grundveste** *T. 2. N. XXV.*

p. 188.

p. 188. mit vielen unwidertreiblichen Gründen sehr einleuchtend dargelegt worden ist. Das Erzherzogliche Haus Oesterreich, welches darunter vor anderen Reichsmitständen gar nichts voraus hat, gehet denselben in dem Exercitio seines Land-Postregalis mit seinem eigenen Exempel vor, und es haben weyl. Ihro Majestät Kayser Leopold das General-Reichs-Oberpostamt anderst nicht zu handhaben versprochen, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß das Kayserl. Erbland-Hofpostamt bey seiner in Anno 1624 erlangter Investitur und des General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheiltem Revers in denen Erblanden ganz unbeeinträchtiget verbleiben, und darbey geschützt werden solle. Es findet sich auch nirgends, daß denen übrigen Ständen des Reichs sothanes Regale durch einig verbindliches Reichs-Gesetz jemalen wieder genommen, zu einem alleinigem Kayserl. Reservato gemacht, und dem Herrn Fürsten von Taxis gegeben worden; Daher es billig bey der Regul bleiben muß, nach welcher *MEVIUS P.* 1 *Dec.* 102. *&* 174. *n.* 8. gar wohl anmerket: Ex his (scilicet Reservatis) Imperatori quidem jus illud est, qua Postas Universales seu Imperii, die Reichspost, at præterea etiam cuilibet Imperii statui in suo territorio licet, quantum Imperatori in Imperio. Usu apud Status Imperii obtentum esse, apud plures reperies. Si qui omiserunt, ideo alii non amiserunt, sed utuntur ea territorii potestate, quam asserit etiam, quod est in Capitulatione Cæsarea, tum anteriorum Cæsarum, tum Imperatoris Leopoldi Art. 35. Quod ibi pro Postis specialibus earumque Magistro in ditionibus hereditariis Austriacis excipitur, idem non potest non & integrum esse aliis Statibus Imperii. Und dieses um so mehr, da

nach Inhalt des Reichsabschieds zu Nürnberg *de Anno 1522. §. Item* ist bedacht 2c. 5. und Reichsabschieds zu Speyer *de Anno 1542.* §. und damit man 2c. 45. gemeinen Ständen des Reichs die Anordnung der Posten so gar in allgemeinen Reichs-Angelegenheiten heimgestellt, folglich in vorigen Zeiten an ein dergleichen Kayserl. Post-Reservatum nicht einmal gedacht worden; Wie dann auch übrigens in einem zum Vortheil des Herrn Fürsten von Taxis in dem jetztlaufenden Jahr 1758 zu Wien herausgekommenen Scripto, welches den Titul führet: **Ungrund derer gegen das Kayserl. Reichs-Postregale ausgesonnenen Verunglimpfungen**, bey der Sachen allzuklaren Evidenz endlich nicht weiter in Zweifel gezogen, sondern vielmehr ausdrücklich eingestanden wird, „daß denen Ständen des Reichs in Ihren Landen eigene Posten „aufzustellen, Briefe sammlen, und hin und her „führen zu lassen, in Kraft der Landeshoheit zu„ständig sey."

Ob nun zwar der Autor dieses Scripti ebenfalls davor halten will, daß, weilen sich das Reichsständische Postrecht weiter nicht erstrecke, als eines jeden Standes Territorium gehe, solchemnach kein Stand in eines benachbarten Standes Territorio ein Post-Comptoir haben, oder seine Posten durchführen dürfe, so ist doch

Quoad (IV.) dieses eine ganz und gar ohnbündige Schlußfolgerung. Denn da man auf der einen Seite nicht in Zweifel zu ziehen vermag, daß die Stände in Ihren Territoriis Landposten errichten und die Briefe 2c. bis an die Gränze führen können, so ist auf der andern Seite nicht abzusehen, warum Ihnen nicht erlaubt seyn sollte, solche auf den Gränzen einander abzunehmen, oder

Ihre

Ihre Landposten auf andere Art mit einander zu verbinden, oder auch einem benachbarten Stand des Reichs, wie man solches mit demselben einig wird, die Anlegung eines Post-Comtoirs, mithin die Ein- und Ausführung der Briefe zu gestatten, da die bloße Durchführung so wie überhaupt der Gebrauch der freyen Landstrasse, ohne darzu gegebene besondere Ursache, ohnehin regulariter niemand gewehret werden kann. Das auf so viele Exempel, besonders da ein Stand des Reichs in des anderen Territorio, und fürnemlich in einer benachbarten Reichsstadt, zu Beförderung des zwischen derselben und seinen Landen subsistirenden Commercii, ein Post-Comtoir unterhält, gegründetete Reichsherkommen giebt hierunter Ziel und Maas; Und der Reichshofrath hat in einem den 8. Jul. 1669. erstatteten Gutachten gegen die zwischen den Fürstl. Häusern Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel des Postwesens halben unter sich gemachte gewisse Abredung gar nichts einzuwenden vermocht. Die im Jahr 1637. und nachhero verschiedentlich ausgegangene das Postwesen betreffende Kayserl. Mandata, deren gemeinsame Verbindlichkeit gegen die Stände des Reichs sich ohnedem nicht behaupten lässet, schränken auch das Reichsständische Land-Postwesen solchergestalt keinesweges ein, und suchen vielmehr blos allein die Metzger-Posten und das Nebenbottenwerk, sonderlich an den Orten, wo die Posten ohne das angelegt seyen, und zwar nur, als weit dieselbe von denen Kaufhandelsleuten und Städten dem ordentlichen Kayserlichen Postwesen zu Nachtheil wider Fug und Gebühr extendiret zu seyn sich befinden, abzuschaffen, welches auch der Kayserl. Wahlcapitulation Art. XXIX. §. 3. alleinige Absicht ist,

und

und eine andere Erklärung ohne Abbruch der ohnläugbaren Reichsständischen Gerechtsamen nicht Statt finden kan. Ob und wie weit es aber dem Fürstl. Taxischen Privat-Interesse verträglicher wäre, wann sich die Stände des Reichs mit einander nicht verbinden dürften, solches ist eine so leicht zu beantwortende als hierher nicht gehörige, und eben so unerhebliche Frage, als unerheblich es ist, wann die Fürstl. Taxische Schriftsteller die Ohnmöglichkeit der Combination der Reichsständischen Posten zu deduciren bemühet sind. Dann wann dergleichen Combination ohnmöglich ist, so können Sie um desto mehr in Ruhe bleiben, und eine Sache schlechterdings gehen lassen, welche ihres Davorhaltens ohnedas nicht zum Stand kommen kan.

Quoad (V.) Aber kan der Reichshofrath in seinem widrigen und abgeneigten Vorhaben sich am allerwenigsten auf die vor beynahe 100 Jahren ergangene Reichshofräthliche Verordnungen berufen, und solche nach so langem Zeitverlauf nunmehro zur Execution zu bringen suchen. Der Herr Fürst von Taxis hat vor den Zeiten des 30jährigen Kriegs in den Fürstl. Hessen-Casselischen Landen nicht den geringsten Fuß zur Post gehabt, daher dann auch die unter Vorschub der damahligen Kriegsunruhen Anno 1642. zu Cassel und Marburg de facto bestellte Taxische Posthalter, nur so lange sie gelebet geduldet, und Anno 1667. bereits abgeschaft worden. Nun hat man zwar Taxischer Seits sich damahlen gleich darüber beschwehret, und sowohl die obangezogene Rescripta und Mandata extrahiret, als auch nachhero eine eigene Kayserl. Commißion dadurch veranlasset. Gleichwie man aber abseiten der Hochfürstlichen Häuser Braunschweig

und

und Hessen-Cassel gegen diese ohngebührliche Taxische Anmassungen, welche gleich den anderen per Instrumentum Pacis Art. IX. §. 1. ad Comitia Imperii universalia verwiesenen Beschwerden daselbst allenfalls ihre Erörterung finden mussen, die Nothdurft vorgestellet, und der Kayserliche Commissarius von Walderdorf seine Relation abgestattet, so hat auch der Reichshofrath nach mehrerem Innhalt eines unterm 8. Jul. 1669. an Ihro Kayserl. Majestät erstatteten Gutachtens (welches neulich bey einem unter dem Titul: Nothwendige Reichssatzung-mäßige Anmerkungen über den so betitulten Ungrund derer gegen das Kayserl. Reichs-Postregale und dessen gerechteste Obristrichterliche Handhabung vermeyntlich ausgesonnenen Verunglimpfungen herausgekommenen Scripto durch den Druck bekannt geworden und man benebst dem vorhergehenden Gutachten vom 24. Jan. zur geschwinden Einsicht hier unten mit beyzufügen vor dienlich erachtet) ausdrücklich davor gehalten, „daß nachdem einmal die Sach „auf einen Reichstag verwiesen, alle Proceß wi„der diese Stände (Braunschweig, Lüneburg „und Hessen-Cassel) um so vielmehr vergeblich „seyen. Es ist auch hierauf an die Abschaffung des Fürstl. Heßischen und Wiedereinführung des Taxischen Reichs-Postwesens in die Fürstl. Heßische Lande seit dem weiter nicht gedacht, und endlich so gar mit dem Herrn Fürsten Anselm Franz von Thurn und Taxis in Anno 1719. der Combination halben eine eigene Verabredung getroffen worden; bey welchen Umständen man das ohnpartheyische Publicum von dem durch den Reichshofrath secundirten Fürstl. Taxischen Vorhaben in Herstellung solcher Posten, deren man

jenseits

jenseits nicht anders als injuria temporum vor langen Jahren sich angemasset, und davon überdem freywillig abgestanden ist, das Urtheil fällen lässet, übrigens aber demselben vorangezeigte Reichshofrath-Concluſa hiermit in extenſo vorlegt.

* * *

Jovis 24. Januarii 1669.

Postwesen im Reich sivè der Kayserl. Commissarius Emerich Friederich, Freyherr von Walderdorf, transmittit Relationem von seiner Verrichtung bey beyden regierenden Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, Georg Wilhelm und Johann Friedrich, und wie das eine Tagsatzung nacher Braunschweig den 25sten abgewichenen Monaths December bestimmet. Idem in Literis ad Imperatorem de dato Nürnberg den 12. huj. berichtet den Empfang des anderweitigen Kayserl. Commiſsions-Befehl und nechst Vorstellung was er bey ein, und andern Puncten zu erinnern nöthig erachtet, will darüber fernern Kayserl. Befehlchs erwarten, und immittelst seine Reiß nacher Cassel anbefohlener massen wiederum anstellen.

Referatur Sac. Cæſ. Maj. die letztere Relatio de 12. hujus & annectatur loco voti, Reichs-Hofrath müsse davor halten, daß ein andere Relatio von dem Commissario wie die Tagfarth zu Braunschweig abgelaufen, auch einkommen seye, woraus dann zwar ein mehreres Licht zu nehmen gewesen: Gleichwie jedoch der Commissarius in seiner ersten Relation anziehe, daß die Taxiſche Bedienten selbst allenthalben cauſam vulneriret und vergeblich seye die beklagte Stände zumahl von dem abbringen wollen, was die Taxiſche Bediente *per modum tranſactionis* bereits nachgeben; Also thäte auch aus denen

von

von Ihm Commissario in dieser letzten Relation vorgeschlagenen Temperamentis so viel erhellen, daß Ihro Kayserl. Majestät durch fernere Handlung in substantia nichts obtiniren würden, dann daß Dero Kayserl. Brief mehr als etwann andere in Obacht genommen, und zu dem Ende verstattet würden, daß Ihro Kayserl. Majestät oder dem Graf Taxis die in dieser Ständen territoriis gesessene Postbediente sich verpflicht machen möchten. Ob nun nicht verträglicher, daß die Sach *in statu quo* gelassen würde, müsse Reichshofrath nach wie vor, zu Ihrer Kayserl. Majestät gnädigstem Wohlgefallen gestellet seyn lassen: Alldieweil wie er mehrmalig gehorsamst erinnert, was in jetzigen Comitiis von dieser Materie tractiret, und worauf sich die Stände nach Relation des Commissarii beziehen, Reichshofrath niemalen ichtwas zukommen und also nicht wissen können, ob ein bessers durch einen allgemeinen Reichsschluß zu erhalten; Sollte dann Ihro Kayserl. Majestät mit berührter Bestellung Dero Brief und darauf gerichteten Verpflichtung zufrieden seyn, so werde solchenfals wenig Bedenkens haben, dasjenige zu verwilligen, worüber der Commissarius sonsten eine fernere Instruction verlange, als nemliche Imo daß die in dem ersten Puncto enthaltene limitatio juramenti, so den Ständen von den Postbedienten prästiret werden solle, ausgelassen und der Punct in illis formalibus, wie der Commissarius selbige projectirt abgefaßt. IIdo von der Postordnung, ingleichen von der Freyheit in personalibus sowohl als realibus pure abstrahirt. IIItio dem Hauß Braunschweig-Lüneburg gleichmäßige Conditiones eingeräumet würden. IVto daß die Annehmung eines Postbedienten

bienten ad beneplacitum der Fürstl. Regierung zu Cassel restringiret und Vto so viel jedoch die Post in der Stadt Braunschweig betreffe, seye davon in dem Vergleich nichts zu bringen, sondern ebenwohl davon zu abstrahiren.

Lunæ 8. Julii 1669.

Postwesen im Reich in specie Taxis contra Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel.

Referatur Sac. Cæs. Maj. des Commissarii Relation bringe so viel mit sich, daß zwar Hessen-Cassel von einem gütlichen Vergleich mit dem Grafen Taxis sich nicht abgeneigt erwiesen, wie aber hingegen die Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg sich so weit heraus gelassen daß Sie das Postwesen in ihrem Fürstenthum als ein *Jus superioritatis* und dergestalt zu behaupten gedacht, daß ihnen dasselbe nicht allein *cumulative* sondern *privative* gelassen werden möchte, dahero die von Ihro Kayserl. Majestät dem Commissario mitgegebene Temperamenta nicht eingehen wollen, also seye so wenig mit Hessen-Cassel, als gedachten Herzogen in der Güte ichtwas zu richten gewesen, nachdeme diese beede Fürstliche Häuser dieser Sach halber vorhin unter sich gewisse Abredung gemacht; Was aber bey solchen beharrlichen Oppositionen weiter zu Salvirung Ihrer Kayserl. Maj. hierbey versirenden Rechts vorzunehmen, da müsse gehorsamster Reichs-Hofrath in seiner hiebevor geführten unvergreiflichen Meynung verharren, daß nachdem einmal die Hauptsach auf einen Reichstag verwiesen, alle Proceß wider die Ständ um so vielmehr vergeblich, und weil dann auch die Güte kein Platz finden wolle, nicht wohl ein anderes zulängliches

liches Mittel abzusehen, dann daß die Hauptsach an den Ort, dahin sie verwiesen, vorgenommen und jetzo vornemlich darauf gedacht werde, eines theils wie dieselbe also incaminiret werden möge, damit dem Publico geholfen, andern theils wie diesem und andern Ständen das absonderliche Postiren also schwehr zu machen, daß sie bey erfolgenden Consultationen desto eher das Publicum dem privat Interesse vorziehen lassen möchten. Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät jedesmal mit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz hieraus zuförderst zu communiciren in Gewohnheit gehabt, so würde auch dermalen nicht wohl zu einiger fernern Resolution geschritten werden können, sondern eine Nothdurft seyn, Hochgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden des Commissarii Relation einzuschliessen, und sie zu bedeuten, wie Ihre Kayserl. Maj. zwar geneigt, nach wie vor, alles das vorzunehmen was zu Conservation dieses Postregals ersprießlich; Alldieweil aber obbesagter Relation, und sonst viel wahrzunehmen, daß zumal mit diesen Fürstl. Häusern weitere Proceß oder gütliche Handlung vorzunehmen vergeblich, und einmal sothanen Differentien anders nicht, dann durch einen gemeinen Reichs-Schluß abzuhelfen, so müssen Ihro Kayserl. Maj. in die Gedanken kommen, ob das Werk bey noch währendem Reichstag vorzunehmen seyn möchte; hätten jedoch Ihrer Churfürstl. Gnaden Gutachten, ob es der Zeit ad Comitia zu bringen, und wie dasselbe am füglichsten, und daß darbey des intendirten scopi am wenigsten verfehlet werde, zu incaminiren, zu förderst vernehmen wollen; dann so möchte der Stadt Frankfurth das letztere Taxische Memorial sub termino duorum mensium um ihren

Bericht, und mit dem Befehl eingeschlossen werden, daß Sie sich denen in das Reich publicirten Kayserl. Verordnungen gemäß zu verhalten wissen würden, bey Vermeidung anderwärtigen Einsehens. Und von dem Taxischen Memorial, auch dem Rescript könnte Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz zugleich part gegeben, und Sie annebst ersucht werden, auch hierüber Ihrer Kayserl. Maj. Dero parere zukommen zu lassen, wie nemlich zu verfahren, falls solche Neuerung, besagten Rescripti ungeachtet, auch an diesem Ort durchgetrieben werden wolle.

Num. CXLVI.

Jovis 2. Decembr. 1756.

Zu Hessen-Rheinfels weyland Herrn Landgrafen Christian Todsfall, Sperr- und Mobiliar-Verlassenschaft betreffend. (1) Sive der Herr Landgraf Constantin zu Hessen-Rheinfels sub dato 15. Novembr. & præsentato 1. Dec. 1735. erstattet per Wallau allerunterthänigsten Bericht, über die von demselben geschehene privative Besitznehmung der bis hiehin gemeinschaftlich possidirten Rheinfelsischen Lande, auch wegen Obsignirung der Mobiliar-Verlassenschaft, und sonsten gemachten Vorkehr- und Verfügungen (2), sammt Bitte, pro clementissime eventualiter ferendis ordinationibus eidem, *tanquam successori feudali privativo* (3), ejusque domus juribus minimè præjudicialibus. Cum adj. sub Lit. A. B. C. & D.

Idem sub dato 9. Dec. a. p. & præsentato 7. Jan. a. c. überreichet allerunterthänigste Anzeige (4) einer Hessen-Casselischer Seits widerrechtlich vorgenommenen Con Obsignation und anderer incompetenten Proceduren, annexa humillima reservatione & protestatione solennissima, samt Beylagen sub lit. A. usque I. incl.

In

In eadem des Herrn Landgrafen Constantin zu Hessen-Rheinfels Anwald Wallau, sub præsentato 7. Januarii a. c. übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad humillimas litteras de præsentato eodem appon. Num. 1. 2. & 3.

Idem sub præsentato 1. April ejusdem anni überreichet allerunterthänigste Klage (5), und Bitte, pro clem. decernendo Mandato cassatorio, restitutorio & inhibitorio de non arrogando sibi jurisdictionem in hæreditatem defuncti Principis, ejusque officiales famulitium, & arces planè incompetentem, revocando omnia attentata, desistendo ab omni ulteriori immixtione & cognitione, remittendo & extradendo singula ad massam pertinentia ordinanda Commissione Cæsarea restituendo damna & expensas hæreditati causatas, nec amplius violando jurisdictionem quartæ hassaciæ ejusque residentiarum immunitati, sed satisfaciendo parti imploranti pro abruptis sigillis, refundendo damna & expensas, desuperque idoneè cavendo S. C. pœnali, annexa citatione solita appon. Lit. K. usque X. incl. in duplo.

Idem sub præsentato 26. April dicti anni producendo Mandata procuratoria supplicat pro positione ad acta appon. Mandata.

Idem sub præsentato 6. Julii nup. übergiebt wiederholt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clementissimè ob summum in mora periculum maturandis retro petitis ordinationibus cæsareis appon. Lit. Z. Aa. & Bb. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Johann George Reizer.

Veneris 3. Decembr. 1756.

Zu Hessen-Rheinfels weyl. Herrn Landgrafen Christian Todesfall, Sperr- und Mobiliar-Verlassenschaft betreffend.

Absolvitur Relatio Exhibitorum & Conclusum.

1mo. Ponantur die allerunterthänigste Berichte des Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels de præsentato 1. Decemb. 1755. & 7. Jan. 1756. ad acta.

2do Fiat gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, und dessen nachgesetzte Regierung, mit Aufhebung, Cassir- und Annulirung alles dessen, so von demselben in Ansehen der Verlassenschaft weyl. Landgrafens Christians zu Hessen-Rheinfels Eschwege bis hiehin ganz incompetenter vorgenommen worden (7) Mandatum S. C. cassatorium, inhibitorium, & restitutorium dahin, daß der und dieselbe über diese allein der Kayserl. allerhöchsten Jurisdiction unterworfene Erbschaft (8), so wie auch über die dazu gehörige nachgelassene Fürstl. Officianten und Dienerschaft (9), wie nicht minder über das Fürstl. Wohnhaus zu Eschwege (10), worinnen solche Verlassenschaft befindlich, sich keiner Jurisdiction oder Cognition anmassen, sondern vielmehr alles, so bishero zu Abbruch der Kayserl. allerhöchsten authorität, *obsignando, citando, subhastando, solvendo, resignando, & inventarisando*, wie auch mit Einlegung einiger Soldaten *in prætensam hæreditatis custodiam* geschehen (11), alsofort revociren, aufheben, und die Mannschaft zurück ziehen, auch von allweiterer Einmischung in dieses Erbschaft-Geschäft, und anmaaßlich richterlichen Verfahren abstehen, nicht weniger die immittelst ungebührlich aufgenommene Inventarien, Rechnungen, Versteigerungs-Protocolla und sonstige diese Fürstl. Verlassenschaft betreffende sämmtliche Acta mit denen aus denen immittelst versteigerten Effecten erlösten, oder etwa sonst zu dessen Händen gekommenen Geldern, ohne geringsten Abzug alsofort die anhero

heut von Ihro Kayserl. Maj. zu Besorgung dieser Erbschafts-Angelegenheit auf die ausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses erkannte Commißion getreulich ausliefern und einschicken (12), auch alle der Erbschafts-Masse durch das incompetente Verfahren verursachte Kosten und Schäden ersezen solle (13), hæcque omnia *sub pœna viginti marcarum auri* (14), annexa citatione solita & cum termino duorum mensium.

Tertio. Fiat ex officio Commissio auf die ausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses (15), & cum inclusione prædicti Mandati Cæsarei in copia rescribatur iisdem: Denenselben seye ohnehin bekannt, und ergäben es die Anlagen des mehreren, welchergestalt Landgraf Christian, zu Hessen-Rheinfels Eschwege, allschon im vorigen Jahr (16), ohne Hinterlassung Ehelicher Leibes-Erben, und so viel der Zeit bewust, ohne Testament Todes verblichen seye.

Nun hätten zwar der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel sich der Cognition über dessen Fürstl. Verlassenschaft zu unterziehen, und dieserwegen bereits verschiedenes zu verfügen sich angemasset. Gleichwie aber in derley die Erbschaft eines Landbarlich immediaten Fürsten des Reichs betreffende Angelegenheit die Jurisdiction niemanden als Ihro Kayserl. Majest. kraft Dero Obristrichterlichen Gewalts allein gebühre, folglich Allerhöchstdieselbe den Hessen-Casselischen Eingrif in Dero eigene und die dem Hause Hessen-Rheinfels zustehende Immediatäts-Rechte mittelst des erkannten Mandati zu ahnden, nicht hätten ausser Acht lassen können (17), dabey aber auch die Nothdurft zu seyn befänden, in Ansehen der erwehnt

wehnt Fürstlichen Verlassenschaft zu Behuf der bishero mit der Erbs-Erklärung zurückbleibenden *Hæredum ab inteſtato*, und etwa sich vorfinden mögenden Creditoren (18), die bisherige Vorsorge zu treffen, und überhaupt dieses Erbschafts-Geschäft dahin einzuleiten, womit dasselbe, in rechtlicher Ordnung zu seinem Ende gereiche, wozu Sie dann vorzüglich in Sie die Creyß-Ausschreibenden Herren Fürsten das Vertrauen gesetzet hätten. (19)

Als gesinneten Ihro Kayserl. Majest. an Dieselbe gnädigst, der Ihnen hiemit auftragenden Kayserl. Commißion, doch mit möglichster Ersparung des ex Maſſa hæreditaria zu leistenden Kosten-Vorschusses, und dahero so viel immer thunlich, von Haus aus sich ungesäumt zu unterziehen, und in dessen Gefolg nicht nur die gesammte Erbschafts-Massam bis zu völligen der Sache Austrag in ihre Verwahr- und Besorgung zu nehmen, sondern auch die hæredes ab inteſtato zu förmlicher Einreichung ihrer Erbserklärung authoritate Commiſſionis Cæſarea vorzuladen, und überhaupt alles dasjenige vorzukehren, so nach Anleitung der Rechten, und der sich ergebenden Umständen bey dieser Erbschafts-Angelegenheit erforderlich, und zu deren baldiger Beendigung gedeylich seyn wird, wie dann Ihro Kayserl. Maj. hierüber Ihr der Herren Commiſſariorum forderſamen Anzeige, sodann in der Folge sonderlich, wann etwa unverhofte Anstände sich ergeben solten von Zeit zu Zeit ihren Bericht, am Ende aber, nach vollkommen inſtruirter Sache, deren Haupt-Bericht samt denen verhandelten Actis und abgehaltenen Protocollis, wie auch Ihrem rechtlichen Gutachten, zu vollständig allerhöchsten Entscheidung gewärtigten.

4to Ponatur interim des Fürstlich Hessen-Rheinfelsischen Anwaldts Vollmacht ad Acta.

Johann George Reizer.

Anmerkungen.

1) Todsfall, Sperr, und Mobiliar-Verlassenschaft betreffend. Die Sache verhält sich in facto kürzlich folgender maßen: Als weyland Herr Landgraf Christian zu Eschwege von der apanagirten Fürstlich Rotenburgischen Linie am 21sten October 1755. auf dem Schloß zu Eschwege dieses Zeitliche gesegnete, so veranstaltete der in dessen Diensten gestandene Hofrath Lutterodt sogleich ohne den geringsten Zeitverlauf, daß die Canzley, das Cabinet und die garde robbe durch den Notarium Stöber mit Zuziehung zweyer Zeugen obsigniret, und auf solche Art vor die Sicherheit der Erbschaft zum besten der Erben ab intestato gesorget wurde. Impetrantischer Herr Landgraf Constantin aber wolten hierbey keinesweges acquiesciren, sondern schickten des anderen Tages Dero neu-angenommenen Hofrath Wagner nach Eschwege ab, welcher den Notarium herbeyrufen, und die Siegel von ihm recognosciren liesse, hierauf aber mit Abreissung derselben eine anderweite Obsignation vermittelst des Fürstlich Rothenburgischen Siegels in dem Schloß vornahme, und über das diejenige Bedienten, welche die übrigen Sachen in Händen hatten, nach denen darüber allschon vorhanden gewesenen Specificationen ordentlich vereydigte. Nachdem man aber von Seiten des Hochfürstl. regierenden Hauses nicht absehen konnte, unter was vor einem Schein einer darzu habenden rechtlichen Befugniß solche Obsignation vorgenommen werden mögen; So wurden zwar die Fürstlich-Rotenburgische Siegel aus besonderem Menagement bis zur nachherigen Resignation

ohnversehrt gelassen, darbeneben aber von dem nach Eschwege abgeschickten Commissario Regierungs-Rath Ihringk die sämmtliche vorbemeldte Zimmer ordentlich versiegelt, die Bedienten handthätig gemacht, und sonst vor die Sicherheit der Fürstl. Erben ab intestato und derer Erbschaftlichen Creditoren die weitere Obsorge getragen, weniger nicht nachhero auf Ansuchen vorgedachter Erben mit der Resignation, Inventarisation und öffentlichem Verkauf der Erbschaftsstücke, auch sonsten überall der erheischenden Nothdurft nach verfahren. Weil nun der Herr Landgraf Constantin ihre Absichten nicht durchsetzen, und es so wenig dahin bringen konnten, daß man Ihnen die in dieser Erbschafts-Angelegenheit angemaste Jurisdiction allein überlassen, oder nur neben dem vom Hochfürstl. regierenden Hause abgeschickten Commissario auch einen Rotenburgischen Commissarium admittiret hätte, so kehreten Sie den Mantel um, wendeten sich an den Kayserlichen Reichs-Hofrath, und suchten es dahin einzuleiten, daß die richterliche Verfügung in dieser Erbschaftssache, welche Sie selbst nicht behalten konnten, auch dem Hochfürstl. regierenden Hause entzogen werden möchte.

2) Auch wegen Obsignirung der Mobiliar-Verlassenschaft und sonsten gemachten Vorkehr- und Verfügungen. Die impetrantischer Seits unternommene Obsignation und sonstige Vorkehrungen sind von dem Kayserl. Reichshofrath stillschweigend approbiret worden, ohnerachtet solche eines Theils nach klarer Vorschrift der unten vorkommenden Recesse und darauf gegründeten Hausverfassung lauter ohnleydliche Eingriffe in die Rechte des Regierenden Hauses sind, andern Theils aber nach denen Fürstl. Rotenburgischer Seits in dieser Sache zuletzt angenommenen

nienen- und dahero auch gegen sich anzuerkennenden obwohl von Seiten des regierenden Hochfürstl. Hauses nie einzuräumenden Principiis Ihro Kayserl. Majest. höchsteigene Autorität dadurch auf das sträflichste angetastet worden, und dahero in gedoppelter Absicht eine nachdrückliche Ahndung verdienet hätten. Das erste Fundament, worauf man sich Fürstlich-Rotenburgischer Seits hierunter beruffen wollen, bestehet darinnen: „daß dem Herrn Landgrafen Constantin in denen „Quartämtern und Landen, worzu das Schloß „und Amt Eschwege mit gehöre, alle privative „Criminal Civil und Forestal-Jurisdiction compe„tire, und da die Obsignation und interims Ver„sicherung der Fürstlichen Nachlassenschaft demjenigen, in dessen Jurisdictionsbezirck sich der „Fall zutrage, wann er auch nur ein Adelicher „oder Stadtrath wäre, ganz allein, keineswe„ges aber dem andesherrn zustehe, solchemnach „auch seine, des Herrn Landgrafen Constantins „sogenannte *territorial jurisdictions*-Herrliche „Obliegenheit die Obsignation von ihm erfor„dert habe, ohne daß ihm von Seiten des Hoch„fürstl. regierenden Hauses darinnen im gering„sten eingegriffen werden können.“ Allein nicht ein einziger von allen diesen Sätzen hat in den Rechten und Recessen den allergeringsten Grund. Vorerst gestehen impetrantischer Herr Landgraf Constantin ausdrücklich ein, und beruhet ohnedem ausser allem Zweifel, daß die *territorial*-Hoheit dem Hochfürstl. regierenden Hause vorbehalten sey. Wie können also wohlgedachter Herr Landgraf Constantin die ihnen competirende Jurisdiction mit dem unstatthaften Nahmen einer *territorial-jurisdictions*-Herrlichkeit belegen? Da auch die der apanagirten Fürstlich-Rotenburgischen Linie überlassene Jurisdiction

weiter nicht als unter der Aufsicht der Fürstl. Regierung zu Cassel, an welche von denen Fürstl. Rotenburgischen Räthen und Beamten und deren Bescheiden appelliret wird, exerciret werden kann; dabeneben auch viele von Adel in der Quart ebenfals mit der Patrimonial-Jurisdiction von dem Hochfürstl. regierenden Hause belehnet sind; so stehet noch weniger abzusehen, wie impetrantischer Herr Landgraf Constantin sagen können, daß Ihnen die Jurisdiction in der Quart privative competire? Ferner erstreckt sich bekannter massen die Fürstl. Rotenburgische Jurisdiction nur allein über die Personen und Güter, welche denen Untergerichten unterworffen sind; immassen laut der von Herrn Landgraf Philipp G. G. Anno 1524. lange vor Abtheilung der Quart erlassenen und nachgehends von denen beyden regierenden Hochfürstl. Heßischen Häusern Cassel und Darmstadt erneuerten, auch bis auf diese Stunde ohnabgeschaften Samt-Hofgerichtsordnung Tit. 8. §. 2. dem uralten Herkommen nach die Ritter- und Prälatengüther, desgleichen die von Adel, Prälaten, Doctores und andere privilegirte Personen von der Regierung oder dem Samt-Hofgericht ihre erste Instanz haben, mithin der Fürstlich-Rotenburgischen niederen Gerichtbarkeit so wenig unterworffen werden können, als bishero unterworffen worden, daher dann auch in diesem Betracht nicht gesagt werden kann, daß der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft die jurisdiction in der Quart privative competire. Endlich so ist es auch ein grundirriges Vorgeben, daß die Obsignation einer Erbschaft ein jeder auch nur Adelicher Gerichtsherr oder Stadtrath verhängen könne, sondern es wird vor allen Dingen bey einer gerichtlichen Obsignation und Resignation erfordert, daß derjenige Richter,

Richter, welcher sich derselben unterziehen will, ratione der Erbschaft auf eine oder die andere Art Judex competens seye *vid. L. B. de Wernher Tom 3, P. 2. Obs. 207.* Da nun solchemnach Impetrantischer Prinz Constantin nicht einmahl über einen in der Quart gesessenen von Adel oder andere privilegirte Person und deren Nachlassenschaft sich einiger jurisdiction und daraus herleitender Obsignation anmassen können, so ist es auch ein noch weit unerhörteres und allen gesunden Begriff der Verfassung der teutschen Fürstenthümer zuwiderlauffendes Unternehmen, wann ein mit keiner Landeshoheit versehener abgefundener Herr aus dem Prætext einer in denen Ihm zu seiner Abfindung und Unterhalt überlassenen Aemtern und Gütern competirenden subordinirten Gerichtbarkeit sich über einen ebenfalls abgefundenen Herren einer Jurisdiction anmassen, und dessen Erbschaft in einem solchen Schloß, wie Eschwege, obsigniren will, welches ihm noch nicht einmahl angefallen, sondern denen Erben ab intestato wegen verschiedener daran habender Anforderungen zuständig ist.

Das zweyte Fürstl. Rotenburgische Fundament bestehet in der gemachten Vorspiegelung, als ob man unter Voraussetzung, daß Ihro Kayserliche Majestät in der Fürstl. Eschwegischen Erbschaftssache alleiniger Judex competens seyen, die Obsignation nur provisionaliter verrichtet habe. Allein auch dieses Vorgeben ist eben so ungegründet. Dann 1) hätten der Herr Landgraf Constantin, wann Sie sich, den ungestandenen Fall gesetzt, der Obsignation ob periculum in mora provisionaliter hätten unterziehen können, dennoch wenigstens der Ihnen als Jurisdictions-Herren vorgesetzten Regierung zu Cassel davon die ohnverlängte Anzeige thun müssen, damit

mit von Selbiger die Nothdurft verfügt, und, in so fern denen Fürstl. Rotenburgischen jüngeren principiis nach, diese Erbschaftssache vor Ihro Kayserl. Majestät privative gehöret hätte, davon der allerunterthänigste Bericht hätte erstattet werden mögen; keinesweges aber lässet sich entschuldigen, daß ein mittelbarer Gerichtsherr mit Vorbeygehung des Ihm vorgesetzten Landesfürstlichen Dicasterii über die mitten im Lande getroffene Veranstaltung unmittelbar zu berichten sich unterfangen wollen. Ausserdem aber und 2) ist ganz unläugbar, daß Herr Landgraf Constantin anfänglich an keine Provisional-Verfügung gedacht, und so wenig an Ihro Kayserl. Majest. als an die Regierung nach Cassel zu berichten willens gewesen. Zum Beweis davon dienet folgendes unterm 31. Octob. mithin bereits 9. Tage nach der angemasten Obsignation an den Oberhofmeister von Linsing erlassenes Rescript.

P. P.

„Wir haben dessen Berichtschreiben unterm „heutigen dato rechtens erhalten, und daraus in „mehrerem ersehen, wie daß des Herren Land„grafen zu Cassel Liebden den Regierungsrath Ih„rink an die dortige verwittibte Frau Landgräfin, „Unsere freundlich vielgeliebte Frau Baas Liebden „mit einem Condolenz-Compliment auch vielen „Freundschafs-Versicherungen und Anerbieten, die „allenfalls zu künftiger Sicherheit nöthige Obsigna„tion zu besorgen abgeschicket haben, wo zugleich „obgedachter Regierungsrath die Anzeige gethan, „daß man von Seiten Cassel annoch eine Präten„sion von Grosväterlichen Schulden und Zollgel„dern zu formiren, und desfalls nöthige Sicher„heit zu suchen hätte. Gleichwie Wir nun des „Herren Oberamtmann an den mehrgedachten Re„gierungsrath hierauf ertheilte Antwort, wie nem„lich

„sich von Seiten Unserer *vi dominii & jurisdictionis* „alles nöthige bereits vorgekehret, und die „*Obsignation* beschehen seye, durchgängig gnädigst „approbiren; so haben Wir übrigens sehr gerne „vernommen, daß des Herrn Landgrafen Liebden „sich wegen denen Uns zum Theil bekannten Schul„den zu prospiciren gedenken, und werden Wir „auch hiernächst (Wann es sich mit der Ver„lassenschaft weyland des Herren Landgrafen „Christian Unseres freundlich vielgeliebten „Herren Vettern Liebden entweder vermit„telst Antretung deren nächsten *Allodial*-Er„binnen oder durch einen anderen Weg äus„sern solte) alles was hierbey von Uns ab„hanget, denen Absichten des Herrn Land„grafen zu Cassel Liebden mit vielem Ver„gnügen freundergebenst beytreten; dieses ist „was Wir dem Herrn Oberamtmann auf seinen „Erlas mildest erwiederen, und seynd denselben ꝛc.

Als man auch 3) von Seiten des Hochfürstl. regierenden Hauses nichts destoweniger mit der anderweiten legalen Obsignation fortfuhre, so liessen der Herr Landgraf Constantin zwar darwider vermeyntlich protestiren, dahingegen aber von einer Provisionalverfügung und desfalls an Kayserl. Majest. zu erstattenden Bericht nicht ein Wort gedenken, bis Sie endlich über 14 Tage darnach, da Ihnen die angemaßte und in aller Absicht incompetente selbst eigene Jurisdiction über die Fürstlich-Eschwegische Erbschaft nicht gelingen wolte, endlich auf den ganz neuerlichen Einfall kamen, ihrem bisherigen Verfahren die Gestalt einer Provisionalverfügung zu geben; da Sie dann des Endes allererst sub dato 15. Nov. & præs. 1. Dec. 1755. die mit Fleiß ganz verstümmelte Anzeige beym Reichshofrath überreichen liessen, und darinnen den wahren Zusammenhang

der

der Sachen, in specie aber was von Seiten des regierenden Hauses seithero geschehen war, mit Stillschweigen übergiengen. Man suchte zwar hierbey Fürstl. Rotenburgischer Seits den bisherigen Verzug darmit zu entschuldigen und allen Verdacht dadurch abzulehnen, daß man mittlerweil erst Erkundigung habe einziehen müssen, ob etwa ein Testament vorhanden sey oder nicht. Nachdeme aber diese angebliche Erkundigung zu der vorgegebenen Provisional-Obsignation und desfalls nöthigen Berichtserstattung eines Theils gar nicht gehörete, andern theils auch die Fürstl. Frau Wittib zu Eschwege durch den von Linsing gleich Anfangs, und besonders dem Fürstl. Hessen-Casselischen Commissario gleich nach seiner Ankunft den 31. Octob. 1756. declariren lassen, daß Dero Herr Gemahl ab intestato verstorben seyen; zu dem auch impetrantischer Herr Landgraf Constantin laut ihres obigen Schreibens um eben diese Zeit, den 31ten Oct. hinlänglich und eben so gut wie jetzo informiret gewesen, daß kein Testament vorhanden seye, da Sie sich schon Derozeit ausdrücklich heraus lassen, daß es darauf ankomme, wie es sich mit der Verlassenschaft entweder mittelst Antretung derer nächsten Allodial-Erbinnen, oder durch einen anderen Weg, nemlich (wie solches in den beym Reichshofrath nachgehends eingebrachten exhibitis näher erklärt wird) durch Repudiation der Erbschaft äusseren werde: so fällt auch diese Entschuldigung als bodenlos und ungegründet um so mehr hinweg, da mehrgedachter Herr Landgraf Constantin noch überdas 4) Ihren Hofrath Wagner eigens nach Cassel abgefertiget, und weil man Ihnen die vi dominii & jurisdictionis sich angemaßte Regulirung der ganzen Erbschaftssache keinesweges gestatten konnte, endlich auf eine gemein-

meinschaftliche Anordnung einer Commißion antragen lassen, als Ihnen aber auch dieser Anschlag nicht glücken wolte, sich zuletzt in etwas besser begriffen, und nur dieses zu erhalten gesucht, daß man die Resignation und Inventarisation gemeinschaftlich vornehmen lassen möchte, worgegen im übrigen die rechtliche Decision der vorfallenden Strittigkeiten dem regierenden Hause lediglich allein überlassen bleiben solte; aus welchem allem demnach zur Gnüge erhellet, was von dem implorantischer Seits so sehr belobten Eifer vor die vom gegenseitigen Schriftsteller angeführte Kayserl. Rechte und denen darbey gehegten eigentlichen Absichten zu halten sey. Hierzu kommt weiter 5) daß impetrantischer Prinz Constantin die à Notario & testibus gleich anfangs durch Veranstaltung des Fürstl. Eschwegischen Hofraths Lutterodt beschehene Obsignation eigenmächtig caßiret hat, da doch sothane Obsignation, in so weit denen Rotenburgischen Principiis nach dergleichen auch à judice alias incompetente geschehen könnte, an und vor sich hinlänglich gewesen wäre. Man mag also das Fürstl. Rotenburgische Betragen ansehen von welcher Seite man will, so läßet es sich auf keine Weise justificiren.

3) *Tanquam successori feudali privativo.* Dieses Prädicatum kommt dem Herrn Landgrafen Constantin nicht zu. In denen Hauß-Recessen wird denen jungen Herren Gebrüderen die Quart vom Lande, nicht jure territorii, welches dem regierenden Hause allenthalben reserviret wird, sondern quoad utilia dominia zu ihrer Abfindung und Apanage angewiesen. Hierinnen sind sie einander substituiret worden, dergestalt daß nach den Worten des Recesses de dato Cassel den 12 Febr. 1617. §. 16. des einen Antheil dem anderen accresciret. Im übrigen empfangen sie diese ihre

Quart

Quart von niemand zu Lehen, sondern das Hochfürstl. regierende Hauß wird vor sich und sämtliche Fürstliche Heßische Agnaten mit allem, was vom ganzen Lande lehenbar ist, allein investiret.

4) Ueberreicht allerunterthänigste Anzeige. Der Herr Landgraf Constantin zeigt hier sub dato 9 Dec. 1755. dasjenige an, was von Seiten des regierenden Hauses allschon vor langer als 4 Wochen geschehen, ihm auch sogleich zur Notitz gekommen, mithin bey seiner ersten Anzeige vom 15. November eben so gut wie jetzo bekannt gewesen war. Die Absicht dieser Verstellung ist leicht zu erachten, um nemlich dem Reichshofrath den wahren Zusammenhang der Sache zu verbergen.

5) Ueberreicht allerunterthänigste Klage. Als sich der Reichshofrath der beschehenen Anzeige ohngeachtet in einem halben Jahre um die Fürstl. Erbschaft gar nicht bekümmerte, der Herr Landgraf Constantin aber diese Sache, worunter seiner Meynung nach die Jura der ganzen abgetheilten Fürstl. Rotenburgischen Linie periclitiren solten, absolute durchsetzen wolte, so stelte er unterm 1. April 1756. ordentliche Klage an, welche aber ebenfals ohne Resolution bliebe.

6) Veneris 3. Dec. 1756. Nachdem der Reichshofrath sich in länger als 3. Monathen gar nicht um die Fürstl. Erbschaft bekümmert, sondern die Inventarisation, Verkauf der Erbschaftlichen Sachen, Untersuchung der Schulden und was sonsten der Sachen Nothdurft erforderte, der Regierung zu Cassel und respective denen darzu ernannten Commissariis schlechterdings überlassen, immittelst aber sich die Umstände im Reich geändert hatten, und man von Seiten des regierenden Hauses bey denen in Teutschland ausgebrochenen Kriegstroublen in die Kayserlich-Königliche

nigliche Absichten nicht eingehen konnte, mithin der Reichshofrath auf die gewöhnliche Weise nunmehro die bey demselben gegen höchstbesagtes regierendes Haus pendente Processu hervorsuchen und unter dem Nahmen der Justitz demselben die Kayserl. Ungnade empfinden lassen muste: so war gegenwärtige Sache die erste, mit welcher man den Anfang machte.

7) Gantz incompetenter vorgenommen worden. Wer von der Competenz des Fürstl. Hauses Casselischen Verfahrens in dieser Sache ein gültiges Urtheil fällen will, muß vor allen Dingen von der Fürstl. Heßischen Haußverfassung und auf was Art insbesondere die sogenannte Quart von denen Printzen der apanagirten Fürstl. Rotenburgischen Linie besessen wird, gehörige Information haben, und besser wie der Kayserliche Reichshofrath unterrichtet seyn, zu welchem Ende man aus denen den 12. Febr. 1627. 1. Sept. 1628. und $\frac{1}{11}$ Jan. 1654. getroffenen Haußverträgen allhier kürtzlich prämittiren muß, daß bey damahliger Abfindung der jüngeren Fürstl. Herren Gebrüdere ausdrücklich vor vest gestellet und zum öftern an mehr als einem Ort wiederhohlet, weniger nicht in dem Instrumento Pacis Westphalicæ sowohl, Art. 15. §. 15. als in dem jüngeren Reichsabschied d. A. 1654. §. 189. seqq. von Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich bestättiget worden: „daß jederzeit nur ein einiger „aus der ältesten Geburtslinie posterirender Re„gierender Landesfürst seyn, und nach dem Rech„ten der ersten Geburt darzu verstattet, auch zu„folge jetzt bemeldter Regul Herren Landgraf „Wilhelms F. G. und Deroselben Mann-Leibs„Lehens-Erben als alleinig regierenden Fürsten „die Landesfürstliche hohe Obrigkeit in Geist„und weltlichen Sachen, auch in der Herren Ge-

„brüder universal Quarta allerdings verbleiben „und zustehen solle, vorgedachte nicht regierende „jüngere Herren Gebrüdere aber die Ihnen von „Ihrem Herrn Vatern Landgraf Moritz ausge„setzte und zugeeignete Quart, wie solche nach„hero allerseits verglichen und in den Recessen „an Schlössern, Städten und Aemtern specifici„ret werden, anderst nicht als mit oft und viel„mahliger Reservation alles desjenigen was zur „Landesfürstl. Hoheit und Obrigkeit gehörig ist, „besitzen, mithin Ihnen in und auf ihren assignir„ten Oertern alle utilia dominia und Gerechtig„keiten, als Collaturen, Peinlichkeit, Civilge„richte, Jagden, Landzolle und dergleichen, des„gleichen in der Niedergrafschaft Catzen-Elnbo„gen ein und andere verwilligte jura & actus su„perioritatis e. gr. Concession und Confirmation „der Zünfte und Jahrmärckte, Landgräntzzüge „und Geleit, ausserhalb wann der regierende „Landesfürst in Person des Orts zugegen, item „die Aufnahme der Juden ꝛc. ꝛc. jedoch der dem „Hochfürstl. regierenden Hausse Kraft der allein„zigen Landesfürstlichen Regierung in der uni„versal Quarta in geist- und weltlichen Sachen „in regula reservirten Landesfürstlichen Hohen „Obrigkeit ohnabbrüchig und unnachtheilig, com„petiren, Ihnen auch von denen Unterthanen in „der Quart die Huldigungspflicht anderst nicht „geleistet werden solle, als excepto Regimine, „Regalium, & Superioritatis jure.“ Hieraus erlediget sich nun die Frage von der Competenz des diesseitigen Fürstl. Hessen-Casselischen Verfahrens von selbsten. Sind nemlich die Herren Landgrafen von der abgetheilt- oder abgefundenen Fürstl. Rotenburgischen Linie weiter nichts als apanagirte, oder um deutlicher zu reden, nicht regierende Prinzen, welche die Ihnen zu

ihrer

ihrer Abfindung angewiesene Schlösser, Städte und Aemter, samt Rechten und Gerechtigkeiten anderst nicht besitzen als unter der Landesfürstlichen Hohen Obrigkeit des alleinig regierenden Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel, wie dieses ausser allem Streit ist, und in denen in offenen Druck vorhandenen Recessen jedermann vor Augen liegt: So sind auch dieselbe, in so weit sie in ihrer Quart, mithin unter der Landeshoheit des regierenden Hochfürstl. Hessen-Casselischen Hauses, sich wohnbar aufhalten, und von jemand belangt werden wollen, auch in causis mere personalibus, der Hochfürstl. Hessen-Casselischen Jurisdiction allerdings unterworfen. Princeps enim primogenitus, qui solus investituram petit, jura Comitiorum & Statuum Imperii habet, onera Imperii sustinet, etiam jurisdictionem in reliquos totamque omnino familiam exercet *H. COCCEJ. in Juris publ. prud. cap.* 27. §. 15. Et potestas seu superioritas territorialis ipsi territorio omnibusque ejus partibus, rebus item ac personis eo comprehensis inhæret, ideoque in ipsos principis cognatos ex eodem principio extenditur *vid. COCCEJ. in Diss. de fundata in territorio & plurium locorum concurrente potestate tit.* 2. §. 1. & 13.

Es lebt auch hierbey das Hochfürstl. regierende Hauß Hessen-Cassel der gegründeten Hofnung, daß Ihm in Ansehung der nicht regierenden Hessischen Prinzen eben dasjenige Recht angedeyen werde, was das Erzhauß Oesterreich und andere alte weltliche Chur- und Fürstl. Häuser in solchen Fällen hergebracht und jederzeit behauptet haben, und von Ihm selbst bey vorgekommenen Fällen würklich exerciret worden ist; Immassen unter denen noch neulich sich zugetragenen Fällen über die Nachlassenschaft derer Hochseeligen Prinzen

Maximilian und George, beyder Gebrüdere Et. des jetztregierenden Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht die nöthige öffentlich in Zeitungen bekannt gemachte richterliche Verfügung getroffen worden, ohne daß sich der Reichshofrath darwieder im geringsten geregt hätte.

Jedoch es kommt auf diese Frage gegenwärtig gar nicht einmahl an, sondern, da die Fürstl. Erbschaft mehrentheils in dem Schloß zu Eschwege vorhanden, und die dazu gehörige Revenüen größtentheils in den Aemtern ausständig, mithin, da gedachtes Schloß keinesweges mit dem Reichshofrath, gegen die klaren Hausverträge, vor immediat zu halten, unter der Landesfürstl. hohen Obrigkeit des regierenden Hauses gelegen gewesen, so ist auch von daher das diesseitige Verfahren nach Vorschrift des *L. un. C. ubi de hereditate agatur* vollkommen justificiret.

Es kommt aber noch ein drittes Fundament darzu, nemlich consensus & voluntaria submissio hæredum ab intestato. Dann da nach beschehener Obsignation von der verwittibten Frau Fürstin von Bentheim sub dato Wetzlar den 6. Dec. 1755. von der Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen Regierung unterm 20. Dec. 1755. wie auch von des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim Durchl. durch Dero Regierung unterm 20. Dec. 1755. bey der Hochfürstl. Hessen-Casselischen Regierung die erforderte Erklärungen einliefen, worinnen gegen das diesseitige Verfahren nichts eingewandt, im Gegentheil die Regierung um die Inventarisation und alles sonst nöthige, in specie aber um die Abschaffung der Bedienten, Pferde, und dergleichen (welches alles die Erben, wann sie gewolt, auch vor sich privatim hätten vornehmen können) ausdrücklich ersucht wurde; so

war

war dieselbe zu allem, was geschehen ist, von daher allein genugsam berechtiget.

8) Allein der Kayserl. allerhöchsten Jurisdiction unterworfene Erbschaft. Diese petitio principii ist so eben weitläuftiger widerlegt, und gezeiget worden, daß die Erbschaft quæstionis der Jurisdiction des Hochfürstl. regierenden Hauses Hessen-Cassel aus mehr als einem Grunde unterworfen sey.

9) So wie auch über die dazu gehörige nachgelassene Fürstliche Officianten und Dienerschaft. So wenig sich die nicht regierende Herren Landgrafen von Rotenburg ohne Verletzung der Verträge und durch die Reichsgesetze vestgestellten Haußverfassung der Landesfürstl. hohen Obrigkeit und Jurisdiction des Hochfürstl. regierenden Hauses Hessen-Cassel entziehen können, um so viel weniger können sie ihre Bedienten davon eximiren, und eo ipso verlangen, daß man ihre Räthe, Beamten, Förster, Laquayen ꝛc. vor denen Reichsgerichten verklagen solle, da so gar die Bediente des regierenden Herrn im Lande Recht nehmen müssen.

10) Wie nicht minder über das Fürstl. Wohnhauß zu Eschwege. Die schon oben angezogene Recesse sind klar, vermöge deren über die der Fürstl. Rotenburgischen nicht regierenden Linie zu ihrer Abfindung angewiesene Aemter, Städte, Schlösser und darunter nahmentlich das Schloß Eschwege dem regierenden Hause Hessen-Cassel die Landesfürstl. hohe Obrigkeit oft und vielmahlen in regula vorbehalten wird, mithin ist es die offenbahreste Zudringlichkeit von der Welt, wann der Reichshofrath die Fürstl. Rotenburgische Häuser eximiren und eben so viele Territoria in Territorio Hassiaco aufrichten, des Herrn Landgrafen sen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. und Dero

Regierung aber von demselben inhibiret werden will, sich über das Fürstliche Wohnhaus zu Eschwege keiner Jurisdiction oder Cognition anzumaaßen.

11) **Zu Abbruch der Kayserl. allerhöchsten Autorität geschehen.** Se. Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Landgraf und Dero nachgesetzte Regierung zu Cassel haben zu Abbruch der allerhöchsten Kayserlichen Autorität nicht das mindeste vorgenommen, sondern sind bey obangeführten Umständen zu allen demjenigen, was obsignando, citando, subhastando, solvendo, resignando & inventarisando, wie auch mit Einlegung einiger Soldaten in hereditatis custodiam geschehen ist, bestens berechtiget gewesen, daher dann im Gegentheil dem Reichs-Hofrath zur Last und Verantwortung fällt, daß er höchstbesagter Sr. Hochfürstl. Durchl. in Ihrem ohnstrittigen Territorio in politischen und Justitzsachen wider die aufgerichtete und rechtmäßige im Westphälischen Friedensschluß und jüngeren Reichsabschied bestättigte Pacta vor- und eingegriffen, mithin den § 8. Art. I. der beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation gänzlich aus der Acht gelassen habe.

12) **An die anheut erkannte = = Commißion = ausliefern.** Es ist bereits ohnwiderleglich gezeiget worden, daß gegenwärtige Sache vor die Landes-Dicasteria und nicht vor eine Kayserl. Commißion gehöre. Daß aber auch, wenn eine dergleichen Commißion, den ungestandenen Fall gesetzt, Statt hätte, solche doch auf die Creyßausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses nicht hätte erkannt werden können, wird gleich hernach gezeigt werden. Gegenwärtig bemerkt man nur dieses, daß, wann der Reichs-Hofrath sich um die Nachlassenschaften aller nicht regierenden Teutschen Prinzen, eben so,

so, wie bey dieser Fürstl. Eschwegischen Erbschaftssache, erst nicht als bis nach dreyzehen Monathen, oder auch wie die Exempel der Prinz-Maximilianischen und Prinz-Georgischen Verlassenschafts-Sache vor Augen liegen, in vielen Jahren ganz und gar nicht bekümmeren, und doch behaupten will, daß niemand als Ihro Kayserl. Majest. die Jurisdiction gebühre, mithin die regierende Landesherren sich darinn ohne Verletzung der Kayserl. Autorität nicht mischen dürften, alsdann niemand schlimmer daran seyn und mehrere Gefahr laufen würde, als eben diejenige Erben und Creditores, vor welche doch der Reichs-Hofrath sorgen will.

13) Auch alle der Erbschafts-Massä durch das incompetente Verfahren verursachte Kosten und Schaden ersetzen solle. Die Fürstl. Erben ab intestato haben alles was von Seiten des Hochfürstl. Hauses vorgekehret worden, genehmiget, und respective bey der Regierung selbst darum Ansuchung gethan; die Creditores haben sich alles gar wohl gefallen lassen; Keiner von allen aber ist mit der erkannten Kayserlichen Commißion, (ausser was auf die nachgehends ausgelassenen Rescripta aus Furcht geschehen seyn möchte) zufrieden; Es ist daher in termino præfixo den 4ten May 1757. vor der Commißion niemand erschienen, und haben so gar des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim Durchl., wie man zuverläßig weiß, denen Kayserl. Subdelegatis zu Frankfurt, als Sie von selbigen noch des Nachmittags beschickt und zum erscheinen invitiret worden, durch den Worinischen Legations-Secretarium zurück sagen lassen: „Daß weder die Herren Fürsten von Löwenstein „noch andere Erbs-Interessenten eine Kayserl. „Commission gesucht hätten, und Sie nicht wü-

„sten warum dergleichen wäre ernennet worden;“ Der Reichs-Hofrath selbst muß bey seiner auf der einen Seiten alleinig prätendirten Competenz auch auf der andern Seite seine offenbare Negligenz eingestehen, und sollte also billig froh seyn, daß sich jemand gefunden welcher mit Errichtung des Inventarii, Vergantung der erbschaftlichen Sachen und sonsten vor das Beste der Massä gesorgt hat; Gleichwohlen sollen die dadurch verursachte Kosten und Schaden der Erbschafts-Massä, oder denen Erben, wieder ersetzt und gegen ihr selbsteigenes Verlangen aufgedrungen werden; Welches gewiß ein merkwürdiges Beyspiel einer sehr strengen Justitz ist.

14) *Sub pœna 20. marcarum auri.* Jemehr der Reichs-Hofrath vor eine Sache eingenommen ist und je weniger derselbe darinnen Recht hat, um so viel höhere Straffen pflegt Er zu comminiren, welches man zu Cassel aus so vielen anderen Beyspielen schon gewohnt, und deswegen um dergleichen Drohungen ganz unbekümmert ist.

15) **Auf die ausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses.** Wenn gegen die in Hessen domicilirte Herren Landgrafen von der abgetheilten Fürstl. Rothenburgischen Linie in einer auf diese oder jene Art an die höchste Reichsgerichte erwachsenen Sache Commissiones zu erkennen nöthig gefunden werden, welche die unter die ganz ohnstrittiger Landesfürstl. hohen Obrigkeit des regierenden Hauses gelegene Schlösser, Städte, Aemter, Güter, beweg- und unbewegliche Rechte und Gerechtigkeiten concerniren, oder darauf ihre Beziehung haben, oder sonst in denen Fürstl. Heßischen Landen zur Execution zu bringen sind: so können dergleichen Commissiones nach Maas der Reichsgesetze und deutlicher Vorschrift der Cammergerichtsordnung P. 3. tit.

3. tit. 48. §. 5. tit. 49. §. 1. & 2. niemand anderst aufgetragen werden, als des alleinig regierenden Herren Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. Es ist dahero ein ganz unleidentliches Gravamen, wann der Reichshofrath zu Wien, so wie schon ehedem mehrmahlen von Ihm tentiret worden, auch in gegenwärtiger Erbschaftssache mit Vorbeygehung des regierenden Landesfürsten denen ausschreibenden Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses Commission ertheilen wollen. Die Sache ist klar und leidet um so weniger den geringsten Widerspruch, da das Kayserl. und Reichs-Cammergericht zwar ehemahlen ebenfalls dem Oberrheinischen Creyß Commissiones aufgetragen, auf die desfalls geführte Beschwehrden aber den vorgegangenen Verstoß in nachfolgenden am 2ten Octobr. 1737. publicirten Bescheiden redreßiret: „In Sachen „Johann Balthaser Jehner wider Herrn „Ernst Landgrafen Hessen-Rheinfelß, Man„dati de solvendo debitum Cambiale cum usuris „& expensis S. C. Ist die von Herren Friedrich „König in Schweden als regierenden Landgra„fen zu Hessen-Cassel unterm $\frac{1}{11}$ Martii, wie auch „Dero Stadthaltern Herrn Wilhelm Landgra„fen zu Hessen-Cassel unterm 23. Febr. lauffen„den Jahrs eingelangte Schreiben, nebst Lt. „Zieglers unterm 13ten Julii 1736. extrajudicia„liter übergebenen Supplication ad acta zu regi„striren verordnet, darauf das gebetene Manda„tum de exequendo auf ermeldten Herren König „in Schweden, als regierenden Landgrafen zu „Hessen-Cassel hiermit erkannt. Ferner: In „entschiedener Sachen Johann Marcus „Mappus wider Herrn Ernst Landgrafen „zu Hessen-Rotenburg. Mandati de solven„vendo vel dimittendo hypothecam S. C. nunc

„Mandato de exequendo. Ist die durch Dr. „Goy am 16ten Septembr. jüngsthin gebetene „transscriptio Mandati de exequendo an Herren „Friedrich König in Schweden als Landgrafen „zu Hessen-Cassel hiermit erkant. Weiter ist auch noch am Cammergericht am 17ten Julii 1741. folgende Sentenz eröffnet worden. „In „Sachen deren Gebrüdere Deuschel, wider „Herren Ernst Landgrafen zu Hessen-Rhein„felß, decisi Mandati de solvendo litteras Cam„biales cum interesse expensis & damno S. C. „nunc Mandati de exequendo. Ist das durch „Dr. Hoffmann gebetene Rescriptum Mandati de „exequendo an Herrn Friedrich König in Schwe„den als Landgrafen zu Hessen-Cassel hiermit „erkant.“ Der Reichsrath selbst hat unter weyland Kayser Carl des VII. glorwürdigsten Regierung solches erkant, und die zu Zeiten Kayser Carl des VI. in Sachen *Bernus contra* Hessen-Rheinfelß Rotenburg dem Oberrheinischen Creyß aufgetragene von diesem aber in schuldiger Rücksicht auf die Jura des regierenden Hauses nicht bewürkte Commission per conclusum vom 4. Dec. 1744. auf Ihro Königl. Majest. in Schweden als Landgrafen zu Hessen-Cassel transcribiret.

Solte aber etwa dieses zur Ursache angegeben werden, warum das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel in Erkennung der Commission übergangen worden, weilen dasselbe als impetratischer Theil und zugleich als Creditor bey dieser Sache interessiret sey (ohnerachtet der eine so wenig wie der andere Umstand das mindeste reliviret:) so hätte man sich jedoch diesen falls mit nicht wenigerem Grunde zu beschwehren, daß die Commission zweyen Catholischen Ständen aufgetragen, mithin die Religionsparität dem Westphälischen

lischen Friedensschluß Art. V. §. 51. der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. XVIII. §. 5. ja so gar der eigenen einseitig verfasten Reichshofrathsordnung tit. 2. §. 7. zu wieder gänzlich ausser acht gelassen worden.

16) Allschon im vorigen Jahr conf. not. 6).

17) Eines kundbarlich immediaten Fürsten des Reichs ꝛc. Was der Reichshofrath hier von immediaten Fürsten des Reichs und denen dem Hauß Hessen-Rheinfelß zustehenden Immedietäts-Rechten vorspiegeln will, findet gar keinen Platz. Wer unter eines regierenden Landesfürsten ganz ohnstrittigen landesfürstlichen hohen Obrigkeit gesessen, domiciliret und begütert ist, derselbe muß auch nothwendig vor denen Landes-Dicasteriis zu recht stehen, wann Er daselbst ex capite domicilii, contractus, delicti vel rei sitæ belangt wird. Es fliesset dieses ohnmittelbar aus dem Begriff eines Territorii und einer Territorial-Superioritæt. Das Erzhaus Oesterreich und so viele andere altweltliche Chur- und Fürstliche Häuser behaupten auch aus eben diesem Principio die Jurisdiction über die nachgebohrne nicht regierende Prinzen mit gutem Grunde. Und das Hochfürstl. regierende Haus Hessen-Cassel wird sich dahero in seinem ohnstreitigen Territorio von dem Reichshofrath der schon allegirten Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. I. §. 8. zuwider eben so wenig eingreiffen lassen.

18) Der bisher mit der Erbs-Erklärung zurück bleibenden *heredum ab intestato*, und etwa sich vorfinden mögenden Creditoren. Auch hier ist der Reichshofrath, so, wie sonst allenthalben, übel informiret, und wartet nach dreyzehen Monathen noch auf Erbserklärungen, welche schon vor Jahrsfrist bey der Regierung zu Cassel erstattet worden.

19) Wor-

19) Worzu Sie denn vorzüglich in Sie, die Creys ausschreibende Herren Fürsten, das Vertrauen gesetzet hätten. Was vor Ständen der Reichshofrath sein Vertrauen gönnen wolle, lassen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. sich um so viel gleichgültiger seyn, da die Reichsgesetze, Executions- und Cammergerichtsordnung klare Maaß und Ziel geben, und Innhalts derselben in denjenigen Sachen, welche nicht ohnehin der Landesherrlichen Jurisdiction unterworfen, sondern vor die Reichsgerichte erwachsen sind, die etwa nöthig erachtete Kayserliche Commissiones niemand anderst, als dem regierenden Hause, aufgetragen werden dürffen, mithin es auf das Vertrauen oder die willkührliche Wahl des Reichshofraths gar nicht ankommt.

Nro. CXLVII.

Jovis 9. Febr 1758.

Zu Hessen Rheinfels Herr Landgraf Constantin, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel und Dero nachgesetzte Regierung, Mandati puncto diversorum gravaminum; sive implorantischer Anwald von Wallau sub præsentato 1. Martii anni præteriti überreichet allerunterthänigste Klage und Bitte: pro clementissime decernendo mandato inhibitorio, cassatorio & restitutorio, dè abstinendo ab omni via facti, præsertim non arrogando sibi jurisdictionem & partes judicis in causa propria & super jura inter Serenissimas Domos controversa, reaffigendo insignia & signa Telonii spoliative abrupta & ablata, restituendo pignora publice distracta, satisfaciendo de injuria per obreptionem Insignium & pignorationem Cancellariæ illata, uti & non amplius turbando, desuperque idonee cavendo S. C. pœnali

pœnali appon. Lit. A. usque B. b. inclusive in duplo.

Idem sub præsentato 19. Aprilis dicti anni übergiebt allerunterthänigste Anzeige eines mit Allegirung des lit. Z. in Exhibito de præsentato 1. Martii an. præt. beschehenen Verstosses und respective Nachtrag ad dictum Exhibitum, mit Bitte: pro clementissime nunc maturando petito mandato appon. lit. C. c. in duplo.

Idem sub præsentato eodem producendo mandata procuratoria supplicat humillime propositione ad acta appon. Mandata procuratoria.

Referuntur Exhibita.

Johann George Reitzer.

Veneris 10. Febr. 1758.

Hessen Rheinfels Herr Landgraf Constantin, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, und Dero nachgesetzte Regierung, puncto diversorum gravaminum.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo. Fiat gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, und dessen nachgesetzte Regierung *Mandatum inhibitorium, cassatorium, & restitutorium, uti & de non amplius via facti sed juris procedendo S. C.* (1) dahin: Daß der Herr Landgraf und dessen Regierung in Fällen, da über ein oder andere in denen Verträgen oder sonst vorkommende Gerechtsame zwischen beeden Fürstlichen Linien Streit und Irrungen entstünde, sich keiner eigenrichterlichen *Cognition* (2) noch einiger *Jurisdiction* über die *Jura* ihres Fürstlichen Herrn Principalens verthätigende Canzleyen zu Rheinfels sowohl, als Rothenburg anmassen (3), derselben in solchen Fällen nöthig und dienlich findende *Remonstrationes* und *Protestatio-*

testationes gebührend annehmen (4), Ihnen auch sodann die diesfalls erforderliche Correspondenz nicht versagen, (5), am wenigsten aber Sie von Erfüllung Ihrer dieserwegen aufhabenden Pflichten durch ganz incompetente Strafbefehle, und darauf verfügende *Executiones* fürohin abhalten (6) mithin die aus Veranlassung des Postpatents zur Ungebühr exequirte Strafgelder, und dieserthalben abgepfändetes Silber, *in natura, vel pretio*, zusamt Schäden und Kosten also fort zurück stellen (7); im übrigen aber dem Herrn Landgrafen zu Hessen Rheinfels weder durch incompetente gegen dessen Canzleyen verhängende Verantwortungs-Abforderungen (8), und Straf-Præcepta, noch sonsten in dem Besitz der quästionirten Rhein-Insul (9), oder auch an der hergebrachten Errichtung des Frohn- und Fuhr-Stacks turbiren (10), imgleichen die gewaltsamer Weise abgenommene Fürstlich Rheinfelsische Zollschilde, an die Rheinfelsische Zollstöcke und Zollhäuser wiederum anschlagen lassen (11), und sich in Zukunft aller dergleichen Thathandlungen gänzlich enthalten solle, idque *sub pœna viginti marcarum auri* (12), annexa citatione solita, & cum termino duorum mensium.

2do. Communicetur des impetrantischen Anwalds Vollmacht parti impetratæ altero Exemplari penes acta retento.

Johann Georg Reitzer.

Anmerkungen.

1) *Mandatum* - - *S. C.* Vorerst ist nicht abzusehen, warum der Reichs-Hofrath, wegen der an Seiten des Herrn Landgrafen Constantins zu Rotenburg eingeklagter gravaminum überhaupt sowohl, als eines jeden *gravaminis* insonderheit, ein Mandatum

datum S. C. erkennen mögen, da sich von allen angegebenen gravaminibus nicht ein einziges auf die in der Cammergerichts-Ordnung vorgeschriebene bekannte vier Fälle qualificiret. Es ist hier keine von Rechts, oder Gewohnheits wegen verbotene Sache vorhanden, ubi nimirum factum æque ac jus judici liquet *vid. COCCEJ. Diss. de abusu Mandatorum S. C. §. 37.* Es ist nirgends ein unwiederbringlicher Schaden zu befürchten, der sich nachgehends nicht mehr redressiren liesse. Es ist darunter nichts gegen den gemeinen Nutzen geschehen; Und es ist auch kein periculum in mora vorhanden, weil die Klage bey dem Reichs-Hofrath fast ein ganzes Jahr ohne Resolution liegen geblieben, und doch durch diesen Verzug gar niemand in Schaden gesetzt worden ist. Si vero ultra fines suos de facto dubio & non liquido Mandata S. C. decernuntur, processus iste non justitiæ, sed injuriæ, executio, non juris, sed prædonum processus videri posset, quia eam extensionem Mandatorum S. C. cum incredibili partis adversæ & imprimis Statuum Imperii injuria ac præjudicio conjunctam esse manifestum est. *COCCEI. d. l. §. 40. 40. & alibi passim.* So sehr sich nun der Reichs-Hofrath dem Herrn Landgrafen Constantin hierunter gefällig erwiesen, um so vielmehr hat das Hochfürstl. regierende Haus Hessen-Cassel sich darüber zu beschweren Ursach. Ueberhaupt aber ist bekannt, und kann man auf gegenwärtige Veranlassung hierbey mit anzuführen nicht umhin, daß es auch sonst an Exempeln nicht fehle, wo der Reichs-Hofrath die abgetheilte Fürstl. Rotenburgische Prinzen, weit über die Verträge mit deren offenbaren Infraction hinauf, das regierende Haus Hessen-Cassel aber, aller vor sich habenden Reichs-Gesetze, und darinnen bestätigten Haus-Verträge

gänzlich

gänzlich ohnangesehen, so weit nur immer möglich herunter zu setzen bemühet gewesen. Es ruhet noch in frischem Andenken, was in Anno 1749 mit Confirmation der von Herrn Landgrafen Constantin errichteten Dispostition vorgegangen ist, wie man darbey das Hochfürstl. regierende Haus Hessen-Cassel des in dem Westphälischen Frieden, und jüngern Reichsabschied versicherten vorzüglichsten Kleinods, der alleinigen Landesfürstlichen Regierung, durch Nebeneinführung einer Fürstlich Rotenburgischen Affter-Primogenitur und Landes-Regierung, entsetzen wollen; Wie man dabey gegen den oben (Concl. sub N. CXXXVIII. not. 7.) recensirten buchstäblichen Inhalt der Recesse, den Herrn Landgrafen Constantin in der Ihm anderst nicht, als quoad utilia dominia, und mit einigen in specie angezeigten Rechten und Gerechtigkeiten, somit excepto regimine Regalium & Superioritatis jure, unter mehrmaligem Vorbehalt der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit vor das alleinig regierende Haus Hessen-Cassel zur blossen Abfindung angewiesene Quarta zu einem Landesfürsten und regierenden Herrn zu machen, und Ihm eine Landesregierung, mit denen darzu gehörigen Landesfürstlichen Herrlichkeiten, Regalien und Gerechtigkeiten beyzulegen kein Bedenken genommen; Mit einem Wort, wie man die Fürstl. Hessen-Casselische ganze Haus-Verfassung an der Wurzel anzugreifen, und gänzlich zu untergraben, keinen Scheu getragen. Es ist bekannt, wie das von Sr. Königl. Maj. in Schweden, als damalen regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel dieserhalb abgelassene Beschwerungs-Schreiben unter dem ganz unerfindlichen Vorwand, daß solches anstößig, und Drohungen mit eingeflossen wären, vom Reichs-Vice-Canzler nicht einmal

angenommen werden wollen, und man dahero bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung Hülfe suchen müssen. Es ist ferner bekannt, wie diese Sache hierauf durch einen den 25. Mart. 1754 errichteten Hauptvergleich beygelegt, und darinnen abseiten Rotenburg auf die Primogenitur, und auf das darüber erhaltene Kayserl. Diploma, mit der ausdrücklichen Anerkenntniß, daß dergleichen unter denen Fürstl. Rotenburgischen Descendenten ohnplatzgreiflich sey, renunciiret worden. Es ist aber auch einer hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung nicht weniger unverborgen, daß, da über sothanen Vergleich von Ihro Kayserl. Maj. nebst Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, so wie bey dem Regenspurger Vertrag d. A. 1654 ebenfalls geschehen, die Bestätigung und Garantie auszuwürken vorbehalten, dieses von niemand mehr, als dem Kayserl. Hof, und Reichs-Hofrath zu hintertreiben gesucht, auch bis dato wirklich hintertrieben worden. Ob nun bey diesem bisherigen Betragen des Reichs-Hofraths das Hochfürstl. regierende Haus Hessen-Cassel überhaupt sowohl, als in specie, gegen die nicht regierende Neben-Linie eine gleichdurchgehende ohnpartheyische Justitz zu hoffen habe oder auch demselben nur zuzumuthen sey sich daselbst ein- und über seine Rechte erkennen zu lassen, die ihm der Reichs-Hofrath nach so vielen abgelegten Proben möglichster massen zu schmählern, und mit Hindansetzung der feyerlichsten Hausverträge auf allen Seiten zu beschneiden beflissen ist, darüber will man eine Hochansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung ja das ganze ohnpartheyische Publicum gern urtheilen lassen, versiehet sich aber immittelst zu besagtem Reichs-Hofrath, daß er in dieser und andern Fürstl. Rotenburgischen Angelegenheiten, worinnen man Ihn hinführo nicht

zum Richter annehmen kann, mit weitern Verfügungen vors künftige gänzlich an sich halten werde.

2) Daß der Herr Landgraf und dessen Regierung in Fällen, da über ein oder andere in denen Verträgen oder sonst vorkommende Gerechtsame zwischen beeden Fürstlichen Linien (nemlich der allein regierenden Casselischen- und nicht regierenden abgetheilten Rotenburgischen) Streit und Irrung entstünde, sich keiner eigenrichterlichen Cognition anmassen solle. Es beruhet nach denen schon mehrmahls angezogenen in offenem Druck vorhandenen Hausverträgen ausser allem Streit, daß die denen Herren Landgrafen von Rotenburg zu ihrer Abfindung angewiesene Universal-Quart mit allen Rechten und Gerechtigkeiten der Landesfürstl. hohen Obrigkeit des alleinig regierenden Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel unterworfen sey. Es ist auch daher ausgemacht, und kann ohne die offenbareste Beleidigung eben dieser so feyerlich reservirten Hessen-Casselischen Territorial-Superiorität in keinen Zweifel gezogen werden, daß die Herren Landgrafen von der nicht regierenden Fürstl. Rotenburgischen Linie, wann Sie von jemand in Anspruch genommen werden, vor der Regierung zu Cassel eben sowohl zu recht stehen müssen, als bekanntlich ein jeder so hohen als niederen Standes, selbst einen regierenden Fürsten nicht ausgenommen, die Jurisdiction des Landesherren und dessen nachgesetzter Dicasteriorum in Ansehung derjenigen Güter und denselben anklebender Rechte und Gerechtigkeiten, zu erkennen verbunden ist, welche desselben ohngezweifelten Landeshoheit unterworfen sind. Es entstehet aber hierbey die Frage, ob nicht diese an sich ohnläugbare Regul alsdann ihren Abfall leide, wann ein Besitzer dergleichen mit-

mittelbarer unter eines anderen Landesfürsten Hoheit gelegener Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wie hier die Herren Landgrafen von Rothenburg, mit dem Landesherren selbst in Streit und Irrung gerathen solte? Und ob in diesem Fall dergleichen Irrungen nichts desto weniger vor denen Landes-Dicasteriis als in ihrem ordentlichen Foro angebracht, oder aber bey denen Reichsgerichten ventiliret werden müssen? Letzteres will man zu Rotenburg behaupten, und der Reichshofrath giebt Ihnen darinnen dergestalt Beyfall, daß Er die Fürstliche Hessen-Casselische Regierungsverfügungen und Erkäntnüsse über die Fürstl. Rotenburgische in denen Verträgen oder sonst vorkommende Gerechtsame vor incompetent und eigenrichterlich ansehen will. Wie wenig aber dieses Grund habe, leget sich aus folgenden Ursachen genugsam an den Tag. Vorerst kan man dem Reichshofrath und dem Herren Landgrafen Constantin zu Rotenburg mit nichten einräumen, daß die Fürstlich Heßische Dicasteria welche in allen das Landesherrliche Interesse betreffenden Angelegenheiten ihrer Pflichten erlassen und lediglich auf die Justitz gewiesen sind, in denen das Hochfürstl. regierende Haus Hessen-Cassel angehenden Strittigkeiten um deswegen nicht Richter seyn könnten, weilen sie in causa propria verstreten. Man vermischet hier vorsetzlich die causam publicam mit der causa propria. Causæ enim publicæ, quæ ad officium Magistratus spectant, non sunt causæ propriæ Magistratus, quia eas non exercet nomine suo & proprio, sed ut minister publicus & ratione officii sui publici, adeoque ipse judex in iis esse potest, vid. *H à COCCEJI. Disp. de judice in propria causa §. 9. seqq. à LUDOLPH* (Imp. Cam. Assess.) *obs. for.* 228.

Atque ita causa publica judici aliena censetur non propria, isque in ea judicare potest. *COCCEJ. d. l. GAYL. L. 1. Obs. 39. n. 4. MEV. P. 5. Dec. 323. n. 9. SCHILTER Ex. ad ff. 6. Th. 14. seq.*

Hinc Magistratus ipse exequi potest omnes causas ad officium suum jurisdictionemque pertinentes, etsi earum commoda ad ipsum aut ad Fiscum suum pertineant, neque propriam ita causam sed publicam exequitur. *COCCEJ. d. Disp. Th. 13. à LUDOLPH. d. Obs. 228.*

Et judex recte audit causam propriæ jurisdictionis, quia hisce in casibus non censetur propria causa sed publica. *OLDENDORP Progymnasm. act. for. Class. 1. act. 2. pract. V. Defens. IV.*

Deinde potest judex auctoritatem officii sui ipsemet à contemtu vindicare. *COCCEJ. d. Disp. Th. 14 GAYL. de arrest. Imp. c. 11. n. 6. à LUDOLPH. Obs. for. 228.*

Wann also auch zwischen einem Amt, und einem darunter gesessenen Gerichtbarkeit habenden von Adel in puncto jurisdictionis inferioris Streit entstehet, so kann das Amt per præceptum pœnale inhibition thun, ohne daß Ihm die Regul im Wege stehet, ne quis in propria causa jus dicat *SCHILTER Ex. ad ff. 6. §. 14.*

Porro Magistratus ipsi in causis Fisci sui cognoscere possunt, *COCCEJ. cit. Dissert. de jud. in propr. causa Th. 17.*

Simili ratione de Regalibus suis judicat ipse princeps per ministros competenter, quia sunt causæ publicæ magis quam Principis propriæ. *COCCEJ. d. Disp. §. 19. à LUDOLPH. Observ. for. 228.*

Et in genere, Dicasterium Principis, cui administratio justitiæ ordinaria in universum est demandata, si cognitionem suscipiat & sententiam ferat de causis Domini, non dicitur esse judex in causa propria. *COCCEJ. d. Diss. §. 22. LUDOLPH. d. O. 228.*

Es kann daher ein Landesherr in seinen eigenen Sachen vor seinen in diesem Stück der Pflicht erlassenen Dicasteriis allerdings Recht nehmen, und es ist dieses keinesweges ein eigenrichterliches Verfahren. Insbesondere aber ist niemand unbekannt, was desfalls in Teutschland durchgängig Herkommens sey. Plerumque obtinet, ubi judicium per ministros justitiæ bene constitutum est, ut immediatus subditum suum in propria causa coram proprio judicio convenire possit. *LUDOLPH. Comment. de jure Cam. §. 2. n. 15. pag. m. 29. IDEM d. Obs. 228.*

Duces Principes aut Comites in causa propria per suos Consiliarios de consuetudine judicare dicuntur, quod de consuetudine Germaniæ testantur insignes Germani JCti *ZASIUS, WESEMBECIUS &* alii. *vid. TABOR in BARBOSÆ Thesauro locuplet. L. 9. c. 122. ax. 4. in f.*

In Germania consuetudo est antiquissima conveniendi subditos in judicio proprio juxta *SCHILTERUM Exerc. ad ff. 6. §. 6.* Adeo ut etiam possessoribus prædiorum mediatis, qui jurisdictionem habent patrimonialem, idem sit concessum. *à LUDOLPH Obs. for. 228.*

Et potest quis etiam in causa proprium interesse concernente coram suo judicio procedere. *FINCKELTHAUS Obs. pract. 24. n. 18.*

Sic hodie videmus observari consuetudine, ut Procuratores Fiscales apud eosdem Magistratus quorum est fiscus agant ad pœnam. *OLDENDORP Progymn. act. for. Classe 1. act. 2. pract. V. in fin.*

Was in diesem Stück die Observanz durch ganz Sachsen mit sich bringe, bezeugen in specie *SCHILTER Ex. ad ff. 6. §. 15. BERLICHEN P. 1. Concl. 3. n. 7.* nimirum:

Elector & Duces Saxoniæ coram Curia Provinciali & Senatu appellationis per Procuratorem Cameræ tam agendo quam excipiendo, assistendo &

interveniendo in Causis Cameralibus & Fisci experiuntur. Qua de causa etiam Præses & Senatores judicii appellationis quantum ad hoc judicium cæteris vinculis obligatoriis erga Principem soluti sunt. Extra Saxoniam eandem obtinere consuetudinem dubitandi causam non habeo inquit *Imp. Cam. Ass. DE LUDOLPH d. obs. for. 229.* Quod vero mediatis, qui jurisdictionem habent est permissum, cur non liceat idem Dominis Territorii. Da nun des Herren Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. nicht deterioris conditionis, als andere Reichsfürsten, und ihre Räthe eben auch wie in Sachsen ihrer Pflichten erlassen sind, so muß Ihnen auch nothwendig gleiches Recht wiederfahren; nicht zu gedenken, daß auch der Reichshofrath nach Innhalt des Tit. 1. §. 17. der Reichshofrathsordnung der Pflichten erlassen wird, um in Sachen Ihro Kayserl. Majest. betreffend richten und urtheilen zu können; weniger nicht nach Innhalt der Cammergerichtsordnung P. 2. tit. 4. die Räthe in Sachen ihrer Herrschaft das Amt der Austräge zu verwalten haben, und also der genieſſenden Besoldung ohngeachtet gar wohl Richter seyn können; Ueberdas auch die Erzherzoge von Oesterreich bekantlich vor Ihren eigenen Dicasteriis active & passive recht nehmen.

Es legt sich wenigstens aus diesem allem so viel zu Tage, daß an der Gültigkeit einer solchen Gewohnheit von niemand gezweifelt werden könne *vid. GAVL. L. 1. Obs. n. 18. MEV. P. 8. Dec. 198.*

Dahero auch die alten Cameralisten, deren Meynung nach ein Fürst des Reichs auch gegen seine Unterthanen in Camera Imperiali klagen müsste, dennoch hiervon ausdrücklich ausnehmen, si consuetudine receptum, vel speciali privilegio concessum sit, quod Princeps coram iudice suae Curiae Civitatem suam Municipalem vel subditos convenire possit.

RO-

RODING Pand. Cam. L. 1. tit. 4. n. 16. BLUM Proc. Cam. tit. 26. n. 26. add. *MYLER AB EHRENBACH de Princip. & Stat. Imp. P. 1. c. 20. §. 37. 38.*

Und es ist auch unter anderen das hierüber ausgebrachte Würtembergische Privilegium bekant *apud. Limnæum L. 5. Jur. Publ. c. 16. n. 12.* Aus diesem allem macht nun der Reichs-Cammergerichts-Assessor von *LUDOLPH in d. Obs. 228.* mit recht folgenden Schluß: Concludendum igitur est, fundatum esse forum Dicasterii Principis etiam in causa propria, *si eo uti voluerit.* Quamquam enim juxta doctrinam veterum in Camera Imperiali senatorum supremum Imperii judicium sit forum ordinarium in causis dominorum contra subditos, excipitur tamen consuetudo alia: Quae cum perdicta praecedentia communis fere sit Germaniae, rariora experimur actionum a dominis contra subditos singulos in Camera Imperiali institutarum exempla. Daß es aber auch seithero in Hessen in Ansehung der Herren Landgrafen von der abgetheilten Fürstlich Rotenburgischen Linie und der Ihnen zur Abfindung angewiesenen Quart samt darinn zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten also gehalten, und wann darüber mit dem Hochfürstl. regierenden Hause directe oder per indirectum Streit entstanden, von der Regierung und dem Ober-Appellationsgericht zu Cassel cognosciret und gesprochen worden, solches lässet sich aus nachfolgenden Exempeln erweisen, die man unter vielen andern hiermit anzuführen, keinen Umgang nehmen kann.

1) In Sachen der Gevettere von Hundelshausen und Cons. an einem- des Fürstl. Rotenburgischen Amtmanns Hilchen zu Sontra am anderen- des Hochfürstlichen Hessen-Casselischen Procuratoris Fisci am dritten- und des Fürstlich-Hessen-Rheinfelsischen Anwalds Lt. Hartert am vierten Theil, ist über die Gerichtbarkeit über die Hundelshausische

Lehn- und Zinsleuthe und deren Huffen zu Bernburg, auch Rügung der Excesse und Feldschaden an deren Gesinde, confirmation der Kaufbriefe, Exaction der Rauchhühner, Landknechtsbeede, Nachgerichtskosten, Dienstzwang und anderer Rechte, man Fürstlich-Rotenburgischer Seits vor das Amt Sontra ziehen, und welches von Seiten derer von Hundelshausen und des regierenden Hauses Hessen-Cassel nicht gestattet werden wollen, vorerst bey der Regierung und nachhero bey dem Ober-Appellationsgericht zu Cassel cognosciret und die Sache per Sententiam vom 13. Jan. 1736. entschieden worden.

2) In Sachen Johannes Land-Greben & Cons. imploranten, wider den Fürstl. Hessen-Casselschen Procuratorem Fisci Namens des Vogts Limberger zu Blankenheim Imploraten, und die Fürstl. Rotenburgische Beamten Intervenienten, die Bestrafung der Frevelin denen zum dasigen Closterguth gehörigen Waldungen betreffend, ist bey der Regierung zu Cassel cognosciret und die Sentenz den 3. Mart. 1738. publiciret worden.

3) In Sachen des Amtmann Wenderoths zu Rotenburg Klägern wider den Hessen-Casselischen Renthmeister Waldenberger nachhero Schlemmer zu Herßfeld Beklagten, und den Fürstl. Hessen-Casselischen Procuratorem Fisci Adcitaten, die zwischen dem Amt Rothenburg und dem Dechaneygericht zu Herßfeld im so genannten Rohrbacher Grundstrittige- zum Theil in die jura territorialia des regierenden Hauses einschlagende Jurisdictionspuncte betreffend, ist bey der Regierung zu Cassel cognosciret, und den 3ten Octobr. 1739. interloquiret, den 17ten Jan. 1750 aber der Endsbescheid ertheilet, und endlich die Sache interposita appellatione zwischen dem Proc. Fisci nomine des Rentmeisters Hartert zu Herßfeld contra den Amtmann Hupeden zu Rotenburg bey dem Ober-Appellationsgericht am 5. May 1756. entschieden worden. 4) In

4) In Sachen Sämtlicher von Riedesel Klägerer wider den Fürstlich Rotenburgischen Anwald Lt. Hartert, Beklagten, und den Fürstlich Hessen-Casselischen Proc. Fisci Adcitaten, strittige Civil- und Criminal-Jurisdiction auf dem Riedeselischen Hof zum Altenteich betreffend, ist von der Regierung zu Cassel cognosciret, und den 25ten Sept. 1741. interloquiret worden.

5) In causa der Zippelischen Erben zu Langen-Schwalbach in Actis benannte Imploranten und Appellanten contra die Fürstl. Rotenburgische Samt Canzley zu St Goar und den an deren statt erschienenen Fürstl. Rotenburgischen Anwald Lt. Hartert Imploraten, sodann den Fürstl. Hessen-Casselischen Procuratorem Fisci Intervenienten, die Weege- und Pilschier-Gelder von dem Langen Schwalbacher Sauer-Brunnen betreffend, ist bey der Regierung zu Cassel den 22ten April 1747 gesprochen, hierauf an das Ober-Appellations-Gericht daselbst appelliret, und die Sache per Sententiam vom 26. Febr. 1749. entschieden worden.

6) In Sachen des Fürstl. Rotenburgischen Anwalds Lt. Harters Klägers wider die respective Freyherren und sämtliche von Riedesel Beklagte, sodann den Fürstl. Hessen-Casselischen Proc. Fisci Adcitaten, ist sowohl über die Civil- als auch in einem besonderen Fasciculo actorum über die Criminal-Jurisdiction im Rhorbacher Grund bey der Regierung zu Cassel cognosciret und in Anno 1744. noch verschiedentlich interloquiret worden.

7) In Sachen des Fürstl. Rotenburgischen Anwalds Lt. Hartert wider den Fürstl. Hessen-Casselischen Reservat-Commissarium Franz zu Rotenburg nunc Proc. Fisci, die Criminal-Jurisdiction über die in der Quart angesessene Adeliche Vasallen, und auf deren Lehn-Gütern betreffend, ist bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Cassel cognosciret, und in

Anno 1746. und 1747. verschiedentlich interloquiret worden.

8) In Sachen des Fürstl. Rotenburgischen Amtmanns Hilchen zu Sontra, wider den Fürstl. Hessen-Casselischen Reservat-Commissarium Franz in Rotenburg, die von einem zeitigem Rotenburgischen Meyer zum Corenberge prätendirte Tranckſteuer-Freyheit betreffend, ist bey der Regierung cognosciret, und solche unterm 17ten Jan. 1750. daselbst entschieden worden.

9) In Sachen des Fürstl. Rotenburgischen Anwalds, Licenciat Harters, modo Lombardii, wider den Fürstl. Hessen-Casselischen Advocatum und Procuratorem Cameræ, Heppe, assistendo dem Reservat-Commissario Franz zu Rotenburg die vor die Mühle zu Rotenburg prätendirte Bann-Gerechtigkeit betreffend, ist bey der Regierung zu Cassel cognosciret, und solche daselbst per Sententiam vom 12ten Sept. 1750 entschieden worden.

10) In Sachen des Amtmann Lange zu Friedewald, nunc Procuratoris Fisci Klägers contra die Beamte zu Rotenburg Beklagte, Bestrafung der auf den sogenannten Meckbacher Wiesen vorfallenden Frevel betreffend, ist bey der Regierung zu Cassel den 8ten May 1751. interloquirt, und dieses Interlocut vom Ober-Appellations-Gericht am 14ten Mart. 1753. confirmiret worden.

11) In Sachen des Fürstl. Rotenburgischen Anwalds Licenciat Harters wider den Fürstl. Hessen-Casselischen Reservat-Commissarium Franz zu Rotenburg nunc Proc. Fisci, die Cognition und Bestrafung in Zunft-Sachen betreffend, ist von der Regierung zu Cassel rescribiret, hiervon aber Fürstl. Rotenburgischer Seits appelliret, und die Sache vom Ober-Appellations-Gericht zu Cassel per sententiam vom 14ten Mart. 1753. entschieden worden.

12) In Sachen der Fürstlich Rotenburgischen Canzley modo des Fürstl. Rotenburgischen Anwalds Lombardius implorantis contra die Salz-Forst-Beamte zu Allendorff in den Sooden Imploraten, streitige Befeurung des Fürstl. Rotenburgischen Hauses Ludwigstein zu 50 Klaftern, und daraus angewiesenes von 1728 bis 1757. einbehaltenes Bestallungs-Holtz zu jährlichen 26 Klaftern betreffend, wird noch jetzo von der Regierung cognosciret, und ist den 15ten Januarii 1757 interloquiret worden.

13) In Sachen des Fürstl. Rotenburgischen Amtmanns Hupeden zu Rotenburg contra das Amt Friedewald und Closter Blankenheim, die immediate Beytreibung der Closter-Gefälle in der Quart betreffend, ist bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Cassel den 19. Jan. 1757 interloquiret worden.

14) In Sachen der Fürstl. Rotenburgischen gesamt Canzley contra die Hochfürstl. Rent-Cammer zu Cassel, Entrichtung des Pflaster-Geldes von dem in der Stadt Cassel gelegenen Fürstlich Rotenburgischen Hause, dem so genannten obersten Hof betreffend, ist bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Cassel cognosciret, und den 19ten Febr. 1757 ein Sentenz publiciret worden.

15) In Sachen des Fürstl. Rotenburgischen Amtmanns Uckermann zu Wannfried, wider den Fürstl. Hessen-Casselischen Procuratorem Fisci, einen in dem Werra-Strom todt gefundenen Körper, und die darüber prätendirte Jurisdiction betreffend, ist auf die von einem Regierungs-Rescript eingewandte Appellation bey dem Ober-Appellations-Gericht cognosciret, und dieselbe per sententiam vom 7ten May 1757. entschieden worden.

16) In causa des Fürstlich Rotenburgischen Amtmanns Uckermann zu Wannfried, contra den Fürstl. Hessen-Casselischen Reservat-Commissarium Kesler zu Eschwege, die Erhebung des Abzugs-Geldes betreffend,

treffend, ist bey dem Ober-Appellations-Gericht zum Bescheid submittiret.

Man könnte noch mehrere dergleichen, so ältere als neuere Praejudicia anführen, wann man nicht die Weitläuftigkeit, so viel möglich, zu vermeiden suchte. Es dürfte auch solches um so überflüßiger seyn, weilen aus dem, was bishero angeführet worden, genugsam am Tage liegt, daß die Regierung und das Ober-Appellations-Gericht, in denen Sachen, welche die zwischen dem Hochfürstl. regierenden Hause Hessen-Cassel, und dem nicht regierenden Fürstl. Haus Rotenburg directe strittige Güter oder Gerechtsamen betroffen, zu cognosciren befugt gewesen, und noch seye, auch bishero würklich cognosciret, die Herren Landgrafen von Rotenburg aber durch Ihre Canzleyen Anwälde und Beamte vor diesen Landesfürstlichen Dicasteriis activè & passivè Recht genommen haben; Wannenhero auch des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. Sich Ihrer Landesfürstlichen hohen Obrigkeit, und daraus ohnmittelbar flieſſenden Gerichtbarkeit, wie Sie solche durch Ihre Dicasteria exerciren zu lassen befugt sind, und würklich bishero exerciret haben, von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath unter dem irrigen Vorwand einer eigenrichterlichen Cognition nicht entsetzen lassen können.

3) Noch einiger Jurisdiction über die Jura ihres Fürstlichen Herren Principalens verthätigende Canzleyen zu Rheinfels sowohl, als Rotenburg anmassen. Se. Durchl. der Herr Landgraf Constantin zu Rotenburg stehen in denen Gedanken, weilen Sie sothane Canzleyen auf eigene Kosten unterhielten, und die darzu gehörige Personen nach Gutfinden an- und absetzen könnten welches aber noch gar nicht ausgemacht ist) dieselbe auch dem regierenden Hause eben so, wie die übrige Hofbediente, mit keinen

Homa-

Homagial- oder Reservat. Pflichten zugethan wären; so hätte ihnen auch die Regierung zu Cassel nichts zu befehlen, und wären Sie derselben, ausser in Appellations-Sachen, nicht subordiniret, am allerwenigsten in solchen Fällen, wo Sie die Jura Ihrer Herrschaft gegen die Regierung zu Cassel, welche solchenfalls Namens des regierenden Hauses die Stelle eines contradicirenden Theils vertrete, defendiren müsten. Allein es sind dieses lauter irrige Präsuppositа. Da die Herren Landgrafen von der nicht regierenden Fürstlich Rotenburgischen Linie die Landesfürstl. hohe Obrigkeit des alleinig regierenden Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel, und die daraus ohnmittelbar fliessende Jurisdiction der Regierung, auch in denen Fällen, wo über die in Hessen gelegene Güter, Rechte und Gerechtigkeiten zwischen beyden Fürstlichen Häusern Streit entstehet, von Rechts wegen anerkennen müssen, und bishero in so vielfältigen Processen würklich anerkannt haben, so können sich gewiß die Canzleyen, so weit Sie die Jura ihrer Herrschaft als Mandatarii und Procuratores zu vertreten haben, keinesweges ein mehreres heraus nehmen. Ausserdem sind Sie nicht nur in allen Appellations-Sachen, worinnen Summa appellabilis vorhanden ist (als welches auch bey den geringsten Untergerichten erfordert wird) ihrem eigenen Anführten nach der Regierung zu Cassel subordiniret, sondern Sie wohnen auch in Hessen, und haben unter der ohnstrittigen Landesfürstlichen hohen Obrigkeit des regierenden Hauses ihr Domicilium, verrichten unter selbiger ihre Functiones, geniessen des Landesherrlichen Schutzes, und müssen auch dahero vor Ihre Person sowohl als ratione officii vor denen Landesherrlichen Dicasteriis zu Recht stehen. Ob Sie bishero das homagium

abgelegt,

abgelegt, und auf die Reservata geschworen oder nicht, darauf kommt es um so weniger an, weilen solches keinesweges absolutæ necessitatis, sondern im Gegentheil bekannt ist, quod illi, qui se ab homagii praestatione jure, vel conventionis, vel rescriptionis immunes probaverint, tamen nihilominus domino territorii fidelitatem & obedientiam debeant. *REINKING de Regim. Sec. & Eccles. L. 1. cl. 5. cap. 4. n. 9.* 10 11. *SCHWEDER introd. in jus publ. Part. Sp. S. 2. c. 11.* §. 3.

Es ist auch irrig, daß die Regierung zu Cassel gegen die Fürstlich Rotenburgische Canzleyen die Stelle eines contradicirenden Theils vertrette, sondern gleichwie letztere beneben denen Beamten und eigens darzu bestellten Fürstl. Rotenburgischen Anwälden, auf der einen Seite die Jura und das Interesse ihrer Herrschaft zu wahren haben, also geschiehet solches auf der andern Seite Namens des regierenden Hauses von der Renthcammer, denen Reservat-Commissariis und Beamten und dem dieselbe vertrettenden Procuratore Fisci, oder auch dem Advocato Camerâ. Die Regierung hingegen und das zuletzt nach erhaltenem Privilegio illimitato de non appellando an die Stelle der höchsten Reichsgerichte tretende Ober-Appellations-Gericht haben hiermit nichts zu thun und sind vielmehr in allen das Herrschaftliche Interesse concernirenden Sachen ihrer Pflichten erlassen und schlechterdings auf die Justitz vereydiget, mithin haben dieselbe keinesweges die Landesfürstliche Jura als pars zu verfechten, sondern nach ihren auf die Justitz geleisteten Pflichten dergestalt zu handhaben, wie ein jeder Richter dem nothleydenden und rechthabenden Theil Amts halben beyzuspringen und sich desselben anzunehmen verbunden, oder auch pro

tuenda

tuenda jurisdictione &c. auf beschehene Anzeige ex officio zu verfügen befugt ist. Es können dahero des regierenden Herren Landgrafen Hochfürstl. Durchl. bey so bewandten Umständen sich die Jurisdiction über die Canzleyen zu Rheinfels und Rotenburg überhaupt sowohl als auch in specie so weit Sie die Jura ihres Fürstlichen Herren Principalens zu vertheidigen haben von dem Reichshofrath so wenig entziehen als nur im allergeringsten schmählern oder einschränken lassen.

4) Derselben in solchen Fällen nöthig und dienlich findende Remonstrationes und Protestationes gebührend annehmen. Wenn die Fürstlich Rotenburgische Canzleyen gegen die von denen Bedienten des Hochfürstl. regierenden Hauses etwa tentirende Eingriffe in die Jura ihrer Herrschaft Remonstrationes und Protestationes einzulegen gut finden, ist ihnen solches nicht gewehret worden; wie man ihnen dann auch in dem Fall, wann sie über dergleichen Eingriffe bey der Regierung Klage erhoben, jederzeit ohnpartheyische Justitz administriret hat. Wann im Gegentheil dieselbe wider die von der Regierung getroffene Richterliche Verfügungen sich unstatthafter, auch wie zu Zeiten geschehen, in gantz Respectswidrigen terminis abgefaster Protestationen anmassen, und dadurch die Sachen aus der Glaise zu bringen suchen wollen; so kann man Ihnen hierunter keinesweges nachsehen, sondern man muß Sie in dem ordentlichen Weg rechtens weisen, welcher darinn bestehet, daß sie von denen Regierungs-Rescriptis oder Sentenzien an das derselben vorgesetzte Ober-Appellationsgericht appelliren müssen. Dieses ist der Weg, welchen Sie nach denen obangeführten præjudiciis schon so oft eingeschlagen haben. Es ist aber auch der eintzige Weg, welcher Ihnen offen

offen stehet, und der Cammergerichts-Assessor von Ludolph Obs. 228. circa fin. stimmet desfalls mit folgenden Worten ein: Non ego statuo, à gravamine in causa Principis propria, sive per sententiam, sive per extrajudiciale decretum illato, appellationem ad Cameram admittendam fore absque discrimine Nam si extrajudiciale est gravamen, viam querelæ coram Austrægis instituendæ monstrat Recessus Imp. de A. 1594. §. 94. 95. Si fuerit judiciale, h. e cum causæ cognitione legitima, tunc interest, an privilegio de non appellando gaudeat Princeps pleno, vel minus pleno, & quasi cum restrictione. Si est restrictum, ipse privilegii tenor viam gravato monstrabit. Si fuerit plenum, hoc est nulla parte limitatum, e. gr. Saxonicum, Elect. Brandenburgicum, Elect. Palatinum, Elect. Brunsuicense, qui gravatum se existimat per sententiam in causa propria Principis in judicio ordinario legitime pronunciatam, male sibi consuleret, viam appellationis ad Imperiale judicium eligendo

5) Ihnen auch sodann die diesfalls erforderliche Correspondenz nicht versagen. Die Fürstlich Rotenburgische Cantzleyen und fürnemlich die zu St. Goar will auf eine sich selbst widersprechende ganz paradoxe Weise der Regierung zu Cassel nur in Appellationssachen subordiniret, ausser dem aber als ein benachbartes Collegium tractiret seyn, mit welchem man in freundnachbarliche Communication und Correspondenz treten und gegen welches in dem Fall, da man sich unter einander gütlich nicht vertragen könne, als gegen ein ohnmittelbares Dicasterium bey denen höchsten Reichsgerichten Klage erhoben werden müsse. Es sollen also des regierenden Herren Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht nach diesen seltsamen principiis nur dem Nahmen und dem Schein

Schein nach regierender Herr seyn, im übrigen aber denen in ihren Landen subsistirenden Cantzleyen platterdings nichts zu befehlen haben, im Gegentheil dieselbe in allen Sachen mithin in ihrem Territorio ohne Rückfrage nach eigener Willkühr schalten und walten lassen, und dahero als ohngezweiffelter Landesfürst über diese Cantzleyen keine mehrere Macht oder Gewalt haben, wie ein jeder anderer benachbarter Fürst des Reichs der ihnen ebenfalls nichts zu sagen hat. Dergleichen übertriebene Principia aber wiederlegen sich eben dadurch von selbsten, weil Sie ausser allen Schranken gehen. Es ruhet ausser Streit und ist vorhin bereits gezeigt worden, daß sich die Landesfürstliche hohe Obrigkeit des regierenden Hauses, und die Jurisdiction der Landesregierung zu Cassel über die ganze Quart erstrecke, daß also die in sothaner Quart unter der Fürstl. Hessen-Casselischen ohngezweiffelten Landeshoheit etablirte, und in Appellationssachen selbst geständigermassen subordinirte Cantzleyen derselben auch im übrigen vollkommen unterworffen seyen, daß ferner die Regierung zu Cassel gegen Sie die Cantzley keinesweges Parthey mache, sondern Richterstelle vertrete; es fallen also auch die blos allein bey zwey aneinander gräntzenden ohnmittelbaren Territoriis statt findende Begriffe von einer Nachbarschaft gäntzlich hinweg, und kann so wenig von einer nachbarlichen Communication und Correspondenz, als weniger von der in ein oder anderem Fall bey denen höchsten Reichsgerichten in prima instantia anzubringenden Klage die Frage entstehen.

6) Sie von Erfüllung ihrer dieserwegen aufhabenden Pflichten durch ganz incompetente Strafbefehle und darauf verfügende *Execution* fürohin abhalten. Dergleichen zu thun

ist dem Hochfürstlichen regierenden Hause Hessen-Cassel und dessen nachgesetzter Regierung noch nie in die Gedanken kommen, und wird man die Fürstlich Rotenburgische Cantzleyen an strengester Beobachtung ihrer Pflichten in keinem Stück hinderen. Nachdem aber Se. Durchlaucht der Herr Prinz Constantin Dero Cantzleyen so wenig darauf zu verpflichten als diese sich verbindlich zu machen im Stande sind, daß Sie die in den Recessen vest gestellte Landesfürstliche hohe Obrigkeit des regierenden Hauses in der Quart, und die darauf gegründete Jurisdiction der Regierung nicht agnosciren, somit gegen alle und jede Regierungsverordnungen mit Beiseitsetzung des dahin gehörigen Remedii appellationis protestiren, dabey die Regierung auf das empfindlichste antasten und keinesweges als ein vorgesetztes Landesfürstliches Dicasterium, sondern zum höchsten als eine benachbarte Cantzley tractiren, um wann Sie sich bey Ihrer Jurisdiction zu handhaben vermeyne, alsdann gegen dergleichen Regierungsverfügungen mit Vorbeygehung des Hochfürstlich Heßischen Ober-Appellationsgerichts an die höchste Reichsgerichte appelliren, oder solcherley Sachen auf andere Art daselbst anzubringen suchen sollen: so ist es auch nichts weniger als eine Behinderung an Erfüllung der obhabenden Pflichten, wann man dergleichen ohnbefugtem Unterfangen durch die ganz competenter erlassene nöthige Strafbefehle und darauf verfügende Executiones gebührenden Einhalt thut.

7) Die aus Veranlassung des Postpatens (soll Pestpatent heissen) zur Ungebühr erequirte Strafgelder = = also fort zurück stellen. Mit diesem Vorfall hat es folgende Bewandniß: Nachdem von verschiedenen Orten her bey der Regierung zu Cassel die Nachricht eingelauffen war, daß

daß sich im Chur-Bayrischen ohnweit Fryburg an der Salzburgischen Gränze eine Pestseuche hervor gethan, und bereits in der Geschwindigkeit stark um sich gegriffen habe; so wurde solches sogleich durch ein Ausschreiben ins ganze Land, mithin auch in die Niedergrafschaft Catzen-Elnbogen bekannt gemacht, um nach Maaß der vorhin publicirten Verordnungen die in solchen Fällen nöthige Vorsicht und Anstalten vorzukehren.

Hiergegen setzte sich die Canzley zu St. Goar, welche schon von älteren Zeiten her behauptet hatte, daß dergleichen Pestverordnungen zu errichten und zu publiciren vor die Herren Landgrafen von Rotenburg gehörig wären, wogegen aber von Seiten des regierenden Hauses beständig gesprochen worden war, und dahero von der Regierung wegen dieser auf beyden Seiten obwaltenden Contradiction die Publication vorjetzo durch den Hessen-Casselischen Reservat-Commissarium veranstaltet wurde. Das ganze Werk kommt bey dieser streitigen Frage auf den Regenspurger Hauptvertrag d. $\frac{1}{11}$ Jan 1654. an, wo in dem §. zum fünften ꝛc. folgendes verglichen und vest gestellt wird: „Wie dann auch diejenigen „Mandaten und Ordnungen, so in weltli„chen- und Policeysachen in der Niedergraf„schaft Catzen-Elnbogen nöthig befunden „werden möchten, dem die Niedergraf„schaft Catzen-Elnbogen innhabenden Für„sten aufzusetzen zwar anheim gestellet wird, „jedoch anderer Gestalt nicht, als daß Er „zuvorderst den Aufsatz *ante publicationem* „dem regirenden Fürsten oder dessen nach„gesetzter Regierung zu Cassel *ad revidendum* „communiciren, Ihme aber gleichwohl „wann darinnen nichts, so den *Compactis* zu „wider enthalten, selbige hernach zu pu-

„liciren ohngewehret seyn solle. Nachdem nun a) die bey geschwinden und gefährlichen Pestläuften erforderliche und keinen Verzug leidende Anstalten, woran dem ganzen Vaterland gelegen, und wodurch zugleich das Commercium mit dem ganzen Lande gesperret wird, keineswegs zu denen die Niedere Grafschaft Catzen-Elnbogen ganz allein angehenden Policeyordnungen gerechnet werden können; so kann man auch Fürstl. Rotenburgischer Seits dergleichen Pestverordnungen aufzusetzen sich nicht anmassen. Gesetzt aber, jedoch nicht eingestanden, daß b) diese Frage nicht so klar, wie Sie an sich selbst ist, sondern anforderst mit dem Hochfürstl. regierenden Hause desfalls übereinzukommen wäre, so müste doch mittlerzeit, da kein Theil dem andern nachgeben wollte, jemand vorhanden seyn, der sich des Landes Besten mit Publicirung der nöthigen Pestverordnungen ohne den geringsten Anstand annähme. Wer könnte aber dieses anderst seyn als die Landesregierung, welche vor das Wohl des ganzen Landes zu sorgen, und die nöthige Landesordnungen und Ausschreiben Nahmens des regierenden Herren auch in die Fürstl. Rotenburgische Quart ohne die geringste Rückfrage zu erlassen so befugt als schuldig ist? Und wie könnte wohl jemand auf die Meynung verfallen, daß solches einstweilen der Canzley zu St. Goar in der Niederen Grafschaft Catzen-Elnbogen überlassen werden müsse, ehe die Hauptfrage selbst ausgemacht ist, da bekanntlich eben diese Canzley in besagter Niederen Grafschaft auch nicht einmahl die allergeringste Policeyordnung vor sich, ohne vorgängige Revision und Approbation der Regierung zu veranlassen berechtiget ist. Ja wann man auch gegen alle vor sich habende Gründe nachgeben wollte, daß die Auffetzung der

Pest-

Pestverordnungen in der Niedergrafschaft Catzen-Elnbogen vor die Rotenburgische Herrschaft gehörete, so würde doch in denen Fällen, wo entweder c) der eingeschickte Aufsatz bey der Recessmäßigen Revision nicht vor hinlänglich erachtet, oder aber d) Fürstlich Rothenburgischer Seits die nöthige Verordnungen aufzusetzen und in Zeiten an die Regierung nach Cassel einzuschicken ganz und gar unterlassen wurde, wie solches in gegenwärtigem Fall geschehen war, die landesherrliche Befugnüß und Verfügung ganz unstrittig eintreten müssen, bevorab wo periculum in mora vorhanden ist. Nachdem nun die Canzley zu St. Goar, je mehr man Ihr seithero zu gut gehalten, nur um destomehr sich herauszunehmen suchte, und unterm 16ten Febr. 1756. an die Ihr vorgesetzte Landesregierung ein so unstatthaft- als anzügliches Protestationsschreiben abgehen liesse, worinnen derselben wegen anmaßlicher Landsperrverordnungen, Anmassungen und Eingriffe in die jenseitig Fürstl. höchste Gerechtsamen die härteste und ungegründeteste Vorwürfe gemacht, anbey auf eine alle Subordination aus den Augen setzende Weise, rundheraus declariret wurde, daß Sie, die Canzley, auf die in der Nachbarschaft eingezogene Erkundigung weitere Gegenanstalten und Verordnungen vorzukehren nicht nöthig erachte, eben als ob sie vor sich selbst ohne die geringste Dependenz von der Regierung auf der einen Seite Verordnungen machen, auf der anderen aber die von Seiten des regierenden Hauses getroffene Verfügungen als ohnnöthig aufheben und nach Willkühr vilipendiren dürffe. So fande die Regierung vornöthig, um die Canzley in die gehörige Schranken zu setzen, selbige in eine obwohl sehr leydliche Strafe von 20. Rthlr. zu kondemniren, und solche

bey entstandener gütlichen Zahlung, executive beyzutreiben zu lassen. Daß aber die Regierung hierunter nicht incompetenter zu Werk gegangen, sondern zu dem, was sie pro tuendo iure territoriali & jurisdictione gethan, bestens berechtiget gewesen, ein solches ist schon oben weitläuftiger deduciret worden.

8) **Durch incompetente gegen dessen Canzleyen verhängende Verantwortungsabforderungen.** Da man vorhin überflüßig gezeiget hat, daß die Fürstlich Rotenburgische Canzleyen die Landesfürstliche hohe Obrigkeit des regierenden Hauses und die Jurisdiction der Fürstlichen Landesregierung anerkennen müssen, mithin der letzteren, als ihrem vorgesetzten Dicasterio, nicht in den Appellationssachen allein, sondern simpliciter und indistincte subordiniret seyen, so folget auch von selbst, wann sie sich an den Rechten des regierenden Hauses vergreifen, oder sonsten jemand zu Beschwerden Anlas geben, daß sie solchenfalls von besagter Regierung ganz competenter zur Verantwortung gezogen und darüber behörig cognosciret werden könne.

9) **In dem Besitz der quästionirten Rhein-Insul turbiren.** Die Rhein-Insul, wovon gegenwärtig die Frage ist, und welche der Prinz Constantin ihrem Angeben nach besitzen, liegt o. streitig in der niederen Grafschaft Catzenelnbogen; Diese aber ist der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit des regierenden Hauses Hessen-Cassel unterworfen, folglich machet sich der Schluß von selbst, daß das forum rei sitæ, vor welchem Se. Durchl. der Prinz Constantin bey anzustellender Vindicationsklage gegen einen jeden, wer es auch ist, Recht nehmen müssen, nirgends anders zu suchen sey, als bey der Regierung zu Cassel. Vor diesem foro rei sitæ muß sich bekanntlich

lich auch so gar ein regierender Fürst ratione bonorum mediatorum belangen lassen. *LUDOLPH Comment. de jure Camerali p. m. 34.*

Und da die Regierung in allen das Interesse des regierenden Herrn betreffenden Sachen ihrer Pflichten erlassen, somit, wie oben bereits weitläuftiger gezeiget worden, darinnen zu cognosciren berechtiget ist, auch bis dahin in so vielen andern Fällen würklich cognosciret hat: So siehet man gar nicht ab, wie auf der einen Seite der Herr Landgraf von Rotenburg die Jurisdiction der Regierung decliniren, auf der andern Seite aber die Reichsgerichte des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. in ihrem Territorio in Justitzsachen sub quocunque prætextu gegen den klaren Buchstaben der Kayserl. Wahlcapitulation Art. I. §. 8. eingreifen können.

10) **An der hergebrachten Errichtung des Frohn- und Fuhrstocks turbiren.** Derjenige Fuß, wornach in der Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen sowohl die in natura zu leistende Dienste, als auch die Landrechnungs-Gelder und sonstige gemeine Lasten und præstanda repartiret worden, ist dem selbst eigenen Fürstl. Rotenburgischen Anführen nach bis auf das Jahr 1753. ein so genannter **in unfürdenklichen Jahren errichteter alter Fuhrstock** gewesen, mithin kann sich vorerst die Canzley zu St. Goar keiner hergebrachten Errichtung eines solchen Frohn- und Fuhrstocks rühmen, folglich auch daran nicht turbiret werden. Nachdem nun dieser alte Fuhrstock in Ansehung der durch die Länge der Zeit und vorgegangene Veränderungen eingeschlichenen Unordnungen einer Verbesserung nöthig gehabt, so hat sich die Canzley zu St. Goar dieser Arbeit um vorbemeldte Zeit unterzogen. Gleichwie aber dieser Fuhrstock keinesweges die der ab-

getheilten Fürstlich Rotenburgischen Herrschaft gebührende Dienste ꝛc. allein, sondern geständiger maaßen zugleich auch die dem regierenden Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel zuständigen und mit der Höchst Demselben zu entrichtenden Contribution in sonderbahrer Verbindung stehende Vestungsdienste mit unter sich begreifen solte: So konnte auch die Canzley zu St. Goar darunter kein Regulativ vorschreiben. Gesetzt aber es gehörete in Betracht der übrigen Dienste die Verfertigung eines solchen Fuhrstocks vor die Canzley, so hätte doch der dortige Hessen-Casselische Reservat-Commissarius wegen eben besagter Vestungsdienste zum wenigsten nicht ausgeschlossen werden sollen. Wäre aber auch die Canzley, den gar nicht nachgeblichen Fall gesetzt, einen dergleichen Fuhrstock vor sich allein zu errichten, und auf solche Art durchs ganze Land eine neue Anordnung in Dienstsachen zu machen berechtiget gewesen: So hätte doch dieselbe, nach buchstäblichen Inhalt der Recesse, solche ante Publicationem an das regierende Hauß und dessen nachgesetzte Regierung zu Cassel ad revidendum einschicken müssen. Wolte man indessen auch hierüber hinaus gehen und auf einen Augenblick annehmen, daß die Errichtung eines neuen Fuhrstocks eben so vor die Canzley zu St. Goar privative gehörig wäre, wie Ihr in dem A. 1754. errichteten Hauptvergleich die Abhaltung der Landrechnung, und was darzu gehöret, fernerhin privative zugestanden worden (ohngeachtet sich von diesem auf jenes gar kein Schluß machen lässet) so würde jedoch dasjenige was in obigem Vergleich ratione der Landrechnung verabschiedet worden, auch in Ansehung des Fuhrstocks statt finden, nämlich: „daß darunter auf von denen „Unterthanen beschehende beschwehrende Anzei-

„gen

„gen dem Landesherrn die, vermöge der Supe„riorität, Receßmäßig zustehende Befugniß be„vorbleibe.“ Da nun aber mehrbesagte Canzley, nach einem unterm 22sten Jul. 1754. erlassenen Schreiben das Fuhrstockswerk ganz privative vor sich ziehen wollen, und den neuen Fuhrstock selbst ehender nicht eingeschickt, als bis man solchen auf die von denen sieben Dorfschaften der Vogtey Platzfeld, sodann dreyer Kirchspiele des Amts Reichenberg geführte vielfältige und heftigste Beschwehrden mit Ernst zu wiederholten mahlen einzufordern sich bemüßiget gefunden, aus sothanem Fuhrstock aber sich klar zu Tage gelegt, daß die Canzley allerhand neuerliche Dienstfreyheiten zu ertheilen, somit auch verschiedene zur Vestung dienstpflichtige Personen zum Präjudiz des regierenden Hauses zu eximiren, besonders die Juden und Ausmärker von der Concurrenz zu den Diensten zu befreyen, hingegen dem vom regierenden Hause dependirenden Acciser die hergebrachte Dienstfreyheit de facto zu entziehen sich ermächtigen wollen; So ist wohl das wenigste gewesen was man thun können, daß man dem Reservat-Commissario, um denen Beschwerden der Unterthanen abzuhelfen und den Fuhrstock behörig einzurichten, Commißion ertheilen müssen, worüber demnach Sr. Durchl. dem Prinzen Constantin nicht der allergeringste Schein zu einiger Beschwerde übrig bleibt.

11) Die = = Fürstl. Rheinfelsische Zollschilde an die Rheinfelsische Zollstöcke und Zollhäuser wiederum anschlagen lassen. Das Landzollregale in der Nieder-Grafschaft Catzen Elnbogen ist denen Herren Landgrafen von der abgetheilten Fürstl. Rotenburgischen Linie in denen Recessen nirgends nachgegeben, sondern es sind Ihnen nur die davon fallende Utilia in denen An-

schlägen überwiesen worden, wo im Gegentheil die Administration und Direction des Zollwesens überhaupt dem regierenden Hause ausdrücklich reserviret wird. Es können dahero sothane Zollgefälle Fürstl. Rotenburgischer Seits anderst nicht, als Namens des regierenden Hauses, welchem unter der gesamten Landeshoheit alle nicht ausdrücklich abgetrettene Regalia und Gerechtsamen in denen Verträgen durchgehends in Regula vorbehalten sind, erhoben werden. Bey so gestalten Sachen aber stehet gar nicht abzusehen, wie des Herrn Landgrafen Constantins von Rotenburg Durchl. durch Anschlagung eigener mit Ihrem Wappen und Namen versehener Zollbleche sich das ganze Zollregale principaliter und mit Ausschliessung des regierenden Hauses zueignen mögen. Auf den Possessionsstand kann man zwar Fürstl. Rotenburgischer Seits um so viel weniger provociren, weilen zur Genüge bekannt ist, wie es in den vorigen Zeiten in der Niedergrafschaft Catzen-Elnbogen hergegangen, als woselbst vor denen vielfältigen, theils durch die bekannte Rheinfelser Executions-Commission und von derselben angemaste Immission in die Jura reservata, theils aber durch die alldort in Garnison gelegene Receßwidrige fremde Garnison, veranlaßten Fürstl. Rothenburgischen Eingriffen kaum der Schatten einer Landeshoheit vor das regierende Haus übrig geblieben; Es ist aber auch ohnedem von dem angerühmten undenklichen Herbringen der Fürstl. Rotenburgischen Zollstöcke gar nichts, und am allerwenigsten dieses bekannt, daß dergleichen Stöcke ꝛc. neben der gewöhnlichen Verwarnung: **Hüte dich vor Schaden und gieb den Zoll**, auch zugleich mit dem Fürstl. Rotenburgischen Namen und Wappen von Alters her bezeichnet gewesen seyn sollten.

ten. Man findet vielmehr in Actis dieſe zuverläßige Nachricht, daß als man Fürſtl. Rotenburgiſcher Seits Anno 1729 einer neuen Zollordnung und Anſchlagung neuerlicher Zollbleche ſich anmaaſen wollen, ſolches durch den Reſervat-Commiſſarium Betza inhibiret worden. Nach der Hand und beſonders ſeit Anno 1737 (aus welcher Jahrzahl hernach an ein und anderem Blech 1732 gemacht werden wollen) iſt nun zwar verſchiedenes neuerlich und gegen die vorhergegangene inhibition zur Ungebühr eingeſchlichen, welches man aber auch eben um deswegen wieder abzuſchaffen Beſtens berechtiget geweſen und noch iſt.

12) *Sub pœna viginti marcarum auri.* vid. Concl. ſub Nro. CXCVI. not. 14. Des Herrn Landgrafen von Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchl. hätten bey Ihrem allenthalben vorleuchtenden Recht und Befugnüs ohnmöglich ein ſolches Mandat gewärtigen können, wann es anderſt dem Reichs-Hofrath um eine gleich durchgehende Juſtitz-Adminiſtration zu thun geweſen wäre. Es dienet alſo dieſes Mandat nur darzu, um einen deſto ſtärkern Beweiß, von deſſen, ohnehin bekannten, Neben-Abſichten und deren wahren Quelle darzulegen, welche man mit folgenden vom Cicerone entlehnten Worten, ziemlich natürlich abſchildern kann. Plura multo homines (illi) judicant odio, aut amore, aut cupiditate, aut iracundia, aut dolore, aut lætitia, aut ſpe, aut timore, aut errore, aut aliqua permotione mentis, quam veritate, aut præſcripto, aut juris norma aliqua, aut judicii formula, aut Legibus. *CIC. de Orat. L. 2. c. 42.*

Nor.

Nro. CXLVIII.

Martis 7. Junii 1757.

Johanniter Ordens Obriſtmeiſter in Teutſchen Landen, contra den Herrn Landgrafen Wilhelm von Heſſen-Caſſel, und Dero Hanauiſche Regierung in puncto Mandati S. C. ſive implorantiſcher de rato ac Mandato cavirender Anwald von Middelburg *ſub præſentato* 21. April 1749. (1) ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo Mandato caſſatorio & reſtitutorio, nec non inhibitorio de non turbando in poſſeſſione libertatis & privilegiorum cæſareorum, ut & de non via facti ſed juris procedendo S. C. una cum citatione ſolita appon. N. 1. usque 8. incl. in duplo.

Idem ſub præſentato 11. Auguſti dicti anni urget reſolutionem.

Idem ſub præſentato 22. Octobr. 1749 überreicht allerunterthänigſt beſcheinigte Anzeige abermaliger gegen errichtete Pacta und Privilegia Reichs-Satzungswidrig ausgeübter Turbationen, juncto petito humillimo pro clementiſſime maturanda reſolutione cæſarea ad exhibitum de præſentato 21. Aprilis dicti anni decernendoque petito mandato cum extenſione ad nova facta turbativa appon. N. 9. in duplo.

Idem ſub præſentato 21. Aprilis 1751. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige fernerweit eigenmächtig exequirter widerrechtlicher Jagd- und Atzungskoſten, juncto iterato petito pro clementiſſime maturanda reſolutione cæſarea ad exhibita de præſentatis 21. Aprilis und 20. Octobris 1749. & decernendo petito mandato cum extenſione ad nova facta turbativa appon. Num. 10. in duplo.

Idem ſub præſentato 20. Martii 1752. legitimando ſe ſupplicat humillime pro clementiſſime originale mandati procuratorii ad acta ponendo, chartam ſignatam vero ad communicandum decernendo appon. Num. 11.

Idem

Idem sub præsentato 31. Aug. anni præteriti überziebt abermahlige allerunterthänigste Anzeige wiederum unternommener turbationum, und eigenmächtiger Executionum, juncto petito humillimo pro clementissime maturanda resolutione cæsarea decernendoque mandato retropetito cum extensione ad nova facta turbativa appon. Num. 11. in duplo.

Idem sub præsentato eodem legitimando se ad acta supplicat pro clementissime Mandatorum procuratoriorum respectivè communicatione & registratione appon. Sign. ⊙.

1mo. Fiat gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel und dessen Hanauische Regierung *Mandatum de non turbando in possessione vel quasi libertatis nec via facti sed juris procedendo S. C.* sub pœna decem marcarum auri, annexa citatione solita, & cum termino duorum mensium

2do. Communicetur partis impetrantis Mandatum procuratorium parti Impetratæ, altero exemplari penes acta retento.

Johann Georg Reizer.

Martis 10. Januarii 1758.

Johanniter Ordens Obristmeister in teutschen Landen contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, und deren Hanauischen Regierung, Mandati S. C. sive impetrantischer Anwald von Middelburg sub præs. 7. hujus accusando lapsum termini supplicat humillime pro clementissime nunc præmia condemnatione in pœnam mandato insertam decernenda paritoria sub pœna dupli & comminatione realis executionis appon. Num. 16.

E contra impetratischer Anwald von Fabrice sub præsentato eodem überreicher allerunterthänigst bescheinigte Anzeige vorwaltenden militarischen Bedrucks und damit verknüpften unhintertreiblichen Hindernissen (3) annexo petito humillimo pro clementissime desuper reflectendo, &

sic

ſiç ad producendum Exceptiones ſub & obreptionis concedendo ulteriori termino bimeſtri, interimque nil praejudiciale ſtatuendo appon. Num. 1. 2. 3. 4. & 5. Detur quidem parti impetratae petitus ulterior terminus duorum menſium *ſed omnium ultimatus* (4), & ad parendum emanato Mandato Caeſareo de 7. Junii anni praeteriti ſub priori praejudicio.

Johann George Reitzer.

Anmerkungen.

1) *Sub præſentato 21. April* 1749. Es waren alſo ganze acht Jahre, daß der Reichs-Hofrath das bey ihm angebrachte Mandat-Geſuch ohne Reſolution liegen laſſen, ohnerachtet von dem Orden unterm 22. Octobr. 1749. 21. April 1751. 28. Mart. 1752. und 31. Aug. 1756. Erinnerungen genug geſchehen waren. Nunmehro aber, da der Krieg in Teutſchland in vollen Flammen ſtund, und die Franzöſiſche Truppen die Fürſtl. Heßiſche Lande zu occupiren im Begrif waren, ſo nahm auch der Reichshofrath dieſe Gelegenheit wahr, um das Hochfürſtl. Haus Heſſen-Caſſel in dieſer, wie in vielen andern Sachen, per Mandatum S. C. unter dem Schein der Juſtitz zu bekränken.

2) *Mandatum de non turbando in poſſeſſione vel quaſi libertatis nec via facti ſed juris procedendo. S. C.* Die Sache verhält ſich kürzlich folgender geſtalt: In dem von der Grafſchaft Hanau ehedem guten Theils geſtifteten, und mit ſtattlichen Einkünften verſehenen Ordenshaus zu Rüdigheim hatte man von Alters die Atze und Wagenfahrten hergebracht. Es iſt auch dieſe Gerechtſame niemals ſtrittig geweſen, oder etwa als ein Precarium, und willkührliche Abgabe, ſondern als ein vollkommenes Recht und Schuldigkeit jederzeit angeſehen und davor gehalten worden, wie ſolches nicht nur die von den jeweiligen Ordens-Commandeurs, ſondern auch von dem Fürſtl. Johanniter Meiſtern

ſelbſt

selbst abgelegte Bekenntnisse aus dem XV. XVI. und XVII. Seculo, wie nicht weniger die dies- und jenseitige Rechnungen bis auf das Jahr 1682 klärlich ausweisen. Nun hat zwar der Johanniter Orden sich bisweilen über Excesse und Uebermaße beklagt, und deshalb Anno 1583. die damalige Hanauische Vormundschaft auf die Austräge requiriret, auch hierauf eine Citation am Cammergericht super denegata justitiae Austraegali, desgleichen Anno 1626. ein Madatum auf die Pfandungs-Constitution ausgewürket. Es ist aber vorgedachte Citation durch ein Urtheil vom 2ten Mart. 1586 wieder aufgehoben, und der Orden in die Unkosten condemniret, auch das erkannte Mandat per sententiam vom 29. April 1631. wieder caßiret, mithin die Atze und Wagenfahrten nach wie vor bald in natura prästiret, bald auf ein gewisses Geld-Quantum accordiret, zu einer anderen Zeit aber hinwiederum von dem Orden auf diese Atz- und Wagenfahrts-Gerechtsame Geld geschossen, und solche demselben dargegen pro speciali hypotheca verschrieben worden. Darbeneben hat es aber der Orden auch keineswegs daran erwinden lassen, sich von diesem Onere ganz und gar los zu machen, und des Endes zu Anfang des vorigen Seculi gewisse Gefälle zu Rüdigheim, und wie solche nicht angenommen werden wollen, das auf 10000 Fl. angeschlagene Ordens-Haus und Güter zu Gellnhausen mit Großmeisterlichem Consens anerbotten, er hat aber mit diesem Vorhaben dero Zeit nicht durchdringen können.

Immittelst ist in der im Gräflich Hanauischen Hause Anno 1610. aufgerichteten Erbeinigung und anderen von Zeit zu Zeit getroffenen Pactis familiæ ausdrücklich versehen worden, „daß kein „Graf zu Hanau des Münsterberg- oder Lichten-

„bergi-

„bergischen Stamms einig Schloß, Städte, Dör„fer und andere ansehnliche Güter, Renthen, Nu„tzungen und Gerechtigkeiten, in was Schein „solches geschehen könnte, nicht veräussern solle; „und in dem mit dem Hochfürstl. Hause Hessen„Cassel Anno 1643. errichteten Pacto successorio „ist dieses noch weiter dahin bestättiget worden: „daß nach Abgang des Mannsstamms derer Her„ren Grafen zu Hanau die ganze Grafschaft mit „allen ihren Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten „ganz nichts ausgenommen, wie solche nemlich „damahlen besessen worden oder werden können, „Hochgedachtem Fürstl. Hause anheim fallen solle.

Gleichwohlen hat nachhero An. 1660. der Hr. Graf Friedrich Casimir von der nunmehro ausgegangenen Hanau-Lichtenbergischen Linie, jedoch nur auf seine Person, und da er solche Zeit erleben würde, ohne Nachtheil seiner Herren Gebrüdere und Successoren, gegen eine geringe jährliche Recognition, das Ordenshaus zu Rüdigheim auf 12 Jahr von der Atze und Wagenfahrt befreyet; und ehe noch die 12 Jahr um gewesen, nemlich Anno 1669. hat er sothane Gerechtigkeit, ohne Vorwissen der Räthe, gegen ein Anlehen von 1000 fl. verschrieben, und darüber eine präjudicirliche Obligation ausfertigen lassen, endlich aber so gar Anno 1682. sothane considerable Gerechtsame gegen 3000 fl. gänzlich zu veräusseren sich angemasset. Nachdem aber dergleichen in den Pactis familiæ verbottene Veräusserung, dergleichen von eben diesem Herrn Grafen, seinen bekannten Umständen nach, noch mehrere unternommen worden, nach seinem Tod, und noch mehr nach Ausgang des Hanau-Lichtenbergischen Mannsstamms, weiter von keinen Kräften ist, und des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. als Landes-Successor ex pacto & providentia majorum

jorum diese nulliter alienirte Rechte und Gerechtigkeiten nach wie vor wieder zu exerciren bestens berechtiget, und an den zwischen dem Herrn Grafen Friedrich Casimir zu Hanau und dem Johanniter-Orden Anno 1602. errichteten Alienations-Contract allen Rechten nach gar nicht gebunden sind: So überlässet man des ohnpartheyischen Publici gegründeter Beurtheilung, ob bey diesen Umständen Sr. Durchl. dem Herrn Landgrafen eine Turbation und factisches Verfahren beygemessen, besonders aber nach denen bekannten vier Fällen hier ein Mandatum S. C. von Rechts wegen erkannt werden mögen oder nicht.

3) **Ueberreicht allerunterthänigst bescheinigte Anzeige vorwaltenden militairischen Bedrucks und darmit verknüpften unhintertreiblichen Hindernüssen.** Die den Fürstlich Heßischen und Hanauischen Landen widerfahrne Begegnung und dieselbe betroffene Kriegsunruhen waren zwar notorisch und wie leicht zu erachten, so gethan, daß die Räthe und Bediente bey ihren dadurch veranlaßten anderweiten vielen Distractionen an die Processe nicht denken konten; man brachte aber noch zum Ueberfluß von dem Französischen Commissariat selbst hierüber Bescheinigung bey: Nichts destoweniger konte man ein weiteres nicht als noch ein vor allemahl eine zweymonathliche Frist unterm 10 Jan. a. c. erhalten. Da aber die Kriegsunruhen noch immer fortdaureten und man zu Aufstellung der Exceptionum sub & obreptionis keine Zeit finden konnte: So hat man es billig gehen lassen wie es gewolt hat.

4) *Sed omnium ultimatus.* Da kein Periculum in mora bey dieser Sache vorhanden ist, und der Reichshofrath solche dieserhalb selbst über 8 Jahr liegen lassen; darbeneben das an sich notorische

und legale impedimentum belli beständig fortdaurete: So ist es eine allerdings schwer zu entscheidende Frage, warum der Reichshofrath des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. dessen allein ohngeachtet, bevorab in ihrer Abwesenheit, also einzuschränken, und ohne die mindeste Rücksicht auf die gegenwärtige Kriegs- und Zeitläufte recht geflissentlich mit Processen zu fatigiren gesucht habe. Am besten wird hierüber eine Hochansehnliche allgemeine Reichsversammlung urtheilen, und die wahre Ursachen am leichtesten entdecken können.

Nro. CXLIX.

Martis 13. September 1757.

Von Nostitz Rhieneck Graf, contra Hanau, modo den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, mandati, *puncto* des Jagens auf der Schnippacher Markung (1), sive impetrantischer Anwald von Gay, sub præs. 1. Febr. 1740. übergiebt, allerunterthänigste Replicas cum petito hum^mo pro clem^me nunc decernenda paritoria plena appon. Lit. R. & S. in duplo.

Idem sub præs. 6. May d. a. überreichet allerunterthänigste Anzeige neuerlich exercirter Actuum turbativorum und bittet pro Clem^me decernenda paritoria plena, eamque ad hos novos actus extendendo appon. Lit. T. & U. in duplo.

Idem sub præs. 6. hujus exhibet allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 29. Aprilis 1740. und bittet pro benig^sime demandanda resolutione exhibitorum de præs. 1. Febr. 5. & 6. May 1740. proinde in conformitate petitorum nunc decernenda paritoria plena cum extensione ad actus ulteriores turbativos hactenus exercitos appon. ultim. Concl.

Wird beyden Theilen anbefohlen ihre Anwälde zuförderst in termino duorum mensium mit hinlänglichen Vollmachten zu versehen, als sonsten entweder schärfere Kayserl. Verordnungen ergehen

hen, oder aber auf ein oder des andern legitimirten Theils behöriges Anrufen in contumaciam partis non legitimantis ferner ergehen solle, was Rechtens ist. Johann Georg Reitzer.

Lunæ 5. December 1757.

Von Nostitz und Rhieneck Graf, contra Hanau, modo den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, mandati, sivè impetrantischer Anwald von Gay sub præs. 1. hujus übergiebt allerunterthänigste Anzeige, juncta legitimatione ad acta & petitione humillima pro clem^me decernenda solita ejusdem regiſtratione ac respectivè communicatione legitimationis partis adversae eventualiter autem benig^me nunc procedendo in contumaciam & decernenda paritoria plenarium adj. sub Lit. W. & ult. concl.

Econtra. Impetratischer Anwald von Fabrice sub praes. 12. Novemb. nup. supplicat pro clem^me ad satisfaciendum concluso appositio, concedendo ulteriori Termino bimestri, cum adj. sub Nro. 1. Idem sub praes 28. d. m. Novembr. satisfaciendo Concluso de 13. Septembr. a. c. supplicat hum^me pro clem^me decernenda hujus partis procuratorii regiſtratione & respectivè communicatione, nec non una eum partis adversae procuratorii communicandis etiam ejusdem replicis de praes. 1. Febr. 1740. ac reliquis exhibitis de praes. 6. May 1740. & 6. Sept. a. c. appon. Mandata procuratoria sub N. 1.

1mo. Communicentur Mandata procuratoria hinc inde alteris exemplaribus apud Acta retentis.

2do. Fiat nunc, rejectis exceptionibus tam fori quam reliquis paritoria tum extensione ad nova facta & termino duorum mensium.

Johann Georg Reitzer.

Anmerkungen.

a) Puncto des Jagens auf der Schnippacher Markung. Das Gräfliche Haus Nostitz prätendiret in der ohnweit der Gemeinschaft Rhieneck gelege-

nen Schnippacher Gemarkung die Jagd-Gerechtigkeit privative, und haben daher die beyden Herren Grafen Anton Johann und Franz Wenzel von Nostitz wider den letzt verstorbenen Herrn Grafen Johann Reinhard zu Hanau im Jahr 1735. ein Mandatum revocatorium restitutorium & inhibitorium de non amplius turbando S. C. bey Reichshofrath extrahiret. Nachdem aber des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. als Graf zu Hanau nachgehends unterm 14. Jul. 1739. Exceptiones sub & obreptionis eingebracht, und darinnen mit mehrerem dargelegt haben, daß das Gräflich Nostitzische Gesuch zu einem Mandato S. C. keinesweges qualificiret und solchergestalt auch diese Sache an den Reichshofrath nicht gehörig sey: So sind sothane Exceptiones vor allerdings erheblich und gegründet angesehen, und daher dem impetrantischen Theil ad replicandum communiciret worden. Nun hat zwar derselbe seine Replicas den 1ten Febr. 1740. exhibiret, die Sache aber ist darauf in das 18te Jahr ersitzen geblieben, bis endlich die gegenwärtige Kriegeszeiten Anlaß gaben, solche von neuem zu betreiben, da dann der Reichshofrath ohne einmal auf das diesseitige Suchen communicationis replicarum im geringsten zu reflectiren eine paritoriam plenam rejectis exceptionibus tam fori quam reliquis erkannt hat. Gleichwie man aber auf der einen Seite sich hierbey keinesweges beruhigen kann, auf der anderen Seite aber bey der in so vielen anderen Sachen zu Tage gelegten Abneigung des Kayserlichen Reichshofraths von demselben keine ohnpartheyische Justizpflege zu hoffen hat, so bleibt nichts übrig, als daß man auch in dieser wie in allen übrigen Sachen ad Comitia Imperii universalia recurriren muß.

Nor. CL.

Martis 11. Octobris 1757.

Zu Ilbenstadt Gotteshaus, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, *mandati & paritoriæ*, (1) puncto turbationis in possessione des Bayersröder Hofs, sive impetrantischer Anwald von Wallau,

lau, sub præsentato 8ten hujus, übergiebt allerunterthänigste bescheinigte Anzeige zwar richtig beschehener insinuation des Kayserl. Concluſi vom 17ten Martii 1749. aber bis hierhin vom Gegentheil immer weiters continuirten ganz ausserordentlichen Attentaten und Bedrückungen, mit Bitte pro clementissime nunc tandem, ob manifestum non parendi animum, decernenda Commissione ad exequendum appon. ult. Concl. & Sign. ☉ nec non Adj. Lit. Z, usque f. f. incl. in duplo.

1mo. Fiat paritoria ulterior cum extensione ad nova facta, & termino duorum mensium, mit der Verwarnung, daß bey unterbleibender parition die Executions-Commission auf die ausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses hiermit erkannt seyn, und auf Anmelden e Cancellaria expediret werden solle. &

2do. Communicentur zu dem Ende partis impetrantis Exhibita de præs. 25. Febr. 1749. & 8. hujus parti impetratæ.

Johann George Reizer.

Lunæ 23. Januarii 1758.

Zu Ilbenstadt Gotteshaus, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, mandati & paritoriarum, puncto turbationis in possessione des Bayersröder Hofes, sive impetrantischer Anwald Wallau, sub præsentato 7. hujus, docendo de facta insinuatione paritoriæ ulterioris, uti & exhibitorum de præsentato 25. Febr. 1749. & 8. Octob. 1756. absque secuta nec speranda paritione, supplicat pro clementissime prævia condemnatione partis impetratæ in pœnam mandato insertam, expediendo Commissorio ad exequendum appon. ultim. Concl. & documentum insinuationis.

Idem sub præsentato eodem legitimando se ad acta supplicat humillime pro clementissime decernenda

nenda mandatorum procuratoriorum registratione & respective communicatione app. mandata procuratoria.

Idem sub præsentato 9. ejusdem exhibet designationem damnorum & expensarum, mit Bitte, pro clementissime si opus prævia earundem moderatione, decernenda Executione reali etiam quoad moderata damna & expensas, aut potius acclusione dictæ designationis ad Commissorium, in finem ut intus. appon. Lit. G. g g. H. h. h. & I. i. i. item ultimum Conclusum in duplo.

1mo. Ponatur partis impetrantis humillima edoctio de rite facta insinuatione parit. ulterioris de 11. Octob. anni præt. ad acta.

2do. Fiat nunc die à parte impetrante gebetene Executions-Commission auf die ausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Creyses & cum inclusione Mandati Caesarei de 16. Nov. 1746. ut & paritoriarum de 4 Aprilis 1748. & 11. Oct. a. p. 1. rescribatur denenselben: daß Sie, Authoritate Caesarea dem impetratischen Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, als Grafen zu Hanau, einen nochmahligen terminum von zwey Monathen, ad parendum mandato & paritoriis verstatten, nach fruchtloser Verstreichung desselben aber also gleich, sumptibus des Herren Landgrafen, der Execution sich unterziehen, und daran durch die dargegen von Ihm, Herrn Landgrafen, etwan machen wollende Einwendungen keinesweges sich irre machen, oder aufhalten lassen, sondern, wie die Execution würcklichen vollzogen worden, zu seiner Zeit allerunterthänigst berichten sollen.

3tio Wird pars impetrans, wegen derer derselben à parte impetrata abgenommenen Früchten, und dabey verursachten weiteren Schäden, an die angeordnete Exekutions-Commission, um solche daselbsten zu liquidiren, sofort deren Ersatz zu gewärtigen, hiermit angewiesen, de reliquo vero

4to. Quoad

4to. Quoad punctum expensarum, communicetur partis impetrantis exhibitum de 9. hujus, parti impetratae, um sich darauf, jedoch nur super solo quanto, in Zeit von zwey Monathen vernehmen zu lassen.

5to. Communicetur quoque partis impetrantis Mandatum procuratorium parti impetratae, altero exemplari penes acta repositio.

Johann Georg Reitzer.

Anmerckungen.

1) *Mandati & Paritoriæ.* Von gegenwärtiger Sache, welche eigentlich die von dem Closter zu Ilbenstadt prätendirte Exemtion des in der Grafschaft Hanau gelegenen Hofguts Bauersrode von den gemeinen Steuren, Bürden und Schuldigkeiten betrift, hat man allschon eine hochansehnliche allgemeine Reichsversammlung durch ein besonderes den 22ten May a. c. distribuirtes Pro Memoria behörig informiret, wie daß nemlich des Herren Landgrafen Hochfürstl. Durchl. in dieser Sache, worinnen des Reichshofraths Jurisdiction niemahlen fundiret gewesen, mittelst eines den 9ten Aug. 1748. zur Dictatur gekommenen Schreibens den Recursum ad Comitia ergriffen, und darbey die Nichtigkeit der Reichs-Hofräthlichen Erkenntnisse, zumalen aber auch das hierunter verstrende Interesse Statuum Commune vor jedermanns Augen geleget haben, und Ihnen daher desto befremdlicher vorkommen müsse, daß der Kayserl. Reichs-Hofrath eine solche Sache, welche einzig und allein von denen comitialiter versammleten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ihre Erörterung zu erwarten hat, unter anhoffender Begünstigung der gegenwärtigen trübseeligen Zeiten von neuem wiederum vor sich zu ziehen und mit ferneren nichtigen Erkenntnissen fürzuschreiten sich ermächtigen mögen. Man will daher auf das bereits gethane suchen, daß dem Kayserl. Reichshofrath in dieser Sache ferner fürzuschreiten der nöthige Einhalt geschehen, auf dessen bisheri-

ges Verfahren aber keine Reflexion genommen werden möge, sich hiermit lediglich bezogen haben.

Num. CLI.

O. R. 19. Decembr. 1757.

In Sachen Herrn Graf von Ingelheim contra des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. als Grafen zu Hanau.

Decis. Mandati, *nunc Rescripti Mandati de exequendo.*

Lt. Weylach Kraft copiae signatae gemein habenden Gewalts, reproducire ausgangen und verkündetes Kayserl. Rescriptum Mandati de exequendo mit nachgeschriebener Relation des Boten copialiter, ingleichen die unterthänigste supplication pro dicto Rescripto.

Weilen terminus gewesen, will com- & paritionem vernehmen, nemine comparente, bitte rufen, eo decreto & facto ulteriora vorbehaltend.

Num. CLII.

Veneris 23. Sept. 1757.

Teutsch-Orden, sive Chur-Cölln als Hoch- und Teutschmeister contra die Verwittibte von Einsiedel und respective das Hochfürstlich-Hessische Ober-Appellationsgericht zu Cassel, puncto querelae nullitatis, sive impetrantischer Anwald von Muneretti sub præs. 14. Jan. a. c. überreichet allerunterthänigsten Gegenbericht und bittet: pro nunc clementissime decernenda citatione ad videndum deduci nullitatis insanabiles cum Compulsorialibus & deinde Sententias nulliter latas cassando, partemque adversam ad restitutionem omnium a defuncto Commendatore de Brand relictorum, cum interesse, damno & expensis praevia eorundem manifestatione, condemnando app. ult. Concl.

Referuntur Exhibita.

Johann Georg Reitzer.

Anmer-

Anmerckungen.

*) *puncto querelæ nullitatis.* Nach dem der Fürstl. Hessen-Casselische Generallieutenant von Brand, welcher zugleich Teutscher Ordensritter und Commenthur zu Schiffenberg, auch Landcommenthurlicher Coadjutor der Balley war, Anno 1746. zu Doncaster in Engelland mit Tod abgieng, und dessen Schwester die verwittibte Geheime Regierungsräthin von Einsiedel seine Verlassenschaft in Besitz nahm, der Teutsche Orden aber desfalls Klage erhob, so wurde die Sache bey der Regierung zu Cassel cognosciret und letzterwehnte Beklagtin durch Bescheid vom 11. Octob. 1749. von angestellter Klage absolviret, sothaner Bescheid auch bey dem Ober-Appellationsgericht zu Cassel per Sententiam vom 4ten Nov. 1750. confirmiret. Der Teutsche Orden aber wolte hiermit keinesweges zufrieden seyn, sondern unterstund sich bey dem Reichshofrath mit einer Nullitäten-Klage einzukommen, worauf denn von Ihro Kayserl. Majest. Bericht erfordert worden. Diesen Bericht hat man erstattet, und unter feyerlichster Verwahrung sich nicht einzulassen des mehrern unwidersprechlich dargelegt, eines Theils, daß vermöge der älteren und neueren Fürstl. Heßischen Appellations-Privilegien deren buchstäblichen Inhalt und dabey angeführten Raisons, ingleichen derer bewährtesten Rechtslehrer Meynung nach, wie auch nach Maasgabe des Recessus Imp. d. 1750 §. 66. und Rec. Dep. de Anno 1600. §. 14. überhaupt, wann auch würklich eine Nullität begangen worden wäre, dennoch keine Nullitätsklage statt finde, anderen theils aber daß nicht der mindeste Schein einer Nullität vorhanden sey, sondern wie die Beklagtin aus dem Ordensstatutenbuch, dem Grosrapitulschluß de An. 1736 und, dem vom verstorbenen Generallieutenant von Brand, ausgestellten Reversbrief klar gezeiget habe, der Orden an eines Ordensritters hinterlassenem Patrimonialvermögen gegen die Erben ab intestato den mindesten Anspruch zu machen nicht berechtiget sey. Als nun von Seiten des Ordens der zugelassene Gegenbericht zwar ein- in der Sache selbst aber, wie man zum voraus versichert seyn kann, nicht das mindeste erhebliches auf-

gebracht, und hierauf unterm 23. Sept. a. p. aus der Sache referiret worden, mithin man der gewissen Hofnung gelebt, daß nunmehro die gesuchte Citation abgeschlagen und der Orden in die dem Fürstl. Heßischen Appellations-Privilegio gemässe Strafe condemniret werden würde: So ist doch die Sache ohne die geringste Resolution hingelegt worden.

Num. CLIII.

Vorläufiger General-Etat Französischer Kriegskosten im Ober- und Nieder-Fürstenthum Hessen, exclusive der Grafschaften Hanau und Schaumburg bey der in den Jahren 1757. und 1758. erlittenen ersten feindlichen Invasion.

	fl.	Kr.
Contribution — — —	781777	54
Sauvesgardes-Gelder — —	20667	30
Traitements, Apointements ꝛc. —	70818	33
Gratificationes, Douceurs ꝛc. —	22871	19
Lazareth-Kosten — — —	6671	31
Allerhand Lebensmittel — —	109752	15
Beckerey-Fournituren — —	1413	33
Baukosten und Arbeits-Lohn —	32048	4
Vestungs-Bau — — —	4307	42
Vor Fourage — — —	1860501	20
Manutentions-Kosten — —	9602	8
Fouragirungen, welche sich aber bey genauerer Untersuchung weit höher belaufen werden, sind bis dahin liquidirt auf —	10162	28
Vor Holz, Kohlen und Lichter —	144915	36
Verlust und Schaden		
a) An Häusern, Gütern und Meubles	28883	30
b) An Münz-Cours — —	7177	57
c) Beym Postwesen — —	11804	44
d) An denen zum Unterhalt der Französischen Trüppen in einem geringen Preiß überlassenen Früchten —	113788	24
Extorsiones-Plünderungen, und sonstige Excesse, welche sich ebenfalls viel höher belaufen, sind denen vorläufigen Nachrichten zufolge bis dahin nur liquidiret auf	10833	3
Wacht-Kosten — — —	2297	37
Reisekosten und Bothenlohn —	23142	5
Fuhr- und Dienstwesen — —	909129	35
Insgemein — — —	2621	2
Summa	4185187	50

Pro

Pro Nota.

Unter diesen wirklich bezahlten Geldern und gehabten Unkosten ist derjenige Contributions-Rückstand, wovor man Französischer Seits Geissel nach Strasburg abgeführet und selbige mit des Landes schweren, über 12000 fl. sich bereits belaufenden Unkosten, daselbst nunmehro auf drey viertel Jahr enthalten hat, nicht mit begriffen, ingleichen bleibt dasjenige, was sich nach völlig vollendeter genauen Untersuchung durchs ganze Land noch weiter finden wird, zur künftigen Ergänzung dieses annoch unvollständigen und mangelhaften Etats reserviret. Uebrigens ist auch dasjenige was aus den Zeughäusern ꝛc. genommen worden, und dahin zu restituiren ist, hier nicht mit angemerkt. Cassel den 5. Dec. 1758.

Nro. CLIV.

Vorläufiger Etat Französischer Kriegskosten im Ober- und Nieder-Fürstenthum Hessen, exclusive der Grafschaft Hanau bey der im Jahr 1758. erlittenen zweyten feindlichen Invasion, in so weit solcher bis jetzo aus Mangel der überall noch nicht eingelaufenen Nachrichten zu formiren gestanden.

Contribution				fl.	Kr.
a) Gleich Anfangs bey der Entree zu Cassel 100000 Rthlr.	—	—		150000	—
b) Auf die weiter in das Land repartirte neue Contribution der 256098 Rthlr. möchten wohl nach Abzug des Erlasses und Rückstandes abgeliefert und beygetrieben seyn 240000 Rthlr.	—			360000	—
Auf die in Administration genommene Landesrevenüen sind an den de la Porte abgeliefert					
a) Aus der Cammerschreiberey den 27 Oct. wegen Schreibmaterialien und Drucker-Lohns	—	192	8 —		
Den 12 Nov. baar		6841	6 —		
Den 16 ejusd. baar		1190	30 11		
b) Aus der Kriegs-Casse					
Den 6. November		506	— —		
Den 13. ejusd.	—	1674	6 1		
c) Aus der Ober-Postamts-Casse in Cassel	—	1369	6 3		
Zu Marburg bey der Durchreise nach Hanau		66	17 8		
		11840	5 4		
			oder	17760	18

d) An

d) An den Vallez zu Marburg haben von dasigen Rentmeister Dunzen und Acciseschreiber Berner bezahlt werden müssen

		Alb.	Sols.
Den 11. October	—	1116	—
Den 25. ejusd.	—	2246	12
Den 12. Nov.	—	600	—

3962 fl. 12 Kr. oder : 1761 9

				fl.	Kr.
Noch an denselben aus der Marburger Contributions-Receptur den 3. Octob			—	3376	—
Wegen des Empfangs von Ziegenhayn ist die eigentliche Summe noch nicht bekannt					
Apointements und Tractements ꝛc.			—	8914	25
Gratificationes, Douceurs ꝛc.			—	3070	8
Lazareth Kosten	—	—	—	7217	58
Bau-Kosten vor Materialien und Arbeits-Lohn				8747	2
Vestungs-Bau	—	—	—	98	16
Manutentions-Kosten			—	2479	6
Vor Holz und Kohlen			—	22426	59
Wacht-Kosten	—	—	—	132	36
Reise- und Zehrungs-Kosten			—	1873	23
Wagen- Fuhr- und Bottenwesens			—	962	37
Insgemein	—	—	—	5613	31
			Summa	594433	28

Von den übrigen annoch in der Untersuchung begriffenen und weit beträchtlicheren Kosten und Schaden, als

a) Lieferungen an Fourage und Lebensmitteln

b) Durch Fouragir- und Plünderungen oder andere Excesse an Gebäuden, Garten, Feldern und Wiesen, nicht weniger am Viehstand, Früchten, Effecten ꝛc. erlittenen Schaden.

c) Von geleisteten Kriegsfuhren und zurück gebliebenen Wagen und Pferden, auch sonstigen Dienstwesen.

d) Von Aufwand des Brennholzes und Kohlen im Lande ꝛc. haben die Berichte und Anschläge aus dem ganzen Lande sobald nicht eingezogen werden können, daß also hiernächst, wann anforderst alle erforderliche Nachrichten beygebracht seyn werden, ein anderweiter Haupt-Etat aufgestellet, und zugleich mit specificiret werden wird, was bey völliger Ausleerung der Zeughäuser hinweggenommen worden, und dahlhin zu restituiren ist, an Werth aber sich auf Millionen beläuft. Bey welcher Gelegenheit man die über den jetzigen Zustand des an Geschütz und allen sonstigen Erfordernissen,

sen, auch vielen Raritäten vorhin sehr ansehnlichen und kost-
baren Casselischen Zeughauses, und wie man Französischer
Seits darinnen handthieret habe, abgehaltene Registratur,
woraus man sogleich auf die übrige Zeughäuser schliessen
mag, dem Publico vorzulegen sich nicht entübrigen kann.

Actum Cassel den 25ten Novembris 1758.

Nachdem bey Fürstlicher General-Kriegs-Commißion von
dem Zeugwärther, Lieutenant Mosebach und Zeugschreiber
Hofmann vermittelst der Anlage um Beygebung eines Com-
missarii gebethen worden, der nach nunmehro erfolgten Aus-
marsch derer Französischen Truppen, das bekanntlich fast völ-
lig ausgeleerte Zeughauß, vorerst mit in Augenschein neh-
men möchte.

So hat man sich heute nach Mittag nebst obgedachten bey-
den Zeughauß-Bedienten dahin begeben und nach genauer
Nachsicht zuforderst in den hinter dem Zeughauß befindli-
chen Graben verschiedene zu denen Mortiers gehörige stei-
nerne Kugeln in Stücken zerschnissen, sodann aber die hin
und wieder auf einen Haufen in Ordnung gelegene eiserne
Bomben und Kugeln von differenten Calibre nicht mehr bey
einander, sondern die noch vorhandene mehrentheils bis auf
einige Haufen an allen Enden des Grabens verstreuet ge-
funden. Ferners hat man in dem Zeughauß selbst und zwar

1. Auf dem Erdboden nichts als leere Bettspannen und in
den am Ende gedachten Zeughauses rechter Hand befindlich,
mit Tannen-Diehlen verschlagenen Appartements verschie-
dene unter einander gelegene und völlig verdorbene und zer-
brochene Kurzgewehr nebst einigen Harnischen und sonsti-
gen Kriegsgeräthschaften, ingleichen

2. Auf dem darüber befindlichen 1sten Saal durchaus
leere Bettstellen mit verschiedenen Strohsäcken.

3. Auf den 2ten Saal sehr hin und wieder verwirret ge-
regenes Stroh, so wie

4. Auf dem 3ten Saal einige wenige durchgehends zer-
brochene Piquenstangen und sonstige Kriegsgeräthschaften
hingegen

5. Auf den 4ten Saal zwar noch eine ziemliche Menge
Ober- und Seiten-Gewehre, ingleichen verschiedene Pa-
rontaschen und Harnische vorgefunden, welche aber der-
gestalten ruiniret, untereinander geworfen und verdor-
ben worden, daß kein einziges Stück mehr in einem brauch-
baren Stand, sondern lediglich in einem Hauffen geboge-
ner Schaften, entzwey geschlagenen Schlossen und Säbel-
klingen ohne Scheiden, abgerissenen Gefässen, zerschlagenen
Trommeln, zerfetzten Fahnen, und zerstückten Harnischen
bestau-

bestanden: An Canonen, Mortiers, Serpentins und Doppelhacken aber hat man nicht ein einziges Stück, sondern blos noch einige Serpentins, Affuten, übrigens aber an dem Gebäude selbst grosse ausgebrochene Löcher zum Behuff derer daran gebaueten priveten einige Thüren zerschnitten, auf 2 Saalen sämtliche Harnisch- und Gewehrstellagen ruinirt und abgerissen, verschiedne Schlösser von denen Thüren abgerissen, die Fenster beschädiget und darin viele Scheiben ausgestossen gefunden. Welches alles hiermit nachrichtlich registriret, und mittelst Unserer eigenhändigen Nahmens Unterschrift beurkundet worden. W. O.

Engelhardt. Huth.
Schramm.

Num. CLV.

Aus dem hiernächst vollständig aufzustellenden General-Etat Französischer Kriegskosten im Hanauischen führet man vorläufig nur folgende Posten an, als

			Fl. Kr.
An baaren Gelde	—	—	649626 —
An Korn und Weitzen vor	—	—	51094 —
An Brod	—	—	12716 —
An Fleisch	—	—	11983 —
An Fourage und Stroh	—	—	124292 —
An Werk- und Brennholz auch Kohlen	—	—	20376 —
An Lichtern	—	—	400 —
An Fuhren und Diensten	—	—	231170 —
		Summa	1501657 —

Hierunter sind die beträchtliche Nauheimer Salzgelder vom Monath August an, ingleichen eine fernerweite grosse Holzlieferung, weniger nicht die vorgefallene Excesse ꝛc. ꝛc. gar nicht begriffen.

Num. CLVI.

Aus dem hiernächst vollständig aufzustellenden General-Etat der von der Grafschaft Schaumburg getragenen Kriegskosten führet man aus denen so eben bey der Handhabenden Nachrichten vorläufig nur folgende Posten an.

Contribution	—	—	30000 Fl.
Fourage	—	—	240000 —
An Kriegsfuhren	—	—	22500 —
		Summa	292500 Fl.

Summa Summarum aller vorstehenden noch sehr unvollständig und nur vorläufig specificirten Kriegskosten — — 6573778 Fl. 18 Kr.

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geschichte.

Neun und siebenzigstes und achtzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1760.

Inhalt.

Von der vereinigten Kayserl. Königl. und Reichsarmee.

Fortgesetztes Tagebuch derselben 619

Einnahme und Capitulation von Leipzig, vom 5ten August 1759. 626, 627

Capitulation von Torgau vom 14ten August 1759. — — 634

— — von Wittenberg vom 21ten August 1759. — — 640

— — von Dresden vom 4ten September 1759. — 651

Fortse-

Inhalt.

Fortsetzung der Staatsschriften.

Gründliche Anmerkungen zu der Schrift: Kurzgefaßte Nachricht derer Preußischer Seits den Churfächsischen Landen seit dem Anfange des 1758sten Jahres zugefügten Bedrückungen, nebst Beylagen. — — 669

Von

Von der vereinigten Kayserlichen Königlichen und Reichs-Armee.

Wir haben die Nachrichten von den Bewegungen der mit den Reichsvölkern gemeinschaftlich agirenden Kayserlich-Königlichen Truppen, seit der Eröffnung des dießjährigen Feldzuges bis Anfangs Julii, bereits in dem vorigen Bande Bl. 407 bis 430 mitgetheilet. Die von den ferneren Unternehmungen dieses verbundenen Heeres, und dessen in dem jetzigen Jahre vorzüglich merkwürdigen Progressen in Sachsen, bekannt gemachten Berichte enthielten, ihrem wesentlichen Inhalte nach, folgendes:

Den 5ten Julii 1759. marschirte die K. K. und Reichs-Armee von Trapstadt in das bey Römhild abgestochene Lager. Den 6ten vernahm man daselbst, daß der G. Ried seine Vorposten von Waldershausen bis Ordruf verbreitet, und daß die Generals Luzinsky und Klefeld Commandos um Ilmenau, Frauenwalde und Sula zu

Tagebuch der K. K. u. Reichsarmee von 1759.

bedecken, abgeschickt hätten, wie auch, daß ein Commando gegen Arnstadt vorrücken und die etwa bey Erfurth und Gotha vorfallenden Bewegungen beobachten solte. Den 7ten Jul. wurde ein Bataillon und eine Grenad. Compagnie, unter dem Commando des Obersten, Grafen von Morawitzky, nebst einiger Cavallerie, unter dem Oberstl. von Redwitz nach Meinungen abgesendet, um von dort weiter abrücken zu können. Den 8ten wurden einige bey Langensalze zu Kriegesgefangenen gemachten Husaren eingebracht. Die eingelaufenen Kundschaften meldeten, daß der Feind zwar Naumburg, Weissenfels und Merseburg schwach besetzt, jedoch in dasiger Gegend, wie erst verlautete, keine Truppen zusammen gezogen hätte, da indessen die feindlichen Parteyen aus obigen Besatzungen gegen Buttelstät und Weimar, wie auch über Freyburg bis Heßlar abgeschickt wurden. Den 9ten, 10ten und 11ten Jul. blieb die Armee noch zu Römhild und der mit dem Interims-Commando versehene Herr G. F. M. Graf Serbelloni beschäftigte sich mit den Anstalten, die Armee vorrücken zu lassen, ohne einen Mangel befürchten zu dürfen. Indessen wurden die Truppen nebst der Reichs-Artillerie fleißig und zur vollkommensten Zufriedenheit Sr. Excellenz in den Waffen geübt. Hiernächst setzte das nach Meinungen abgeschickte Commando seinen Zug weiter nach Salzungen fort. Zufolge der von dem Hrn. Grafen Serbelloni getroffenen Anstalten wurde ein beträchtliches Corps unter dem G. F. Zeugmeister von St. Andree, wie auch das Salzburger Bataillon von der Armee detachiret. Den 12ten rückte die Armee bis Schleusingen vor, und gedachtes Corps des G. St. Andree wendete sich nach

Rodach,

Rodach, das Salzburgische Bataillon aber nach Meinungen. Den 13ten Jul. marschirte das St. Andreische Corps nach Coburg; die Armee aber hielte in dem Lager bey Schleusingen Rasttag, wo an eben dem Tage des commandirenden Reichsfeldmarschalls, Prinzen von Zweybrücken Durchl. eintrafen und gleich nach Dero Ankunft den Befehl ertheilten, daß der rechte Flügel unter dem Reichs-Feldzeugmeister, Marggrafen von Durlach, nach Frauenwalde, im Thüringer Walde vorrücken solte; welches darauf den 14ten vollzogen wurde. Den 15ten folgte der Prinz von Zweybrücken nebst dem Rest der Armee bis Frauenwalde, der rechte Flügel aber gieng nach Illmenau voraus, wo den 16ten die sämmtliche Armee ebenfalls eintraf. Der G. St. Andree wurde beordert, nach Cronach abzurücken, und die Vorposten dergestalt einzurichten, daß sich der G. Luzinsky zu Gräfenthal setzen und von dannen bis Lobenstein, Salburg und Salfeld streifen lassen, folglich den Saalfluß beobachten, der G. Kleefeld aber sich mit einer erhaltenen Verstärkung von Cavallerie bey Illm niederlassen und von dort seine Patrouillen bis Weimar und Jena ausschicken solte, um von allen feindlichen Bewegungen in Sachsen bey Zeiten benachrichtiget zu werden. Die Generals, Ried und Weczey, erhielten Befehl, den 15ten von Salzungen über Eisenach und Mühlhausen vorzurücken, wo bereits das dahin voraus abgeschickte diesseitige Jäger-Corps die dasige feindliche Werbung aufgehoben und 17 Kriegesgefangene eingeschickt hatte. Den 17ten Jul. hielte die Armee Rasttag und es gieng der Bericht ein, daß sich die Pr. Heinrichsche Armee aus den Lägern von Zschoppau und Chemnitz bis Dresden

zurück gezogen hätte, wo ein starkes Detachement unter dem Gen. Fink über die Elbe gegangen sey. Der übrige Theil der Armee solte ohnweit der Stadt bis gegen Maxen theils campiren, theils cantoniren. Dieses veranlaßte den G. Haddick bis Außig vorzurücken. Der G. Kolb befand sich noch zu Schmalkalden, um die rückständige Contribution beyzutreiben. Den 18ten Jul. marschirte die Armee von Ilmenau in das Lager bey Arnstadt. Den 19ten Jul. rückte der G. Kleefeld von Ilm nach Weimar, der G. Luzinsky aber von Gräfenthal nach Jena, und postirte ein starkes Commando an der Brücke zu Kösen. Beyde Generals beobachteten auf solche Art die feindlichen Bewegungen in Sachsen, in dem Altenburgischen und längs der Saale. Den 20. Jul. meldete der G. Ried, daß er von Mühlhausen über Bleicherode in die Preußl. Grafschaft Hohenstein gedrungen sey, alle dasige Gegenden in Contribution gesetzt, verschiedene Geißeln und Kriegesgefangene eingebracht hätte, und über Klettenberg und Haselfeld bis Blankenburg vorgerückt wäre, auch Nordhausen, Aschersleben, Elrich und Walkenried besetzt hätte. Den 21sten Jul. erfuhr man, daß die Pr. Heinrichsche Armee von Maxen in das Lager bey Plauen, wo vorher das Finkische Corps gestanden hatte, gerückt sey. Den 22. Jul. traf der G. Kolb nach völlig beygetriebener Contribution aus Schmalkalden im Lager bey Arnstadt ein. Die Stadt Schmalkalden war indessen mit einer hinlänglichen Garnison unter dem Salzburgischen Obersten, Grafen von Brank, besetzt gelassen worden.

Den 23. Jul. berichtete der G. Ried, daß er, nach einem geschwinden und geheimen Marsche, den 21sten zu Halberstadt angekommen sey. Bey

seiner

seiner Annäherung hätte sich die Garnison nach Magdeburg retiriret, worauf er in der Stadt Posten gefaßt, und das dasige Fürstenthum nebst den angränzenden Landen mit Execution belegt, auch zu dem Ende einige Geisseln fortgenommen hätte. Gedachter Herr General, dessen kluge Anstalten einen billigen Ruhm verdienten, zog sich darauf den 22sten über Haselfeld nach Klettenburg zurück, und obgleich seine Arriergarde durch ein aus Leipzig geschicktes starkes Commando auf dem Marsche etwas beunruhiget wurde; so belief sich deren Verlust doch nicht höher, als auf 5 Mann. Da auch gedachtes feindliche Commando Halberstadt nicht mehr zu rechter Zeit erreichen konnte, so wendete sich selbiges nach Halle.

Auf die aus Sachsen eingelaufene Nachricht, daß der größte Theil der bey Dresden gestandenen Prinz Heinrichschen Armee über die Elbe gegangen und gegen Bischofswerda marschiret sey, wurde den 24 Jul. der rechte Flügel der Armee unter dem Prinzen von Baaden-Durlach, aus dem Lager bey Arnstadt in Marsch gesetzet. Es rückte derselbe bis Erfurt, und den 25sten nach Weymar, an welchem Tage der Rest der Armee nachfolgte und in das Lager hinter dem Gerafluß rückte. Des Prinzen von Zweybrücken Durchl. nahmen Dero Hauptquartier zu Erfurt, woselbst, wie auch zu Weimar, den 26sten Rasttag gehalten, und von gedachter Sr. Durchl. die Festung Petersberg in Augenschein genommen wurde. Bey dieser Vorrückung hatten auch die Generals Luzinsky und Kleefeld ihre Stellung verändert, und zwar wär der erstere bis nach Zeitz marschiret, von dannen er bis an die Mulda streifen ließ, der letztere aber hatte sich zu Naumburg

niedergelassen und zugleich Pegau und Freyburg an der Unstrut besetzt; wie denn auch der Gen. St. Andree von Cronach, wo er ein Commando zurück ließ, nach Saalfeld rückte, und zugleich Jena besetzte. Den 27sten meldete der Gen. Ried, daß er von Klettenberg nach Heiligenstadt marschirt sey und von dort nach Querfurt rücken würde. Den 28sten Jul. brach das Hauptquartier nebst dem linken Flügel von Erfurt nach Weymar auf, wo der rechte Flügel obgedachter maassen bereits seit dem 25sten gelagert war. Den 29sten und 30sten vernahm man, daß der Pr. Heinrich, nachdem er einige Cavallerie, Husaren und Frey-Bataillons am linken Ufer der Elbe bey Dresden zurück gelassen hätte, über gedachten Fluß gegangen sey, imgleichen daß die Garnison zu Leipzig mit 1 Bat. von Torgau aus verstärkt worden sey, und daß die Festungsarbeit zu Leipzig fortgesetzt würde. Den 31sten Jul. marschirte die Armee in 2 Colonnen von Weymar in das Lager bey Auerstädt, und das Hauptquartier wurde zu Mark-Sulza genommen. Zugleich änderten alle detachirte Corps ihre Stellungen. Der G. Luzinsky rückte von Zeitz nach Pegau, und der G. Kleefeld nach Weissenfels. Der erstere besetzte zugleich Borna, der letztere aber Lützen. Der G. Ried hingegen marschirte von Querfurt nach Merseburg, besetzte Alsleben, und ließ den G. Weczey in das Hallische vordringen. Zugleich zog sich der G. St. Andree von Saalfeld nach Gera und besetzte Altenburg; wie denn auch die zu Jena gestandenen 2 Regimenter nach Naumburg marschirten, wo eine Brücke über die Saale geschlagen wurde. Zu Erfurt waren indessen 2 Transporte mit Contributions-Geldern, Geissel, und einigen Kriegesgefangenen,

nen, die der Gen. Ried in verschiedenen Gegenden aufgehoben hatte, angelanget.

Den 1sten August rückte die Armee von Sulza in das Lager bey Naumburg, wo man den 2ten vernahm, daß der Gen. Weczey die Stadt Halle den 1sten besetzt, und daß sich die Preußl. Besatzung, 400 Mann stark, nach Leipzig retiriret hätte. Den 3ten wurde der Gen. Rosenfeld mit seiner Brigade und der Cavallerie, über Micheln nach Schaffstädt abgeschickt, um die linke Flanque der Armee zu decken, und die beyden Generals, Ried und Weczey, zu unterstützen. Den 4ten rückte der Gen. Trautmannsdorf nach Weissenfels, der Gen. Kleefeld aber gegen Leipzig, wo des Prinzen von Zweybrücken Durchl. den Tag zuvor den Preußischen Commendanten, Gen. Maj. von Haus, durch den Obersten und Gen. Adjutanten, Baron von Widmann, hatten auffordern lassen. Von den Vorposten vernahm man, daß der Gen. Luzinsky ein feindliches von Leipzig gekommenes Recognoscirungs-Commando durch Husaren hätte angreifen und zerstreuen lassen, wovon drey feindliche Husaren als Kriegs-Gefangene eingebracht wurden. Den 5ten August veränderte der übrige Theil der Armee das Lager und rückte in die Stellung, welche die Generals Rosenfeld und Trautmannsdorf verlassen hatten, indem der erstere in Halle eingerückt, der letztere aber zu Pegau eingetroffen war. Von dem Gen. Weczey war indessen der ganze Hallische Bezirck in Contribution gesetzt, und seine Vorposten waren bis Zorbig und Bitterfeld ausgebreitet, zugleich auch Friedeburg besetzt worden. Von dem Feinde verlautete, daß der Gen. Fink mit 6000 Mann bey Torgau angekommen seyn solte. An eben dem Tage überbrachte der

Oberste und General-Adjutant, Freyherr von Widmann, die wegen der Stadt Leipzig geschlossene Capitulation, und man vernahm von denen derselben vorhergegangenen Umständen folgendes:

Einnahme von Leipzig.

Den 3ten Aug. wurde die Preußische Besatzung zu Leipzig von dem Obersten, Herrn von Widmann, aufgefordert. Den 4ten langte der Hauptmann Pinai, mit Depechen von des Prinzen von Zweybrücken Durchl. bey dem Hrn. Obersten von Widmann, zu Leipzig an. Den 5ten früh um 6 Uhr traf auch der Hauptmann von Stüber, Adjutant des Hrn. Generals von Kleefeld, mit einem Trompeter vor gedachter Stadt ein, welcher den Preußischen Commandanten zu sprechen verlangte, und darauf mit verbundenen Augen zu demselben geführet wurde. Kurz darauf sahe man das Kleefeldsche Corps, welches den Abend zuvor um 7 Uhr von Weissenfels aufgebrochen war, über Schönau in verschiedenen Colonnen mit klingendem Spiel anrücken und hinter Lindenau aufmarschiren. Ob nun gleich der Preußische Gen. von Haus die Stadt auf das sorgfältigste verwahret und zur äusserste Vertheidigung mit zwey- und dreyfachen Pallisaden besetzt hatte; so war derselbe doch bey Anrückung der K. K. Croaten-Regimenter und sobald sich das Kleefeldische Corps von 5 bis 6000 Mann zwischen Schönau und Lindenau sehen ließ, auf andere Gedanken gerathen. Dem ungeachtet aber, und obgleich der Herr Gen. Kleefeld den Hrn. Obersten von Losy mit 400 Mann bis an die äusserste Brücke von Lindenau marschiren und Posten fassen ließ, wolte er sich doch nicht sogleich zur Verfassung der Stadt verstehen, sondern gab auch damals abschlägige Antwort, welches denn den Herrn Gen. Kleefeld vollends

veran-

veranlassete, den Hrn. Major von Schirnding mit seinen unterhabenden Licanern und den majorisirten Herrn Hauptmann von Töpfer, einen gebohrnen Sachsen, mit dem Oguliner-Bataillon, zum würklichen Angriffe anrücken zu lassen. Allein der Preußl. Commandant erwartete den Ernst nicht, sondern gab dem obgedachter maassen an ihn abgeschickten Hrn. Hauptmann von Stüber die Antwort, wie er also nicht entgegen seyn wolte, das Ranstädter Thor einzuräumen, jedoch mit der Bedingung, daß keine Croaten, sondern nur Officiers, in die Stadt gelassen würden. Nachdem die Capitulation von beyden Seiten war unterzeichnet worden, so begab sich der Hr. Oberst von Widmann zu des Prinzen von Zweybrücken Durchl. und ließ den obgedachten Hrn. Hauptmann von Pinai als Geissel in Leipzig zurück, worauf der Herr Gen. von Kleefeld des Nachmittags um 3 Uhr den äussersten Ranstädter-Schlag und das innere Ranstädter-Thor durch 2 Bat. Lycaner unter Commando des Hrn. Obersten von Losy besetzen ließ. Die Capitulation lautete also:

Capitulation von Leipzig v. 7ten Aug. 1759.

Nachdem des Prinzen von Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. als commandirender General-Feld-Marschall der Kayserl. Königl. und vereinigten Reichs-Executions-Armee, die hiesige Stadt und Garnison auffordern lassen, und man von beyden Seiten der Stadt unnöthigen Schaden zuzufügen, Bedenken getragen; so ist hierauf folgende Capitulation geschlossen worden:

Art. 1. Es bekommt die Garnison und alles, was dazu gehöret, und in Sr. Königl. Majestät von Preussen Diensten stehet, freyen Abzug.

Art. 2. Es werden zu dem Ende die erforderlichen Vorspann-Wägen, auch Vorlag- und Reut-

Pferde sogleich ausgeschrieben und ohnentgeldlich angeschaft.

Art. 3. Den 7ten dieses marschiret die Garnison aus, und zwar selbigen Tages bis Düben, den 8ten bis Wittenberg.

Art. 4. Die Kranken läßt die Garnison hier zurück, und werden selbige von den diesseitigen darzu commandirten Officiers verpfleget und erhalten bey ihrer Wiedergenesung, oder wenn es die commandirenden Officiers sonst verlangen, freyen Abzug.

Art. 5. Die Garnison marschirt mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen aus, jedoch wird noch heut das Ranstädter-Thor und der Ranstädter-Schlag mit Kayserl. Königl. Truppen besetzt, im übrigen aber die Garnison bis zum Ausmarsch in ruhigem Besitz der Stadt und Vorstädte gelassen.

Art. 6. Sollte inzwischen jemand von der Garnison sich dieser Gelegenheit zu Nutze machen, und zu der Ranstädter-Thor- und Schlag-Wacht übergehen wollen, so sollen solche Deserteurs sogleich von den Kayserl. Königl. Truppen an die Garnison wieder ausgehändiget werden.

Art. 7. Die zurückbleibende Officiers genüssen aller Freyheit und Sicherheit, bis sie beordert werden.

Art. 8. Alle hier zurückgelassene Effecten, welche den Königl. Preußischen Unterthanen gehören, werden, wenn es von den Eigenthümern verlanget wird, verabfolget und sicher paßirt.

Art. 9. Alle Schulden, welche die Garnison gemacht hat, müssen vor dem Abzug bezahlt werden; jedoch sind darunter keine Schulden zu verstehen, welche ehemals Königl. Preußische vor jetzo nicht hier befindliche Officiers etwan contrahirt haben sollten.

Art. 10. Von Stund an soll von der Stadt oder Bürgerschaft keine Contribution genommen werden, noch sonsten die geringste Exaction, wie sie immer Namen haben möge, geschehen, noch vielweniger von der Stadt, wegen des etwan rückständigen, einige Geisseln mitgenommen werden.

Art. 11. Alle und jede Geisseln, welche sich noch in Leipzig aus Ihro KK. Majestät und Dero Reichs-Landen und hohen Alliirten befinden, werden mit den sich gleichfalls in Leipzig befindlichen Kayserl. Königl. Kriegs-Gefangenen zurückgelassen; jedoch wird von letztern die Verpflegung ersetzt.

Art. 12. Die Gefangenen von der Reichs-Armee bleiben ebenfalls zurück, jedoch nicht anders, als auf Parole zur künftigen Auswechselung und Bezahlung der vorgeschossenen Verpflegung, welcher Vorschuß auch von den Kayserl. Königl. Gefangenen alsdann zugleich mit bezahlet wird.

Art. 13. Die Artillerie, bestehend in 12 Kanonen, welche den Bataillons zugehören, werden mit aller Munition und Gewehr von der Garnison mitgenommen; dahingegen die auf der Festung Pleissenburg befindliche und vorhin daselbst gefundene Kanonen daselbst zurückbleiben.

Art. 14. Zwey Officiers werden von der Garnison zu Festhaltung der Capitulation zurückgelassen, welche, wie ad Articulum quintum gedacht ist, zugleich die zurückgebliebene Kranke versorgen.

Zu mehrerer Versicherung sind diese Capitulations-Puncte von dem Commandanten der Stadt Leipzig, Herrn General-Major, Baron von Haus, und dem Kayserl. Königl. Obersten und General-Adjutanten, Baron von Widmann, eigenhändig unter-

unterschrieben und besiegelt worden. Leipzig, den 5ten Aug. 1759.

Friedrich v. Haus. L. v. Widmann, Oberster u. K.K. Gen. Adj.

Den 6ten August blieb die Reichsarmee noch in dem Lager bey Naumburg stehen, der Gen. Trautmannsdorf aber rückte mit seinen Truppen bis vor Leipzig. Den 7ten marschirte die Armee von Naumburg bis Rippach. An eben dem Tage rückte die Preußische zu Leipzig gestandene Besatzung, so aus 2 Bataillons von Plotho, 1 von Salmouth, 1 von Hofmann, 1000 Füsiliers und 100 Husaren, nebst 12 Feldstücken, bestand, unter dem Commando des Generalmajors von Haus, mit allen militärischen Ehren durch das Hallische Thor bis Düben, und von dort Tages darauf bis Wittenberg. Während des Marsches entstand unter gedachter Garnison ein Aufstand, wobey bis 1500 Mann, unter denen sich eine grosse Anzahl Sachsen befand, durchgiengen. Den 8ten August bezog die Reichsarmee das Lager bey Lindenau, und das Hauptquartier wurde zu Leipzig genommen, auch daselbst 1 Chur-Bayerisches Bataillon, nebst der Grenadier-Compagnie, wie auch das Durlachsche Creys-Regiment, zur Garnison eingelegt. Des Prinzen von Zweybrücken Durchl. nahmen sogleich die vermöge der Capitulation befreyten Kriegesgefangenen so wohl von der K. K. als Reichsarmee, 700 an der Zahl, wie auch 20 Böhmische und Fränkische Geisseln, in Augenschein, und verordneten, daß die Gefangenen ihren Regimentern zugeschickt, und die Geisseln abgefertigt werden solten. Bey dieser Vorrückung der Armee änderten auch alle detachirte Truppen ihre Stellung,

lung, und zwar rückte der Gen. Rieb nach Lauchstedt, der G. Weczey aber nach Löbejin, und das Jägercorps nach Holzweißig, wobey auch Zörbig und Alsleben besetzt wurde; der General Rosenfeld hingegen blieb mit der deutschen Infanterie in Halle. Der Gen. Kleefeld marschirte indessen von Leipzig nach Eulenburg, und besetzte auch Düben. Der Gen. Luzinsky lagerte sich bey Grimma, und ließ Wurzen und Colditz besetzen, der Gen. St. Andree aber wendete sich von Gera nach Borna. Den 9ten hielte die Armee Rasttag, und das Pfälzische Efferische Regiment wurde, nebst etlichen Canonen und Haubitzen, zu Verstärkung des Gen. Kleefelds, nach Eulenburg gesendet. Den 10ten Aug. lagerte sich die Armee auf der andern Seite der Stadt Leipzig bey Sellerhausen an der Torgauer-Strasse, und der Gen. Kleefeld wurde beordert gegen Torgau anzurücken, den Ort zu berennen, und den dasigen Preußischen Commandanten, Obersten von Wolfersdorf, aufzufordern. Von dem Preußis. General Fink verlautete, daß er mit seinem Corps bis Torgau angerückt sey, auf die Nachricht von der Uebergabe der Stadt Leipzig aber das Hessen-Casselische Infanterie-Regiment in Torgau geworfen und sich darauf nach Herzberg gewendet, zugleich auch die Elb-Brücke bey Dessau abtragen zu lassen veranstaltet hätte. Den 11ten blieb die Armee stehen; der Gen. Luzinsky aber rückte von Grimma nach Belgern, Mühlberg und Riesa, um Meister von der Elbe zu seyn, welches die gute Wirkung hatte, daß einige Schiffe, die mit 500 Fässern Mehl von Torgau gegen Dresden fahren wolten, aufgehoben und bey Strehlen ans Land gebracht wurden.

Da der Gen. Kleefeld berichtete, daß der Commendant zu Torgau auf die ergangene Aufforderung eine abschlägige Antwort gegeben, ja, alles mit Feuer zu verwüsten gedrohet hätte, falls man sich nähern würde; so wurde gedachtem General befohlen, ohne Aufschub zum Angriffe zu schreiten, welcher auch denselben Tag mit so gutem Erfolge geschahe, daß der Feind durch die Croaten und Pfaltz-Efferischen Grenadiers mit ungemeiner Bravour aus den Vorstädten vertrieben, auch, ungeachtet er solche in Brand steckte, mitten durch das Feuer bis an das Stadt-Thor verfolgt wurde; worauf der Gen. Kleefeld hinter den Mauern der abgebrannten Vorstädte Posten faßte, ohne daß das heftige feindliche Feuer aus Canonen und dem kleinen Gewehr vermögend war, die diesseitigen Truppen weichen zu machen. Inzwischen war der Herr F. M. L. Prinz von Stollberg noch denselben Tag mit 4 Bataillons und 4 Grenadier-Compagnien, dem Churpfältzischen Cüraßier-Regimente, mit den 2 Herren Generals, Graf Gourcy und Graf Fugger, wie auch einigen 12pfündigen Canonen und Haubitzen, nach Torgau detachirt worden, wo derselbe den 12ten August früh anlangte, und, nach Recognoscirung der Lage und Stärke des Platzes, sogleich eine Batterie errichten ließ, um die Elb-Brücke zu ruiniren, und dadurch der Garnison alle Retirade abzuschneiden, zu welchem Ende der Gen. Luschinsky mit dem meisten Theil seiner Truppen die Elbe oberhalb auf Flößen und Fahrzeugen paßiren muste, welcher sodenn alle feindliche Posten bis an die Tete à pont hinein jagte, auch dabey einige Kriegesgefangenen machte, und mithin den Feind von dieser Seite blocquirte. Inzwischen fuhr die Garnison

mit

mit dem Feuer Tag und Nacht unaufhörlich fort, ohne jedoch zu verhindern, daß die diesseitige Batterie durch den Eifer des Pfältzischen Ingenieur-Majors, Herrn von Pfister, welchem des Prinzen von Stollberg Durchl. die Direction der ganzen Arbeit aufgetragen hatten, zu Stande kam, und mit solcher den 13ten früh mit guter Wirkung auf die Elbbrücke zu feuern angefangen wurde. Die Garnison that zwar einen Ausfall; sie wurde aber von den Croaten und Grenadiers mit ausnehmender Tapferkeit zurück getrieben. Das Feuer dauerte von beyden Seiten bis gegen Abend, da denn der Commendant einen Officier mit einem Trompeter heraus schickte und zu capituliren verlangte. Den 14ten Aug. wurde demnach der Oberste der Ogulmer, Herr von Losy, in die Stadt geschickt, und von demselben, um die Stadt von ihrem Untergange zu retten, nachstehende Capitulation geschlossen, auch zufolge derselben das Leipziger-Thor noch denselben Abend von den Pfaltz-Efferischen Grenadiers besetzt. Man kann bey dieser Expedition nicht umhin, sowol den Herren Generals, Prinzen von Stollberg und von Kleefeld, deren klugen Anstalten hauptsächlich der geschwinde gute Erfolg zuzuschreiben ist, als der besondern Erfahrenheit und dem Diensteifer des obgedachten Ingenieur-Majors von Pfister, wie auch der Bravour und dem Fleisse des Obristen Losy, Majors Schirnding, und der übrigen Staabs- und Ober-Officiers von den Ogulmer-Licaner-Efferisch-Fürstenbergischen und Baaden-Baadenschen Regimentern, wie auch der sämmtlichen Truppen, das verdiente Lob beyzulegen; wie denn der Hr. Gen. Luschinsky durch seine jenseits der Elbe gemachte gute Disposition, durch welche der Feind sich in Gefahr

sahe,

sahe, von aller Retirade abgeschnitten zu werden, vieles zu dem gutem Erfolge beygetragen hat. Die vorgedachte zwischen dem Reichs-Feld-Marschall-Lieutenant, Prinzen von Stollberg, und dem K. Preußl. Obersten und Commendanten von Torgau, Freyherrn von Wolfersdorf, geschlossene Capitulation, welche der Gen. Kleefeld an des Prinzen von Zweybrücken Durchl. selbst überbrachte, war dieses Inhalts:

Capitulation von Torgau v. 14 August 1759.

1. Die Garnison marschiret mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen, und der sämmtlichen Artillerie, nebst brennenden Lunten, aus, und zwar theils nach Dresden, und theils nach Wittenberg.

Wird accordirt. Die sämmtliche Garnison marschiret nach Wittenberg. Alle in Torgau gewesene Chur-Sächsische Artillerie bleibt zurück.

2. Hierunter sind die hieselbst befindlichen Recruten und Reconvalescirten, nebst dem Feld-Post-Amte, mit begriffen.

Wird accordirt.

3. Diejenigen Bleßirten und Kranken, so nicht mit fortgebracht werden können, bleiben hier, und werden von dem Preußischen Lazareth versorget, zu welchem Ende sämmtliche zu demselben gehörige Personen mit der Kasse hier bleiben.

Wird accordirt.

4. Nach Genesung der Kranken werden solche mit den Lazareth-Officianten dahin transportiret, wohin es Se. Königl. Preußische Majestät verlangen.

Wird accordirt.

5. Alle vorräthige Ammunition, Montirungs- und Gewehr-Stücken, wie solche nur Namen haben mögen, werden beym Ausmarsche der Garnison

nison mitgenommen, wozu die Kayserl. Königl. Generalität die Vorspann besorget.

Alles, was Königl. Preußisch ist. Das Chur-Sächsische wird auf Ehre und Gewissen angegeben, an hierzu commandirte Commissarien angezeiget, und bleibt zurück.

6. Das hier befindliche Königl. Preußische Magazin wird ebenfalls frey transportiret, zu dessen Abholung vom Königl. Preußischen Commissariat die Schiffe hieher geschicket werden sollen, zu welchem Ende sämmtliche Proviant-Bediente so lange hier verbleiben, und denenselben frey Quartier und Schutz versprochen wird.

Abgeschlagen. Die Proviant-Bedienten gehen mit der Garnison ab.

7. Alle hier befindliche Kriegsgefangene, an Officiers, Unterofficiers, Spielleuten und Gemeinen, bleiben bis zur Auswechselung in die diesseitige Gefangenschaft, und marschiren mit der Garnison aus. Die kranken und bleßirten Kriegsgefangenen aber bleiben hier, und werden nach wie vor von dem Preußischen Lazareth verpfleget.

Alle Kriegsgefangene von den Kayserl. Königl. und Reichs-Truppen werden sogleich nach Unterzeichnung der Capitulation an mir überliefert, und sind frey.

8. Die Garnison, und alles, was dazu gehöret, nimmt die ihr zuständige Bagage und Bedienten mit.

Accordirt.

9. So lange die Preußische Garnison nicht bis durch die Schanze marschiret ist, wird keinem

Deserteur von beyden Theilen die Freyheit verstattet, dagegen solche ausgeliefert werden sollen.

Accordirt.

10. Die Bataillons und Escadrons bekommen eine Sauvegarde von der Cavallerie bis an den Ort ihrer Bestimmung mit.

Accordirt.

11. Die Garnison nimmt noch auf 3 Tage Fourage und Brodt mit.

Accordirt.

12. Gleich nach dem Ausmarsche der Königl. Preußischen Truppen aus der Stadt bis auf jene Seite der Schanze wird solche von den Kayserl. Königl. Truppen besetzet.

Die Kayserl. Königl. und Reichs-combinirten Truppen besetzen sogleich nach Unterzeichnung der Capitulation das Leipziger-Thor.

13. Die Convoy der Cavallerie marschiret der Garnison 200 Schritte seitwärts.

Accordirt.

14. Der Commandant behält sich vor, die Approbation Sr. Königl. Majestät von Preussen durch einen abzufertigenden Courier, für welchen ein Passeport verlanget wird, einzuholen, bis zu dessen Zurückkunft alles in dem gegenwärtigen Stande bleibet, und mittlerweile das Armistitium festgesetzet wird.

Ist völlig abgeschlagen. Die Garnison marschiret Morgen Nachmittag um 1 Uhr aus Torgau, bezahlet alle in der Stadt gemachte Schulden, und marschiret den ersten

Tag

Tag nach Bretin, übermorgen, als den 16ten Aug. nach Wittenberg.

Torgau, den 14 Aug. 1759.
Unterschrieben: Carl Friedr. v. Wolfersdorf, Oberster.

Feldlager vor Torgau, den 14 Aug. 1759.
Unterschrieben: Carl, Prinz von Stollberg, General-Feld-Marschall-Lieutenant, mit Handzug.

Notata, so von der Preußischen Garnison zu Torgau bey der vorläufig getroffenen Capitulation gemacht worden sind.

Ad 12. Nach Unterzeichnung und Auswechselung der Capitulation wird von den Kayserl. Königl. und Reichs-Truppen das Thor mit der Preußischen Garnison conjunctim und in gleicher Stärke besetzet. Die Kayserl. Königl. Wache läßt bis zum Abmarsche der diesseitigen Garnison, ohne Vorbewust beyderseitiger Contrahenten, keinen herein, und die diesseitige keinen heraus.

Wird accordirt.

Ad 13. Die Garnison hat keine Schulden gemacht; und sofern sich welche finden sollten, so wird man sich deshalb reversiren, worunter aber dasjenige nicht mit begriffen, was seit gegenwärtiger Belagerung zur Defension vom Magistrat oder sonsten geliefert ist.

Wird accordirt.

Ad 14. Die Garnison marschiret Morgen früh, als den 15ten, nach Jessen, und den 16ten nach Wittenberg.

Wird accordirt.

Ad 15. Zum Transport werden für die Garnison 100 vierspännige Wagen erfordert.

Wird accordirt.

Carl Friedr. von Wolfersdorf.

Carl, Prinz von Stolberg.

Den 15ten Aug. zog die zu Torgau gestandene Garnison, welche aus 2 Bataill. Hessen-Cassel, 1 Bat. von Grollmann, 1 Bat. von Salmouth, 1 Bat. von Hofmann, und 1 Bat. Recruten und Wiedergenesene bestand, nebst 12 Regimentsstücken und Munitionskarren, mit allen militärischen Ehrenzeichen, über die Elbbrücke durch die Schanze, und wurde von einem Commando Würtenbergischer Dragoner nach Wittenberg begleitet. Auf dem Marsche entstand unter diesen Truppen ebenfalls, wie bey der Leipziger Garnison, eine Revolte, bey welcher Gelegenheit über 800 Mann desertirten, und der Oberst Grollmann, dem Verlaut nach, bleßiret worden seyn solte. Die Stadt wurde darauf von den Baadenbaadenschen Infanterieregimente, die Schanze hingegen von Croaten besetzt. Bey dieser Gelegenheit waren 300 Kriegesgefangene, theils von den Kayserl. Königl., theils von den Reichstruppen in Freyheit gesetzet, auch einige Sächsische Canonen, nebst einem Magazin von 200000 Rthlrn. erobert worden. Den 16ten Aug. wurde im Lager bey Leipzig ein feyerliches Dankfest wegen der von der Rußisch-Kayserlichen Armee erfochtenen zwey vollkommenen Siege, gehalten. Des Abends rückten die sämmtlichen Truppen vor dem Lager in einer Linie aus, und machten ein dreymaliges Lauffeuer, welches jedesmal mit 50 Canonenschüssen den Anfang nahm, und von der auf dem Walle paradirenden Garnison aus dem

dem kleinen Gewehr beantwortet wurde. Den 17ten Aug. rückte der Feld-Marschallieutenant Prinz von Stollberg, nachdem er den Gen. Kleefeld mit dessen Corps bey Torgau zurück gelassen hatte, mit den übrigen Truppen wieder im Lager ein, und berichtete, daß sich der diesseitige Verlust bey der dreytägigen auf Torgau gemachten Attaque auf 6 Todte und 42 Bleßirte erstreckt hätte. An eben dem Tage wurde der Gen. Luzinsky nach Düben beordert, um die nach Wittenberg gehenden Strassen zu besetzen. Den 18ten Aug. marschirte der Feldzeugmeister, Prinz Carl von Durlach, mit einiger Infanterie und Cavallerie nach Halle, um das Commando über die dasigen Truppen zu übernehmen und mit selbigen die Avantgarde der Armee zu formiren. Zugleich musten auch der Gen. Rosenfeld bis Cönnern, der Gen. Ried nach Aschersleben, und der Gen. Weczey nach Bernburg vorrücken. Den 19ten bezog die Armee ein neues Lager bey Euteritsch an der Hallischen und Wittenberger Strasse; das Hauptquartier aber blieb zu Leipzig. Den 20sten Aug. muste der Gen. Luzinsky von Düben aufbrechen, die Saale bey Bernburg paßiren, und sodenn durch das Mannsfeldische bis gegen Sondershausen marschiren, um diese Gegenden wider die Streifereyen so wohl der Magdeburgischen Garnison, als auch der alliirten Armee, zu decken. Zugleich wurde der Gen. Kleefeld beordert, gegen Wittenberg vorzurücken und einen Angrif auf diesen befestigten Platz zu versuchen. Dieses geschahe den 21sten Aug. und gedachter Herr General ließ den Obersten von Losy, vom Oguliner-Carlstädter Regimente, sogleich mit einem starken Commando in den Vorstädten Posten fassen, und die Stadt auffordern.

Das standhafte Bezeigen und die klugen Anstalten des erwähnten Herrn Obristen von Losy hatten die gute Wirkung, daß der Preußische Generalmajor von Horn, so mit 3 Bataillons darinnen lag, zur Capitulation schritte, welche auch den 22 Aug. zu Stande kam, worauf noch denselben Tag das Elsterthor von den Baaden-Baadenschen Grenadiers besetzt wurde. Gedachte Capitulation lautete also:

Capitulationspuncte.

Capitulation von Wittenberg vom 21 August 1759. welche im Namen des Herrn Generals von Kleefeld, Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät der Oberste und Commendant des Kayserl. Königl. Carlstädter Oguliner-Infanterieregiments, Hr Anton Losy von Losenau, eines Theils, dann der Sr. Königl. Preußischen Majest. General und dermaliger Commendant der Vestung Wittenberg, Herr von Horn, andern Theils, unter heute gesetztem Dato geschlossen haben. Und da der Kayserl. Königl. General, Hr. von Kleefeld, durch den Hrn. Hauptmann von Stüber der Königl. Preußischen Garnison zu Wittenberg zu einer honorablen Capitulation den Antrag gemacht, so sind die Conditiones nachstehende:

1) Die Garnison marschirt mit flingendem Spiel, fliegenden Fahnen und der sämmtlichen Artillerie, nebst brennenden Lunten aus, und zwar nach Berlin.

Wird in so weit accordirt, daß die Garnison nach Magdeburg marschire: unter der mitzunehmenden Artillerie wird nur Königl. Preußische verstanden, die Churfächsische aber soll dem Hrn. Oberstwachtmeister, Baron von Schenk, getreulich angezeiget und zurückgelassen werden.

2) Hierun-

2) Hierunter sind die hieselbst befindliche Recruten, Reconvalescirte, nebst dem Feld-Postamte, auch alle in Königl. Preußischen Diensten würklich stehende Militair- und Civil-Bediente nebst ihren Domestiquen und Familien mit begriffen.

Accordirt.

3) Diejenige Bleßirte und Kranke, so nicht mit forgebracht werden können, bleiben hier, und werden von dem Preußischen Lazareth-Commissario, Hrn. Oswald, versorget, wiewohl die diesfällige nöthige Verpflegung und das sonsten erforderliche, so gedachter Hr. Commissarius anzeigen wird, aus denen hiesigen Cassen auf Königl. Preußische Rechnung gegen dessen Quittung gereichet werden muß.

In Ermangelung Königl. Preußischer Gelder auf Rechnung accordirt.

4) Nach Genesung der Kranken und Bleßirten werden solche nebst dem Lazareth-Commissario dahin trasportiret, wohin es Se. Königl. Majestät in Preussen verlangen werden.

Accordirt nach Magdeburg.

5) Alle vorräthige Ammunition, Montirungs- und Gewehrstücke, sie mögen Namen haben, wie sie nur immer wollen, werden bey dem Ausmarsche mitgenommen, wozu von Kayserl. Königl. Seite der nöthige Vorspann besorget wird.

Accordirt, was Sächsisch ist ausgenommen.

Was zu Wasser fortgeschaffet werden kann, ist auf Königl. Preußische Kosten nach Magdeburg zu transportiren, zu dem übrigen die nöthige Vorspann anzuzeigen, und wann selbe heute nicht noch herbey geschaffet werden könnte, so bleibt ein Preußischer Hr. Officier bey der zu Land abgehenden Bagage zurück, welchem alle Aßistenz geleistet werden soll.

6) Das hier befindliche Königl. Preußische Magazin wird ebenfalls frey transportirt, und wird das Königl. Preußische Commissariat für dessen Abholung sorgen, als zu welchem Ende sämmtliche Proviantbediente so lange hier verbleiben, und denenselben ausser dem freyen Quartier aller Schutz versprochen wird.

Abgeschlagen: Die Proviantbedienten gehen mit der Garnison; die Magazins aber, wie sie Namen haben mögen, sind getreulich anzuzeigen, und von Herrn Baron von Schenk zu versiegeln.

7) Da auch sich annoch ein Kriegsgefangener Officier, nebst einem zur Bedienung zu sich genommenen Kriegsgefangenen Gemeinen, hier befindet, welcher, ob er zwar bey Absendung der übrigen tödtlich krank gewesen, dennoch nicht würde zurückgelassen worden seyn, wenn sich nicht derselbe in Dresden dergestalt reversirt gehabt, daß ihm keine feindliche Uebergabe zu statten kommen solle; als zweifelt man keinesweges, es werde so wenig Seiten gedachten Officiers, als des Kayserl. Königl. Generals von Kleefeld, hierunter die Parole gebrochen, sondern vielmehr dieser Kriegsgefangene Officier, nebst dem zu seiner Bedienung erbethenen Kriegsgefangenen, bis zur Auswechselung in der diesseitigen Gefangenschaft gelassen werden: da denn solchenfalls der Preußische Lazareth-Commissarius für die Verpflegung auf gleiche Art, wie in Ansehung der zurückbleibenden Bleßirten und Kranken, sorgen wird.

Wann sich der Hr. Officier also reversirt hat, so hat es dabey sein Bewenden, doch daß er in solchem Fall bis zur Auswechselung entlassen werde. Sollten sich andere Kriegsgefangene in Wittenberg annoch befinden, so

sollen

sollen sie, sie mögen von Kayserl. Königlichen, Reichstruppen, oder einer mit-alliirten Potenz seyn, frey gelassen werden, und zurück bleiben.

8) Die Garnison und alles, was dazu gehöret, auch andere würklich Königl. Preußische Militair- und Civilbediente nehmen die ihnen zuständige Regimentscassen, Bagage, Effecten und Bediente mit sich.

Accordirt; alle Schulden aber, so ein und anderer von diesen in Wittenberg contrahirt haben möchte, sollen entweder heute noch bezahlet, oder von dem Hrn. General von Horn ein Revers hierüber ausgestellet werden, daß selber für die Zahlung gut stehe.

9) Bevor die Garnison nicht an dem bestimmten Orte angelanget, wird keinem Deserteur von beyden Theilen die Freyheit gestattet, sondern es sollen vielmehr solche ausgeliefert werden.

Kann unmöglich accordirt werden; jedoch soll nicht der mindeste Anlaß zur Desertion denen Königl. Preußischen Truppen gegeben werden.

10) Die sowol aus Infanterie als Cavallerie bestehende Garnison bekommt einen Paß und eine Convoy, bis solche in Sicherheit ist, doch wird die Convoy nicht stärker als von 12 bis höchstens 15 Gemeinen gegeben, und der Garnison 500 Schritt seitwärts marschiren.

Ein Paß ist ohnnöthig. Ein Rittmeister aber mit 18 Pferden wird bis Zerbst, oder wo sich die Garnison in Sicherheit zu seyn glaubt, zur Convoy mitgegeben, soll auch 500 Schritt seitwärts derselben marschiren, welcher gleichfalls den Befehl haben wird, keinen Anlaß zur Desertion zu geben. Hingegen hat auch

die ausmarschierende Garnison oder vielmehr der Hr. Commendant sich zu reversiren, daß diesem Rittmeister mit seinen 80 Pferden von Königl. Preußischen oder dessen alliirten Truppen bis zu seiner Zurückkunft in Wittenberg nichts feindliches zugefüget werden solle.

11) Die Garnison nimmt noch auf 3 Tage Brod und Fourage mit.

Accordiret.

12) Gleich nach dem gänzlichen Ausmarsche der Königl. Preußischen Völker aus der Stadt wird solche mit Kayserl. Königl. Truppen besetzet.

Das Elsterthor ist sogleich nach ratificirter Capitulation denen Kayserl. Königl. Truppen einzuräumen.

13) Der Commendant behält sich vor, über diese Capitulation die Approbation Sr. Königl. Majest. in Preussen durch einen abzufertigenden Courier, für welchen ein Passeport anverlanget wird, einzuholen, bis zu dessen Zurückkunft alles in statu quo verbleibet, und das Armistitium fest gestellet wird.

Ist abgeschlagen, und marschirt die Garnison morgen frühe um 5 Uhr aus.

Notatum ad Art. 5tum.

Sollte die ganz ohnentbehrliche Vorspann heute nicht können herbeygeschaffet werden, so marschirt die Garnison allererst übermorgen, als den 23sten Augusti aus.

Sign. Wittenberg den 21 Aug. 1759.

F. W. v. Horn, Generalmajor.

Ist ad Art. 5 und 3. beantwortet worden, die von Wittenberg aus aber überkommende Vorspann soll auf ersterer Station entlassen werden.

Sign. Feldlager vor Wittenberg den 21 Aug. 1759. um 2 Uhr Nachmittags.

Anton Losy v. Losenau, Oberster.

Notata.

Notata.

Ad Art. 1mum. Die Garnison marschirt nach Potsdam, und stehet derselben frey, ihren Weg sicher entweder rechts nach Berlin, oder links nach Magdeburg zu gehen, und wird zu dem Ende ein Trompeter bis an Ort und Stelle mitgegeben.

Da man Preußischer Seits von diesem Marsche nach Potsdam, um sodann sich sicher rechts nach Berlin, oder links nach Magdeburg zu wenden, platterdings nicht abgehen will, mithin um fernern Brand und Unglück der Vestung und Vorstädte von Wittenberg abzuwenden, so wird dieses accordirt; Hr. Oberstwachtmeister, Baron von Schenk, aber wird die gesammte Artillerie durchsehen, und wo sich Churfächsische dabey befindet, so wird solche zurück gelassen.

Ad 10) Die Garnison hat sich den Weg laut dem, was Art. 1. oben gesaget worden, vorbehalten, wird also der Escort bis Treuenbritzen anverlanget, von dannen aber ein Trompeter bis Berlin oder Magdeburg, in das Ort der Sicherheit.

Accordirt, wird sich übrigens auf die ad ptum 10. gegebene Antwort berufen, mit dem Beysatze, daß auch der weiter mitgehende Trompeter bis Wittenberg sicher und frey zurückgeschaffet werde.

Ad 12) Das Elster-Thor kann denen Kayserl. Königl. Truppen eingeräumet werden, doch mit Condition, daß die Kayserl. Königl. Wacht an der Aussenseite Posto fasse, und niemand von derseitigen Truppen; die Königl. Preußische Wacht hingegen inwendig ihren Posto nehme, und niemand von der Königl. Preußischen Garnison heraus lasse.

Accordirt, doch wo das Thor noch verrammelt, so ist solches alsogleich auf das geschwindeste zu öfnen, daß es morgen frühe um 8 Uhr besetzet werden könne.

Ad 13.

Ad 13) Wegen Ausmarsch der Garnison als morgen, den 22sten, um 8 Uhr, so kann solches nicht geschehen; da nach Bericht der Beamten die Vorspann nicht eher, als den 22sten Nachmittags um 2 Uhr, hier seyn kann, und alsdenn zusammen gepacket werden muß, als marschirt die Garnison den 23sten frühe um 6 Uhr aus.

Weiln laut Versicherung weder Canons noch Officiers fortgebracht werden können, wann die Garnison morgen, als den 22sten um 8 Uhr, ausmarschiren sollte, so wird nothgezwungen accordirt, daß der Ausmarsch bis den 23sten frühe um 6 Uhr verschoben werde; doch soll die von Wittenberg aus überkommende Vorspann auf erster Station entlassen werden.

Aparte Puncte.

1) Die Preußische Arrestanten, welche wegen allerley Verbrechen arretiret worden, werden als Arrestanten mitgenommen, und die Kayserl. Königl. Convoy wird sich deren in keinem Stücke annehmen, noch selbige zu befreyen suchen.

Arrestanten, welche Preußische Soldaten oder Königl. Preußische Vasallen sind, können ohnbedenklich abgeführt werden, sollten solche aber Sächsische oder andere Unterthanen, und vielleicht Geissel seyn, so müssen selbige auf freyen Fuß gestellt werden.

2) Die Deserteurs müssen wenigstens nicht eher Freyheit haben, als bis die Garnison aus der Stadt unter den Canonen hinweg ist.

F. W. v. Horn, Generalmajor.

Wann Preußische Deserteurs sich zu der am Elster-Thore bestimmten Wacht salviren sollten, so werden solche nicht angenommen, sondern zurückgewiesen

gewiesen werden. Weiters kann in diesem Puncte nicht eingehen.

Sign. Feldlager bey Wittenberg, den 21 Aug. 1759. um 6 Uhr Abends,

Anton Losy von Losenau, Oberster.

Dieser Capitulation zufolge marschirte den 23ten Aug. die Preußische Garnison nebst ihren Feldstücken und Munitionskarren, mit allen militairischen Ehren, aus Wittenberg, worauf die Stadt von dem Baaden-Baadenschen Regimente, so nebst einem Commando Croaten und Cavallerie von Torgau dahin gerückt war, unter dem Commando des Obersten von Losy, besetzt wurde. Der Gen. Kleefeld begab sich wieder nach Torgau zurück, wohin ihm zu Besetzung dieser Stadt, das Chur-Triersche Regiment aus dem Lager zugeschickt wurde. In gedachtem Lager war inzwischen der Prinz von Durlach mit seinen Truppen aus Halle wieder eingetroffen, an welchen letztern Ort hingegen der Gen. Rosenfeld aus Cönnern zurück gekommen war. Auch war das Zweybrückische Infanterieregiment von Erfurt nach Jena abgerücket, die beyden Generals, Ried und Wetzey aber waren in ihrer vorigen Stellung gelassen worden.

Den 24ten Aug. brach die Armee auf, nachdem vorher des Herzogs von Zweybrücken Durchl. die Festungen Torgau und Wittenberg, in guten Vertheidigungsstand zu halten Befehl ertheilet, auch ein ansehnliches Corps, unter dem General St. Andree, um Leipzig zu decken, zurück gelassen hatten. An eben dem Tage langte die Armee zu Wurzen, des folgenden Tages aber zu Hubertsburg, den 26ten zu Hof an der Elbe und den 27ten Aug. zu Meissen an. Während dieser

Bewe-

Bewegungen wurde die Residenzstadt Dresden von den Generals, Brentano und Vehla, bloquirt gehalten und den 26sten war bereits der Preußische Commendant daselbst, Generallieut. Graf von Schmettau, aufgefordert worden. Auf die von demselben erfolgte abschlägige Antwort, ertheilte der Herr Feldmarschall den Befehl, das schwere Geschütz, welches man von Prag erwartete, forderſamſt annähern zu lassen. An eben dem Tage aber wurde die Neustadt von Dresden, auf die Annäherung des Generals Maquire mit seinem Corps, von den Preussen, welche sich in die Altstadt retirirten, geräumet; worauf der Prinz von Zweybrücken selbst dahin abgieng, um die Gegenden von Dresden zu recognosciren, und die nöthigen Anstalten zur förmlichen Belagerung vorzukehren. Den 28ten Aug. berichtete der Gen. Maquire, daß er die Neustadt zu Dresden mit einem Bataillon Croaten besetzt und in derselben 136 eiserne Canonen, 4000 Flinten und 3000 Säbel vorgefunden hätte. Auf diese Nachricht rückte die Armee den 29sten nahe an Dresden, und besetzte die Höhen von Rosthal, wobey das Hauptquartier in dem Dorfe Corbitz genommen wurde. Nachdem des Herzogs von Zweybrücken Durchl. die Stadt selbst recognosciret hatten, so wurde den 30sten Aug. sogleich die nöthige Arbeit angeordnet, auch alles zum Angriffe veranstaltet und die Direction darüber dem Pfälzischen Ingenieurmajor Pfister aufgetragen. Die Truppen wurden auf die gehörigen Posten ausgetheilet, und als dieselben ganz nahe an die Stadt angerückt waren; so schickte der Preußl. Commendant einen Officier heraus und ließ andeuten, daß er die Vorstädte anzünden würde, wenn man nicht gleich die Truppen sich zurückziehen liesse.

Da

Da aber Se. Durchl. den Officier sofort zurück schickten, und dem Commendanten Dero gefaßten Endschluß bedeuten liessen; so wurden die Vorstädte um 6 Uhr Abends in Brand gesteckt. Des Herzogs Durchl. liessen darauf den größten Theil der Croaten, wie auch die sämmtlichen Grenadiercompagnien und Infanteriepiquets, nebst den Jaziger Husaren, in alle Vorstädte einrücken, und alle menschmögliche Vorkehrung zum Löschen machen, welches auch die gute Wirkung hatte, daß, ungeachtet die Garnison aus Canonen und dem kleinen Gewehr heftig auf die Arbeiter feuerte, und den Brand durch glüende Kugeln zu erweitern trachtete, dennoch ein beträchtlicher Theil der Vorstädte noch gerettet wurde; da indessen die diesseitigen Truppen in den Vorstädten Posten faßten, auch Piquetter bis an den Stadtgraben ausgebreitet wurden.

Den 31sten August langte die Belagerungs-Artillerie von Prag auf der Elbe an, und wurde zu Loschwitz ans Land gebracht, da indessen an den Batterien, Traversen und Communicationen Tag und Nacht gearbeitet wurde. Von dem zu Leipzig zurück gebliebenem Gen. St. Andree lief die Nachricht ein, daß die diesseitige in Wittenberg als ein Vorposten gelassene kleine Garnison den Ort bey Anrückung eines starken feindlichen Corps, welches der König von seiner Armee unter dem Commando des Generalmajors von Wunsch abgeschickt, mit Accord übergeben und sich nach Leipzig gezogen hätte. Da nun jetztgedachtes feindliche Corps hierauf die Elbe unterhalb Wittenberg paßirte, so fand der Gen. St. Andree vor rathsam, alle sowohl in dasigen Gegenden als im Hallischen gestandene Truppen zusammen zu ziehen und sich mit selbigen bey Eulenburg

lenburg zu setzen, auch Torgau mit einer hinlänglichen Besatzung zu versehen, den Gen. Ried hingegen bey Düben, den Gen. Weczey bey Schmiedeberg, und den Oberst-Lieuten. Gräven bey Pretsch zu postiren, um den Feind einzuschränken und von dessen Bewegungen in Zeiten benachrichtiget zu werden, wie auch um Leipzig und Torgau zu decken. Von dem Gen. Luschinsky lief die Nachricht ein, daß er sich noch zwischen Sondershausen und Nordhausen befände, und bis dahin vom Feinde daselbst nichts weiter verspüret hätte.

Den 1sten Sept. vernahm man, daß das Wunschische Corps von Wittenberg nach Torgau gerückt sey, und sich dieses Platzes nach einem Angrif von 24 Stunden bemeistert hätte, die diesseitige Garnison aber mit Capitulation nach Leipzig abgezogen wäre; auf welche Nachricht sofort der Gen. Trautmannsdorf mit seinem Regimente zu Verstärkung des St. Andreeschen Corps aus dem Lager bey Corbitz abgefertiget und zugleich Meissen und Grossenhayn mit starken Husarencommandos besetzt wurde. Den 2ten Sept. lief die Nachricht ein, daß sich der Gen. St. Andree bey Grimma gelagert, die Stadt Leipzig mit einer Garnison versehen, und die Vorposten zu Raunhof, Hirschfeld, Eulenburg, Wurzen und Strehlen, ausgestellt hätte. Den 3ten Sept. waren alle Batterien und übrige Arbeiten durch den unermüdeten Fleiß des Churpfälzischen Ingenieurmajors von Pfister, und des KK. Artilleriemajors von Grumbach so vollkommen zu Stande gebracht worden, daß man im Begrif war, mit dem Feuern anzufangen, auch wirklich zu drey Attaquen Anstalt machte, welche zu commandiren die Herren Generals, Maquire, Prinz

von

von Stollberg und Brentano beordert wurden, als der Commendant in Dresden zu capituliren verlangte. Es wurde darauf ein Waffenstillstand von 24 Stunden bewilliget, binnen welchem den 4ten Sept. in schuldigster Rücksicht auf die in der Stadt eingeschlossene Königl. Familie, wie auch auf die Erhaltung gedachter Hauptstadt selbst, die Capitulation geschlossen, und zufolge derselben noch an eben dem Abend die Elbbrücke in der Stadt durch 2 Bataillons und 2 Grenadiercompagnien KK. Truppen, wie auch das Pirnaische Thor durch ein Chur-Cöllnisches Bataill. und 2 Grenadiercompagnien besetzt wurde. Gleich nach geschlossener Capitulation lief der Rapport ein, daß das feindliche Corps bey Torgau die Elbe paßirt und mit forcirten Märschen bis Grossenhayn angerückt sey, auch das daselbst gestandene diesseitige Husarencommando zurückgetrieben und sich vor Grossenhayn gelagert hätte. Auf diese Nachricht wurde sogleich der Gen. Vehla mit einer Anzahl Truppen nebst einigen Canonen bis über Weissenhirsch in den Wald vorzurücken beordert, auch der Gen. Brentano mit seinen leichten Völkern solchen zu unterstützen über die Elbe detachiret; der Gen. St. Andree hingegen erhielte Befehl, sogleich von Grimma aufzubrechen und vor Torgau zu rücken, um sich dieses Platzes wieder zu bemeistern.

Die vorerwehnte Capitulation der Residenzstadt Dresden war dieses Inhalts: Capitulation von Dreßden vom 4ten Septemb. 1759.

Art. 1. Die Königl. Preußische Garnison zu Dresden an Infanterie, Cavallerie, Husaren und Artilleristen erhält den freyen Abzug mit Ober- und Untergewehr, fliegenden Fahnen und klingendem Spiel, auch aller derselben zugehörigen Bagage und Bedienten, gehet auf dem nächsten Wege, nach

einer zu regulirenden Marschroute von hier nach Berlin, und wird bis dahin von deutschen Truppen escortiret, da sie aber wegen vielen Embarras vor dem 10ten nicht marschfertig seyn kann, so wird solcher Tag zum Ausmarsch bestimmt.

1) Wird accordiret, die Garnison ziehet den 6ten dieses um 6 Uhr früh aus, und marschiret nach Magdeburg. Was aber nicht gleich mit marschiren kann, wird sicher nachgeschickt werden.

Art. 2. Es nimmt die Garnison alle hier befindliche Königl. Preußische, sowol eigene als erbeutete Artillerie, so inclusive der Regiments-Stücke in 22 Canonen bestehet, mit sich, und wird selbige unter keinerley Vorwand angehalten, oder examiniret.

2) Werden lediglich die Königl. Preußische Regiments-Stücke accordiret.

Art 3. Alles Gewehr und Munition, so allhier vorhanden und Königl. Preußisch ist, wird sowol, als sämmtliche zur Königl. Armee gehörige Bagage, Montirungs-Stücke und alle andere Geräthschaften, worunter besonders die allhier befindliche Pontons mit begriffen sind, von der Garnison mitgenommen.

3) Wird keine andere Munition, als welche für die mitnehmende Regiments-Stücke gehörig, accordiret.

Art. 4. Das allhier befindliche Magazin, welches zum theil Sr. Königl. Majest. in Preussen, zum theil denen Churfächsischen Ständen gehöret, wird gehörig separiret werden, und was den ersten Theil betrift; so bleibt solcher zu Sr. Königl. Majestät und höchst Dero Feld-Krieges-Commissariat eigenen Disposition, und wird zu dessen Transport eine monathliche Frist verstattet, während solcher Zeit die zu Conservirung und Fortbringung desselben nöthi-

ge

ge Proviant-Bediente hier verbleiben, und mit Sicherheits-Pässen von der Kayserl. Königl. Generalität versehen werden. Dahingegen wird von der Garnison die Königl. Bäckerey, und das Proviant-Fuhrwesen, mitgenommen.

4) Alles was Magazin ist, soll denen Kayserl. Königl. Truppen übergeben werden. Die Beckerey und Fuhrwesen kann mit der Garnison ausziehen, und wird auf diesem Marsch wegen der Verpflegung für selbe gesorget werden.

Art. 5. Das hier befindliche Königliche Lazareth sowol an Kranken als Bleßirten, benebst allen dazu gehörigen Feld- und andern Lazareth-Bedienten, worunter auch die anjetzt im Teplitzer-Bade befindliche Kranke und Bleßirte 128 an der Zahl, nebst dem dabey befindlichen Commissario und Chirurgis mit begriffen sind, wird zusammt der Feld-Apotheke von der Garnison zu Wasser nach Magdeburg transportiret, und giebt das Land die darzu erforderliche Schiffe ohnentgeldlich; solten sich aber unter denen Kranken und Bleßirten einige befinden, welche nicht zum Transport fähig wären, so bleiben solche mit zu ihrer Versorgung nöthigen Bedienten allhier, und werden, nach ihrer Recouvalescirung, von der Kayserl. Königl. Generalität, zu ihrem sicheren Fortkommen, an den Ort ihrer Destination mit Pässen versehen.

5) Die Kranke und Bleßirte, sammt der Feld-Apothecken und dazu gehörigen Bedienten, sollen zu Lande nach Magdeburg transportiret werden, jedoch werden die zurückbleibende Kranke, nebst dem dabey commandirten Personali, so als Ihro Kayserl. Königl. Majestät eigene Leute verpfleget, und ihnen an die Hand gegangen werden.

Art. 6. Die hier befindliche Königl. Civil-Collegia und sämmtliche darzu gehörige Bediente, als das General-Feld-Krieges-Directorium, Feld-Proviant-Ammt, und Feld-Postammt, ziehen nebst aller darzu gehörigen Bagage und Effecten, und sämmtlichen Registratur und Archivacten mit der Garnison aus, und soll niemand wegen desjenigen, so während des Krieges in Sachsen geschehen, zu Rede gestellet, und unter keinerley Vorwand, was Namen nur haben möge, in Anspruch genommen werden.

6) Werden keine andere Schriften als jene, so Königl. Preußl. sind, accordiret.

Art. 7. Dieses erstreckt sich auch auf den am Churfächsischen Hofe accreditirten Königl. Englischen Residenten, alle Königl. Unterthanen, und alle andere Personen, so sich hier unter Königl. Schutz befinden, welchen sämmtlich erlaubet seyn soll, der Garnison zu folgen, wenn sie in solcher Absicht von des Herrn Gouverneurs Excellenz mit einem Paß versehen werden: sollten auch etwa von denen Königl. Officiers, Bedienten oder Unterthanen, so sich anjetzo hier befinden, Particulärschulden gemacht worden seyn, so sollen solche vor dem Ausmarsch bezahlet, oder sich deshalb reversiret werden; diejenigen Schulden aber, welche von jetzo abwesenden Officiers-Bedienten contrahiret worden, sind darunter nicht mit begriffen, wie denn auch dafür, was von der Stadt oder Magistrat an Contribution oder Lieferungen für die Garnison, das Lazareth, zur Fortification, oder zu andern nöthigen publiquen Behuf hergegeben worden, auf keine Weise Vergütigung verlanget werden kann.

7) Accordiret, jedoch müssen die gemachten Schulden sowol für die Gegenwärtige als Abwe-

Abwesende bezahlet werden, weil auch die Bagagen für die Abwesenden abgefolget werden.

Art. 8. Sämmtliche allhier befindliche Königl. Preußl. sowol Militair- als Civil-Cassen und alle Sr. Majestät dem Könige zugehörige Gelder, werden von der Garnison mitgenommen, und soll davon, unter keinerley Vorwand etwas angehalten werden können.

8) Alle Königl. Preußl. Cassen werden accordirt.

Art. 9. Alle und jede Gelder und Effecten, auch Equipagen, so Königl. Preußl. Officiers, Civil-Bedienten, oder andern Unterthanen zugehörig sind, verbleiben denenselben, und sollen unter keinerley Vorwand in Anspruch genommen werden können, und falls etwas davon hier verbleiben solte; so wird die Kayserl. Königl. Generalität, zu deren ferneren sichern Transport, künftig zu seiner Zeit die nöthigen Pässe nicht versagen.

9) Wird bewilliget.

Art. 10. Die hier befindliche Kriegesgefangene, sowol von der Kayserl. Königl. Armee, als denen Creystruppen, von Officiers, Unterofficiers, Gemeinen und Spielleuten werden von der Garnison, der Kayserl. Königl. Armee frey überliefert, und machet sich selbige dagegen anheischig, binnen 4 Wochen a dato der Capitulation, eine gleiche Anzahl in selbigen Character und Qualität, von denen in Kayserl. Königl. Gefangenschaft befindlichen Königl. Preußischen Truppen an einen zu bestimmenden Ort in Sachsen, zur Auswechselung gegen jene hinzuschaffen, die auf deren Erhaltung angewandte Unkosten sollen alsdenn durch dazu bestellte Commissarien besonders liquidiret, und der Ueber-

schuß von einem oder andern Theil baar heraus gegeben werden.

10) Abgeschlagen.

Art. 11. Die Kayserl. Königl. Generalität wird sogleich zu Einstellung aller Feindseligkeiten nöthige Ordres stellen, und wird dagegen von der Garnison ein gleiches geschehen.

11) Accordiret.

Art. 12. Nach geschehener Unterzeichnung der Capitulation wird von denen K. K. Truppen die Elbbrücke mit der Garnison gemeinschaftlich also besetzet, daß nach völlig geöfneter Passage erstere die Seite von der Neustadt, und zwar mit regulirter Infanterie, letztere aber die Seite von der Altstadt besetzen, und die beyderseitigen äussersten Schildwachten an dem Creutz auf der Brücke zusammen stehen, und wird ohne beyderseitigen commandirenden Generalität Bewilligung, von erstern nichts herein, und von letztern nichts heraus gelassen.

12) Abgeschlagen, und müssen die zwey Thore, nemlich die Elbbrücke und das Pirnaische Thor heute noch geräumet, und durch die Kayserl. Königl. und Reichstruppen besetzt werden, jedoch soll die Preußische Garnison eine Wache nahe dahinter setzen, damit alle Excesse und Desertion verhütet werde.

Art. 13. So lange die Garnison nicht ausmarschiret ist, bleibet solche im ruhigen Besitz der Stadt, und besetzt alle Posten nach wie vor, ohne daß von Kayserl. Königl. Truppen prätendiret werden könne, einige Wacht in der Stadt zu besetzen.

13) Werden lediglich die nöthige Wachten bey ermeldten zwey Thoren gehalten werden.

Art. 14. Diejenigen Deserteurs, so sich anjetzo bereits bey beyden Theilen befinden, sollen unter keinerley Prätext ausgefordert werden, dahingegen aber

aber von nun an die beyderseitige Wachten auf der Brücke keinen Deserteur annehmen, und überhaupt so lange die Königl. Preußl. Garnison nicht auf einen Canonenschuß weit von der Stadt entfernt seyn wird, kein Deserteur von beyden Theilen angenommen, sondern bona fide arretiret und zurück geliefert werden sollen, welches auch von Bedienten und Knechten zu verstehen ist, und wird überhaupt denen Königl. Preußl. Truppen kein Anlaß zur Desertion oder Revolte gegeben werden, in welcher Absicht sich auch die, der Garnison mitzugebende Escorte auf 200 Schritt Seitwärts von selbiger entfernet halten soll.

14) Alle Deserteurs so zu denen Thoren, welche von Kayserl. Königl. und Reichstruppen besetzt sind, kommen, sollen ausgeliefert werden, solches muß aber der Garnison publiciret werden.

Art. 15. Alle und jede hier befindliche Geisseln, sie seyn woher sie wollen, gehen mit der Garnison, und werden nach Sr. Königl. Majestät Landen zu höchst Deroselben ferneren Disposition transportiret.

Die allhier vorhandene Geisseln werden dem Verlangen gemäß frey gegeben werden; da aber der Herr Generalfeldwachtmeister von Ried in Halberstadt schriftlich declariret hat, daß die dort mitgenommenen Geisseln gegen die Bambergischen ausgewechselt werden sollen, so wird verhoft, daß man solche ebenfalls auf freyen Fuß stellen wird. Was aber Se. Hochfürstl. Durchl. wegen Extradirung derer Documente besonders verlanget, ist man zu prästiren nicht im Stande, weil allhier davon nichts wissend noch vorhanden ist.

Hierauf wird geantwortet:

Da diese Geisseln mit jenen keine Connexion haben, so kann diese Auswechselung nicht statt finden.

Der Herr Gouverneur machet sich anheischig, diese schriftliche Documenta, wenn sie ausfündig gemacht werden können, nach Bamberg zu überschicken.

15) Abgeschlagen.

Art. 16. Die zum Transport derer Königl. und denen Königl. Officiers und Bedienten zuständige Bagage und Effecten nöthige Vorspann-Pferde und Wagens auch Reitpferde, sollen vom Lande von Station zu Station ohnentgeltlich verabfolget werden, und wird man deshalb eine besondere Liste ausfertigen, damit aber das hiesige Land, durch Hergebung so vieler Fuhren nicht zu sehr belästiget werde, so wird man eine Anzahl Königl. Preußl. Bediente und Unterthanen nebst so vielen Effecten, als man diesseitig gut finden wird, von hier nach Magdeburg zu Schiffe schicken, worzu die nöthigen Schifsgefässe vom Lande sogleich angeschaffet und ohnentgeldlich verabfolget werden, und wird zu mehrerer Sicherheit ein Convoyschiff, so mit 1 Officier und 15 Mann Kayserl. Königl. Truppen besetzt ist, mitgegeben.

16) Alle Bagagen derer Königl. Preußl. Officieren und Bedienten werden zu Lande nach Magdeburg transportiret.

Art. 17. Die auf dem Marsch benöthigte Fourage wird vom Lande gegen Scheine des Königl. Feld-Krieges-Commissariats ohnentgeldlich geliefert, und werden die hiesigen Cammer- und Landes-Deputationen besorgt seyn, und die nöthige Verfügung ergehen lassen, damit die Garnison auf jeder Station die Lebensmittel gegen baare und billige Bezahlung finden möge, und weder die Escorte noch die Garnison Mangel leide.

17) Accordiret.

Art. 18.

Art. 18. Des commandirenden Herrn Generalfeldmarschalls Durchl. werden einen Officier von der Garnison einen Paß zu Sr. Königl. Majestät in Preussen ertheilen, um Höchstderoselben von der geschlossenen Capitulation Kenntniß zu geben.

Alle Minen werden treulich angezeiget werden.

18) Nach Ausmarsch der Garnison wird dieser Artickul accordiret.

Dreßden, den 4. Sept. 1759.

Graf v. Maquire. F. M. L.

Graf v. Schmettau. Gen. Lieut.

Diese Capitulation confirmire ich gemäß meiner Ordre.

Friedrich, Pfalzgraf.

Specification der in der Dreßdner Neustadt gefundenen Preußischen Naturalien, als:

5 Scheffel Waitzen. 12026 Scheffel Korn. 12716 Centner Mehl. 7964 Scheffel Gersten. 17812 Scheffel Haber. 1488 volle Fässer. 48000 Schopflagen Stroh. An Requisiten: Auf der ersten Bastion rechter Hand vorm schwarzen Thor 4 Verschläge grosse gefüllte Bomben. In dem Laboratorio 87 ohngefüllte. Neben dem Magazin im Depositorio 133 Stück von Eisen, 36 und 24 pfündige ohne Laveten. Dann ungefüllte Bomben von unterschiedlichen Gattungen 110. Brauchbare und unbrauchbare Mousqueten 4000. Säbel von verschiedenen Sorten, gegen 3000. Saliter 63 Parillen. Dann unterschiedene Cüraß- und Stückrequisiten.

Fortsetzung der Staatsschriften.

Gründliche Anmerkungen zu der Schrift:

Kurzgefaßte Nachricht derer Preußischer Seits denen Churfächsischen Landen seit dem Anfang des 1758sten Jahres zugefügten Bedruckungen.

1759. *Mense Martio.*

Kurzgefaßte Nachricht.

Daß der Krieg nicht ohne Ungemach derer Länder geführet werden könne; daß er gewisse Handlungen, so sonst die Menschlichkeit verabscheuet, erlaubt und zu nothwendigen Uebeln mache; und daß man sich gegen seinen bewafneten Feind auch harter Mittel bedienen dürfe, um selbigen zum Frieden zu zwingen; alles dieses sind lauter ausgemachte Wahrheiten des Völker-Rechts. Nicht minder haben aber auch gesittete Völker vorlängst durch gemeinsame Einwilligung sich zur Richtschnur gesetzet, jene Erlaubniß schlechterdings nicht weiter zu erstrecken, als es der Endzweck des Krieges ohnumgänglich mit sich bringet; jene nothwendige Uebel sich so erträglich als möglich zu machen; nicht alle zu dem Endzweck führende Mittel vor gleich erlaubt anzusehen; noch die Rechte des Krieges über alle andere hinauszusetzen; zuförderst aber entwafnete Feinde ganz anders zu behandeln, als diejenigen, so noch Widerstand zu thun fähig sind.

Die Sittenlehre der christlichen Religion, und die Rücksicht auf das gegenseitige eigene Interesse, haben viel dazu beygetragen, der Wuth des Krieges diese Gränzen zu setzen, daß man selbst dem Feinde nicht mehreres Ungemach anthue, als man von ihm in gleichen Fall zu erfahren wünschet.

Unsere

Unsere Zeiten rühmen sich besonders mehrerer Achtung vor die Menschlichkeit feinerer Sitten, als man in den vorigen jemals gekannt habe; und wenn man die Sache blos nach denen Worten und nach denen öfters den härtesten Bedruckungen beygefügten freundschaftlichen Versicherungen beurtheilen soll: So ist kein Ruhm gegründeter, als dieser.

Betrachtet man hingegen die That, so giebt, leider, der gegenwärtige in Deutschland ausgebreitete Landverderbliche Krieg, solche Beyspiele an Hand, die sich ohnmöglich auf etwas anders als auf die Verachtung aller Grundsätze, und Mißkennung aller Rücksichten, beziehen können.

Gründliche Anmerkung.

Ein dergleichen entwafneter Feind muß sich aber auch ruhig verhalten, wenigstens mit denen Gegnern und Feinden nicht colludiren, am wenigsten denenselben Vorschub thun, und bey allen nur möglichen Fällen selbst als feindlich geriren, welchen allen die Sächsischen Einwohner im Jahr 1758 vielfältig entgegen gehandelt haben.

Kurtzgefaßte Nachricht.

Ein, mitten im Frieden ohne alle vorgängige Befragung, überfallenes Land, ein, unter den theuersten Freundschafts-Versicherungen, aus seinen Staaten zu entweichen genöthigter und seiner Einkünfte entsetzter Landesherr; ein, um Ursachen zum Kriege darinnen zu finden, beraubtes Archiv; eine gefangen gehaltene und allerley Arten von Bekränkungen unterworfene Königliche Familie; Plünderungen; Verheerungen; Brandschatzungen; in einem ohnbewafneten Lande; Mißhandlungen derer angesehensten Einwohner desselben, wegen vorgestellter Unmöglichkeit, Summen, die ihr Vermögen übersteigen, aufzubringen; sind lauter

ter Sachen, die man unter gesitteten Völkern wohl nicht zu erwarten gehabt hätte.

Anmerkung.

Es sind dieses lauter Widerhohlungen solcher Dinge, welche Königl. Preußischer Seits vorlängst gründlich beantwortet, und abgelehnet sind. Wegen der Einrückung in Sachsen, sind die Beweg-Ursachen in mehr als einer Deduction der Welt vor Augen geleget; aus dem Archiv zu Dresden ist nur das eine bekannte Paquet heraus genommen, alle übrige Archive zu Dresden, Wittenberg und in denen Sächsischen Landen, aber ohnberühret gelassen.

Die angeblich gefangene Königl. Familie fähret täglich spatziren, hält wöchentlich drey Courtage, welche sehr zahlreich sind, und hat währenden Carneval, Ball und Assemblees gehalten; was von Plünderungen, Verheerungen, Brandschatzungen und Mißhandelungen der angesehensten Einwohner, so generaliter ohne Beweiß avanciret werden will, wird, in so weit in der Folge etwas specialiter davon vorkommt, seine Abhelfung erhalten.

Kurtzgefaßte Nachricht.

Daß indeß gleichwohlen selbige vorgekommen, ist von der Churfächsischen Gesandschaft bey der Reichs-Versammlung durch mehrere Exhibita, und besonders noch durch das ausführliche Pro Memoria vom 31 Januar. 1758. angezeiget, und mittelst unumstößlicher Urkunden bewiesen worden. Man hat Königl. Preußischer Seits so wenig tüchtiges dagegen einzuwenden gewust, daß man auf leztgedachtes Pro Memoria sogar bis daher die Antwort gänzlich schuldig geblieben ist. Indeß sind jedoch die Drangsale derer Sächsischen Lande nicht vermindert, vielmehr von Tage zu Tage vermehret worden. Hat erwehntes Pro Memoria solche bis zum Schluß des 1757ten Jahres erzehlet: so wäre zu

einer

einer noch viel weitläuftigern Ausführung auf das verwichene 1758. Jahr Stoff genug vorhanden, wenn man gerechte Klagen so oft, als sich der Grund dazu von neuen ereignet, wiederholen wolte.

Allein der Endzweck gegenwärtiger Schrift ist eigentlich nur, eine kurzgefaßte Anzeige davon zu liefern, zum Beweiß, daß man Preußischer Seits kein Mittel sich vor unerlaubt halte, wenn es seinen Absichten gemäß ist; daß man keine Grenzen, keine Gesetze, keine Rückficht kenne, sobald es auf eigne Convenienz ankommt; und daß man eben das gegen andere ungescheuet ausübe, weswegen man, wenn es von andern geschähe, die bittersten Vorwürfe machen würde.

Andere Mitstände des Reichs, andere freye Völker, werden von selbst den Schluß daraus machen, was sie von einer dergleichen Auslegung des Landfriedens und derer Reichsgesetze, was sie von einem solchen Völkerrecht zu gewarten haben.

Anmerkung.

Da nach der Rubrique dieses Impressi, die denen Sächsischen Landen seit Anfang des Jahres 1758. zugefügte vermeintliche Bedrückungen exponiret werden sollen, so kann in dem vorigen Impresso vom 31. Jan. 1758. welches eigentlich auch nur eine Beantwortung der von der Churbrandenbugischen Comitialgesandschaft unter dem 1. Dec. 1757. publicirten Schrift gewesen, hievon wohl nichts enthalten seyn, wiewohl man Königlich Preußischer Seits, auch auf dieses Pro Memoria vermuthlich keine Antwort schuldig bleiben wird.

Kurtzgefaßte Nachricht.

Als zu Anfang besagten 1758ten Jahres Se. Königliche Majestät in Preussen zuerst denen auf Ihren Befehl zu Leipzig zusammen berufenen Ständen des Churfürstenthums Sachsen und incorporirte

Lande

Lande den Antrag thun liessen, vor sämtliche Einkünfte dieser Lande auf solches Jahr ein gewisses Aversional-Quantum zu bezahlen, wurde die Anforderung so hoch gespannet, die Fristen so kurtz gesetzet, und die wichtigsten und wesentlichsten dabey von Seiten der Stände zum Grunde gelegten Bedingungen, fürnemlich, daß von dem Lande über das einzugehende Aversional-Quantum in selbigem Jahre ein mehreres unter andern Namen nicht verlanget werden solte, so wenig zugestanden, daß die Stände bey solchen Umständen etwas ohnmögliches zu übernehmen, billig Bedenken trugen.

Preußischer Seits beharrete man darauf, es müsten über die an 286875 Thlr. 17 Gr. ausgeschriebene Proviant- und Fourage-Gelder; über die geforderte Armatur- Montirung- und Equipage-Ersatzgelder an 66842 Thlr. 21 Gr. und 4982 Thlr. 17 Gr. über die von der Ritterschaft unter dem Namen eines Don Gratuits begehrte 5000 0 Rthlr. über die dem Rathe zu Leipzig Vorschußweise angesonnene 800000 Rthlr. und über die von der Stadt Dreßden durch Execution einzutreiben anbefohlne 500000 Rthlr. von dem Lande annoch 4 Millionen Rthlr. und zwar vor Ende Aprilis aufgebracht werden. Man erließ zu dem Ende würklich die eigenmächtigen Ausschreiben sub A. in das Land, und bürdete mittelst selbiger denen Unterthanen Anlagen auf, die so gar das geforderte Quantum weit überstiegen. Zur causa justifica eines solchen Verfahrens wurde angegeben: „Es wären des Königs von Preussen Ma„jestät wohl berechtiget, wenn Sie nach dem Exem„pel ihrer Feinde gegen die Sächsischen Lande ver„fahren wollten, ein noch weit grösseres Quantum „von selbigen zu erfordern, und nach dem Recht „der Repressalien auf gleiche Weise, als in Ihren „Provintzien geschehen, beytreiben zu lassen.

Wer

Wer dieser Versicherung eines vor sich habenden Rechts nicht blinden Glauben beymessen wolte, konte zwar freylich nicht begreifen, woher vor Se. Königliche Majestät in Preussen ein dergleichen Befugniß erwachsen solte, Sachsen alles dasjenige Ungemach entgelten zu lassen, was Ihren eigenen Provinzien in natürlichen Verfolg des von Ihnen selbst angefangenen Krieges von andern Seiten widerfahren.

Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen hatten zu eben diesem Kriege nicht die mindeste Ursach gegeben, waren auch keinesweges gewilliget gewesen, daran Antheil zu nehmen. Des Königs von Preussen Majestät hatten nicht einmal ein Recht gehabt, von Ihnen, als einem gleich freyen Souverain, eine Erklärung, wohin ihre Gesinnung gehe, zu verlangen. Gleichwohl hatten Sie sich freywillig zur Neutralität, und, um allen geschöpften ungegründeten Verdacht abzulehnen, wegen deren Festhaltung zu dergestaltiger Sicherheit erboten, daß des Königs von Preussen Majestät sich gewiß damit würden begnüget haben, wenn es Ihnen blos darum, den Rücken frey zu haben, zu thun gewesen wäre, und wenn nicht vielmehr von Anfang die Absicht dahin gegangen wäre, derer Sächsischen Truppen sich zur Verstärkung ihrer Armee zu gebrauchen, und durch die Sächsischen Landes-Einkünfte und junge Mannschaft dasjenige vielfach wieder zu ersetzen, was Ihnen etwa aus Ihren Westphälischen und Preussischen Landen zurück bleiben mögte.

Als diese so billige Anerbietungen schlechterdings verworfen, und Se. Königl. Maj. in Pohlen Dero deutschen Lande auf eine bishero unter Reichsständen unerhörte Art entsetzet worden waren, hatten Sie freylich darüber bey dem Kayser und Reich, bey

denen

denen hohen Garants des Westphälischen Friedens, und bey Ihren hohen Bundesgenossen, gerechte Beschwerde geführet, und deren Hülfe reclamiret. Allein, waren es denn nicht des Königs von Preussen Majestät selbst, die Sie in diese traurige Nothwendigkeit versetzet, und Ihnen nicht einmal die Wahl übrig gelassen hatten? Konnten sie also wohl das Betragen Sr. Königl. Majestät in Pohlen vor eine Beleidigung ansehen? Es wäre denn, daß Sie sich befugt hielten, benachbarten Reichs-Mitständen und anderen Mächten das Ihrige zu nehmen, ohne daß selbigen, sich auch nur darüber zu beschweren, frey stehe.

Die Truppen derer wider eine unrechtmäßige Unterdruckung, nicht allein von Sr. Königl. Majestät in Pohlen, sondern auch von der Kayserin-Königin Maj. zu Hülfe gerufenen Mächte waren nunmehro in die Königl. Preußische Lande eingerucket; sie hatten selbige feindlich behandelt und daraus Contributiones gezogen.

Allein, alles dieses war nicht ehender geschehen, als bis Se. Maj. der Kayser und gesammtes Reich die Ueberziehung derer Sächsischen Lande, mittelst feyerlichen Reichs-Schlusses vom 17ten Januar. 1757 vor einen gewaltsamen Einfall und Verletzung der gemeinen Ruhe, oder, welches einerley, vor eine Befehdung und Land-Friedens-Bruch anerkannt, dagegen mittelst Oberstrichterlicher Vorkehrungen nach Masgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens und der Wahl-Capitulation fernerweit zu verfahren, und dem beschädigten Theil wiederum zum Besitz seiner Lande und hinlänglicher Genugthuung zu verhelfen sich vereiniget, auch so gar die Reichs-Hülfe aufgebothen hatten.

Mit

Mit was vor einen Schein Rechtens mochten also des Königs von Preussen Majestät den Schaden, den Sie aus eigener Schuld in Ihren Landen litten, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Dero Landen beymessen, oder sich auf ein Jus Repressaliarum berufen? Dieses hat nur statt, wenn jemanden das Seinige widerrechtlich entzogen, und der Ersatz und Genugthuung verweigert wird.

Repressalien bestehen in der apprehensione rei alienæ pro mea aut mihi debita, quam possessor reddere aut solvere negat. Grotius de Jure Belli & Pacis. L. 3 c. 2.

Allein, was war wohl von Sr. Königl. Majest. in Pohlen des Königs von Preussen Majestät entzogen, oder vorenthalten worden? Worinnen war Ihnen das geringste Unrecht geschehen?

Se. Königl. Majest. in Pohlen hatten nicht einmahl von denen in den Preußischen Landen gezogenen Contributionen den geringsten Antheil genossen.

Anmerkung.

Der, denen nach Leipzig convocirten Ständen, geschehene Antrag, wegen Uebernehmung eines Aversional-Quanti und die deßhalb zu schliessende Convention hat, wie die Stände, und das gantze Land, ja der Hof selbst, solches eingesehen und anerkannt, keine andere Absicht gehabt, als die Conservation des Landes, und das geforderte Quantum muß um so viel mäßiger gehalten werden, weil solches noch bey weiten nicht Zwey Drittel derer ordinairen Landes-Revenuen ausmachet, die gegenseitig recensirte Neben-Præstationes waren keine neue und zu diesem Negotio gehörige Sachen, und wann nicht gleich bey der ersten und zweyten Zusammenkunft diese Negotiation zum Schluß gediehen, so ist der Aufenthalt nicht so wohl daher entstanden, daß Preußischer Seits wäre geweigert worden, billige

Conditiones nach festgesetzten Hauptpunct des Aversional-Quanti einzugehen, wie dann besonders gleich in der Proposition selbst die Termine zur Bezahlung bis Michaelis zugestanden worden, sondern weilen die Sächsischen Stände sich mit einer Menge von Præliminair-Bedingungen beständig aufhielten, in der Hauptsache aber demnechst solche geringe Offerten thaten, welche überdem durch die vorher verlangte Conditiones beym Schluß ein solches Facit gaben, daß gar nichts übrig blieb, und schlechterdings nicht angenommen werden konten; und nachdem hierüber fast zwey Monathe verlaufen waren und man abnehmen konte, daß die Stände und Cammerdeputirte nur damit umgiengen, die Sache ins Weite zu spiehlen, und die Evenements abzuwarten, wobey von Seiten der Sächsischen Cammer wohl darauf gerechnet werden mochte, daß sie nach denen mit denen Amtspächtern und anderen Einnehmeren der Cammereinkünfte genommenen Concerts, welche dahin gingen, daß zu Unterschlagung der Gelder falsche Rechnungen geführet werden solten, bey Continuation der Administration das mehreste zu erhalten, Gelegenheit haben würde, so konte nicht länger angestanden werden, durch ein zu publicirendes Steuerausschreiben denen Contribuenten bekannt zu machen, was auf das schon zum Sechsten Theil verlaufene 1758ste Jahr zu bezahlen sey; dieses Ausschreiben besaget deutlich, daß inclusive derer Cammer-Revenües ein mehrers nicht als vier Millionen begehret worden, und wann auch durch den angenommenen Satz derer 12 Gr. vom Schock und $54\frac{1}{2}$ Quatember auf dem Papier etwas mehr heraus zu kommen, scheinen möchte, als die ordinaire Steuren betragen, so folget daraus nicht, daß man ein mehrers als die 4 Millionen, welche schon angeführter massen noch bey weiten nicht $\frac{2}{3}$ der

ordinai-

ordinairen Revenües betragen, würde eingenommen haben; das Gegentheil aber ist daher erweißlich, weil nach Publication dieses Ausschreibens, denen Ständen noch nachgelassen worden, die Gelder selbst darnach beyzutreiben und die 4 Millionen daraus zu bezahlen, und wann solchergestalt die Sache in ihrer wahren Gestalt angesehen werden will, so ist unwidersprechlich, daß bey einem solchen Aversional-Quanto die Sächsische Lande weit erträglicher behandelt worden, als die Unterthanen Sr. Preußischen Majestät, und daß von jenen ein ungleich geringeres Quantum erfordert worden, als Sie in Friedenszeiten zu entrichten schuldig seyn, oder übernehmen müssen.

Kurzgefaßte Nachricht.

Wenn nun noch dazu, nach denen feyerlichen Erklärungen des Königs in Preußen Majest. die Sächsischen Lande ein geheiligtes Depot, auch ohne einmal den rechtmäßigen Eigenthümer darum zu befragen, abgeben solten; (vid. Declaration dererjenigen Gründe, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewegen, mit Dero Armee in die Sächsischen Erblande einzurücken, 1756.) so blieb um so weniger Recht übrig, auch nur die ordentlichen Einkünfte davon zu erheben, oder sich an sothane Lande wegen anderer Anforderungen zu halten, da ein Depositarius nach denen Gesetzen weder an dem Deposito einiges Jus compensationis vel retentionis exerciren, noch auch dasselbe ohne des Deponentis Einwilligung nutzen kan. Hatten aber noch über dieses Se. Königl. Preußische Majestät, mittelst nur angezogener Declaration, „vor dem Angesichte von „ganz Europa sich auf das bündigste anerkläret, wie „sie gegen die Lande Sr. Königl. Maj. in Pohlen „nicht die allergeringste offensive Absichten hätten, „und zuverläßig versichert, wie Sie Ihre Truppen „in selbige nicht als Feinde, sondern bloß zu Ihrer

„eigenen Sicherheit einrücken liessen;“ Hatten Sie ferner in dem wegen Anstellung eines Feld-Krieges-Directorii unterm 14 Sept. 75. erlassenen Proclamate Ihre Intention dahin bekannt gemacht, „daß in denen sämtlichen Churfächsischen Landen, „als welche declarirter massen nur in Schutz und „Verwahrung genommen worden, derer Kriegsumstände halber, kein Mensch mit neuen Abgaben „beleget oder beschweret werden, vielmehr jeder seine „Nahrung und Gewerbe ungehindert forttreiben „sollte:“ So hätte solches Dero an ganz Europa gegebenes geheiligtes Wort billig die armen Sächsischen Lande auf immerdar um so mehr gegen alle ausserordentliche und willkührliche Anforderungen sicher stellen sollen. Allein, was vermochten wohl alle diese Gründe und Betrachtungen auszurichten, wo eine überwiegende Macht bloß nach Willkühr zu verfahren sich berechtiget hielt?

Anmerkung.

Da vorhin schon gezeigt worden, daß die Abgaben der Sächsischen Unterthanen nicht vermehret, sondern vermindert worden, so fällt dasjenige von selbst weg, was allhier angeführet worden.

Kurzgefaßte Nachricht.

Die Sächsischen Stände musten der Gewalt weichen, und um denen kostbaren Executionen und dem unvermeidlichen Ruin des Landes vorzubauen, endlich, so wie auch das Königl. Cammer-Collegium, gewisse Conventiones nothgedrungen eingehen, nachdem ihnen von dem Königl. Preußl. General-Feld-Krieges-Directorio leidlichere Fristen zugestanden worden waren. Sie machten sich dadurch anheischig, gegen die ihnen überlassene freye und ohngehinderte Verwaltung und Einnahme derer Cammer- und Landeseinkünfte, überhaupt 3700000 Rthl. und zwar das Cammercollegium 1 Million, die Stände aber 2 Millionen und 700 tausend Rthl. während selbigen

selbigen Jahres an das Preußl. Generalfeldkrieges-Directorium über Bausch und Bogen zu bezahlen.

Eine derer ersten und hauptsächlichsten Bedingungen war diese, die auch von selbst aus der Natur eines Aversional-Contracts floß, daß das Land übrigens mit allen weiteren Anforderungen gänzlich verschonet, die Marschkosten und sonstige Bedürfnisse von denen Preußischen Truppen baar bezahlet, jeder bey den Seinigen gelassen, und in dem Betragen gegen die Churfächsischen Lande auf auswärtige Umstände und andern Orten sich zutragende Begebenheiten keine Rücksicht genommen werden solte, wie solches beygehender Extractus sub B. klar und deutlich besaget. Se. Königl. Majestät in Preussen hatten diese Conventiones ausdrücklich ratificirt.

Anmerkung.

Der Verfolg der Sache verhielte sich also: Die Schliessung der Convention accrochirte sich hauptsächlich daran, daß die Cammer-Deputirte sich nicht zu Uebernehmung eines billigen Quanti verstehen wolten, und sich hierunter mit Producirung derer Cassen-Extracte auf den grossen Abfall derer Cammer-Einkünfte bezogen; diese Extracte aber waren falsch, und das G. F. Krieges-Directorium hatte schon gute Nachrichten von der doppelten, mithin falschen Rechnungs-Führung in Händen, und selbst diejenigen, welche sothane Unrichtigkeiten intriguirten und maniirten, waren schon namentlich bekannt, es wurde denen Cammer-Deputirten solches nicht ganz verhehlet, indem denenselben deutlich eröfnet wurde, daß man das Cammer-Collegium nicht nur völlig aus der Activität zu setzen, sich genöthiget sehe, auch überdem solche Vorkehrung zu treffen, wissen würde, daß dieselbige künftig gar keine Communicationes mit denen Aemtern und anderen Einnehmern derer Cammer-Einkünfte haben könnten.

Nachdem aber alles dieses nichts verfangen wolte, und die Conferenzien mit denen Ständen sich zerschlugen, so wurde bey einer balde hernach unvermuthet vorgenommenen Revision der Cammerrenthey alle dasjenige gefunden, wodurch die Cammer in continenti ohne replique überführet werden konte, was für considerable Summen durch deren Colluſiones unterſchlagen worden. Wer würde es Sr. Königl. Maj. in Preuſſen verdacht haben, wann Dieſelben nicht nur die Zurückzahlung dieſer unterſchlagenen Gelder begehret, und überdem denenjenigen Sächſiſchen Cammerbedienten, welche das Manoeuvre der falſchen Rechnungsführung dirigiret, das empfindlichſte Reſſentiment wiederfahren laſſen? Sobald aber die Cammer ſolches alles einſehend ſich zum Zweck legte und zu demjenigen Quanto, ſo ihr vormals angeſonnen wurde, verſtunde, wurde ratione præteriti alles ins Vergeſſen geſtellet, mit derſelbigen eine Convention geſchloſſen, und die Stände dadurch bewogen von ſelbſt neue Propoſitiones zu thun, und da Se. Königl. Maj. von dem geforderten Quanto derer vier Millionen noch 300000 Rthlr. fallen lieſſen, kam die Convention geſchwinde zum Stande, und da die von vorigen Jahren noch ausſtehende Reſte denen Ständen zugleich übertragen, auch zu Aufbringung dieſes Averſional-Quanti denenſelben, die zur Sächſiſchen General-Krieges-Caſſe gefloſſene beſondere Revenues aus denen Stiftern Merſeburg und Zeitz, Ober- und Nieder-Lauſitz, nebſt der Generalacciſe überlaſſen worden, ſo wird wohl niemand, der nicht par Prevention das Gegentheil behauptet, und ohne Beweiß hierunter geglaubet zu werden verlanget, zweifeln, daß die Sächſiſche Lande bey dieſer Convention ſoulagiret worden; weilen aber währender Zeit auf die unter den 16ten Februarii 1758. ausgeſchrie-

geschriebene Steuren wenig oder nichts bezahlet wurde, und die Truppen balde zu Felde gehen solten, so war nichts natürlicher, als daß man sich dererselben bediente, die Reste beyzutreiben; wobey aber auch dieses zu bemerken, daß ohngeachtet ein Drittel des Jahres 1758. damals schon verflossen war, und ohngeachtet nach dem Ausschreiben vom 16ten Febr. noch in demselben Monath die Schockgelder und im April die Quatembern bezahlet seyn solten, die Execution bis auf den Schluß der Convention nur allein auf die Helfte derer Schocksteuren gerichtet gewesen, nach geschlossener Convention aber gleich eingezogen ist.

Kurtzgefaßte Nachricht.

Je grösser und ohnerschwinglicher die Summen gewesen waren, mit welchen das Land diese einzige noch übrige Beruhigung, nicht ganz nach Willkühr behandelt zu werden, erkauft zu haben geglaubet: Je gewisser hätte man hoffen sollen, daß wenigstens hiergegen das feyerlich gegebene Wort gehalten werden würde.

Anmerkung.

Wann aus denen vorerzehlten Umständen ganz klar zu Tage lieget, daß bey allen, denen Landesständen zu Hülfe gegebenen Fonds effective nicht vielmehr als die Helfte derer ordinairen Steuren hat aufgebracht werden dürfen, so fällt auch gleich in die Augen, wie übertrieben es sey, wann gesaget wird: „Die Stände hätten mit so grossen und unerschwinglichen Summen diese Behandlung erkauft."

Kurtzgefaßte Nachricht.

Allein, das Preußische General-Feld-Krieges-Directorium hielt sich zwar seines Orts an das von dem Lande erzwungene Versprechen auf das strengste, betrieb den Abtrag der stipulirten Summen unter denen härtesten Bedrohungen, legte auch wohl denen Landes-Deputirten, selbst dererjenigen Creyse,

die wegen Anwesenheit derer Reichs- und Kayserl. Königlichen Truppen zu diesem Endzweck nicht einmal mehr contribuiren konnten, die kostbarsten Executiones ein. Hingegen fuhr auf der andern Seite das Preußische Feld-Krieges-Commissariat, gleich als wenn beyde Instanzen nicht unter einerley Herrn stünden, beständig fort, Lieferungen, die alle Kräfte des Landes überstiegen, auszuschreiben, ohne an deren Vergütung zu gedenken. Das General-Feld-Krieges-Directorium weigerte sich, dessen Bescheinigungen in Compensation anzunehmen, oder verschob wenigstens solches immer bis auf die letzten Termine. Und zu gleicher Zeit wurde von denen Truppen dem ohnschuldigen und ohnbewehrten Lande auf so eine Art mitgefahren, als solches selbst von einem durch den hartnäckigsten Widerstand aufgebrachten Feinde kaum zu geschehen pfleget.

Anmerkung.

Es ist nichts leichter, als den Ungrund alles dessen, was in diesem §. glaubhaft gemacht werden will, zu wiederlegen. Die Abrechnungen mit denen Ständen, lassen keinen Zweifel übrig, wie sehr sie schon bey Berichtigung des zweyten Termines zurücke geblieben, die vielfältig erlassene und in denen Händen derer Stände befindliche Monitoria und Rest-Extracte, und die in noch grösserer Anzahl vorhandene Vorstellungen derer Stände, worinnen dieselbe vor die Nachsicht danken, und solche noch zu prolongiren bitten, sind unwiedersprechliche Zeugnisse und Beweisthümer, daß man nichts weniger gethan, als nach der wohl befugten Strenge zu verfahren, massen auf Seiten des General-Feld-Krieges-Directorii bey Annehmung eines so geringen Quanti die fürnehmste Absicht auf die verhofte prompte Bezahlung derer Termine gerichtet gewesen;

sen; diejenige Creyse, welche mit feindlichen Truppen besetzet wurden, oder wohin mit der Execution nicht gereichet werden konnte, fingen mit den Monath Julio schon an, gar nichts zu bezahlen, und da auf Martini 1758 der letzte Termin gefällig war, so zeigen die Rest-Extracte, daß noch die Helfte rückständig war.

Der Umstand, daß der Feind an Einziehung derer Gelder hinderlich gefallen, war kein gegründeter Behelf, immassen nicht nur dergleichen mögliche Vorfälle auf Seiten des Directorii mit ein Hauptmoment zu Schliessung einer Convention waren, sondern auch bey denen Conferentzien mit denen Ständen voraus gesetzet ist, daß dieser Vorwand von prompter Bezahlung derer Termine nicht liberiren könne noch solle. Es blieb also, nachdem das General-Krieges-Directorium in Monitoriis sich erschöpfet hatte, und nach Beschaffenheit der damaligen Zeitumstände, keine Executiones in die Creyse gesandt werden konnten, nichts übrig, als sich an denen Ständen und deren hiesigen Repräsentanten zu halten. Solchergestalt fällt alles, was von einer bezeigten Strenge in Beytreibung derer Termine geschrieben worden, nicht nur gänzlich weg, sondern es ist auch auf der andern Seite nur allzu wahrscheinlich, daß man in Abwartung derer favorable scheinenden Evenements vorsetzlich mit der Bezahlung zurück gehalten und die Extrema lieber abwarten wollen.

Eben diese Bewandniß hat es mit der dem Königl. Feld-Krieges-Commissariat angedichteten beständigen Ausschreibung derer die Kräfte des Landes übersteigenden Lieferungen; das Feld-Krieges-Commissariat hat auf das 1758ste Jahr keine Lieferungen verlanget, als welche baar bezahlet worden, und wenn diese Bezahlung nicht gleich prompt

erfolget ist, so lieget die Schuld abermals bey denen Sächsischen Ständen und Landen, dann die Fourage- und Don-Gratuits-Gelder, welche, und zwar erstere, zu Versorgung derer Magazins vorzüglich für allen anderen Prästationen schon auf Ostern 1758 völlig bezahlt seyn solten, und die Don-Gratuits-Gelder zu deren Berichtigung die Stände sich nur eine Frist bis Johannis 1758 bey Sr. Königl. Majestät immediate ausbathen und erhielten, sind derer deshalb veranlaßten Executionen- ohngeacht bis jetzo noch nicht völlig bezahlet, dieses aber waren die Fonds zur baaren Bezahlung derer geschehenen Lieferungen.

Zwar sind von dem beym Dohnaschen Corps stehenden Feld-Krieges-Commissariat im Monath Julio a. p. Lieferungen nach Frankfurt an der Oder von der Nieder-Lausitz gefordert, es ist aber auch beym Fordern geblieben, nachdem das Feld-Krieges-Directorium dieserhalb das nöthige remonstriret hat, und das wenige, so etwa geliefert seyn möchte, ist bezahlet. Daferne aber die Absicht hierunter etwa auf die zur Subsistenz der Königl. Armee im Sept. und Octob. a. p. verlangten Lieferungen gerichtet seyn möchte, so wird zwar in so weit zugegeben, daß für dasjenige Corps, welches Se. Königl. Majestät in höchster Person, nach der Zorndorfer Bataille, nach Sachsen zu führen, sich genöthiget gesehen, auch wie demnechst an die Dohnaische und Wedelsche Corps, so einige Zeit in Sachsen gestanden, da die vorhandene Magazine auf diese Truppen nicht eingerichtet waren, vom Lande Fourage an dieselben geliefert worden; es kann auch zugegeben werden, daß das General-Feld-Krieges-Directorium, bevor Se. Königl. Majestät demselben Dero höchste Intention hierunter eröffnet haben, sich darüber nicht sogleich in Berechnung

rechnung einlassen, und noch weniger ganz illiquide, unjustificirte und in allen Arten übertriebene Rechnungen in Zurechnung annehmen können noch wollen. Es hat aber hergegen auch seine Richtigkeit, daß nicht nur bey Ausschreibung dieser geforderten extraordinairen Lieferung, welche auf Königl. Ordre durch den demnechst verstorbenen General-Lieutenant von Retzow gefordert worden, sogleich die Versicherung beygefüget ist, daß solche nach der Billigkeit vergütiget werden solte; die Stände risquirten hiebey um so viel weniger, da deren Schuldrest auf das Aversional-Quantum damals drey und viermal mehr betrug, als der Werth dieser geforderten Lieferungen; nachdem auch die Zeiten wieder ruhiger geworden, ist sofort zur Liquidation geschritten und denen Ständen der Betrag derer Lieferungen theils auf das diesjährige Fourage-Quantum, theils auf die Aversional-Gelder compensando vergütiget; und wegen derer sonst gehabten Schäden und Belästigungen, Genungthuung geschehen, es würde also dasjenige, was hierunter denen Königl. Preußl. Truppen und Krieges-Commissariate zu Schulden gebracht werden will, mit besseren Fug und Grunde der Wahrheit auf die Oesterreichsche und sogenannte Reichs-Armeen unter Commando des Feldmarschalls Grafen von Daun und Pfaltz-Grafen von Zweybrück applicable seyn, von welchen genungsam bekannt ist, daß sie bey Feuer und Schwerdt und anderen harten Drohungen, die zur Subsistenz ihrer Truppen benöthigte Bedürfniß von denen Sächsischen Unterthanen erpresset, wogegen diese nach der expressen Ordre und Vorschrift des Hofes zu Warschau, nach der Anlage No. 1. Papier in Bezahlung annehmen müssen, und bis dahin zwar sehnlich, aber vergeblich gewünschet, daß die baare Bezahlung endlich erfolgen möchte; und

wie

wie in denen Gegenden, wo diese Corps gestanden, gewirthschaftet worden, darüber würden ziemliche Volumina geschrieben werden können, wann denen Sächsischen Unterthanen erlaubet wäre, nach der wahren Empfindung ihres Herzens, sich darüber zu äussern: Vielleicht hat der Verfasser des Impressi davon gute Kenntniß gehabt, und aus Versehen oder per ironiam beyderseitige Truppen verwechselt.

Kurzgefaßte Nachricht.

Die eigentliche Epoque derer von denenselben verhängten grausamsten Verwüstungen, war die Rückkehr des Königs von Preussen Majestät aus der Gegend Cüstrin nach Sachsen. Die wegen des Aversional-Quanti getroffene Convention schloß zwar alle Repressalien ausdrücklich aus; dennoch aber that man, als wenn Sachsen alles dasjenige zu entgelten schuldig wäre, was etwa von einigen Rußischen leichten Truppen in der Marck Brandenburg ausgeübet worden seyn mochte, deren Excesse noch dazu die Berliner Zeitungen bis ins unendliche, und öfters auf eine sich selbst widersprechende Art vergrössert hatten.

Die ersten Verheerungen derer Preußischen Waffen betrafen die Gräflich-Brühlischen Güter, Pförten und Grochwitz, ingleichen das Wohnhaus und die Lustgebäude des Königl. Premier-Ministre zu Dresden. Das Schicksal derselben ist durch die öffentlichen Nachrichten bekannt genung worden, so, daß man solches hier besonders anzuführen nicht Ursach hat, zumalen eben dergleichen Unglück hernach ganze Gegenden von Sachsen betroffen hat.

Von der Elbe an bis Budißin, wo die Preußische Armee unter Anführung Sr. Majestät des Königs im Monath September und bis zu Anfang Octob. gestanden, ist das ganze Land rein ausfouragiret, das

das Vieh weggetrieben, und denen Truppen aller Muthwillen und Ausgelassenheit gegen die Einwohner verstattet worden.

Das einzige Königl. Vorwerk Pillnitz hat bey der Nachbarschaft des Königl. Preußischen Hauptquartiers zu Schönfeld an die 16269 Rthlr. Schaden gelitten.

Was dem Marggrafthum Ober-Lausitz ein gleicher Aufenthalt gekostet, ist daraus leichtlich abzunehmen, daß von der Stadt Budißin allein, unter denen gemessensten Veranstaltungen zur Plünderung, Conventions-widrig eine Brandschatzung von 40944 Thlr. erpresset worden, die denn derselben baares Vermögen soweit überstiegen hat, daß um solche aufzubringen, Hausgeräthe und Waarenlager haben hergeben werden müssen; ohne was sonst noch der Soldat von dergleichen nach eigener Willkühr mitgenommen.

Dem ohngeachtet haben noch von besagter Stadt in denen beyden Creysen des Marggrafthums Ober-Lausitz währenden Monats Augusti und Septembris 51958 Rationes Brod a 2 Pf. 2085 Centner Mehl, 10302 Scheffel Hafer, 194 Schock Gersten-Garben, 7834 Centner Heu, 523 Schock Stroh, 277½ Klafter Holz, 69 Stück Rindvieh, hergegeben werden müssen. Woneben noch viele Orte in Brand gesteckt, oder doch, ohne Rücksicht auf die bewerkstelligten Lieferungen, bis auf den letzten Halm ausfouragiret, Kisten und Kasten zerschlagen, und denen unglücklichen Einwohnern nebst ihren andern Habseligkeiten so gar die Kleider vom Leibe weggeraubet worden.

Anmerkung.

Es ist bekannt, daß die Oesterreicher selbst von dem Hofe zu Warschau in die Sächsische Lande berufen worden, obgedachtes Patent sub Nro. 1. welches

ches dieserhalb publiciret worden, und das Decret vor den geheimen Kriegesrath von Schönberg in der Anlage Nro. 2. setzen solches ausser allen Zweifel; die Sächsische Einwohner haben in Conformität der publicirten Patente der feindlichen Armee allen möglichen Vorschub gethan, und mit dem Feinde gänzlich colludiret. Se. Königl. Majestät in Preussen sahen sich daher gemüßiget, Dero eigene Erblande zu verlassen, um den vorgerückten Feind zurücke zu treiben, und wie konnten Dieselben bey dieser Gelegenheit anders als feindlich agiren? Sie hatten keine Magazine, musten also fouragiren lassen, und haben hierunter nichts mehrers gethan als was die Oesterreicher zu ihrer Subsistenz nothwendig erachtet, jedoch mit dem Unterscheid, daß Sie dennoch diese extraordinaire Forderung gleichwol vergütigen lassen, und ist solches mit denen Sächsischen Ständen sowohl, als mit der Lausitz durch besondere Conventiones verglichen, woran man Oesterreichischer Seits noch nicht gedacht hat.

Die Destruirung derer Gräflich-Brühlischen Güter hatte schon im Jahr 1757. ihren Anfang genommen, und gar keine Connexion mit demjenigen, was im Herbst 1758. bey Gelegenheit des damaligen Marsches geschehen, und Se. Königl. Majest. haben besonders erhebliche Ursachen gehabt, warum Dieselben diesen Sächsischen Minister und Vasallen allein dergleichen Ressentiment haben empfinden lassen.

Daß bey dieser Gelegenheit, und da Se. Königl. Majest. auf selbst eigene Veranlassung des Hofes zu Warschau feindlich zu agiren gemüßiget waren, es hie und da nicht ganz ohne Excesse abgegangen seyn mag, kann wohl nicht gänzlich in Abrede gestellet werden, und wann dergleichen Schäden nach denjenigen großen Maaßstaab calculiret werden wollen,

len, wodurch der Schaden bey den kleinen Vorwerke Pillnitz auf eine übertriebene Art zu 16269 Rthlr. gebracht worden, so würde freylich eine ganze gute Summe heraus kommen, es wird aber mehr Mühe kosten, diese gekünstelte Liquidation zu justificiren als ohne Beweiß zu machen. Man weiß aus denen eingegangenen Schäden-Liquidationen ganz eigentlich, wie hoch sich solche inclusive des übertriebenen und anerkannten unbilligen belaufen, es sind aber dieses alles abgethane Sachen.

Kurzgefaßte Nachricht.

Der Ueberfall und die erlittene Niederlage bey Hochkirchen am 14 Octob. haben die Preußische Armee dergestalt **ausser allen Schranken gesetzet**, daß alle rings um dieselbe herum befindliche Dörfer, obschon ganz unschuldig, ihre Rache haben erfahren müssen. Währender Action selbst, sind zu Hochkirchen von denen Preussen, ob sie wohl fälschlich denen Oesterreichern die Schuld davon beyzumessen gesuchet, die Pfarr- und Schulwohnung nebst verschiedenen andern Häusern, ingleichen zu Weissenberg 3 Häuser und 5 Scheunen eingeäschert worden.

Und noch an eben demselben Tage haben die Preussischen Truppen, ohne alle Kriegs-Raison, und ohne daß von denen armen Einwohnern (wiewohl von denen Brandenburgischen Bauern in der Gegend Zorndorf an dem Tage der allda gehaltenen Schlacht geschehen ist) die geringste Veranlassung dazu gegeben worden, eine beträchtliche Anzahl Dorfschaften in Brand gesteckt, mithin rings herum nichts als Elende gemacht.

Auf den weitern Marsch von Budißin über Görlitz nach Schlesien ist wiederum allenthalben geplündert worden, und man hat gegen die nachsetzenden Kayserl. Königl. Truppen kein bequemers Vertheidigungsmittel zu finden gewust, als daß man aller

Orten,

Orten, wo sich selbige sehen lassen, beym Abzug die Dörfer angezündet, welches traurige Schicksal besonders die Dorfschaften, Schönberg, Hermsdorf, Pfaffendorf, Lichtenau und Gensdorf betroffen.

Anmerkung.

Daß occasione der Action vom 14. Octob. a. p. und bey den darauf erfolgten Märschen nach Schlesien einige Dörfer in Brand gesetzet werden müssen, hat die Raison de Guerre nothwendig gemacht, die Oesterreicher haben deren mehr angesteckt, wann aber aller hierdurch verursachte Schaden zusammen gezogen wird, so beträget solcher nur einen geringen Theil desjenigen, welcher durch die so unnöthige Einäscherung der Stadt Zittau Oesterreichischer Seits verursachet worden.

Kurzgefaßte Nachricht.

In gleichermasse ist die am 4ten Nov. erfolgte Anzündung der Ziegelscheune und des Brauhauses bey Sedlitz nicht, wiewohl in denen Berliner-Zeitungen vorgegeben worden, von denen Oesterreichern, sondern von dem durch mehrere dergleichen tapfere Unternehmungen sattsam bekannten, und seit dem verstorbenen Preußischen Generalmajor Meyer geschehen.

Anmerkung.

Es ist noch nicht ausgemacht, woher die Ziegelscheune oder vielmehr ein kleines Haus daneben im Brand gerathen, sondern nur bekannt, daß der Vorfall bey Gelegenheit eines Scharmützels wodurch die feindliche Croaten aus diesem Posten getrieben, entstanden ist, das Object aber so geringe, daß es nicht werth ist, davon zu erwehnen. Uebrigens haben des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit, so lange Dieselben Dero Hauptquartier zu Groß-Sedlitz gehabt, Schloß, Garten und Wald sorgfältig verschonet und davon nichts versehren lassen, als aber

demnechst

demnechst die feindliche Arme daselbst gestanden, ist der Garten und daran stossende Wald durch die Croaten im Grunde ruiniret und devastiret.

Kurzgefaßte Nachricht.

Wie geläufig denen Preussen diese barbarische und Landverderbliche Gegenwehr mit Feuer anlegen werde, und wie wenig die deswegen ein vor allemal denen Commandeurs derer Truppen ertheilte Befehle der Menschlichkeit gemäß lauten mögen, davon hat schon der Commandant zu Torgau das Vorspiel gegeben, indem er bey der ersten Annäherung derer Kayserl. Königl. Truppen nicht allein dasige Brücke, sondern auch die mit denen Preußischen Vorräthen in der Stadt angefüllete Gebäude mit Pech-Kränzen belegen lassen, mithin klar zu erkennen gegeben, daß er bey erfolgten Angrif die an sich ohnhaltbare Stadt den Flammen aufzuopfern kein Bedenken tragen werde.

Anmerkung.

Da im verwichenen Herbst zu Torgau ein ansehnliches Magazin war, und zu dessen Sicherheit die Stadt in ziemlichen Defensions-Stand gesetzet ist, so erforderte des Commendanten Pflicht, solches auf das äusserste zu defendiren, und im Fall es nicht zu mainteniren wäre, dem Krieges-Gebrauch gemäß, die Magazine auf solche Art zu destruiren, daß solche dem Feind nicht in die Hände fallen. Torgau hatte aber nichts zu besorgen, wann der Feind von diesem Ort weggeblieben, es scheinet aber der Autor des Impressi voraus zu setzen; daß bey Annäherung eines feindlichen Corps ein Preußischer Commendant sich gleich retiriren müsse.

Kurtzgefaßte Nachricht.

Die hernachmals erfolgte Einäscherung derer Vorstädte bey der Residenz-Stadt Dresden selbst aber leget vollends ganz deutlich zu Tage, daß man

sich über alle sonst in Kriegen unter gesitteten Völkern übliche Rücksicht hinaus zu setzen, vorlängst entschlossen sey.

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft zu Regensburg hat sich ausserordentliche Mühe gegeben, den Vorwurf der Unmenschlichkeit, den sich die Preußischen Waffen dadurch zugezogen, und dessen Gerechtigkeit der Berliner Hof vielleicht selbst zu fühlen angefangen hat, abzulehnen. Sie hat zu dem Ende Pro Memoria, vollständige wahrhafte documentirte Nachrichten, und Auszüge aus denen Berliner Zeitungs-Blättern austheilen lassen.

Man würde sich erniedrigen, wenn man auf die elende Schmähungen derer letzteren anders, als durch Zeitungs-Schreiber, antworten liesse.

Das Publicum kennet die ausgelassene Sprache jener Blätter schon genugsam, und sie sind auch schon zum öftern davor nach Verdienst beschämet worden.

Dasjenige, was im Namen einer Churfürstlichen Gesandtschaft, eines Grafen von Schmettau, ans Licht trit, verdienet mehrere Achtung, aber um deswillen auch eine nähere Prüfung derer darinne enthaltenen Gründe.

Man hat von Seiten des Königl. Pohlnischen und Churfürstlichen Sächsischen Hofes schon längstens mit Vergnügen anerkannt, man hat die Güte GOttes gepriesen, daß der Verlust an Menschen in der Folge nicht so beträchtlich, als man es zuerst aus denen durch alle dabey vorgefallene Umstände glaubwürdig gemachten Aussagen derer geflüchteten billig schliessen können, geäussert hat, vielmehr die meisten vor verunglückt gehaltenen Personen sich nach der Hand wieder eingefunden haben.

Anmerkung.

Die Abbrennung derer Vorstädte von Dresden ist schon vorhin in verschiedenen gedruckten Nachrichten

richten ausführlich nach allen ihren Umständen beschrieben, die Befugniß des Herrn Commandanten ausgeführet und dessen Verfahren justificiret worden, und wann es nöthig, kann durch eine Wiederholung anderweit widerleget werden, was allhier von neuen recoquiret ist, jedoch kann wegen einiger eingemischten Special-Umständen nicht unangemerket bleiben,

Kurtzgefaßte Nachricht.

Hingegen ist aber auch soviel durch gegenseitiges eigenes Eingeständniß gewiß, daß gleichwohlen 280 Häuser in dieser vor Dresden nie zu vergessenden Nacht ein Opfer der Flammen worden; und wer die Schönheit und Bevölkerung derer Dresdner Vorstädte gekannt hat, dem wird es gewiß nicht unglaublich vorkommen, daß dadurch ein Schade von mehr, als einer Million verursachet, und an die 1800 Familien um alle das ihrige gebracht worden. Man weiß daß dergleichen Unglück im Kriege nichts ungewöhnliches ist, und man kann nichts mehr thun, als es beklagen, wo die Raison de guerre es also mit sich bringet. Wenn in Schweidnitz eine feindliche Garnison zur Uebergabe zu zwingen, und in Cüstrin ein feindliches Magazin zu verbrennen war: so würde man Preußischer Seits, im Fall es feindliche Städte gewesen wären, es damit gewißlich eben so, und mit Recht, gehalten haben, als von denen Oesterreichern und Russen geschehen ist. Hat man sich doch wohl Anno 1757 vor Prag erlaubt gehalten, da nach der Anmerkung des damals aus dem Preußischen Lager schreibenden Holländischen Volontairs Num. VIII. ein Sturm zu viel Leute, und eine förmliche Belagerung oder Blocquade zu viel Zeit gekostet haben würde, blos die Häuser der Stadt durch Bomben zu zerstöhren, da-

mit man auf diese Weise die darinn eingeschlossene Armee zur Uebergabe nöthigen möchte.

Allein von allen diesen Ursachen läßet sich keine zur Rechtfertigung des Verfahrens gegen die Dresdner Vorstädte anwenden.

Anmerkung.

Daß der über eine Million angegebene Schade nach der eydlichen Manifestation derer Eigenthümer an beweg- und unbeweglichen Gütern sich nur beläuft auf 563344 Rthlr. 15 Gr. und diese haben die Präsumtion vor sich, daß sie solchen gewiß nicht zu geringe angegeben, man hat die viele Bogen betragende gerichtliche Aufnahme in Händen, es wird dadurch schon von selbst wegfallen, daß 1800 Familien welche auch in 280 Häusern, worunter viele nur klein gewesen, nicht wohnen können, um alle das Ihrige gekommen, und es müste das ganze Vermögen dieser Familien nur sehr geringe gewesen seyn, denn im Durchschnitt beträget es nur 2000 Rthlr. auf die Familie incl. derer Häuser.

Kurzgefaßte Nachricht.

Dreßden hat vorlängst aufgehöret eine Festung zu seyn. Der rechtmäßige Landes-Herr hat sowohl den ehemahligen Hauptwall, als die Contrescarpe von Neu-Dresden an Particuliers ausgetheilet, um Häuser und Gärten auf selbigen anzulegen. Der Graben selbst ist zu gleichen Behuf an mehrern Orten bereits bis beynahe auf die Hälfte ausgefüllet.

Niemand kan wohl mit Grunde behaupten, daß des Königs von Preussen Majestät Sachsen, und dessen Hauptstadt Dreßden, jure belli besitzen. Sie haben ja niemals dessen rechtmäßigen Landesherrn den Krieg angekündiget, vielmehr Selbige jederzeit ihrer aufrichtigen Freundschaft versichert: ja, nach Ausweiß ihrer obangezogenen Declaration, sind die Sächsischen Lande von Ihnen nicht, als Feind, überzogen,

zogen, vielmehr bloß in Schutz und Verwahrung genommen worden. Sie haben also kein Befugniß die Bestimmung der Sachen in Sachsen zu ändern, noch einen Platz vor eine Festung auszugeben, den der Landesherr nicht dazu geordnet hat. Denn was vor eine wunderbare Sache würde es nicht um einen Schutz und Verwahrung seyn, zu dessen Handhabung man die zu schützende und zu verwahrende Sache lieber muthwillig verderben, als ihrem rechtmäßigen Eigenthümer wiedergeben wolte?

Solte aber auch auf die noch wenigen Befestigungswerke von Dreßden eine Rücksicht genommen werden können: so ist doch nicht minder bekannt, daß dieser Ort dabey eine Residenz ist. Hannover, Braunschweig und Cassel sind weit mehr als Dreßden befestiget. Wie würde man aber nicht Gegenseits geschrien haben, wenn die Königl. Französischen Truppen vor ihrem Abzug aus diesen Orten gleiche Maasreguln zu deren Vertheidigung, als die Preussen in Dreßden hätten nehmen wollen.

Die Sache an sich selbst würde eben so wenig schwer gewesen seyn, und vielleicht hätte sie der Französischen Armee besondere Vortheile gebracht; Allein gesittete Völker halten sich, selbst mitten im Kriege, nicht alles für erlaubt, was ihrem Nutzen gemäß ist, und suchen ihrem Feinde noch mehr durch Großmuth und Hochachtungs-Bezeigung, als durch Gewalt der Waffen, überlegen zu seyn.

Anmerkung.

Dreßden ist durch Herstellung derer etwas verfallenen Werke, wieder in einen so haltbaren Stand gesetzet, daß der Herr Commandant solchen zu behaupten sich getrauet; und wer kann es demselben übel auslegen, wenn er in einem noch weniger haltbaren Ort sich gleichwohl zu defendiren weiß?

Kurzgefaßte Nachricht.

Noch mehr, Dreßden ist nicht allein eine Residenz, sondern auch der Ort, wo eine Königl. Familie detiniret wird. Schon längst hat man sich Preußischer Seits gegen selbige dergestalt benommen, daß gar vieler Zweifel übrig bleibet, ob man vor dieselbe noch einige ihrem Stand und hoher Geburt gebührende Ehrerbietung hege, oder ob man sie nicht vielmehr vor blosse Gefangene ansehe. Auch noch bey dieser Gelegenheit, und so lange die Oesterreichische Armee in der Nähe gestanden, ist, mittlerweile daß man aus denen eigenen Wohn- und Schlaf-Zimmern Sr. Majestät des Königs nach Aufsprengung der Thüren ein Corps de Guarde und Rumorplatz gemacht, das Churprinzliche Palais schärfer als vorher besetzet, ein Officier mit dem Befehl, auf die beständige Anwesenheit der Königl. Herrschaft genau Acht zu haben, und solche täglich zu überzählen, in selbiges einlogiret, bey dem geringsten Allarm der Aus- und Eingang gänzlich verwehret, und so gar auf den in die Kirche führenden Gang Mannschaft postiret worden, von welcher die Königl. Prinzen und Prinzeßinnen öfters im Vorbeygehen Tobacksdampf und ungebührliche Reden vertragen müssen. Doch man mag nun Preußischer Seits gedachte Prinzen und Prinzeßinnen als Königl. Herrschaften, oder als Gefangene betrachten: so war man ihnen an dem Orte ihres Aufenthalts, wo man sie auch wider ihren Willen zu bleiben genöthiget, Sicherheit schuldig, um so mehr, da es nicht unbekannt war, daß der Churprinzeßin Königliche Hoheit sich damahls bereits guter Hofnung befanden.

Anmerkung.

Ist schon oben angeführet wie die Königliche Familie gehalten werde.

Die

Die Lage des Schlosses und die Nothwendigkeit sich von dieser Seite in Vertheidigungsstand zu setzen, haben den Herrn Commendanten gemüßiget, die Demarche zu thun, und einige Zimmer zu besetzen: Es ist aber nicht approbiret, wann ein oder der andere gemeine Soldat sich in dem der Königlichen Familie schuldigen Respect vergessen haben solte, und es ist im voraus zu glauben, daß wenn der commandirende Officier davon Kenntniß erhalten hätte, solches nicht ohne scharfe Ahndung geblieben seyn würde.

Kurzgefaßte Nachricht.

Diese Sicherheit konnte bey Anzündung derer Vorstädte ohnmöglich gewähret werden. Der Preussische Staatsminister von Bork sahe, nach dem Zeugniß des Hrn. Grafens von Schmettau, in der Vollständigen Nachricht selbst die augenscheinliche Gefahr, der die Stadt und das Schloß, ja die Königliche Familie dabey ausgesetzet seyn würden, gar wohl ein und hielte es vor ein Wunderwerk, wenn die Feuersbrunst in den Vorstädten solte abgehalten werden, nicht die Stadt zu ergreifen, und darinnen die allergröste Unordnung anzurichten. Ja die Ueberzeugung davon war so groß, auch wegen des vielen im Zeughaus befindlichen, und selbst in das Königliche Schloß angeführten Pulvers, so wohl gegründet, daß besagter Herr Staatsminister von Bork nebst dem Herrn geheimden Rath von Eichel und andern Preußischen Officianten sich, ehe noch das Unglück anging, vor ihre Personen zu retiriren vor gut befanden.

Gleichwohlen beharrete der Gouverneur bey seinem Vorsatz und declarirte sogar, daß er sich in der Stadt selbst von Hauß zu Hauß, ja zuletzt aus dem Königl. Schlosse und Churprinzl. Palais wehren, mithin alles seinem Endzweck aufopfern würde.

Ist dieses Raison de Guerre: so wird das Befugniß im Krieg weiterhin gar keine Einschränkung haben: man wird alle Orte so Mauren und Gräben haben, vor Festungen ausgeben, und den Feind, dem an deren Erhaltung gelegen, durch deren angedrohete und zum Theil bewerkstelligte Verderbung abtreiben können. Ein Commandant, der solchergestalt einen ohnhaltbaren Ort zum Opfer seiner Hartnäckigkeit gemacht hätte, würde vor ein paar hundert Jahren kein Quartier vielmehr die härteste Begegnung zu gewarten gehabt haben, wie man davon in ältern Kriegen vielerley Beyspiele findet. Die Gewohnheit von dergleichen persönlichen Ahndungen ist blos um deswillen abgekommen, weil man heut zu Tage dem Soldaten-Stande ohnehin zutrauet, daß selbiger die behörigen Rücksichten, und Achtungen niemals aus den Augen setzen werde.

In wie weit solches zu Dreßden geschehen, und in wie ferne man, wenn auch zu der That selbst ein gegründetes Befugniß vorhanden gewesen wäre, dennoch in der Art und Weise alle Grenzen überschritten, davon mögen die Preußischer Seits selbst angeführten Zeugnisse reden. Sie sind um so mehr glaubwürdig, da sie gegen diejenigen beweisen, von denen sie ausgestellet worden.

Der Königl. Ober-Schenke von Bose, der Stadt-Rath und die Gerichte derer Vorstädte zu Dreßden, bejahen zwar allerdings, daß die Drohung, die Vorstädte anzuzünden, respective den 8. und 9. Nov. der Königl. Familie und ihnen hinterbracht worden, vermuthlich um durch selbige die Oesterreichische Armee zum freywilligen Abzuge zu bewegen, und man glaubet Preußischer Seits alles gethan zu haben, daß man dieses in aller Form erwiesen hat. Allein führet man dem nicht selbst dabey an, daß **eben diese Drohungen** den vorhergehenden Sommer

mer über schon mehrmahlen, und so oft sich nur der Herr Gouverneur wegen derer Kayserlichen und Reichstruppen einige Sorge gemacht, geschehen sind? Und haben nach solchen Vorgang die armen Einwohner sich wohl vorstellen können, daß selbige diesesmal an einer Residenz, in Gegenwart einer Königl. Familie, und ohne dringende Noth, sogleich in der folgenden Nacht vollstrecket werden würden?

Anmerkung.

Ob es zwar nicht ohnmöglich gewesen, daß das Feuer der Vorstädte sich in der Stadt communiciren können, so war doch, bey denen vorhandenen breiten Graben und vorliegenden Wällen auch guten Anstalten, darunter noch keine würkliche Gefahr, indessen aber allezeit der Vorsicht gemässer, sich von der Gegend der Stadt zu entfernen, wo der Feind die Attaque machen wolte.

Kurzgefaßte Nachricht.

Die Stunde des über sie verhängten Schicksals war ihnen nicht angekündiget, noch zu Wegschaffung ihrer Habseligkeiten, und Räumung der Häuser einige Zeit gegeben worden, wie doch sonst auch nach der schärfsten Kriegs-Raison zu geschehen pfleget.

Dem Rathe der Stadt Dreßden wurden um 12 Uhr Mittags obgedachte Drohungen zu wissen gethan, und um 4 Uhr Nachmittags hatte man schon alle Thore geschlossen, so daß weder einige Veranstaltungen in denen Vorstädten getroffen noch einige Hülfe geleistet werden konnte. In Anlegung des Feuers selbst erwählte man gerade die Zeit des tiefsten Schlafes, wo Rettung der Personen und Güter am schwersten war.

Man hat mithin Preußischer Seits gewiß es sich nicht zuzuschreiben, wenn hieraus auch vor die Personen derer Einwohner nicht alle das Unglück entstanden ist, dessen man sich bey solchen Umständen

natürlicher Weise hätte versehen können. Vielmehr hat man alles gethan, um solches recht vollkommen zu machen. Hätten die Aussteller derer angeführten Zeugnisse nicht aus Furcht manches, so ihnen bekannt, verschweigen müssen: so würde das Publicum von ihnen noch viele Umstände erfahren haben, vor denen man der Menschlichkeit des Herrn Gouverneurs selbst einen gerechten Abscheu zutrauet.

Anmerkung.

Wann die vorhergehende Drohungen nicht realisiret worden, so ist solches deshalb unterblieben, weil die Gefahr und Besorgniß niemals so nahe als jetzo war, da der Feind sich der Stadt näherte, die Vorposten zurück trieb, mit Kugeln in die Stadt schoß, und Anstalten zur Attaque derselben machte, welcher Commendant würde aber wohl so einfältig seyn, denen Einwohnern, von welchen man ohne das wuste, daß sie mit dem Feinde colludirten, eine Stunde zu benennen, da man dergleichen ausführen will? und wer weiß ob es die Einwohner auch sodann nicht vor eitele Drohungen geachtet? Ohnfehlbar aber wäre solches dem Feinde so gleich verrathen, des Herrn Generallieutenants Grafen von Schmettau Excellenz haben übrigens das äusserste abgewartet, ehe Sie zu dieser Resolution geschritten.

Kurzgefaßte Nachricht.

Man kann durch mehr als einen Augen-Zeugen darthun, daß Leute, die sich vor den Flammen retten wollen, die Treppe in ihren Häusern mit Holz und Stroh belegt, und die Thüren versperret gefunden haben; daß sie den freyen Ausgang, und die Erlaubniß, etwas von ihren Habseligkeiten wegzuschaffen, mit Gelde haben erkauffen müssen, und daß sie dem ohngeachtet noch derer letzteren von der ersten Parthey, auf welche sie wiedergestossen, beraubet worden sind.

Allein

Allein auch schon aus denen Preußischer Seits der Welt vorgelegten Zeugnissen selbst erhellet so viel, daß die meisten derer verunglückten Personen durch die rasende Barbarey derer zu dieser Unternehmung commandirten Frey-Bataillons getödtet oder verwundet worden; und daß auch noch am 10ten Novemb. Morgens in der Wilßdruffer Vorstadt ein Fuder Stroh mit Pech und Pulver gefüllet, gleich als von ohngefehr abgeladen worden, in dem ganz augenscheinlichen bösen Vorsatz, das Unglück, gleichsam als wäre solches zufälliger Weise geschehen, weiter zu verbreiten, damit man sich des davon zu besorgenden gerechten Vorwurfs entladen möchte. Hat dannenhero der Generalmajor Meyer, wie der Herr Graf von Schmettau versichert, Befehl gehabt, denen Einwohnern noch vor der würklichen Anzündung davon Nachricht zu geben: So können nunmehro hinwiederum besagter Herr Graf aus denen von ihnen selbst erforderten Zeugnissen völlig überzeuget seyn, daß sothaner Befehl keinesweges befolget worden. Haben sie selbst in der Stadt, wie solches die eigene Sicherheit der Garnison erforderte, alle gute Ordnung gehalten; so setzen hingegen eben diese Zeugnisse ausser allen Zweifel, daß solches in denen Vorstädten, wo die Commandirten sich, ihrem eigenen Anführen nach, von 3 bis 6 Uhr Morgens aufgehalten, keinesweges geschehen, ja nicht einmal des unschuldigen Bluts der Einwohner verschonet worden, dessen Vergiessung doch keine Krieges-Raison erforderte.

Wer wird sich aber wohl einbilden, daß, wenn der ausgelassene Soldat so gar an diesen sich vergriffen hat, er seine Raubbegierde gegen die Güter der Abgebrannten mehreren Einhalt werde gethan haben? Doch genung von dieser trauriaen Scene, welche denen Preußischen Waffen niemals Ehre machen wird!

Es

Es sind noch mehrere Gewaltthätigkeiten und Bedruckungen anzuführen übrig, durch welche sich das Verfahren der Preußischen Regierung in Sachsen von allem dem, was sonst im Kriege gebräuchlich ist, auf eine denen Einwohnern nur allzufühlbare Art unterschieden hat.

Anmerkung.

Daß die wenige verunglückte Personen durch die Commandirte der Freybataillons getödtet worden, wird aus denen diesseitigen Schriften nimmermehr erwiesen werden können, und was wegen des Wagens mit Stroh, Pulver und Pech wieder angeführet wird, ist durch das vorhin beygebrachte Zeugniß der Vorstädtischen Viertelsmänner selbst schon wiederleget.

Kurzgefaßte Nachricht.

Bey Eroberung des Königreichs Preussen hatten Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät die Güter derer Preußischen Ministrorum zu Königsberg, die Höchstdenenselben sich anfangs mittelst einer von ihnen selbst unterzeichneten Capitulation unterworfen hatten, hernachmals aber heimlich aus dem Lande entwichen waren, in Beschlag nehmen lassen. Jedoch war solcher Beschlag auf eigene Vorbitte des Königl. Pohlnischen Hofes vorlängst wieder aufgehoben worden. Man hatte sogar besagten Ministris die erhobene Nutznießung zurück gegeben. Dem ohngeachtet und obschon man Preussischer Seits in obgedachter Aversional-Convention, nach Ausweiß der Beylage *sub B.* aller Absicht auf auswärtige Umstände, und an andern Orten sich zutragende Begebenheiten ausdrücklich entsaget hatte: ward dennoch von dem Preußischen General-Feld-Krieges-Directorio unterm 31sten Octob. 1758 laut der Beylage sub C. der Landes-Regierung zu Dres-

den

den auferleget, die Güter sämmtlicher Königl. Ministrorum in Sachsen in Sequestration zu nehmen.

Der Königl. Pohlnische Hof producirte sogleich, unverwerfliche Urkunden, daß das Sequestrum in Preussen völlig gehoben, und sogar auch das Mobiliar-Vermögen derer dasigen Ministrorum ihnen zurück gegeben worden sey. Und das Preussische General-Feld-Krieges-Directorium hatte ausdrücklich versprochen, in solchem Fall auch in Sachsen die Sache wiederum in vorigen Stand zu setzen. Gleichwohl muste sich bald darauf ein anderer recht vom Zaun gebrochener Vorwand finden, um sothane Versicherung zu entkräften.

Man gab vor, woran man vorher nicht gedacht hatte, ob wäre Rußisch-Kayserlicher Seits auch denen im Königreich Preussen angesessenen Preußischen Officiers ihr Vermögen eingezogen worden. Dieses solten zuerst nur, besage der Verordnung sub D. die wieder Preussen wirklich dienende, und namentlich die bey denen sonst in Pohlen gestandenen Cavallerie-Regimentern befindliche Generals und Officiers entgelten.

Nachhero aber fand man vor gut, auch die Sequestration der Güter derer Königl. Ministers diserwegen fortdauern zu lassen, ohne einige andere Ursachen davon anzugeben, als daß es Sr. Majestät des Königs von Preussen Wille also sey.

Anmerkung.

Es ist hiesigen Orts ganz unbekannt, daß die Königl. Herren Ministri in Preussen, wie angeführet wird, durch eine selbst unterzeichnete Capitulation sich anfänglich submittiret, und demnechst absentiret hätten. Ganz ungegründet aber ist, daß zu der Zeit als auf die Königl. Cabinets-Ordre vom 26sten Octob. a. p. die Sächsische Sequestrationes unterm 31sten ejusd. veranlasset worden, die, Rußischer

fischer Seits auf die Güter der Herren Ministers in Preussen verhängte Sequestrationes schon wieder aufgehoben gewesen. Wäre die Beylage C. nicht Extractsweise, sondern in Extenso beygeleget, würde daraus zu ersehen seyn, daß zwar dazu vorlängst Hofnung gegeben, die Erfüllung, derer wiederholten Versprechungen ohngeachtet, aber nicht effectuiret worden, und daß eben dadurch Se. Königl. Majestät von Preussen bewogen worden, zu denen Repressalien zu schreiten. Es ist zwar unter den 6ten Junii p. dieserhalb eine Kayserliche Verordnung aus Petersburg ergangen, aber nicht eher als medio Novemb. nach denen in Sachsen veranlaßten gleichmäßigen Verfügungen, zu befolgen, der Anfang gemacht worden, und da Sr. Königl. Maj. um die Zeit gemeldet worden, daß die Güter Dero Officiers in Preussen auf gleiche Weise sequestriret worden, so haben Dieselbe durch eine Cabinets-Ordre vom 21sten Novemb. a. p. diese Sequestrationes zugleich auf die wieder den Inhalt der Lilienstein'schen Capitulation gegen Se. Königl. Maj. dienende Sächsische Officiers extendiret.

Der allegirte Passus aus der Beylage B. beweiset dasjenige nicht, was daher argumentiret werden will, bey Behandelung der Convention war die Frage von Prästationen und Entrichtungen derer Landes-Abgaben, und die Stände haben durch den angenommenen Ausdruck sich nur prospiciren wollen, daß dem Lande wegen auswärtiger Begebenheiten keine mehrere Abgaben angesinnet werden solten. Wann es also wahr ist, daß nicht nur die Güter der Königl. Officiers in Preussen würklich sequestriret, sondern auch deren Capitalia in Beschlag genommen, dergleichen Verfahren noch sonst nicht erhöret ist, so ist dieses wohl keine vom Zaun gebrochene Gelegenheit, sondern eine gegründete

Beweg-

Bewegursache zu nennen, wann Se. Königl. Maj. noch weiter resolviret haben, die Sequestrationes allhier nicht nur zu extendiren, sondern auch die Güter derer Ministrorum nicht eher wieder frey zu geben, bis die Güter Dero Officiere cum fructibus restituiret sind: Uebrigens hat man in der Verordnung vom 22ten Nov. die bey denen sonst in Pohlen gestandenen Sächsischen Regimentern befindliche Generals und Officiers so Güter in Sachsen haben, deshalb ausdrücklich erwehnen müssen, weil andergestalt die Dreßdensche Regierung ungewiß geblieben seyn würde, ob selbige darunter mit begriffen wären.

Kurzgefaßte Nachricht.

Eben dieser Wille war lediglich der Grund, warum Dieselben hernach durch den Herrn Generallieutenant Grafen von Schmettau am 21sten Nov. des Königl. Pohlnischen Cabinets-Ministre und Churprinzlichen Oberhofmeisters, Herrn Grafens von Wackerbarth Excellenz, ingleichen derer dreyen Königlichen Conferenz-Ministrorum und wirklichen Geheimen Räthe, Hrn. Grafen von Looß, von Rex, und von Stubenberg Excellenzien, andeuten liessen, innerhalb drey Tagen die Stadt Dreßden zu räumen, und sich nach Warschau zu begeben, ohne daß dem ersteren sein hohes Alter, und dem andern eine schon geraume Zeit anhaltende Krankheit zur Entschuldigung dienen mochte.

Es ward ihnen dabey eröfnet: Könige hätten von ihren Handlungen niemand Rechenschaft zu geben; so viel könne man ihnen indeß nicht verhalten, daß ihnen nichts anders begegne, als was von Rußischer Seite denen Preußischen Ministris zu Königsberg wiederfahren sey. Und doch war notorisch, daß Rußisch-Kayserlicher Seits die Sequestration derer Güter besagter Ministrorum, worüber man

man sich dermalen so sehr beschwerte, bloß deswegen verhänget worden war, weilen selbige sich wieder die Capitulation freywillig und heimlich entfernet hatten.

Des Königs von Preussen Majestät wolten ferner, daß der annoch in Dreßden befindlichen Königlichen Familie auf keinerley andere Art einiger Beyrath noch Dienst übrig bleiben solte.

Deswegen wurden nicht allein Ihro Königliche Hoheit der Churprinzeßin Oberhofmeister, **Freyherr von Wetzel**, in Ansehung seines dabey bekleidenden Churbayrischen Gesandschaftscharacters, nach Bayern, sondern auch noch mehrere andere Königl. Räthe und Diener nach Pohlen relegirt.

Mit dem Schlusse des 1758sten Jahres sind endlich auch die alle Kräfte des Landes und dessen Mitglieder übersteigende Geldanforderungen wieder angegangen, ohne daß man sich der obanzogenen Erklärungen, daß niemand mit neuen Abgaben beschweret werden solte, im mindesten erinnert hätte.

Anmerkung.

Die Verordnung, daß die Sächsischen Herrn Ministres sich von Dreßden wegbegeben müssen, hat wohl mit der Sequestrations-Sache keine Connexion, denn diese war schon im Octobr. veranlasset, und zur Zeit da die Sächsische Ministri von Dreßden abgehen musten, hatte man schon ziemlich Hoffnung, daß die Rußische Generals in Preussen den Befehl ihrer Kayserin vom 6ten Junii endlich zur Execution bringen wolten; Es sind aber die Correspondenz und Intriguen derer Sächsischen Herren Ministres an auswärtigen Höfen Sr. Königl. Majestät nicht unbekannt geblieben, weshalb Sie nöthig gefunden, solche zu entfernen und zu ihrem Herrn nach Warschau zu senden, wo sie auch wohl eigentlich hingehören, und eben solche gute

Ursachen

Ursachen haben des Königs Majestät gehabt, einigen anderen der unstatthaften Correspondenz wegen verdächtigen Sächsischen Bedienten befehlen zu lassen, sich von Dreßden weg, und nach Warschau zu begeben.

Der Freyherr von Wetzel hatte zu Dreßden den Character eines Churfächsischen Geheimten Raths angenommen, und gehörete also zum Ministerio, derselbige wolte nach München zurückgehen und erhielte dazu sogleich die Erlaubniß.

Kurzgefaßte Nachricht.

Der Stadt Leipzig, auf deren und der Sächsischen Handlung Ruin vermuthlich eine derer Preussischen Hauptabsichten bey gegenwärtigem Kriege gehet, die sich von dem zu mehrern mahlen angedroheten äusserſten Verderben schon durch so große Summen loßkaufen müssen, und die dagegen gleich nach Abtrag des ersten von ihr verlangten Vorschusses an 500000 Thlr. die Königl. Preußische eigenhändig vollzogene Versicherung, daß sie mit allen ferneren Anforderungen verschonet werden solte, erhalten hat, ist von neuem die baldigste Herbeyschaffung vermeintlich noch rückständiger 500000 Thaler von einer ehemaligen Vorschuß-Prätension von 8 Tonnen Goldes mit dem grösten Ungestüm angemuthet worden; ob man gleich selbst Preußischer Seits das Unvermögen, worein man diese arme Stadt durch so mancherley Bedruckungen gesetzet hat, gar wohl anerkennet.

Den 2ten Decembr. kam der Königl. Preußische Flügeladjutant von Dyherrn allda an, und verfuhr mit der Stadt so, als wenn er besonders dazu ausersehen wäre, einen an sich schon harten Auftrag noch härter zu machen.

Der Rath wurde sofort den 5ten Decembr. auf der Rathsstube und sämtliche Kaufmannschaft an etliche 90 Personen Tages darauf auf der Börse arretiret.

Man drohete sie allerseits auf die Pleissenburg brüngen zu lassen, woferne nicht alsbald wenigstens 100000 Thlr. baar Geld geschaffet würden; und man ließ sie nicht eher als den 11ten Decemb. wieder los, und legte hingegen sogleich 43 Personen aus der Stadt Execution ein.

Gleichmäßige Zwangsmittel wurden vom 21sten bis 25sten Decembr. wiederholet, und weil der Adjutant von Dyherrn zugleich eine von des Königs von Preussen Majestät eigenhändig vollzogene General-Decharge vorwieß, laut deren der Stadt, wenn sie die verlangten 500000 Thlr. abgetragen haben würde, weiter während dieses Krieges nichts abgefordert werden solte: So sahe selbige endlich sich bewogen, sich in eine Art von Unterhandlung einzulassen, wenn anders es mit diesem Namen beleget werden kann, wo Gewalt auf der einen Seite die Bedingungen vorschreibet, und auf der andern Seite, um solche zu mildern, nichts als Bitten und Flehen übrig ist. Die Stadt erbot sich solchemnach anfänglich 200000 Thaler, hernach bis 250000 Rthlr. in leidlichen, wenigstens eine Jahresfrist in sich haltenden Terminen zu zahlen.

Allein, der Herr von Dyherrn bestund schlechterdings auf 500000 Thalern, wovon 300000 Rthlr. sofort zwischen Anfang des 1759sten Jahres und dem 15 Febr. erlegt seyn müsten, wenn man nicht der Abbrennung derer Häuser, (wozu die Pechkränze bereits verfertiget waren,) Wegführung derer angesehensten Personen, Verschliessung derer Gewölber und Verauctionirung derer Waaren gewärtig seyn wolle; dahingegen alsdenn zum Erlaß derer letzten 200000 Rthlr. vielleicht noch Hoffnung sey.

Am 5ten Januar jetztlaufenden Jahres beschied er die Vornehmsten von der Kaufmannschaft nochmals vor sich, und drohete, wenn sie nicht sofort

fort in sein Begehren willigen würden, die General-Decharge vor ihren Augen zu zerreissen, sie selbst aber auf die Hauptwache bringen zu lassen.

Sie bezogen sich dagegen auf die augenscheinliche Unmöglichkeit, und, wegen der Sicherheit ihrer Personen währender Neu-Jahrs-Messe, auf die von Sr. Königl. Maj. in Preussen selbst durch wiederholte öffentliche Declarationes garantirte Meßfreyheit. Der Herr von Dyherrn verlachte dieses alles, und die Antwort auf alle Vorstellungen bestand aus pöbelhaften Schimpfwörtern und Flüchen.

Endlich kam es würklich zu dem Extremo, daß die Banquiers und Kaufleute, Lehr, Cammerrath Hohmann, Mittler, Zumbrock, Sechehaye, Treitschke, Franke, le Plet, als Compagnon von Mauru, und Winkler, die Gebrüdere Meyer, als Compagnons von Du Bosc, Barth, als einer von den Triptoischen Erben, die Gebrüdere Richter, Schmidt, Holzhausen, Barthel, Bertram, Grosser, Hartmann Winkler, Kreuchauf und du Four, nicht weniger die respective Buchhalter und Diener der Frege- und Löschischen, Heinrich Küstnerischen, Weidemannischen, Schnurbeinischen und Raabischen Handlungen, als Schlacht-Opfer vor die ganze Stadt, durch ein Commando Soldaten auf die Hauptwache gebracht wurden. Leute, denen ihre Verdienste um ihr Vaterland zum Theil ansehnliche Characters zuwege gebracht, und deren Namen fast in allen Handlungen von Europa bekannt und angesehen sind, musten das ohnverdiente und ohnerwartete Schicksal erfahren, in ein Behältniß gestecket zu werden, welches zwar nicht den Namen eines Kerkers führet, jedoch demselben an Ohnerträglichkeit vielleicht noch nachzusetzen ist.

Es war solches der von der Mousquetiers-Wachstube nur durch ein Gitter abgesonderte, zu Auf-

behaltung derer Gefangenen bestimmte Raum, in welchem sie ausser der Unreinlichkeit des Orts, auch noch den Tobacksdampf derer gemeinen Soldaten auszustehen, und vor dem beständigen Lermen und Getümmel sich nicht der geringsten Ruhe zu erfreuen hatten. Betten, Stühle und andere Bedürfnisse waren ihnen schlechterdings versagt, ja sie hatten nicht einmal so viel Bänke, als sie brauchten. Man erlaubte ihnen nicht mit jemand zu reden, und ließ ihnen zu ihrer Beköstigung nichts, als Brod und Wasser.

In diesem Zustande musten sie den Abend und die ganze Nacht, auch den 6ten Jan. bis gegen Mittag zubringen. Die Korbwagen waren bereits bestellet, auf welchen sie nach Magdeburg abgeführet werden solten, und ein Commando Cavallerie stund fertig, um sie dahin zu begleiten: als sie endlich, um nicht noch mehrerem Ungemach sich bloß zu stellen, selbst das Unmögliche verwilligten, auch wirklich 30000 Rthlr. von dem Juden Moses Isaac und Kaufmann le Vaux aus Berlin gegen Wechsel erborgten, und dem Herrn Adjutanten von Dyherrn einhändigten, hiernächst 120000 Thlr. auf den 15. Jan. und 100000 Rthlr. auf den 15ten Febr. zu bezahlen über sich nahmen, ohne zu wissen, wo sie die Mittel dazu herbekommen würden.

Es ist leicht zu ermessen, was vor Eindrücke ein so ausserordentliches Verfahren bey denen fremden, der Messe halber in grosser Menge zu Leipzig gegenwärtig gewesenen Kaufleuten gemacht haben müsse. Nie haben diese eine bequemere Gelegenheit gehabt, sich durch die Erfahrung zu überzeugen, daß die Ehre des Handelsstandes und die Sicherheit der Handlung unter einer despotischen Gewalt nicht bestehen könne; nie haben sie die willkührlichen Grundsätze der Preußischen Regierung besser kennen lernen, wo man sonst noch hin und wieder an den

Orten

Orten ihres ordentlichen Aufenthalts so vortheilhafte Begriffe geheget hat. Vermuthlich wird man doch endlich einmal auch in Engelland und Holland einzusehen anfangen, wie sehr man sich zeithero selbst hierunter ein Blendwerk gemacht habe, und wie wenig Sicherheit vor Kaufmannschaft und Handlung übrig bleibe, wo zu Erfüllung des gegebenen Wortes und zu Führung des Krieges Preussische Grundsätze angenommen werden.

Man leugnet zwar in denen Berliner Zeitungen die härtesten Umstände dieser Begegnungen; man giebt es vor etwas erlaubtes aus, schuldige Contributiones durch Zwangsmittel einzutreiben; man beziehet sich endlich auf die von denen Franzosen zu Halberstadt, ingleichen in denen Hannöverischen und Casselischen Landen gegebene Beyspiele.

Allein, wenn das Leugnen hinreichet, um etwas zu widerlegen, wovon tausend Augenzeugen angeführet werden können; so giebt es keine historische Wahrheit mehr. Und wenn der blosse Wille eines Eroberers zulänglich ist, um einem entwaffneten Volke eine Schuldigkeit, ohne alle weitere Rücksicht auf seine Kräfte, aufzulegen; so kann aus gleichem Grunde die Plünderung einer in Güte unterworfenen Stadt, und die völlige Beraubung alles Eigenthums gerechtfertiget werden, indem es nicht mehr kostet, das ganze, als einen Theil davon zu fordern.

Den Grund oder Ungrund von dem, was von denen Königl. Französischen Truppen verhänget worden seyn soll, läßt man billig an seinen Ort gestellet seyn. Wäre auch an sich nicht der Unterschied so merklich, daß Halberstadt, Hannover und Hanau keine Handelsplätze, und ihnen von dem Ueberwinder keine Meßfreyheit und Sicherheit versprochen gewesen: So ist doch schon oben erwiesen worden, daß überhaupt gegen die unschuldigen

Churſächſiſchen Lande keine Repreſſalien mit Recht ausgeübet werden können.

Käme es indeß auch mit Beyſeitſetzung dieſer Betrachtung darauf an, blos Härte mit Härte zu vergelten, ſo iſt man gewißlich Preußiſcher Seits hierunter in ſo ſtarkem Vorſchuß, daß man Gegenſeits noch eine lange Zeit hindurch abzurechnen hat.

Ehe die Franzöſiſchen Truppen in die Hannöveriſchen und Caſſeliſchen Lande einrückten, war ſchon manchem Königl. Collegio und Diener in denen Churſächſiſchen Landen Preußiſcher Seits auf das unglimpflichſte mit geſpielet worden: Und ehe die Unternehmung auf Halberſtadt geſchahe, hatte man ſchon weit gröſſere Summen, als jene Stadt bezahlen müſſen, von dem unglücklichen Leipzig durch die härteſten Mittel und noch härtere Drohungen erpreſſet.

Anmerkung.

Die Stadt Leipzig hat durch mancherley unüberlegtes Betragen, ſich den beſonderen Unwillen Sr. Königl. Majeſtät zugezogen, und das harte Verfahren derer Franzoſen gegen Dero occupirte Provinzien, beſonders die Erpreſſungen derſelben in Halberſtadt, Soeſt und Hohenſtein, und der groſſe Bedruck, welchen die Stadt Königsberg in Preuſſen von denen Ruſſen durch gänzliche Ruinirung deren Commercii und Erlegung einer exorbitanten Contribution, auch ſonſten vielfach auszuſtehen hat, haben Höchſtdieſelben veranlaſſet, einer Stadt in Sachſen ein gleiches empfinden zu laſſen, damit Dero Feinde künftig zu mehrerer Moderation gebracht werden möchten. Es iſt ungegründet, daß die Stadt Leipzig jemahlen eine Königl. eigenhändig vollzogene Verſicherung gehabt, durch welche ſie von allen ferneren Anforderungen verſchonet werden ſolte; anjetzo aber iſt ſolche vorhanden, und

ſobald

sobald der Rest derer 500000 Rthlr. bezahlet worden, wird solche dem Rath eingehändiget werden.

Zu Bezahlung dieser Summe, hat die Stadt Leipzig fast ein ganzes Jahr Zeit gehabt und wann die Anstalten nach und nach dazu gemacht worden, würde solche leichter aufzubringen gewesen seyn; nachdem aber alle bis dahin erlassene Erinnerungen ganz fruchtloß geblieben, so hat Leipzig sich selbst beyzumessen, daß Se. Königl. Majestät die Beendigung dieser Sache jemanden aufgetragen, welcher der Stadt den ganzen Ernst zeigen müssen. Indessen ist gewiß, daß das Commercium der Stadt Leipzig auf keine Weise gehemmet, sondern deren Messen vielmehr favorisiret worden. Man hat daselbst nicht wie in Königsberg geschehen, die Ausfuhr gewisser Waaren und Denrées verbothen. Man hat der Stadt Leipzig nicht aufgebürdet, alle Prinzen und angesehene fremde Herren bey ihrer Durchreise zu defraiiren, man hat ihre Cämmerey-Cassen nicht ausgeleeret, noch ihr angemuthet, vor die Ausfälle der Contribution, so bey den ohnvermögenden kleinen Städten entstanden, zu haften; Es ist von der Academie zu Leipzig nicht verlanget, eine accurate Specification von allen ihren Geldern einzusenden. Alles dieses aber, und ohnzehlig viele andere Drangsale hat die Stadt Königsberg erfahren, und sich dadurch auf die Spitze ihres gänzlichen Ruins gebracht sehen müssen.

Kurzgefaßte Nachricht.

Will man aber ja Preußischer Seits sich durchaus nach Beyspielen richten, warum lässet man denn nicht denen Churfächsischen Landen eben diejenige Gelindigkeit wiederfahren, deren sich das Königreich Preussen unter Rußischer Regierung zu erfreuen hat? Handel und Wandel bleiben daselbst ungestört, und jeder bey dem ruhigen Genuß des

Seinigen. Die Stadt Königsberg ist unter dem Rußischen Scepter so glücklich, als unter ihrem angebohrnen Landesherrn. Dem ganzen Königreich Preussen ist zwar eine Contribution von 1 Million Albertus-Thaler auferlegt, jedoch solche hernach in Current-Thaler verwandelt, und kaum zwey Drittheile davon eingebracht, wegen der Rückstände auch noch nicht einmal Execution eingelegt worden, geschweige denn, daß man einen Unterthan vor den andern zu bezahlen, oder gar wider seinen Landesherrn die Waffen zu tragen, genöthiget hätte.

Will man nicht etwa vor die Preußischen Lande ein besonderes Recht, von ihren Feinden eine mildere Begegnung zu erwarten, vor ihren Souverain hingegen allein, das Befugniß, in fremden Landen nach Willkühr zu schalten behaupten: So solte man billig an diesem Rußischen Beyspiel die Art und Weise erkennen, nach welcher überhaupt gesittete, großmüthig denkende, und das *Parcere subjectis* zum Wahlspruch führende Völker, bezwungene Lande, die sich nicht selbst durch muthwilligen Ungehorsam und Widerstand ein mehreres Ungemach zuziehen, zu behandeln pflegen.

Dem armen Leipzig und denen Churſächsischen Landen ist es so gut nicht geworden.

Das erste hat, als kaum der 15te Januar. dieses Jahres, als die erste ihm gesetzte Frist, angebrochen gewesen, 100000 Rthlr. zusammen schiessen, und 20000 Rthlr. abermals erborgen, sofort auch wiederum die Zahlung von 100000 Rthlr. auf den 15ten Febr. bey seinen Bürgern und Insassen ausschreiben müssen. Statt, daß dabey die gegebene Hoffnung erfüllet worden seyn solte, daß man die übrigen geforderten 200000 Rthlr. nicht weiter betreiben würde, ist ihnen vielmehr angedeutet worden, wie des Königs von Preussen Majestät von keinem

keinem Remiß etwas hören wolten, vielmehr schlechterdings noch 100000 Rthlr. auf den 15ten Mart. und 100000 Rthlr. auf den 15ten April verlangten. Auch hierzu sich anheischig zu machen, ist die Stadt, obwohl solches ihre Kräfte gänzlich übersteiget, durch die härtesten Drohungen gezwungen worden. Die solchergestalt von derselben unter dem Namen von Winterquartiers-Douceurgeldern ꝛc. Vorschüssen ꝛc., erpreßte Contributiones belaufen sich, inclusive letzterer annoch zu entrichtender 300000 Rthlr. und des dabey gehabten ausserordentlichen Aufwands, auf 2070324 Rthlr., ohne die gleichfalls auf 5 bis 600000 Rthlr. ansteigende ordentliche und ausserordentliche Einquartirungs- und Lieferungs-Kosten ꝛc. zu rechnen; woraus der Bedruck dieser armen Stadt sattsam abzunehmen ist. Und doch soll selbige alsdenn erst, wenn von obgedachten Contributionen auch der letzte Heller bezahlet seyn wird, die so oft versprochene Königl. General-Decharge erhalten, deren es gleichwohln überhaupt nicht bedürfte, wenn man sich an die zuerst bey dem Einbruch in Sachsen ertheilten feyerlichen Versicherungen und an das hernach gegebene Wort halten wolte.

Anmerkung.

Wann Se. Königl. Majestät in Preussen nach dem Russischen Beyspiel in Sachsen verfahren wolten, so würden die Sächsischen Klagen Attention verdienen; Allein das hochgerühmte Betragen der Russen in Preussen ist von der so sehr gepriesenen Moderation und Milde so weit entfernet, daß vielmehr das unpartheyische Publicum über die in gedachten Königreich ausgeschriebene Contribution und Vermögensteuer erstaunen muß, die Art und Weise aber, wie solche beygetrieben wird, kann nicht anders, als ein billiges Mitleiden, über die

dasige Einwohner und Unterthanen, bey einen jeden unbefangenen Gemüth erwecken; Man ist auch versichert, das der Rußischen Kayserin Maj. Dero höchstes Mißfallen darüber bezeigen würden, falls Ihro solche Umstände bekandt werden solten, die man aber Höchstderoselben mit Fleiß zu verbergen suchet, indem denen Preußischen Unterthanen von dem Rußischen Gouvernement bey der schwehrsten Strafe untersaget worden, der erleidenden Bedruckung halber der Rußischen Kayserin immediate ihre Noth vorzustellen. Nach denen aus Preussen erhaltenen Nachrichten, muß nunmehro die zweyte Contribution aufgebracht werden, und in Zeit von 4 Wochen ein jeder 15 ½ pro Cent von seinem würklichen Vermögen contribuiren. Zu Anfang des Junii lauffenden Jahres sollen 7 ½ pro Cent, und über 4 Wochen eben so viel bezahlet werden. Niemand, auch die, so nur 100 Fl. Vermögen haben, werden nicht verschonet. Man hat des Endes folgende Proportion gemachet;

Ein Vermögen bis 3000 Fl. Preußisch giebet nur 6 pro Cent, von 3000 bis 6000 12 pro Cent, von 12000 bis 100000 Fl. und darüber 15 ½ pro Cent. Die Stadt Königsberg bezahlt 26 ⅔ Tonnen Goldes. Alle die kleine Städte 13 ⅓ dito. Das Land 30 dito. Und dieses muß überdem 500 Wagen, jeden mit 4 Pferden und einen Knecht liefern.

Bey der ersten Contribution war der Geldmangel so groß, daß bereits damals die mehresten Einwohner ihr Silber und Meublen verkaufen musten. Wer zu dieser zweyten Contribution kein Geld aufbringen kann, muß Gold, Silber, Juwelen, Zinn, Kupfer, Meßing geben, das Silber wird für alten Preiß, das übrige nach der Taxe angenommen; auf das Silber in natura hat man vornehmlich die

Absicht

Absicht gerichtet, dessen Ausfuhr ist bey höchster Strafe verbothen, und es wird dergestalt darauf sorgfältig gehalten, daß sogar die Leute, die nur vor die Thore spatzieren gehen, visitiret und angehalten werden, ihre Uhren, Tobacks-Dosen und Schuhschnallen, wie auch alles Geld, so mehr als eine Rubel beträgt, bey dem Thorschreiber zurück zu lassen.

Die Juwelen und Effecten nimmt man nach der Taxe vor $\frac{2}{3}$ an, und $\frac{1}{3}$ muß der Eigenthümer verliehren und zugeben.

Diese zu entrichtende unerschwingliche Vermögensteuer, so man in Preussen keinesweges mit den Namen einer Contribution, sondern mit dem, eines Schutzgeldes beleget wissen will, bringet die Einwohner auf eine unerhörte Art um alles Ihrige. Diejenige, welche unvermögend sind, das baare Geld zu erlegen, müssen von ihren sämmtlichen Effecten bey Strafe der Confiscation, im Verschweigungsfall, ein richtiges Verzeichniß, nebst dem Werth aller Sachen, einreichen.

Um nun diese ohne Aufenthalt versilbern zu können, sind Kaufleute, Christen und Juden aus Petersburg und Pohlen verschrieben.

Die Einwohner sind bey dem Verkauf in beyden Fällen gleich unglücklich.

Ist der Werth der Effecten hoch angesetzt, so wird die Contribution dadurch höher, weilen solche nach dem Vermögen angesetzt wird. Haben die Einwohner den Werth geringe bestimmet, so verliehren sie an der, durch diese Veräusserung zu bekommenden Summe, und sie werden mit einem Worte durch diese Veranstaltung dahin gebracht, daß ihnen nichts als ledige Häuser, und armselige Kleider auf dem Leibe übrig bleiben. Die Preußischen Kaufleute sind durch diese unerhörte Anfoderungen

sogleich

sogleich gezwungen worden, alle Contracte, so sie wegen der aus Pohlen herunter gebrachten Waaren und Getreyde mit einigen Magnaten und Edelleuten geschlossen, auf einmal aufzurufen; die von diesen bey dem Rußischen Gouvernement geschehene Interceßion vor die Preußische Negocianten ist vergeblich gewesen, weil es auf dieser ihren gänzlichen Ruin hiebey hauptsächlich mit angesehen ist.

Damit man aber dem Commercio in Preussen den empfindlichsten Stoß beybringen, und dadurch das Land und die Einwohner auf den Grund ruiniren möge, so ist zum höchsten Nachtheil, sowohl des Adels als der Kaufleute, die Ausfuhr des Getreydes bey schwerer Strafe verbothen, der übrige Handel aber fast gänzlich geleget, und dadurch die einzige Quelle zu baaren Gelde zu gelangen verstopfet. Man darf nicht auf die Gedanken gerathen, als ob dergleichen Verboth, zu Verhütung Theurung und Hungersnoth geschehen sey, sondern es ist zu bewundern, daß bey der in Preussen im vorigen Jahre gewesenen sehr gesegneten Erndte, und daher entstandenen sehr geringen Kornpreise, die Rußische Generalität, zum Behuf ihrer Magazine und Consumtion der Armee, das Korn, in so fern es nicht aus Litthauen eingeschiffet ist, aus Danzig, Elbingen, Thoren, vor sehr hohe Preise angekaufet, und dadurch denen Preußischen Kaufleuten und dem ganzen Lande solchen Nutzen entzogen habe; eben so wird es mit denen nöthigen Mundirungsstücken und Tüchern vor die Armee gehalten, und was nicht aus Rußland angeführet wird, erhandelt man aus Pohlnischen Städten, und die dasige Juden sind die ordinaire Liveranten; die mehresten Handwerker, als Schneider, Schuster sind bey der Armee: Dasjenige aber, was man ja in Preussen, zum Behuf der Armee genommen, ist bis dato

unbe-

unbezahlt geblieben. Es sind in Königsberg die so genannte Belehnte, welches bekanntlich angesessene und beweibte Leute sind, so die Aufsicht über die Conservation und Verschickung der Waaren haben, als Weinschröter, Kornmesser, Aschheber, Schaalknechte, Salzpacker, Flachsbinder, Licentträger, Hanfkühler ꝛc. und einige hundert an der Zahl ausmachen, mit ihren sich haltenden Pferden mit Gewalt weggenommen, und werden dieselben zu denen Rußischen Krieges-Operationen gebrauchet. Für einen jeden, so sich entfernet, sollen 100 Rubeln erlegt werden. Damit aber auch die arme Bauren, Knechte und Mägde nicht verschonet, sondern dem Lande so zu sagen der letzte Blutstropfe ausgepresset werden möge, so arbeitet man itzo an einem Reglement zur Kopfsteuer, womit eben besagte Landleute, und alle Dienstboten beleget werden sollen.

Wer diese ganz excessive, alle Kräfte des Landes so vielfach übersteigende, und den grössesten Theil der Einwohner an den Bettelstab bringende Exactiones, und welche noch dazu binnen Monatsfrist aufgebracht werden sollen, mit dem Prädicat der Gelindigkeit und Moderation zu belegen sich getrauen wolte, müßte allem Witz und zugleich allen menschlichen Empfindungen entsaget haben. Nichts destoweniger entsiehet man sich nicht die Prediger in Preussen zu zwingen, alle jene aufs äusserste getriebene Pressuren als eine ausserordentliche Gnade der Rußischen Kayserin ihren Zuhörern öffentlich anzurühmen.

Wann das Verfahren Sr. Königl. Majestät in Preussen in denen Chursächsischen Landen eine Apologie nöthig hätte, und wann jemand so schwachsinnig wäre, sich durch die gegentheilige Vorspiegelungen irre machen zu lassen, so dürfte man nur

zwischen

zwischen dem Schicksal und denen Abgaben der Churſächsischen Landen, welche, wie man oben gewiesen, bey weiten nicht $\frac{2}{3}$ der ordinairen Landes-Revenüen betragen, und denen obgedachten Rußischen Anforderungen und Verfahren eine Parallele machen, und erwegen; daß Handel und Wandel in Churſachsen jedermann frey und offen sind, die Unterthanen mit keiner ausserordentlichen Contribution und Abgaben beleget, die geschehene Korn- und Fouragelieferungen baar bezahlet, sehr vieles von denen zur Preußischen Armee benöthigten Sachen gegen ebenmäßige Zahlung von Sächsischen Kaufleuten geliefert, dasige Handwercker ohne Unterscheid employiret, und ihre Nahrung dadurch befördert worden, ja, daß der Soldat vor sein Geld gelebet und viele Tonnen Goldes, so aus denen Preußischen Landen nach Sachsen gebracht, daselbst roulliret haben; es wird dadurch selbst ein prävenirtes Gemüth sich kaum entwehren können, den grossen Unterschied zu bemerken, ein jeder Unpartheyischer aber leicht beurtheilen, ob das Königreich Preussen, oder die Churſächsische Lande sich einer mildern Begegnung, und wer des angebrachten Wahlspruchs: parcere subjectis sich zu erfreuen habe? Würde also der Autor des Impreßi wohl im Ernst wünschen, daß es Leipzig und denen Churſächsischen Landen so gut werden mögte als Königsberg und Preussen?

Welchergestalt die Französische Generalität in denen Clev- Mark- Meurs- Minden- und Ravensbergischen Landen, dann in Ostfriesland gehauset, ist in dem Churbrandenburgischen Gesandschafts-Memorial zu Regensburg vom 1. Dec. 17 7. deutlich dargeleget; Es hat sich aber nachhero geäussert, daß man noch zu wenig gesaget habe, indem diesen Provinzien, besonders denen drey ersteren derselben,

derselben, welche ihrem Landesherren etwan 600000 Thaler eingetragen, noch weit schwerer zugesetzet, und die Erpressungen aufs höchste, und über fünf Millionen Thaler getrieben worden, wovon man aus dem Extract der Vorstellung der Clev-Mark- und Meursischen Deputirten an den General-Intendanten der Französischen Armee, Herrn von Luce so sub No. 3. angefüget, auf das deutlichste überzeuget werden wird.

Daß aber besagte dergestalt ausgesogene Provinzien bis dato keine Erleichterung gefunden, und bis diese Stunde aufs äusserste gedrucket werden, so daß fast alle Einwohner des Landes, durch alle nur zu erdenkende Arten unerhörter Pressuren bis aufs Blut ausgesogen, und an den Bettelstab gebracht werden, solches ist ohne weiteres Anführen Reichs- ja Welt-kündig.

Von denen Sächsischen Landen wird die Conventionsmäßige, und die ordinaire Landes-Revenüen noch lange nicht betragende Summe gefordert, und ein mehreres nicht; Wer kann darin eine Unbilligkeit finden?

Kurtzgefaßte Nachricht.

Doch man hat zu Berlin ein ganz neues Völkerrecht erfunden, nach welchem man sich durch alles dieses eben so wenig, als durch die Reichsgesetze, gegen die Churfächsischen Lande zu einiger Mäßigung weiter verbunden erachtet.

Anmerkung.

Wie sehr sich die Umstände in Churfachsen seither dem Anfang des gegenwärtigen Krieges geändert haben, wie Se. Königl. Majestät in Preussen diese Lande gegen die feindliche Ueberfälle von allen Seiten beschützen, und so zu sagen von neuen erobern und deshalb vieles Volk und Geld sacrificiren müssen, solches ist Weltkündig. Man weiß auch, was

das

das Völkerrecht bey solchen Umständen mit sich bringet, und Preußischer Seits hat man so wenig nöthig, sich mit neuen Erfindungen zu behelfen, da niemand zweifeln wird, daß Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät nicht berechtiget seyn solten, wieder die Churſächsischen Lande, in Ansehung des harten Verfahrens in Preussen, und anderen von Dero Feinden occupirten Provintzien Repressalien zu verhängen. Allein Se. Königl. Majestät begnügen sich mit dem Conventionsmäßigen Quanto, Sie lassen die, hie und da extraordinaire ohnumgänglich erforderte Fouragelieferungen in Abrechnung paßiren; Sie sind weit entfernet, jeden unversehenen oder unglücklichen Vorfall, wie in Dero Westphälischen Landen von den Feinden geschehen, denen armen Unterthanen, durch neue Exactiones empfinden zu lassen, und es kann ein jeder, der sich geruhig beträget, bey seinem Handel und Gewerbe ungestört verbleiben. Was kann mehr als ein solches Betragen von der Milde und Großmuth dieses Monarchen überzeugen?

Kurzgefaßte Nachricht.

Wenn die Stände dieser Lande wegen derer darinnen verhängten so mannigfaltigen Erpressungen und Verwüstungen die beweglichsten Vorstellungen thun; wenn sie bezeugen, daß statt des so heilig versprochenen, und auf dem Reichstage sowohl, als bey allen Höfen von denen Preußischen Ministris so hoch gerühmten Schutzes, ihr Vaterland, ohne daß es darzu jemals den geringsten Anlaß gegeben, vielmehr alles dasjenige erfahren müsse, was nur die empfindlichsten Folgen des grausamsten Krieges jemals zuwege bringen können; wenn sie dabey anführen, daß manche Creyse durch die darinn gestandene Preußische Armeen gröstentheils ausfouragiret, und die Unterthanen des harten und rauchen Futters,

ja

ja des Saamens und der Brödtung, beraubet worden; daß dabey besonders die Preußischen Frey-Bataillons öffentlich und ohne Scheu geplündert, und viele tausend Eimer Wein nicht einmal ausgetrunken, sondern weglaufen lassen; daß schon viele tausend Acker Feld aus Mangel des Saamens und Zugviehes, wüste liegen bleiben müssen, mithin man am Ende statt derer ausgeschriebenen Lieferungen, mit Leichen und Cörpern verhungerter Menschen und Thiere werde einrechnen müssen; daß bey alle dem neue Lieferungen, obschon deren Compensation statt baaren Geldes versprochen werde, denen Ständen um so weniger angemuthet werden könnten, da sie bereits dermalen mehr, als sie auf das Averfional-Quantum noch schuldig wären, geliefert hätten, auch sogar von der mehrmalen, und zuletzt noch von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft zu Regensburg mittelst Pro Memoria vom 1sten Dec. 1757. feyerlich vor gesammten Reich zugesicherten baaren Bezahlung der im Monath Sept. 1756. ausgeschriebenen ersten Fourage-Lieferungen nach so langem Zuwarten gleichwohl noch nicht der erste Groschen erfolget sey:

Anmerkung.

Wann allhier sub lit. E. die Resolutio Directorii vom 24sten Nov. pr. als ein vermeintlicher Beweiß, wie hart mit dem Lande verfahren, und auf die beweglichste Vorstellung nicht reflectiret sey, angeführet werden wollen, so wird aus denen Præmissis derselben, auch als wahr angenommen werden müssen; daß man von denen Ständen nichts anders gefordert, als wozu Sie nach der Convention schuldig waren, daß die Stände in Abführung derer Prästationen überaus säumig gewesen, daß in einigen Monathen nichts bezahlet worden, daß Sie ohnendlichemahl moniret worden, daß man mit Execu-

tionen gedrohet, daß man ihnen die unnachbleibliche Folgen voraus angedeutet, und daß sie sich an solchen allen nicht gekehret; Man hat denenselben auch nicht verhalten, daß man die Bewegungsgründe ihrer damaligen Widersetzlichkeit nicht entkennete, sie fingen an im Julio mit der Bezahlung zurück zu bleiben, und im Aug. Sept. und Octob. gieng solches immer weiter, hätten die Stände nicht gewust, daß eine feindliche Armee ankommen würde, hätten sie auf den Effect derer Projecte nicht allzu grosse Hofnung gesetzt, hätten sie denenjenigen nicht Gehör gegeben, welche ihnen anriethen, mit Bezahlung der schuldigen Abgaben vor der Hand einzuhalten, so würde ihnen nicht schwer gefallen seyn, in fünf Monathen zu prästiren, was sie nachher, da der vermuthliche Befreyer, nachdem er das Land durch Lieferung eine Zeitlang gedrucket, und demnechst ohnverrichteter Sachen wieder davon gieng, in zwey Monath prästiren können; Es geschahe aber zugleich par politique, und man lässet es gerne auf Extrema ankommen, um Gelegenheit zu erhalten, demnechst über Härte und Bedrückungen zu schreyen.

Wie aber hiebey die Versicherung gegeben ist, daß wegen Vergütigung derer Lieferungen sich alles finden würde, so ist man auch sobald die Stände ihres Orts ihrer Verbindlichkeit nachgekommen, solches auch nicht schuldig geblieben, sondern sie sind wegen ihrer Gegenforderungen ebenfals befriediget; wann die Stände gesehen hätten, daß blosse Vorstellungen, worinnen jeder Umstand mit oratorischer Vergrösserung beschrieben war, hinlänglich wären, von der Bezahlung loß zu kommen, so würden die Kosten zu Papier und Tinte nicht gespahret seyn, man war aber allezeit des Gegentheils, und von dem Ungrund derer Klagen vergewissert. Wann also die Stände unter blossen Anführen mannigfal-

tigen

tiger Erpressungen und Verwüstungen von Bezahlung ihrer Aversionalreste sich loßzuwickeln suchten, so war man besser überzeuget, daß solches in übertriebenen Exaggerationen in Absicht auf das ganze bestand, und daß die aus Noth erforderte Lieferung nicht unbezahlt bleiben solte. Wann sie klagten, daß Sachsen die Beschwerlichkeit des Krieges zu sehr empfinden müsse, so konnte ihnen nicht verhehlet werden, daß ihr Hof die feindliche Armeen ins Land gerufen, und Se. Königl. Maj. genöthiget, sich derselben entgegen zu stellen. Wann aber über Fouragirung, und daß es an Saamen und Brodung fehlen würde, geklaget wurde, so war erstéres bey damaligen Umständen unvermeidlich, die vermeintliche Freunde derer Sachsen haben aber hierunter den Anfang gemacht, und sind die Bezahlung noch schuldig geblieben; übrigens hat es bis dahin so wenig an Saamen und Brodung gefehlet, daß vielmehr anjetzo solche Vorräthe im Lande sind, welche nicht angebracht werden können, und aus dieser Ursache ist in Sachsen der Getreyde-Preiß nicht nur ganz leidlich gewesen, sondern er ist auch jetzo noch geringer als zu Friedenszeiten bey der reichsten Erndte.

Wann darüber wäre geklaget worden, daß die Frey-Bataillons ohne Scheu plünderten, so würde man der Großmuth und gnädigen Gesinnungen, welche ganz Sachsen an Sr. Königl. Hoheit, dem Prinz Heinrich verehret, gar sehr zu nahe treten, wann man zweifeln wolte, daß dergleichen ohngeahndet geblieben wäre, es ist aber von dergleichen nichts vorgekommen, welches unter dieser Rubrique, ohne Scheu plündern, verzeichnet zu werden verdienet.

Von denen vielen tausend Eymer Wein, welche die Freybataillons nicht allein ausgetrunken, sondern

weglauffen lassen, ist in Sachsen nichts eher bekandt geworden, bis gegenwärtiges Impressum diese seltene Neuigkeit überbracht, und wodurch schon mancher veranlasset worden, vergebens nachzuforschen, wo diese Geschichte, vermuthlich durch ein Vergrösserungsglas von Regensburg aus entdecket worden, sich zugetragen.

Wann die Stände besorget haben wollen, es würden wegen Mangel des Saamens und Zugviehes viele tausend Acker Landes unbestellt liegen bleiben; so zeiget doch die Erfahrung und Augenschein, daß nicht nur die Felder überall wohl bestellet seyn, sondern daß man auch, wann GOtt für Schlossen bewahret und die Witterung gedeylich bleibet, in diesem Jahr wieder eine solche gesegnete Erndte hoffen kann, welche alle Sorge und Furcht für Mangel und Hungersnoth vertreiben, und nur denenjenigen fürchterlich wird, welche bis dahin in Hoffnung bessern Wuchers ihre Böden verschlossen gehalten.

Wann die Stände einsmals sich des Ausdrucks bedienet, daß man am Ende statt der Lieferungen mit Leichen und Cörpern verhungerter Menschen und Thiere werde einrechnen müssen, so dürfte solches in die Zeiten einschlagen, als die Oesterreichsche Armee, nachdem sie die Vorräthe in der Gegend, wo sie gestanden, aufgezehret, beym Abmarsch solche Krankheiten zurück ließ, wodurch weit über 100 Dörfer längst der Böhmischen Gränze im Meisnischen Erzgebürge und Voigtländischen Creyß dergestalt inficiret waren, daß daher betrübte Folgen zu befürchten gewesen seyn würden, wann diese feindliche Armee länger in der Gegend gestanden und verhindert hätte, denen Kranken zu Hülfe zu kommen, nachdem aber, nach ihren Abmarsch solches geschehen konnte, hat unter den göttlichen Beystand sich auch diese Krankheit wieder geleget. Die

weiter

weiter keinen Grund habende Besorgniß der Stände, ist auch in diesem Punct noch vereitelt, und bis dahin noch kein Anschein einer Hungersnoth vorhanden.

Daß diese neue Lieferungen damals mehr als die Reste auf das Aversional-Quantum betragen haben solten, und daß dieses von denen Ständen vorgestellet seyn solte, mag denenselben wohl mal geträumet haben, man würde, wann dergleichen Vorstellung existirte, sie ohne Mühe des Gegentheils haben überführen können.

Wann übrigens die im Sept. 1756 gelieferte Fourage bis dahin nicht baar bezahlet worden, so sind dagegen so viel Steuren und andere Prästationen in den Jahren 1756 und 1757 von denen Unterthanen unbezahlet geblieben, welche ein ungleich mehrers als diese Fourage betragen, und nur darauf compensiret werden können, so sind sie reichlich zwey- und dreyfach bezahlet.

Kurzgefaßte Nachricht.

So enthält die **Preußische Antwort** *sub E.* statt der selbstredenden Billigkeit Platz zu geben, nichts, als die bedrohendlichsten Aeusserungen und ohnerfindlichsten Anschuldigungen, am Ende aber die förmliche Declaration, daß man Sachsen nicht mehr, als ein in Schutz genommenes Land, vielmehr als eine durch Gewalt der Waffen **eroberte Provinz** ansehe, woraus man denn auch vor sich schon, und bey Einräumung des Vordersatzes, den ganz ungegründeten Schluß ziehet, daß man mithin gegen selbiges, blos nach Willkühr zu verfahren berechtiget sey.

Solchemnach soll denn die Fortsetzung des Unrechts dessen Anfang rechtfertigen, und die durch Gewalt der Waffen unterstützte Vorenthaltung eines ohne gegründete Ursache in Besitz genommenen

Landes gegen dessen natürlichen Landesherrn, und die von ihm eben wider solche Vergewaltigung nothgedrungen zu Hülfe gerufene Bundesgenossen, einen neuen titulum possidendi abgeben, wo vorhin nach eigenem Anerkenntniß keiner gewesen ist. Ist dieses, so hat künftighin jeder Souverain Unrecht, wenn er den Besitz seiner Lande einem glücklichen Eroberer streitig machet, und letzterer darf nur sagen: Possideo, quia possideo, so ist er alles zu thun befugt, was seine Convenienz mit sich bringet. Die Gewalt der Waffen wird alsdenn der einige gültige Grund des Eigenthums: Die menschliche Gesellschaft höret auf: Und das Recht der Canonen vertritt künftig die Stelle des Völckerrechts.

So abentheuerlich diese Grundsätze sind, so schädlich sie nach der natürlichen Folge der Dinge mit der Zeit vor ihre eigene Erfinder werden müssen: So gewiß ist doch das dermalige Preußische Verfahren in Sachsen darauf gebauet.

Anmerkung.

Wann Se. Königl. Majest. durch das General-Feldkriegs-Directorium in der Resolution vom 24sten Novemb. p. denen Ständen declariren lassen, daß Sie Sachsen als eine eroberte Provinz ansehen, so ist hierunter nach den Vorgang derer Höfe zu Paris und Petersburg nur geschehen, was diese mit mehrer Realität in denen occupirten Landen Sr. Königl. Majestät von Preussen gethan.

Kurzgefaßte Nachricht.

Eigener Anerklärung sub F. zufolge hat man aus diesem Grunde von dem Lande, das im vorigem Jahr 1758 nicht 4 Millionen aufbringen können, nach so vielen indeß darinnen verhängten Verwüstungen auf das 1759ste Jahr eine mit dessen Kräften ganz keine Verhältniß habende Summe von

8 Mil-

8 Millionen Thalern gefordert und hernach sub C. würklich ausgeschrieben.

Anmerkung.

Obgleich die Anforderung auf 8 Millionen geschehen, so ist doch dabey zu einer Verminderung auf 6 Millionen so gleich Hoffnung gegeben, wann man sich ohne Weitläuftigkeit dazu verstehen würde, und da die ordinaire Einkünfte noch höher gehen, so ist hierunter keine so grosse Beschwerde.

Weil aber die Stände durch unnütze Weitläuftigkeiten sich zu einer neuen Convention nicht bequemen wolten und unter dieser Bedingung zur Verminderung von 8 auf 6 Millionen Hofnung gegeben war; So blieb nichts übrig, als ihnen durch die Verordnung sub E. die Sache ernstlicher zu machen. Das Ausschreiben darnach ist aber im Lande nicht ergangen.

Kurtzgefaßte Nachricht.

Die dem Lande zugleich auferlegte kostbare und viele Tonnen Goldes erfordernde Stellung von 12000 Mann Recruten, die immerfortlaufenden Garnisons-Verpflegungen, Schantz- Bau- und Lazareth-Kosten, die jährlich bis 60000 Thlr. ansteigende Lieferung des vor die Lazarethe nöthigen Holzes; die besonders vorbehaltene Nutzung der Porcellain-Fabrique, und der auf dieses Jahr wiederum geschlossene Münz-Pacht, dessen Ertrag an 1800000 Rthlr. lediglich das Land an dem innerlichen Werth derer Münzen einbüssen muß, sind insgesamt bey jenen 8 Millionen nicht einmal in Anrechnung gekommen; und gleichwolen kommt aus allen diesen einzelnen Rubriquen von Postulatis ein Ganzes von beynahe 11 Millionen heraus, eine Summe, die sonst bey bessern Zeiten Chursachsen kaum in 2 Jahren aufzubringen vermögend gewesen ist.

Je augenscheinlicher die hierunter vorwaltende Unmöglichkeit ist, je härter sind die Zwangsmittel gewesen, wodurch man selbige zu heben vermeynet hat.

Anmerkung.

Anstatt 12000 sind noch nicht 3000 Recruten geliefert, und diese würden dem Lande so wenig schwer gefallen seyn, als Unkosten verursachet haben, wann nicht kurtz vorher auf ein von den Grafen von Brühl an den Grafen von Solms erlassenes, und von diesen zur weiteren Publication in die Creyse erlassenes Rescript viele junge Leute sich ausser Landes und zur Sächsischen Armee am Rhein zu begeben, bewogen worden: welches die Anlage sub No. 4. bewähret.

Der Soldat lebet in denen Garnisons vor sein Geld und geniesset nichts was ihm nicht etwa aus guten Willen gegeben wird.

Die Lazareth-Kosten träget das Feld-Krieges-Commissariat.

Der Schanz-Bau ist zur Defension nöthig und beträget ein geringes.

Das Holz zum Lazareth-Bedürfniß muß aller Orten in Sr. Königl. Majestät Provinzien, welche der Feind occupiret, angeschaft, und die Lazareth-Kosten noch überdem fourniret werden.

Die Porcellain-Fabrique gehöret nicht zu denen Landes-Revenüen.

Der Münz-Contract extendiret sich zugleich auf die Ausmünzung zu Berlin, Breslau und Magdeburg, und gereichet denen Churfächsischen Unterthanen nicht zur Last.

Es wird also von dem ganzen der 11 Millionen wieder so viel abgehen, daß das Quantum die ordinairen Revenüen gewiß nicht übersteiget.

Kurtz-

Kurtzgefaßte Nachricht.

Man hat in dem Ausschreiben selbst die Stände überhaupt, und jeden insbesondere, vor das ganze Land in solidum zu haften wider alle natürliche Billigkeit verbindlich machen wollen: Man hat auf die alten Reste, und zu Einbringung der so fort auf den Monath Januar angesetzten 1 Million Thaler die schärfsten und kostbarsten Executiones eingeleget, gestalt denn allein dem Thüringischen Creyse, die unter Commando des Generals von Aschersleben dahin geschickte 600 Pferde vom 22. Dec. 1758. bis zum 27 Jan. 1759. auf 15187 Thlr. 8 Gr. zu stehen gekommen sind. Man hat sich kein Bedenken gemacht, dem Cammer-Collegio selbst die vorher überlassene Revenües des 1758 Jahres, so viel davon in der Neujahrs-Messe 1759. einzunehmen gewesen, wegzunehmen. Man hat endlich mit Niederschlagung derer Königlichen Waldungen nicht allein gedrohet, sondern auch bey der Torgauer Heyde würklich den Anfang gemachet, und solche zum unwiederbringlichen Schaden des Landes an den Meistbietenden verkaufen wollen; worzu das Befugniß sonst niemals unter die des Krieges Rechte gezählet worden ist.

Anmerkung.

Da die Stände sich nicht zur Convention bequemen wollten, und daher eine Contribution ausgeschrieben werden müssen, so bringet die Natur der Sache mit sich, an die Stände sich in solidum zu halten.

Die Execution auf die erste Million ist dergestalt eingeleget, daß was an Resten bezahlet worden, auf die Million compensiret ist, die völlige Bezahlung der ersten Million ist aber im April erst zum Stande gekommen, und gleich nach geschlossener Convention die Execution wieder abgenommen.

Die Execution in Thüringen hat nur aus 450 Pferden bestanden, wegen derer in der Nähe stehenden feindlichen Garnisons durfte solche nicht geringer seyn.

Der Thüringsche Creyß war aber in der Bezahlung dergestalt zurück, daß bey Einrückung der Execution der zweyte Termin des 1758sten Jahres noch zu berichtigen war. Wie dann der Thüringsche Creyß ohngeachtet derselbige der Entlegenheit halber, das wenigste von der Beschwerlichkeit des Krieges empfindet, von Anfang an die meiste Widerspenstigkeit in Bezahlung seiner Schuld geäussert hat.

Dem Cammer-Collegio sind keine Revenües des 1758sten Jahres genommen, nach der Convention war die Cammer schuldig, im Januario 100000 Rthlr. zu bezahlen, und hiezu hat selbige die auf Neu-Jahr eingegangene Revenües zum Theil verwandt.

Im Clevischen, wo das Holz ein weit importanterer Titul ist, hat man weit übler mit den Wäldern verfahren, und selbst die schönsten Alleen nicht geschonet: Und in Preussen hat man dem Adel seine Waldungen unter allerley Vorwand mehrentheils völlig ruiniret.

Kurzgefaßte Nachricht.

Dergleichen sonst unerhörte Proceduren, haben endlich das Königliche Cammer-Collegium zu Dreßden und die Stände derer Churfächsischen Lande, nachdem vorhero verschiedene ihres Mittels in Verhaft genommen, und mit der Wegführung nach Magdeburg bedrohet worden, bewogen, eine abermalige Aversional-Unterhandlung auf das gegenwärtige Jahr einzugehen, und darüber gewisse Conventio-

nes

nes zu schliessen. Sie haben darinnen aller Vorstellungen ohngeachtet respective

1200000 Rthlr. = und
3366312 = 8 Gr.

baar zu bezahlen, hiernächst noch die von dem Feld-Kriegs-Commissariat ausgeschriebenen nach dem gesetzten Tax 1433687 Thlr. 16 Gr. nach einem auch nur mittlern Markt-Preiß hingegen 2669086 Thlr. 11 Gr. 8 Pf. das Fuhrlohn ohngerechnet, betragende Natural-Lieferungen ohnentgeldlich anzuschaffen, sich anheischig machen müssen. Alles dieses zusammen sind Prästanda, wovon die Möglichkeit bey dem vorhin schon äusserst erschöpften und an den meisten Orten ganz zu Grunde gerichteten Zustand derer Contribuenten auf keine Weise zu übersehen ist; dahero denn selbige ihr Schicksal Gott und der Zeit lediglich überlassen müssen. Am Ende ist gleichwohl die Gewalt eines Eroberers allein, aus ohnmöglichen Dingen mögliche zu machen, nicht fähig; so wenig als solche die Natur der Sache, oder den Titulum possessionis, zu ändern sich im Stande befindet.

Recht und Unrecht sind unter dem gröstten Theil des menschlichen Geschlechts, noch nicht so gleichgültige Wörter worden, daß man selbige nach Willkühr verwechseln könnte, vielmehr führet das erstere noch immer am Ende seine natürlichen Belohnungen, so wie das andere seine natürlichen Strafen mit sich.

Solchergestalt darf man denn Preußischer Seits sich nicht etwa schmeicheln, daß das ohnpartheyische Publicum nach der beschehenen Erklärung, Sachsen als eine Conquete betrachten zu wollen, den Besitz dieses Landes vor rechtmäßiger halten werde, als er von Anfang unter dem Namen eines Depot gewesen ist.

Nicht

Nicht die Eroberung selbst eines fremden Landes, sondern die von Anfang vorhanden gewesene, oder wenigstens hernach durch die im Frieden hinzukommende Einwilligung des Ueberwundenen anerkannte Rechtmäßigkeit derer Ursachen des Krieges begründet das in dem Völkerrecht angenommene Droit de Conquete.

Es ist dieses ein Satz, den das Ministerium zu Berlin bey anderer Gelegenheit selbst behauptet hat, da es mittelst Patents vom 24 Octob. 1758. denen Schlesischen Unterthanen eingeschärfet. „daß wenn „gleich der Feind in ein oder anderer Gegend die „Oberhand habe, sie deswegen doch von ihrer na„türlichen Pflicht keinesweges entbunden wären, „als welches nicht anders, denn durch feyerliche „Tractaten geschehen könne.„ Aus was vor einem Grunde ermächtiget man sich denn, vor Sachsen hierunter eine Ausnahme zu machen; da man doch selbst zu so vielenmalen, daß man nicht einmal Eroberungen darinnen zu machen gedenke, feyerlich versichert hat?

Anmerkung.

Die Renitenz des Cammer-Collegii hielte im vorigen Jahr den Schluß der Convention auf, und man muste dem Verzug diesesmahl zuvorkommen.

In vielen Creysen gilt das Getreyde noch jetzo ungleich weniger als die Cammer-Taxe, mithin ist die auch nur speculative gemachte Calculation nach welcher der wahre Werth der Naturalien fast noch einmahl so hoch gehet als die Cammer-Taxe, ganz unrichtig.

Fuhrlohn kann nicht gerechnet werden, weil der Bauer das Getreyde allemal verfahren muß, und um solches zu erleichtern, ist nach Beschaffenheit derer Garnisonen die Verpflegung auf die Winter-Monathe denen nechstgelegenen Amts-Districten angewie-

angewiesen, und zur Bequemlichkeit der Lieferung auf die Sommer-Monathe hat man verschiedene Magazine angeleget.

Kurzgefaßte Nachricht.

Denen Sächsischen Landen ist übrigens durch obgedachte Erklärung weder Vortheil noch Schaden zugewachsen. Sie sind von Anfang des friedbrüchigen Einfalls so behandelt worden, als nur immer von dem erbittersten Feinde und gewaltsamsten Eroberer geschehen kann.

Allein, Preußischer Seits hat man sich selbst auf die nachtheiligste Art verrathen und der Welt blos gestellet.

Allen von dem Gegentheil, und daß man keine Eroberungen zu machen gedenke, hergenommenen Gründen und künstlichen Vorspiegelungen, wovon die Schriften der Chur-Brandenburgischen Gesandschaft zu Regensburg sonst so reich gewesen sind, fället auf einmal die Masque ab. Die geflissentliche Empörung und Auflehnung wider die Reichsverfassung und Gesetze; das angenommene Systema, die feyerlichsten Versicherungen nicht länger zu halten, als es eigner Nutzen und Wille mit sich bringet, auch alle dagegen streitende Regeln göttlicher und menschlicher Rechte vor ohnverbindlich anzusehen, liegen in ihrer ganzen Blösse vor Augen.

Hoffentlich wird kein Reichsunterstand, kein Souverain von Europa, der nicht selbst an dergleichen einen Gefallen hat, weiter daran zu zweifeln begehren. Hoffentlich wird aber auch keiner mißkennen, wie groß die ihm selbst von daher bevorstehende Gefahr, mithin die Nothwendigkeit sey, den Eifer und die Maaßregeln dagegen zu verdoppeln, damit einmal Teutschland und dem ganzen Europa die so freventlich gestöhrte Ruhe und Sicherheit widerum gewähret werde.

Anmer-

Anmerkung.

Daß alles gegentheilige Geschrey in recoquirten, und längst wiederlegten Dingen bestehe, daß alle angegebene Umstände theils unwahr und erdichtet, oder doch mehrentheils exaggeriret seyn, ist aus obigen Anmerkungen augenscheinlich. Will der Autor Beyspiele von demjenigen haben, was von dem erbittersten Feinde, und gewaltsamsten Eroberer geschehen kann, so wird er sich nach Preussen und denen Clevischen Landen wenden müssen.

Beylagen.

A.

Nachdem von denen deputirten Ständen der Sächsischen Ritterschaft und Städte der auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majest. in Preussen denenselbigen geschehene Antrag, wegen zu überlassender Administration sämmtlicher Landes-Revenues gegen ein zu stipulirendes sehr mäßiges, und bey weitem nicht an das Quantum der ordinairen Landes-Revenüen gehendes Fixum von vier Millionen Thaler, nicht angenommen werden wollen, und Höchstgedachte Se. Königl. Maj. in Preussen hierauf allergnädigst resolviret und anbefohlen haben, sothane vier Millionen pro Anno 1758 in so weit nicht ein Theil davon aus denen Cammer-Revenües erfolget, dergestalt auszuschreiben, daß solche zwischen dato und vor Ende April dieses laufenden Jahres 1758 ohne alle Einwendung abgeführet, und allenfalls durch die allerschärfste militarische Execution, Auspfändung, auch mit Feuer und Schwerdt, beygetrieben werden sollen:

Als

Als werden, Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen, sämtliche Creys- und übrige Steuer-Einnahmen hiedurch befehliget, sogleich nach Empfang dieses, ohne den allergeringsten Verzug, in denen zum District der Einnahme gehörigen Städten, Dörfern und Communen, auch wem es sonst zu wissen nöthig ist, mit Zufertigung eines Exemplars von diesem Ausschreiben, bekannt zu machen, daß auf den 15. Mart. 1758 von jedem gangbaren Schocke in Städten und auf dem Lande Zwölf gute Groschen, und gegen den 20. April 1758. der ganze Betrag derer 54 ½ Quatember auf einmal bezahlet werden sollen und müssen. Wogegen die Landsteuern, Pfennigsteuern, Kopf- und Vermögensteuer, auch Nations- und Portions-Gelder auf dieses Jahr 1758 nicht gehoben werden sollen; Die Trankſteuer und Weinanlage aber wird nach denen bis dahin gewöhnlichen Sätzen nach wie vor entrichtet. Sämtliche Steuer-Einnehmer werden zugleich nachdrücklichst befehliget, sogleich nach Eingang dieses, eine Individual-Anlage zu machen, was eine jede Stadt, Dorf oder Commun nach diesem Ausschreiben auf den ersten und auf den zweyten Termin zu bezahlen hat, auch sothane Anlage an die Creyßeinnahme einzusenden, welche davon die summarische Anlage des ganzen Creyses zu machen, und nebst vorgedachten Special-Designationen binnen 14 Tagen an das Generalfeldkrieges-Directorium einzusenden, zugleich befehliget wird.

Damit auch die Abführung dieser Steuern dadurch nicht aufgehalten werde, wenn wegen ein oder des andern Individui das ganze Quantum eines Dorfs nicht auf einmal abgeführet werden kan: So werden die Unter-Einnehmer hierdurch ernstlich, und bey Vermeidung einer willkührlichen Geldstrafe,

strafe, dem Befinden nach von 100 bis 500 Rthlr. befehliget, in solchen Fällen particularem solutionem ohnweigerlich anzunehmen, die eingehenden Gelder aber ohnverzüglich zu denen Creyßeinnahmen abzuliefern, als welche solche ebenfalls sofort weiter zur Ober-Kriegscasse nach Torgau einzusenden haben.

In Ansehung derer Thüringischen Unter-Einnahmen bleibet es annoch dabey, daß zu Gewinnung der Zeit die Gelder nicht erst nach Langensalze, sondern recta nach Torgau, wie bis dahin geschehen, eingesandt werden sollen, es wäre denn, daß der Creyß-Einnehmer Reinhart in Weissenfels sein Domicilium errichtete. Uebrigens muß den 20 Mart. der erste Rest-Extract und ultimo Aprilis der zweyte abgeschlossen, jedesmahl zur Creyß-Einnahme, und von dieser an das Generalfeld-Krieges-Directorium eingesandt werden, damit gegen die Restanten die erforderlichen Zwangsmittel nach aller Strenge verfüget werden können. Signatum Leipzig, den 16 Febr. 1758.

Königl. Preußisches General-Feld-Kriegs-Directorium.

von Borck.

Steuer-Ausschreiben auf das Jahr 1758.

B.

EXTRACT

Aus der zwischen dem Königlich Preußischen General-Feld-Krieges-Directorio und denen Churſächſiſchen Landſtänden am 20 April 1758. geſchloſſenen Convention.

§. 5.

Darneben wird von dem General-Feld-Kriegs-Directorio denen Ständen, Namens Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, die Verſicherung gegeben, daß über das feſtgeſetzte Quantum derer Zwey Millionen und Siebenmal Hundert Tauſend Reichsthaler, worunter aber die auf Berechnung mit dem Königl. Preußiſchen Feld-Krieges-Commiſſariat ſtehende zweymal Hundert Sechs und Achtzig Tauſend, Hundert und Fünf und Siebenzig Reichsthaler 17 Gr. Proviant- und Fouragegelder, ingleichen das von der Ritterſchaft begehrte Quantum derer Fünfmal Hundert tauſend Rthlr., und die geforderte Armatur- Montirungs- und Equipage-Erſatzgelder, reſp. an Sechs und Sechzigtauſend, Achthundert und Zwey und Vierzig Reichsthaler 21 Gr. und Vier Tauſend, Neunhundert und Zwey und Achtzig Thaler, 17 Gr. nicht mit begriffen, weder durch daſſelbige, noch durch das Feld-Kriegscommiſſariat, die Generalität oder ſonſt jemanden, einige Präſtationes und Entrichtungen, quoad præteritum & futurum unter keinerley Namen, und ohne alle Abſicht auf auswärtige Umſtände, und an andern Orten ſich zutragende Begeben-

heiten gefordert, in diesem Jahre einige Bezahlung an Steuern und andern Capitalien und Zinsen, von niemand begehret, die freygegebene Einkünfte und Reste weder jetzo, noch künftig, auf einige Weise in Anspruch genommen, ferner dasjenige, was bey Zusammenziehung der Armee, Standlägern und Durchmärschen, kleine Escorten ausgenommen, an Fourage und dergleichen unumgänglich erforderlich seyn möchte, entweder baar bezahlet, oder nach Marktgängigen Preiß, sofort bey dem ersten darauf folgenden Termin in Zurechnung paßiret, nicht minder die Vorspannungen so mäßig als möglich eingerichtet, und es damit überhaupt so, wie mit dem Cammer-Collegio, verabhandelt worden, gehalten werden solle. Daferne auch hin und wieder einige Strafen comminiret oder dictiret seyn möchten, sollen solche hiermit niedergeschlagen und erlassen seyn.

C.

EXTRACT

Der, wegen Sequestration derer Ministres. Güter, sub dato den 31ten Octob. 1758. vom Königl. Preußischen General-Feld-Kriegs-Directorio beschehenen Intimation.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preussen Deroselben geheimes Etats-Ministerium des Königreichs Preussen allerunterthänigst angezeiget ꝛc. Als wird Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen, und auf Deroselben allergnädigsten Special-Befehl

Befehl der Königl. Pohlnisch- Churſächſiſchen Landes-Regierung hieſelbſt aufgegeben, und dieſelbe befehliget, ſogleich nach Empfang dieſes, ohne den allergeringſten Verzug, Aufenthalt oder Einwendung, die ernſtliche und nachdrückliche Verfügung zu treffen, daß die in hieſigen Landen belegene ſämmtliche Güter derer Sächſiſchen geheimen Etats-Miniſtres, als ꝛc. in Sequeſtration geſetzet werden, und zu dem Ende die Pachter oder Verwalter dieſer Güter alſofort in Eyd und Pflicht zu nehmen, und dahin anzuweiſen, und verbindlich zu machen, von nun an keinen Groſchen weiter an die Eigenthümer, deren Verwandte, Bevollmächtigte, Creditorn, oder wer es ſonſt ſey, zu bezahlen, ſondern die ſämmtlichen Revenües, jedoch nach Abzug derer darauf haftenden Landes-Abgaben, an die Caſſe des Generalfeldkrieges-Directorii, gegen Quittung des dabey beſtellten Hauptrendanten, Kriegsraths Weſtphals, terminlich oder monathlich richtig und getreulich abzuliefern, bey Strafe doppelter Erſtattung, oder, dem Befinden nach, harter Leibes-Strafe. Wie denn auch gedachte Pachtere und Verwaltere pœnaliter zu befehligen ſind, durch Producirung derer Original-Anſchläge, Pacht-Contracte oder Adminiſtrations-Rechnungen den Ertrag derer in Pacht oder Adminiſtration habenden Güter oder Pertinenzien ohne allen Rückhalt und Gefährde auf den zu leiſtenden Sequeſtrations-Eyd ſofort getreulich anzugeben, ꝛc.

D.

EXTRACT

Der, wegen Sequestration derer Generals- und Officier-Güter, sub dato den 22 Nov. 1758. vom Königl. Preußl. Generalfeldkriegs-Directorio beschehenen Intimation.

Bey dem Königl. Preußl. Generalfeldkrieges-Directorio ist eingelaufen, was die Königlich-Pohlnisch-Churfächsische Landesregierung ad Decreta vom 31. prät. und 18. hujus wegen Sequestrirung derer Güter einiger Sächsischen Ministres, unter dem 20. hujus vorläufig angezeiget hat; und wird in Verfolg dieser Sache der versprochene nähere Bericht, wie solches alles ohne Anstand weiter zur Execution gebracht ist, förderfamst erwartet.

Nachdem aber Se. Königl. Majestät in Preussen ferner in Erfahrung gebracht, daß die Russen, nach ihrer Invasion in Preussen, wieder alle bekannte, und unter gesitteten Nationen üblich gewesene Krieges-Reguln nicht allein derer Königlichen Ministres in Preussen belegene Güter confisciret, und die davon gefallene Revenües und Zinsen zurück behalten, sondern auch überdem in gedachten Königreich Preussen ein gleiches wegen derer Güter, so denen in Sr. Königl. Majestät Diensten stehenden Officiers zuständig sind, unternommen, und sothane Güter und Revenües confisciret, auch sogar die von ihnen ausgeliehenen Capitalia aufgekündiget und eingehoben haben:

Als sind höchstgedachte Se. Königl. Preußische Majestät bewogen worden, nach diesem Vorgang allergnädigst zu resolviren, dergleichen Proceduren mit denen schärfsten Repressalien zu beahnden; und wird daher, auf Allerhöchst-Deroselben Special-befehl, die Königl. Pohlnische Churfächsische Landesregierung hierdurch fernerweit befehliget, alsofort, und ohne den allergeringsten Anstand, Aufenthalt oder Versäumniß ꝛc. alle und jede Güter und Capitalien derer Generale und Officiere, welche unter denen Sächsischen Truppen bey den Oesterreichischen und Französischen Armeen, oder auch sonsten bey den Truppen einer andern Puissance, gegen Se. Königl. Majestät Dienste leisten, und worunter die Officiere derer sonsten in Pohlen stehenden Sächsischen Regimenter namentlich mit begriffen sind, in so ferne solche in denen zum Ressort derer zum Departement der hiesigen Landesregierung gehörigen Creyse und Provinzen belegen sind, in Beschlag und Sequestration auf eben die Art und Weise, wie solches in Rücksicht einiger Ministre-Güter unter dem 31sten prät. verordnet worden, zu nehmen, und die davon fallenden Einkünfte zur Indemnisation derer Königlich Preußischen Ministres und Officiere zur Oberkrieges-Casse abzuliefern; gestalt sothane Güter und alle daher fallende Revenües und Hebungen hiedurch vor confiscirt declariret werden. Die Königl. Churfächsische Landesregierung hat also nicht nur sogleich nach Empfang dieses, ohne einen Augenblick zu versäumen, zu Erfüllung der Königlichen Resolution überall nach der Vorschrift vom 31. Octob. ohne alle Einwendung und Vorstellung bey zwey tausend Ducaten, und, dem Befinden nach, härterer Ahndung, sofort das nöthige zu verfügen, und denen Beamten und andern Gerichts-Obrigkeiten zu in-

jungiren, bey Vermeidung proportionirlicher Geld- und anderer empfindlicher Ahndung, hierunter ohne alles Ansehen der Person zu verfahren, sondern auch nach Vorschrift der Verordnung vom 31. prät. die Designation derer vorgedachten Generals- und Officiers-Güter, mit der Nachricht von dem Ertrag, dem Generalfeldkriegs-Directorio, binnen 14 Tagen aus denen nächst gelegenen, und binnen drey Wochen aus denen etwas entfernten Gegenden, Creyß- oder Amtsweise ohnausbleiblich einzusenden, bey Vermeidung der Königlichen Ungnade, und andern vorhin comminirten scharfen Ressentimens.

E.

Nachdem das General-Feldkrieges-Directorium zu so oft wiederholten malen, und bey allen Gelegenheiten, ernstlich und wohlmeynend erinnert, nicht nur die Aversional-Termine prompt zu berichtigen, sondern auch die Fourage- und Don-Gratuis-Gelder nach längst verlaufenen Fristen bey dem Feldkrieges-Commissariat abzuführen, anbey die Perspective derer in weiteren Verzögerungsfall unvermeydlichen Folgen zum Voraus nicht verhalten hat; dieses alles aber bey der Landes-Haupt-Deputation und denen Ständen nicht so viel Eindruck gemacht, dieselben zu ihrer Schuldigkeit zu vermögen, als vielmehr in denen letzten Monathen, und seit der Zeit, da die feindlichen Armeen ihren Absichten zu statten zu kommen geschienen, nur gar zu deutlich wahrnehmen lassen, daß die mehresten Creyse die Kaltsinnigkeit und Widersetzlichkeit auf das höchste zu treiben anfingen, so daß daher in einigen Monathen, weder zu einer noch der andern Casse

das

das geringste bezahlet worden; hierdurch aber, mithin durch eigenes Verschulden, verursachet worden, daß das Feldkrieges-Commissariat in Ermangelung und bey Zurückhaltung derer zu Anfüllung derer Magazine destinirten Fonds, sich genöthiget gesehen, zu den extraordinairen modum der Ausschreibungen zu schreiten, die Lieferungen auch in so viel grösserer Quantität gefordert werden müssen, da Se. Königl. Maj. in Preussen sich genöthiget gesehen, zu Vertreibung der in Sachsen eingedrungenen Feinde zwey andere Armeen anhero marschiren zu lassen, auf deren Verpflegung mit Brod und Fourage vorhin keine Rechnung gemacht werden können:

So ist bey allen diesen Umständen dem General-Feldkriegs-Directorio desto befremdlicher, daß die Landesstände, welche diese zum voraus bekannt gemachten Folgen nicht zu Herzen nehmen wollen, bey Existirung derselben solche weitläuftige Klagen darüber anstellen wollen, als diejenige ist, welche unter dem 22sten eingereichet, da sie doch überzeugt seyn müssen, daß sie alle die Beschwerlichkeiten, welche sie empfinden, oder noch zu gewarten haben, lediglich durch die gefährlichen Menées ihres Hofes, und ihr eigen Betragen sich zugezogen haben. Und ist es nunmehro nicht von der Zeit, sich mit dergleichen weitläuftigen Schreibwerk abzugeben, vielmehr muß die allgemeine Sorge der Landes-Haupt-Deputation und derer Stände dahin gerichtet seyn, die Tilgung aller und jeder Reste zu bewürken, wenn nicht die Creyse denen schärfsten Executionen, weshalb die Ordres an sämmtliche in Sachsen stehende Regimenter bereits unter der Feder sind, exponiret werden sollen, alles übrige wird sich sodann finden. „Wobey der Landes-Haupt-De-

„putation nicht verhalten werden kann, daß Sachsen „nicht mehr als ein Land angesehen werden könne, „welches Se. Königl. Majestät in Schutz genom„men, sondern Höchstdieselben werden solches fort„hin nicht anders als eine eroberte Provinz tracti„ren, nachdem Sie solches durch die Macht Ihrer „Waffen Dero Feinden aus den Händen reissen, und „dieselben fast überall daraus vertreiben müssen.“ Signatum Dresden den 24sten Nov. 1758.

Königl. Preußischer General-Feld-Kriegs-Directorium.

von Borck.

An die Landes-Haupt-Deputation hieselbst.

F.

EXTRACT

Aus der Königl. Cabinets-Ordre, den 28sten November 1758. an den Herrn Etats-Minister von Borck.

Se. Majestät beziehen sich darauf, daß Sie die Sächsischen Lande auf eine leichte und gelinde Art behandelt hätten, auch dergestalt zu continuiren geneigt wären, daferne nicht die Umstände sich dergestalt geändert, daß durch die Menées des Sächsischen Hofes, und Collusiones derer Bedienten und Eingesessenen, die Feinde Sr. Majestät veranlasset worden

worden, die Sächsischen Lande zweymal mit ihren Armeen zu überziehen, und Se. Königl. Majestät dadurch bewogen worden, Dero eigene Erb-Lande denen harten Bedruckungen und Grausamkeiten Ihrer übrigen Feinde auszusetzen, und die in Sachsen eingedrungene Feinde wieder daraus zu vertreiben, auch daher die Sächsischen Lande nicht anders als eine conquetirte Provinz ansehen könnten, und suchen müßten, wegen der angewandten überschwenglichen grossen Kosten, und des Ihren Provinzien wiederfahrnen Schadens, sich einigermassen an die Sächsischen Lande zu erhohlen.

Se. Königl. Majestät erfordern daher auf das Jahr 1759 **Acht Millionen** Reichs-Thaler, worunter die Cammer-Revenües mit begriffen, und worauf die zu liefernde und nach der Cammertaxe zu vergütigende Nationes und Portiones in Zurechnung paßiren sollen, überlassen denen Ständen, sich mit der Cammer ihres Beytrags wegen zu vergleichen, und die Repartitiones nach ihrer Convenienz zu machen.

Der Anfang der Zahlung muß mit dem Neu-Jahr-Markt gemacht, und auf den Michaelismarkt alles berichtiget seyn.

G.

Nachdem die allhier versammlete bevollmächtigte deputirte Stände von der Ritterschaft und Städten derer Churſächsischen Creyse, Stifter und übrigen Provinzien durch alle bis dahin denenselben geschehene nachdrückliche Vorstellung nicht dahin zu

vermögen gewesen, nach der denenselben bekannt gemachten allergnädigsten Intention Sr. Königl. Majestät in Preussen, und zum wahren Besten derer Sächsischen Lande, sich zu solchen annehmlichen Offerten zu verstehen, wornach eine Convention aufs Jahr 1759 mit denenselben zu Stande gebracht werden können; und daher dem Königl. Preußischen General-Feldkrieges-Directorio nach aller hierunter vergeblich angewandten Bemühung nichts weiter überbleibet, als die, auf diesen Fall, auf allergnädigsten Befehl Sr. Königl. Maj. in Preussen von denen Sächsischen Landen geforderten Acht Millionen Rthlr., so wie solches denen deputirten Ständen mehrmalen mündlich und schriftlich bekannt gemacht worden, nunmehro würklich auszuschreiben, und zu erfordern: Als wird, Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen, denen deputirten Ständen von der Ritterschaft und Städten hierdurch nicht weiter verhalten, daß, nach der bereits unter dem 1sten Dec. pr. der allhier anwesenden Landes-Haupt-Deputation bekannt gemachten Königl. Ordre, inclusive der Cammer- auch Accis-Revenües, und der von dem Königl. Preußischen Feldkrieges-Commissariat zur Subsistenz der Armee ausgeschriebenen Mehl- und Fouragebedürfniß, 8 Millionen Thaler von denen Churfächsischen Creysen, Stiftern und Provinzien auf das Jahr 1759 in denen unten vorgeschriebenen Terminen zur Königl. Preußischen Oberkrieges-Casse in Torgau bezahlet werden sollen und müssen. Und da der Ritterschaft hauptsächlich beyzumessen, daß zu Schliessung einer Convention die Hand nicht gebothen werden wollte: So soll die gesammte Ritterschaft aus denen Creysen, Stiftern und Provinzen zu obigen 8 Millionen einen Beytrag von 600000 Rthlr. aus denen Rittergütern übernehmen, und solchen in zwey Terminen, nemlich

lich 300000 Rthlr. den 1sten Mart. 1759 und 300000 Rthlr. den 1sten May 1759 bey Vermeidung der schärfsten Execution bezahlen. In Ansehung des Beytrags der Rentcammer wird das General-Feldkrieges-Directorium sich der Termine halber mit dem Cammer-Collegio vernehmen. Die aus denen General-Accisen zu bezahlende Steuer-Beytrags- und Ueberschuß-Gelder müssen in equalen ratis jedesmal 4 Tage vor Ablauf des Monaths bezahlet seyn, und die Schwarzburgischen Receßgelder wird man in denen gewöhnlichen 3 Meßterminen einziehen, wegen der abzuliefernden Naturalien wird der Beytrag nach der bekannt gemachten Cammertaxe gegen Abgebung der Quittungen des Königl. Feldkrieges-Commissariats in Zurechnung angenommen werden, sobald die noch ausstehende Reste vom Jahr 1758 und die pro Januar. 1759 zu bezahlende Eine Million Thaler völlig berichtiget seyn werden. Es bleiben sodann nach der Anlage noch vom ganzen Lande aufzubringen

4250310 Rthlr. 12 Gr.

welche dergestalt zu repartiren, daß dabey in Ansehung derer Stifter Merseburg und Zeitz, wie auch derer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen des Fürstenthums Querfurt und Grafschaft Mannsfeld, auf die daher zur Rentcammer fliessende, und zum Theil der Chur-Braunschweigischen Hypothequen-Casse zu Eisleben angewiesene, und derselbende verbleibende Einkünfte reflectiret werde. Wie es sich dann auch von selbsten verstehet, daß denen Städtischen Einwohnern dasjenige zu statten kommen muß, was durch die General-Accise für dieselben bezahlet wird.

Sothane Repartition auf die Creyse und Provinzien muß binnen 3 Tagen a die insinuationis an zu rechnen,

rechnen, gefertiget, denen deputirten Ständen derer Creyse, Stifter und Provinzien zur weitern Publication und Subrepartition zugefertiget, und, wie solches geschehen, mit Beyfügung der Repartition und des Ausschreibens ad Acta dociret werden, bey Vermeidung der unangenehmsten Verfügung, und wird dagegen weder Einwendung noch Vorstellung angenommen, noch die geringste Dilation verstattet werden.

Die Creys-Deputationes müssen auch die Subrepartitiones ohne den allergeringsten Verzug anfertigen, publiciren, und binnen 14 Tagen an das General-Feldkrieges-Directorium bey Ein Tausend Rthlr. Strafe für jeden Creys, so die Deputirten ex propriis bezahlen sollen, einsenden; und zwar muß diese Subrepartitions-Designation dergestalt eingerichtet seyn, daß jeder Creys nach der Lage derer Aemter in gewisse Bezircke, worinnen die der Gegend belegene Stände Einnahmen zugleich gebracht sind, abgefasset werden. Anlangend die Termine, so muß die Bezahlung folgendergestalt geschehen:

medio Januar.	—	1000000	Thlr.	—	
Febr.	—	800000	—	—	
Mart.	—	800000	—	—	
April.	—	800000	—	—	
May	—	400000	—	—	
Junii	—	200000	—	—	
Julii	—	200000	—	—	
Aug.	—	400000	—	—	
Sept.	—	400000	—	—	
Octob.	—	400000	—	—	
Novemb.	—	283998	—	4	Gr.
	Summa	5683998	—	4	—

Nämlich

Nämlich baar

4250310 Rthlr. 12 Gr. —

Und an Fourage

1433687 Rthlr. 16 Gr.

welche letztere, wie schon erwehnet, sobald die Reste von 1758 und die bereits ausgeschriebene Eine Million abgeschrieben seyn werden, jedesmal als baar Geld in Zurechnung paßiret.

Uebrigens bleibet es unveränderlich dabey, daß die sämmtlichen Stände für die richtige Bezahlung derer Termine und Fourage-Ablieferung haften sollen, und in so ferne ihre Unterthanen nicht ihre Beyträge prästiren, solche von der Herrschaft durch die allerschärfste Execution beygetrieben werden sollen, mit Vorbehalt anderer noch empfindlicher Zwangsmittel und Ressentiments, welchen die Stände sich selbst, und die Eingesessenen durch Tergiversation und Renitenz ohnausbleiblich aussetzen. Signatum Dreßden den 7ten Jan. 1759.

Königl. Preußisches General-Feld-Krieges-Directorium.

von Borck.

An die deputirten Stände derer Ritterschaft und Städte.

Die

Die Chur-Sächsischen Lande sollen pro 1759 aufbringen

8000000 Rthlr.

davon gehen ab

1200000 Rthlr. so die Rent-Cammer übernimmt,
600000 — so die Ritterschaft aufbringen soll,
144900 — Accise-Ueberschuß, nemlich:

85000 Rthlr. Graf Bolza,
55000 — der Rath zu Leipzig,
2000 — der Rath zu Langensalza,
300 — Wildenfels.

359768 Rthlr. 12 Gr. $5\frac{1}{4}$ Pf. Steuer-Uebertrag aus den Accisen, nemlich:

311829 Rthl. 15 Gr. $10\frac{3}{4}$ Graf Bolza,
40797 — 20 — $8\frac{2}{4}$ Stadt Leipzig,
7140 — 23 — $9\frac{3}{4}$ St. Langensalza.

11333 Rthlr. 8 Gr. Schwarzburgische Receß-Gelder,

1433687 — 16 — beträgt die Fourage nach der Cammer-Taxe in Zurechnung,

---

3749689 — 12 — $5\frac{1}{4}$ Pf. Summa, und bleiben
4250310 — 11 — $6\frac{3}{4}$ Pf.

Hierzu tragen bey

Die Ober- und Nieder-Lausitz, Merseburg und Zeitz, item Mannsfeld und Querfurth wegen der Militz-Steuern

399845 Rthlr 12 Gr.

Die 7 Creyse und drey Stifter durch die Steuer-Anlagen 3850465 — —

4250310 Rthlr. 12 Gr. —

Nro. I.

Anlagen
zu denen Anmerkungen.

Nachdem Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Nachricht zugekommen, wasgestalt sowohl die Kayserlich Königliche als auch die Reichsexecutionsarmee in Dero Churſächsischen Lande nunmehro in der längst erwünschten Absicht, solche von der Landfriedbrüchigen Vergewaltigung, worinnen sie zwey volle Jahre hindurch befangen gewesen, zu befreyen; So versehen sich zwar Höchstdieselben zu Dero Vasallen und Unterthanen treu devotesten Gesinnungen, wovon sie bishero auch mitten unter den so hart betroffenen Drangsalen mannigfaltige Gattungen ausnehmender Proben zu ihren unvergeßlichen Ruhm dargeleget, allergnädigst, daß sie über diesen werkthätigen Anstalten zu ihrer Erlösung ein trostvolles Vergnügen schöpfen werden, finden aber dennoch aus der Besorgniß, wie die von dem Gegentheil mit so vieler Gefährde heimlich und öffentlich beschehenen Vorbildungen mancherley ganz ungegründeter Umstände und Absichten, und daraus erwachsender gleich unrichtiger Folgen, die Gemüther ein und anderer Unterthanen, besonders auf dem Lande, welche so wenig von dem eigentlichen Zusammenhange der öffentlichen Angelegenheiten, hinlängliche Kenntniß, als die zu Unterscheidung des wahren, von dem falschen erforderlichen Fähigkeiten besitzen, irre machen, und zu wiedrigen

Betragen

Betragen verleiten möchten, nöthig, und der Landesväterlichen Obliegenheit gemäß zu seyn, allen und jeden Einwohnern in Dero getreuen Erb-Landen hierdurch bekannt zu machen, was massen Se. Königliche Majestät, so wohl von Ihro Majestät dem Kayser, als auch von der Kayserin Königin Majestät die kräftigsten Versicherungen empfangen, wie die gedachte Armee commandirende Generalität, nach denen ihr deshalb wiederfahrenen gemessenen Befehlen, die Churfächsischen Lande nicht anders als freundschaftlich in allen Stücken und Vorfallenheiten behandeln, mithin selbige so viel nur immer möglich schonen, auch allen Excessen ernsten Einhalt thun, und woferne ja hier oder dar dergleichen verübet, mithin dadurch würkliche Schäden verursachet worden wären, diese, wenn sie erweislich gemacht, behörig vergüten auch die daran Theil nehmenden, exemplarisch bestrafen lassen werden. Dergleichen gewierige Erklärungen verdienen billig eine danknehmige Erwiederung, und da solchergestalt von freundschaftlich agirenden Truppen die wenigsten Beschwerlichkeiten, welche von dem Krieg an sich untrennbar, zu befürchten, hingegen ohne dererselben würksamen Beystand, die Errettung von Sachsen, aus denen Händen dererjenigen, welches selbige durch fortwährende Erpressungen von brauchbarer Mannschaft, baaren Mitteln und Natural-Lieferungen, durch unerträgliche Spann- und Hand-Frohndienste auch durch mannigfaltige andere schlechterdings unersetzliche Beschädigungen binnen kurzer Zeit völlig zu Grunde gerichtet haben würden, keinesweges zu hoffen; So befehlen Höchstermeldte Ihro Königliche Majestät allen und jeden Dero Vasallen, Beamten, Stadt- und andern Gerichts-Obrigkeiten, Einwohnern und Unterthanen, in Dero gesamm-

gesammten Chur- incorporirten und übrigen Landen hierdurch so allergnädigst als ernstlich denen darinnen vor jetzo stehenden Kayserl. Königl. und Reichs-Executions-Armeen wie überhaupt allen Vorschub und guten Willen zu erweisen, so auch insonderheit zu desto mehrer Beförder- und Erleichterung derer auf die Conservation und das gemeine Beste des Landes abgezielten Krieges-Operationen mit denen zu ihrer Subsistenz unentbehrlich jedoch ohnmöglich mit sich führen könnenden Naturalbedürfnissen, ob schon solche Zug um Zug so fort bey der Lieferung zu bezahlen, die Umstände nicht gestatten, dennoch gegen die darüber von denen dazu bestellten Empfängern zu gewarten habende Quittungen, sonder die geringste Hinterhaltung ihrer Vorräthe, und mit desto bereitwilligern Eyfer zu statten zu kommen, da sie eben dadurch, die zu ihrem ungleich grösseren Schaden gereichende Fouragier- und andere gewaltsame Wegnehmung derer Nothwendigkeiten, und die damit verknüpfte Ausschweifungen vermeiden, diejenigen aber, welche dergleichen ohnweigerlich herbey geschaffet, sich derenbald möglichsten baaren und richtigen Vergütung in billigmäßigen Preiß zuverläßig versichert halten können; die zu Wahrnehmung des Landes Wohlfarth in hoc frangenti ausdrücklich bevollmächtigte bey beyden Armeen befindliche Königliche Commissarii, werden den treu gehorsamsten Ständen mit ihren Beyrath und Unterstützung hierunter an Hand gehen, immassen denn auch denenselben die Insinuation dieses Patents in denen Provintzien und deren Creysen, wo es nöthig, aufgetragen worden.

Uhrkundlich haben Ihro Königliche Majestät solches durch Ihro Höchsteigenhändige Unterschrift bestärket,

stärket, und Dero Königliches Innsiegel demselben vorzudrucken allergnädigst anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Warschau den 2ten September 1758.

AUGUSTUS Rex.

(L. S.)

Heinrich Gr. v. Brühl.
Friedrich Traugott Ferber.

Nro. 2.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen ꝛc. ꝛc. finden uns durch das Pflichteyfrige Betragen, womit der Veste unser Geheimer Kriegesrath Wolf Christian von Schönberg, die bey der Anwesenheit eines Corps Kayserlich-Königlicher Truppen in unsern Marggrafthum Ober-Lausitz ihm in abgewichenen 1757sten Jahre aufgetragen gewesenen Geschäfte, sowohl zu allgemeiner Zufriedenheit derer gedachten Truppen als zu des Landes-Last bestmöglichster Erleichterung zu besorgen, sich beeyfert bewogen, demselben hierdurch gnädigsten Auftrag und Vollmacht zu ertheilen, daß da die zu Befreyung Unserer getreuen Erblande bestimmte Kayserl. Königl. auch Reichsexecutionsarmee nebst anderen annoch dazustossenden Hülfstruppen, und zwar vielleicht in verschiedenen Corps nach Sachsen ehesten einrücken dürften, er einen Theile derselben dahin zu folgen, mithin sowohl überhaupt alles dasjenige was in Unseren gesammten Chur- incorporirten

und

und andern Landen, nach Erheischung derer sich ergebenden Fälle und Umstände zu deren Conservation, auch derer getreuen Vasallen und Unterthanen Erleichterung diensam und ersprießlich seyn möchte, aufmerksamst zu beobachten, und vermittelst geziemender Vorstellungen bey der commandirenden Generalität zu bewürken, als auch insonderheit sich dafür, damit von niemanden der Hülfstruppen weder Cammer-Steuer und General-Accise, Rationes und Portiones, Ritterschaftliche Donativ, auch andere Gelder und Gefälle, wie solche nur Nahmen haben (immassen selbige vermöge der beyden jüngsten bekannten Conventionen resp. zu Unserer Renthe-Cammer und denen Landständen gehörig) am wenigsten aber an Privatbaarschaften das mindeste weg und an sich zu nehmen, noch auch die Unterthanen und Contribuenten, an Abstattung ihrer Prästationen durch Verbothe oder in andere Wege zu behindern, vielmehr die Innwohner möglichst zu schonen und glimpflich zu tractiren, die genaueste Mannszucht zu halten, auch die bedürfende Lieferungen und andere unentbehrliche Erfordernisse (vor deren zeitige Herbeyschaffung an Ort und Stelle, jedoch genaue Sorgfalt allerdings zu tragen) in billigmäßigen Preiß baar zu bezahlen nachdrücklich zu verwenden, auch zu diesen Behuf nicht nur mit Unsern Finanz-Collegiis sondern auch mit denen Deputirten der treugehorsamsten Stände, nicht weniger mit denen Creyß-Commissarien so schriftlich als mündliche Vernehmung zu pflegen haben solle; gestalten Wir Uns dann auch von diesen insgesammt einer gleich-vertraulichen Correspondenz mit dem Geheimen Kriegsrath von Schönberg über sothane gemeinnützige Obliegenheiten zuversichtlich in Gnaden versehen, auch dannenhero letztern neben der von Uns zu gleichen Zweck, theils unsern

würklichen Geheimen Rath, Landes-Hauptmann und Ritter des Pohlnischen weissen Adler-Ordens Grafen zu Solms ertheilten Haupttheils aber Unsern Cammerherrn von Ponickau beydes unter heutigen dato verliehenen besondern Vollmacht darüber, zu seiner Legitimation und Beglaubigung dieses Decret unter Unserer eingenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel ausfertigen lassen. So geschehen und gegeben Warschau, den 14 Aug. 1758.

AUGUSTUS Rex.

(L. S.)

Gr. v. Brühl.
Friedr. Traugott Ferber.

Decret
vor den Herrn Geheimen Rath von Schönberg zu seiner Legitimation, um bey der in Sachsen bey bevorstehenden Kriegesoperationen commandirenden Generalität das beste und die Conservation dasiger Lande und Unterthanen besorgen zu können.

Nro. 3.

EXTRACT
der Vorstellung der Clevischen deputirten Stände.

Es geschiehet gar nicht in der Absicht, um sich durch falsche Ausflüchte von den fernern Kriegeskosten frey zu machen. Vielmehr müssen die vorigen Lieferungen, die man durch allerhand ausserordentliche Mittel herbey geschaft hat, und die Kräfte des Landes weit übersteigen, wider diese Vorwürfe zum Bürgen dienen. Es ist bloß das Unvermögen und die Unmöglichkeit, die Fortdauer so vieler Auflagen zu ertragen, welche diese Provinzen bewegt, Sr. Excellenz Gnade anzuflehen. Man darf nur folgende Umstände in Erwägung ziehen, um sich völlig davon zu überzeugen:

1) Ist es laut dem Bericht vom 27sten Julii und dem beygefügten Aufsatz ausgemacht, daß sich die Krieges-Kosten bis dahin belaufen haben auf 1536157

2) Seitdem verlangt man von diesen Ländern eine Anzahl von 3340100 Rationen, welche, wenn man sie ausserhalb Landes zu erkaufen im Stande wäre, gewiß betragen würden 1260000

3) Ist es gewiß, daß, wenn man die Forderungen in Absicht des Holzes zum Einheitzen, für Lichte, für Steinkohlen und andere Winterquartierkosten

auf eben den Fuß, wie es in einigen Gegenden die jetzt im Lande einquartierten 40 Escadrons und 3 Bataillons sich anzumassen scheinen, fortsetzen solte, diese Kosten noch steigen würden auf 400000

4) Da ausserdem die Truppen verlangen, daß man ihnen die Rationen, die sie entbehren können, an Gelde bezahlen soll, so würde dadurch die Summe des baaren Geldes, in einer Zeit von 5 Monaten, noch ohngefehr vermehret werden mit 120000

5) Verlangt man alle Arten von Unkosten zum Behuf der Lazarether, welche sich belaufen könnten bis auf 4000

6) Ist es sehr wahrscheinlich, daß die Einquartierung der Soldaten, die jetzt im Lande die Winterquartiere haben, einen jeden Bürger täglich 5 Sous koste, welche ein jeder gern bezahlen würde, um davon befreyet zu bleiben; daß also diese Last monathlich in diesen dreyen Provinzen auf 20000 Thaler sich belaufen, und in 5 Monathen ausmachen würde. 100000.

7) Zur Verwaltung der Magazine, und zum Unterhalt der dabey stehenden Bedienten verlangt man 2 Sous auf die Nation, und man hat sogar zum Voraus 40000 Livres deshalb auf das Land angewiesen, welches auch noch eine Post machen würde von 50000.

8) Schon den 27sten Julii stiegen die Kosten für die ausserordentlichen und verderblichen Dienste mit Wagen, Karren und Pferden, ingleichen für die grosse Anzahl Pionniers, welche die Provinzen liefern

liefern muſten, auf 400tausend Thaler; weil die Bauren gezwungen waren ihre Wirthschaft liegen zu lassen, ihre Pferde zu verderben und diesen ganzen Dienst auf ihre eigene Kosten, und sogar bis in fremde und entfernte Lande, zu verrichten. Und eben diese Last hat seit den 27sten Julii Tag vor Tag bis jetzo fortgedauret, und wird dadurch um so mehr unerträglich, weil man zu gleicher Zeit eine grosse Anzahl Fuhrwerke zum Anfahren des Holzes, der Fourage und anderer Nothwendigkeiten, in die Magazine des Landes, nöthig hat. Inzwischen will man solches nicht höher in Rechnung bringen, als ohngefähr auf 250000.

Wir behalten uns vor solches vollständiger zu beweisen.

9) Ausserdem verlangt man eine ausserordentliche Contribution von 800000.

10) Für Salvegarden und andere Tractamenter 40000.

11) Endlich soll das Land auch noch die gewöhnliche Contribution liefern 400000

12) An Steuern, an Accise, Servis und andern Artickeln, welche zusammen jährlich heranlaufen auf eine Summa von 200000.

Summa 5160157.

Da nun diese Summe der 5 Millionen 160157 Rthlr. die gewöhnliche Contribution des Landes die den Einwohnern ausserdem schon an sich selbst sehr zur Last fällt, mehr denn zwölfmal übersteigt, so ist die Möglichkeit gar nicht abzusehen, wie selbige

eine so ausserordentliche Last von einem solchen Umfange und Gewicht bestreiten könnten. Vielmehr muß jedermann gestehen, daß es in dem gegenwärtigen Fall sehr billig sey, diesen armen Provinzen zu gut kommen zu lassen, daß sie gleich zu Anfang des Krieges sich dergestalt angegriffen und gezwungen wurden anderthalb Millionen Thaler weit über ihr Vermögen zu liefern, und wenn man überdem bedenken will, daß sie sich ausserdem zu einer Million Rationen anheischig gemacht haben, die sie nach dem jetzigen Preise nicht unter 340000 Rthlr. liefern können; da sie ferner verbunden sind, den bey ihnen gegenwärtig einquartierten 40 Escadrons und 9 Bataillons an Holz, an Steinkohlen, an Licht und andern Winterquartierkosten, eine Summa von beynahe 400000 Rthlr. zu liefern; ohne zu rechnen, was es jedem Bürger kostet seinen Mann zu unterhalten: so ist es unwiedersprechlich, daß dieses alles mögliche ist, was diese Provinzen übernehmen können.

Nro. 4.

Pro Memoria.

Es haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unter andern in der Anlage sub A. uns allergnädigst aufgetragen, die Veranstaltung zu treffen, daß alle und jede Sächsische Soldaten und andere junge tüchtige Mannspersonen, welche bey denen Ihrigen zu Hause latitiren und zeithero sich versteckt aufgehalten, durch die Beammten und Gerichts-Obrigkeiten in denen Meißnischen und Erzgebürgischen Creysen, auch

auch in andern Gegenden, wohin dergleichen Avis sicher und ohne Bloßstellung derer Obrigkeiten und Unterthanen zu jenseitigen Ressentiments zu bringen, gesammlet, und zu dem Ende ihnen zu ihrer eigenen Rettung aus des Feindes Händen die Warnung bekannt gemacht werden solle, sich an die in der abschriftlichen Beyfuge sub B. benannten Oerter in Sicherheit zu begeben, und bey denen daselbst zu besserer Erreichung solcher Absicht, angestellten Officiers anzumelden, welche sie zu des Herrn und des Landes Dienst weiter anwenden, und an sichere Orten abschicken, auch vor ihre Verpflegung Sorge tragen werden. Wobey ihnen zugleich die positive Versicherung gegeben werden soll, daß wenn man sie gleich mittlerweile zu Sächsischen Kriegesdiensten zöge, sie dennoch darinnen nach künftiger Beruhig- und Sicherstellung des Landes wider ihren Willen keinesweges beybehalten, vielmehr, da man ohnehin sodann Unterthanen und Fabriquanten und Handwerker gnung bedürfen möchte, sie derselben gern und willig erlassen werden sollen. Wir haben daher Ew. Hochwohlgebohrnen zu ersuchen, solches in dem Ihnen anvertrauten Creyse durch die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in Expedition zu setzen. General-Staabs-Quartier Berggieshubel am 20sten Octob. 1758.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen allergnädigst verordnete Landes-Commißion.

Friedrich Ludewig Graf zu Solms.

Johann Friedrich von Ponickau.

A.

EXTRACT

Schreiben Sr. des Herrn Premier-Ministre, Grafen von Brühl Excellenz,

d. d. Warschau am 25sten Sept. 1758.

Eben dieser Officier erwehnet in seinem Briefe, wie in denen Aemtern, so gegenwärtig unter dem Schutz der Kayserl. und Königl. Reichsarmee sich befinden, eine Menge hiebevoriger Sächsischer Soldaten bey denen Ihrigen latitiren; deren Rettung aus des Feindes Händen, in welche sie, wenn, Gott verhüte solches, unsere Freunde Sachsen wieder verlassen müssen, sodenn ohnfehlbar verfielen, wollen zu des Herrn und Landes-Dienst auch derer Leute eigenen Besten, Ew. Excellenz und der Herr Cammerjunker von Ponickau, den ich mit Vermeldung meines Empfehls darum ebenfals ersuche, besonders zu Herzen zu nehmen, folglich durch die Beammten und Gerichts-Obrigkeiten, in denen Meißnischen und Erzgebürgischen Creysen, auch in andern Gegenden, wohin dergleichen Avis sicher und ohne Bloßstellung derer Obrigkeiten und Unterthanen zu jenseitigen Ressentiment zu bringen, ermeldten hier und dar versteckten Sächsischen Soldaten, auch andern jungen tüchtigen Mannspersonen, eines Theils die Warnung, sich an die ihnen zugleich bekannt zu machenden Orte in Böhmen in Sicherheit zu begeben, andern Theils zugleich die positive Versicherung, daß, wenn man sie gleich mittlerweile zu Sächsischen Kriegesdiensten zöge, sie

dennoch

dennoch darinnen, nach künftiger Beruhig- und Sicherstellung des Landes, wider ihren Willen keinesweges beybehalten, vielmehr, da man ohnehin, sodann Unterthanen, Fabriquanten und Handwerker gnung bedürfen möchte, sie derselben gern und willig erlassen werde, ertheilen lassen. Vor dieser salvirenden Mannschaft, Verpfleg- und weiterer Transportirung zu Unseren bey der Königl. Französischen Armee befindlichen Truppen, werden Ew. Excellenz nicht minder fernere Sorgfalt zu tragen geruhen. Ich beharre mit schuldigster Hochachtung

Ew. 2c. 2c.

Gr. v. Brühl.

An des wüklichen Geheimen Raths, Grafen zu Solms Excellenz.

B.

SPECIFICATIO

Dererjenigen Oerter, wo sich die aus dem Preußischen Dienst evadirte Sächsische Soldaten und Landes-Unterthanen zu melden haben:

1) In dem jedesmaligen Haupt-Quartier des K. K. Gen. Feld-Marschalls, Grafen von Daun Excellenz, daselbst bey dem Sächsischen Herrn Hauptmann von Mehrfeld.

2) In

2) In dem jedesmaligen Haupt-Quartier des commandirenden Herrn General-Feld-Marschalls Prinzen von Zweybrücken Durchl. daselbst bey dem Sächsischen Herrn Rittmeister von Munckwitz.

3) In dem jedesmaligen Haupt-Quartier des Hrn. Gen. von Haddick Excellenz bey dem Sächsischen Hrn Cornet Harttung.

4) In dem Städtgen Königstein, oder der Stadt Pirna bey dem Sächsischen Hrn. Lieutenant, Baron von Manteufel.

5) In Marienberg bey dem Sächsischen Herrn Lieutenant von Pistoris.

6) In Eger bey dem Sächsischen Herrn Obristlieutenant von Gesperson.

7) In Erfurth bey dem Sächsischen Hrn. Major von Eberstein.

8) In Schleusingen bey dem Sächsischen Herrn Major von Megers.

Zu präsentiren:

Gröst. Bedra. Markrohlitz. Weischitz. Burg- und Kirch-Scheidungen, auch Baumersroda. Vietzenburg. Weissenschirmbach. Nebra und Gleina. Oechlitz. St. Ulrich. Petzendorf.

Erstes

Erstes Register

über die Staats-Schriften, Memoires, Erklärungen, Rescripte, Edicte, Capitulationen, Tageregister, Manifeste, Schreiben und Relationen.

Blatt

Anzeige des französischen Gesandten zu Petersburg wegen der Eroberung von Louisburg — — 11

Rußisch-Kayserliches Manifest wegen des vormaligen Canzlers, Bestuchef-Riumins, vom 16 April 1759. — 21

Rußisch-Kayserliche Declaration wegen des Handels auf der Ostsee und der aus Stettin ausgelaufenen Schiffe 26, 27

— — Erklärung wegen des dem General, Grafen von Soltikof, aufgetragenen Haupt-Commando der Armee 29

— — Gegen-Erklärung auf die Königl. Preußl. in Polen bekannt gemachten Declarationen, vom 13ten Julii 1759. — — 31

Rußisch-

Blatt

Rußisch- Kayserlicher Befehl wegen der Aufhebung der Sequestrations- Commißion in Preussen, vom 6ten August 1759. — — 37

Rußischer vorläufiger Bericht von der Schlacht bey Palzig, ohweit Züllichau vom 23 Jul. 1759. — 39

— — ausführliche Relation von dieser Schlacht — — 42

— — vorläufiger Bericht von der Schlacht bey Cunersdorf ohnweit Frankfurt an der Oder vom 12 Aug. 1759. 59

— — umständliche Relation von dieser Schlacht — — 65

Tagebuch der Rußisch- Kayserlichen Armee 91

Patent des Rußischen Generals von Soltikof im Brandenburgischen vom 2ten August 1759. — — 143

Schreiben eines Officiers aus dem Lager bey Sachsendorf, vom 19 May 1759. 168

Relation von dem Einfall der Reichsarmee in Halberstadt, vom 23 Jul. 1759. 178

Schreiben eines Volontairs bey der Prinz Heinrichschen Armee, vom 13. Junii 1759. — — 181

Königl. Preußl. Widerlegung eines Russischen Berichts, wegen einiger in Pohlen ruinirten Magazine — 190

Blatt

Kön. Preußl. Schlachtordnung bey Müllrose im August 1759. — 206

Preußl. Relation von dem Feldzuge des 1759sten Jahres gegen die Russen, nebst einer Liste des Preußischen Verlusts bey Cunersdorf — 214, 223

Nachtrag zu der den 26sten April 1758. zur Reichs-Dictatur gekommenen Fürstlich Hessen-Casselschen Anzeige an die allgemeine Reichsversammlung, nebst Beylagen — — 234, 409

Tageregister der Kayserl. Königl. Hauptarmee — — 311

Capitulation der Festung Peitz, vom 27sten Aug. 1759. — — 343

Tagebuch des Kayserlichen Königlichen Corps d'Armee unter dem Gen. Harsch in Böhmen — — 379

Tagebuch der vereinigten Kayserl. Königl. und Reichsarmee — 619

Capitulation von Leipzig bey der Uebergabe an die Reichsarmee, vom 5. August 1759. — — 627

Capitulation von Torgau bey der Uebergabe an die Reichsarmee, vom 14. August 1759. — — 634

Blatt

Capitulation von Wittenberg bey der Uebergabe an die Reichsarmee, vom 21. August 1759. — — 640

Capitulation von Dresden, bey der Uebergabe an die Reichsarmee vom 4 Sept. 1759. — — 651

Gründliche Anmerkungen zu der Schrift: Kurzgefaßte Nachricht derer Preußischer Seits den Churſächsischen Landen seit dem Anfange des 1758sten Jahres zugefügten Bedrückungen. 1759. Menſe Martio. Nebſt Beylagen — 660

Zweytes

Zweytes Register
der vornehmsten Sachen.

A.

Anna Petrowna, junge Grosfürstin in Rußland, stirbt, 19.

Apraxin, Rußischer Feldmarschall, stirbt, 9.

Armee

— — Kayserl. Königl. unter dem F. M. Daun, rückt gegen Crossen 146, Tageregister derselben 311. Gemmingensche Corps, streift nach Sachsen 175, dessen Chef wird gefangen, 373. Haddicksche Corps s. Haddick. Harschische Corps, s. Harsch. Laudonsche Corps, s. Laudon. Vehlaische Corps, dessen Chef wird gefangen, 360, 361.

— — Preußische, unter des Königs Commando, 146, schlägt das Haddicksche Corps, 205, Liste der Oesterreichischen Kriegsgefangenen, 208. Schlachtordnung bey Mühlrose 206. Schlacht bey Kunersdorf, s. Frankfurt.

dem Prinz Heinrich, 163, 168, 181, 622. Finkische Corps s. Fink. Schenkendorfische Corps, 175. Dohnaische gegen die Russen, rückt in Pohlen, 122, 125, 187, 188, 190, 194, erhält einen neuen Chef 200, Affaire bey Züllichau 202, s. Züllichau.

Armee

— — Reichs- nimmt Dresden ein, 155, 308, 342, 648, 651, s. Dresden, wird bey Asch angegriffen 164, 168, 182. deren Verlust im Bambergischen, 173, deren Einfall in Halberstadt, 178, Tagebuch derselben 619, erobert Leipzig, 626, 627, imgleichen Torgau 633, 634, und Wittenberg 639, 640.

— — Rußische, wird verstärkt 10, Tagebuch derselben 91, siegt bey Palzig 39, 42, s. Züllichau, imgleichen bey Kunersdorf, 59, 65, s. Frankfurt, deren Verlust in beyden Schlachten 52, 77. Liste der Winterquartiere derselben 95, Eintheilung der Armee 100, Stärke derselben 210. Nimmt Crossen ein 139, besetzt Frankfurt 140, 141, 145, rückt in das Lager bey Frankfurt, 145, geht nach Schlesien 161.

Asch, Vorfall daselbst, 164, 168, 182.

B.

Bamberg, Preußischer Einmarsch allda, 167. Verlust der Reichsarme daselbst 173.

Beeskow, Vorfall daselbst 156.

Bestuchef, vormaliger Canzler in Rußland, Manifest wegen desselben, 21. wird nach seinen Gütern gebracht 26.

Biron, vormaliger Herzog von Curland, Verordnung wegen dessen Familie 58.

Böhmen, Harschische Corps daselbst 378.

Braun, Rußischer General, erhält den Andreasorden 13. langt zu Petersburg an 17.

Broglio, Duc de, wird zum Reichsfürsten erhoben 301.

Brühl, Graf von, Auszug dessen Schreibens 756.

C.

Capitulation von Peitz, 343. von Leipzig, bey der Uebergabe an die Reichsarmee 627. von Torgau, bey der Uebergabe an die Reichsarmee 634. von Wittenberg, bey der Uebergabe an die Reichsarmee 640. von Dresden, bey der Uebergabe an die Reichsarmee 651.

Cassel, Landgraf von, Nachtrag zu der von ihm übergebenen Anzeige an die Reichsversammlung, 234, 409.

Cleve, Vorstellung der dasigen Landstände 751.

Colberg, wird bombardirt, 92, 93.

Crossen, besetzen die Russen, 139.

Cunersdorf, Schlacht daselbst s. Frankfurt.

Curland, Herzog von, langt zu Petersburg an 26, geht nach Mietau 57. Rußische Kayserin begiebt sich der Ansprüche auf Curland 57, 58.

D.

Daun, Kayserl. Königl. Feldmarschall, wird von der Rußischen Kayserin beschenkt 15. dessen Operationen s. Kays. Kön. Armee.

Demicou, Rußischer General, bleibt, 48, 139.

Dohna, Preußischer General, rückt in Polen s. Preußische Armee. geht von der Armee ab, 200, 203.

Dresden, wird von der Reichsarmee eingenommen 155, 308, 342, 648, 649. Capitulation 651.

E.

Erdbeben, zu Kohla in Lapland 16. Zu Koprenitz 302.

Erfurt, wird von der Reichsarmee besetzt 623.

F.

Fermor, Rußischer General, wird Reichsgraf 9, erhält den Andreasorden 13, langt zu Petersburg an 16, geht nach der Armee 17, giebt das Commando ab 28, Erklärung deshalb 29, dessen Operationen s. Rußische Armee.

Fink, Preußischer General, dessen Corps, 163, 165, 631.

Franken, Preußische Expedition daselbst, 163, 171, 181.

Frankfurt an der Oder, wird von den Russen besetzt 140, 141, und von den Preussen 73, Schlacht daselbst, Rußische Berichte davon, 59, 65, 146. Preußische Berichte davon, 211, 214. Oesterreichische Berichte davon, 304, 335. Liste der daselbst eroberten Siegeszeichen 76. Rußischer Verlust daselbst 77. Preußischer Verlust allda 223.

Frankreich, König von, dessen Gesandtens Anzeige wegen der Eroberung von Louisburg 11. neuer Französischer Gesandter zu Wien 301.

Französische Truppen, deren Verhalten im Casselschen 234 ꝛc.

Friedrichsgraben, wird ruinirt, 151, 152.

G.

Gemmingen, Kayserl. Königl. General, wird gefangen 373.

Groß, von, Rußischer Minister, kommt aus Warschau zurück 28.

H.

Haddick, Kayserl. Königl. General, nähert sich den Russen 59, 142. nimmt den Rückweg 143. dringt aufs neue vor 146. stößt zu den Russen 149. wird angegriffen 205, 328. läßt Peitz einnehmen 343.

Halberstadt, feindlicher Einfall daselbst 178, 622.

Halle, wird von der Reichsarmee besetzt, 625.

Hanau, französisches Betragen im Hanauischen, 241. ꝛc.

Harsch, Kayserl. Königl. General, dessen Corps in Böhmen, 378.

Heinrich, Prinz von Preußen, dessen Corps, s. Preußische Armee.

Hessen-Cassel, s. Cassel.

K.

Kayserl. Königl. Hof, s. Wien.

Kayserl. Königl. Armee, s. Armee.

Kitzingen, Vorfall daselbst, 171, 183.

Kupferstich, von der Schlacht bey Leuthen, beym 71=74sten Stücke.

L.

Laudon, Kayserl. Königl. General, stößt zu den Russen 51, 140, 142, 143. lagert sich bey Frankfurt 145, 330. Stärke seines Corps 146. wohnt der Schlacht bey Frankfurt bey 62, 63, 64, 66, 70, 72, 74, 148, 304, 305, 335. dessen Verlust in dieser Schlacht, 76, 306. wird nebst seinem Corps beschenkt, 91. folgt der Rußischen Armee 152, 159, 160, 161. wird Generalfeldzeugmeister 308.

Leipzig, wird von der Reichsarmee eingenommen, 626. Capitulation, 627.

Leuthen, Schlacht daselbst, Plan derselben beym 71sten Stücke.

Liewen, Schwedischer General, langt zu Petersburg an, 20. geht von dort zurück, 30.

Liste, s. Verzeichniß.

Löwenwolde, Graf von, ehemaliger Rußischer Hofmarschall, stirbt 15.

Louisburg, französische Nota wegen dessen Eroberung 11.

M.

Mantenfel, Preußischer General, dessen Expedition gegen die Russen 201.

Meinicke, Preußischer General, dessen Expedition, 185, 186.

Müllrose, Preußische Schlachtordnung daselbst, 206.

O.

Oesterreich, s. Wien.

P.

Palzig, Schlacht daselbst, s. Züllichau.

Parma, Prinzeßin-Infantin, von, Braut des Erzherzogs Josephs 308.

Peitz, Festung, wird von den Oesterreichern eingenommen, 343. Capitulation 343. wird wieder verlassen, 356.

Persien, Nachrichten von dort, 20.

Petersburg, s. Rußland.

Polen, Königreich, Preußische Truppen rücken daselbst ein, 17, 18, 19, 98, 119, 121, 188. s. Preußische Armee. Rußische Gegen-Erklärung auf die Preußischen daselbst ergangenen Manifeste, 31. Liste der daselbst ruinirten Rußischen Magazine, 199.

Pommern, Kriegesbegebenheiten daselbst, 92, 93, 103, 105, 109, 117, 187, 188, 190, 191. Auswechselung der Gefangenen zu Bütow, 204.

Pretsch, Action daselbst, 372, 373.

Preussen, Königreich, schickt Abgeordnete nach Rußland, 30, 38. Sequestrations-Commißion daselbst wird aufgehoben 37.

— — König von, geht den Russen entgegen, 141, 142. stößt zu der Dohnaischen Armee 146, s. Armee. schlägt das Haddicksche Corps, 205. Liste der dabey gemachten Oesterreichischen Gefangenen, 208. Schlachtordnung seiner Armee 206. Preußische Beantwortung der Schrift von den Preußischen Bedrückungen in Sachsen, 660.

Preußische Armee, s. Armee.

R.

Reichsarmee, s. Armee.

Reichshofrath, Casselische Beschwerden gegen denselben, 235. ꝛc.

Rußland, Nachrichten von dem Hofe daselbst, 1, 9. junge Großfürstin stirbt, 19.

— — Kayserin von, schickt Canonen zum Geschenk nach Wien, 14. ernennt neue Generals, 14. übergiebt dem Grosfürsten das Cadetten-Corps, 15. schickt einen Gesandten nach Constantinopel 15. Manifest wegen Besuchef, 21. Decla-

Declaration wegen des Handels auf der Ostsee, 26. ernennt einen neuen Chef der Armee, 28, 29. Befehl in Preussen, wegen Ausfuhr des Getraydes, 30. Gegen-Erklärung auf die Preußischen Manifeste in Polen, 31. Befehl wegen Aufhebung des Sequesters in Preussen, 37. begiebt sich der Ansprüche auf Curland, 57. erhebt und beschenkt verschiedene Generals, 90, 91. deren Armee siegt zweymal, s. Züllichau und Frankfurt.

Rußische Armee, s. Armee.

Rußische Flotte, 10, 11, 30. Convention mit Schweden, wegen derselben, 20.

S.

Sachsen, Begebenheiten daselbst, 175, 619, 626, 634, 639, 640. Sächsische Nachricht von den Preußischen Bedrückungen daselbst, nebst der Preußischen Antwort, 660. Preußl. Steuerausschreiben daselbst 728. Convention mit den Landständen 731. Sequestrationsbefehl der Ministers-Güter 732. imgleichen der Officiers-Güter 734. Preußl. Ausschreiben auf Anno 1759, 739. des Königs von Pohlen Patente daselbst 746, 748, 754.

Schlachtordnung der Preußischen Armee bey Müllrose, 206.

Schlesien, Rußische Streifereyen daselbst, 120, 194. Rußische Armee daselbst, 161.

Schwedische Declaration wegen der Schiffart auf der Ostsee, 28.

Schwedische Flotte stößt zu der Rußischen, 20.

Schwedischer General von Liewen langt zu Petersburg an, 20. geht von dort zurück, 30.

Serbelloni, Kayserl. Königlicher General, führt das Interims-Commando der Reichs-Armee, 620.

Soltikof, Graf von, erhält den Andreasorden 13. übernimmt das Hauptcommando der Armee, 28, 29, 121. langt bey der Armee an, 29. dessen Operationen, s. Rußische Armee.

Spanien, König von, stirbt, 309.

Staatsschriften, Fortsetzung derselben, 234, 409, 660.

Sulkowsky, Fürst, wird aufgehoben, 17, 188.

T.

Tillier, Kayserl. Königl. General, überbringt den Operationsplan nach Petersburg, 13. geht von dort zurück, 20.

Torgau, wird von der Reichsarmee angegriffen, 632. und eingenommen, 633. Capitulation, 634.

V.

Vehla, Kayserl. Königlicher General, wird gefangen, 360.

V.

Verzeichniß des Rußischen Verlusts bey Züllichau, 52.
— — der bey Frankfurt eroberten Siegeszeichen, 76.
— — des Rußischen Verlusts bey Frankfurt, 77. des Preußischen Verlusts allda, 223. des Oesterreichischen daselbst, 76, 306.
— — der Rußischen Winterquartiere, 95.
— — der Stärke und Eintheilung der Rußischen Armee, 100, 210.
— — des Verlusts der Reichsarmee im Bambergischen, 173.
— — der ruinirten Rußischen Magazine, 199.
— — der Gefangenen vom Haddickschen Corps, 208.
Ville, Kayserl. Königl. General, dessen Expedition in Böhmen, 379. ꝛc.

W.

Wedel, Preußischer General, erhält das Commando der Dohnaischen Armee, 200. Affaire bey Züllichau, 201, 202. stößt zu dem Könige, 205. Schlachtordnung, 206.
Wien, Nachrichten von dem Hofe daselbst, 301. bevorstehende Vermählung des Erzherzogs Josephs 308. Nachrichten aus dem Lager, s. Kayserl. Königl. Armee.
Wittenberg, wird von der Reichsarmee eingenommen, 639. Capitulation, 640.

63-09
JUN 61
HARPER

Wobersnow, Preußischer General, rückt in Pohlen, 18, 125, 188, 195. bleibt, 49, 204.
Woronzow, Graf von, wird Reichs-Canzler in Rußland 12. erhält die Senatorenwürde, 19.
Wunsch, Preußischer General, besetzt Kitzingen, 171. bemächtiget sich des Paßberges 177. marschirt nach Böhmen, 177, 178.

Z.

Zittau, wird aufgefordert, 353.
Züllichau, Schlacht daselbst, Rußische Berichte davon, 39, 42, 136. Rußischer Verlust daselbst, 52. Preußische Berichte davon, 201, 202. Oesterreichische Anzeige davon, 302.
Zweybrücken, Prinz von, dessen Operationen, 621.

Kupferstiche.

Plan der Bataille bey Leuthen beym 71-74sten Stücke.

JC
B573z
1756
v. 8